

Protokolle

der

Kommission zur Berathung eines

allgemeinen

deutschen Handelsgesetzbuches.

Im Auftrage dieser Kommission

herausgegeben

von

J. Lutz,

kgl. bayr. Bezirksgerichtsrath

und erstem Sekretär der Kommission.

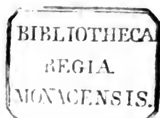
I. Theil.

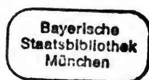
Protokoll I — XLV.

Würzburg.

Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1858.





Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Vorrede.

Die Kommission, welche in Gemäßheit des Beschlusses der hohen deutschen Bundesversammlung vom 18. Dezember 1856 zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches seit dem 15. Januar 1857 in Nürnberg versammelt war, hat in ihrer CLVI. Sitzung den Beschluß gefaßt, ihre bisherigen Verhandlungen zu veröffentlichen, zu diesem Zwecke eine offizielle Ausgabe ihrer Protokolle sowie der aus den Berathungen hervorgegangenen Entwürfe zu veranstalten und mir die Besorgung dieser Ausgabe zu überlassen. Zugleich hat die genannte Kommission mir das Autorrecht an diesen Verhandlungen übertragen. Nachdem die hohe deutsche Bundesversammlung in der Sitzung vom 19. Februar 1858 erklärt hat, daß von ihrer Seite gegen die Ausführung des erwähnten Beschlusses kein Anstand bestehe, beeile ich mich mit der vorliegenden Ausgabe der Conferenzberathungen und der Entwürfe dem erwähnten, ehrenden Auftrage Genüge zu thun und erlaube mir, derselben einige Bemerkungen voranzuschicken, welche zur Erleichterung des Gebrauchs der Protokolle beitragen mögen.

In der ersten vorbereitenden Sitzung der Conferenz vom 15. Januar 1857 wurden von Seiten des k. k. österreichischen Abgeordneten, des Herrn Handelsgerichtspräsidenten Dr. Ritter von Raule und von Seiten des damaligen k. preußischen Abgeordneten, Herrn geheimen Oberjustizrathes Dr. Bischoff, Entwürfe eines

Handelsgesetzbuches übergeben, um als Grundlage der Berathungen zu dienen. Der k. k. österreich'sche Abgeordnete, Herr Dr. Ritter von Raule übergab zunächst einen, bereits im höchsten Reichsrathe geprüften Entwurf, welcher Anfangs in einer lithographirten Folio-Ausgabe, später aber in einer gedruckten Oktav-Ausgabe an die Kommissionsmitglieder vertheilt wurde. Derselbe ist hierwegen in den ersten neunzehn Protokollen als der österreich'sche lithographirte, in der Folge aber als der revidirte Entwurf bezeichnet. Zugleich mit dem ebenerwähnten wurde ein ursprünglich in Quart gedruckter Entwurf überreicht, welcher in der k. k. österreich'schen Minister-Conferenz berathen worden war und die Grundlage zu dem revidirten Entwurfe gebildet hat. Dieser ist Anfangs als der gedruckte und nachmals als der ministerielle Entwurf citirt (vgl. Prot. S. 162 Anmerkung). Der von dem kgl. preuß. Herrn Abgeordneten übergebene Entwurf ist schon seit dem Beginne der Conferenzberathungen durch den Buchhandel veröffentlicht.

Nachdem sich die Handelsgesetzgebungs-Kommission in der zweiten vorbereitenden Sitzung vom 17. Januar 1857 dafür entschieden hatte, den von dem kgl. preuß. Herrn Abgeordneten eingebrachten Entwurf als Grundlage ihrer Berathungen anzunehmen, trat sie sogleich in der Sitzung vom 21. Januar 1857 in die Diskussion desselben ein und nahm bis jetzt eine zweimalige Lesung der drei ersten Bücher vor. Abgesehen von einzelnen Artikeln, welche, wie z. B. Art. 2 des preußischen Entwurfes, einer späteren Berathung vorbehalten worden waren, oder auf welche gelegentlich der späteren Berathung zurückzukommen, sich ein Anlaß ergab, finden sich die Verhandlungen über die erste Lesung des ersten Buches in den Protokollen I—XVIII, die Verhandlungen über die erste Lesung des zweiten Buches in den Protokollen XIX—XLV, die über die erste Lesung des dritten Buches in den Protokollen XLVI—XCVIII.

Die in erster Lesung beschlossenen Abänderungen und Zusätze wurden in Gemäßheit einer in der I. Sitzung vom 21. Januar 1857 (Prot. S. 9) genehmigten Geschäftsordnung von einem zu diesem Zwecke erwählten Redaktionsausschusse vorläufig redigirt und von diesem Ausschusse beim Schlusse der ersten Lesung auf Grund der von der Conferenz gefaßten Beschlüsse ein Entwurf ausgearbeitet, welcher gleichfalls in drei Bücher zerfällt und den Leitfaden für die zweite Lesung gebildet hat. Derselbe ist in den Verhandlungen über die letztere als Entwurf der Redaktionskommission oder auch als Redaktionsentwurf bezeichnet. Der Redaktionsausschuß hatte sich jedoch bei Ausarbeitung dieses Entwurfes veranlaßt gesehen, einige Bestimmungen aus Auftrag der Conferenz neu zu entwerfen und einige Abweichungen von gefaßten Beschlüssen in Vorschlag zu bringen. Letztere sind als solche in Anmerkungen zum Entwurfe bezeichnet.

Die Verhandlungen über die zweite Lesung sind bezüglich des ersten Buches in den Protokollen XCIX — CXVI, bezüglich des zweiten Buches in den Protokollen CXVI — CXLII, bezüglich des dritten Buches in den Protokollen CXLIII — CLXXVI enthalten. Auch bei der zweiten Lesung wurden einzelne Artikel späteren Berathungen vorbehalten und hin und wider auf Bestimmungen eines bereits erledigten Buches zurückgegriffen. Die Verhandlungen über die einzelnen Fragen des Handelsrechtes reihen sich also weder in erster noch in zweiter Lesung genau der Artikelfolge des die Grundlage bildenden Entwurfes an.

Die in den Protokollen über die erste Lesung als Gegenstand der Debatten genannten Artikel sind, wie sich aus dem Bisherigen von selbst ergibt, die Artikel des preußischen Entwurfes, die in den Protokollen der zweiten Lesung als Gegenstand der Berathungen genannten Artikel aber die des Redaktionsentwurfes.

Während der zweiten Lesung nahm die Conferenz Bedacht darauf, alsbald nach sachlicher Berathung der einzelnen Bestimmungen auch die Fassung derselben zu normiren. Deshalb wurden von Woche zu Woche die Vorschläge des Redaktionsausschusses in Betreff der Fassung der erledigten Artikel den Conferenzmitgliedern mitgetheilt und allwöchentlich eine Sitzung auf deren Prüfung und die schließliche Feststellung der Redaktion verwendet. Da die Berathungen und Beschlußfassungen in diesen Sitzungen nur die formale Frage der Redaktion materiell feststehender Entscheidungen betrafen, wurde von Aufstellung von Protokollen über dieselben Umgang genommen. Wo sich demnach in dem aus der zweiten Lesung hervorgegangenen Entwurfe nunmehr andere Fassungen finden, als bei der sachlichen Berathung der einzelnen Artikel angenommen wurden, beruhen dieselben auf den in diesen Sitzungen gefaßten Beschlüssen. Hiebei kann indessen nicht unerwähnt bleiben, daß in einzelnen Fällen in der Mitte der Versammlung die Meinung vertreten wurde, daß der Beschluß, durch welchen eine Fassung die Genehmigung der Majorität erhielt, zugleich eine sachliche Aenderung der betreffenden Bestimmungen enthalte.

In der zweiten Lesung wurde der Stoff, welcher im preußischen und im Redaktionsentwurfe den Gegenstand des zweiten Buches bildet, in zwei Bücher vertheilt, (Prot. Seite 1166) dergestalt, daß die Lehre von den Handelsgesellschaften (von der offenen Gesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft) im zweiten Buche, die Lehre von der stillen Gesellschaft aber, welche nicht als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs angesehen und von der Kommanditgesellschaft unterschieden worden ist, sowie von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften im nunmehrigen dritten Buche abgehandelt wird, während diejenigen Materien, welche im preußischen Ent-

wurfe und in dem der Redaktionskommission den Inhalt des dritten Buches bilden, im nunmehrigen vierten Buche besprochen werden.

Die Protokolle der Conferenz wurden bisher für den Gebrauch der Herren Abgeordneten und der höchsten und hohen Regierungen in einer Folio-Ausgabe auf Halbstand, ohne Abtheilung in Bände gedruckt und die Seiten durch alle Protokolle hindurchgezählt. Um einem mehrfach laut gewordenen Wunsche entgegenzukommen, ist die Einrichtung getroffen, daß beide Ausgaben neben einander benützt werden können, daß die Citate der einen auch auf die andere passen. Jede Seite dieser Ausgabe wird deshalb genau soviel enthalten, als die entsprechende Seite des ersterwähnten Abdrucks, bei beiden wird die Seitenzahl dieselbe sein. Freilich sind durch diesen, gewiß überwiegenden Vortheil einzelne Störungen des Ebenmaßes in der äußeren Ausstattung bedingt, wie sie in den ersten Druckbogen (S. 13 und 14) vorkommen, nachdem die für die Conferenz gedruckte Ausgabe auf den vor vollständiger Einrichtung des Dienstes erschienenen Bogen ähnliche Ungleichheiten enthält.

Da das ganze Material für einen einzigen Band zu umfangreich wäre, so wird dasselbe in drei Theile abgetheilt und jeder derselben mit einem Titelblatte versehen werden. Der erste Theil wird die Protokolle über die erste Lesung des ersten und zweiten Buches (I—XLV), der zweite Theil die Protokolle über die erste Lesung des dritten Buches des preußischen Entwurfes (XLVI—XCVIII), der dritte Theil die sämmtlichen Protokolle über die zweite Lesung (XCIX—CLXXVI) enthalten. In einem Beilagenhefte wird, mit Genehmigung von kompetenter Seite, der revidirte und ministerielle österreich'sche Entwurf, der zur Berathung gezogene Theil des preußischen Entwurfes, ferner der Redaktionsentwurf und der aus der zweiten Lesung hervorgegangene Entwurf beigegeben werden.

Dem Ganzen wird ein genaues Zahlen= und Sachregister hinzugefügt. Das Zahlenregister wird durch eine leicht übersehbare Zusammenstellung die Möglichkeit bieten, daß man ohne Mühe finden kann, welche Artikel der österreich'schen Entwürfe mit denen des preußischen korrespondiren, welches das Schicksal jedes einzelnen Artikels des preußischen Entwurfes im Laufe der mehrfachen Berathungen war und umgekehrt, welche Entstehungsgeschichte jeder einzelne Rechtssatz des Entwurfes der Conferenz hat. Das Sachregister wird insbesondere auch deshalb von Bedeutung sein, weil die Kommission eine Reihe von Fragen debattirt hat, über welche sie schließlich nichts in das Handelsgesetzbuch aufzunehmen für gut fand, und es wünschenswerth sein muß, auch die Verhandlungen über solche Fragen leicht auffinden zu können.

Nürnberg im März 1858.

J. Lutz.

I. vorbereitende Sitzung.

Nürnberg, den 15. Januar 1857.

Im Vollzuge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. Dezember 1856 den Antrag von Bayern über Handelsgesetzgebung betr. hatten sich zur Ausarbeitung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten am heutigen Vormittag 11 Uhr im Gebäude der Handelsschule dahier eingefunden:

Se. Excellenz der königl. bayer. Herr Staats-Minister der Justiz Dr. v. Ringelmann

mit dem Allerhöchsten Auftrag zur Eröffnung der Conferenzen, sodann:

A. von Seiten der k. k. Oesterreichischen Regierung:

Herr Dr. Ritter v. Raule, Präsident des k. k. Handelsgerichts zu Wien, Herr Dr. Schindler, Sektionsrath im k. k. Handelsministerium zu Wien,

B. von Seiten der k. Preußischen Regierung:

Herr Dr. Bischoff, k. preuß. geheimer Oberjustizrath aus Berlin, Herr Warschauer, k. preuß. Commerzienrath und Banquier aus Berlin,

C. von Seiten der k. Bayerischen Regierung:

Herr Dr. Seuffert, Direktor des k. b. Kreis- und Stadt-, dann Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg, Herr Merck, Kaufmann und Handelsappellationsgerichts-Assessor aus Nürnberg, Herr Sander, Fabrikant und Wechselgerichts-Assessor zu Augsburg,

D. von Seiten der k. Sächsischen Regierung:

Herr Georgi, k. sächs. Staatsminister a. D. aus Mylau,

E. von Seiten der k. Hannover'schen Regierung:

Herr Dr. Thöl, Professor aus Göttingen,

F. von Seiten der k. Württembergischen Regierung:

Herr Dr. v. Gerber, k. württemb. Universitäts-Canzler und Professor aus Tübingen, Herr Goppelt, k. württemb. Staatsrath a. D., Kaufmann aus Heilbronn,

G. von Seiten der großherzoglich Badischen Regierung:

Herr Ammann, großherzogl. bad. Ministerialrath aus Carlsruhe,

H. von Seiten der Regierungen des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha:

Herr Dr. v. Hahn, Professor aus Jena,

I. von Seiten der großherz. Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung:

Herr Dr. Mann, Senator aus Rostock,

K. von Seiten der freien Stadt Lübeck:

Herr Richter Dr. Haltermann aus Lübeck.

L. von Seiten der freien Stadt Frankfurt:

Herr Dr. Müller, Senator aus Frankfurt,

M. von Seiten der freien Stadt Hamburg:

Herr Dr. Halle, vormals Präsident des Handelsgerichts aus Hamburg.

Zunächst hieß Se. Excellenz der Herr Staatsminister Dr. v. Ringelmann im Namen Seiner Majestät des Königs die erschienenen Herren Commissäre der höchsten und hohen deutschen Regierungen im Bayernlande herzlich willkommen, und eröffnete sodann die Conferenzen mit einer Anrede, in welcher derselbe über Veranlassung und Zweck der Versammlung, wie nicht minder über die Bedeutung der ihr gestellten Aufgabe für das gesammte Deutschland sich verbreitete. Er wieß darauf hin, daß wenn bei der Eröffnung der Conferenz für Berathung des Entwurfes einer gemeinsamen Wechselordnung seiner Zeit die Wahl der Stadt Leipzig wegen der seit Jahrhunderten von dort ausgegangenen regen Thätigkeit für die Wechselrechtsgesetzgebung für eine günstige Vorbedeutung gehalten worden sei, ebensoviel Grund bestehe, auch jetzt die Wahl der Stadt Nürnberg zum Sitze der bevorstehenden Conferenzen als eine glückliche Vorbedeutung zu bezeichnen, da Nürnberg's Handel seit langer Zeit groß und bedeutungsvoll sei, und sich daselbst eine Menge werthvoller Handelsgebräuche gebildet hätten, wie auch gerade diese Stadt, in der jetzt ein deutsches Werk gefördert werden solle, deutsches Wesen und deutsche Sitten am meisten bewahrt habe.

Demnächst sprach der k. k. österreichische Abgeordnete Herr Ritter v. Raule den Dank der Versammlung dafür aus, daß die Krone Bayerns die Initiative zur Vereinbarung eines gemeinsamen deutschen Handelsgesetzbuches gegeben und den Abgeordneten der hohen deutschen Regierungen die freundliche Aufnahme bereitet habe, welche sie im Bayernlande gefunden hätten, und gab im Namen der hohen Versammlung dem Wunsche Ausdruck, daß es Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister der Justiz Dr. v. Ringelmann gefallen möge, den Vorsitz in den Conferenzen und die Leitung der Geschäfte zu übernehmen, welchem Vorschlag die Versammlung einstimmig sich anschloß.

Der Herr Staatsminister erklärte, daß er die ihm angetragene ehrenvolle Stelle der Präsidentschaft annehme, daß er jedoch theils durch die Verwaltung des ihm anvertrauten Ministeriums theils und insbesondere durch die Verhandlungen der dermalen in München versammelten Gesetz-

gebungs-Ausschüsse abgehalten sei, den Conferenzen ohne Unterbrechungen anzuwohnen. Er werde übrigens dem Gange der Berathungen fortwährend folgen, von Zeit zu Zeit in den Schooß der Commission zurückkehren und thunlichst den Obliegenheiten des Präsidiums Genüge leisten. Eine der nächsten Aufgaben der Versammlung sei deshalb die Wahl eines stellvertretenden Präsidenten.

Hienach bemerkte der Herr Staatsminister, daß die Erledigung des Vollmachtspunktes dem zu erwählenden zweiten Präsidenten zu überlassen sein dürfte, und benannte sofort in obiger Reihenfolge die Regierungen Deutschlands, welche bis jetzt Abgeordnete zu den Conferenzen abgesandt hatten. Dem wurde beigefügt, daß noch ein weiteres Mitglied der Conferenzen, ein Abgeordneter von Seiten der herzoglich Nassauischen Regierung in offizieller Weise angemeldet, dann daß nach Aeußerungen einiger Herren Commissäre die Ankunft zweier Abgeordneten der freien Stadt Bremen in kürzester Zeit zu gewärtigen sei.

Die Versammlung beschloß auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten den noch erscheinenden Commissären das Protokoll offen zu halten. Auf gleichen Vorschlag einigte sich die Versammlung zu dem Beschlusse, das weitere in Betreff der Anordnung des Geschäftsganges dem noch zu erwählenden zweiten Präsidenten zu überlassen, und hielt den Antrag des Herrn Staatsministers für genehm, zwei Sekretäre für die Dauer der Conferenzen zu bestellen, und zwar für die Führung der Sitzungs-Protokolle den Assessor des hiesigen k. Kreis- und Stadtgerichts Herrn Lutz und für Aushilfe bei diesem Geschäfte und für andere entsprechende Dienstleistungen den Protokollisten am hiesigen k. Handelsgerichte Herrn v. Fürer.

Nachdem nun noch der Versammlung kund gegeben worden war, daß ihr eine Kanzlei zur Verfügung gestellt werde und nachdem Se. Excellenz der Herr Staatsminister die Versammlung auf die Wahl eines zweiten Präsidenten und die Beschlußfassung über die den bevorstehenden Diskussionen zu gebende Grundlage hingewiesen, veranlaßte derselbe die Abgeordneten zur gefälligen Kundgabe darüber, welche Materialien sie der Versammlung zu überreichen etwa beauftragt seien. Es erklärte zunächst der k. k. österr. Abgeordnete Herr Ritter v. Raule, daß er einen im k. k. Justizministerium seit Jahren berathenen und bereits im höchsten Reichsrathe geprüften Gesetz-Entwurf zur Vertheilung an die Mitglieder der Conferenzen in der Kanzlei niedergelegt habe. — Der k. preußische Abgeordnete Herr geheimer Oberjustizrath Dr. Bischoff eröffnete hienach, daß von seiner hohen Regierung ein Gesetz-Entwurf vorbereitet worden sei, von welchem bereits zwei Bücher mitgetheilt, ein weiteres Buch sammt den Motiven zu dem ersten Buche

heute vorgelegt wurde, während sich der Rest unter der Presse befinde, um in kürzester Frist vollständig in die Hände der Conferenz-Mitglieder zu gelangen. Auf die von dem Herrn Abgeordneten der freien Stadt Hamburg, Präses Dr. Halle, eingeworfene Frage, ob der österreichische Gesetz-Entwurf auch das Seerecht und einen Abschnitt über die Assekuranzen enthalte, entgegnete der Herr Ritter von Raule, daß der vorgelegte Entwurf über das Seerecht schweige, weil in Oesterreich das Letztere bisher als ein vom Handelsrechte abgeschiedener Theil der Gesetzgebung angesehen worden sei, daß aber ein Gesetz-Entwurf über das Seerecht, der sich auch über die Assekuranzen verbreite, in Oesterreich vorbereitet sei, welchen man auf Verlangen der Versammlung vorzulegen nicht verfehlen wolle.

Der k. preuß. Herr Bevollmächtigte äußerte sich dahin, daß in dem von ihm eingebrachten Entwurfe sowohl das Seerecht als auch das Assekuranzwesen berücksichtiget sei.

Auf den hier angereihten Vorschlag des Herrn Präsidenten, daß sofort die Conferenz-Mitglieder an die Vergleichung des gebotenen Materials gehen, und, da hiezu eine nicht allzulange Zeit zureichend sein dürfte, am Samstag den 17. Januar 1857 Vormittags 10 Uhr wieder zusammentreten möchten, entspann sich eine längere Debatte, auf welche hin die Versammlung zu dem einstimmigen Beschlusse gelangte, an dem genannten Tage sowohl über die Wahl eines zweiten Präsidenten, als über die den Diskussionen zu gebende Grundlage in weitere Berathung zu treten.

Darnach nahm der Herr Bevollmächtigte der k. k. österreichischen Regierung Dr. Schindler das Wort und bat Se. Excellenz den Herrn Staats-Minister, der Dollmetscher des Dankes der österreichischen und aller deutschen Regierungen an Seine Majestät den König von Bayern zu sein für den erhabenen Gedanken, alle deutschen Staaten mit einem gemeinsamen Rechtsbuche bezüglich der Handelsverhältnisse zu beglücken, und für die diesem Gedanken gefolgte Ausführung desselben.

Diesem Danke gab er Ausdruck durch ein von der ganzen Versammlung mit Enthusiasmus aufgenommenes „Lebehoch“ auf Seine Majestät König Max II. von Bayern.

Se. Excellenz der k. Staatsminister der Justiz schloß hiemit die Sitzung unter der Erklärung, daß er den mit so vieler Wärme kund gegebenen Ausdruck der Gefühle der Versammlung mit hohem Vergnügen zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs bringen werde und beraumte weitere Sitzung auf Samstag den 17. d. Mts. Vormittags 10 Uhr zum Zwecke der Wahl des stellvertretenden Präsidenten und des der Bearbeitung zum Grunde zu legenden Entwurfes an. —

II. vorbereitende Sitzung.

Nürnberg, den 17. Januar 1857.

Zur heutigen Sitzung hatten sich unter dem Vorsitze Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. v. Ringelmann sämmtliche bei Eröffnung der Conferenzen anwesende Herren Abgeordnete eingefunden.

Nach Eröffnung der Sitzung gab Se. Excellenz der hohen Versammlung kund, daß nunmehr auch der Abgeordnete der herzoglich Nassau'schen Regierung, Herr Vollpracht, Präsident des herzoglich Nassau'schen Finanzkollegiums aus Wiesbaden und die beiden Abgeordneten der freien Stadt Bremen, Herr Senator Dr. Heinrich Gerhard Heineken, Direktor des Handelsgerichts und Herr Aeltermann Ernst Ferdinand Gabain, Mitglied des Handelsgerichts und der Handelskammer zu Bremen eingetroffen und anwesend seien.

Die neu erschienenen Herren Bevollmächtigten wurden ersucht, ihre Plätze einzunehmen, von denen dieselben sofort Besitz ergriffen.

Nachdem hiernächst auf Vorschlag des Herrn Staatsministers das Protokoll über die Sitzung vom 15. Jan. 1857 zur Verlesung gebracht worden war, erhielt dasselbe die Genehmigung der Versammlung, und ging Se. Excellenz der Herr Präsident zur Tagesordnung unter Mittheilung des Einlaufs über, der in dem Gesuche eines Stenographen aus Leipzig um Verwendung, in Anträgen eines hiesigen Buchhändlers um Uebertragung der vorkommenden Druckerarbeiten und in dem Gesuche eines Zeitungs-Redakteurs um Zulassung zu den Sitzungen bestand, Angelegenheiten, welche alle durch Beschluß der Versammlung zur Erledigung an den zu erwählenden zweiten Herrn Präsidenten verwiesen wurden.

Als hierauf der Herr Bevollmächtigte Georgi die Mittheilung gemacht hatte, daß der zweite Abgeordnete des Königreichs Sachsen, Herr Appellationsgerichtsrath Dr. Tauchnitz, bisher durch Unwohlsein an seiner Abreise gehindert, in wenigen Tagen in Mitte der hohen Versammlung erscheinen werde, und als Herr Ministerialrath Ammann dem beigefügt hatte, daß gleiches bei dem zweiten Abgeordneten der großherzoglich badischen Regierung, Herrn Fabrikbesitzer Lauer aus Mannheim, der Fall sei, schritt der Herr Staatsminister dazu, die Diskussion über die Wahl eines zweiten Präsidenten und die den Berathungen zu gebende Grundlage zu eröffnen.

Sofort nahm der Abgeordnete der k. preußischen Regierung, Herr Dr. Bischoff, das Wort, und machte, sich stützend auf allgemeine Gründe

und in Anerkennung der ehrenwerthen Persönlichkeit des Herrn Ritter v. Raule den Vorschlag, den ebengenannten Herrn Abgeordneten der k. k. Regierung von Oesterreich um Uebernahme der Stelle eines zweiten Präsidenten zu ersuchen, worauf sofort der eben erwähnte Herr Bevollmächtigte, da die hohe Versammlung dem berührten Vorschlage mit freudig erregter Bereitwilligkeit beitrat und Herr Ritter v. Raule dem ausgesprochenen Wunsche entgegen kommen zu wollen erklärte, als zweiter Präsident der Conferenzen proklamirt ward.

Weiter vorschreitend in Erledigung der Tagesordnung erklärte Se. Excellenz der Herr Staatsminister, daß er zwar durchaus nicht beabsichtige, in eine Kritik der beiden eingebrachten Entwürfe einzugehen, daß er jedoch glaube, den Herren Anlaß zu der Erwägung geben zu sollen, — daß der von der k. preußischen Regierung eingebrachte Entwurf mehr Materien umfasse, als der Entwurf der k. k. österreichischen Regierung, und daß es bei legislativen Berathungen erfahrungsgemäß weit leichter sei, aus einem größeren Materiale etwa Entbehrliches auszuscheiden, als zu einer minder umfangreichen Grundlage Alles, was in einer Versammlung für wesentlich befunden werden könnte, hinzuzufügen.

Diesem nach äußerte sich der zweite Präsident Herr Ritter v. Raule dahin, er wolle in der Erwartung, daß bei den Berathungen immer die geeignete Rücksicht auf die Bestimmungen des österreichischen Entwurfs werde genommen werden, und in der Erwägung, daß beide Entwürfe in allem Wesentlichen ohnehin zusammenträfen, nicht hinderlich sein, wenn, wie er nach den Aeußerungen der Mehrheit der Versammlung entnehmen müsse, der Entwurf der k. preußischen Regierung als ein entsprechender Leitfaden der Diskussionen bezeichnet werde, und es einigte sich sofort die Versammlung zu dem einstimmigen Beschlusse, den Conferenzen den letzterwähnten Entwurf als Grundlage zu geben, dabei aber dem Entwurfe der k. k. österreichischen Regierung, wenn auch nicht über jeden seiner Artikel abzustimmen wäre, gleichwohl fortwährend volle Beachtung zuzuwenden.

In gleicher Weise ward durch Stimmeneinhelligkeit die von Sr. Excellenz angeregte Frage, wer unter den Herren Mitgliedern um Uebernahme des Referates zu bitten sein möchte, auf Vorschlag des zweiten Herrn Präsidenten dahin beschieden, daß als Referent der Herr geheime Oberjustizrath Dr. Bischoff bestellt werde.

Hieran reihte sich der Antrag eines Conferenz-Mitgliedes an, welcher dahin ging, bei Berathung des Entwurfes zuvörderst von dem ersten Titel des ersten Buches abzusehen, der sich darüber verbreite, wer als ein Kaufmann zu betrachten und wer seinen besonderen Rechten und Pflichten unter-

worfen sei ꝛc.; auf denselben aber erst dann zurückzukommen, wenn einmal festgestellt wäre, welches die besonderen Rechte und Pflichten eines Kaufmanns seien, und wenn einmal erst ins Einzelne gehende Normen über die verschiedenen Geschäfte gefunden wären, die als kaufmännische betrachtet werden sollten.

Von Seite dieses Mitgliedes, und einiger demselben beipflichtenden Stimmen wurde im Wesentlichen geltend gemacht, daß der allgemeine Begriff „Kaufmann", worunter man einstweilen bei den Berathungen der Einzelbestimmungen sich den zu denken habe, der Waaren umsetze, ohne sie zu ändern, der lediglich den Verkehr zwischen Producenten und Konsumenten vermittle, erst dann richtig gezeichnet werden könne, wenn die Einzelheiten feststånden, aus denen sein Wesen zusammengesetzt sei; dann erst könne mit gutem Grunde sich ermessen lassen, welche Personen nicht Kaufleute zu nennen seien, obschon sie obige Eigenschaft hätten, und welche etwa den Kaufleuten beizuzählen wären, obschon ihr Geschäft obigen Begriff nicht decke. Auch ward erwähnt, daß man bei gesetzgeberischen Arbeiten aus Erwägungen der Art, wie sie so eben angeregt wurden, insgemein den besonderen Theil vor dem allgemeinen in Berathung zu ziehen pflege.

Wenn nun gleich das Gewicht dieser Gründe nicht verkannt ward, so wurde doch in zweifacher Richtung der gestellte Antrag bekämpft, einmal deshalb, weil bei Beginn der Berathungen über ein Handelsrecht doch wohl erst bestimmt werden müsse, was als zum Handelsrechte und somit in den Bereich der Aufgabe der Conferenzen gehörig betrachtet werden wolle, und weil auch hierüber der beregte I. Titel, insbesondere Artikel 2 und 3 sich auslasse, sonach gerade über ihn vor Allem Anderen eine Berathung geboten sei; dann aber ward insbesondere gegen den Antrag der formelle Grund geltend gemacht, daß die angeregte Frage in die Sache selbst eingehe, mit welcher die heutige Tagesordnung sich nicht zu befassen hätte, daß namentlich vorerst die Motive des Entwurfs in Betracht zu ziehen seien, daß nebstdem nur der Vortrag des Referenten sicher leiten könne bei Entscheidung der Frage, ob die Berathung eines Theiles des Entwurfes zu verschieben sei, daß beide aber noch nicht bekannt seien. In Anerkennung der geltend gemachten Gegengründe erklärte auch der Herr Antragsteller auf Abstimmung über seinen Antrag für diese Sitzung nicht bestehen zu wollen.

Da hiernach weiter die Frage zur Anregung kam, wann die nächste Sitzung anberaumt werden solle, und welche Tagesordnung ihr zu geben sei, beschloß die Versammlung nach kurzer Debatte mit Stimmeneinhelligkeit auf die Motion des Herrn Abgeordneten der freien Stadt Hamburg hin, daß eine besondere Geschäftsordnung weder besprochen noch festgestellt werden solle.

Obschon nun weiterhin geltend gemacht worden war, daß man, um über den Gesetzentwurf selbst diskutiren zu können, denselben seinem ganzen Inhalte nach sich eigen gemacht haben müsse, daß hiezu die Kenntniß der gerade zur Besprechung gelangenden Abschnitte nicht genüge, daß die Erreichung gründlicher Vertrautheit mit dem Entwurfe aber um deswillen erschwert sei, weil der Entwurf der k. preuß. Regierung erst kürzlich in die Hände der Abgeordneten gelangt und erst heute als Leitfaden angenommen sei, daß endlich bei Gestattung einiger Frist Seitens der Herren Conferenzmitglieder entsprechende Instruktionen erholt werden könnten, sonach eine längere Vertagung sich als nothwendig zeige, so wurde gleichwohl das Uebergewicht der entgegenstehenden Gründe anerkannt. Es lasse sich nämlich nicht verkennen, daß, wie von anderer Seite eingewendet ward, die Sendung der Herren Conferenzmitglieder rasche Inangriffnahme ihrer Aufgabe gebiete, und daß die hohe Bundesversammlung ihnen nur kürzere Vertagungen anheimgegeben habe. —

Es ward hervorgehoben, daß sofortige Berathungen dann unverfänglich seien, wenn nicht sofort definitive Beschlüsse über die einzelnen Materien des Entwurfs gefaßt würden, sondern gestattet sei, auf bereits Erledigtes zurückzukommen und gefaßte Beschlüsse neuerdings der Besprechung zu unterziehen, wo sich Zweifel an der Zweckmäßigkeit des Beschlossenen ergäben, und die Conferenzmitglieder dahin abzielende Anträge stellten.

Es wurde bemerkt, daß dieses Verfahren überdies die Einholung gründlicherer Instruktionen ermögliche, weil man bei ihrer Ertheilung wenigstens schon theilweise ermessen könne, was vom Entwurfe beibehalten werden solle, was nicht. Endlich wurde allseitig anerkannt, daß für dieses Verfahren auch die innere Nothwendigkeit spreche, da ein früherer Beschluß nie bestimmen könne, denselben trotz einer später gefaßten besseren Ueberzeugung aufrecht zu halten.

Indem nun die Versammlung einhellig zum Beschlusse erhob, das zuletzt erwähnte Verfahren als das richtige anzuerkennen, einigte sich dieselbe sofort auch einstimmig dahin, daß die nächste Sitzung am Mittwoch den 21. Januar 1857 abzuhalten und in derselben mit der Diskussion über den Entwurf zu beginnen sei.

Hienach schloß Se. Excellenz die Sitzung mit dem Bemerken, daß die Geschäfte des Ministeriums ihn morgen den 18. d. Mts. nach München zurückriefen, er daher die Präsidentschaft in die Hände des heute gewählten zweiten Herrn Präsidenten hiemit übergebe, jedoch sich vorbehalte, in thunlichster Bälde wieder zu den Conferenzen zurückzukehren.

I. Sitzung.

Nürnberg, den 21. Januar 1857.

Der zweite Präsident Herr Ritter von Raule eröffnete die heutige Sitzung mit der Kundgabe, daß ein weiterer Abgeordneter der k. preußischen Regierung, Herr Geheimer Commercienrath Ruffer aus Breslau sich eingefunden und seinen Sitz eingenommen habe.

Hiernächst wurde nach kurzer Besprechung der einstimmige Beschluß gefaßt, daß von den Berathungen der Versammlung und ihren Resultaten vor der Veröffentlichung der Protokolle am Schlusse der Conferenzen keine Mittheilungen nach Außen zu machen, und daß Stenographen nicht zuzuziehen seien.

Darauf wurde das Protokoll über die Sitzung vom 17. Januar 1857 und ein Antrag eines Herrn Bevollmächtigten, einzelne Bestimmungen über die Geschäftsordnung betr., verlesen, welcher lautet:

1) Eine schließliche Redaktion des Gesetzes bleibt vorbehalten bis nach beendigter Durchgehung des Ganzen.

2) Die beschlossenen Abänderungen und Zusätze werden aber, bald nach jeder Sitzung, vorläufig redigirt, um bei weiterem Fortschreiten der Verhandlungen den Zusammenhang mit früheren Beschlüssen nicht zu verlieren.

3) Es wird hierzu ein Redaktionsausschuß gewählt, an welchem, schon um Einheit in dem Ausdruck des Gesetzes zu erhalten, unter allen Umständen der Herr Referent Theil zu nehmen hat.

4) Für die Protokolle der Conferenz wird gleichfalls ein Ausschuß von Mitgliedern gewählt.

5) Die Protokolle werden zwar in thunlichster Kürze abgefaßt, sollen jedoch zugleich ein treues Bild der stattgehabten Diskussion, namentlich die Gründe für und wider die Entscheidung bestrittener Punkte geben.

6) Es findet dabei eine namentliche Aufzeichnung der einzelnen Staaten oder deren Vertreter immer nur dann Statt, wenn es von dem Einen oder dem Anderen der Letzteren in einzelnen Fällen gewünscht wird.

7) Ein vorläufiger Abdruck des ersten Conceptes wird den sämmtlichen Herren Bevollmächtigten mitgetheilt und es haben dieselben darauf die von ihnen gewünschten Berichtigungen schleunigst zu beantragen, darauf aber den Abdruck binnen 48 Stunden wieder einzureichen.

8) Hierauf besorgt der Ausschuß die Schlußredaktion des Protokolls und stellt dasselbe zur Genehmigung der Versammlung.

9) Die Protokolle werden gedruckt und es empfängt jeder Vertreter die nach Umständen erforderliche Anzahl von Exemplaren.

10) Eine Veröffentlichung der Protokolle, sowie überhaupt der Berathungen und Beschlüsse der Conferenz, bleibt während der Dauer der Letzteren ausgeschlossen.

11) Ergibt sich bei Abstimmungen der Conferenz Stimmengleichheit, so steht, nach dem Vorgange in Leipzig, dem Herrn Vorsitzenden ein votum decisivum zu.

Nach kurzer Debatte wurde dieser Antrag zum Beschlusse erhoben und insbesondere einhellig beliebt, daß in der nächsten Sitzung ein Ausschuß für Feststellung der Protokolle, der aus vier Conferenzmitgliedern zu bestehen habe, und zwar vorläufig für die Zeit bis zu Ende des künftigen Monats gewählt werde.

Hierauf wurde zur Diskussion über den Gesetzentwurf selbst geschritten, und von dem Herrn Referenten, nachdem sich derselbe darüber, wie er seine Relation einzurichten gedenke, geäußert hatte, der Standpunkt des Entwurfs in einem allgemeinen Vortrage dahin bezeichnet, daß derselbe unter fortwährender Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen zugezogener kaufmännischer Sachverständigen abgefaßt worden sei, und sich keinem der drei in den preußischen Staaten bestehenden Rechtssysteme, weder dem Systeme des allgemeinen Landrechts, noch dem des rheinischen Rechtes, noch dem des gemeinen Rechtes besonders anschließe, vielmehr eine allgemeine Bedeutung habe, so daß er eben so wenig in die übrigen deutschen territorialen Gesetzgebungen störend eingreifen werde.

Nach diesen Erörterungen wurde zur Berathung des Artikels 1 des Entwurfes übergegangen.

Zu demselben wurden nun folgende Bedenken erhoben:

1) Von einer Seite wurde in Vorschlag gebracht, statt „Handelssachen" den bezeichnenderen Ausdruck „Handelsrechtssachen" zu setzen.

2) Von einer zweiten Seite wurde mit vielfacher Unterstützung der Ausdruck: „anerkannte Handelsgebräuche" beanstandet.

Es wurde zuerst bemerkt, daß der Ausdruck „anerkannt" zu allgemein und unbestimmt sei, weil er nicht ersehen lasse, worin die erforderliche Anerkennung liegen solle, ob in einem Gesetze, einer Verordnung, in richterlichen Erkenntnissen, oder wo sonst.

In gleicher Weise wurde der Ausdruck: „Handelsgebräuche" als zu allgemein und unbestimmt bezeichnet. — In der Debatte hierüber machten sich nun zwei Auffassungen geltend. Die eine derselben ging davon aus, der Artikel 1 beabsichtige dem Gewohnheitsrechte, wie es sich bezüglich der

Handelssachen bilden würde, eine das Handelsgesetzbuch ergänzende Wirksamkeit vor dem allgemeinen Civilrechte jedes Landes zu sichern. Die Bedingungen für die Entstehung und die Grundsätze über die Wirksamkeit eines solchen Gewohnheitsrechts würden alsdann ganz der Entscheidung der Partikularrechte anheim fallen. Der Ausdruck: „Handelsgebräuche" dagegen sei zu weit, indem er nicht blos Gewohnheitsrechtssätze umfasse, sondern auch jene blos factischen durch Sitte oder durch stillschweigende Uebereinkunft entstehenden Beliebungen, welche der Richter als die thatsächlichen Grundlagen der Rechtsgeschäfte zwar auch anerkennen müsse, welche aber nicht als Rechtsquelle in diesem Paragraphen aufgeführt werden könnten.

Diese Auffassung führte zu dem Antrage, statt: „anerkannte Handelsgebräuche" zu setzen: „das Handelsgewohnheitsrecht."

Von anderer Seite glaubte man die Absicht des Artikels dahin verstehen und auch im Gesetze festhalten zu müssen, daß er nicht etwa blos dem Handelsgewohnheitsrechte, dessen Voraussetzungen nach dem jedes Orts über die Entstehung des Gewohnheitsrechtes geltenden Civilrechte zu beurtheilen wären, sondern auch denjenigen gleichmäßigen Uebungen eine entscheidende Kraft beilegen wolle, welche, wenn sie auch eines solchen specifisch juristischen Charakters entbehrten, doch eine entsprechende Zeit lang immer in gleicher Weise vom Handelsstande beobachtet und mit einer factischen Geltung versehen worden seien. — Die in dieser Richtung erhobenen Stimmen schlossen sich an die Motive des Entwurfes (vergl. auch Vorbemerkungen zum Gesetz-Entwurfe S. 6) an, und glaubten die Natur der Sache und die allgemein gangbare Anschauung der Dinge für sich zu haben.

Der zuerst erwähnten Auffassung wurde von dieser Seite mit dem Einwand begegnet, daß es offenbar nöthig und deshalb auch mit Recht vom Entwurfe beabsichtiget sei, die Schranken wegzuschaffen, welche den Handelsgewohnheiten bisher entgegenständen, die als eine der wesentlichsten Quellen des Handelsrechtes anerkannt seien, die sich oft sehr schnell bildeten und denen doch überall Geltung beigemessen werde; in dieser Richtung werde es aber beim Alten gelassen, wenn man nur das den Erfordernissen der Civilgesetze entsprechende Gewohnheitsrecht gelten lassen wolle, weil mehrere Rechte, wie das allgemeine preuß. Landrecht, das österreichische und königl. sächsische Civilrecht dem Gewohnheitsrechte nur eine sehr beschränkte Wirkung beimessen, dergestalt daß z. B. nach dem sächsischen Civilgesetzentwurfe nur eine 30jährige Uebung ein Gewohnheitsrecht begründen könne, während das österreichische Recht ein eigentliches jus consuetudinarium gar nicht kenne.

Endlich wurde angeführt, daß durch die gegentheilige Auffassung die Einheit der Handelsrechtspflege leide, weil nach den verschiedenen Civil-Gesetzgebungen bald sehr wenige, bald sehr viele Vorbedingungen für ein Gewohnheitsrecht erfordert würden.

Die von der letzteren Ansicht ausgehenden Stimmen schieden sich in zwei Unterabtheilungen. Einige Mitglieder erkannten zwar an, daß in Art. 1 nicht nur das den besonderen civilrechtlichen Bestimmungen gemäß entstandene Gewohnheitsrecht, sondern auch die bloß thatsächlichen allgemeineren Uebungen als Entscheidungsnorm anerkannt werden müßten, daß aber gleichwohl auch bei diesen die Sache nicht allzu leicht genommen und jedenfalls von dem Erfordernisse der Vernunftgemäßheit und der Nachweisbarkeit nicht abgesehen werden könne; man glaubte, daß dieß mit dem Ausdruck: „zu Recht beständige" oder „rechtliche Gewohnheiten" erreicht werde. Ein anderer Theil der Versammlung hielt dagegen den Ausdruck: „Handelsgebräuche" für unverfänglich, in der Meinung, daß es der Praxis zu überlassen sei, festzustellen, ob in einem einzelnen Falle eine Uebung mit Grund als gültiger Handelsgebrauch betrachtet werden könne oder nicht.

Einem dritten vermittelnden Vorschlage, der in der Absicht, einen den beiden Hauptansichten entsprechenden Ausdruck zu bieten, dahin ging, sich des Ausdrucks: „Handelsusancen" zu bedienen, wurde entgegnet, daß es einerseits bei Abfassung eines neuen Gesetzbuches sich nicht empfehle, sich in der Absicht der Vermittlung unsicherer Ausdrücke zu bedienen, andererseits, daß mit dem Ausdrucke „Usancen" viel Mißbrauch getrieben zu werden pflege, so daß dessen Fernehaltung geboten sei.

Eine weitere Stimme hielt es mit Rücksicht auf die auch in den „Vorbemerkungen" des preuß. Entwurfs (S. VI.) anerkannte Unzulässigkeit, gegen Gesetze verstoßenden Handelsgebräuchen (z. B. gesetzwidrigem Gebrauche von Maaß und Gewicht) subsidiäre Geltung beizulegen, für geboten, statt anerkannte Handelsgebräuche zu setzen: „die örtlichen, weder gegen Gebots- noch gegen Verbotsgesetze verstoßenden Handelsgebräuche"; der Beisatz „örtlich" sollte dabei ausdrücken, nicht etwa, daß bei jedem Gerichte nur die ausschließend an dem Gerichtssitze gültigen Gebräuche in Anwendung zu kommen hätten, sondern daß jeder bei der Beurtheilung eines Rechtsgeschäfts zu berücksichtigende Gebrauch an den betreffenden Orten (Ort der Erfüllung oder des Vertragsabschlusses) wirklich Geltung habe, daß er dort hergebracht sei.

Dadurch werde nicht gehindert, daß sich gemeinsame, für ganz Deutschland gültige Gebräuche bildeten, denn ein Gebrauch, der an einem Orte herkömmlich sei, könne dieß auch an allen anderen sein, aber es werde hiedurch die Inkonvenienz vermieden, daß in einem Rechtsstreite, in welchem

vielleicht als Ort des Vertragsabschlusses, der Erfüllung ꝛc. Berlin oder Wien in Frage kämen, nicht ein Versuch gemacht werde, Handelsgebräuche zur Geltung zu bringen, die sich nur in London gebildet hätten.

Da man nun allgemein der Ansicht war, daß sich das, was dieser Antrag beabsichtige, von selbst ergebe, so fand derselbe keine weitere Unterstützung, es wurde aber von der Versammlung einhellig anerkannt, daß der Artikel 1 auch denjenigen örtlichen Gewohnheiten eine subsidiäre Geltung einräumen wolle, welche gleichwohl nur örtliche in einem engeren Sinne d. i. von der Art wären, daß sie nur an einem bestimmten Orte sich gebildet haben, sowie da die obrigkeitlichen Verordnungen doch soviel Kraft wie die Handelsgebräuche haben müßten, den speciellen handelsrechtlichen Verordnungen.

3) Ein letztes Bedenken gegen Art. 1 bestand darin, daß der Ausdruck: „bürgerliche Gesetze“ leicht zu eng aufgefaßt werden könne, und führte zu dem Vorschlage, statt desselben zu setzen: „das allgemeine bürgerliche Recht“ oder, wie von anderer Seite proponirt wurde: „das übrige Recht“. — Dem wurde aber unter dem allseitigen Anerkenntnisse, daß in dritter Reihe allerdings nicht allein die geschriebenen Rechte, sondern auch das Gewohnheitsrecht, mit anderen Worten das ganze Recht eines Landes zur Anwendung zu kommen habe, mit der Erwägung begegnet, daß alle diese Rechts-Quellen auch mit dem Ausdrucke „bürgerliche Gesetze“ getroffen seien.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde mit 12 gegen 2 Stimmen beschlossen, daß es bei dem Worte: „Handelssachen“ zu belassen sei, ferner wurde mit 9 gegen 5 Stimmen der Ausdruck „Gewohnheitsrecht“, mit 11 gegen 3 Stimmen der Ausdruck: „rechtliche, zu Recht beständige Gewohnheiten“, der Ausdruck: „Usancen“ mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt, dagegen der Artikel 1 in der Fassung des Entwurfs jedoch unter Streichung des Wortes: „anerkannte“ mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen.

Auf die Anregung, ob deutlich genug im Artikel 1 bestimmt sei, daß das Handelsgesetzbuch jedenfalls vor den Handelsgebräuchen gelten und durch dieselben nicht abgeändert werden solle, erkannte die Conferenz einstimmig an, daß dies mit dem Gesetze allerdings beabsichtiget werde, hielt aber dafür, daß diese Absicht deutlich genug im Entwurfe ausgedrückt sei.

Zu Artikel 2

wurde vor Allem vorgeschlagen, den Inhalt der Art. 2 und 3 zu diskutiren, um die über denselben bestehenden Ansichten kennen zu lernen, vorerst aber von Fassung von Beschlüssen über denselben Umgang zu nehmen, bis die Rechte und Pflichten des Kaufmannsstandes im Einzelnen feststehen würden. —

Von Seite des k. k. österreichischen Abgeordneten Hrn. Dr. Schindler wurde in der hiernach Statt habenden Debatte, indem er seine bisherigen Anträge zusammenfaßte, mit Rücksicht auf die im österr. Entwurfe enthaltenen Bestimmungen und auf die Nothwendigkeit einer Beschränkung des Begriffs „Kaufmann“ und „Handelsgeschäft“ auf die zum gewerbmäßigen Betriebe „berechtigten“ Personen und auf Geschäfte, wozu der Gewerbtreibende berechtigt ist, vorgeschlagen, den Eingang des Gesetzes, wie folgt, zu normiren:

Artikel 1.

Das Handelsrecht ist der Inbegriff der besonderen privatrechtlichen Bestimmungen über die aus Handelsgeschäften entspringenden Rechtsfolgen.

Artikel 2.

In Handelsrechtssachen kommen, in soweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die anerkannten örtlichen weder gegen Gebots- noch gegen Verbots-Gesetze verstoßenden Handelsgebräuche und in deren Ermanglung die allgemeinen bürgerlichen Gesetze zur Anwendung.

I. Buch.

Vom Handelsstande.

I. Titel.

Von Handelsgeschäften.

Artikel 3.

Als Handelsgeschäfte sind zu betrachten: 1) Alle zwischen, beiderseits Kaufleuten oder zwischen einem Kaufmanne und anderen Personen unternommenen Geschäfte, welche zum Betriebe eines kaufmännischen Gewerbes gehören, dasselbe ermöglichen und befördern. Die von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge gelten in Beziehung auf ihn für Handelsgeschäfte, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird. Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als für sein Gewerbe gezeichnet, wenn nicht ein entgegenstehender Verpflichtungsgrund darin enthalten ist. Der Kauf von Waaren oder Sachen, welche ein Kaufmann für seinen Haushalt anschafft, ist nicht zu seinen Handelsgeschäften zu rechnen. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte. 2) Die gewerbsmäßigen Geschäfte der berechtigten Handels-Mäkler (Sensale). 3) Die zwischen Kaufleuten und kaufmännischen Hilfspersonen abgeschlossenen Dienstverträge. 4) Ohne Rücksicht auf den Beruf oder die Eigenschaft desjenigen, der sie betreibt: a) Kauf- und Lieferungs-Geschäfte, deren Gegenstand Staatspapiere, Aktien oder andere zum Umsatz bestimmte öffentliche oder Privat-Werths-Papiere sind; b) die Unternehmungen zum Transporte von Personen oder von Kaufmanns-Gütern; c) die durch das Wechselrecht bestimmten Geschäfte; d) die Versicherungen gegen Prämie.

Artikel 4.

Als Kaufmann — ist ohne Unterschied des Geschlechts — anzusehen: 1) Jede zum Betriebe eines Gewerbes oder einer bergmännischen Unternehmung berechtigte Person, deren Unterschrift (Firma) in die hiezu bestimmte Handelsmatrikel eingetragen (protokollirt) ist; 2) wer berechtigt und gewerbsmäßig Rhederei oder Bodmerei betreibt oder Versicherungen gegen Prämie unternimmt.

Artikel 5.

Einem Kaufmanne gleich zu halten sind: zum Betriebe eines Gewerbes oder zum Betriebe einzelner Handelsgeschäfte oder Handels-Unternehmungen berechtigte Aktien- oder andere Gesellschaften (Handelsgesellschaften), wenn deren Gesellschafts-Firma in die hiezu bestimmte Handels-Matrikel eingetragen ist. Dasselbe gilt von öffentlichen Banken in deren Handelsgeschäften oder Handelsunternehmungen, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen. —

Ferner wurden die verschiedenen, über den Inhalt des Artikels 2 in der Conferenz bestehenden Ansichten besprochen und schließlich, nachdem der Herr Abgeordnete der freien Stadt Hamburg den Antrag gestellt hatte,

den Art. 2 gänzlich zu streichen und im Gesetze in ganz objektiver Haltung nur festzusetzen, was Handelsgeschäfte seien, der Praxis aber die Bestimmung darüber zu überlassen, wer als Kaufmann gelten solle, mit 12 gegen 2 Stimmen entschieden, die weitere Debatte und Beschlußfassung über die Artikel 2 und 3 bis zum Schlusse der Berathungen über das erste Buch auszusetzen.

II. Sitzung.

Nürnberg, den 22. Januar 1857.

Der Sitzung vom Heutigen wohnten unter dem Vorsitze des Herrn Ritter von Raule sämmtliche bisher angekommene Conferenzmitglieder und außerdem noch der zweite k. Sächsische Bevollmächtigte, Herr Appellationsgerichtsrath Dr. Tauchnitz aus Leipzig bei.

Man ging sofort zur Berathung des

Artikels 4

über und machte zu demselben vor Allem die Bemerkung, daß der Begriff der Handelsfrau zu unbestimmt gelassen sei. Die Frau, welche ein selbstständiges Handelsgeschäft auf eigene Rechnung betreibe, und die Ehefrau, die ihrem Ehemanne, wenn er ein Kaufmann ist, im Geschäfte behülflich sei, verrichteten in der Regel gleiche Geschäfte, es müsse deshalb eine, beide Frauen genugsam unterscheidende Definition im Gesetze aufgestellt werden. Bei Besprechung dieser Frage war man nun darüber einig, daß Art. 4 die Absicht habe, die Ausnahme zu statuiren, kraft deren eine Frau ein selbstständiges Handelsgewerbe auf eigene Rechnung betreibe, während in der Regel ein solcher Geschäftsbetrieb sich in den Händen der Männer befinde, und dabei zu bestimmen, daß unter den Personen, welche die Eigenschaft eines Kaufmanns haben, das Geschlecht gar keinen Unterschied mache. Man gab es nun einstimmig der Redaktions-Commission anheim, zu erwägen, ob es nicht räthlich sei, behufs deutlicher Bezeichnung dieser Absicht bei dem Worte „Handelsfrau" in Parenthese auf den Artikel zu verweisen, in welchem der Begriff des Kaufmannes festgestellt wird.

Weiter wurde zu dem Ausdrucke „alle Rechte und Pflichten" die Ansicht ausgesprochen, daß er theils zu enge, theils zu weit sei.

Zu enge, denn nicht blos an Rechten und Pflichten, sondern bezüglich aller Rechtsverhältnisse sollten Kaufmann und Kauffrau ohne Zweifel gleichgestellt sein, so z. B. auch bezüglich der Geschäftsfähigkeit, so daß die Handelsfrau sich in Ansehung der Bürgschaft, der Geschlechtsvormundschaft u. dgl. in nichts von dem Kaufmanne unterscheide.

Zu weit sei der Ausdruck, da wohl nicht mehr beabsichtiget sein könne,

als daß der Kaufmann und die Handelsfrau in Ansehung der in diesem Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen gleichgehalten würden, es könne nicht beabsichtiget werden, auszusprechen, daß gleiches bei allen anderen Verhältnissen Platz greife, die in anderen Gesetzen geordnet wären, umsoweniger da sich hier die Tragweite einer solchen Bestimmung gar nicht übersehen lasse.

Es wurde beantragt zu verordnen:

„daß Alles, was in diesem Gesetzbuche bezüglich des Kaufmannes bestimmt sei, auch für die Handelsfrau gelte.“

Dagegen war man aber der Meinung, daß einerseits der Ausdruck: „alle Rechte und Pflichten“ auch alle Rechtsverhältnisse in sich begreife, und daß andererseits durch den gemachten Vorschlag die beabsichtigte Einheit des Handelsrechtes Gefahr laufe. Es wurde nämlich angeführt, daß es allerdings Absicht des Handelsgesetzbuches sein müsse, die Handelsfrau auch bezüglich aller derjenigen Verhältnisse dem Kaufmanne gleich zu stellen, die in anderen Gesetzen geordnet seien, und daß sich deshalb die Nothwendigkeit ergebe, einen ganz allgemeinen Satz in diesem Sinne hier aufzunehmen, der um so unschädlicher sei, als die Partikulargesetzgebung immerhin im Einführungs-Gesetze die ihr unerläßlich erscheinenden Ausnahmen bezüglich der Handelsfrauen vorsehen könnte. Würde nicht so verfahren, so müsse jeder, der im Auslande mit einer Handelsfrau kontrahiren wolle, sich erst darum umthun, ob nicht die Handelsfrau in einer Ausnahmsstellung gegenüber dem Kaufmanne sich deshalb befinde, weil etwa manche ihn betreffenden Fragen in besonderen Gesetzen geregelt seien und es an einer besonderen Bestimmung fehle, welche ausdrücklich verordne, daß diese Gesetze auch für Handelsfrauen gelten.

Auch die Particulargesetzgebung werde durch die beantragte Fassung in eine schiefe Lage gebracht, denn sie müsse überall, wo sie über die Kaufleute etwas verfüge, bezüglich dessen kein Grund für eine Ausnahme der Kauffrauen bestehe, sagen: „der Kaufmann und die Handelsfrau,“ und die erheblichsten Inkonvenienzen würden entstehen, wenn dabei einmal die Erwähnung beider aus einem Redaktionsversehen versäumt würde.

Der Antrag wurde deshalb mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Da hervorgehoben wurde, daß in manchen Staaten keine besonderen

Rechtswohlthaten der Frauen in Geltung seien, wurde zur Vermeidung von Mißverständissen und zum Beweise, daß mit der betreffenden Stelle des Artikels nur diejenigen Bestimmungen der Particulargesetze gemeint seien, welche solche Ausnahmsrechte statuiren, auf Antrag des k. k. österr. Abgeordneten Herrn Dr. Schindler einstimmig beschlossen, vor das Wort: „Rechtswohlthaten" die Worte: „etwa bestehenden" einzuschalten und mit dieser Modifikation den Artikel anzunehmen.

Auf weitere Anregung wurde allseitig anerkannt, daß die Worte: „allein oder in Gemeinschaft" nicht auf die Frau sich beziehen, die blos als Gehülfin ihres Mannes mit ihm das Handelsgewerbe betreibt, sondern gleichbedeutend sind mit den Worten: „für alleinige oder gesellschaftliche Rechnung." —

Schließlich wurde von Seiten des Herrn Abgeordneten aus Hamburg Verwahrung gegen den Ausdruck „Faktor" eingelegt.

Zu Artikel 5

wurde:

1) ein Zusatz zu der Bestimmung: „Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein", in der Art beantragt, daß nach erfolgter Scheidung von Tisch und Bett ein solcher Consens nicht weiter nöthig sei, denn in diesem Falle verpflichte die Frau trotz fortbestehender Gütergemeinschaft nicht durch die nach der Separation vorgenommenen Rechtsgeschäfte; es höre nemlich die gegenseitige Verpflichtung von Mann und Frau mit dem mundium zugleich auf, das mundium cessire aber durch die gerichtlich ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett.
2) von anderer Seite wurde angeführt, daß in Oesterreich eine Frau, um Handelsfrau zu sein, eines eheherrlichen Consenses nicht bedürfe, und wurde deshalb vorgeschlagen, dem Gesetze beizusetzen:

   „woferne sie durch die allgemeinen bürgerlichen Gesetze
   „in ihrer Vermögensverwaltung durch die Zustimmung
   „ihres Mannes beschränkt ist."
3) Endlich wurde die Frage berührt, ob dann, wenn der Ehemann den Consens aus unstichhaltigen Gründen verweigere, eine Supplirung durch den Richter statthaft sei.

Obschon nun der Antrag ad 1 als innerlich begründet angesehen und die Frage ad 3 von mehreren Seiten bejaht wurde, glaubte man doch, daß es für die Zwecke des Gesetzes einerseits genüge, andererseits

aber auch unerläßlich sei, den allgemeinen Satz, der ohnehin schon in den meisten Ländern Geltung habe, daß nämlich die Ehefrau eines Consenses von Seiten ihres Ehegatten bedürfe, nach der Fassung des Entwurfs aufzunehmen, weil es sich überhaupt empfehle, im gemeinsamen Gesetze die Regel festzustellen, die besonderen Bestimmungen aber der Partikulargesetzgebung zu überlassen. Es wurde deshalb auch der Antrag eines der Herren Abgeordneten abgelehnt, welcher dahin ging, die ganze Frage der Erforderlichkeit des Consenses an die Partikulargesetzgebung zu verweisen, die ohnehin bestimmen müsse, unter welchen Bedingungen Jemand Kaufmann werden dürfe, es wurde vielmehr der Artikel nach der Fassung des Entwurfes angenommen, jedoch beschlossen, an einer passenden Stelle des Gesetzes einen allgemeinen Vorbehalt bezüglich der particularrechtlichen Ehegesetze aufzunehmen.

Die Frage endlich, ob der Ehemann berechtiget sei, einen einmal gegebenen Consens zurückzuziehen und ob es für den Fall der Verneinung dieser Frage nicht gerathen sei, statt des Ausdrucks: „Handelsfrau sein" zu setzen: „Handelsfrau werden", wurde allgemein dahin beantwortet, daß dieses Recht dem Ehemann nicht abgesprochen werden könne, daß eine Zurückziehung des Consenses aber nur nach dessen gehöriger Veröffentlichung wirksam werde. Es wurde deshalb und weil bei der Abänderung „Handelsfrau werden" der Fall nicht getroffen werden würde, wenn sich eine Handelsfrau verheirathe, bei dem Worte: „sein" belassen und die geeignete Berücksichtigung der Frage über die Form der Zurückziehung an den Redaktionsausschuß verwiesen.

Zu

Artikel 6

wurde von der Conferenz auf Antrag des Herrn Abgeordneten von Hamburg anerkannt, daß die im Entwurfe ausgesprochene Haftung des eheherrlichen Vermögens auch dann einzutreten habe, wenn nach einem Partikularrechte (wie in Hamburg) die allgemeine Gütergemeinschaft dritten Personen gegenüber als bestehend angenommen wird, obschon sie vielleicht für die Beziehungen der Ehegatten unter sich ausgeschlossen ist.

Der Antrag eines Conferenzmitgliedes, das Wort „allgemein" bei „Gütergemeinschaft" insbesondere mit Rücksicht auf die Errungenschaftsgemeinschaft einzusetzen, da auf dieselbe die Bestimmung des Entwurfes wohl nicht Anwendung finden solle, weil die Bestimmung des Art. 6 bei

ihr nur mit förmlicher oft ganz nutzloser und sehr beschwerlicher Liquidation des Vermögens des Mannes und der Frau vollziehbar sei, wurde einstimmig abgelehnt, denn man war der Meinung, daß die Bestimmung des Entwurfs Platz greife, wo und soweit nur immer gänzliche oder theilweise Vermögensgemeinschaft bestehe, so daß also die Fälle der bloßen sog. Gütereinheit, wie solche z. B. in den Städten Mecklenburgs vorkömmt, hierdurch nicht berührt werde. Dabei herrschte volle Uebereinstimmung darüber, daß der Ausdruck, „verpflichtet" nicht die Bedeutung habe, daß der Ehemann obligirt werde, und gegen ihn eine Klage statthaft sei, sondern nur die, daß das, was von dem vorhandenen Vermögen gemeinschaftlich ist, als Exekutionsobjekt hafte.

Da man auch hier einen allgemeinen Satz über die Wirkungen der Handelsgeschäfte einer Kauffrau auf das gemeine Vermögen in das Gesetz aufnehmen wollte, zumal das Rechtsverhältniß derselben ein so ausnahmsweises und von dem der gewöhnlichen Ehefrauen so verschiedenes sei, daß es nur in wenigen Landesgesetzgebungen geregelt sein würde, wurde der Antrag eines Mitgliedes, die gesammte Haftungsfrage, weil sie zu tief in die Particulargesetzgebung einschneide, an dieselbe mit der Fassung zu verweisen:

„Inwieweit die Handelsfrau ihren Ehemann verpflichtet, ist nach
„den Grundsätzen der partikularrechtlich bestehenden ehelichen Güter-
„rechte zu bestimmen"

mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Auf den Antrag das Wort: „Gütergemeinschaft" wegen seiner controversen Bedeutung zu vermeiden, und deshalb den Artikel dahin zu fassen:

„Wenn und soweit nach dem zwischen der Handelsfrau und ihrem
„Ehemanne bestehenden ehelichen Güterrechtsverhältniß die Substanz
„des Vermögens der Frau für die Schulden des Ehemannes haftet,
„haftet auch das Vermögen des Ehemannes resp. die gemeinschaft-
„liche Masse für die Handelsschulden der Ehefrau"

beschloß die Conferenz mit 10 gegen 4 Stimmen nicht einzugehen, da sie der allgemein gangbaren Ausdrucksweise den Vorzug geben und auch die vorgeschlagene Redaktion nicht für bestimmter als die des Entwurfs halten zu dürfen glaubte.

Dagegen nahm dieselbe den Artikel 6 durch Stimmenmehrheit an, unter Verweisung der Frage an den Redaktionsausschuß, ob, wie bean-

tragt, zur Verdeutlichung der Absicht, daß jede Art des gemeinsamen Vermögens gemeint ist, zu setzen sei:

„Das in der Gütergemeinschaft irgend einer Art stehende Ver-
„mögen ist für die Handelsschulden der Kauffrau verhaftet"

oder:

„für ihre Handlungsschulden haftet auch das Vermögen des Mannes,
„insoweit Gütergemeinschaft unter ihnen besteht."

Die Debatte erstreckte sich noch auf die Fragen, ob der Ehemann die angeordnete Haftung dadurch von sich halten oder für die Folge beseitigen dürfe, daß er seinen Consens nur in bedingter Weise gebe, oder daß er nach erfolgtem Consense das Güterrechtsverhältniß ändere, und ob, wenn er ersteres nicht thun dürfte, eine gleichwohl bedingt abgegebene Consens-Erklärung gar nicht gelte, oder für unbedingt gegeben anzusehen sei, allein die Versammlung beschloß mit Stimmenmehrheit, hierüber nicht in's Gesetz aufzunehmen und diese Fragen der Wissenschaft zu überlassen.

Artikel 7

wurde nach kurzer Debatte einstimmig in der Fassung des Entwurfes angenommen.

Auf Antrag eines Mitgliedes wurde ein Zusatzartikel zu dem I. Titel einstimmig dahin beliebt:

„Eine Handelsfrau, sie mag ledig oder verheirathet sein, kann in
„Sachen ihres Gewerbes selbstständig vor Gericht stehen,"

Gegen den Antrag desselben Mitgliedes, gerichtet auf Einschaltung eines weiteren Zusatzartikels in dem Sinne:

„Ein minderjähriger Handelsmann kann sich in Betreff seiner
„Handelsgeschäfte auf die Rechtswohlthaten der Minderjährigen
„nicht berufen"

oder:

„Der gewaltsentlassene Minderjährige, welcher Handlung treibt,
„wird in Handelsgeschäften für volljährig erachtet"

wurde hervorgehoben, daß über die Frage, unter welchen Voraussetzungen Minderjährige Handel treiben dürfen, welche Wirkung die Gewaltsentlassung hat ꝛc., die Partikulargesetzgebungen zu weit auseinandergehen, als daß eine Vereinigung möglich wäre.

Zur Unterstützung des Antrags wurde erinnert, daß diese Fragen füglich der Partikulargesetzgebung überlassen werden könnten, daß aber die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes über den Rechtsstand des minderjährigen Handelsmannes in Handelssachen dadurch nicht gehindert werde. Bei der Abstimmung ergab sich Stimmengleichheit und wurde der Antrag durch die Stimme des Vorsitzenden abgelehnt.

III. Sitzung.

Nürnberg, den 23. Januar 1857.

Beim Beginne der Sitzung wurde heute unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Ritter v. Raule ein Redaktionsausschuß für Feststellung der Sitzungs-Protokolle gewählt und hiezu durch Stimmenmehrheit die Herren Kanzler Dr. v. Gerber, Präsident Vollpracht, Senator Dr. Müller und Professor Dr. v. Hahn ausersehen.

Hierauf wurde auf Antrag die Frage zur wiederholten Prüfung an den Ausschuß für Redaktion des Gesetzentwurfes verwiesen, ob nicht in das Gesetz eine Bestimmung in dem Sinne aufzunehmen sei, daß, wo Geschlechtsvormundschaft bestehe, eine Frau weder dazu, um Handelsfrau zu werden, noch, wenn sie dies schon ist, zu den einzelnen Handelsgeschäften der Zustimmung des Geschlechtsvormundes bedürfe.

Sodann wurde zur Berathung des

II. Titels Art. 8

übergegangen.

Zu demselben wurde vor Allem von dem Herrn Präsidenten angeführt, daß seit langer Zeit in Oesterreich und namentlich in Wien seit mehr als hundert Jahren Handelsregister eingeführt seien, um in dieselben alle wesentlichen Verhältnisse einer Handlung einzutragen. Dieselben hätten sich als sehr nützlich bewährt und es werde auf sie von der Kaufmannschaft und von den in Wien bestehenden Creditinstituten der größte Werth gelegt. Es müsse daher die allgemeine Einführung derselben im Interesse der Kaufmannschaft auf das Dringendste empfohlen werden. Es wurde aber auch weiter als sehr zweckmäßig bezeichnet, nach dem ersten Absatz des Artikels 8 eine Aufzählung aller derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz eine Eintragung in das Handelsregister vorschreiben oder nachlassen werde, einzuschalten. In dieser Richtung verwies man auf den § 13 des österreichischen Gesetzentwurfes, welcher mehrere solcher Einträge aufzähle, mit dem Bemerken, daß zu den dort aufgeführten Einträgen mit gutem Grunde noch die vom k. preuß. Gesetzentwurfe (Art. 15.) erwähnten, richterlichen Urtheile über die Rechtsverhältnisse der Ehegatten, dann eine Erklärung des Kaufmanns über seinen Handlungsfonds beigefügt werden könnten.

Darin war man allseits einverstanden, daß Handelsregister geführt werden sollten, auch in Art. 8 Absatz 1 die festzusetzenden Fälle der Eintragung aufzuzählen seien; dagegen machte sich die Ansicht auf das Entschiedenste geltend, daß eine Verbindlichkeit, Erklärungen über den Hand-

fonds in die Register aufnehmen zu lassen, nicht aufzustellen sei, weil solche Erklärungen doch kaum der Wahrheit gemäß erfolgen, somit entweder überhaupt werthlos sein oder doch häufig irre führen würden, aber auch wahre Angaben kaum auf wenige Monate Werth behielten, und endlich durch eine Erklärungspflicht der respektable Mann behindert werde, der sein Geschäft mit geringen Mitteln beginne.

Auf die Frage, bei welchen Behörden die Handelsregister zu führen seien, ob namentlich nicht auch freizulassen sei, daß von einzelnen Staaten Verwaltungsbehörden mit deren Führung betraut würden, war man in der überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß nur den Gerichten die Führung der Handelsregister übertragen werden solle, und zwar aus dem Grunde, weil die Handelsregister nichts Anderes seien, als öffentliche Urkunden über Privatrechtsverhältnisse, deren Errichtung und Bewahrung ihrer Natur nach den Gerichten zukomme, zumal oft Entscheidungen über Zulässigkeit von beantragten Einträgen geboten sein würden, welche Rechtskenntnisse erforderlich machten. Es wurde deshalb einstimmig beliebt, daß im Artikel 9 der Ausdruck: „Handelsgerichte" zu belassen sei, dabei aber allseitig anerkannt, daß darunter zwar zunächst die für die Handelssachen des Domicils der Kaufleute bestellten Specialgerichte, in deren Ermanglung aber die zum Erkenntniß über streitige Handelssachen competenten Civilgerichte zu verstehen seien.

Dem Antrage auf Streichung der Worte: „während der gewöhnlichen Dienststunden", welcher davon ausging, theils, daß die Bestimmung darüber den einzelnen Gerichten zu überlassen sei, theils, daß diese Worte leicht zu der irrigen Ansicht führen könnten, als brauchten selbst in dringenden Fällen außer der Dienstzeit die Register nicht zur Einsicht vorgelegt zu werden, beschloß man mit 11 gegen 3 Stimmen nicht nachzugeben, weil mit diesen Worten ein Minimum, das Jeder verlangen könne, festgesetzt und hiedurch eine Garantie für die Oeffentlichkeit der Register gegeben sei, während es sich von selbst verstehe, daß in dringenden Fällen die Einsicht auch außer den Dienststunden zu gestatten sei.

Ein Mitglied war der Ansicht, es könnte von dem Umstande, daß im Gesetze ausdrücklich für die Abschriften aus dem Handelsregister Kosten bewilliget würden, darauf zurückgeschlossen werden, daß den Staaten für andere Handlungen, wie Einträge in die Register ꝛc. keine Bezüge zuständen, und beantragte deshalb Streichung der Worte: „gegen Erlegung der Kosten". Allein es ergab sich sofort Einstimmigkeit dafür, daß die Partikulargesetzgebungen unbehindert sein sollten, Kosten auch für andere Verrichtungen zu fordern, und es wurde der gestellte Antrag auf Aufnahme einer besonderen Bestimmung hierüber kraft des dem Herrn Präsidenten zustehenden votum decisivum abgelehnt.

Dagegen wurde in der Erwägung, daß das Institut der Gerichtsschreiber nicht überall bestehe, einstimmig beschlossen, die Worte: „von dem Gerichtsschreiber" zu streichen.

Hierauf wurde die Diskussion über die

Artikel 9, 10 und 11

eröffnet.

In derselben wurden die Fragen erörtert:

1) ob es zulässig sei, eine gerichtliche Bekanntmachung der Einträge in die Handelsregister gemäß den Bestimmungen des Entwurfs mit der Wirkung anzuordnen, daß nach Ablauf einer ein für alle Male bestimmten Frist dieselben gegen jeden Dritten gelten, gleichviel, ob dieser davon Kenntniß erhalten habe, oder auch nur habe erhalten können, und

2) ob eventuell nicht wenigstens eine Bekanntmachung der Einträge durch das Gericht ohne Anordnung einer bestimmten Rechtsfolge gerathen sei.

Für die Bejahung der ersten Frage wurden folgende Gründe angeführt:

Es sei bedenklich, wenn ein Kaufmann, der einmal einen Eintrag in's Handelsregister habe machen lassen, und der Alles gethan habe, was Circulaire, Zeitungsannoncen u. dgl. vermöchten, um die Widerrufung dieses Eintrages bekannt zu machen, doch immer beweisen solle, daß der Dritte, der ihn aus einem solchen Eintrage belange, wirklich von dessen Zurücknahme Kenntniß erlangt habe. Namentlich sei dies der Fall, wenn an einen unzuverlässigen Mann eine Prokura ertheilt gewesen sei, der trotz der Aufrufung derselben an fremden Orten Geschäfte mache. Jeder Kaufmann müsse einmal eine Frist kennen, nach deren Ablauf er aus solchen Einträgen kein Obligo mehr habe.

Hiergegen wurde geltend gemacht:

a) Die Bestimmung des Artikel 11 biete den gewünschten Schutz nicht, denn ein unredlicher Prokurist habe noch während der dreitägigen Frist und sogar noch nachher durch Antedatirung Gelegenheit, den Prinzipal zu beschädigen.

b) Dabei stelle aber der Artikel eine Fiktion auf, welche ganz unermeßliche und höchst unbillige Folgen habe. Denn obschon es gar keine Art der gerichtlichen Publikation gebe, welche nur einige Sicherheit dafür biete, daß von derselben wirklich jeder Dritte je einmal Kenntniß erhalte oder auch nur erhalten könne, verordne der fragliche Artikel dennoch, daß nach Abfluß von 3 Tagen jeder Dritte ohne Zulassung eines Gegenbeweises so angesehen werden solle, als habe er wirklich die Bekanntmachung

erfahren. Das führe schon bei Personen, die am Orte der Bekanntmachung lebten, zu großen Härten. Wenn Jemand mit einem Andern jahrelangen Geschäftsverkehr gehabt, und mit ihm im Vertrauen auf den Fortbestand der früheren Verhältnisse ein neues Geschäft eingehe, nachdem er vielleicht gerade an den letzten drei Tagen im Geschäftsdrange oder wegen einer kurzen Abwesenheit versäumt hatte, die betreffenden Blätter zu lesen, solle er doch Gefahr laufen, das neue Geschäft als wirkungslos bezeichnet zu sehen, und möglicher Weise sein ganzes Vermögen zu verlieren. Wolle man aber größere Fristen gewähren, so müsse bedacht werden, daß selbst Wochen und Monate bei dem Handel auf große Entfernungen nicht zureichten, daß aber, je größer die Fristen, um so weniger die Absicht des Gesetzentwurfes erreichbar sei.

c) Wenn dem gegenüber auch nicht verkannt werde, daß eine Unsicherheit über die Wirkungen der erfolgten Eintragung für den Kaufmann unbequem sei, so verdiene das ganze Publikum, das jedenfalls keine Schuld trage, eine größere Berücksichtigung seiner Interessen als der einzelne Kaufmann, der eine Prokura ertheilt, oder einen andern gefahrbringenden Eintrag in das Handelsregister erwirkt habe.

d) Noch habe keines aller bisher erlassenen oder entworfenen Gesetze eine so einschneidende Fiktion aufzustellen gewagt, auch

e) das römische Recht lasse nur gegen den wissenden Gläubiger die Zurückrufung der Vollmacht gelten, und nur in Einem Falle gebe es einer Fiktion Raum, wenn nemlich die Zurückrufung der Vollmacht an der Taberna angeschlagen war, in welcher der Gläubiger mit dem Bevollmächtigten Geschäfte gemacht habe.

f) In dem Sinne der letzterwähnten Bestimmung sei aber die bisherige Praxis der Handelsgerichte verfahren, die hiemit jeden zulässigen Schutz ertheilt habe, indem sie dann, wenn anzunehmen war, daß der dritte Gläubiger von der Zurückrufung Kenntniß erlangen konnte, stets eine Präsumtion hiefür aufgestellt und denjenigen, der gleichwohl Unwissenheit vorschützte, gezwungen habe, letztere durch Darlegung besonderer Umstände wahrscheinlich zu machen.

g) Endlich wurde geltend gemacht, daß der Art. 11 das Prinzip des Entwurfes gänzlich verlasse, der überall im Beweisverfahren, ja selbst bei der Frage nach der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses öffentlicher Personen, der Makler 2c., dem richterlichen Ermessen Raum gebe, zu dessen Abschneidung auch hier kein ausreichender Grund vorliege.

Dieserhalb wurde von mehreren Seiten beantragt, die in dem k. k. österr. Entwurfe § 26 bis 28 einschließlich aufgestellten Grundsätze zu adoptiren.

Für die Beantwortung der zweiten Frage wurde geltend gemacht, eine amtliche Bekanntmachung der Einträge, ohne daß an dieselbe ein bestimmtes Präjudiz für Dritte geknüpft werde, sei jedenfalls unschädlich, und diene zum Schutze des Publikums, auch sei z. B. in Lübeck ein solches Verfahren schon seit längerer Zeit in Uebung.

Dem entgegen aber berief man sich darauf, daß es unstatthaft sei, das Gericht zum bloßen Vermittler von Nachrichten unter den Kaufleuten zu machen, daß die Gerichte selten in der Lage seien, die rechten Mittel der Veröffentlichung zu kennen, weil deren richtige Wahl von der größeren oder geringeren örtlichen Ausdehnung der Geschäfte des Bekanntmachenden abhänge, daß ferner es oft von Interesse sei, daß die Handschrift des Firmirenden bekannt werde, dieß aber durch eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht erreicht werden könne.

Insbesondere wurden von dem Herrn Abgeordneten von Bremen gegen die Veröffentlichung der Firmen und Prokuren folgende Gründe angeführt: die Veröffentlichungen durch die Gerichte seien unnöthig, weil erfahrungsgemäß die Betheiligten da, wo es nöthig, dafür sorgten, daß es an einer gehörigen Bekanntmachung nicht fehle; sie seien umständlich und kostspielig namentlich bei der Ertheilung einer beschränkten Prokura, indem dann die ganze gewöhnliche sehr umfangreiche Vollmacht abgedruckt werden müsse; sie seien ungebräuchlich und in den verbreitetsten neueren Gesetzen, selbst in solchen, welche, wie das brasilianische Handelsgesetzbuch, sonst Vieles der Privatwillkür entzögen, nicht vorgeschrieben, ohne daß sich daraus ein Mißstand ergeben habe; sie widerstritten den Wünschen der Betheiligten, namentlich wenn eine Prokura nur auf kurze Zeit an befrembete, den Handelsgeschäften fern stehende Personen ertheilt würde. Die Vorschrift des Erfordernisses der Veröffentlichung werde also gerade das bewirken, was das Gesetz nicht wolle, daß nämlich derartige Prokuren gar nicht zur Anzeige gebracht würden. Sie seien endlich sogar gefährlich, weil die Betheiligten leicht verleitet würden, die gerichtliche Veröffentlichung für genügend zu halten.

Auf die Erklärung des Herrn Referenten, in einer der nächsten Sitzungen in Beziehung auf beide vorstehend erörterte Fragen einen formulirten Antrag vorlegen zu wollen, wurde einstimmig beschlossen, denselben abzuwarten und die Diskussion zu vertagen.

IV. Sitzung.

Nürnberg, den 24. Januar 1857.

Die allgemeine Debatte über den

III. Titel

des Gesetzentwurfes leitete der Herr Referent unter dem Vorsitze des zweiten Herrn Präsidenten mit Darlegung der drei Systeme ein, die bei Anordnung eines Eintrags über die ehelichen Güterrechte in die Handelsregister denkbar seien. Er führte hiebei aus, das erste dieser Systeme, gewöhnlich das Strafsystem genannt, verordne die Eintragung des Güterstandes der Kaufleute und seiner Aenderungen in die Handelsregister unter Androhung einer Strafe, ohne sich über die civilrechtlichen Folgen der Unterlassung einer solchen Eintragung auszusprechen, und überlasse die Feststellung dieser Folgen der Partikulargesetzgebung. Das zweite, das System der absoluten Nichtigkeit stelle den Satz auf, daß Verträge über die ehelichen Güterrechte, deren Eintragung unterlassen wurde, schlechthin für nichtexistent gegen Dritte zu erachten seien; das dritte endlich, das System der relativen Nichtigkeit, belasse den nicht eingetragenen Verträgen der mehrbezeichneten Art ihre Wirksamkeit gegenüber denjenigen Personen, welche von ihnen zur Zeit der Entstehung ihrer Forderung auf irgend eine Weise Kunde hatten, erkläre sie aber für nichtig gegenüber solchen, welchen der Beweis einer stattgehabten Kenntniß nicht geliefert zu werden vermöge. Der Entwurf habe sich für das Strafsystem entschieden und die Regulirung der civilrechtlichen Folgen der Partikulargesetzgebung überlassen, insoweit hiezu nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Rechtsnormen überhaupt ein Bedürfniß vorhanden sei. Diese Auffassung finde ihre Begründung in dem Umstande, daß man bei Annahme eines der beiden Systeme mehr in das Civilrecht einzugreifen genöthigt sei, als es für den Umfang und die Kompetenz eines Handelsgesetzbuches zuläßig erscheine; auch müsse es zu bedenklichen Verwicklungen führen, wenn in Betreff der Eheverträge der Kaufleute andere Formalitäten für die Veröffentlichung angeordnet und andere Rechtsnachtheile für die Nichtveröffentlichung bestimmt würden, als dies im Allgemeinen geschehen sei. Eine zufriedenstellende und gefahrlose Regelung der Sache lasse sich nur durch ein unmittelbares und konkretes Anknüpfen an das in den einzelnen Landestheilen bestehende Spezialrecht erreichen. Das System der relativen Nichtigkeit führe überdies zu einer zweckwidrigen Erschwerung des Beweisverfahrens darüber, ob zur Zeit der Eingehung eines Geschäftes der dritte Kontrahent von den Verträgen Kenntniß hatte oder nicht, sowie zu einer Verwicklung und Verzögerung

der kaufmännischen Konkurse. Die Vereinfachung des materiellen Konkursrechts, sowie die hievon abhängige Beschleunigung des Verfahrens sei ein dringendes Bedürfniß. Beides lasse sich nicht erreichen, wenn das Gesetz zwei Klassen von Gläubigern aufstelle, von welchen die Einen Rechte an das Vermögen des anderen Ehetheiles hätten, die anderen nicht. Die Erledigung von Ganten durch Vergleich werde durch diese Distinktionen in hohem Grade erschwert, wenn nicht unmöglich, obgleich doch die Schließung eines solchen Akkords sowohl im Interesse des Kridars, als der Gläubiger liege.

Hierauf wurde von der Conferenz in Folge eines in dieser Richtung gestellten Antrages einhellig anerkannt, daß die in dem III. Titel etwa zu treffenden Bestimmungen über die civilrechtlichen Wirkungen der Verträge über das eheliche Güterrecht nur für diejenigen Territorien Geltung haben werden, deren Civilgesetze solchen Verträgen überhaupt Raum geben, nicht aber für solche, in denen sich (wie in Hamburg) Niemand durch Eheverträge Dritten gegenüber den Wirkungen allgemeiner Gütergemeinschaft entziehen könne.

Die in der hierauf stattgehabten Diskussion laut gewordenen Meinungen gingen in drei Hauptrichtungen auseinander.

1) Ein Theil der Herren Abgeordneten folgte der Auffassung des Entwurfes.

2) Ein anderer Theil glaubte von einer Strafbestimmung Umgang nehmen, aber aussprechen zu müssen, welches die civilrechtlichen Folgen der Unterlassung von Einträgen des von der gesetzlichen Regel abweichenden ehelichen Güterverhältnisses in das Handelsregister sein sollten.

3) Eine dritte Ansicht aber ging dahin, daß ebensowohl die civilrechtlichen Folgen als eine Strafe für die berührte Unterlassung zu statuiren seien.

Ad 1. Diejenigen Mitglieder, welche dem Entwurfe zustimmten, führten im Wesentlichen die vom Herrn Referenten bezeichneten Gründe für sich an, und waren insbesondere der Meinung, daß eine civilrechtliche Folge, welche sie auch immer sein möge, nur mit Eingriffen in das Partikularrecht aufgestellt werden könne, daß aber die Vermeidung solcher Eingriffe um so dringender gegenüber der, von einem Mitgliede bezeichneten, großen Zersplitterung der Güterrechte geboten sei. Man könne hier gar nicht ermessen, wie groß die Tragweite solcher Vorschriften namentlich in dem Falle sei, wenn an einem und demselben Orte verschiedene Partikularrechte in Geltung seien. Dabei glaubten dieselben, daß eine Strafbestimmung um so unverfänglicher sei, weil sie nur ein Compelle zur Befolgung der bestehenden Vorschriften bilde, ohne zugleich der Ansicht Raum zu lassen,

als sei die Strafe die einzige Folge der Zuwiderhandlung und als hätte das Strafsystem an die Stelle jedes Präjudizes zu treten, welches letztere vielmehr immerhin noch neben den Strafbestimmungen nach den Partikulargesetzen ausgesprochen werden könne. Die in diesem Sinne sprechenden Mitglieder waren aber einstimmig der Ansicht, daß die Strafbestimmung wegen der Verschiedenheit der Strafgesetze, um überall anwendbar zu sein, nur ganz allgemein gefaßt werden könne.

Ad 2. Diejenigen Stimmen, welche es für gerathen hielten, die civilrechtlichen Folgen der Unterlassung von Einträgen über die Güterrechte auszusprechen, waren der Ansicht, daß das Bedürfniß einer Gemeinsamkeit der Handelsgesetzgebung von selbst auf die Nothwendigkeit führe, ihrer Meinung zu folgen. Jeder müsse darüber im Klaren sein, wie die Wirkung seiner Rechtsgeschäfte gegenüber demjenigen beurtheilt werde, der seine Güterverhältnisse verschwiegen habe, und gerade die große Verschiedenheit der Gesetzgebungen mache es zur Pflicht, eine überall wirksame Folge hier auszusprechen, wenn anders Unsicherheit beseitiget und allgemeines Vertrauen begründet werden solle. Der Einwand, daß man in die Partikulargesetzgebungen eingreife, sei unbegründet, da gerade nach diesem System die Partikulargesetzgebungen über eheliches Güterrecht im Zweifel als maßgebend betrachtet werden sollten, könne aber auch, seine thatsächliche Begründung vorausgesetzt, nicht durchschlagen, nachdem auch schon an anderen Stellen die Nothwendigkeit anerkannt worden sei, derlei Eingriffe im Handelsgesetze zu machen, wie z. B. in Art. 5 u. 6 bezüglich der Frage der Consensertheilung und der Haftung des Vermögens der Ehegatten bei der Gütergemeinschaft.

Die Statuirung einer bestimmten Folge sei aber um so unerläßlicher, als gerade über die vorliegende Frage in der Civilgesetzgebung die größte Unsicherheit herrsche. So bestehe im gemeinen Rechte eine Streitfrage darüber, welche Wirkungen die Unbekanntschaft des einen Kontrahenten mit dem ehelichen Güterrechte des anderen habe. Eine Ansicht gehe dahin, daß Jeder, der sich mit einem Dritten in Geschäfte einlasse, die Verpflichtung habe, sich nach dessen persönlichen Rechtsverhältnissen zu erkundigen, daß er die Folgen zu tragen habe, wenn er dies nicht thue, daß also die wirklich bestehenden Güterrechte überall zur Geltung kämen; eine andere Ansicht aber kenne eine solche Pflicht der Erkundigung nicht; sie räume dem dritten Kontrahenten das Recht ein, das Bestehen des ortsüblichen Güterstandes zu präsumiren und führe zu dem entgegengesetzten Resultate. Hier sei Gelegenheit, wenigstens bezüglich des Kaufmannsstandes, diese Kontroverse und mit ihr eine zweite zu erledigen, welche bezüglich der Folgen des Domicilswechsels auf den Güterstand eines Ehepaares bestehe.

Endlich wurde von dieser Seite dafür gehalten, daß das Strafsystem, sofern man überhaupt die Aufnahme einer Strafbestimmung in das Handelsgesetzbuch für zulässig erachte, seinen Zweck zu erreichen nicht geeignet sei, denn ein Kaufmann, der es seinem Interesse für angemessen halte, vorschriftswidrig seine Eherechtsverhältnisse geheim zu halten, werde selten daran denken, daß er in Konkurs gerathen und nach dem Vorschlage des Entwurfes zur Strafe gezogen werden könne, lasse sich deshalb auch kaum durch die Strafandrohung zur Befolgung des Gesetzes bewegen, oder werde die Strafe dem Verluste des Vortheils, den er bezwecke, vorziehen. Die Folge werde dann sein, daß sich das Publikum wenig mehr um die Handelsregister kümmere, da sie erfahrungsmäßig doch nicht alle vorgeschriebenen Einträge enthielten und somit keine privatrechtliche Sicherheit böten.

Man war aber von dieser Seite darüber nicht einig, welche civilrechtliche Wirkung der Unterlassung der anzuordnenden Einträge zu geben sei und ging in zwei Ansichten auseinander. Ein Theil der Herren Conferenzmitglieder sprach für ein System mit absolutem Charakter und von ihnen zogen die Einen vor, eine unbedingte Nichtigkeit der unangezeigt gebliebenen Eheverträge gegenüber den Gläubigern auszusprechen, während von anderer Seite (jedoch ohne Unterstützung) mit Hinweisung auf die unübersehbare Verschiedenheit der ehelichen Güterrechte und insbesondere auf die öfter vorkommende, auch dem sorgsamsten Kaufmann jede Sicherheit entziehende Bestimmung einer von dem Willen der Eheleute ganz unabhängigen Verwandlung des ehelichen Güterrechts, eine durchgreifende Bestimmung nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, sowie der Art. 5 und 6 des Entwurfs, empfohlen wurde. Statt des Art. 12 sollte hiernach stehen: „jede Ehefrau eines Kaufmannes haftet mit ihrem Vermögen für die Handelsschulden ihres Ehemanns, sofern sie nicht diese Haftung durch eine in das Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Erklärung ausschließt oder beschränkt."

Ein anderer Theil aber glaubte, dem Systeme relativer Nichtigkeit den Vorzug geben zu müssen, weil es am wenigsten in das Civilrecht eingreife. Die in dieser Weise argumentirenden Mitglieder beantragten das Gesetz dahin zu fassen, daß eine Präsumtion für das Bestehen des an jedem Orte gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich gültigen Güterrechtes aufgestellt, und den Abänderungen desselben eine Wirksamkeit gegenüber dem Dritten nur in der Weise eingeräumt werde, daß diese nur dann gelten sollten, wenn der Letztere von denselben zur Zeit der Eingehung des jeweils treffenden Vertrages gewußt habe. Der Dritte solle aber so

angesehen werden, als wisse er das wirklich, was in den Handelsregistern stehe, weil er hievon nach Gefallen Einsicht nehmen könne.

Bei dieser Anordnung sei jedenfalls auch der Einwand nicht begründet, daß in die Partikulargesetze eingegriffen werde, denn durch dieselbe werde kein Güterrecht geändert, sondern nur ausgesprochen, welches Güterrecht von den in einer Landesgesetzgebung statuirten anzuwenden sei.

Es wurde deshalb der Antrag gestellt, an der Stelle des dritten Titels zu verordnen:

§. 1.

„Die Handelsgläubiger eines verheiratheten Kaufmanns oder „einer verheiratheten Handelsfrau sind zu der Voraussetzung berechtigt, „daß unter den Ehegatten das am Wohnort derselben nach Gesetz „oder Gewohnheitsrecht geltende Güterverhältniß besteht.“

§. 2.

„Abweichungen hiervon, mögen sie auf einem Ehevertrag (oder „auf der Fortdauer eines anderswo entstandenen Güterverhältnisses) „oder auf einem rechtskräftigen Urtheil beruhen, können einem „Gläubiger gegenüber nicht anders zur Geltung gebracht werden, „als wenn dieselben zur Zeit des Vertragsabschlusses ihm bekannt „oder in das Handelsregister eingetragen waren.“

vel:

„eingetragen und veröffentlicht waren. (Ob es so wird heißen „müssen, wird der Beschluß über den zweiten Titel [vom Handels„register] ergeben.)“

§. 3.

„Jeder der Ehegatten darf die Eintragung dieser Abweichungen „in das Handelsregister verlangen.“

Bei Besprechung dieses Antrages wurden aber weiterhin Zweifel darüber laut, ob die beantragte Präsumtion nur gegenüber den Handelsgläubigern oder gegenüber allen Gläubigern wirksam werden, ob die Vermuthung für das Bestehen desjenigen Güterrechtes sprechen solle, welches am Orte des Domicils oder am Orte des Handelsetablissements der Ehegatten gelte, ob dieselbe lediglich durch ein auf das Handelsregister gebautes Wissen oder auch durch anderweitiges Wissen beseitiget werde.

Ad 3. Eine dritte Ansicht endlich ging dahin, daß neben dem, was zu 2 vorgeschlagen worden war, füglich eine Strafbestimmung Platz greifen könne und um deswillen empfehlenswerth sei, weil die bestimmte Bezeichnung der civilrechtlichen Folgen noch nicht hinlängliche Sicherheit dafür biete, daß die für den Verkehr höchst förderlichen Einträge auch wirklich überall bewirkt würden.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen, daß die civilrechtliche Folge der Unterlassung von Einträgen über die Güterrechte ins Handelsregister nach dem angeführten Antrage salva redactione ausgesprochen werde; es wurde aber zugleich in der Erwägung, daß es unzuträglich sei, zwischen Gläubigern aus Handelsgeschäften und anderen Gläubigern zu unterscheiden, mit 11 gegen 3 Stimmen beschlossen, statt „Handelsgläubiger" „Gläubiger" zu setzen und mit 8 gegen 6 Stimmen entschieden, daß die Worte: „ihm bekannt oder" beizubehalten seien.

Ferner wurde einstimmig beschlossen, die Entscheidung darüber, ob für das Bestehen der Güterrechte des Domicils oder des Ortes, wo sich das Handelsetablissement befindet, zu präsumiren sei, ferner ob eine Bestimmung darüber, was bei erfolgter Domicilsveränderung des Kaufmanns Rechtens ist, ins Gesetz solle eingestellt werden, sodann ob eine Ehefrau das Recht haben solle, für sich einen Eintrag in das Handelsregister zu verlangen, endlich ob und was vom III. Titel des Entwurfes, namentlich ob auch noch Strafbestimmungen beizubehalten seien, — späterer Berathung und Beschlußfassung vorzubehalten. Man wollte hierüber vorerst einen formulirten Antrag des Mitgliedes entgegennehmen, welches die beschlossene Modifikation eingebracht hatte.

V. Sitzung.

Nürnberg, den 26. Januar 1857.

In der heutigen Sitzung, welcher der Herr Dr. Ritter v. Raule präsidirte, und welcher der Herr Abgeordnete der freien Stadt Frankfurt, Senator Dr. Müller wegen Unwohlseins nicht anwohnte, wurde vor Allem der Beschluß gefaßt, mit Rücksicht auf die für Feststellung der Protokolle erforderliche Zeit jeden Mittwoch die Sitzung ausfallen zu lassen.

Es wurde beschlossen, von den endgültig festgestellten Protokollen eine Auflage von 1000 Exemplaren drucken zu lassen, vorerst aber nur einem jeden Mitgliede Ein Exemplar, ferner den stimmführenden Mitgliedern der Conferenz für jede Regierung, welche von ihnen vertreten wird, vier weitere Exemplare zu behändigen, die übrigen aber bis zum Schlusse der Conferenzen für das Bedürfniß der Regierungen aufzubewahren.

Demnächst wurde zur Berathung des

IV. Titels

übergegangen. Hierbei wurde auf die Frage des Herrn Präsidenten, ob der Entwurf die Verpflichtung zur Protokollirung der Firmen voraussetze, da eine klare Bestimmung darüber nicht ersichtlich sei, bemerkt, daß in mehreren Staaten die Gesetzgebung weiter gegangen sei, als der Entwurf, indem sie jedem, der Kaufmann sein wolle, die Eintragung seiner Firma in die Handelsregister gebiete, ja daß in manchen Staaten dieselbe eine Vorbedingung für den Betrieb kaufmännischer Geschäfte bilde. Mit Bezug hierauf sprach man sich dahin aus, daß der IV. Titel nur unbeschadet der Gewerbsgesetzgebungen von den einzelnen Staaten anzunehmen sei.

Mit Rücksicht hierauf und in der Erwägung, daß die Anordnung eines solchen Zwanges sich für ein allgemeines Handelsgesetzbuch nicht empfehle, weil nicht überall ein Bedürfniß darnach sich kundgegeben habe, und weil die Androhung von Polizeistrafen, zu denen eine Zwangsanordnung führen müsse, besser vermieden werden sollte, eine Einigkeit der Gesetzgebung sich bezüglich eines solchen Zwanges schwerlich werde erzielen lassen, weil in den verschiedenen Staaten verschiedene Folgen, bald civilrechtliche, bald polizeiliche, für die Unterlassung der Einträge angedroht seien, wurde der Antrag gestellt, in einem Zusatzartikel auszusprechen, daß, wo eine Verpflichtung zur Firmenprotokollirung für alle Kaufleute bestehe, es bei derselben sein Bewenden habe.

Allein dagegen wurde beantragt, im Gesetze auszusprechen, daß jeder Kaufmann schuldig sei, seine Firma, möge sie nun in seinem vollen Namen (mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen) oder in seinem Familiennamen unter Bezeichnung der Vornamen durch Anfangsbuchstaben oder in einem anderen Namen bestehen, in die Handelsregister eintragen zu lassen und dabei in genügend glaubhafter Form seine Unterschrift bei Gericht zur Aufbewahrung zu überreichen.

Der Antrag wurde in Folgendem formulirt:

1) Der Kaufmann muß bei dem Handelsgerichte seine Firma anzeigen und letztere entweder vor dem Handelsgerichte zeichnen oder sie mit legalisirter eigener Handschrift vorlegen.

2) Die Firma muß die Person des Inhabers namentlich oder sonst kennbar bezeichnen; doch ist es zulässig, andere zur näheren Bezeichnung der Person und des Geschäftes dienliche Zusätze beizufügen.

3) Die Annahme einer mit einer bereits protokollirten Firma vollkommen gleichlautenden Firma im Bezirke desselben Handelsgerichtes ist nicht gestattet. Die Firmen von Personen mit vollkommen gleichem Vor-

und Zunamen müssen durch eine besondere Bezeichnung unterschieden werden.

Zur Unterstützung dieses Antrags berief man sich darauf, es habe sich diese Verpflichtung da, wo sie schon seit längerer Zeit bestehe, in einem hohen Maße als ein taugliches Mittel zur Beförderung der Sicherheit und des Credites bewährt; es sei deshalb der Wunsch des Kaufmannsstandes nach Einführung desselben allenthalben laut geworden und habe sich dergestalt geltend gemacht, daß die k. k. österreichische Regierung trotz der nahebevorstehenden Vollendung und Einführung eines neuen Handelsgesetzes sich veranlaßt gesehen habe, dieselbe in mehreren Kronländern durch vorläufige Erlasse anzuordnen. Die Vortheile eines solchen Zwanges seien augenfällig, namentlich wenn die Aechtheit von Unterschriften, oder die Ermächtigung der handelnden Personen zum Geschäftsabschlusse in Frage stehe, dann gegenüber solchen Kaufleuten, welche es mit Beobachtung strengerer Formen nicht allzugenau nehmen, bei denen bald der Vater, bald ein im Geschäfte verwendeter Sohn ꝛc. unterzeichne, ohne daß man sicher sei, daß der Letztere auch hinreichende Vollmacht dazu habe, eine Erscheinung, die sich namentlich bei dem auf dem Lande stets mehr und mehr auftauchenden Handel mit Landesprodukten häufig zeige, endlich gegenüber von Händlern, deren kaufmännische Natur zweifelhaft sei, bei denen also die Möglichkeit, eine genaue Auskunft über ihre Verhältnisse sich zu verschaffen, höchst wünschenswerth erscheine. Dabei greife eine solche Vorschrift nicht mehr in die Gewerbsgesetzübungen und das Concessionswesen der einzelnen Länder ein, als eine andere, vom Entwurfe vorgeschlagene Maßregel, nach welcher auch für Handelsgesellschaften ein Eintrag verlangt werde, und endlich enthalte dieselbe selbst auf dem platten Lande, und da, wo der Begriff des Kaufmanns sehr weit gefaßt sei, nichts Unausführbares, weil die Eintragung eben bei den Gerichten erfolgen könne, denen die auf dem Lande wohnenden Kaufleute zugehörten.

Hiergegen wurde von dem Herrn Referenten und von anderer Seite unter Wiederholung der bereits im Eingange geltend gemachten Gründe hervorgehoben, daß, wenn sich die Einführung eines Zwanges in Landestheilen, wo er bisher nicht bestanden, als wünschenswerth ergeben habe, sich dieß von anderen Staaten in keiner Weise behaupten lasse. Bei dieser Lage der Verhältnisse erscheine es nothwendig, die Entscheidung der Frage durch Annahme des oben angedeuteten Zusatzartikels lediglich der Gesetzgebung der Einzelstaaten zu überlassen. Ueberdieß habe das Interesse an der Kenntniß der Firmen, dessen Schutz man dem bisherigen zu Folge im Auge habe, doch nur eine mehr territoriale Bedeutung, weil die

Firmen, die Vertrauen genug hätten, um im Auslande zu Geschäften zugelassen zu werden, auch ohne einen solchen Zwang hinreichend sicher und bekannt seien. Es könne also ein Bedürfniß nach einer Regelung der Frage im allgemeinen Handelsrechte nicht anerkannt werden. Indessen wurde mit 10 gegen 3 Stimmen beschlossen, daß im Gesetze eine Verpflichtung zur Protokollirung der Firmen aller Kaufleute ausgesprochen werde, und sodann zum Beschlusse erhoben, daß Gleiches bezüglich der Einreichung der Unterschrift einzutreten habe. Die Frage, wie diese Bestimmungen zu fassen seien, wurde einstimmig an den Redaktionsausschuß verwiesen.

Zu diesen Beschlüssen gelangte man, nachdem zuvor ein anderer Antrag, welcher die Vertagung der angeregten Frage um deswillen wünschte, weil man erst wissen müsse, welche Personen Kaufleute seien, ehe man daran gehen könne, ihnen Pflichten aufzulegen, mit 7 gegen 6 Stimmen in der Erwägung abgelehnt worden war, daß gerade deshalb die Berathung des Art. 2 ausgesetzt worden sei, weil man erst die kaufmännischen Pflichten kennen wollte, bevor man den Begriff des Kaufmanns gebe, und daß dann, wenn dieser Begriff seiner Zeit nicht so eng gefaßt werden würde, daß man unbedenklich auch den obenbezeichneten Zwang gelten lassen könnte, es doch unabweislich sein werde, hier, wie bezüglich der Buchführung 2c. einen Unterschied zwischen solchen Kaufleuten aufzustellen, welche aller durch das Gesetzbuch den Kaufleuten im Allgemeinen zugesprochenen Rechte fähig und allen denselben obliegenden Pflichten unterworfen sein sollten, und solchen, bei denen dies der Fall nicht sei.

Bei der hierauf erfolgten speciellen Diskussion wurde der Art. 19 einstimmig angenommen und die Frage, ob die Fassung des Entwurfes beizubehalten oder kürzer zu setzen sei: „die Firma ist der Handelsname des Kaufmannes“ dem Redaktionsausschusse überwiesen.

Zum

Art. 20

wurde hervorgehoben, daß der Absatz 2 gegen eine alte, unschädliche Gewohnheit, wonach sich auch alleinstehende Kaufleute des Beisatzes: „et Compagnie“ bedient hätten, verstoße. Unschädlich sei die Gewohnheit und der Vorwurf, als gebe sie zu Täuschungen des Publikums Gelegenheit, ganz unbegründet, weil gewiß Niemand deshalb einer Firma mehr Credit zu geben Anlaß finden werde, weil in ihr das Bestehen eines Gesellschafters angedeutet sei, den Niemand kenne. Nur in dieser Unschädlichkeit der Gewohnheit könne auch der Grund dafür gefunden werden, daß in den Gesetzen nur sehr vereinzelt (z. B. in der sächsischen Firmenordnung (eine gleiche Bestimmung, wie die im Entwurf enthaltene, sich finde, welche

letztere auch keinen Erfolg haben werde, weil sie sehr leicht zu umgehen sei. Es wurde deshalb Streichung dieses Absatzes beantragt.

Allein man ging davon aus, daß jetzt, wo ein Zwang zur Eintragung der Firmen in die Register beschlossen sei, unwahre Angaben aus denselben möglichst ferne gehalten und wenigstens das Erreichbare da angestrebt werden müsse, wo nicht jede Umgehung des Gesetzes abzuschneiden sei, daß endlich mancher Unterschleif durch Ueberwachung der Einträge Seitens der Gerichte vermeidbar werde, und beschloß mit allen gegen eine Stimme die Beibehaltung des Absatzes 2, gab aber, indem man den Artikel einhellig annahm, die Erwägung, ob nicht ein passenderer Ausdruck für das Wort: „Familienname“ in Absatz 1, z. B. mit Rücksicht auf Wittwen, und ob etwa besser eine negative Fassung des letzten Absatzes in der Weise zu setzen sei: „daß die Firma nichts enthalten dürfe, was auf eine andere Person als den Inhaber der Firma deute“ der Redaktionskommission anheim.

Dabei sprach sich die Versammlung einhellig dahin aus, daß der Art. 20 nur für den Fall der Errichtung einer neuen Firma mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 26 gelte.

Nach kurzer Debatte wurde die Streichung des

Art. 21

einstimmig beschlossen, da derselbe voraussetze, daß eine Verpflichtung zur Eintragung aller Firmen nicht stattfinde und daher nach Feststellung einer solchen Verpflichtung durch die Bestimmungen des Art. 24 überflüssig geworden sei.

Hierauf wurde

Art. 24

ebenfalls einstimmig angenommen, die Redactionskommission jedoch darauf aufmerksam gemacht, ob nicht statt des Ausdrucks „Gemeinde“ eine andere Bezeichnung zu wählen sei, und hiebei auf §. 17 des österreichischen Entwurfs verwiesen.

Zu

Art. 22

wurde vor Allem allseitig anerkannt, daß durch den letzten Satz desselben künftigen Beschlüssen über stille und Actiengesellschaften nicht präjudicirt werde, und daß der Artikel ebenso wie Art. 20 nur vorbehaltlich des Art. 26 aufzufassen sei, daß sich namentlich letzterer nicht allein auf die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bestehenden Firmen, sondern auch auf die nachher errichteten somit auf jeden Fall beziehe, in welchem eine bestehende, gleichviel zu welcher Zeit errichtete Firma in der Person ihres Trägers eine Aenderung erleide, weshalb etwa auf genauere Redaktion des Art. 26 seiner Zeit Bedacht zu nehmen sei.

Hierauf wurde von einer Seite deshalb, weil es Niemanden Schaden bringen könne, wenn eine Gesellschaft lediglich unter dem Namen Eines persönlich haftenden Gesellschafters auftrete (denn wer dem Einen Kaufmanne vertraue, werde noch mehr trauen, wenn ihm auch das Vermögen einer zweiten Person haftet), weil aber allerdings ein Interesse an der Zulässigkeit dieses Verfahrens denkbar sei, wie in dem Falle, wenn Jemand einen Gesellschafter nachträglich aufnehme, jedoch seine wohlgekannte Firma nur ungerne ändern würde, weil endlich auch die Bestimmungen des Artikels leicht zu umgehen seien, beantragt, statt Absatz 1 und 2 zu setzen:

„Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß wenigstens den „Namen eines der Gesellschafter enthalten. Statt des Namens des oder „der übrigen Gesellschafter kann ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz beigefügt werden.

„Die Firma einer stillen Handelsgesellschaft muß den Namen „wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters enthalten. Es „kann ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz „hinzugefügt werden."

Da man aber an der bei Berathung des Art. 20 geltend gemachten Ansicht festhielt, daß die möglichste Uebereinstimmung der Firma mit den thatsächlichen Verhältnissen zu erstreben sei, daß ferner das Bedenken des Antragstellers zu dem berührten Beispiele durch die Bestimmungen des Art. 26 beseitiget sei, daß aber auch wegen des möglichen Eintrittes eines mißliebigen Gesellschafters ein Interesse, von dem Vorhandensein eines solchen Kenntniß zu erlangen, denkbar sei, wurde dieser Antrag mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Sofort wurde der Art. 22 angenommen, dabei aber der Redaktionskommission zu erwägen gegeben, ob nicht im Gesetze auszusprechen sei, daß in der Firma ausgedrückt werden müsse, ob eine offene oder stille Gesellschaft bestehe, und ob nicht in Absatz 2 stat: „eines persönlich haftenden" zu setzen sei: „des persönlich haftenden"; Letzteres deshalb, weil sich diese Bestimmung doch nur auf den Fall beziehen könne, wo die Gesellschaft aus Einem Kommanditisten und Einem Komplementar bestehe, indem dann, wenn neben dem stillen zwei offene Gesellschafter vorhanden seien, die Vorschriften für die Firmen offener Gesellschaften einschlügen und ausreichten.

Schließlich wurde noch allseitige Uebereinstimmung darüber kund gegeben, daß der Zusatz „et Compagnie" dann gebraucht werden müsse, wenn nicht alle Gesellschafter genannt seien, also auch dann, wenn die Namen zweier Theilhaber einer Gesellschaft, die aus mehr als zwei Per-

sonen bestehe, in der Firma figurirten, und auf das erhobene formelle Bedenken eines Mitglieds ausgesprochen, daß mit diesem Artikel der Berathung und Beschlußfassung darüber nicht präjudizirt sei, ob die Gesellschafter persönlich, solidarisch oder mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Zu

Art. 23

ergab die Diskussion Bedenken darüber, ob es angemessen sei, bestimmt vorzuschreiben, daß die Firma der Aktiengesellschaft von dem Gegenstande ihrer Unternehmung hergenommen werde, da viele derselben ohne erhebliche Mißstände mit anderen Namen, selbst Personennamen bezeichnet würden (z. B. der österreichische Lloyd) und diese Vorschrift bei gleichartigen Unternehmungen nicht einmal zweckgemäß sei. Von anderer Seite wurde empfohlen, die Aufnahme der Bezeichnung als Aktiengesellschaft in die Firma selbst vorzuschreiben; es könnten dann auch unbedenklich selbst Personen-Namen beigefügt werden. Hiergegen wendete man aber ein, daß gerade durch letzteres Verfahren eine Verwechslung einer Aktiengesellschaft mit einer stillen Gesellschaft auf Aktien eintreten könne. Man sprach sich daher dahin aus, es müsse zur Vermeidung von Täuschungen durch den Namen der Aktiengesellschaften deutlich ihr Wesen bezeichnet werden, welches darin bestehe, daß keine Person mit ihrem Vermögen, sondern nur das Aktienkapital hafte, und dies könne nur durch die Vorschrift des Gesetzes erreicht werden.

Man lehnte deshalb den Antrag auf Streichung des Absatzes 1 mit 8 gegen 5 Stimmen ab, ebenso wies die Versammlung den Antrag, statt „muß", „darf" zu setzen und den Antrag, welcher einen Zusatz in dem Sinne wollte, daß es den Staatsregierungen vorbehalten bleiben solle, auch andere Namen zu genehmigen, ab, beschloß vielmehr mit 11 gegen 2 Stimmen, nach „muß" die Worte „in der Regel" einzuschalten und mit dieser Aenderung den Artikel anzunehmen.

Ein Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes blieb ohne Unterstützung.

Bei der Diskussion des

Art. 25

ergaben sich Bedenken, ob und wie weit seine Bestimmungen noch am Platze seien, nachdem man eine Verpflichtung zum Eintrage der Firmen angeordnet habe. Es wurde deshalb dessen Ueberarbeitung und entsprechende Einschaltung der Redaktionskommission überwiesen, dabei aber die Beschlußfassung darüber, ob die Gläubiger der Hauptniederlassung oder die eines Nebenetablissements ein Recht auf Ausscheidung der Massa haben sollen, bis zur Berathung des Artikel 88 vorbehalten.

VI. Sitzung.

Nürnberg, den 27. Januar 1857.

Unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule eröffnete der Herr Referent bei Beginn der Sitzung, an welcher Herr Senator Dr. Müller wieder Theil nahm, die Diskussion über den Art. 26 mit der Bemerkung, daß der zweite Absatz des Artikels von den Worten: „Hat der bisherige Geschaftsinhaber" an bis zum Schlusse des Absatzes nur unter der Voraussetzung in den Entwurf aufgenommen sei, daß ein allgemeiner Zwang zur Eintragung der Firmen in die Handelsregister nicht beliebt werde, daß daher nunmehr nach Abänderung des Entwurfes in dieser Beziehung diese Worte wegzufallen hätten. Es wurde deshalb auch mit allen gegen eine Stimme beschlossen, diese Worte zu streichen, da man der Meinung war, die in ihnen enthaltene Bestimmung leide jetzt nur noch Anwendung auf denjenigen, der sich der Vorschrift des Gesetzes zu entziehen gewußt habe, während es doch dem Gesetzgeber nicht anstehe, für den Schutz der Rechte eines solchen Vorsehung zu treffen und so der Umgehung des Gesetzes eine Sanktion zu ertheilen.

Mit Rücksicht auf die beschlossene Einführung einer Verpflichtung der Kaufleute zur Eintragung der Firmen in die Handelsregister wurde ferner einstimmig beschlossen, den zweiten Satz des letzten Absatzes gänzlich zu streichen, dagegen die Verbindlichkeit zur Eintragung der Firmen und zur Vorlegung der Unterschriften ausdrücklich im Gesetze auch auf alle Veränderungen an denselben auszudehnen, der Redaktions-Kommission aber anheim zu geben, in welcher Fassung und an welcher Stelle des Gesetzes der erste Satz des dritten Absatzes einzuschalten sei.

Der österreichische Abgeordnete Herr Dr. Schindler glaubte aber auch weiterhin das Augenmerk des Redaktionsausschusses auf den Eingang des Artikel 26 aus dem Grunde lenken zu sollen, weil die (vom österreichischen Entwurfe § 19 abweichende) Textirung desselben: „wer ein Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt" zum Zweifel Anlaß geben könne, ob unter dieser Erwerbung nicht etwa eine nach den österreichischen Gewerbsgesetzen in der Regel unzulässige privatrechtliche Erwerbung des Rechtes zur Fortführung eines Handlungsgewerbes zu verstehen sei.

Es wurde sodann noch die Frage aufgeworfen, ob nicht die Uebertragung einer Firma durch Vertrag oder Erbgang auf andere Personen von der Einwilligung der Wittwe (oder mit Beziehung auf den Nachlaß

einer Handelsfrau: des überlebenden Ehegatten), selbst wenn sie nicht Erbin ihres Mannes sei, ebensosehr abhängig zu machen wäre, als von der Zustimmung der Erben des bisherigen Firmeninhabers. Für einen Zusatz in diesem Sinne schien die Erwägung zu sprechen, daß die Wittwe da, wo sie nicht zugleich als Erbin ihres Ehemannes ein materielles Interesse an dem Uebergange der Firma habe, doch jedenfalls ein beachtenswerthes, persönliches Interesse daran habe, zu wissen und zu erwägen, an wen der Geschäftsname ihres Ehegatten übergehen solle. Allein man hielt doch die Rücksicht für die überwiegende, daß durch die Firma eines Geschäftes der Preis des letzteren oft um große Summen steige, und daß es höchst bedenklich sei, von der Zustimmung der Wittwe selbst da, wo sie nicht als Vermögensnachfolgerin bei dem Nachlasse ihres Ehemannes betheiliget sei, die Erben in Ansehung der Verwerthung der Firma, die nicht selten einen werthvollen Vermögensbestandtheil bilde, abhängig zu machen. — Die Versammlung faßte deshalb mit 11 gegen 2 Stimmen (ein Mitglied hatte sich der Abstimmung enthalten) den Beschluß, daß der Wittwe als solcher ein Einfluß auf die Uebertragung der Firma ihres Mannes auf Andere nicht einzuräumen sei.

Dabei ergab sich aber in der Versammlung Einhelligkeit dafür, daß mit dieser Beschlußfassung die Rechte der Wittwe nicht angetastet werden sollten, welche sie, wie schon oben angeregt, nach manchen Gewerbsgesetzgebungen auf Fortführung des Geschäftes ihres verstorbenen Ehegatten habe, da gegenüber solchen Rechten selbstverständlich nicht von Uebertragung des Geschäftes an Andere durch die Erben, also auch nicht von der Anwendbarkeit des Art. 26 die Rede sein könne.

Im Uebrigen wurde der Art. 26 einhellig angenommen, und es wurde hiemit für den Fall vorgesehen, in welchem eine Firma von den bisherigen Inhabern gänzlich an andere übergeht.

Im Hinblicke aber auf die zu den Artikeln 20 und 22 in der Sitzung vom Gestrigen stattgehabten Verweisungen auf den Art. 26, nach welchen die Bestimmungen der eben erwähnten Artikel zunächst nur für den Fall Geltung haben sollten, wo eine neue Firma errichtet wird, schien es nun weiter geboten, auch für den Fall Vorsehung zu treffen, in welchem die Firma nicht von allen bisherigen Inhabern veräußert wird und an Andere übergeht, sondern nur eine theilweise Aenderung in den Personen der bisherigen Inhaber statt hat.

Bei der hierüber erfolgten Diskussion bestand kein Zweifel darüber, daß es sich nur um solche Fälle handeln könne, in welchen neben der Firma das Handelsgeschäft selbst d. h. dessen Aktiva und Passiva

ohne völlige Liquidation des Letzteren von einem der mehreren Theilhaber allein übernommen werden, oder wo der einzige Inhaber einem Eintretenden einen Theil seiner Rechte einräumt, weil die Uebertragung bloser Firmen ohne das Handelsgeschäft durch Art. 27 verboten wird und das Geschäft bei förmlicher Liquidation zu bestehen aufhört, also nicht von Uebertragung desselben auf einen Theilhaber, sondern nur von Begründung eines neuen Geschäftes die Rede sein kann, bei welcher die Frage über die Zulässigkeit einer Firma nach den über die Errichtung neuer Firmen bestehenden Rechtssätzen zu beurtheilen ist.

Ferner ergab sich kein Anstand, daß das Gebot, die Firmen möglichst der Wahrheit getreu zu erhalten, durch die Nothwendigkeit, die unveränderte Erhaltung schon bestehender und vielleicht rühmlich bekannt gewordener Firmen zuzulassen, wenigstens in dem Falle weit überwogen werde, in welchem zu dem bisherigen Inhaber des Geschäftes ein Gesellschafter hinzutrete, so daß also für den Fall des Eintrittes eines neuen Theilhabers die unveränderte Beibehaltung der Firma ohne Anstand gestattet werden könne.

Für bedenklicher hielt man ein solches Verfahren dann, wenn von mehreren Theilhabern einer Firma einer, und vielleicht gerade der Vermögendere, austritt und dann gleichwohl die Societätsfirma beibehalten werden soll. Unverkennbar werde hier, so wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, eine Täuschung des Publikums begünstiget, das vielleicht gerade mit Rücksicht auf den Vertrauen erweckenden Namen des ausgetretenen Gesellschafters zu Geschäften sich herbeilasse; es sei dieser Fall keinesweges gleichgeartet mit dem Falle des bereits angenommenen Artikel 26, nach welchem die Firma eines Verstorbenen geführt werden dürfe, denn dort sei begreiflich allbekannt, daß der Verstorbene nicht betheiliget und daher nicht verhaftet sei, hier aber, wo oft der Ausgetretene sich täglich unter den Augen des Publikums bewege, könne das Publikum nicht immer in gleicher Weise unterrichtet sein. Endlich sei um so größere Vorsicht geboten, als es sich hier um Ausnahmen von der in den Art. 20 und 22 angenommenen Regel handle. Gleichwohl schien auch hier der Versammlung das Interesse für das Fortbestehen bereits wohlgegründeter Firmen vor Allem maßgebend zu sein.

Dagegen schien es unvermeidlich, auf die Rechte des Austretenden Rücksicht zu nehmen und es wurde hiebei die Frage aufgeworfen, ob dessen Consens zur Fortführung der Firma durch den zurückbleibenden Theilnehmer unbedingt oder nur unter gewissen Voraussetzungen für erforderlich gehalten werden solle.

Hiebei wurde nun nicht verkannt, daß der Natur der Sache nach jeder Theilhaber eines Geschäftes an der für dasselbe einmal erwählten und hiedurch Gemeingut gewordenen Firma gleiches Recht habe, möge sein Name, oder nur der des andern Gesellschafters oder nur der eines dritten in derselben vorkommen, daß folglich der ersten Alternative Raum gegeben werden müsse. Allein die Diskussion, in deren Verlauf die erste Alternative als Maßstab an eine reiche Zahl der verschiedensten Beispiele angelegt wurde, ergab, daß sie zu großen Härten führe, (man würde dazu kommen, daß der Zurückbleibende möglichweise mit seinem eigenen Namen nicht mehr firmiren könnte), während nur in denjenigen Fällen ein wirkliches Interesse an dem ferneren Schicksale der Firma gegeben sein würde, in welchen der Name des Austretenden in der Firma vorkomme.

Es wurde deßhalb dem von einem Conferenzmitgliede gestellten Antrage entsprechend mit 9 gegen 5 Stimmen beschlossen, daß eine Consensertheilung des Austretenden nicht unbedingt zu fordern sei, dagegen wurde mit 9 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben, daß in das Gesetz ein neuer Artikel, mit folgenden Worten salva redactione und vorbehaltlich ausdrücklicher Hinweisung darauf, daß diese Bestimmungen in Gesellschaftsverträgen nach Uebereinkunft anders geregelt werden könnten, eingeschaltet werde:

„Wenn ein bestehendes Handelsgeschäft sich in Folge des Eintritts „oder Austritts eines Gesellschafters ändert, so kann die ursprüngliche „Firma trotz der erfolgten Veränderung fortgeführt werden. Im Falle „des Austritts eines Gesellschafters bedarf es jedoch, wenn der Name „desselben in der Firma stehen bleiben soll, dessen ausdrücklicher Zu„stimmung."

Nachdem hierauf der

Artikel 27

ohne Debatte einhellig angenommen war, brachte ein Mitglied Folgendes vor:

Es gebe zweierlei Arten der Uebertragung einer Handlung, entweder mit activis und passivis, oder ohne solche. Der Entwurf verbiete die letztere mit Recht im Artikel 27. Daraus folge von selbst, daß jede zulässige Uebertragung einer Handlung an einen anderen eine Uebertragung mit activis und passivis sein müsse, und in einem solchen Falle hafte der Eintretende nach entschiedener kaufmännischer Ansicht für alle Schulden der übernommenen Firma. Gemeinrechtlich sei es aber sehr zweifelhaft, ob eine solche Erklärung den Gläubigern des Uebertragenden eine Klagerecht gegen den Uebernehmenden gebe, und um diese Zweifel zu beseitigen, würden sich Vorschriften ähnlich denen in § 31 und 32 des österreichischen Entwurfes

empfehlen. Man stellte deßhalb den Antrag, nachfolgende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen:

I.

„Der Uebernehmer (Erwerber) einer Handlung ist zur Erfüllung aller Handlungsverbindlichkeiten der früheren Inhaber der Handlung — unter Ausschluß der Einrede der Vorausklage und der Abtretung des Klagerechts, — verpflichtet, mehrere Uebernehmer (Erwerber) trifft als offene Gesellschafter diese Verbindlichkeit solidarisch, für stille Gesellschaften aber kommen die Vorschriften des Art. 144 squ. zur Anwendung.

II.

Die Rechte der Gläubiger gegen die bisherigen Inhaber der Handlung bleiben denselben der Uebertragung ungeachtet erhalten; sie können sich sowohl an diese oder deren Erben, als auch an die Uebernehmer (Erwerber) der Handlung halten, und dabei steht es in ihrer Wahl, an wen sie sich zuerst halten wollen, falls sie nicht den Uebertragenden ausdrücklich oder stillschweigend durch Annahme des neuen Schuldners entschlagen haben.

Hinsichtlich der Erlöschung der Verbindlichkeiten der früheren Inhaber der Handlung kommen die Vorschriften des § 139 squ. zur Anwendung. (Verjährung.)

III.

Das Vorstehende gilt auch in dem Falle, wenn der Uebernehmende der früheren Handlungsfirma einen Zusatz beigefügt oder nur eine beschränktere Haftungspflicht übernehmen zu wollen erklärt hat." —

Die Versammlung beschloß, die Debatte hierüber und über die weitere Frage, welche Folgen die Uebertragung einer Firma für den früheren Inhaber habe, zu vertagen.

Rücksichtlich des

Artikel 28.

wurde Anstand darüber erhoben, daß nach dem Absatz 1 für den unberechtigten Gebrauch einer Firma die für Führung falscher Namen bestehenden Strafgebote in Anwendung kommen und im Uebrigen die Einschreitungen des Gerichtes nur auf Antrag des Beschädigten statt haben sollten.

Bei Erörterung dieser Bedenken war man nun darüber einig, daß nach den bereits gefaßten Beschlüssen über die Eintragungspflicht die Befolgung des Gesetzes nicht dem Ermessen Einzelner überlassen bleiben und nicht nur mit civilrechtlichen, ohnehin höchst bedenklichen und die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften nicht sichernden Nachtheilen eingeschritten werden könne, sowie daß die Strafbestimmung des Entwurfs unanwendbar sei, weil in vielen Gesetzgebungen Bestimmungen über Führung falscher Namen fehlten.

Weil hienach amtliches Einschreiten mit Ordnungsstrafen nach dem Beispiele von Sachsen, Hamburg und Bremen und in der Art, wie der österreichische Entwurf in Art. 215 vorschlägt, unvermeidlich sei, während das Minimum und Maximum der Ordnungsstrafen zu bestimmen, den Partikulargesetzgebungen überlassen werden könne, wurde beantragt, den Art. 28 wie folgt, zu fassen:

„Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird vom Handels„gerichte von Amtswegen mit einer angemessenen Ordnungsstrafe ge„ahndet und durch weitere angemessene Strafandrohung und Strafe „die Befolgung derselben veranlaßt.“

„Außerdem steht dem durch unbefugten Gebrauch einer Firma in „seinen Rechten Verletzten nicht nur der Antrag auf Bestrafung und „Untersagung des ferneren Gebrauchs, sondern auch auf Schadensersatz „gegen denjenigen zu, welcher sich unbefugt einer Firma bedient hat.“

„Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet „das Handelsgericht nach billigem Ermessen; auch kann dasselbe die Ver„öffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten anordnen.“

Diesem Antrage entsprechend wurde, ohne daß es einer Abstimmung bedurfte, beschlossen, Ordnungsstrafen anzudrohen und Einschreitung von Amtswegen anzuordnen.

Das Bedenken, welches von einer anderen Seite darüber erhoben wurde, ob mit Grund die Festsetzung des Schadens dem Ermessen des Richters zu überlassen und nicht vielmehr in dieser Beziehung auf die Proceßgesetze jedes Landes zu verweisen sei, weil man leicht dazu veranlaßt werden könne, anzunehmen, das Handelsgericht habe ohne Gestattung von Rechtsmitteln den Schaden festzustellen, wurde einstimmig an den Redaktionsausschuß verwiesen, welcher ermessen solle, ob nicht statt: „das Handelsgericht“ „die Handelsgerichte“ zu setzen sein dürfte, und zwar aus dem Grunde, weil die Feststellung des Schadens dem Ermessen des Richters anheimzugeben sei, damit nicht der Beschädigte durch Liquidationen und Beweisauflagen, die häufig unmöglich seien, um sein Recht komme, daß aber die gewöhnlichen Rechtsmittel unbedenklich zulässig wären.

Einen anderen Antrag des zweiten Herrn Präsidenten, im Gesetze auch auszusprechen, daß eine Firma nicht vor der Protokollirung und nach ihrer Löschung gebraucht werden dürfe, daß die Firma in Uebereinstimmung mit den bei Gericht gemachten Vorlagen auch wirklich geführt werden müsse, und zu bestimmen, wie es mit der provisorischen Führung der Firma nach dem Tode des Inhabers rc. zu halten sei, hielt die Versammlung bereits durch die gesetzlichen Bestimmungen für erledigt.

Demnächst wurde zur Diskussion des

V. Titels, Art. 29

übergegangen, und hiebei von allen Mitgliedern angenommen, daß den Kaufleuten die Pflicht, Bücher zu führen, auferlegt werde.

Man fand es jedoch mit Bezug auf die Motive zum Gesetzentwurfe nicht für gerathen, die Zahl und Gattung der zu führenden Bücher aufzuzählen und lehnte deshalb einstimmig die Anträge ab, auszusprechen, welche Bücher der Kaufmann führen müsse, oder, daß in diesem Gesetzbuche eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen sei, es bleibe der Partikulargesetzgebung überlassen, Zahl und Art der Bücher vorzuschreiben. Dagegen fanden die Bedenken, die gegen die Fassung des ersten Absatzes des Art. 29 erhoben wurden, vielseitigen Anklang. Es wurde hervorgehoben, daß es gar keine Art der Buchführung gebe, welche dazu führe, daß man aus den Büchern — ohne Zurhandnahme anderer Behelfe, wie Inventur und Schätzung der Waarenlager — zu jeder Zeit den Stand des Vermögens eines Kaufmannes ersehen könnte. Es wurde deshalb zwar nicht beliebt, dem Artikel die Fassung zu geben, die von einer Seite beantragt wurde und dahin ging:

„der Kaufmann ist verpflichtet, die zum ordnungsmäßigen Betriebe „seines Geschäftes nöthigen Bücher zu führen,"

aber es wurde die Fassung des Art. 29 Abs. 1 nach dem Entwurfe nur angenommen unter Streichung der Worte: „zu jeder Zeit" und dabei der Redaktionskommission anheimgegeben, in einem geeigneten Beisatze darauf zu verweisen, ob etwas und was zur Ergänzung der Bücher erforderlich sein solle.

Zum zweiten Absatze wurde darauf hingewiesen, es bestehe keineswegs eine gleichmäßige Uebung dafür, daß alle Handelsbriefe aufbewahrt und von allen abgehenden Handelsbriefen Abschriften zurückbehalten würden. In vielen sehr achtbaren Handlungshäusern würden nur die wichtigeren Briefe in Abschrift zurückbehalten, in anderen nur der wesentliche Inhalt derselben in's Copierbuch eingetragen, da an unwesentlichen Förmlichkeiten der Briefe kein Interesse bestehe, in anderen oft nur der Inhalt der Antwortschreiben auf den eingegangenen Briefen vorgemerkt.

Die anwesenden kaufmännischen Herren Abgeordneten sprachen sich über die bestehende Uebung sehr verschieden aus und von mehreren Seiten wurde die Anforderung des Entwurfes als eine Unmöglichkeit bezeichnet, zumal für den Fall, daß bei besonderen Veranlassungen die Geschäftsbriefe sich massenhaft drängten, wenn auch andererseits zugestanden werden mußte, daß es bedenklich sei, Auszügen einen Werth beizulegen, für deren Zuverlässig-

keit keine Bürgschaft besteht. Es wurde deshalb eine Fassung das Artikels in folgender Weise beantragt:

„Er ist verpflichtet, die empfangenen Briefe, sowie die zurückbehaltenen „Copien seiner abgesandten Briefe, nach der Zeitfolge geordnet, auf- „zubewahren.

„Von abgesandten Briefen ist in der Regel Abschrift zu nehmen, „welche mindestens alle wesentlichen Theile des Inhalts wörtlich ent- „halten soll."

Von anderer Seite aber wurde darauf aufmerksam gemacht, der zweite Absatz wolle nicht eine Maßregel vorschreiben, die etwas unter Strafe gebiete, sondern nur darlegen, daß und unter welchen Umständen ein Copierbuch einen Beweis zu machen fähig sei, er wolle die Führung solcher Bücher nur empfehlen und dem, der sie nicht führt, andeuten, daß er der besonderen Vortheile derselben verlustig sei. Dabei könne sich aber eine Vorschrift, die Unmögliches verlange und die sich in Förmlichkeiten der Geschäftsführung einlasse, nicht empfehlen. So wie die Sache nach dem Entwurfe stehe, sei ein Copierbuch, in welchem nur Ein Brief fehle, kein vorschriftsmäßiges und mache keinen Beweis. Bücher, wie sie der Entwurf verlange, werde man nie finden. Von dieser Seite wurde deshalb beantragt, den ganzen zweiten Absatz des Artikels zu streichen und dem Richter-Ermessen die Entscheidung zu überlassen, ob in einem bestimmten Falle ein Copierbuch beweisfähig sei, ob nicht.

Von anderer Seite wurde die Streichung des zweiten Satzes in Absatz 2 beantragt, weil die Zulassung einzelner Blätter als Beweismitttel als höchst bedenklich erscheine, und gar nicht geboten sei, da nichts entgegen- stehe, jeden Abklatsch nachträglich ins Copierbuch einzutragen.

Bei der nach geschlossener Diskussion erfolgten Abstimmung wurde mit 13 gegen 1 Stimme beschlossen, auf den Antrag, den zweiten Absatz zu streichen, nicht einzugehen, ebenso wurde obige Fassung mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde in der Absicht, anzudeuten, daß auch eine Abschrift der Briefe nach ihrem wesentlichen Inhalte und ein Abklatsch genüge, mit 10 gegen 4 Stimmen, das Wort „wörtlich" zu streichen und statt „Abschrift", „Copie" zu setzen, ferner zum Beweise, daß nicht schon Ein fehlender Brief die Beweiskraft des ganzen Buches zerstöre, mit 9 gegen 5 Stimmen statt „aller" „der" zu setzen beschlossen, und weiterhin mit 13 gegen 1 Stimme zum Beschlusse erhoben, daß unter Streichung des zweiten Satzes dem ersten Satze des Absatzes 2 die Worte beizufügen seien: „und in ein Copier- buch einzutragen."

VII. Sitzung.

Nürnberg, den 29. Januar 1857.

An der heutigen Sitzung nahmen unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Ritter v. Raule sämmtliche bisher erschienene Herren Abgeordnete mit Ausnahme des inzwischen abgereisten Herrn Ministers Georgi Antheil.

Es wurde sofort zur Berathung des

Artikel 30

geschritten und hiebei das Bedenken, ob nicht etwa die Vorschrift des zweiten Satzes in dem zweiten Absatz in dem Falle unausführbar sei, wenn die verschiedenen Theilhaber eines und desselben Geschäftes an weit getrennten Orten lebten, durch den Einwand beseitiget, daß die Anlegung von Inventur- und Bilanz-Büchern nicht als unerläßlich vorgeschrieben sei, daß aber Inventare und Bilanzen, die nicht in ein Buch eingetragen zu werden brauchten, zur Unterschrift versendet werden könnten.

Beanstandung fand hierauf die Bestimmung des ersten Absatzes, durch welche dem Kaufmanne die Errichtung eines Inventares in jedem Jahre zur Pflicht gemacht wird. Während die Versammlung darüber einig war, daß jeder Kaufmann allerdings jährlich eine Bilanz aufstellen müsse, war ein Theil derselben der Meinung, daß ebensowenig von jährlicher Inventur Umgang genommen werden könne. Nur eine solche vermöge der Bilanz die nöthige Grundlage abzugeben und jedenfalls sei es heilsam, den Kaufmannsstand mit einer allgemeinen Bestimmung darauf hinzuweisen, daß zu einer ordentlichen Geschäftsführung auch jährliche Inventur gehöre, wenn auch andererseits nicht auf einer ganz genauen und speziellen Verzeichnung und Schätzung der Waaren zu bestehen sei. Dem entgegen wurde aber für viel entscheidender die Erwägung gehalten, daß in Detail-, Manufaktur- und Kurzwaaren-Geschäften, Droguerien u. dergl. die Aufnahme einer Inventur sehr schwierig sei und große Zeitopfer erfordere; oft bedürfe es dazu einer mehrwöchentlichen Arbeit. Es habe sich deshalb, so entgegnete man weiter, an manchen Orten, wie in Oesterreich, der achtbarste Theil des Kaufmannsstandes gegen das Verlangen einer jährlichen Inventur ausgesprochen, und überdies könne bei Aufrichtung der Bilanz in denjenigen Jahren, in welchen eine Inventur nicht statt habe, recht wohl das Inventar aus dem Vorjahre mit den erkennbaren Veränderungen zu Grunde gelegt werden. Deshalb, und weil auf gründlicher Vornahme der Inventur bestanden werden müsse, wenn sie einmal für nöthig erachtet werde, da es ferner höchst bedenklich sei, eine Inventur zwar vorzuschreiben aber zu-

gleich durchblicken zu lassen, daß man keine genaue Aufstellung erwarte, wurde zum Beschlusse erhoben, im Sinne des § 58 des österreichischen Entwurfs in einem besonderen Satze auszusprechen: „daß es, wenn dies die besondere Natur des Geschäftes erfordere, genüge, wenn wenigstens alle zwei Jahre eine Inventur vorgenommen werde." Im Uebrigen wurde der Artikel einstimmig angenommen.

Darnach verwies ein Mitglied darauf, daß man mit Aufstellung des

Art. 31

über die Zwecke eines Handelsgesetzbuches hinaus in den Bereich der Instruktionsertheilung sich verliere, was um so bedenklicher sei, als an manchen Orten bei verschiedenen Geschäften auch verschiedene Arten der Errichtung von Inventaren und Bilanzen beständen, andere bei dem Banquier, andere bei dem Rheder, und stellte deshalb den Antrag auf gänzliche Streichung des Art. 31. Man war aber der Ansicht, daß derselbe einen sehr schätzbaren Wegweiser enthalte, und wies deshalb diesen Antrag mit 11 gegen 3 Stimmen zurück.

Mehr Anklang fanden die Ausstellungen, die über die Wortfassung des Artikels gemacht wurden. Es wurde hervorgehoben, daß er zu Mißverständnissen Anlaß gebe, so könne man z. B. durch seine Fassung zu der Aufstellung kommen, daß nur die durch Verderb der Waaren, nicht auch die durch veränderte Conjunkturen veranlaßte Werthsminderung in Betracht kommen solle; es wurde ferner erwähnt, daß der Artikel nur auf die Werthsverringerung, nicht aber auf die Werthsvermehrung Rücksicht nehme, daß er endlich die an manchen Orten bestehenden Handelsgebräuche über Berechnung zweifelhafter Forderungen ganz außer Acht lasse. Der Versammlung wurden deshalb folgende Abänderungen vorgeschlagen:

1) „Bei Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind alle Aktiva gewissen-„haft nach ihrem wahren Werthe abzuschätzen; namentlich sind Forderun-„gen, welche als verloren anzunehmen sind, ganz abzuschreiben, zweifel-„hafte Forderungen unter einem verhältnißmäßigen Abzug aufzunehmen"

oder:

„Bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind Waaren, Schiffe, „Gebäude und Geräthschaften gewissenhaft zu ihrem wahren Werthe „aufzunehmen."

„Die ausstehenden Forderungen, welche als verloren anzusehen sind, „müssen ganz abgeschrieben, die zweifelhaften unter einem verhältniß-„mäßigen Abzuge angesetzt werden."

2) (Vom österreichischen Abgeordneten Herrn Dr. Schindler)

„sowohl bei der ursprünglichen als bei jeder späteren Aufnahme „des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und

„Forderungen nach demjenigen Werthe anzusetzen, den sie zur Zeit „der jeweiligen Aufnahme haben.

„Uneinbringliche Forderungen sind daher ganz abzuschreiben, zweifel„hafte Forderungen aber mit Rücksicht auf etwa bestehende Handels„gebräuche nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen.“ (Vergl. §. 58 des österreichischen Entwurfes.).

Die Abstimmung ergab mit 11 gegen 3 Stimmen, daß der Art. 31 im Sinne dieser Anträge umzugestalten, dessen Fassung aber vorerst dem Redaktionsausschusse anheimzugeben sei.

Zu Art. 32

wurde, obschon Bedenken über den Ausdruck „lebende Sprache“ erhoben wurden, weil es lebende Sprachen gebe, die Wenigen zugänglich seien, wie z. B. die türkische, welche deshalb als Handelsbuchs-Sprache in den k. k. österreichischen Staaten nicht zugelassen werde, einstimmig unter der Anerkennung, daß die hebräische Sprache nicht zu den lebenden zähle, beschlossen, es bei diesem Ausdrucke zu belassen.

Man hielt es nämlich für unstatthaft, die zulässigen Sprachen aufzuzählen, und durch eine lückenhafte Zusammenstellung vielleicht die Niederlassungen von Kaufleuten fremder Nationalitäten in Deutschland zu erschweren.

Bezüglich der in einigen Staaten bestehenden Vorschrift der amtlichen Beglaubigung (Paraphirung) der Handelsbücher wurde auf Anregung mehrerer Mitglieder ausgesprochen, daß diese Vorschrift zwar als allgemein nicht aufzunehmen, daß aber den einzelnen Staaten unbenommen sei, dieselbe beizubehalten oder einzuführen.

Weiterhin wollte man es als unzulässig bezeichnen, daß Rasuren im Gesetze ausdrücklich verboten würden. Man brachte vor, es solle zwar nicht in Abrede gezogen werden, daß eine wohl hergebrachte und wohlmotivirte allgemeine Meinung das Radiren in Handelsbüchern verbiete. Aber wenn im Gesetze ausdrücklich das Radiren untersagt werde, obgleich dies schon unter dem allgemeinen Verbote, das Buch mittels Durchstreichens und in anderer Weise unkenntlich zu machen, begriffen sei, so werde man auf den Glauben gebracht, als wolle das Gesetz ein ganz besonderes Gewicht auf das Untersagen des Radirens legen. Das könne aber um deswillen, weil es sich hier um Feststellung der Voraussetzungen handle, unter welchen überhaupt ein Handelsbuch beweisfähig sei, leicht dazu führen, daß wegen einer geringfügigen Rasur ersichtlich unwesentlicher Stellen, wie sie trotz des erwähnten Herkommens überall unterlaufe, ein außerdem makelloses Handelsbuch für beweisuntüchtig erklärt werde. Es wurde deshalb zwar keineswegs ausdrückliche Zulassung von Rasuren, wohl aber

Streichung der Worte: „es darf nicht radirt" beantragt. Hierauf wurde aber entgegnet, daß das Radiren in Handelsbüchern sehr gefährlich sei, und daß sich dasselbe durch ein strenges Gebot leicht gänzlich beseitigen lasse. Auch der Antrag, die Worte „in wesentlichen Stellen" einzuschalten, fand keine Unterstützung. Es wurde vielmehr mit 11 gegen 3 Stimmen beschlossen, es in dieser Beziehung bei der Fassung des Entwurfes zu belassen.

Nach kurzer Debatte über den

Art. 33.

wurde es nach dem Antrage des Herrn Präsidenten für zweckmäßig gehalten, auch die Aufbewahrung der Belege (Fakturen, Wechsel ꝛc.) anzuordnen und deshalb mit 11 gegen 3 Stimmen beschlossen, nach dem Worte „Handelsbücher" den Zusatz „und deren Belege" zu machen. Selbstverständlich soll sich diese Anordnung nicht auf jedes ganz außerwesentliche Papier, sondern nur auf die wirklich erheblichen Belege erstrecken.

Im Uebrigen wurde der Artikel angenommen und eine allgemeine Uebereinstimmung in der Beziehung kundgegeben, daß die Anwendung des Art. 33 nicht im mindesten dadurch ausgeschlossen werde, daß die Handlung selbst etwa aufgelöst werde.

Hiernächst wurde die Diskussion über die

Art. 34. 35. 36. 37 und 38

eröffnet.

Im Verlaufe derselben wurde von vielen Seiten als feststehend anerkannt, daß, was das Gesetz über die Beweiskraft der Handelsbücher bestimme, nicht blos von einer einzigen bestimmten Gattung von Handelsbüchern, sondern von allen Büchern, die zum ordentlichen Betriebe eines Handelsgeschäftes gehören, also auch von Copierbüchern zu gelten habe.

Dagegen gingen die Ansichten der Conferenzmitglieder in der Sache selbst in zwei verschiedenen Richtungen auseinander.

Die Einen schlossen sich der Auffassung des Entwurfes an und wollten die ganze Frage über die Beweiskraft der Handelsbücher dem freien, richterlichen Ermessen anheimgegeben wissen, die anderen dagegen, welche die Statthaftigkeit des richterlichen Ermessens übrigens auch nicht durchweg auszuschließen gemeint waren, hielten dafür, daß mit Aufstellung einer gesetzlichen Beweistheorie dem Ermessen des Richters ein unentbehrlicher Leitfaden gegeben werden müsse.

Erstere führten für ihre Ansicht an, der Entwurf gehe im Art. 34 von der Voraussetzung aus, daß überall Handelsgerichte, die aus rechtsgelehrten Richtern und Sachverständigen vom Handelsstande zusammen zu setzen wären, eingeführt werden würden. Zu diesen passe aber ein Einschränken auf bestimmte Beweisregeln nicht, vielmehr sei durch sie ein freies Walten

des Richters wesentlich bedingt, und namentlich ständen die technischen Richter auf einem Standpunkte, welcher dem von Geschworenen in vieler Hinsicht ähnlich sei. Dieß habe eine lange Erfahrung hinlänglich anerkannt, denn schon jetzt sei, welches auch immer die Prozeßgesetzgebung eines Landes sein möge, an manchen Orten trotz der bestehenden Beweistheorien sehr vieles in Ansehung der Beweiskraft von Handelsbüchern dem richterlichen Ermessen anheim gefallen, so daß ein Gesetz, welches jede Beweistheorie fallen lasse, nur wenig Neues in der Praxis erzeugen, und nur das aussprechen und vollenden werde, was eine lange Uebung bereits vollzogen habe. Wenn z. B. allenthalben die eidliche Bestärkung ordnungsmäßiger Handelsbücher zu einem vollen Beweise ausgereicht habe, so werde ein Gesetz im Sinne des Entwurfs hieran wenig ändern, denn derjenigen Fälle, in denen der Richter auch ohne Eid allein auf die Handelsbücher hin ganzen Beweis als erbracht ansehen könne, würden nach wie vor sehr wenige sein. Ja, es habe sich das Prinzip des Entwurfes schon in seiner ganzen Ausdehnung praktisch bewährt, denn es habe z. B. in Baden, wo es seit 50 Jahren bestehe, allen gerechten Erwartungen entsprochen. Die Nothwendigkeit, das Prinzip des Entwurfes zu sanktioniren, ergebe sich aber auch aus demselben Grunde, auf welchem vorzugsweise die obenerwähnte Praxis beruhe, nämlich daraus, daß die Aufstellung einer nur einigermaßen erschöpfenden Beweistheorie gar nicht möglich sei. Wo auch immer eine Aufstellung derselben versucht werde, müsse gleichwohl Vieles dem freien Ermessen zugewiesen werden, wie z. B. die Beurtheilung der wichtigen Fragen darüber, ob und in welchem Maße die vorliegenden Bücher ordnungsmäßige und ob und welche Bedenken gegen dieselben von der größeren oder geringeren Rechtlichkeit der Produzenten herzunehmen seien. Dabei gebe das Prinzip des Entwurfesauch der Möglichkeit Raum, vieles zur Erforschung der Wahrheit Dienliche zu beachten, was bei einer Beweistheorie unbeachtet bleiben müsse.

Von dieser Seite hielt man ferner den Einwand, auf den sich andere Stimmen beriefen, nicht für begründet, daß die Handelsrichter durch den Entwurf zu wahren Geschworenen gemacht würden, während eine solche Stellung in die Mehrzahl der bestehenden Prozeßgesetze nicht passe; man entgegnete vielmehr hierauf, daß es sich nicht um Herstellung von Beweisen lediglich auf Grund einer richterlichen Ueberzeugung, sondern nur um eine mit aktenmäßigen Gründen zu belegende Beurtheilung des Werthes eines Beweismittels handle, mit welchen nach den Prozeßgesetzen weiter zu verfahren sei.

Von der gegnerischen Seite ließ man nun zwar alle diejenigen Gründe gelten, welche und soweit sie dafür sprechen, daß dem Ermessen des Richters die Beurtheilung der Frage überlassen sei, ob die Bücher ordnungsmäßig

geführt seien und ob in der Person des Produzenten kein Grund liege, ihre Richtigkeit zu bezweifeln, war aber auch der Meinung, daß sie zu einem mehreren nicht berechtigen, daß es vielmehr, wenn einmal beides bejaht sei, im höchsten Grade wünschenswerth erscheine, dem Richter einen Leitfaden für die Entscheidung der Frage an die Hand zu geben, wie viel dadurch bewiesen werde und was noch dazu gehöre, um einen vollen Beweis darzustellen. Wünschenswerth sei dies, denn es müsse befürchtet werden, daß nicht überall Handelsgerichte eingeführt würden, auf welche doch die Gegner reflektirten, es sei zu befürchten, daß die Richter im Widerspruche mit der noch vielfach bestehenden Verhandlungsmaxime Umständen Einfluß bei Schöpfung des Urtheils einräumen würden, welche nicht aktengemäß gemacht seien, daß der Vollzug des Gesetzes nicht selten in die Hände von Richtern und Anwälten käme, welche ihre Entscheidungsgründe nicht der Erfahrung entnähmen und für welche ein Leitfaden höchst förderlich sei. Endlich dürfe man nicht außer Acht lassen, daß es sich hier darum handle, im Gegensatze zu den allgemeinen Prozeßgesetzen eine Ausnahme von der Regel zu machen, nach welcher Urkunden zu Gunsten des Schreibers nicht beweisen, daß also hier die größte Vorsicht sich von selbst gebiete, damit nicht ein beabsichtigtes Privilegium in ein Mittel der Beschädigung des Kaufmannsstandes sich verwandle.

Von dieser Seite wurden deßhalb nachfolgende Anträge gestellt:

a) Anstatt des Art. 34 und 35 des Entwurfes zu setzen:

„In Handelssachen beweisen regelmäßig geführte Handlungsbücher eines „Kaufmanns, aus dessen Persönlichkeit sich kein Grund einer Minderung „ihrer Glaubwürdigkeit ergibt, gegen Kaufleute und Nicht-Kaufleute soviel, „daß durch Ableistung des Erfüllungseides voller Beweis hergestellt wird.“

„Neben dem Erfüllungseide des Beweisführers kann die Gegenpartei „dann, wenn der Beweisführer die Buchführung nicht selbst besorgte, „auch den Eid des Buchführers über die Richtigkeit der Buchführung „verlangen, vorausgesetzt, daß solches Verlangen nicht aus besonderen, „zum richterlichen Ermessen stehenden Gründen verwerflich erscheint.“

„Wenn auch von der Gegenpartei Handelsbücher vorgelegt werden, und „diese mit denen des Beweisführers nicht übereinstimmen, so hat der „Richter nach Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden, ob die „Beweiskraft der letzteren ganz wegfällt, oder ob sie nur vermindert wird.“

b) Von anderer Seite wurde beantragt, statt Art. 34 und 35 zu setzen:

I.

„Ordnungsmäßig geführte Handlungsbücher liefern in Ermangelung „besonderer Gegengründe in Streitigkeiten zwischen Kaufleuten über „Handelssachen einen bis zum Ergänzungseid streckenden Beweis.“

„Dabei hat der Richter nach den Umständen des vorliegenden Falls „zu ermessen, ob die eidliche Bestärkung der Richtigkeit der Bücher „ausreicht, oder ob die Beeidigung der Richtigkeit (resp. Unrichtigkeit) „der streitigen Thatsache zu geschehen, oder ob der Eid auf Beides „sich zu erstrecken habe. Steht dabei nur die Richtigkeit der Buch„führung in Frage, so kann zu solchem Eide auch an Stelle des „Handlungseigenthümers der Buchführer zur Eidesleistung zuge„lassen werden."

II.

„Stimmen die Handlungsbücher der Parteien hinsichtlich der streitigen „Thatsachen nicht überein, so ist, wofern beide auf Glaubwürdigkeit „gleichen Anspruch haben, von diesem Beweismittel abzusehen, entgegen„gesetzten Falls aber nach dem durch die Erwägung aller Umstände „geleiteten richterlichen Ermessen zu bestimmen, ob und wie weit den „Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen „sei, um demgemäß je nach den Umständen auf den Ergänzungs- oder „auf den Reinigungs-Eid in Gemäßheit des § I. (oben) zu erkennen."

III.

„Gegen Nichtkaufleute sind Handlungsbücher allein, selbst in Ver„bindung mit deren eidlicher Bestärkung, zur Erbringung eines Beweises „in der Regel nicht ausreichend: ob und wie weit aber in einzelnen „Fällen, namentlich wenn ein Nichtkaufmann in eine Handelsunter„nehmung sich eingelassen hat, ihnen größere oder geringere Beweis„kraft beizulegen sei, oder sie zur Unterstützung anderer Beweisgründe „dienen können, bleibt dem richterlichen Ermessen nach Erwägung aller „Umstände überlassen."

c) Von dem österreichischen Abgeordneten, Herrn Dr. Schindler, welcher auch weitere Fälle in Berücksichtigung zu nehmen empfahl, wurden nachstehende, den §§ 60 und 67 bis einschließlich 73 des österreichischen Entwurfs entsprechenden Bestimmungen beantragt:

Artikel 34.

„Gesetzmäßig geführte und mit einander in den einschlägigen Posten „übereinstimmende Handelsbücher begründen zum Vortheil desjenigen, „über dessen Geschäftsbetrieb sie geführt werden, sowohl gegenüber Kauf„leuten als gegenüber andern Personen einen unvollständigen Beweis, „welcher durch den Erfüllungseid oder durch andere zur Ergänzung eines „unvollständigen Beweises partikularrechtlich geeignete Beweismittel er„gänzt werden kann" (vergl. §§ 66 und 68 des österreichischen litho„graphirten Entwurfes).

Artikel 35.

„Der Erfüllungseid über die Richtigkeit der Bücher muß in der Regel „von dem Handelsmann selbst abgelegt werden. Können die eingetragenen „Geschäfte aber nicht ihm, sondern nur einem Dritten bekannt sein, „durch dessen Handlungen er berechtiget oder verpflichtet worden ist, so „ist nach dem Ermessen des Gerichtes der Erfüllungseid des Letzteren „zulässig. Unter diesen Bedingungen kann der Erfüllungseid insbe„sondere durch Firmaführer, Buchhalter oder andere Handlungsbedienstete „angeboten und abgelegt werden."

Art. 36.

„Die Ablegung des Erfüllungseides zur Ergänzung des Beweises „durch die Handelsbücher ist demjenigen, welcher eines durch Betrug „oder aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens schuldig erkannt „worden ist, nicht zu gestatten, wenn diese Einwendung von seinem „Gegner im Prozesse angebracht wurde. In wieferne Jemand, der eines „andern Verbrechens, eines durch Betrug oder aus Gewinnsucht began„genen Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erkannt, oder „welcher wegen was immer für eines Verbrechens in Untersuchung ge„zogen und nicht schuldlos erkannt, oder über dessen Vermögen der „Konkurs eröffnet wurde, zum Erfüllungseide zugelassen werden könne, „bleibt der Beurtheilung des Gerichts überlassen."

Art. 37.

„Verfällt eine Handlung in Konkurs, so hat das Gericht über Einwendung „der Partei, gegen welche der Beweis geführt wird, aus der Beschaffenheit des „Konkurses und der Bücher selbst die Beweiskraft des letzteren zu beurtheilen."

Art. 38.

„Die Beweiskraft der Handelsbücher ist sowohl gegen Handels- und „Gewerbsleute als auch gegen andere Personen wirksam."

Art. 39.

„Die Beweiskraft der Handelsbücher erstreckt sich auf alle darin ent„haltenen, in die Handelsbücher gehörigen, den Handelsbetrieb betref„fenden Eintragungen."

Art. 40.

„Ueber unberichtigte Forderungen ist die Beweiskraft der Handelsbücher „zur Begründung eines Klagerechtes gegen den Schuldner des Handels„mannes auf Ein Jahr und sechs Monate von dem Zeitpunkte der Ent„stehung oder offen gebliebenen Schuld beschränkt. Der Handelsmann muß „daher vor Ablauf der festgesetzten Frist entweder außergerichtlich die „schriftliche Anerkennung der Schuld zu bewirken, oder, um den Beweis durch „die Handelsbücher nicht zu verlieren, den Schuldner gerichtlich belangen."

Art. 41.

„Durch das gesetzmäßig geführte und mit den übrigen Büchern nicht „im Widerspruche stehende Copierbuch und den Erfüllungseid der in dem „(vorstehend beantragten) Art. 35 angeführten Personen kann der „widersprochene Inhalt eines Geschäftsbriefes, dessen Behändigung an „den bestimmten Empfänger dargethan, oder nicht bestritten ist, zu „jeder Zeit erwiesen werden, der Brief möge an den Gegner oder an „einen Dritten erlassen worden sein.“

Nachdem nun noch ein Antrag, die Beschlußfassung über die im Art. 34 angeregten Fragen bis zur Berathung des Abschnittes über das Verfahren in Handelssachen zu verschieben, durch den Einwand beseitigt worden war, daß die Erledigung derselben hier unerläßlich sei, weil sie mit den Bestimmungen der Art. 29, 30, 32 in Wechselbeziehung ständen, wurde darüber abgestimmt, ob eine Beweistheorie aufgestellt oder das Prinzip des Entwurfes angenommen werden solle. Da sich hiebei 7 für, und 7 Stimmen gegen den Entwurf aussprachen, so entschied der Herr Präsident für Feststellung eines bestimmten Maßes der Beweiskraft der Handelsbücher in der Erwägung, daß es sich um eine Ausnahme von den allgemeinen Beweisregeln handle, die möglichst zu restringuiren sei, daß der Entwurf nur da kein Bedenken errege, wo die genauesten und strengsten Vorschriften über Buchführung gegeben wären, während man in der stattgehabten Beschlußfassung vieles in dieser Beziehung einem freien Ermessen überlassen habe, ferner daß den Richter eine Beweistheorie vor dem Vorwurfe der Willkühr schütze, daß es endlich für den Kaufmann wünschenswerth sei, im Voraus zu wissen, unter welchen Formen er auf Beweisfähigkeit seiner Bücher rechnen dürfe.

Im Laufe der Diskussion waren zu dem Entwurfe noch weitere Fragen besprochen worden, so namentlich:

1) ob die Handelsbücher überhaupt für sich ganzen Beweis machen könnten, oder einer Ergänzung durch Eid oder andere Beweismittel bedürften;
2) ob ihre Beweiskraft gleich sei gegen Kaufleute und Nichtkaufleute;
3) ob sich ein allenfallsiger Ergänzungseid auf die Wahrheit der gebuchten Thatsachen oder nur auf die Treue der Buchführung zu erstrecken habe;
4) ob die Eidesleistung durch Buchführer im Sinne des Entwurfes sich rechtfertige, und endlich
5) ob die Beweiskraft der Bücher der Zeit nach zu beschränken sei.

Zu 1. waren einige Stimmen dafür, daß es bei vollkommen ordnungsmäßigen Büchern zweifellos rechtlicher Kaufleute keiner Ergänzung bedürfe, daß jedenfalls das richterliche Ermessen unter Umständen dies anzunehmen berechtiget sei, weil in diesem Falle die Bücher schon Alles das gewährten, was von einem Eide sich erwarten lasse, und wurde deshalb beantragt, anstatt des Art. 34 zu verordnen:

„Regelmäßig geführte Handelsbücher können bei Streitigkeiten über „Handelssachen unter Kaufleuten als Beweismittel und unter Umständen „selbst zur Herstellung vollen Beweises über darin eingetragene That„sachen dienen.“

Andere Stimmen glaubten, daß es jedenfalls eines Erfüllungseides bedürfe, andere, daß die Ergänzung auch durch weitere Beweismittel erbracht werden könne.

Zu 2. waren die Meinungen getheilt, einige gestanden den Büchern gegen Nichtkaufleute nur so viel Kraft zu, daß der Gegenpartei der Reinigungseid auferlegt werden müsse, andere wollten Kaufleute und Nichtkaufleute nur bei Streitigkeiten über Handelsgeschäfte gleichstellen, andere unter Berufung auf eine verbreitete Praxis und ein sprechendes Bedürfniß, unbedingt, während noch andere diese Frage der Partikulargesetzgebung anheim geben wollten.

Zu 3 waren die Meinungen ebenfalls getheilt: ein Theil hielt den Eid über richtige Buchung für irrelevant, andere wollten die Umstände entscheiden lassen, ob einer und welcher, oder ob beide Eide zu fordern seien, andere hielten dafür, daß der Eid über richtige Buchung genüge, und daß der zweite Eid, namentlich, wenn es sich um ältere Data handle, eine ungebührliche Belästigung der Gewissen enthalte.

Zu 4. hielt man es für gefährlich, dem Richter das Recht einzuräumen, daß er im Widerspruche mit den jetzigen Prozeßgesetzen eine Eidesleistung durch den Buchführer verlangen dürfe, namentlich wenn Letzterer weit entfernt, gestorben oder in Unfrieden geschieden sei. Man wollte deshalb einen solchen Eid nur da, wo er angeboten werde, für zulässig erklären. Weiterhin hielt man es für unthunlich, ihm mehr als einen Eid für die richtige Buchführung anzusinnen, und von anderer Seite glaubte man, ihn nur als Zeugen zulassen zu dürfen.

Zu 5. endlich war man der Meinung, daß die nöthige Vorsicht schon durch die in neuerer Zeit erlassenen Gesetze über kürzere Verjährungsfristen getroffen werde.

Die weitere Berathung und Beschlußfassung hierüber wurde aber bis zur nächsten Sitzung vertagt, ebenso wie die über die Artikel 37 und 38 und über mehrere Ergänzungsanträge zu dem Titel über die Handelsbücher, nachdem zuvor der Antrag, statt des Art. 36 zu setzen:

„Unregelmäßig geführte und deshalb verdächtige Handelsbücher be„weisen zum Vortheil des Kaufmanns gar nicht, liefern aber zum „Nachtheil desselben vollen Beweis“

mit 12 gegen 2 Stimmen verworfen und der Art. 36 mit 12 gegen 2 Stimmen vorläufig angenommen war. Man war nemlich der Ansicht, daß die Bestimmung dieses Art. 36 von der Beschlußnahme über die Art. 34 und 35 abhängig sein werde.

VIII. Sitzung.

Nürnberg, den 30. Januar 1857.

Beim Beginn der Sitzung, welcher der auf einige Zeit verreiste Herr geheime Commerzienrath Ruffer nicht beiwohnte, nahm der zweite Präsident Herr Dr. Ritter von Raule nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der I. Sitzung die in der gestrigen Sitzung bereits angekündigten Ergänzungsvorschläge wieder auf, und stellte, mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 60 des österreichischen Entwurfes, den Antrag in einem Zusatzartikel zu dem V. Titel auszusprechen, daß die Führung von Geheimbüchern untersagt sei. Nach kurzer Debatte entschied sich aber die Versammlung dafür, daß sie zwar keineswegs beabsichtige, die Verschweigung des Vorhandenseins eines Geheimbuches gutzuheißen, daß aber ein Zusatz zu dem Gesetze in der beantragten Fassung nicht zu machen sei.

Mit Bezug auf Art. 76 des lith. österreichischen Gesetzentwurfes wurde hierauf der weitere Antrag gestellt, einen Zusatzartikel in dem Sinne zu beschließen, daß der Kaufmann nicht verbunden sei, in Rechtstreitigkeiten, wo sie auch immer anhängig sein möchten, seine Handelsbücher an einem anderen Orte als am Handelsgerichte seines Wohnortes zu produziren. Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß in dem Ansinnen, daß ein Kaufmann seine Handelsbücher an einen anderen Ort zur gerichtlichen Produktion versenden solle, eine große Belästigung für denselben liege. Die Handelsbücher seien für den Kaufmann von einem unersetzlichen Werthe, und ließen sich, einmal zu Grunde gegangen oder auch nur erheblich beschädiget, nie wieder herstellen. Bei einer Versendung derselben, selbst wenn es sich nur um kürzere Entfernungen handle, könne aber die Gefahr des Verlustes niemals gänzlich ferne gehalten werden. Dazu komme noch, daß der Kaufmann bei einer Versendung seiner Bücher gezwungen werde, deren ganzen Inhalt Dritten Preis zu geben, obschon oft nur der Inhalt eines oder weniger Blätter für den vorliegenden Prozeß von Interesse sei. Diese Mißstände seien vom Handelsstande schon so lebhaft empfunden worden, daß mancher Kaufmann es vorgezogen habe, auf eine wohlbegründete Forderung zu verzichten, statt seine Bücher zu versenden, die ohnehin auf längere Zeit oft nur mit Sistirung des Geschäftes entbehrt werden könnten.

In Anerkennung dieser Verhältnisse hätten sich deshalb auch die hervorragendsten deutschen Gerichtshöfe schon zu wiederholten Malen veranlaßt gesehen, in ihren Urtheilen das für Recht zu erklären, was der beantragte Zusatzartikel ein für alle Male aussprechen solle.

Andererseits konnte nicht übersehen werden, daß es gleichwohl Fälle gebe, in denen eine Versendung der Bücher geradezu nicht umgangen werden könne, z. B. dann, wenn ein Zeuge, der sehr weit vom Wohnorte des produzirenden Kaufmannes entfernt wohne, oder krank darnieder liege, nur unter Vorzeigung der Handelsbücher abgehört werden könne. Es wurde deshalb für angemessen gehalten, es in das richterliche Ermessen zu stellen, ob in einem Falle hinreichend erhebliche Gründe vorliegen, um von der beantragten Regel eine Ausnahme zu machen. Deshalb und weil man dem Einwurfe, eine Bestimmung der beantragten Art gehöre in das Prozeßrecht, um deswillen kein Gewicht beimessen zu dürfen glaubte, weil es sich hier um eine für den Handelsstand zu begründende und mit dem Handelsrecht zusammenhängende Ausnahme von den gewöhnlichen Prozeßregeln handle, beschloß die Versammlung mit 11 gegen 3 Stimmen, es sei in einem Zusatzartikel zu verordnen, daß die Kaufleute nicht schuldig seien, ihre Handelsbücher anderswo als an dem Handelsgerichte ihres Wohnortes zu produziren, daß aber über die Zulässigkeit von Ausnahmen in einzelnen Fällen das richterliche Ermessen entscheiden solle.

Hierauf wurde zur Fortsetzung der Diskussion über die Beweiskraft der Handelsbücher übergegangen, und hiezu vor Allem ein weiterer Antrag eingebracht, welcher dahin ging, auszusprechen:

Art. 34.

„Ordnungsmäßig geführte Handlungsbücher liefern, in Ermang„lung besonderer Gegengründe, in Streitigkeiten zwischen Kaufleuten „über Handelssachen einen unvollständigen Beweis, welcher durch den „Erfüllungseid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Art. 34 a.

„Der Erfüllungseid hat die Richtigkeit der bestrittenen Thatsachen „zu umfassen.

„Dieser Eid kann auch einem Faktor oder Handlungsgehilfen auf„erlegt werden, wenn das streitige Geschäft durch eine dieser Personen „vorgenommen worden sein soll."

In der Diskussion wurden außer den in der Sitzung vom Gestrigen schon angeregten Fragen und der bereits durch vorläufige Annahme des Art. 36 erledigten Frage, ob durch die mit Unregelmäßigkeiten behafteten Handelsbücher gar kein Beweis oder doch irgend ein, durch richterliches Ermessen dem Grade nach festzustellender Beweis erbracht werden könne, noch folgende Punkte angeregt:

1) ob in dem Gesetze die persönlichen Erfordernisse aufgezählt werden sollten, welche der Kaufmann haben müsse, dessen Bücher beweiskräftig sein sollen,

2) ob mit Rücksicht auf Art. 67 des österreichischen Entwurfes der Umfang der Beweiskraft der Bücher festgestellt werden solle, dergestalt, daß sich die Beweiskraft auf alle in den Büchern enthaltenen, dahin gehörigen und den Handelsbetrieb betreffenden Eintragungen zu erstrecken hätte,

3) endlich, ob im Sinne der in der gestrigen Sitzung bereits kund gewordenen Ansichten auch den Copierbüchern Beweiskraft zukomme.

Zu 1 wurde hervorgehoben, daß es nicht zuträglich erscheine, die einzelnen persönlichen Voraussetzungen zu bezeichnen, die ein Kaufmann haben müsse, um seinen Büchern eine Beweiskraft zu sichern, weil nicht allein diese Voraussetzungen, sondern auch auf der andern Seite die persönlichen Verhältnisse des Produkten und dessen Buchführung billig in Betracht zu ziehen seien, daß es deshalb vorzuziehen wäre, sich allgemein zu halten und zu bestimmen, daß ordentliche Bücher „in Ermangelung von Gegengründen“ Beweiskraft hätten.

Bezüglich der Frage, ob den Handelsbüchern auch gegen Nichtkaufleute Beweisfähigkeit zukomme, wurde erwähnt, daß diese Frage in dem k. k. österreichischen, seit 1781 gültigen Prozeßgesetze, das sich in diesem Punkte wohl bewährt habe, bejaht sei, und daß es auch ungerechtfertigt erscheine, den Einträgen eines und desselben Buches bald Glauben beizumessen, bald zu versagen, je nachdem es gegen Kaufleute oder Nichtkaufleute in Betracht komme. Von anderer Seite aber wurde eingewendet, das letzte Bedenken sei unstichhaltig, weil ein Kaufmann, der gleichfalls Bücher führen könne und solle, sich gegenüber einem Handelsbuche im Besitze einer gegenbeweisfähigen Controle, also in einer vortheilhafteren Lage befinde, als ein Nichtkaufmann. Eine dritte Stimme endlich hielt dafür, daß diese Frage mehr eine territoriale Bedeutung habe, und sohin beim Mangel eines entschiedenen Bedürfnisses nach ihrer gemeinsamen Regelung füglich den Partikulargesetzen überlassen werden könne.

Für den Fall, daß den Handelsbüchern nur die Kraft zugeschrieben würde, halben Beweis zu machen, hielt man dafür, daß zur Ergänzung des Beweises auch andere Beweismittel als der Ergänzungseid zuzulassen wären, weil die Bücher an und für sich als Beweismittel anerkannt würden, daher, um beweiskräftig zu werden, nicht erst noch einer Bestärkung bedürften. Gestehe man nun zu, daß halber Beweis durch sie erbracht werden könne, so bestehe kein Grund, bei Ergänzung dieses Beweises andere Beweismittel ausnahmsweise auszuschließen und nur den Erfüllungseid zuzulassen.

Für den Fall aber, daß gleichwohl ein solcher Eid in einem concreten Falle in Frage komme, waren mehrere Mitglieder der Ansicht, daß er nur

auf die Wahrheit der gebuchten Thatsachen zu richten sei. Wiederholt bezeichneten sie den Eid über ordnungsmäßige Buchführung als irrelevant und glaubten im Gegensatze zu der in voriger Sitzung lautgewordenen Ansicht, daß gerade durch den letzteren der Kaufmann mit seinem Gewissen in's Gedränge komme, wenn er zwar die Wahrheit der in Frage stehenden Thatsachen redlich beschwören, aber sich nicht verhehlen könne, daß da und dort vielleicht an ganz indifferenten Stellen sein Buch an minder wesentlichen Formfehlern leide. Der Eid über richtige Buchführung sei aber auch unstatthaft, weil er auf eine Schlußfolgerung hinauslaufe, und zudem sei er überflüssig. Ob ein Buch ordnungsmäßig geführt sei, habe der Richter auf den Grund einer Prüfung der Bücher zu ermessen. Habe der Richter aber einmal diese Frage bejaht, dann bedürfe es nicht auch noch einer Bekräftigung seiner Ansicht durch einen Eid der Partei, habe er sie verneint, so sei die Beweisführung durch das Handelsbuch mißlungen oder doch nicht soweit gelungen, daß auf deren Grund ein Erfüllungseid auferlegt werden könne.

Einige Mitglieder sprachen sich dahin aus, daß, wenn ein Ergänzungseid über die Wahrheit der Thatsachen durch Stellvertreter zugelassen werde, der Richter die Befugniß haben müsse, die Ableistung des Eides nicht sowohl durch den Buchführer, sondern durch denjenigen Handlungsgehülfen, welcher von den Thatsachen eigenes Wissen habe z. B. den Magazinier, anzuordnen.

Bei der Besprechung der Frage endlich, ob der Eid eines Handlungsgehülfen als Parteieneid aufgefaßt werden könne, waren einige Mitglieder der Meinung, daß ein solcher Eid nur durch die Partei selbst geschworen werden könne, daß Gehülfen mithin nur als Zeugen zu beeidigen seien. Nach der gegentheiligen Ansicht sei der Prinzipal der Willkühr des Handlungsgehülfen gänzlich hingegeben, da dessen, gleichviel aus welchem Grund hervorgegangene Weigerung zu schwören den Verlust des Prozesses nach sich ziehen würde.

Da sich nun unter den geltend gemachten Ansichten große Verschiedenheiten ergaben, wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß die Frage über die Beweiskraft der Handelsbücher doch mehr in das Prozeßrecht als hieher gehöre, und daß die hierüber im Handelsrechte aufzustellenden Prinzipien, möge nun dem Entwurfe gefolgt, oder dem gestern gefaßten Beschlusse gemäß verfahren werden, die zu treffenden Bestimmungen entweder der rheinischen Gesetzgebung oder den Gesetzen derjenigen Länder, die eine bestimmte Beweistheorie befolgten, nur mit Mühe angepaßt werden könnten. Man war deshalb der Meinung, daß für die gemeinsame Ge=

setzgebung schon alles Erreichbare mit einem allgemeinen Satze gewonnen sei, welcher die Beweisfähigkeit der Handelsbücher überhaupt aufstelle; besonders in Beachtung des Umstandes, daß ohnehin schon jetzt vorgeschlagen sei, viele einzelne Bestimmungen den Partikulargesetzen vorzubehalten. Es wurde deshalb der Vorschlag gemacht, nur den ersten Satz des Art. 34 beizubehalten und die näheren Bestimmungen darüber, wie die Beweiskraft vorliegender Handelsbücher zu ermitteln und bis zu welchem Maße sie anzuerkennen wäre, der Partikulargesetzgebung zu überweisen. Diesem Vorschlage erklärte der Herr Präsident auf das Entschiedenste entgegen treten zu müssen. Es sei gestern nach langer Debatte und gründlicher Erörterung beschlossen worden, mit Feststellung einer Beweistheorie vorzugehen. Es scheine nicht gerechtfertigt, ohne die wichtigsten Gründe bei einer auftauchenden Schwierigkeit sofort von diesem Beschlusse abzugehen. In dem überwiegend größten Theile des Bundesgebiets bestehe eine Beweistheorie und es könne im Voraus nicht darüber abgesprochen werden, daß der kleinere Theil in jedem Falle für sich eine Ausnahme beanspruchen werde. Hiernach und auf den desfalls von einer anderen Seite gestellten Antrag beschloß die Versammlung, in Erwägung des dringenden Bedürfnisses nach Gemeinsamkeit der Gesetzgebung mit 13 gegen 1 Stimme die Debatte bis auf Weiteres zu vertagen und den Ausschuß für Redaktion des Gesetzes zu beauftragen, daß er desfalls Vorschläge mache.

IX. Sitzung.

Nürnberg, den 31. Januar 1857.

Der Vorsitzende Herr Dr. Ritter von Raule eröffnete die heutige Sitzung durch die Mittheilung, daß auch die Großherzogl. Hessische Staatsregierung zwei Abgeordnete zu den Conferenzen abzusenden sich veranlaßt gesehen habe, und daß als solcher bereits der Herr Kaufmann Karl Röder aus Mainz, mit genügender Vollmacht versehen, dahier eingetroffen sei. Die Versammlung beschloß sofort, genannten Herrn Abgeordneten zur Theilnahme an den Verhandlungen einzuladen.

Hierauf wurde die Wahl eines Ausschusses für Redaktion des Gesetzes vorgenommen, welcher nach dem Beschluß vom 21. Januar (S. 9) aus dem Herrn Referenten und vier andern Conferenz-Mitgliedern zu bestehen hat. Zu demselben wurden durch Stimmenmehrheit die Herren Präses Dr. Halle, Kanzler Dr. v. Gerber, k. k. Sektionsrath Dr. Schindler und Ministerialrath Ammann gewählt.

Da inzwischen der Herr Referent, seiner Erklärung am Schlusse der III. Sitzung (S. 25) entsprechend, einen formulirten Antrag darüber eingebracht hatte, in welcher Weise nunmehr die Art. 9 und 11 des II. Titels zu fassen seien, wurde sofort nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der II. Sitzung die Berathung dieses Antrags (vergl. Anlage A) in Angriff genommen.

Zu

Art. 9

wurde hiebei von dem Herrn Referenten in Folge einer stattgehabten Anregung der Satz: „soferne nicht in einzelnen Fällen — bestimmt ist,“ dahin erklärt, es solle durch denselben ausgesprochen werden, daß überall, wo ein Eintrag in das Handelsregister statt habe, in der Regel der ganze Inhalt desselben durch das Handelsgericht zu publiziren sei, und Ausnahmen nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen gestattet seien, in welchen eine Publikation des Eintrags durch das Handelsgericht überhaupt erlassen oder eine Veröffentlichung im Auszuge nachgesehen werden dürfe.

Unter dem allseitigen Anerkenntnisse, daß gegenüber dem Art. 9 nur Ausnahmen der ebenerwähnten Art zulässig seien, wurde derselbe in der nunmehr vom Herrn Referenten vorgeschlagenen Fassung mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen, dem Redaktions-Ausschusse aber anheimgegeben, zu erwägen, ob die eben dargelegte Absicht des Artikels etwa in einer deutlicheren Fassung wiederzugeben sei.

Bei Berathung des

Art. 10

(nach der Fassung des Entwurfs) sprachen sich einige Mitglieder dahin aus, daß es gerathener sei, den einzelnen Landesregierungen die Bestimmung der Blätter zu überlassen, in denen die in Art. 9 verordneten Bekanntmachungen zu erfolgen hätten, weil in den meisten Ländern Amtsblätter beständen, in welche nach den bestehenden Verordnungen alle Bekanntmachungen der Gerichte inserirt werden müßten. Es sei unthunlich, in diese Anordnungen dadurch einzugreifen, daß fortan den Gerichten die Wahl der Blätter unabhängig von den Regierungen übertragen würde. Auch führte man an, daß die Bestimmung des Art. 10 nur für größere Handelsplätze Bedeutung habe, weil den Gerichten an kleineren Plätzen ohnehin oft nur ein oder das andere Blatt zu Gebote stehe, und daß die Regierungen für größere Handelsplätze die etwa erforderlichen Anordnungen treffen könnten. Die Mehrheit war aber der Meinung, daß selbstverständlich die Bestimmung des Art. 10 nur unbeschadet der angeführten Verordnungen aufzufassen sei. Was aber die Wahl der Zeitungen angehe, welche weiterhin noch da auszuersehen seien, wo die Verkündigung durch die Amtsblätter wegen der geringen Verbreitung derselben nicht genüge, um die von dem Gesetze beabsichtigte Publizität zu erreichen, so könne die zweckdienlichste Auswahl derselben durch die mit den Handelsverhältnissen vertrauten Handelsgerichte erwartet werden, und es sei auch zu hoffen, daß bald allgemeine Blätter für den Handelsstand gegründet werden dürften, auf welche die Handelsgerichte voraussichtlich ihre Wahl lenken würden. Jedenfalls enthalte der Art. 10 nichts Nachtheiliges für kleinere Plätze, wo wenige Blätter beständen.

Ferner wurde beantragt, statt: „im Monat Dezember" mit Rücksicht darauf, daß die nach Maßgabe der gerichtlichen Wahl der Blätter vorzunehmenden Abonnements rechtzeitig bewirkt werden könnten, zu setzen: „in der ersten Hälfte des Monats Dezember". Endlich wurde Streichung der Worte: „in öffentlicher Sitzung zu verkünden und" beantragt, weil nicht überall öffentliches Verfahren vor den Handelsgerichten eingeführt sei.

Bei der erfolgten Abstimmung wurde der Antrag eines Mitgliedes, welches die ganze Frage der Auswahl der Blätter den Regierungen überlassen wissen wollte, den Art. 10 zu streichen, mit 11 gegen 3 Stimmen, ferner ein Antrag auf Einschaltung eines Zusatzes in dem Sinne, daß den Regierungen ausdrücklich das Recht vorbehalten werden sollte, abändernde Bestimmungen zum Art. 10 zu treffen, sodann ein weiterer Antrag, welcher dahin ging, anzuordnen, daß die Bekanntmachungen in den Amtsblättern und außerdem in

einem oder mehreren gelesenen anderen Blättern zu veröffentlichen seien, endlich ein vierter Antrag, welcher die Einschaltung der Worte: „in der ersten Hälfte des“ (Monates Dezember) vorschlug, mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt, dagegen einstimmig die Streichung der Worte: „in öffentlicher Sitzung zu verkündigen und“ beschlossen, und mit dieser Aenderung der Art. 10 nach der Fassung des Entwurfes angenommen.

Zu Art. 11

der neuen Fassung wurde ein Anstand deshalb erhoben, weil in demselben nicht ausgedrückt sei, daß Verhältnisse, welche sich zur Eintragung in die Handelsregister eignen, auch dann gegen einen Dritten wirksam seien, wenn sie ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses auf anderem Wege als durch Veröffentlichung oder Einsicht des Handelsregisters bekannt geworden seien, wie dies doch in Consequenz des in der IV. Sitzung über die Veröffentlichung der ehelichen Güterrechte gefaßten Beschlusses auch hier angenommen werden müsse; die Versammlung war aber der Ansicht, daß das, was hier vermißt werde, und was allerdings der Absicht des Gesetzes entspreche, auf das Bestimmteste in dem dritten Absatze des Art. 11 ausgedrückt sei.

Von mehreren Seiten wurde hervorgehoben, daß der Ausdruck: „ohne eigenes Verschulden“ leicht zu strenge aufgefaßt und füglich nur da gebraucht werden könne, wo eine Pflicht der Erkundigung nach den persönlichen Verhältnissen des Kaufmannes auf Seite des dritten Kontrahenten und eine Verpflichtung desselben zur Einsicht der Blätter, in welchen die Eintragungen der Handelsregister veröffentlicht würden, anerkannt sei. Eine solche Verpflichtung sei aber im Gesetze nicht aufgestellt, und es könne auch namentlich dann nicht von einem Verschulden gesprochen werden, wenn ein Kaufmann diejenigen Blätter nicht gelesen habe, in denen die Verhältnisse eines in weiter Ferne, und vielleicht an einem unbedeutenden Handelsorte wohnenden Geschäftsfreundes veröffentlicht wurden.

Allein man war der Ansicht, daß der angefochtene Ausdruck in allen Fällen dem billigen Ermessen freien Raum lasse, ja daß er möglichst gelinde sei, weil er nur da die Fiktion aufstelle, als habe der dritte Kontrahent die Eintragungen in's Handelsregister wirklich gekannt, wo ihm ein eigenes Verschulden, d. i. die Unterlassung einer Handlung, zu der ihn die Vorsicht eines Hausvaters verpflichte, nachgewiesen werden könne; man ging deßhalb auf den Antrag nicht ein, den letzten Satz des Abs. 1 in Art. 11 dahin zu fassen: „wenn die behauptete Unkenntniß in seinem (des Dritten) Verschulden gelegen ist.“

Bezüglich der Worte: „mit Rücksicht auf die seitdem verflossene Zeit oder aus anderen Gründen“ wurde behauptet, daß sie zu Mißverständ-

nissen Anlaß böten. Während nämlich die — auch von der Versammlung einhellig anerkannte — Absicht des Artikels dahin gehe, daß bei Beurtheilung der Frage, ob die Unbekanntschaft des dritten Kontrahenten mit den Verhältnissen des Kaufmannes eine verschuldete sei, nicht allein die seit deren Veröffentlichung verflossene Zeit, sondern alle Einfluß übenden Verhältnisse entscheiden sollten, führe die jetzige Fassung des Artikels leicht zu der Annahme, als solle der Abfluß einer entsprechenden Zeit ein für sich bestehender, absolut wirkender Entscheidungsgrund sein, und als sollten erst in Ermanglung dieses Grundes andere Erwägungen den Ausschlag geben. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wurde einstimmig anerkannt, aber gleichwohl nicht für gut befunden, in den Artikel statt obiger Worte die Stelle einzuschalten: „wenn mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse, insbesondere auf die seitdem abgelaufene Zeit, die größere oder geringere Verbreitung der Blätter rc. rc." weil man der Ansicht war, daß in dieser Fassung nur eine unzuträgliche Exemplifizirung der entscheidenden Verhältnisse liege, es wurde vielmehr einstimmig beschlossen, dem Redaktionsausschusse zu überlassen, die dargelegte Absicht des Gesetzes in einem allgemein gehaltenen Ausdrucke wiederzugeben.

Weiterhin wurde auf Antrag eines Mitgliedes zur Vermeidung von Mißdeutungen beschlossen, statt des Ausdruckes: „hat dritten Personen gegenüber" im ersten Absatze den Ausdruck: „hat gegen einen Dritten" und in Absatz 2 statt: „Niemand" die Worte: „derselbe nicht" zu setzen und wurde mit diesen Aenderungen der Art. 11 nach Maßgabe der Anlage A einstimmig angenommen.

Auf die Frage, wer die Kosten der in den nunmehr angenommenen Artikeln angeordneten Veröffentlichungen zu tragen habe, wurde allseitig anerkannt, daß dieselben demjenigen zur Last fielen, der die Einträge in das Handelsregister erwirke.

Es wurde hierauf ferner mit Bezugnahme auf die schon in der dritten Sitzung berücksichtigten Grundsätze des § 26 bis 28 des österreich. lith. Entwurfes darauf aufmerksam gemacht, ob nicht nach dem Vorgange dieses Entwurfes in einem weiteren Artikel zu bestimmen sei, daß die Eintragungen in das Handelsregister gegen den Kaufmann, den sie betreffen, vom Tage des Eintrages an wirken, und daß sie mit dem Momente der Löschung zu seinen Gunsten zu wirken aufhören sollten. Allein die Mehrheit der Versammlung folgte der Ansicht, daß es sich hier lediglich darum handle, zu bestimmen, wann die Eintragungen in's Handelsregister gegen Dritte zu wirken anfingen, während die Bestimmung darüber, wann und wie lange sie gegen den Eintragenden wirken, besser an anderen Orten ge-

troffen, oder der Beurtheilung nach den Rechtssätzen des Civilrechtes überlassen würde. Dies um so mehr, als sich in dieser Richtung kein allgemeiner Satz aufstellen lasse, denn anders müsse es gehalten werden, wenn es sich z. B. um Gesellschaftsverträge (vergl. Art. 93), anders, wenn es sich (die Nothwendigkeit der Eintragung der Prokura vorausgesetzt) darum handle, daß ein Prokurist mit einem Dritten kontrahirt habe, der von Ertheilung der Prokura schon vor deren Eintragung in die Register in Kenntniß gesetzt worden sei, oder auch nur, daß sie überhaupt zur Zeit des Vertragsabschlusses existirt habe, nachweisen könne. In solchen Fällen müsse gewiß die Mittheilung der Prokura schon vor ihrem Eintrage in's Handelsregister wirken. Hiedurch und durch den bereits erwähnten Beschluß wurde auch der Anstand für beseitiget gehalten, welcher davon ausging, daß dann, wenn die obenerwähnten Zeitbestimmungen in's Gesetz aufgenommen würden, der Ausdruck „auf die seitdem verflossene Zeit" mit denselben nicht in Einklang stehe.

Die Versammlung fand ferner nicht für gerathen, in einem Zusatz zu bestimmen, daß durch die gerichtlichen Veröffentlichungen die bisher üblichen Circulare nicht überflüssig seien. Denn, während nicht verkannt wurde, daß in den Fällen, in welchen solche Vorsichtsmaßregeln unterlassen wurden, die hierin liegende Nachlässigkeit eines Kaufmannes nach den allgemeinen Civilrechtssätzen bei Beurtheilung seiner Ansprüche gegen Dritte von Einfluß werden könne, daß deshalb Circulare nach wie vor vortheilhaft seien, war man der Ansicht, daß die Kaufleute schon durch die Fassung des Art. 11 deutlich genug darauf hingewiesen seien, sich der Circulare aus Vorsicht auch ferner zu bedienen, weil in dem fraglichen Artikel den Veröffentlichungen durch das Gericht keine unbedingte Wirksamkeit gegen Dritte beigemessen werde, und hielt es zudem für unthunlich, den Kaufleuten etwas zu befehlen, dessen Unterlassung keine andere Folge habe, als daß sie eines Vortheils entbehrten.

Hierauf wurde zur weiteren Diskussion des

III. Titels

übergegangen, zu welchem der am Schlusse der IV. Sitzung (S. 31) in Aussicht gestellte Antrag des Herrn Abgeordneten von Hannover, der in Anlage B dem Protokolle beigefügt ist, gleichfalls eingebracht war.

Bei Beginn derselben erklärte der Herr Abgeordnete von Hamburg wiederholt, daß dieser Titel nur für solche Orte in Betracht kommen könne, an welchen nach dem bestehenden Recht die gesetzlichen Bestimmungen über Mitverhaftung des Vermögens der Ehefrau mit Wirkung gegen Dritte aufgehoben werden können.

Ferner erklärte der Herr Abgeordnete von Bremen, daß an Orten, wo, wie in Bremen, allgemein und ohne Rücksicht darauf, ob Jemand Kaufmann sei oder nicht, für Jedermann die Eintragung und Veröffentlichung vertragsmäßiger Abänderungen des gesetzlichen ehelichen Güterrechts vorgeschrieben sei, die Eintragung und Veröffentlichung abweichender Eheverträge von Kaufleuten daher nicht durch das Handelsgericht geschehen könne, sondern durch die für alle derartigen Eintragungen competenten gerichtlichen Behörden zu bewirken sei, es dabei nothwendig verbleiben und daher die Beibehaltung dieser Einrichtung vorbehalten werden müsse. Gegen diesen Vorbehalt, welchem der Herr Abgeordnete von Lübeck seinerseits sich anschloß, wurde kein Widerspruch erhoben.

Zu § 1 der neuen Vorlage wurde nun vor Allem einstimmig beschlossen, zur Beseitigung von Mißverständnissen statt „beider Ehegatten" „der Ehegatten" zu setzen.

Der österreichische Herr Abgeordnete Dr. Schindler stellte sodann den Antrag, mit Rücksicht darauf, daß nach österreichischen Civilgesetzen die Ehe für sich allein noch keine Aenderungen bezüglich der Substanz des Vermögens der Ehegatten begründe, (Allg. bürgerl. Gesetzb. §§ 1233 und 1237 —1239) und daß in Oesterreich Gewohnheitsrechte über das eheliche Güterverhältniß nicht beständen, sonach der Artikel in Oesterreich keine Anwendung finden könne, im Gesetze zu sagen: „welches für dieselben nach Gesetz oder etwa bestehendem Gewohnheitsrechte gilt." Es wurde aber hierauf nicht eingegangen, weil das, was mit diesem Antrag bezweckt wird, sich von selbst verstehe.

Sodann wurde der neuen Vorlage gemäß zu Absatz 1 des ersten Paragraphen beschlossen, daß die Worte „am Wohnorte derselben" (vergl. S. 30 § 1.) nicht in denselben aufzunehmen seien, somit daß eine Bestimmung darüber, welches Güterrecht, ob das des Domicils, des Etablissements oder welches sonst als das gesetzlich bestehende zu präsumiren wäre, nicht in's Gesetz aufzunehmen, sondern die Entscheidung dieser Frage dem Civilrechte zu überlassen sei, im Uebrigen aber wurde der § 1 Absatz 1 angenommen und dem Redaktionsausschusse zu erwägen gegeben, ob die frühere Fassung desselben (vergl. Prot. der IV. Sitzung, S. 30.) oder die neue vorzuziehen sei.

Bei der Diskussion über Absatz 2 u. 3 wurde der Wunsch ausgesprochen, die Kontroverse hinsichtlich des Fortbestandes des ehelichen Güterverhältnisses bei Domicilwechsel der Ehegatten in bestimmter Weise und zwar dahin zu entscheiden, daß bei Mangel vertragsmäßiger Feststellung des Güterverhältnisses das Güterrecht des neuen Wohnorts der Ehegatten Dritten gegenüber zur Anwendung komme. Dagegen wurde vorgebracht, daß die Ent-

scheidung einer dem allgemeinen Civilrechte angehörenden Kontroverse nicht in das Handelsgesetzbuch gehöre und daß es geradezu unmöglich sei, die über die Folgen des Domicilwechsels in den verschiedenen Civilgesetzen bestehenden Streitfragen mit einem einzigen Satze zu erledigen, es sich hier auch nur darum handle, die Folgen unterlassener Einträge von Eheverträgen in's Handelsregister festzustellen. Ferner wurde auf die Härte verwiesen, welche in der zuletzt vorgeschlagenen Bestimmung in dem Falle liege, wenn eine Frau, deren Vermögen nach dem bisherigen Güterrecht für Handelsschulden ihres Mannes nicht hafte, nach einem Orte hinziehe, wo der gesetzliche Güterstand diese Haftung verordne, und wenn sie vielleicht davon gar nicht in Kenntniß gesetzt sei, daß ihr Mann Handelsgeschäfte mache. Es wurde hierauf der Antrag gestellt, den Absatz 2 zu streichen, um die Frage in Betreff des Wechsels des Domicils offen zu lassen. Obgleich nun hiergegen eingewandt wurde, daß es inkonsequent sei, die Folgen unterlassener Einträge zu bestimmen, wo es sich um vertragsmäßige Aenderungen der Güterrechte handle, den Fall aber im Gesetze unberührt zu lassen, wo die Aenderung durch andere Ereignisse herbeigeführt werde, und von Seiten des Herrn Antragstellers darauf aufmerksam gemacht wurde, daß durch Absatz 2 seiner neuen Vorlage in die ehelichen Güterrechte gar nicht eingegriffen werde, so wurde die Streichung des Absatzes 2 doch mit 11 gegen 3 Stimmen beschlossen.

Zu § 2

wurde vor Allem vorgebracht: Der Artikel in seiner jetzigen Fassung nehme auf die Verschiedenheit der Verhältnisse keine genugsame Rücksicht. Es gebe Fälle, wo Jemand Verhältnisse dem Publikum mitgetheilt habe, welche dasselbe im Verkehre mit seiner Handlung zu berücksichtigen habe. Trete nun in solchen Verhältnissen eine Aenderung ein, z. B. bei Prokuren, Firmen, Gesellschaftsverträgen, so müsse die Aenderung dem Publikum angezeigt werden, und es sei daher völlig sachgemäß, wenn hier nicht schon mit dem Momente der Publikation, sondern erst mit dem wirklichen Bekanntwerden die Wirkung eintrete. Ganz anders liege die Sache bei den Aenderungen der ehelichen Güterrechte. Hier sei dem Publikum nichts angemeldet gewesen und brauche daher auch nichts abgemeldet zu werden. Die Dispositionen der Eheleute seien hier für sich das entscheidende Moment, und wenn man daher im Interesse des Publikums die Veröffentlichung verlange, so müsse doch die blose Veröffentlichung hier genügen. Unmöglich könne die Aenderung relativ wirksam werden, je nachdem die Bekanntmachung sich verbreite. Ein Beweis, wie verschieden der Handels-

stand diese Verhältnisse beurtheile, liege schon darin, daß Circulare, welche sonst stets ergingen, wo die Geschäftsüblichkeit eine Abmeldung erfordere, rücksichtlich der Aenderung der ehelichen Güterrechte die Usance nicht für sich hätten. Aus diesen Gründen wurde beantragt, die Worte: „ihm bekannt oder" und „(und veröffentlicht)" zu streichen. Gegen die Streichung der ersten Worte brachte man jedoch vor, daß es gegen die bona fides streiten werde, wenn man die Veränderung der Güterrechte nicht dem gegenüber für wirksam erkläre, welcher davon Kenntniß erhalten habe, und lehnte daher diesen Antrag mit 13 gegen 1 Stimme ab.

Der Antrag auf Streichung der Worte „und veröffentlicht" wurde hierauf mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt und der § 2 angenommen.

Zu § 3

wurde ein Antrag, zu bestimmen, daß die Verträge, deren Veröffentlichung im Auszug immerhin genügen möge, jedensfalls ihrem ganzen Inhalte nach bei dem Handelsgerichte zu Jedermanns Einsicht niedergelegt werden sollen, mit 11 gegen 3 Stimmen in der Erwägung abgelehnt, daß durch eine solche Bloslegung der vollständigen Verträge zu tief in die Privatrechte der Einzelnen eingegriffen werde und noch dazu ohne Noth, weil der dritte Kontrahent schon genug Aufklärung habe, wenn ihm nur eine Andeutung über das bestehende Güterverhältniß gegeben sei, und daß auch andere Gesetzgebungen z. B. das französische Recht C. de Co. art. 67 (vergl. Formularien zum Code de commerce Nr. 30) der letzterwähnten Ansicht gefolgt seien.

Es wurde hienach der Art. 3 angenommen, der Redaktionskommission aber zu erwägen überlassen, ob im Anfange desselben bei dem Worte „Vertrag" nicht auch der anderen in Art. 2 aufgeführten Aenderungsgründe zu erwähnen und am Schlusse näher zu bezeichnen sei, daß das Gesetz nur die unmittelbar auf das Güterverhältniß einwirkenden richterlichen Urtheile im Auge habe.

Rücksichtlich des

§ 4

erklärte der Herr Antragsteller, daß er die neue Fassung zurückziehe und es bei der früheren (vgl. §. 3 des Protokolles der IV. Sitzung) belasse, da allerdings nicht die Güterrechte überhaupt, sondern nur die Abweichungen vom gesetzlichen Güterverhältniß eines Eintrags bedürften.

Von einem Mitgliede wurde vorgeschlagen, einseitigen Anträgen eines Ehegatten auf Eintragung einer Abweichung vom gesetzlichen Güterrechte in die Handelsregister nur nach vorherigem Gehör des anderen Ehegatten stattzugeben, und dann, wenn von Seite des letzteren etwa Ein-

spruch erhoben würde, bis nach rechtlich ausgetragener Sache lediglich eine Protestation in die Register einzutragen und zu veröffentlichen. Allein es wurde dieser Antrag in der Absicht, die Ehefrau thunlichst gegen den Ehemann zu schützen, und in der Meinung, daß durch sofortige Einschreibungen von einseitigen Anträgen in die Register der Ehemann nicht beschädiget werde, weil die Folge eines solchen Eintrags nicht die sei, daß der eingetragene Güterstand wirklich eintrete, sondern nur, daß die Rechte des Ehegatten, welcher den Eintrag bewirke, den Gläubigern des andern Ehegatten gegenüber gewahrt würden, mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu diesem Beschlusse und zu Art. 4 überhaupt wurde von Seite des Herrn Abgeordneten aus Hamburg Verwahrung eingelegt, weil er mit dem Hamburgischen Recht geradezu unvereinbarlich sei, nach welchem eine Ehefrau, sofern sie nicht Handelsfrau, nie einseitig vor Gericht auftreten könne.

Der

§ 5

wurde hierauf mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen, obschon eingewandt worden war, daß die Worte: „welches — den Gläubigern günstiger ist" für diejenigen Partikularrechte nicht genügten, deren Bestimmungen in gewissen Beziehungen günstiger, in anderen Beziehungen ungünstiger (z. B. Irrevelanz der unverschuldeten Unkenntniß des Gläubigers der eingetretenen Veränderung) für die Gläubiger sei.

In Folge der Verwerfung dieses Einwands wurde von dem Herrn Abgeordneten von Mecklenburg-Schwerin der Antrag gestellt, auszusprechen:

> „Den einzelnen Staaten, in welchen die Aenderungen der ehe-
> „lichen Güterrechte absolut durch deren öffentliche Bekanntmachung
> „bedingt sind, bleibt es unbenommen, die desfallsigen Bestimmungen
> „beizubehalten."

Der Antrag wurde aber mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der stimmführende Herr Abgeordnete für Preußen und der Herr Abgeordnete für Mecklenburg erklärten hierauf, daß sie den Beschluß über Titel III, soweit er vom Entwurfe abweiche, nur vorbehaltlich des bereits beschlußmäßigen Rechtes (vergl. II. vorbereitende Sitzung), später, etwa nach Einholung von Instruktionen auf denselben zurückzukommen, als feststehend ansähen.

Anlage A.

Neue Vorlage des Herrn Referenten.

Art. 9.

In allen Fällen, in welchen eine Eintragung in das Handelsregister erfolgt, hat das Handelsgericht, soferne nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, die Eintragung nach ihrem ganzen Inhalt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 11.

Eine Eintragung in das Handelsregister, welche in den von dem Handelsgerichte bestimmten öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden ist, hat dritten Personen gegenüber eine rechtliche Wirkung, wenn mit Rücksicht auf die seitdem verflossene Zeit oder aus anderen Gründen anzunehmen ist, daß sie denselben ohne eigenes Verschulden nicht unbekannt bleiben konnte.

In diesem Falle kann Niemand die Unkenntniß der Eintragung für sich geltend machen.

Der Beweis einer anderweiten Kenntniß des Inhaltes der Eintragung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Anlage B.

Neue Vorlage des Herrn Abgeordneten von Hannover.

§ 1.

Den Gläubigern eines verheiratheten Kaufmannes oder einer verheiratheten Handelsfrau ist das Vermögen beider Ehegatten in Gemäßheit desjenigen Güterrechtes verhaftet, welches für dieselben nach Gesetz oder Gewohnheitsrecht gilt.

Wenn ein Wechsel des Wohnortes stattgefunden hat, und nach dem bestehenden Recht die Fortdauer des an dem früheren Wohnort begründeten Güterrechtes gilt, so ist dieses Güterrecht nicht anders zur Anwendung zu bringen, als wenn der Wechsel des Wohnortes zur Zeit der Entstehung der Forderung dem Gläubiger bekannt oder in das Handelsregister eingetragen (und veröffentlicht) war,

oder:

so ist dieses Güterrecht auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn der Wechsel des Wohnortes weder dem Gläubiger bekannt noch in das Handelsregister eingetragen war.

§ 2.

Eine Abweichung von diesem Güterrecht, gleichviel ob sie auf einem Vertrage oder einem rechtskräftigen Urtheil oder einem andern Grunde beruht, kann gegen einen Gläubiger nicht anders zur Geltung gebracht

werden, als wenn dieselbe zur Zeit der Entstehung der Forderung ihm bekannt oder in das Handelsregister eingetragen (und veröffentlicht) war.

§ 3.

Es ist nicht erforderlich, daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages in das Handelsregister eingetragen werden, vielmehr genügt eine allgemeine Bezeichnung der vereinbarten Abänderung des ehelichen Güterrechts, wie namentlich die Angabe, daß in dem Vertrage die gesetzlich oder vertragsmäßig bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, aufgehoben oder abgeändert ist, daß Gütertrennung vereinbart, oder vorbehaltenes Vermögen der Ehefrau bestimmt ist. Ingleichen genügt es, daß auf den Inhalt des Urtheils nur im Allgemeinen gedeutet ist, wie namentlich die Angabe, daß auf die Güterabsonderung oder Gütertrennung zwischen den Ehegatten erkannt worden ist.

§ 4.

Jeder der Ehegatten darf die Eintragung des unter ihnen bestehenden Güterrechts in das Handelsregister verlangen.

§ 5.

Den einzelnen Staaten bleibt es überlassen, ein solches Recht, welches hinsichtlich der Verpflichtungen der Ehegatten den Gläubigern günstiger ist, als die Bestimmungen dieses Titels beizubehalten oder einzuführen.

X. Sitzung.

Nürnberg, den 4. Februar 1857.

In der heutigen Sitzung hatte der Abgeordnete der großherzoglich hessischen Regierung, Herr Kaufmann Röder aus Mainz, seinen Sitz eingenommen, dagegen waren die Herren Abgeordneten Staatsrath Goppelt und Fabrikant Sauder, die in Urlaub abwesend sind, nicht zugegen.

Nachdem die Protokolle über die III. und IV. Sitzung vom 23. und 24. Januar d. Js. verlesen und von der Versammlung genehmigt waren, wurde zur Berathung des

VI. Titels

übergegangen.

Zu demselben brachte der Abgeordnete der k. k. österreichischen Regierung, Herr Dr. Schindler einen Antrag ein, welcher in Beilage A beigedruckt ist. Zur Begründung desselben hob er im Wesentlichen Folgendes hervor:

Der preußische Entwurf habe, wie die Motive zu demselben sagten, in der Absicht, um den gesammten Umfang des römisch-rechtlichen Begriffes des kaufmännischen Institor auszudrücken, die Bezeichnung „Faktor" gewählt, ohne sich zu verhehlen, daß es schwer sei, einen für den erwähnten Begriff allerwärts gangbaren Namen zu finden. Nun sei in der That der Name Faktor in den österreichischen Landen zur Bezeichnung des kaufmännischen Institor nicht gebräuchlich, bedeute vielmehr dort nicht selten etwas ganz anderes. Ferner brachte er vor, es werde im österreichischen Entwurfe der Institor, welcher als alter ego des Prinzipals in allen seinen Handelsgeschäften an dessen Stelle trete, und im Sinne des § 125 des österreich. lith. Entwurfs zur beständigen Führung der Firma bestimmt sei, unterschieden von dem, welcher nur in Stellvertretung des gewöhnlichen Firmaführers die Prokura, d. h. die Vollmacht habe, statt des Prinzipals in bindender Weise das Handlungsgeschäft betreffende Urkunden, Handlungsbriefe, Verträge, Quittungen 2c. zu unterzeichnen.

Der Erstere leite und verwalte das Geschäft des Prinzipals, habe zur Vornahme aller das Handlungsgewerbe betreffenden Rechtsgeschäfte (einschließlich der Bestellung von Bevollmächtigten und Handlungsbediensteten) Vollmacht, und zeichne die Firma des Prinzipals ohne Beisatz; der Prokurist dagegen trete nicht an die Stelle des Prinzipals, sondern sei nur dessen Generalbevollmächtigter; er leite sein Geschäft nicht, sondern arbeite im Geschäfte, und dürfe deshalb nicht mit der Firma, ohne einen sein Vollmachtsverhältniß bezeichnenden Zusatz (wie: per procura) und ohne Beifügung seines eigenen Namens zeichnen. Er dürfe auch keinem Dritten die Prokura ertheilen, noch das Handlungs-Personal bestellen. Beschränkungen der Vollmachten der Prokuristen und Firmaführer seien nur im Sinne des § 126 des österreich. lith. Entwurfes zulässig.

Die Nothwendigkeit der Unterscheidung zwischen einem Handelsadministrator und dem Prokuraträger erhelle am deutlichsten, wenn man folgende zwei Fälle unterscheide:

1) Wo der Prinzipal (Inhaber des Gewerbes) sein Geschäft selbst leite, die Handlungsbediensteten selbst ernenne und die Firma selbst zeichne, da bedürfe es keines andern Geschäftsleiters, keines Stellvertreters des Prinzipales, keines zur Aufnahme oder Entfernung der Handlungsbediensteten u. s. w. bevollmächtigten Administrators; der Prinzipal beabsichtige auch (wenigstens in der Regel) keineswegs, einem Dritten (seinem Prokuraträger) dieses Verfügungsrecht über die Handlungsbediensteten einzuräumen. Wolle aber der eine oder der andere Prinzipal seinem Prokuristen auch dieses

Recht zugestehen, so walte dagegen zwar kein Anstand ob, es müsse jedoch dieses Zugeständniß als eine Ausnahme betrachtet werden, die sich nicht von selbst verstehe und daher auch nicht innerhalb der Grenzen des vom Gesetze fest zu stellenden Begriffes der Prokura oder des Prokuraträgers fallen dürfe.

2) Wenn der Prinzipal sein Geschäft nicht selbst leiten könne oder wolle, z. B. wenn zur Verwaltung einer Apotheke von Amtswegen ein Provisor bestellt werde (österr. Strafgesetz v. J. 1852 § 345), oder wenn der Prinzipal geisteskrank sei, wenn minderjährige Kinder oder eine geschäftsunkundige Wittwe das Geschäft ihres Vaters oder Ehegatten fortsetzten, dann bedürfe es eines Stellvertreters des Prinzipales. Es liege aber sodann auch in der Natur der Sache, daß dieser Stellvertreter schon an und für sich, also ohne besondere ausdrückliche Ermächtigung auch zur Aufnahme und Entlassung der Handlungsbediensteten (Handlungsgehülfen) berechtiget sei, daß er überhaupt eine ausgedehntere Vollmacht habe als der neben dem (sein Geschäft selbst leitenden) Prinzipale dienende Prokuraträger.

Jenem im praktischen Leben hervortretenden Unterschiede zwischen einem Administrator und einem Prokuraträger und dem aus diesem Unterschiede entspringenden Bedürfniß wolle auch das Handelsgesetzbuch nach Thunlichkeit Rechnung tragen. Es sei daher auch nothwendig, Stellvertreter dieser Art von allen anderen Bevollmächtigten zu unterscheiden.

Letztere könnten nun von sehr verschiedener Art sein, gehörten aber alle unter den Gesichtspunkt der Handlungsgehülfen. Es sei dies auch thatsächlich im Entwurfe anerkannt, indem er schon in dem im Titel „von den Faktoren“ enthaltenen Art. 50 die Kassiere und die Handlungsreisenden erwähne, die nichts Anderes als Handlungsgehülfen seien. Es sei deshalb angemessen, die Bestimmungen des Titels VI. und VII. in einem einzigen Titel zusammenzufassen, statt des Ausdruckes „Faktor“ den Ausdruck „Handlungsverwalter, Handlungsvorsteher, Administrator,“ zu gebrauchen und den berührten Unterschied im Gesetze durchzuführen. Dies zu thun, bezwecke der eingebrachte Antrag, der übrigens auch auf die Kollectiv-Prokuren, und auf die Vorlage der beglaubten eigenen Unterzeichnungsart bei dem Handelsgerichte Bedacht nehme.

Hierauf brachte der Herr Abgeordnete der freien Stadt Hamburg einen Antrag ein, wie er in Beilage B ersichtlich ist, und unterstützte denselben mit folgenden Motiven:

Das, was mit den Bestimmungen des VI. Titels getroffen werden solle, und was der Kaufmann Prokurist zu nennen gewohnt sei,

werde mit dem Ausdrucke „Faktor" nicht richtig bezeichnet. Unter einem Faktor verstehe man in der Regel den Vorsteher oder Werkmeister einer Fabrik, den Dirigenten eines Zweigetablissements gewisser Art. Auch „Handlungsvorsteher, Disponent" seien keine zutreffenden Bezeichnungen, denn es könne Jemand Prokurist sein, ohne Handlungsvorsteher, Disponent zu sein, ohne überhaupt ein Geschäft zu führen. Ein Verwandter, der für die Abwesenheit des Prinzipals die Vollmacht erhalte, das, was die Commis vorlegen, zu unterzeichnen, sei ein Prokurist d. h. der Inhaber einer Vollmacht für das Geschäft. Diese Vollmacht müsse aber ganz anders aufgefaßt werden als andere Vollmachten; Bedingungen, Restriktionen, Zeitbestimmungen könnten hiebei nicht geduldet werden, so wenig als bei den Befugnissen eines firmirenden Gesellschafters. Eine solche Vollmacht mache den Inhaber zum alter ego des Prinzipals für dessen Geschäft, gleich dem firmirenden Gesellschafter. Was bei dem Einen unstatthaft sei, müsse es auch bei dem Anderen sein. Bei beiden werde die Zulassung von Restriktionen, die trotz erfolgter Eintragung in die Register dem Publikum namentlich in der Ferne nicht immer bekannt sein könnten, zu Täuschungen führen. Wo man in Prokurengesetzen, wie z. B. in Hamburg, Restriktionen zugelassen habe, sei deren Nachtheiligkeit hervorgetreten. Von der Prokura müsse dasselbe gelten, wie von der legis actio: non recipit diem vel conditionem. Es dürfe für die Prokura nur ein bestimmtes oder richtiger gar kein Formular geben, der Name müsse die Sache bezeichnen. „N. N. ist mein Prokurist", oder „N. N. zeichnet für mich p. proc." müsse bedeuten: N. N. zeichnet, ohne mein Associé zu sein, meine Firma. Der Charakter des Prokuristen bestehe deshalb in der illimitirten Vollmacht, Verbindlichkeiten für den Prinzipal zu übernehmen, die Firma zu zeichnen. Wer nicht auf Aufstellung eines Prokuristen für einen besonderen Handelszweig, also für einen beschränkten Kreis von Geschäften verzichten wolle, müsse deshalb für den Letzteren eine eigene Firma wählen. Eine solche Auffassung gewähre in ihrer Durchführung auch eine große Erleichterung, denn es bedürfe dann nicht mehr der Eintragung und der Einsicht von Vollmachten, der Name „Prokurist" und die desfallsige Eintragung in das Handelsregister, welche dann sehr bequem alphabetisch geordnet werden könne, gebe Aufklärung genug darüber, welche Befugnisse derselbe habe. Ein solches Repertorium mit den Vormerken hinsichtlich des Widerrufs müsse sich auf der Börse und dem Handelsgerichte vorfinden, und die erforderlichen Nachtragungen in dasselbe geschehen. Von dieser Seite der Vollmacht sei aber der Begriff im Entwurfe nicht aufgefaßt, da er den Faktor materiell als einen Geschäftsführer hinstelle. Jeder Bursche auf dem Comtoir könne seinen Herrn

verpflichten, wenn er in einer ihm aufgetragenen Funktion thätig sei. Beispiele enthielten die Art. 50 und 53. Aber diese, die alle Handlungsgehülfen von verschiedenem Grade und Range seien, könnten nur innerhalb der Grenze ihres Auftrages verpflichten, der Prokurist thue dies unlimitirt. Dadurch sei nicht ausgeschlossen, daß er daneben Handlungsdiener, Kassier ꝛc. sei, er könne aber auch recht wohl nichts von Allem dem, ein Verwandter, ein Freund sein. Daraus folge, daß Prokuristen und Handlungsdiener nicht zusammen gehörten; nur Erstere gehörten in's Handelsregister, von Letzteren gelte, was Art. 50 enthalte. Eigenthümlich sei ferner, daß nach dem Entwurfe nicht alle Prokuren, sondern nur die etwaigen Beschränkungen derselben und ihr Widerruf in die Handelsregister eingetragen werden sollten; es gebiete sich von selbst, daß alle Prokuren eingetragen würden; Beschränkungen dürfe es nicht geben, sondern nur beschränkte Vollmachten, die wesentlich von Prokuren verschieden seien, deren Inhaber auch nicht p. proc. die Firma sondern nur mand. nomine oder „in Vollmacht" zeichnen dürften.

Von Seiten des Herrn Präsidenten wurde hierauf ausgeführt, daß ähnliche Grundsätze auch in Oesterreich in Geltung seien, daß namentlich auch dort die Vollmacht des Prokuristen in einer solch' illimitirten Weise verstanden werde. Von dem Prokuristen unterscheide sich jedoch der Administrator, welcher den Eigenthümer der Handlung in jeder Hinsicht repräsentire, und eine noch ausgedehntere Vollmacht als der Prokurist besitze, namentlich das Handlungspersonal ohne Unterschied anzustellen und zu entlassen, die Prokura zu ertheilen oder zu entziehen; derselbe zeichne auch die Firma selbstständig ohne den Zusatz p. proc. und ohne Beifügung seines Namens. Von diesen beiden Personen unterschieden sich die Inhaber beschränkter Vollmachten, die nur mit dem Beisatze: „mand. nomine" oder „in Vollmacht" zeichnen dürften.

Demnächst stellte ein anderes Mitglied die in Beilage C aufgeführten Anträge.

Bei der über die beiden ersterwähnten Anträge stattgehabten Debatte machte sich nun bei der Mehrheit der Conferenzmitglieder die Auffassung geltend, daß sie nur in formalen Fragen, nicht aber auch in wesentlichen prinzipiellen Sätzen von dem Entwurfe abweichend seien, wenn auch nicht verkannt wurde, daß die erhobenen formalen Bedenken von großem Einflusse seien. Man war der Ansicht, es handle sich überall nur um Personen, welche ihren Prinzipal verpflichteten, es lege aber insbesondere der Antrag sub B wesentliches Gewicht darauf, daß die mit eingeschränkten Vollmachten versehenen Personen strenge und durch

ein äußerliches, leicht erkennbares Zeichen von denjenigen unterschieden würden, die eine illimitirte Vollmacht besitzen, daß letzterwähnte Personen ausschließend mit dem Namen Prokurist u. dgl. bezeichnet und allein mit der Befugniß ausgerüstet würden, die Firma des Prinzipals, sei es mit oder ohne einen bestimmten, nur für sie statthaften Zusatz zu zeichnen.

Andererseits handle es sich nach dem Antrage in Beilage A darum, ob unter den mit unbeschränkter Vollmacht versehenen Personen nicht doch noch ein Unterschied in der Art mit Grund statuirt werden könne, daß zwischen denjenigen Bevollmächtigten, welche die Kaufmannswelt gewöhnlich Prokuristen nenne, und die eine Befugniß, über die Immobilien des Kaufmannes zu verfügen, nicht zu haben pflegten, und denen, die auch diese Vollmacht hätten, unterschieden werde, und ob es sich nicht empfehle, Erstere Prokuristen, die Anderen Administratoren zu nennen, und diese beiden sowohl, als die mit beschränkter Vollmacht Versehenen durch eine eigenthümliche Art der Unterzeichnung sich unterscheiden zu lassen.

Diese Ansicht hielt die Mehrzahl fest, obschon von anderer Seite eingewendet ward, es bestehe ein sachlicher Unterschied zwischen den Anträgen und dem Entwurfe darin, daß der Prokurist im Sinne des Antrags sub B ein Gewerbeverwalter sei, der beschränkt Bevollmächtigte nicht.

Für ein nur formales Bedenken wurde es ferner gehalten, wenn an der Bezeichnung: „Faktor“ Anstand gefunden werde, so daß lediglich die Frage die Sache selbst berühre, ob die Eintragung aller Prokuren in die Handelsregister verlangt werden solle oder nur die der Einschränkungen und und Zurücknahmen, eine Frage, über welche das Nähere bei der speziellen Diskussion zu Art. 43 ff. vorzubringen sein werde.

Deshalb, und unter dem Vorbehalte, auf die beregten Bedenken geeigneten Ortes zurückzukommen, wurde in der Erwägung, daß auch der Entwurf in den Art. 40 ff. sichtlich nur eine Generalprokura d. i. das im Auge habe, was die Kaufmannswelt sich unter einer Prokura denke, mit entschiedener Mehrheit beschlossen, vor Feststellung des Namens für die allgemein bevollmächtigten Personen erst die Sache selbst und die Frage, was die Naturalien der generellen Bevollmächtigung seien, zu erörtern, und deshalb unter Aussetzung des Art. 39 zur Diskussion des Art. 40 überzugehen.

Hiebei wurde vor Allem die Frage aufgeworfen, ob ein hinreichender Grund bestehe, insgemein den Inhaber der Prokura zur Anstellung von Handlungsgehilfen und Bevollmächtigten für berechtigt zu halten. Den Erwägungen, daß es allerdings als ein Bedürfniß erscheine, der Prokura eine solche

Ausdehnung zu geben, und daß es mißlich sei, für eine Befugniß der bezeichneten Art immer erst auf Beibringung besonderer Vollmacht zu bestehen, während doch jeder, der einem Bevollmächtigten Gewalt gebe, über sein ganzes Kapitalvermögen zu verfügen, keinen Anstand nehmen werde, ihm auch Macht über seine Gehülfen einzuräumen, ferner daß es wenigstens ersprießlich sei, die Berechtigung für den Fall der Abwesenheit des Prinzipales anzuerkennen, wurde von anderer Seite damit begegnet, es sei die Existenz eines solchen Bedürfnisses umsoweniger anzuerkennen, als dasselbe in den österreichischen Staaten sich nirgends hervorgethan habe und als jeder einzelne Prinzipal, der seinem Prokuraträger die fragliche Befugniß zugestehen wolle, dies durch einen Zusatz in der Prokura selbst bewirken könne. Zudem sei eine solche Befugniß, mit welcher neue Organe der Verpflichtung des Prinzipals geschaffen werden würden, einerseits zu erheblich, andrerseits nicht so unzertrennlich mit dem Betriebe eines Geschäftes verbunden, daß sie unbedingt und als sich von selbst verstehend zuerkannt werden könnte. Dabei könne begreiflich kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich hier nur um die Befugniß zur Aufstellung von Gehülfen und Bevollmächtigten zum Handlungsgeschäfte, nicht aber von Bevollmächtigten zur Vermittlung von Geschäften, zur Führung von Rechtsstreiten, Maklern, Advokaten &c. handeln könne, welche letztere zu bestellen allerdings im Bereiche der Machtvollkommenheiten einer Prokura liegen müsse.

Eine zweite Frage ging dahin, ob in der Prokura auch die Befugniß zur Veräußerung und Belastung von Immobilien des Kaufmanns liegen solle.

In dieser Beziehung wurde hervorgehoben, daß Verfügungen über Immobilien nicht zu den Handelsgeschäften, sondern zu denen der Vormünder, der Vermögensverwalter gezählt zu werden pflegten. Wer gleichwohl ein solches Recht einräumen wolle, könne, so fuhr man fort, auch hierüber ausdrücklich in der Prokura sich auslassen, und zudem habe der Einwand keine Begründung, welcher dahin gehe, daß die Prokura Mittel an die Hand gebe, um auch ohne besondere Berechtigung die Geschäfte des Inhabers der Prokura durch Urtheile, durch die auf Grund derselben erwirkten Verpfändungseinträge, Exekutionen &c. auf die Immobilien des Prinzipals einwirken zu lassen. In Fällen der letzteren Art handle es sich nämlich nicht um Verfügungen über Immobilien durch den Inhaber der Prokura, sondern nur um die möglichen Folgen seiner anderweiten Geschäfte für das Immobiliarvermögen des Prinzipales.

Bei der hierauf stattgehabten Abstimmung wurde mit 14 gegen 1 Stimme beschlossen, als naturalen Bestandtheil der Prokura das Recht

der Verfügung über die Immobilien des Prinzipals nicht anzusehen; ferner wurde mit 8 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben, daß der letzte Satz des Art. 40 von den Worten an: „sie berechtiget ꝛc." zu streichen, dagegen ein Zusatz in dem Sinne zu machen sei, daß der Inhaber der Prokura zur Veräußerung und Belastung von Immobilien, zur Anstellung und Entlassung des Handlungs-Personales nur dann berechtiget sei, wenn die ihm ertheilte Vollmacht diese Befugniß ausdrücklich enthalte, und wurde mit dieser Modifikation der Art. 40 angenommen.

Zu Art. 41

war der in Anlage D angefügte Antrag eingebracht, jedoch sofort erklärt worden, daß der dritte Absatz des in dem Antrage formulirten Art. 41 zurückgezogen werde. Ferner wurde von einer Seite vorbehalten, nach Beschlußfassung über den Art. 43 auf die Worte: „auf Grund seines Auftrags" zurückzukommen, und bemerkt, daß mit diesen Worten wohl gemeint sei, es müsse das Geschäft der Vollmacht entsprechen. Die modificirte Fassung des Art. 41 wurde dadurch motivirt, es gehe der Ausdruck, daß der Prinzipal so verpflichtet werde, als wenn er das Geschäft selbst geschlossen habe, zu weit, indem nun das abgeschlossene Geschäft in allen Beziehungen nach der Person des Prinzipales zu beurtheilen sein werde, also z. B. ein dolus, eine mala fides, eine Wissenschaft des Prokurainhabers von den Fehlern der erkauften Waare dem Prinzipal nicht schaden würde, wenn dieser sich nicht in gleicher Lage befinde. Es sei bedenklich, die über die Stellvertretung im Civilrechte bestehenden Kontroversen durch Annahme und Sanktionirung der vielbekämpften Savigny'schen Theorie zu entscheiden, daher die vorgeschlagene modificirte Fassung lediglich die Pflicht der Erfüllung der vom Inhaber der Prokura eingegangenen Verpflichtungen statuire.

Da das letzterwähnte Bedenken von vielen Seiten getheilt wurde, stellte ein Mitglied in der Absicht, hinreichend erkennbar auszudrücken, daß keine der über die angeregten Streitfragen bestehenden Theorien, und namentlich nicht die erwähnte Theorie von Savigny von der Versammlung als maßgebend erachtet, vielmehr in dieser Richtung das Weitere der Wissenschaft überlassen und hier nur die Frage, ob der Prinzipal aus den Geschäften des Prokuristen sofort Rechte und Pflichten erlangen, oder nur ex jure cesso klagen könne, in dem ersterwähnten Sinne entschieden werden wolle, den Antrag, auszusprechen:

„durch ein Rechtsgeschäft, welches der Inhaber einer Prokura auf
„Grund seines Auftrags im Namen des Prinzipals schließt, wird
„der Prinzipal dem Dritten gegenüber berechtiget und verpflichtet.
„Zwischen dem Inhaber der Prokura ꝛc. wie im Entwurf."

Dieser Antrag wurde mit 13 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben, und darauf einstimmig beschlossen, der Redaktionskommission die Prüfung der für Absatz 2 des Art. 41 vorgeschlagenen Fassung anheim zu geben.

Schließlich wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, zu erwägen, ob nicht an Art. 40, 41 die Bestimmungen in Art. 46 ff. besser sofort anzureihen seien.

Anlage A.

Antrag.

VI. Titel.

Anstatt der Ueberschrift des VI. und VII. Titels und anstatt der Art. 39 bis einschließlich 49 wäre zu setzen wie folgt:

Von Handlungs-Bevollmächtigten und Handlungs-Gehülfen.

Art. 39.

Wer im Namen und für Rechnung des Eigenthümers (Prinzipales) einer Handlung oder Handlungs-Niederlassung das Handelsgeschäft leitet, heißt Handlungs-Vorsteher (Handlungs-Verwalter oder Administrator).

Art. 40.

Der Handlungs-Vorsteher ist in allen Handlungsgeschäfts-Angelegenheiten als der Stellvertreter (Alter-Ego) des Prinzipals zu betrachten.

Die Bestellung zum Administrator ermächtigt daher denselben zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb des Handlungsgeschäftes mit sich bringt, sie ersetzt die etwa gesetzlich erforderliche Spezial-Vollmacht, sie ermächtiget, unter der Firma des Prinzipales zu zeichnen, und berechtiget zur Anstellung von Handlungs-Gehülfen und Bevollmächtigten, einschließlich der Prokura-Führer (Art. 48).

Art. 41.

Durch alle Geschäfte, welche der Administrator auf Grund seiner Bestellung vornimmt, berechtigt und verpflichtet er den Prinzipal gerade so, als wenn dieser das Geschäft selbst geschlossen hätte. Zwischen dem Administrator und dem Dritten entstehen dadurch weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Dieselben Grundsätze kommen zur Anwendung, wenn der Administrator dessen Eigenschaft (u. s. w. wie im 2. Absatze des Art. 41, nur ist statt „Faktor" das Wort „Administrator" zu setzen).

Art. 42.

Der Prinzipal ist für den Schaden verantwortlich, welchen ein Administrator u. s. w. (wie in Art. 42, nur wäre statt „sein Auftrag“ „seine Bestellung“ zu setzen).

Art. 43.

Ohne ausdrückliche Ermächtigung darf der Administrator seine Bestellungs-Vollmacht auf Andere nicht übertragen.

Art. 44.

Macht sich der Administrator durch Ueberschreitung der Grenzen seiner Bestellung einem Dritten verantwortlich, so sind die daraus entspringenden Rechtsfolgen nach Handelsrecht zu beurtheilen.

Art. 45.

Ohne Zustimmung des Bestellers darf der Administrator weder für eigene noch für die Rechnung dritter Personen Handelsgeschäfte unternehmen oder fortsetzen.

Eine Einwilligung des Bestellers (u. s. w. wie im Art. 47 mutatis mutandis).

Art. 46

(wie Art. 48 mutatis mutandis).

Art. 47

(wie Art. 49 mutatis mutandis). Am Schlusse dieses Artikels wären die bezogenen Gesetzbestimmungen durch Einschaltung der Zahl des bezüglichen Artikels zu bezeichnen.

Art. 48.

Wer berechtigt ist, in Handlungsgeschäften mit der Firma des Prinzipals zu zeichnen, heißt Prokurist (Prokura-Führer) eine derartige Berechtigung heißt Prokura.

Die Prokura kann einem Einzelnen oder mehreren Personen gemeinschaftlich und ungetheilt (Collectiv-Procura) ertheilt werden.

Art. 49.

Zur rechtsgiltigen Zeichnung der Firma haben Prokuristen (auch Kollectiv-Prokuristen) ihrer Firma-Zeichnung jederzeit ihren Namen und einen ihre Vollmacht bezeichnenden Zusatz (z. B. per procura) beizufügen.

Art. 50.

Auf die Prokura finden — woferne weder dieses Gesetzbuch noch Handelsgebräuche eine Ausnahme enthalten, — alle Bestimmungen des 2. Absatzes des Art. 40 und der Art. 41—46 Anwendung.

Zur Anstellung von Handlungs-Gehülfen und Bevollmächtigten, sowie zum Ankaufe, zur Veräußerung oder Belastung von Immobilien ist der Prokurist nur in dem Falle berechtiget, wenn seine Prokura ihn ausdrücklich dazu ermächtiget.

Art. 51.

Jede Vollmacht zur Bestellung eines Administrators oder Prokuristen ist sofort beim Handelsgerichte zur Eintragung in die Handelsregister

anzuzeigen, und die beglaubte eigene Unterzeichnungsart des Administrators oder Prokuristen beizufügen.

Art. 52.

Soll die nach dem Handelsgesetzbuche in der Bestellung eines Administrators oder Prokuristen enthaltene Ermächtigung einer Beschränkung unterliegen, so kann der Prinzipal die Beschränkung einem Dritten nur in so ferne entgegensetzen, als er beweiset, daß sie Letzterem zur Zeit des Geschäfts-Abschlusses bekannt war, oder wenn die Beschränkung auf die im Art. 9 bezeichnete Weise kund gemacht worden ist, und eine unverschuldete Unwissenheit (Art. 11) nicht eintritt.

Anlage B.

Antrag.

Tit. VI. ist zu streichen, dafür zu setzen:

„Tit. VI. Von den Prokuristen, sowie sonstigen Bevollmächtigten,“ und zu bestimmen:

Art. 1.

Die Vollmacht, wodurch von einem Kaufmanne der Auftrag ertheilt wird (Prinzipal), in seinem Namen und für seine Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben, heißt Prokura, der somit Beauftragte Prokurist oder Prokuraträger.

Art. 2.

Die Prokura leidet keine Beschränkung, weder hinsichtlich des Gegenstandes, des Ortes noch der Bedingung.

Art. 3.

Die Ertheilung der Prokura ist beim Handelsgerichte anzumelden und sowohl vom Prinzipal als dem Prokuristen zu unterzeichnen.

Art. 4.

Das Handelsgericht hat ein für die Börse, ein anderes für das Handelsgericht bestimmtes Repertorium anzulegen und zu halten, worin zu Jedermanns Einsicht die Firmen, welche Prokura ertheilt haben, nach alphabetischer Ordnung aufzuführen sind, und darauf zu achten, daß beim Widerrufe die desfallsige Vormerkung in das Repertorium eingetragen werde.

Art. 5.

Hinsichtlich der Publikation der Eintragung u. des Widerrufs der Prokura, sowie bei Kontraventionen finden die in Art. 9 f. ausgesprochenen Verfügungen statt.

Art. 6.

Wer für seine Handelsgeschäfte eine wie immer beschränkte Vollmacht ertheilen will, hat solche wie den etwaigen Widerruf beim Handelsgerichts-Register anzumelden, doch darf ein solcher Bevollmächtigter nicht per proc. zeichnen, sondern nur „in Vollmacht“ oder „mand. noe.“

Art. 7.

Für solche Vollmachten wird beim Handelsgericht ein besonderes Repertorium angelegt und geführt.

Art. 8.

Kontraventionen werden vom Handelsgerichte, sobald sie zu dessen Kenntniß gekommen, öffentlich bekannt gemacht und die Kontravenienten in eine Ordnungsstrafe von mindestens .... Thalern genommen.

Anlage C.

Antrag.

Zu Art. 43

wird beantragt, den zweiten Satz:

„daß sie nur unter gewissen Umständen ausgeübt werden solle"

wegzulassen.

Zu Art. 43

wird ein Zusatz, etwa dahin beantragt:

a) Derjenige, welcher eine beschränkte Prokura ertheilt, hat das Handelsgericht ausdrücklich und schriftlich bei der Aufgabe zur Eintragung zu benachrichtigen, daß die Prokura nur eine beschränkte sei, unter Beifügung der Vollmacht oder einer Abschrift derselben.

b) Zur Veröffentlichung einer solchen beschränkten Prokura genügt die Anzeige, daß nur eine beschränkte Prokura ertheilt und die Vollmacht resp. die Abschrift derselben (zur Einsicht der Betheiligten) beim Handelsgericht niedergelegt sei.

c) Die Unterlassung der vorgedachten schriftlichen Benachrichtigung sub a ist mit dem im Art. 44 angeführten Präjudiz zu bedrohen, (d. h. die Prokura gilt Dritten gegenüber als eine unbeschränkte, wenn Letzteren die Beschränkung nicht ohnehin bekannt gewesen.)

Zu Art. 48

wird am Schlusse der Zusatz beantragt:

„und in diesem Falle der Tod des Prinzipals dem Dritten bekannt
„war oder bekannt sein mußte."

Zu Art. 49.

wird der Zusatz beantragt:

„und zwar selbst dann, wenn die Dauer der Prokura-Ertheilung
„bereits angezeigt worden ist."

Ferner zu dem ganzen Titel wird beantragt hinzuzufügen:

„daß jede Prokura-Ertheilung oder Uebertragung der Firma-Zeichnung
„eingetragen werden müsse, deren Veröffentlichung aber, sowie,
„wenn die Uebertragung nicht veröffentlicht ist, die Veröffentlichung
„der Erlöschung dem Ermessen der Betheiligten überlassen bleibe."

Anlage D.

A n t r a g.

Art. 41.

Aus dem vom Faktor im Namen des Prinzipals geschlossenen der Vollmacht entsprechenden Vertrag ist der Prinzipal dem Kontrahenten zur Erfüllung verpflichtet und gegen denselben zur Klage auf Erfüllung berechtigt.

Es ist gleich, ob der Vertrag wörtlich im Namen des Prinzipals geschlossen ist, oder ob die Umstände ergeben, daß er für Rechnung desselben geschlossen sein solle.

Der Vertrag gilt als ein im Namen des Prinzipals geschlossener, wenn nicht deutlich erhellte, daß der Faktor ihn in eigenem Namen schloß.

Zwischen dem Faktor und dem Dritten entstehen aus dem Vertrage keine Rechte und Verbindlichkeiten.

Art. 41 b.

Aus dem Vertrag, welchen der Faktor in eigenem Namen schließt, wird er allein und nicht der Prinzipal verpflichtet und berechtiget.

Art. 45.

Wer einen Vertrag als Faktor oder Bevollmächtigter eines Andern schließt, ohne dem entsprechend bevollmächtigt zu sein, haftet in gleicher Weise wie der angebliche oder wirkliche Prinzipal gehaftet haben würde, wenn eine entsprechende Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

XI. Sitzung.

Nürnberg, den 5. Februar 1857.

Die heute abgehaltene Sitzung, an welcher der Herr Abgeordnete Staatsrath Goppelt wieder Antheil nahm, leitete der Herr Präsident Dr. Ritter von Raule.

Zu Absatz 2 des Art. 41 wurde in derselben vorerst von demjenigen Mitgliede, welches den in Anlage D zum Protokolle vom Gestrigen abgedruckten Antrag eingebracht hatte, darauf verwiesen, es solle durch den zweiten Absatz des Artikel 41 ausgedrückt werden, daß es gleich sei, ob die Thatsache, daß im Namen des Prinzipales kontrahirt worden, aus den wörtlichen Erklärungen des Prokuristen

oder aus den Umständen hervorgehe. Der Absatz 2 des Art. 41 drücke diese Absicht des Artikels nicht aus. Derselbe hebe nur zwei Umstände hervor, aus welchen der Richter darauf schließen könne, daß in einem konkreten Falle im Namen des Prinzipals kontrahirt worden sei, nämlich den, daß die Eigenschaft des Prokurainhabers dem Kontrahenten bekannt gewesen, dann daß die Umstände ergeben, das Geschäft sei für das Handelsgewerbe des Prinzipals geschlossen. Damit nun nicht irrthümlich die Folgerung gezogen werde, als sollten andere Umstände außer Beachtung bleiben, wenn auch aus ihnen darauf geschlossen werden könne, daß der Prokurist im Namen des Prinzipals gehandelt habe, sei eine veränderte Fassung des Absatzes 2 vorgeschlagen. Die Würdigung dieser Bedenken wurde einstimmig an die Redaktionskommission verwiesen.

Auf die Anregung, ob nicht mit Rücksicht darauf, daß Art. 41 bestimme, welche Folgen ein der Vollmacht entsprechender Vertrag für den Prokuristen habe, nun auch in einem weiteren Artikel Verfügung darüber getroffen werden solle, in welchen Fällen ein über die Vollmacht hinausgehender Vertrag den Prinzipal verpflichte, ob deshalb nicht nach dem Vorgange des § 1016 des österreichischen Civilgesetzbuches eine Bestimmung darüber in das Gesetz aufzunehmen sei, daß der Prinzipal auch durch diejenigen Geschäfte verpflichtet werde, welche der Gewalthaber mit Ueberschreitung seiner Vollmacht vorgenommen habe, soferne er dieselben genehmige oder den aus dem Geschäfte entspringenden Vortheil sich zuwende, wurde einstimmig beschlossen, von einer solchen Bestimmung Umgang zu nehmen, weil die angeregte Frage nicht sowohl hieher als in die Lehre von den Vollmachtsverträgen gehöre, an welcher Stelle sie auch in den Civilgesetzbüchern behandelt sei, dann aber auch deshalb, weil eine solche Bestimmung in einer ausdrücklichen Anwendung auf Handelsgeschäfte leicht dazu führen könne, daß gegen die Absicht des Gesetzes dem Art. 41 Abs. 2 eine zu enge Bedeutung gegeben werde.

Den Antrag, den in Anlage D zur gestrigen Sitzung mit der Bezeichnung 41 b aufgeführten Artikel in das Gesetz aufzunehmen, zog der Herr Antragsteller zurück, da er in Folge mehrerer Aeußerungen sich zu der Annahme für berechtigt halte, die Ansicht der Versammlung gehe dahin, daß der angeregte Fall im Art. 277 des Entwurfes für Kommissionäre vorgesehen sei und in Betreff der Prokuraträger voraussichtlich in der Praxis nicht anders, als dort geschehen, entschieden werden würde.

Zu Art. 42

des Entwurfes wurde von Seiten des Herrn Referenten eine Erläuterung dahin abgegeben, daß derselbe, während alle Ansprüche aus Beschädigungen des Prokurainhabers, die er dem andern Kontrahenten bei Eingehung oder

Erfüllung eines Vertrages zufüge, durch den Art. 41 geregelt seien, nur diejenigen Beschädigungen im Auge habe, welche einem Dritten in Ausführung eines Geschäftes durch den Prokuraträger als solchen zugefügt würden, daß aber durch denselben nicht allein die absichtlichen, sondern auch die fahrlässigen Beschädigungen getroffen sein sollten.

Ein Antrag, welcher die Streichung des Art. 42 um deswillen bezweckte, weil die ganze, in demselben behandelte Frage in das Civilrecht und in die Lehre vom Mandate gehöre, aber keineswegs handelsrechtlicher Natur sei, fand keine Unterstützung, weil man davon ausging, daß allerdings sein Inhalt dem Handelsrecht angehöre, indem mit dem Artikel Rechtssätze für den Handelsverkehr aufgestellt würden, welche von den entsprechenden Sätzen des Civilrechts sich wesentlich unterschieden. Während nämlich nach Inhalt der meisten Civilgesetzbücher der Prinzipal für die im Art. 42 genannten durch den Bevollmächtigten verübten Beschädigungen nur dann hafte, wenn ihm ein Verschulden bei der Wahl des Beauftragten zur Last falle, werde hier diese Haftung auch abgesehen von einem solchen Verschulden angeordnet.

Ein Antrag, welcher auf Anreihung eines Zusatzes in dem Sinne ging, daß der Prinzipal für die nur bei Gelegenheit der Ausführung eines Geschäftes verübten Beschädigungen nicht haften solle, wurde zurückgezogen, da sich die Versammlung mit Bezug auf die Motive zum Entwurfe dafür aussprach, daß sich dieser Zusatz von selbst verstehe, daß er aber dann, wenn er ausdrücklich beigefügt würde, vielleicht zu der Ansicht führen könne, es habe das Gesetz sagen wollen, daß der Prinzipal unbedingt in allen anderen Fällen von Beschädigung haften müsse, außer in denjenigen, in welchen die Ausführung des Geschäftes mit der Beschädigung in keinem anderen Zusammenhange stehe, als daß sie nur die Gelegenheit dazu geboten habe. Die Versammlung war vielmehr einstimmig der Ansicht, daß durch den Art. 42 die Frage offen gelassen werden solle, ob die Haftung des Prinzipals blos in den Fällen eintrete, in welchen die beschädigende Handlung in den Bereich des auftragsgemäßen Geschäftskreises des Bevollmächtigten fällt, oder auch in denjenigen, in welchen dieser eine Handlung vornimmt, welche zwar mit seinen Geschäften zusammenhängt, aber doch nicht eigentlich zu seinen Verrichtungen gehört.

Deshalb und da man für gut fand, nicht blos dolose sondern auch culpose Beschädigungen mit dem Artikel zu treffen, wurde der Art. 42 mit der Modifikation angenommen, daß statt: „durch unerlaubte Handlungen" zu setzen sei „durch sein Verschulden", nachdem der Antrag, den Artikel 42 so zu fassen:

„Der Prinzipal ist wegen der Widerrechtlichkeiten des Prokuristen

„in Ausführung eines Geschäfts, auf welches sich sein Auftrag erstreckt,
„verantwortlich,"

wegen geringer Unterstützung zurückgenommen war.

Art. 43.

In Betreff des Art. 43 wurde auf die zur gestrigen Sitzung eingebrachten Anträge (Beil. A und B) Bezug genommen und darauf verwiesen, daß dann, wenn die Versammlung sich dafür entscheiden würde, die Prokura ein für alle Male als eine illimitirte Vollmacht aufzufassen und ihren Inhaber kenntlich von allen anderen Bevollmächtigten zu unterscheiden, dieser Artikel zu streichen und an dessen Stelle Art. 2 der Anlage B des vorigen Protokolles zu setzen sei.

Hiezu wurde nun zuerst von Seiten mehrerer kaufmännischer Sachverständigen vorgebracht, daß die Zulassung von Prokuren mit der Beschränkung auf bestimmte Geschäftszweige unentbehrlich sei; dagegen berief man sich aber im Rückblick auf die von den Herren Antragstellern vorgebrachten Motive darauf, daß die Zulassung von Beschränkungen der Prokuren auf Umstände, Geschäftszweige 2c. den dritten Kontrahenten in der Regel zu höchst mißlichen Beweisführungen über das Dasein der Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Prokura in jedem konkreten Falle nöthige, ferner daß da, wo Jemand Anstand nehme, für Zweigetablissements, für einzelne Geschäftsbranchen 2c. eine unbeschränkte Prokura zu ertheilen und dem Prokuraträger zu vertrauen, daß er die ihm instruktionsweise gesetzten Grenzen trotz der Ertheilung unbeschränkter Prokura einhalten werde, durch spezielle Vollmachten dem Bedürfnisse Genüge geschehen könne, endlich darauf, daß gerade durch Zulassung von Prokuren, die auf gewisse Geschäftszweige eingeschränkt wären, die erheblichsten Verwirrungen unbeseitiget blieben. Deshalb entschied sich auch die Versammlung einstimmig dafür, den Art. 43 des Entwurfes zu streichen und an dessen Stelle den Art. 2 der Anlage B zum vorigen Protokolle aufzunehmen und zwar in dem Sinne, daß dadurch Beschränkungen von Prokuren in Erklärungen an Dritte und in den Einträgen in die Handelsregister für unstatthaft bezeichnet und daß da, wo sie gleichwohl vorgenommen würden, die Beschränkungen für nicht beigesetzt erachtet werden sollten, ohne daß dadurch auch Beschränkungen mit alleiniger Wirkung auf das Verhältniß des Prokurainhabers zum Prinzipal abgeschnitten wären. Der Redaktionskommission wurde dabei zu erwägen gegeben, ob dieser Art. 2 nicht etwa so zu fassen sei:

„die mit dem Worte „Prokura" ertheilte Vollmacht leidet Dritten
„gegenüber keine Beschränkungen 2c."

Nach kurzer Debatte wurde fernerhin insbesondere mit Rücksicht darauf, daß ja doch die Prokura zu jeder Zeit zurückgerufen werden könne, mit 9

gegen 6 Stimmen beschlossen, daß auch Beschränkungen der Zeit nach (z. B. Art. 48 auf Lebenszeit) den Prokuren mit Wirkung gegen Dritte nicht beigefügt werden dürften. Die Art. 44 und 45,
die nach diesem Beschlusse nur noch bezüglich der Spezialbevollmächtigten gelten könnten, wurden bis nach Feststellung des Art. 50 ausgesetzt.

Bei Diskussion des Art. 46
wurde erwähnt, daß der letzte Satz undeutlich sei, weil er nicht ersehen lasse, ob der Prinzipal das Recht haben solle, in den Vertrag des Prokurainhabers mit dem Dritten einzutreten, oder nur das Recht, von dem Prokurainhaber den gezogenen Gewinn zu verlangen. Hierauf wurde bemerkt, daß es nicht beabsichtiget sei, dem Prinzipal lediglich eine Klage gegen den Faktor auf Herauszahlung des gezogenen Gewinnes, der von ihm oft nicht beigetrieben werden könnte, zu geben, daß aber die Frage, ob der Prinzipal eine actio utilis gegen den Dritten haben, oder zuvor den Prokuristen auf Cession der Klage belangen solle, endlich binnen welcher Zeit ein solcher Anspruch geltend zu machen wäre, als eine offene der Partikulargesetzgebung und der Wissenschaft zu überlassen sei, und wurde in diesem Sinne der Art. 46 angenommen.

Art. 47.
wurde einstimmig angenommen, und dem Redaktionsausschusse anheimgegeben, zu prüfen, ob derselbe etwa dahin zu fassen sei: „der Prokuraführer kann — — nicht übertragen.“ Nach erfolgter Diskussion über

Art. 48
wurde in der Erwägung, daß der Absatz 2 nichts anderes bezwecke, als für das Handelsrecht eine Ausnahme von den Bestimmungen des Civilrechtes zu schaffen, nach welchem Vollmachten mit dem Tode des Mandanten erlöschen, daß aber zu diesem Zwecke der erste Satz genüge, während der letzte Satz des Artikels unstatthaft sei, nachdem jetzt Einschränkungen der Prokuren der Zeit nach für unstatthaft erklärt wurden, der Antrag eines Mitgliedes auf Streichung des letzten Satzes von den Worten an: „wenn deren Dauer ꝛc.“ mit 11 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben und mit dieser Aenderung der Artikel angenommen. Zu Art. 49
wurde mit Rücksicht auf die bisher gefaßten Beschlüsse einstimmig beschlossen, daß dessen Eingang dahin zu fassen sei: „In allen Fällen in welchen eine Prokura erlischt, ist eine Anzeige ꝛc.“

Ferner wurde dem Redaktionsausschusse anheimgegeben, den Artikel nach Maßgabe der zum Art. 11 genehmigten Grundsätze umzugestalten.

Hiernächst wurde im Wesentlichen aus denselben Gründen, aus welchen die Eintragung aller Firmen in die Handelsregister angeordnet worden war, mit 13 gegen 2 Stimmen entschieden, im Sinne des Art. 51 der Anlage A und des Art. 3 der Anlage B des vorigen Protokolles in einem Zusatz-

artikel die Verpflichtung zur Eintragung einer ertheilten Prokura unter Androhung von Ordnungsstrafen auszusprechen und festzustellen, daß die Unterlassung der Löschung einer widerrufenen Prokura neben den privatrechtlichen Folgen ebenfalls Ordnungsstrafen nach sich ziehe. Mit Stimmeneinhelligkeit wurde beschlossen, in einem weiteren Zusatzartikel die Statthaftigkeit von Kollektivprokuren auszusprechen, die Entscheidung der Frage aber, ob etwas über die Stralzirungsprokuren im Sinne des lithogr. österreichischen Entwurfes § 96. 125 aufzunehmen sei, wurde bis zur Diskussion über Art. 131 verschoben, endlich war man der Ansicht, daß die Bestimmungen im Art. 4 der Beilage B zum vorigen Protokolle den Einführungsgesetzen zu überlassen seien.

Bei der Diskussion des Art. 50 wurde die Frage angeregt, ob auch die Eintragung aller Vollmachten, welche nicht Prokuren sind, in ein hiefür bestimmtes Repertorium bei den Handelsgerichten verlangt oder doch freigelassen werden solle. Man war aber der Ansicht, daß zu keinem von beiden ein Bedürfniß bestehe, weil der dritte Kontrahent von solchen Bevollmächtigten immer die Vorzeigung der Vollmacht verlangen könne, und daß beide Maßregeln zu erheblichen Belästigungen führen müßten. Wo aber an einem Platze einmal ausnahmsweise ein Bedürfniß bestehe, könne das Nöthige durch Anschlag an der Börse ꝛc. vorgesehen werden. Es wurde deshalb einstimmig beschlossen, daß eine Verpflichtung zur Eintragung solcher Vollmachten nicht auszusprechen, und mit 14 gegen 1 Stimme, daß auch für freiwillige Einträge Register nicht zu eröffnen seien.

Ein Antrag auf Streichung des Wortes: „gewöhnlich" wurde mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt, dagegen wurde einstimmig beschlossen, zum Art. 50 einen Zusatzartikel im Sinne des Art. 49 der Anlage A und des Art. 6 der Anlage B zum vorigen Protokolle aufzunehmen, endlich wurde der Redaktionskommission überlassen, zu erwägen, ob etwa statt „Rechtshandlungen" der allgemeine Ausdruck „Geschäfte" zu setzen sei.

Die Entscheidung darüber endlich, ob der Art. 50 auch auf die Agenten, von welchen an keiner andern Stelle des Gesetzes gehandelt werde und welche an diesem Platze am Passendsten erwähnt werden könnten, sich beziehen solle, und unter welchen Voraussetzungen und wie weit diese ihren Mandanten verpflichteten, wurde bis auf weitere formulirte Antragstellung vorbehalten, nachdem sich vorläufig auf mehreren Seiten die Ansicht geltend gemacht hatte, daß die Agenten nur Spezialbevollmächtigte außerhalb eines Dienstverhältnisses seien, und daß die Wirksamkeit ihrer Handlungen gegenüber dem Auftraggeber nur nach Inhalt der ihnen für jeden einzelnen Fall ertheilten Aufträge bemessen werden könne.

XII. Sitzung.

Nürnberg, den 6. Februar 1857.

Unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Ritter von Raule wurde heute das Protokoll der V. Sitzung vom 26. Januar, dann das der VI. Sitzung vom 27. Januar 1857 verlesen und von der Versammlung genehmiget.

Hierauf wurde zur Sprache gebracht, ob die in dem gestern angenommenen Artikel 50 angezogenen Artikel auch alle auf die beschränkt Bevollmächtigten Anwendung finden und sonach ihre Stelle im Art. 50 behalten sollten.

Dabei einigte man sich dahin, daß Art. 41 jetzt, nachdem die Prokurainhaber durch eine besondere Art der Unterzeichnung sich von allen anderen Bevollmächtigten unterscheiden müssen, nicht in seiner jetzigen Fassung zum Art. 50 citirt werden könne, sondern für denselben umzugestalten sei.

Ohne daß es einer besonderen Abstimmung bedurfte, wurde ferner beschlossen, daß es bei dem Citate des Art. 42 zu belassen sei.

Bei Besprechung der Frage, ob auch der Art. 45 auf die Handlungsbevollmächtigten Anwendung finden solle, wurde vor Allem auf den in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschluß zurückgegangen, daß Art. 45 auf die Inhaber von Prokuren nicht weiter Anwendung zu finden habe.

Es erhoben sich nämlich Stimmen dafür, daß trotz der Entscheidung, welche willkührliche Beschränkungen der Prokuren auf gewisse Umstände, Geschäftsbranchen ꝛc. verbietet, der Art. 45 auch für Prokurainhaber nicht gegenstandlos sei, sondern auch für diese beibehalten werden müsse, indem ein Prokurist immerhin einer Ueberschreitung seines Auftrages beim Abschlusse von Verträgen sich schuldig machen könne.

Die Mitglieder, welche in diesem Sinne sich aussprachen, waren der Ansicht, daß jede Prokura, wenn sie auch noch so beschränkt sei, doch eine natürliche Grenze da habe, wo das Handelsgeschäft, für welches sie gegeben ist, aufhört. Dieselben wiesen darauf hin, daß der Art. 40 die Prokura nur auf diejenigen Rechtshandlungen ausgedehnt wissen wolle, welche der Betrieb des Handelsgeschäftes, für welches sie ertheilt sei, mit sich bringe. Daraus folge von selbst, daß kein Prokurist Handelsgeschäfte vornehmen dürfe, welche zum Betriebe des jeweils in Frage stehenden Handelsgeschäftes nicht gehörten, daß z. B. der für den Betrieb einer Maschinenfabrik bestellte Prokurist auch nicht einmal Dritten gegenüber

das Recht habe, Geschäfte in Kolonialwaaren abzuschließen, und daß dann, wenn er es dennoch thue, hierin eine Ueberschreitung seines Auftrages liege.

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß das Gesetz auch noch andere Beschränkungen der Prokuren angeordnet habe, nämlich die, daß der Prokurist das Handlungspersonale nicht anstellen noch entlassen, daß er Immobilien nicht belasten noch verkaufen dürfe. Wenn ein Prokurist dies aber gleichwohl thue, so lägen auch hier Ueberschreitungen seines Auftrages vor, welche ebensowenig als die vorhin erwähnte für den Prinzipal rechtliche Wirkungen haben könnten. Es sei aber nothwendig, zu bestimmen, wie diese Fälle gegen den Prokuristen wirken sollten, so namentlich in dem Falle, wenn die von einem Prokuristen unter Ueberschreitung seiner Befugnisse angestellten Handlungsreisenden rc. Handelsgeschäfte machen.

Man hielt deshalb dafür, daß der Art. 45 des Entwurfes eine wesentliche Ergänzung zum Art. 41 enthalte, und beantragte, denselben beizubehalten und im Art. 50 lediglich denselben zu citiren, vorbehaltlich der Beschlußfassung über dessen Redaktion.

Hiegegen wurde aber vorgebracht, daß die zuerst erwähnte Grenze der Befugnisse eines Prokuristen nicht anerkannt werden könne. Es solle, so wurde von anderer Seite geäußert, die Art des Handelsgeschäftes, für welches die Prokura bestellt sei, keineswegs die Befugnisse des Prokuristen Tritten gegenüber einschränken, es solle vielmehr kein Zweifel bestehen, daß in dem angeführten Beispiele der Prinzipal auch für die Kolonialwaarengeschäfte seines für die Maschinenfabrik bestellten Prokuristen aufkommen müsse. Dies erfordere die Sicherheit des Publikums, welches nicht zu ermessen vermöge, ob ein solcher Prokurist, der alter ego seines Prinzipals, nicht etwa dennoch in dessen Auftrage handle, indem der Prinzipal sich ja entschlossen haben könne, einmal Kolonialwaarengeschäfte zu machen. Die einzige Grenze der Machtvollkommenheiten eines Prokuristen solle nur die sein, daß er nicht andere als Handelsgeschäfte machen dürfe. Für diese Grenze bedürfe es aber des Art. 45 nicht.

Dagegen werde nicht verkannt, daß der Prokurist eine Ueberschreitung seines Auftrages durch Anstellung oder Entlassung von Handlungspersonale begehen könne. Für diesen, voraussichtlich sehr seltenen Fall sei es aber gerathener, es bei den Bestimmungen des allgemeinen Civilrechts zu belassen, weil der Art. 45, wenn er aufgenommen werde, leicht zu der irrigen Ansicht führen könne, als solle der Prokura die ersterwähnte Grenze wirklich gesetzt werden. Von dieser Seite wurde deshalb beantragt, den Art. 45 zu streichen und in Art. 40 statt: „des Handelsgeschäftes“ „eines (d. i. irgend eines) Handelsgeschäftes“ zu setzen.

Diese Debatte gab aber weiterhin Veranlassung zu einer Erörterung darüber, ob es denn wirklich empfehlenswerth sei, es bei der zu Art. 40 beschlossenen Beschränkung der Prokura in Betreff des Handlungspersonales zu belassen. Das Beispiel, daß ein Prokurist ohne Ermächtigung Personale anstelle und aussende, und daß dieses mit dem Publikum Geschäfte mache, weise dringend darauf hin, auch diese Schranke fallen zu lassen; denn in einem solchen Falle sei das Publikum schutzlos, und andererseits sei bei der Beseitigung dieser Einschränkung nichts Bedenkliches, da ja doch der Prokurist ein Mann sein müsse, dem der Prinzipal alles Vertrauen schenke. Es wurde deshalb über diese Frage eine neue Abstimmung beantragt.

Bei der hierauf stattgehabten Abstimmung wurde mit 14 gegen 1 Stimme beschlossen, daß die bezüglich der Anstellung und Entlassung des Handlungspersonales durch Prokuristen zu Art. 40 beschlossene Einschränkung wegzufallen, vielmehr auch diese Angelegenheit in den Bereich der Prokura zu fallen habe, mit 13 gegen 2 Stimmen aber ausgesprochen, daß in Art. 40 statt „des Handlungsgeschäftes“ „eines Handlungsgeschäftes“ zu setzen sei, und hienach ohne daß es einer Abstimmung bedurfte, anerkannt, daß der Art. 45 in der Fassung des Entwurfes für die Prokuristen hinwegzufallen habe.

Ein Antrag, auch die Beschränkung des Prokuristen zu Art. 40 bezüglich der Immobilien hinwegfallen zu lassen, weil sie sich von selbst verstehe, da Rechtsgeschäfte über Immobilien nicht zu den Handelsgeschäften gehörten, wurde bis zur Berathung des Art. 211 zurückgezogen.

Hierauf kam zur Sprache, ob und in welcher Weise die Bestimmung des Art. 45 für die Bevollmächtigten (Art. 50) aufgenommen werden solle. Dabei wies nun das Mitglied, welches den Antrag in Beilage D zum Protokolle vom Vorgestrigen eingebracht hatte, darauf hin, daß der Art. 45 des Entwurfes die Frage nicht zur Entscheidung bringe, welche Folge ein unter Ueberschreitung der Vollmacht abgeschlossenes Geschäft habe, sondern nur so viel sage, daß diese Folge nach Handelsrecht zu beurtheilen sei, daß er nicht entscheide, ob der dritte Kontrahent gegen den Bevollmächtigten die Klage auf Erfüllung des abgeschlossenen Kontraktes oder nur eine Klage auf Entschädigung habe. Es gehe nun nicht an, daraus, daß ein angeblicher Bevollmächtigter ohne Vollmacht im Namen eines Dritten handle, und daß ein Kontrahent hierauf eingehe, in der Absicht und in der Meinung, mit dem angegebenen Gewaltgeber zu kontrahiren, folgern zu wollen, daß jetzt gar kein Kontrakt vorliege, weil keine Willensübereinstimmung über die Vertragspersonen vorhanden sei, indem derjenige, mit welchem der dritte Kontrahent den Vertrag einzugehen vermeinte, in der That nicht kontrahirt, der Dritte aber nicht beabsichtiget habe, mit dem **Bevollmächtigten** als seinem **Mitkontrahenten**

sich einzulassen. In solchen Fällen müsse vielmehr der Bevollmächtigte so angesehen werden, als sei mit ihm ein wirklicher Vertrag abgeschlossen worden, es müsse also dem Dritten nach seiner Wahl die vor dem Handelsgerichte zu erledigende Kontraktsklage oder eine ebendahingehörige Entschädigungsforderung eingeräumt werden, weil er, auf letztere beschränkt, nicht selten mit mißlichen Liquidationen und Beweisführungen belastet sei.

Sodann wies der Herr Antragsteller darauf hin, daß mit der Fassung des Entwurfes nur der Fall getroffen werde, in welchem derjenige, welcher wirklich eine Vollmacht hat, diese überschreite, nicht aber auch der, in welchem Jemand sich für einen Gewalthaber ausgibt, ohne irgend eine Vollmacht zu haben.

Um die Bestimmungen des Gesetzes in den angegebenen Richtungen zu ergänzen, schlug deshalb das erwähnte Mitglied die von ihm formulirte Fassung (X. Sitzung Anlage D) vor, und modifizirte dieselbe dahin, daß statt: „einen Vertrag“ gesetzt werde: „ein Handelsgeschäft“. Theils um auch andere als vertragsmäßige Verbindlichkeiten in den Rechtssatz einzuschließen, theils um die Wirkung gegen den Handelnden direkt und nicht erst auf Grund der Unterstellung eines wirklichen Mandats auszusprechen, wurde von einem anderen Mitgliede folgende Fassung vorgeschlagen:

„Wer eine Verbindlichkeit als Prokurist oder Bevollmächtigter eines „Andern eingeht, ohne eine entsprechende Vollmacht zu besitzen, haftet „persönlich für alle aus seiner Handlung entspringenden Rechtsfolgen“.

Auf die Frage eines Mitgliedes, ob und welche Wirkung ein unter der Voraussetzung des Art. 45 geschlossener Vertrag für den Gewaltgeber habe, machte sich die Ansicht geltend, daß der Vertrag in soweit, als er der Vollmacht entsprechend sei, allerdings gegen denselben wirke. Um auf diesen Fall hinzuweisen, wurde der Antrag gestellt, in dem Artikel gemäß der Fassung der neuen Vorlage nach dem Worte: „haftet“ die Worte einzuschalten: „soweit er die Vollmacht überschritten hat oder überhaupt nicht bevollmächtiget ist“.

Obschon hiernächst mehrseitig geltend gemacht worden war, daß eine Bestimmung darüber, wie es gehalten werden solle, wenn Jemand unter der falschen Angabe, Bevollmächtigter eines Dritten zu sein, von dem er gar keine Vollmacht hat, nicht ins Handelsrecht, sondern ins allgemeine Civilrecht gehöre, entschied sich dennoch die Versammlung mit 11 gegen 4 Stimmen dafür, in das Gesetz eine Bestimmung darüber aufzunehmen, was Rechtens sei, wenn Jemand unter Ueberschreitung seiner Vollmacht oder ohne alle Vollmacht im Namen eines Dritten kontrahirt habe, und beschloß hierauf mit 12 gegen 3 Stimmen, diese Bestimmung in der Fassung der Anlage D zum X. Sitzungs-Protokolle je-

doch mit der Modifikation anzunehmen, daß statt „Vertrag“ „Handelsgeschäft“ gesetzt, und die vorgeschlagene Einschaltung gemacht werde. Endlich wurde mit 10 gegen 5 Stimmen beschlossen, diese Bestimmung auf denjenigen auszudehnen, der sich für einen Prokuristen ausgibt, während er gar keine Vollmacht hat, demgemäß diese Bestimmung vor dem Art. 50 einzureihen und in dem letzteren zu citiren, dabei jedoch statt des Ausdrucks: „Faktor“, „Prokurist“ zu setzen. Die Wahl zwischen der Redaktion des Entwurfes und dem obigen Vorschlage, wonach persönliche Haftung für alle rechtlichen Folgen angeordnet werden soll, wurde an die Fassungskommission verwiesen.

Bei der Diskussion darüber, ob zum Art. 50 auch der Art. 46 citirt und somit das dort enthaltene Verbot auf alle Bevollmächtigte ausgedehnt werden solle, wurde mehrseitig das Bedenken erhoben, ob mit einem ausnahmslosen derartigen Verbote für alle Bevollmächtigten nicht zu weit gegangen werde. Ein solches Verbot treffe dann auch Agenten, soferne diese unter den Art. 50 subsumirt würden, obschon es gerade ihre Stellung mitbringe, Handelsgeschäfte für verschiedene Auftraggeber zu machen; ja es treffe den Freund, der an einen Ort reise und von einem Kaufmann den Auftrag erhalte, eine Waare gelegentlich zu kaufen, dergestalt, daß er nicht einmal mehr für sein eigenes Bedürfniß kaufen dürfe. Um solche Inkonvenienzen zu vermeiden, wurden mehrere Fassungsvorschläge gemacht, unter andern der, dem Worte: „Prinzipal“ im Art. 50 eine solche Erklärung zu geben, daß damit nur der Kaufmann in seiner Beziehung gegen einen, in ständigem Dienstverhältnisse zu ihm stehenden Beauftragten verstanden werde; allein dieser wie andere Vorschläge zeigten sich bei ihrer Anwendung auf einzelne Fälle als unannehmbar, weshalb mit 13 gegen 2 Stimmen beschlossen wurde, die Hebung dieser Bedenken vorerst an die Fassungskommission zu verweisen.

Art. 51

wurde sodann ohne Debatte angenommen.

Hierauf wurde von der Versammlung mit entschiedener Mehrheit anerkannt, daß die bisherigen Beschlüsse über den Inhalt der Prokura und die Thätigkeit ihres Inhabers nur denjenigen Prokuristen treffen, welcher ein Handelsgeschäft für Rechnung eines Prinzipals als dessen Bediensteter und Beauftragter betreibt, nicht aber auch denjenigen Bevollmächtigten, welcher ein Handelsgeschäft zwar für Rechnung eines Dritten, aber mit der Stellung und den Rechten eines Prinzipals und ohne Auftrag eines Prinzipals betreibt, wie ein solcher in den Art. 39 bis 41 der Anlage A zum Protokolle der X. Sitzung als Handlungsverwalter bezeichnet werde, und wie z. B. der Vertreter eines unter Kuratel stehenden Kaufmannes sei, in welcher Eigenschaft ihm auch das Recht, Prokuren zu ertheilen, nicht fehlen könne.

Man war der Ansicht, daß ein solcher Handlungsverwalter keine besonders abgegrenzte handelsrechtliche Person sei, daß vielmehr der Umfang seiner Berechtigung nach den über Vormundschaft ꝛc. bestehenden Civilgesetzen beurtheilt werden müsse, und beschloß deshalb mit 9 gegen 6 Stimmen, über den Handlungsverwalter keine Bestimmungen in's Handelsgesetzbuch aufzunehmen, und bezüglich seiner Rechtsverhältnisse den Partikulargesetzgebungen nicht vorzugreifen.

Anlangend die Ueberschrift des

Titel VI

so wurde beschlossen, dieselbe dahin zu fassen:

„Von den Prokuristen und den übrigen Handlungsbevollmächtigten“;

bezüglich des Art. 39

aber wurde beschlossen, der Redaktionskommission zur Erwägung anheimzugeben, ob seine bisherige Fassung mit der Aenderung belassen werden könne, daß statt aller anderen Bezeichnungen lediglich der Ausdruck: „Prokurist“ zu setzen, oder ob der Art. 39 zu streichen und dann dem Art. 40 beizusetzen wäre, derjenige sei Prokurist, welcher die Prokura habe, oder ob etwa die Fassung des Art. 1 der Anlage B zum vorgestrigen Protokolle zu adoptiren wäre.

In Betreff des Tit. VII.

wurde vor Allem beantragt, der Ueberschrift in Parenthese die Worte: „Handlungsdiener, Handlungslehrling“ beizusetzen und den Absatz 1 des Art. 52 zu streichen, den Absatz 2 aber in seinem letzten Theile dahin zu fassen: „oder durch das Ermessen des Gerichtes, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens Sachverständiger bestimmt.“

In der hiernach stattgehabten allgemeinen Debatte wurden Zweifel darüber angeregt, ob es nicht zweckentsprechend wäre, die Art. 54 bis einschließlich 58 in den VI. Titel aufzunehmen, insoweit nicht bei dieser Aenderung die Art. 57 und 58 überhaupt entbehrlich werden sollten, da dieser Titel die Ordnung der Verhältnisse aller kaufmännischen Bevollmächtigten zur Aufgabe habe, und die in den Artikeln 54 und 55 genannten Personen nichts anderes als Bevollmächtigte seien, deren Vollmacht statt in Urkunden, und für gewisse Geschäftskreise, nur mündlich und für einzelne Fälle oder nur durch konkludente Handlungen ertheilt werde, und hienach für den VII. Titel (dessen Ueberschrift möglicherweise ganz in Wegfall zu kommen hätte) nur die Regelung der dienstlichen Verhältnisse vorzubehalten, endlich ob nicht etwa die letzteren im Gesetze ganz unbeachtet zu lassen seien.

Die Versammlung entschied sich aber schließlich dafür, zur speziellen Debatte des Titels überzugehen.

XIII. Sitzung.

Nürnberg, den 7. Februar 1857.

Der zweite Präsident Herr Dr. Ritter v. Raule eröffnete bei Beginn der Sitzung die spezielle Debatte über den

Tit. VII.

Zu Art. 52

wurde hiebei der Antrag wiederholt, den ersten Absatz des Artikels weg zu lassen und der Ueberschrift des Titels in Parenthese die Worte beizufügen: „Handlungsdiener, Handlungslehrling." Der Herr Antragsteller war der Ansicht, daß die in dem erwähnten ersten Absatze gegebene Definition eines Handlungsgehülfen zu weit sei, denn so, wie er jetzt gefaßt sei, umfasse er jeden Knecht, jeden Arbeitsmann, Küper, Markthelfer; ja selbst durch Zuhülfenahme des Art. 62 lasse sich diese Definition nicht halten, weil noch manche Personen übrig blieben, die in einem Handelsgewerbe Dienste leisteten, ohne zu den Handlungsgehülfen oder zum Gesinde zu gehören. Bei der Schwierigkeit einer ganz zutreffenden Definition, und da Jedermann wisse, wer ein Handlungsdiener und Handlungslehrling sei, empfehle sich der gestellte Antrag.

Von andrer Seite wurde vorgeschlagen, es bei der Ueberschrift des Titels zu belassen, den ersten Absatz des Art. 52 zu streichen und den zweiten Absatz dahin zu fassen: „die Natur der Dienste und das Gehalt der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) wird durch Uebereinkunft rc."; von einer dritten Seite endlich wurde beantragt, statt „Handlungsdiener" „Commis" zu setzen; hiegegen wurde aber erinnert, daß das Wort „Commis" zu eng sei, denn es umfasse z. B. den Buchhalter nicht, welcher gleichwohl unter die Handlungsgehülfen gehöre.

In der Debatte machte sich nun die Auffassung geltend, daß mit dem Titel VII, sowie derselbe nach dem Entwurfe sich darstelle, jene bestimmte Klasse von kaufmännischen Hülfspersonen getroffen werden solle, welche, ohne im Allgemeinen mit Abschließung von Rechtsgeschäften beauftragt zu sein, im Comtoir und im Handelsgewölbe kaufmännische Dienste leisteten, und die man gewöhnlich: „Commis, Handlungsgehülfen" nenne. Für diese Personen, deren handelsrechtlicher Charakter in dieser Gattung am meisten ausgeprägt sei, wolle das Gesetz Bestimmungen treffen, und zu diesem Zwecke seien die vorgeschlagenen, gemeinbekannten Bezeichnungen genügend.

Dabei könne kein Zweifel sein, daß, wo gleiche Verhältnisse beständen, die Bestimmungen dieses Titels in Anwendung zu kommen hätten, selbst

wenn für solche analoge Verhältnisse andere Namen im Gebrauche seien, daß z. B. der Volontair, der Kaufmannslehrling und diejenigen Gehülfen in einer Fabrik, welche kaufmännische Dienste verrichten, unter Titel VII fielen; es sei aber weder nöthig, noch auch möglich, alle hier einschlagende Namen einzeln aufzuführen.

Mit Bezug auf die schon in der vorigen Sitzung dafür angegebenen Gründe, daß die Art. 54 bis 58 in den Titel VI aufzunehmen seien, und in der Absicht eine Definition zu umgehen, welche weder geboten noch auch leicht zutreffend zu fassen sei, wurde von Seite des k. k. österreichischen Herrn Abgeordneten Dr. Schindler weiterhin beantragt, statt des zweiten Absatzes des Art. 50 und statt der Art. 52 und 53 zu setzen:

„Dies gilt namentlich von Kassieren, Handlungsreisenden und anderen „Handlungsgehülfen (Handlungsdienern, Handlungslehrlingen), insoferne „dieselben vermöge der Natur ihrer Dienste im Handlungsgewerbe, oder „vermöge Uebereinkunft oder durch den Ortsgebrauch zur Vornahme von „Handlungsgeschäften im Namen des Prinzipals berechtiget erscheinen."

Ferner wurde zu Abs. 2 des Art. 52 beantragt, statt der Worte: „durch das von dem Gutachten der Sachverständigen geleitete Ermessen des Richters bestimmt," zu setzen: „oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens Sachverständiger bestimmt."

Der Herr Antragsteller glaubte nämlich, durch die jetzige Fassung des Abs. 2 könne man leicht auf die irrige Meinung gebracht werden, als müsse der Richter überall, wo er über die Dienste und das Gehalt eines Handlungsgehülfen zu entscheiden habe, das Gutachten von Sachverständigen erholen und genau nach Maßgabe desselben erkennen, während doch das Gesetz dem richterlichen Ermessen da freien Raum lassen wolle, wo der Richter selbst die nöthige Sachkenntniß besitze.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, die eben erwähnte Aenderung des Art. 52 Abs. 2 anzunehmen, und unter Streichung des Absatzes 1 weiter noch nach dem Worte: „das Gehalt" einzuschalten: „der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge)" und mit dieser Modifikation den Artikel anzunehmen.

Hiernächst wurde darauf hingewiesen, daß, wie schon zur gestrigen Debatte vorgebracht worden war, die Bestimmungen der Art. 53 bis inclus. 57 gleich den Bestimmungen des VI. Titels sich nur darüber verbreiteten, unter welchen Voraussetzungen und wie weit Dritten gegenüber das Handlungspersonale den Prinzipal verpflichte, während die übrigen Bestimmungen des VII. Tit. u. Art. 51, insoweit durch dieselben die Regelung der dienstlichen Verhältnisse des Hand-

lungspersonales gegenüber dem Prinzipal bezweckt werde, ebensowohl auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten als auf das übrige Handlungspersonal Anwendung zu finden hätten. Es wurde deshalb beantragt, die Artikel 53 bis einschließlich 57 in den Titel VI aufzunehmen und in dem Titel VII lediglich die dienstlichen Verhältnisse des gesammten Handlungspersonales gegenüber ihren Prinzipalen abzuhandeln.

Gegen diesen Antrag wurde nichts erinnert, dessen Beachtung vielmehr der Redaktionskommission anheimgegeben.

Unter Fortsetzung der speziellen Debatte wurde hierauf

Art. 53

einstimmig angenommen. In Betreff des

Art. 54

wurde zuerst ein Bedenken darüber erhoben, ob nicht neben den Worten: „oder Waarenlager" noch die Worte: „in einem Comtoir" einzuschalten seien. Es wurde nämlich geltend gemacht, daß dieselben Gründe, welche für die Aufnahme der Worte: „Laden, Magazin, Waarenlager" sprächen, auch dafür sprechen müßten, daß Jeder, der in einem Comtoir angestellt sei, von Dritten als für bevollmächtiget zu den dort gewöhnlich vorkommenden Geschäften gehalten werden dürfe. Die kaufmännischen Herren Abgeordneten sprachen jedoch gegen eine unbeschränkte Gleichstellung beider Fälle ihre Bedenken aus. Da übrigens zugleich anerkannt wurde, daß sich der Art. 54 nur auf offene Detailgeschäfte und solche Comtoirs erstrecke, welche sich durch Aushängeschilder u. dgl. als offene Verkaufslokalitäten ankündigten, und daß demnach durch die Bestimmungen dieses Artikels der Frage, was hinsichtlich der in solchen Comtoirs vorkommenden Geschäfte Rechtens sei, in keiner Weise präjudizirt werde, vielmehr diese Frage hier ganz unberührt bleibe, so wurde ein Antrag auf Aenderung des Artikels in obiger Richtung nicht gestellt.

Ein Antrag, welcher davon ausging, daß es ungerechtfertiget sei, dem Publikum die Pflicht aufzulegen, sich immer erst zu erkundigen, ob die in einem Laden angestellten Personen zu den Handlungsgehülfen gehören, wollte statt der Worte: „Ein Handelsgehülfe, welcher" das Wort: „Wer" gesetzt wissen, während von einer anderen Seite Bedenken darüber erhoben wurden, daß das Gesetz nicht deutlich sage, ob mit dem Ausdrucke: „Handlungsgehülfen" im Sinne des Art. 52 nur Handlungsdiener und Handlungslehrlinge, oder auch möglicherweise andere Personen, Markthelfer, Ladenmädchen gemeint seien. Es wurde aber darauf hingewiesen, daß durch den Art. 54 Niemand verpflichtet werde, sich zu erkundigen, ob die in einem offenen Verkaufslokale angestellten Personen in der That Handlungsgehülfen seien. Derselbe enthalte nur die Bestimmung, daß Handlungsgehülfen (ohne Unterschied des Geschlechts) unter den

aufgeführten Voraussetzungen von dem Publikum für bevollmächtigt gehalten werden dürften, aber er sage nicht zugleich, daß das Publikum nicht auch bei andern Personen zu gleicher Annahme berechtigt sei; es stehe vielmehr, zumal im Rückblicke auf den Art. 50, der auch von Aufträgen zu einzelnen Geschäften spreche, nichts im Wege, daß bei analogen Verhältnissen, z. B. da wo etwa ein Markthelfer rc. in ein Verkaufsgewölbe gestellt sei, um aushülfsweise Dienste eines Gehülfen zu verrichten, auch dem Art. 54 Anwendung gegeben werde.

Deshalb wurde der Antrag statt: „ein Handlungsgehülfe, welcher" „Wer" zu setzen, mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und mit 12 gegen 3 Stimmen entschieden, daß eine nähere Bestimmung darüber, wer im Sinne des Art. 54 als Handlungsgehülfe zu betrachten sei, in's Gesetz nicht aufgenommen werde.

Hierauf wurde der Antrag, zu dem Art. 54 einen Zusatz des Inhaltes zu machen, daß die Berechtigung des Handlungsgehülfen nur insoferne vorausgesetzt werden dürfe, als nicht besondere Verdachtsgründe der Annahme einer Bevollmächtigung widersprächen, weil ja Fälle denkbar seien, in denen durch die Persönlichkeit und das Benehmen des angeblich Angestellten augenfällig darauf hingedeutet werde, daß eine Anstellung zu Gehülfendiensten nicht statt gehabt habe, mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Ein fernerer Anstand ergab sich bei dem Satze: „welche in dem Laden oder in dem Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen." Es wurde hervorgehoben, daß dieser Satz zu der Anschauung führe, als ob die Bevollmächtigung nur für diejenigen Geschäfte angenommen werden dürfe, welche in demjenigen Lokale herkömmlich sind, in welchem der betreffende Gehülfe angestellt ist. Es sei aber unbillig, dem Publikum zuzumuthen, daß es sich erkundige, welche Abweichungen von dem allgemeinen Ortsgebrauche in einem bestimmten Lokale hergebracht seien. Die Rücksicht auf die Sicherheit des Publikums mache es zur Nothwendigkeit, daß die Bevollmächtigung soweit vermuthet werden dürfe, als sie nach Ortsgebrauch reiche. Aber nebstdem müsse zum Nachtheile eines Kaufmannes auch das besondere, in seinem Lokale herkömmliche Verfahren in Betracht kommen. So sei es gewiß ungerechtfertigt, dem Kaufmann eine Einrede zu geben, in dessen Geschäft es, abweichend vom Ortsgebrauche, herkömmlich sei, Waarenlieferungen im Laden statt im Magazin in Empfang zu nehmen, wenn Jemand, der von diesem abweichenden Gebrauche wisse, im Vertrauen auf denselben eine Lieferung im Laden gemacht habe. Es wurde deshalb beantragt, den Satz dahin zu fassen: „welche in einem derartigen oder auch nur in diesem Laden oder Magazin oder Waarenlager rc."

Die Mehrheit der Versammlung trat dieser Ausführung bei und

entschied mit 8 gegen 7 Stimmen, daß eine nähere Bestimmung darüber in's Gesetz aufgenommen werde, welches Lokal entscheidend sein solle. Sofort wurde auch salva redactione mit 10 gegen 4 Stimmen der gestellte Antrag zum Beschlusse erhoben, während Ein Mitglied seiner Stimme sich enthielt.

Schließlich wurde beantragt, dem Art. 54 nach Maßgabe des Art. 131 des österreich. lith. Entwurfes den Zusatz beizufügen:

„die Ermächtigung, Waaren zu verkaufen, ist in der Regel auf den „Verkauf gegen baare Zahlung beschränkt."

Dieser Antrag wurde jedoch in der Erwägung, daß es sich hier nur darum handle, das Verhältniß des Handlungspersonales dritten Personen gegenüber zu ordnen, nicht aber auch das Verhältniß des Personales gegen den Prinzipal, und daß Dritten gegenüber eine solche Bestimmung häufig nicht gerechtfertiget erscheine, mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Art. 55

wurde mit der Erklärung, daß es seine Absicht sei, auch denjenigen nicht für bevollmächtiget zur Empfangnahme der Zahlung zu halten, der die Waare und zugleich eine unquittirte Rechnung bringt, angenommen, nachdem ein Antrag, statt: „ein Handelsgehülfe, welcher" „Wer" zu setzen, mit 10 gegen 5 Stimmen, und ein Antrag, dem Artikel den Zusatz zu geben: „wenn nicht besondere Verdachtsgründe der Annahme einer Bevollmächtigung widersprechen" mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt worden war.

Art. 56

wurde mit der Modifikation, daß statt „Vermerke" „Einträge" zu setzen sei, angenommen und der Redaktionskommission zu erwägen gegeben, ob dieser Artikel nicht besser bei der Lehre von den Handelsbüchern seine Stelle finde.

Hierauf wurde der Vorschlag gemacht, den

Art. 57

zu streichen. Die Gründe für diesen von mehreren Seiten gestellten Antrag waren aber wesentlich verschieden. Einige Mitglieder waren der Ansicht, daß seine Bestimmung zwar angemessen sei, daß aber ein Bedürfniß zur Beibehaltung desselben nicht mehr bestehe, nachdem für gut befunden sei, die Art. 53 bis einschließlich 56 dem VI. Titel einzuverleiben. Denn nunmehr fielen die in diesen Artikeln berührten Personen unter den Art. 50, und es habe somit für sie in Folge des zu diesem Artikel gemachten Citates der Art. 42 Geltung, welcher dasselbe besage, was der Art. 57 anordne.

Von anderer Seite aber wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Art. 42 keineswegs mit der Bestimmung des Art. 57 identisch sei. Es wurde darauf verwiesen, daß kraft des Art. 42 und resp. 50 der Prinzipal nur für die Beschädigungen derjenigen Handlungsgehülfen haftbar sei, welche und soweit

sie nach Art. 50 als Handlungsbevollmächtigte erscheinen, also soweit sie auftragsgemäß Rechtsgeschäfte vornehmen und dabei Dritte beschädigen, während durch ihn die Frage offen gelassen werde, ob der Prinzipal auch für den Schaden verhaftet sei, welcher aus Geschäften herstamme, die mit dem erhaltenen Auftrage nicht wesentlich zusammenhingen oder doch, soferne ein Auftrag dazu vorlag, nicht zu dem Geschäftskreise des Prokuristen oder Bevollmächtigten gehörten, daß aber der Art. 57 ganz abgesehen von einzugehenden Rechtsgeschäften den Prinzipal auch für den aus blosen, auftragsgemäßen Verrichtungen entspringenden Schaden verantwortlich machen solle.

Da es sich aber hier von auftragsgemäßen Verrichtungen der für solche bestellten Personen handle, zu deren Geschäftskreis also diese Verrichtungen gehörten, so könne auch dem Einwande kein Gewicht beigelegt werden, daß der Art. 57 deshalb fallen müsse, weil er die obenangedeutete Frage, die nach dem zu Art. 42 gefaßten Beschlusse eine offene bleiben solle, ein für alle Male zu Ungunsten des Prinzipals zur Entscheidung bringe.

Von den in diesem Sinne sprechenden Mitgliedern wurde die Beibehaltung des Art. 57 befürwortet, weil seine Bestimmung unentbehrlich sei. Der Kaufmann müsse dafür haften, daß nicht durch die Verrichtungen seines Personales Beschädigungen des Publikums entständen; so sei es gewiß angemessen, daß der Prinzipal dafür hafte, wenn die in eine kaufmännisch betriebene Färberei gebrachten Stoffe durch schädliche Jugredienzien verdorben würden.

Dagegen wendeten aber mehrere Mitglieder und darunter namentlich der Herr Abgeordnete der freien Stadt Hamburg ein, daß für Fälle der angegebenen Art, bei denen der Prinzipal die custodia der Waaren übernommen habe, schon die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes ausreichend seien. Aber es gehe doch allzuweit, wenn der Kaufmann für allen aus den Verrichtungen seines Personals entspringenden Schaden haftbar gemacht werde. Wenn Art. 57, der weiter als Art. 42 gehe, beibehalten werde, verlange man von dem Prinzipal eine größere Sorgfalt bei Auswahl eines, kaum der Schule entwachsenen Lehrlings als bei der eines Prokuristen. Wenn hienach auch nicht ausgesprochen werden wolle, daß der Prinzipal für die Verrichtungen seiner Gehülfen nicht hafte, so rechtfertige sich doch der strenge und allgemeine Satz des Art. 57 nicht, da hier kein Grund zu so außerordentlichen Ausnahmsbestimmungen bestehe, wie sie das römische Recht für Schiffer, Fuhrleute und Wirthe mit Rücksicht auf die in Frage tretenden Persönlichkeiten für erforderlich gehalten habe.

Bei der hierauf stattgehabten Abstimmung wurde mit 11 gegen 4 Stimmen die Streichung des Art. 57 beschlossen.

Demnächst wurde der schon in der XI. Sitzung gestellte Antrag wiederholt, in dem sechsten Titel den Satz aufzunehmen: „Aus dem Vertrage, welchen ein Prokurist oder Bevollmächtigter auf eigenen Namen schließt, wird nur er und nicht der Prinzipal verpflichtet und berechtigt.“ Dieser Antrag wurde der Redaktionskommission überwiesen. Gleiches war der Fall mit dem Antrage des Abgeordneten Herrn Dr. Schindler, in einem Zusatzartikel zu

Art. 58

nach Maßgabe des § 130 des österr. lith. Entwurfes die Frage zu entscheiden, ob nicht auch dann von Dritten eine stillschweigende Bevollmächtigung der Handlungsgehülfen durch den Prinzipal angenommen werden dürfe, wenn die Geschäfte, welche der Gehülfe längere Zeit hindurch ohne Vollmacht außerhalb des Geschäftslokales vorgenommen hat, von dem Prinzipale immer ausdrücklich oder thatsächlich genehmiget worden sind.

Der Antrag, die Art. 59—61

aus dem Grunde zu streichen, weil die darin enthaltenen Bestimmungen lediglich das Lohn- oder Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Gehülfen beträfen, derlei Bestimmungen aber den Partikulargewerbsgesetzen vorzubehalten seien, fand in der Erwägung keine Unterstützung, daß es wünschenswerth sei, auch hierin Rechtsgemeinsamkeit zu erzielen.

Art. 59

wurde unter dem Bemerken, daß unter „Gehalt“ auch die vertragsmäßige Kost, sowie überhaupt alle vertragsmäßigen Leistungen des Prinzipales zu verstehen seien, angenommen.

Bei Art. 60

ging die Versammlung von der Ansicht aus, daß bei Feststellung der in demselben und zwar in Abs. 1. erwähnten Zeitbestimmungen es nicht verstattet sei, dem Ortsgebrauche oder (wie von einer Seite vorgeschlagen war) auch den Partikulargesetzen eine Wirkung beizumessen, daß es vielmehr mit Rücksicht auf die Möglichkeit, durch Vertrag die hier einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu ändern, ganz entsprechend sei, demselben überall seine Wirksamkeit zu sichern, wo nicht etwas Anderes vertragsmäßig feststeht, weshalb die Streichung der Worte: „oder Ortsgebrauch“ beschlossen wurde. Dagegen wurde in der Erwägung, daß Partikulargesetze über die Dauer der Lehrzeit von gleicher Wichtigkeit seien, als der desfallsige Gebrauch, einhellig entschieden, daß in dem zweiten Absatze statt des Wortes: „Ortsgebrauch“ eingeschaltet werde: „dem örtlichen Rechte.“

Der Ausschuß für die Redaktion des Gesetzes wurde ferner veranlaßt, darauf zu achten, daß mit dem Worte: „Handlungsgehülfen“ im ersten Absatze nur die Handlungsdiener und nicht auch die Handlungslehrlinge gemeint seien.

Zu Art. 61

gab sich allgemeine Uebereinstimmung dafür kund, daß mit dem Worte: „Gesetz" in Absatz 1, insoweit er sich auf Handlungsdiener bezieht, nur das Handelsgesetzbuch, in Betreff der Lehrlinge aber die etwa bestehende Partikulargesetzgebung gemeint sei.

Sodann wurde zu Abs. 3 beschossen, nach den Worten: „wenn derselbe" die Worte einzuschalten „auf Anfordern", der Fassungskommission aber zu überlassen, ob zu den unter 1 bis 5 aufgeführten Hauptfällen die selbstverständlich gleichrelevanten Gründe der Trunkenheit, der Unfähigkeit zum Dienste ꝛc. aufzunehmen wären.

Anerkannt wurde ferner, daß in den unter 1 bis 5 aufgezählten Fällen der Richter nicht willkührlich ermessen könne, ob er dem Antrag auf Auflösung eines Dienstvertrages Raum geben wolle, sondern daß er in diesen Fällen den Anträgen des Prinzipals entgegenkommen müsse.

Schließlich wurde von einer Seite beantragt, im Gesetze zu bestimmen, was die rechtliche Folge sei, wenn ein Prinzipal oder Gehülfe einen Dienstvertrag ohne genügende Gründe vorzeitig auflöse. Die Versammlung hielt aber dafür, daß eine ausreichende Festsetzung der in einem solchen Falle bestehenden Entschädigungspflicht unerreichbar sei, und beschloß deshalb mit 12 gegen 3 Stimmen, hierüber in das Gesetz nichts aufzunehmen.

Art. 62

wurde hierauf nach kurzer Debatte mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen, welche letzteren denselben für überflüssig gehalten hatten.

XIV. Sitzung.

Nürnberg, den 9. Februar 1857.

In der heutigen, unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Ritter v. Raule abgehaltenen Sitzung, für welche der Herr Abgeordnete der freien Stadt Frankfurt, Senator Dr. Müller, sich beurlaubt hatte, wurde das Pro-

tokoll über die VII. Sitzung vom 29. Januar 1857 verlesen und von der Versammlung genehmiget.

Dem in der XI. Sitzung gemachten Vorbehalte entsprechend, war in Betreff der kaufmännischen Agenten, in Bezug auf welche von Seiten des Herrn Präsidenten der Herr Antragsteller unter Mittheilung des Verordnungsblattes Nr. 88 vom Jahr 1852 auf die mit allerhöchster Ermächtigung erlassene Verordnung des k. k. öster. Handelsministeriums vom 3. November 1852 aufmerksam gemacht worden war, der Antrag eingebracht worden, am Schlusse des Titels von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten folgenden Artikel einzuschalten:

„Die Rechte und Pflichten der Handelsagenten werden lediglich „durch die ihnen ertheilte Vollmacht bestimmt."

„Die Art. 41, 42, 45, 47, 48 finden auch auf sie Anwendung. „Sie dürfen auf eigne Rechnung und auf Rechnung Dritter „Handelsgeschäfte machen, wenn nichts Anderes verabredet ist. „Handeln sie einer solchen Verabredung zuwider, so unterliegen sie „den Vorschriften des dritten Absatzes in Art. 46."

„Die Verhältnisse zwischen Handelsagenten, ihren Vollmachtgebern und Dritten werden nach Handelsrecht beurtheilt."

Zur Rechtfertigung dieses Antrags wurde im Wesentlichen vorgebracht, bisher seien die kaufmännischen Agenten in der Handelsrechtswissenschaft und in der Handelsgesetzgebung außer Acht gelassen worden; dieselben hätten sich aber nunmehr einen sehr großen Einfluß auf den Handelsverkehr erworben.

Die Praxis werde deshalb, wo es sich um Entscheidungen über die Geschäftsthätigkeit der Agenten handeln würde, nicht annehmen können, daß das neue Handelsgesetzbuch dieselben übersehen habe, und bei dem Fehlen besonderer Vorschriften dieselben unter eine der aufgestellten Klassen des Handelsstandes einzureihen suchen. Die Agenten könnten aber ohne Mißstände unter keinen der bisher aufgestellten Begriffe gebracht werden, weshalb über dieselben nothwendig etwas gesagt werden müsse.

Wenn es sich nun darum frage, was über dieselben zu sagen sei, so könne die Antwort nur dahin lauten, daß sie einfache Mandatare seien,

die ausschließlich für Handelsgeschäfte Aufträge annähmen. Aber bei der großen Verschiedenheit der Umstände, unter welchen die Agenten auftreten, sei es unthunlich, für den Umfang ihrer Vollmacht zu Gunsten des Publikums eine solche Präsumtion aufzustellen, wie für die Vollmacht der Handlungsgehülfen. Aus gleichem Grunde müßten die über die Agenten festzusetzenden Bestimmungen so dehnbar sein, daß sie auf möglichst viele Personen paßten, zumal das Institut der Agenten noch neu und in rascher Fortbildung begriffen sei.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Agenten und den kaufmännischen Bevollmächtigten bestehe darin, daß den ersteren wegen der nöthigen Rücksicht auf die Möglichkeit ihrer Existenz in der Regel gestattet werden müsse, neben den Geschäften eines einzelnen Auftragsgebers auch für sich und für dritte Personen Geschäfte zu machen, während Ausnahmen von dieser Regel der besonderen Vereinbarung vorbehalten und in dieser Weise für die Agenten die Regel und die Ausnahme des für die Handlungsbevollmächtigten maßgebenden Art. 46 umgekehrt werden müßten.

Gegen diesen Antrag wurde von einer Seite der Einwand gemacht, daß er nicht scharf genug das im Auge habe, worauf es bei der Gesetzgebung über Agenten am meisten ankomme, die Frage nämlich, inwieweit ein Agent den Auftraggeber verpflichte, und inwieferne derselbe sich vom Handlungsreisenden unterscheide, mit welchem er in seinem äußeren Auftreten große Aehnlichkeit habe.

Während der Handlungsreisende in der Regel Vollmacht für einen bestimmten Kreis von Geschäften erhalte, würden dem Agenten gewöhnlich nur Aufträge für einzelne Geschäfte gegeben. Hierauf beruhe der zwischen beiden bestehende, sehr wesentliche Unterschied, daß der Handlungsreisende seinen Prinzipal durch alle Geschäfte verpflichte, welche er innerhalb des ihm übertragenen Geschäftskreises vorgenommen habe, selbst wo er in einzelnen Fällen gegen den Willen des Prinzipals gehandelt haben sollte, daß aber der Agent den Prinzipal nur dann verpflichte, wenn und soweit er in jedem einzelnen Falle gemäß der ihm ertheilten Instruktion gehandelt habe. Aeußerlich trete der Unterschied zwischen beiden dadurch heraus, daß der Handlungsreisende in einem Dienstverhältnisse zum Auftraggeber stehe, der Agent nicht.

Es wurde deshalb von dieser Seite, dem zweiten Absatz des Art. 50 olgende Fassung zu geben, vorgeschlagen:

„Dies gilt namentlich von Kassirern und Handlungsreisenden. „Innerhalb des ihnen übertragenen Geschäftsfachs verpflichten sie „den Prinzipal gegen Dritte auch bei Ueberschreitung ihrer jeweiligen „Instruktionen, wenn nicht bewiesen wird, daß diese den Dritten „bekannt waren.

„Handelsagenten, welche zum Prinzipal nicht in dem Verhältniß „des Angestellten zum Dienstherrn, sondern in demjenigen des „Mandatars stehen, verpflichten jenen nur nach Maßgabe, als sie „durch ihre jeweiligen Vorschriften dazu ermächtigt sind; es sei „denn, daß sie von ihm unbedingt bevollmächtiget wären.“

In der Debatte über diese Anträge erhoben sich nun zuerst Stimmen dafür, daß über die Agenten gar keine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen sei. Diese führten für sich an, daß es Aufgabe des Handelsrechtes sei, die Rechtsverhältnisse derjenigen Personen zu ordnen, für deren Beurtheilung das bürgerliche Recht entweder nicht ausreiche, oder auf welche es um deswillen nicht anwendbar sei, weil diese Personen eine ausgeprägte handelsrechtliche, dem bürgerlichen Rechte fremde Bedeutung hätten. Es gehöre aber nicht zur Aufgabe des Handelsrechtes, über die anderen Personen etwas zu verordnen, für welche vom bürgerlichen Recht abweichende Bestimmungen nicht geboten seien.

Agenten seien nun Personen der letzteren Art; sie entbehrten eines ausgeprägten handelsrechtlichen Charakters. Dies gehe schon aus den gestellten Anträgen hervor, denn dieselben enthielten sich, etwas Positives zu bestimmen, schränkten sich vielmehr auf Negativen ein. Die Anträge gingen blos dahin, daß sie sagten, es sollten die für kaufmännische Hülfspersonen gegebenen Vorschriften, namentlich die Bestimmungen über Präsumtion von Vollmachten und die des Art. 46 auf die Agenten keine Anwendung finden können.

Aber, so fuhren sie fort, wenn man auch daran gehen wolle, über die Agenten im Gesetze etwas zu verfügen, so ergebe sich sofort die Unmöglichkeit, dies zu thun. Der Agent sei nicht eine, ein für alle Male

bestimmte Person; das Wort drücke keinen fixirten Begriff aus; je nach der Verschiedenheit der in dem einzelnen Falle ertheilten Vollmacht sei der Agent eine verschiedene Person, sei bald Mandatar, bald Mäkler und bald Reisender. Die Verhältnisse der Agenten seien zu mannichfaltig, als daß es, man möge sich in positiven Bestimmungen ergehen, oder sich negativ verhalten, möglich wäre, das Rechte zu treffen, und durch die gestellten Anträge werde in der That auch keine Entscheidung gegeben.

Das Relevanteste sei, daß das Publikum wisse, daß ein Agent nur eine bestimmte und keine generelle Vollmacht habe; alles andere, was aus diesem allbekannten Verhältnisse zu folgern sei, könne füglich nach den bürgerlichen Rechten bestimmt werden. Zudem erscheine der Versuch, handelsrechtliche Normen über die Agenten aufzustellen, als verfrüht, denn das Institut sei noch keineswegs ausgebildet.

Gegen den ersterwähnten Antrag aber wurde ferner noch besonders hervorgehoben, daß die Anwendung der in demselben allegirten Artikel auf die Agenten sehr bedenklich sei; die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen seien gegenüber von Personen am Platze, welche sich der Prinzipal in dauernder Weise verpflichtet habe, um durch sie Geschäfte abzuschließen, seien aber da gefährlich, wo es sich um die Thätigkeit von Personen handle, welche nur einzelne Aufträge erhielten.

Noch andere Stimmen sprachen sich dem entgegen dafür aus, die Agenten den in Art. 50 genannten Bevollmächtigten gleichzuhalten, da kein Grund bestehe, einen Unterschied zu machen, wenn sich der Kaufmann eines Handlungsgehülfen, und wenn er sich eines Agenten zum Abschlusse seiner Geschäfte bediene.

Gegen diese Ausführungen wurde nun von mehreren Seiten eingewendet, daß der Agent, wenn er auch keine Person mit einem ausgeprägten handelsrechtlichen Charakter sein sollte, doch eine im Handel so häufig vorkommende Person sei, so häufig in Handelsgeschäften erscheine und so großen Einfluß im Handelsverkehr übe, daß es höchst unräthlich sei, denselben unbeachtet zu lassen. Der Einwand, daß die Stellung des Agenten durch die vor-

liegenden Anträge nur negativ gezeichnet werde, sei ganz unbegründet, es liege vielmehr ein ganz positives, höchst relevantes Unterscheidungsmerkmal darin, daß der Handlungsbevollmächtigte eine generelle Vollmacht erhalte, deren Grenzen erst da seien, wo die Grenzen des ihm angewiesenen Geschäftskreises gesteckt seien, und in deren Anwendung ihm ein gewisses Ermessen freigelassen werde, daß aber dem gegenüber der Agent als ein einfacher Mandatar nur eine limitirte Vollmacht für einzelne Fälle erhalte, durch welche ihm keinerlei Ab- und Zugeben freigelassen sei.

Von dieser Seite war man für Aufnahme von Bestimmungen über die Agenten und war der Ansicht, daß der Agent vorzüglich von dem Handlungsreisenden unterschieden werden müsse, und daß ein erhebliches Unterscheidungszeichen in dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Dienstverhältnisses zu suchen sei.

Man hob hervor, der Agent und der Reisende hätten ein Mandat; der letztere stehe nebstdem in einem Dienstverhältniß, der Agent aber sei selbstständig, könne für sich Kaufmann und Prinzipal sein; der Agent könne für mehrere Kaufleute Geschäfte machen, ohne (besondere Verhältnisse ausgenommen) die Zustimmung der einzelnen zu bedürfen, der Reisende nicht.

Wenn hiegegen eingewendet werde, daß die angegebenen Unterscheidungszeichen nicht allenthalben wirklich als solche existirten, daß namentlich an manchen Orten (Bayern) die Agenten für eigene Rechnung in der Regel keine Geschäfte machen dürften, so komme dies nur vereinzelt vor; wenn eingewendet werde, daß es Agenten mit bestimmtem Lohn gebe, so begründe dies noch kein Dienstverhältniß, denn ein solcher Lohn trete wohl nur unter der Form garantirter Provisionen auf.

Der Einwurf endlich, daß es auch Reisende gebe, die für mehrere Vollmachtgeber Geschäfte machten, schlage nicht durch, denn solche Fälle beruhten nur auf gegenseitigem Uebereinkommen zwischen dem Reisenden und allen seinen Prinzipalen; stehe aber der Reisende nicht in einem Dienstverhältnisse, was z. B. bei Provisionsreisenden vorkomme, so erscheine er lediglich als Agent.

Bei der Debatte ergab sich nun mit Entschiedenheit, daß ein Bedürfniß, die Verhältnisse der Agenten zu regeln, hauptsächlich um deswillen fühlbar

werde, weil es sich als unthunlich zeigte, den Kaufmann für die Handlungen der, außerhalb jedes Dienstverhältnisses stehenden, selbstständigen und mit bestimmter Vollmacht versehenen Mittelspersonen (Agenten) in gleicher Weise für haftbar zu erklären, wie für die auftragsgemäßen Handlungen des bediensteten Handlungspersonales.

Der Herr Referent hielt deshalb dafür, daß dem mit den Eingangs erwähnten Anträgen angeregten Bedürfnisse allseitig genügt werde, wenn ein Unterschied zwischen den in einem Dienstverhältnisse stehenden Bevollmächtigten und den außerhalb eines solchen stehenden Personen gemacht würde, in der Art, daß nur bezüglich der Ersteren eine Präsumtion für die Bevollmächtigung aufgestellt, bezüglich der andern Personen aber, die außer dem Dienstverhältnisse ständen, jedesmal nur die wirklich ertheilte Vollmacht für maßgebend erachtet werde. Derselbe schlug deshalb salva redactione vor, dem Art. 50 einen Zusatz in dem Sinne beizufügen, daß Handlungsbevollmächtigte, welche zur Zeit der Auftragsertheilung nicht im Dienstverhältnisse zum Auftraggeber stehen (Handelsagenten), denselben nur nach der für die einzelnen Fälle gegebenen (jeweiligen) Vollmacht verpflichten.

Bei der hierauf stattgehabten Abstimmung wurde mit 12 gegen 3 Stimmen beschlossen, eine nähere Bestimmung über die kaufmännischen Agenten und zwar im Sinne des vom Herrn Referenten gestellten Antrags in das Gesetz aufzunehmen.

Hierauf wurde der in der Anlage A beigefügte Antrag eingebracht und diskutirt. Zu dessen Rechtfertigung wurde auf das bereits früher zum XIII. Protokolle vom 7. d. Mts. Vorgebrachte Bezug genommen und bemerkt, daß er für den Fall mangelnder Verabredungen nur eine gesetzlich normirte Konventionalstrafe, ein Minimum der Entschädigung für rechtswidrige, einseitige Auflösung eines Dienstvertrages festsetzen wolle.

Dabei wurde vom Herrn Antragsteller selbst darauf hingewiesen, daß eine nähere Prüfung der vorgeschlagenen Bestimmungen rücksichtlich ihrer Anwendbarkeit auf einzelne Fälle vorbehalten sei, namentlich wurde sofort darauf verwiesen, daß manche gegen den Vorschlag geäußerte Bedenken beseitiget würden, wenn nach den Worten: „ohne genügende Gründe" die Worte: „nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist"*) eingeschaltet würden.

---

*) Anmerk. des Herausgebers: Statt „der Kündigungsfrist" sollte es heißen: „Kündigungszeit" d. h. des Momentes, bis zu welchem eine Kündigung zulässig ist.

Von einer anderen Seite wurde in der Absicht, um anzudeuten, daß die vorgeschlagenen Artikel nur ein überall liquides Minimum der Entschädigung feststellen wollen, ohne weitergehende Forderungen abzuschneiden, proponirt in einem Zusatze zu sagen: „unbeschadet des Nachweises eines größeren Interesses."

Die hiernach vorgenommene Abstimmung ergab nun 7 Stimmen für und 7 Stimmen gegen die Frage, ob Normen im Sinne des Vorschlages in Anlage A in's Gesetz aufzunehmen seien, worauf der Herr Präsident den gegen den Antrag stimmenden Mitgliedern sich anschloß, so daß derselbe entfiel.

Hierauf wurde die Debatte über

Tit. VIII

eröffnet, wobei sich sofort mehrere Stimmen für dessen gänzliche Streichung erhoben. Man brachte vor, daß die Börse weder ein Rechtssubjekt noch ein Rechtsobjekt, sondern ein Lokal für Beförderung von Geschäftsabschlüssen sei, das auf die civilrechtliche Beschaffenheit der Rechtsgeschäfte nicht mehr Einfluß habe, als jeder andere Ort außer derselben. Bestimmungen über die Börsen gehörten deshalb nicht in das Handelsrecht, sondern seien administrativer Natur.

Hiegegen wurde aber erwidert, daß das Institut der Börsen im Handel von so außerordentlichem Einflusse sei, daß eine Anerkennung des rechtlichen Bestandes derselben im Handelsgesetzbuche nicht umgangen werden könne.

Von anderer Seite aber wurde vorgebracht, daß der Art. 63 nur eine Definition enthalte, die lediglich wegen des Art. 64 in's Gesetz eingestellt sei, die also mit demselben stehen und fallen müsse. Nun sei aber gerade der Art. 64 nicht haltbar.

Der Art. 64 des Entwurfes könne nur zweierlei beabsichtiget haben, entweder lediglich die Aufstellung einer Definition ohne den Hintergedanken, daß nach derselben auch die Rechtsgeschäfte des Handelsverkehres zu entscheiden seien; — diese gehöre aber in eine Theorie der Nationalwirthschaftslehre; eine solche Absicht könne auch vom Entwurfe nicht erwartet

werden; — oder die Aufstellung eines im Handelsrechte entscheidenden Begriffes. Dann müsse sein Zweck der sein, zu bestimmen, was der Börsenpreis sei, und dem beizufügen, daß der Börsenpreis gleich sei dem laufenden, dem Marktpreis, nach welchem nicht selten die Entscheidungen über Verträge, über Entschädigungsforderungen ꝛc. sich richten müßten.

Mit einer solchen Bedeutung sei aber der Art. 64 nicht gerechtfertiget, denn der Börsenpreis sei keineswegs überall der Durchschnittspreis, wie er für eine Waare an einem gewissen Orte zu gewissen Zeiten bestehe. So würden z. B. in Hamburg und Bremen an der Börse fast gar keine Diskontogeschäfte gemacht, sondern fast ausschließend in den Comtoirs; so würden dort und an vielen anderen Orten erhebliche Waarengeschäfte nicht auf der Börse, sondern von Haus zu Haus erlediget. Es sei aber ganz ungerechtfertiget, bei Berechnung des für Verträge und Prozesse entscheidenden Durchschnittspreises diese außer der Börse gemachten, erheblichen Geschäfte unbeachtet zu lassen.

Selbst der Absatz 3 des Art. 64 rechtfertige denselben nicht, da er es der Willkühr der Mäkler anheimgebe, die außerhalb der Börse abgeschlossenen Geschäfte in Betracht zu ziehen, und da er noch dazu nur die durch die Handelsmäkler außer der Börse vermittelten Geschäfte im Auge habe, während an vielen Orten die umfassendsten Geschäfte durch unverpflichtete Mäkler (z. B. in Wechseln und Werthpapieren durch die sogenannten übernehmenden Mäkler) zu Stande kämen.

Aber auch ganz abgesehen davon, so sei es eine bekannte Erfahrungssache, daß die überall ermittelten Börsenpreise nur unzuverlässige Behelfe für die Erkenntniß der wahren Durchschnittspreise seien, so daß man sie richterlichen Entscheidungen unmöglich zu Grunde legen könne, daß man aber jedenfalls, wenn man ihnen ein Gewicht beilegen wolle, zuvor die einzelnen Bestimmungen über deren Feststellung kennen und regeln müsse, um eine Garantie für die Zweckmäßigkeit des Verfahrens bei ihrem Zustandekommen zu haben.

Zudem sei eine Bestimmung über die Börsenpreise um so viel weniger nöthig, als das Erforderliche für Festsetzung des Marktpreises im Art. 68

vorgesehen werde, und als es höchst bedeutende Handelsplätze ohne Börsen gebe, die gleichwohl alle eine Marktpreisregulirung hätten.

Wenn man aber auch in dem Bestreben, eine allgemeine Norm für die Festsetzung des Börsenpreises nach dem Vorbilde des Entwurfes zu geben, damit an denselben die Partikulargesetze anknüpfen könnten, die entsprechenden Bestimmungen über den Börsenpreis aufnehmen wollte, so erhebe sich hiegegen ein sehr gewichtiges Hinderniß in der großen Verschiedenheit der Börseneinrichtungen.

Um den hier angeregten Anständen abzuhelfen, wurde vorgeschlagen, die Worte: „sowie des Diskontos", dann die Worte: „durch Handelsmäkler" im dritten Absatze zu streichen und ebendaselbst statt: „können", „müssen" zu setzen, damit gesetzlich bestimmt werde, auf welche Weise der in Prozessen häufig in Frage kommende Durchschnittspreis für die an einem Orte im Verkehre befindlichen Waaren darzustellen sei.

Eine andere Ansicht ging ferner davon aus, daß dann, wenn es unmöglich sein sollte, einen solchen entscheidenden Marktpreis durch Hülfe des Art. 64 zu finden, immerhin Interesse genug bestehe, festzusetzen, was unter dem „Börsenpreis" in seiner engeren Bedeutung zu verstehen sei. Dieses Interesse bestehe darin, daß an manchen Orten, z. B. in Berlin, sehr beträchtliche Geschäfte ohne sofortige Vereinbarung eines bestimmten, in Zahlen ausgedrückten Preises, lediglich auf den Börsenpreis abgeschlossen würden, d. i. auf denjenigen Durchschnittspreis, der sich aus den an der Börse gemachten Geschäften darstelle, und den die Kontrahen- im Voraus als für sich verbindlich anzuerkennen pflegten. Mit Rücksicht hierauf könne nicht eingewendet werden, daß es sich bei Feststellung des Begriffes: „Börsenpreis" um rein theoretische Definitionen handle. Von dieser Seite wurde deshalb vorgeschlagen, im Art. 64 überall statt vom laufenden Preise, vom Börsenpreise zu sprechen und den letzten Absatz des Artikels zu streichen.

Hiegegen wurde aber vorgebracht, daß in diesem Falle der Artikel zwar unschädlich, aber auch ganz entbehrlich sei, und füglich den Börsenordnungen überlassen werden könne.

Schließlich wurde noch zum Art. 63 ein Anstand darüber erhoben, daß die verschiedenen, bei der Börse betheiligten Personen kopulativ aufgeführt seien, während doch auch eine Versammlung von einzelnen Klassen dieser Personen, z. B. von Mäklern allein, eine Börse darstellen könne.

Die nach dem Schlusse der Diskussion vorgenommene Abstimmung ergab, daß 7 Stimmen für und 7 Stimmen gegen die Streichung des Titels VIII sich aussprachen, worauf der Herr Präsident mit dem ihm zustehenden votum decisivum den Ersteren beitrat, so daß Titel VIII auszufallen hat.

Anlage A.

Antrag.

Da die Fälle der eigenmächtigen Entlassung aus dem Dienste resp. eigenmächtige Verlassung desselben häufig vorkommen, auch nicht abzusehen, weshalb das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch darüber nichts aufnehmen soll, wiederhole ich meine Proposition, salv. mel. redact. dahin:

§ 63.

Der Prinzipal, welcher den Handlungsgehülfen ohne genügende Gründe außer der Zeit entläßt, hat ihm das Gehalt für das laufende und für ein ferneres Vierteljahr zu ersetzen.

§ 64.

Der Handlungsgehülfe, der ohne genügende Ursachen vor der Zeit den Dienst verläßt, hat dem Prinzipal das Gehalt des laufenden Vierteljahres und dazu noch das eines Vierteljahres zu ersetzen.

Motiv: Die Schwierigkeit der Liquidation des Interesses in solchen Fällen.

XV. Sitzung.

Nürnberg, den 10. Februar 1857.

Unter Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter v. Raule wurde heute nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der VIII. Sitzung vom 30. Januar d. Js. zur Diskussion über den IX. Titel geschritten.

Zu Art. 65

wurde in der Erwägung, daß in Oesterreich und an manchen anderen Orten statt des Ausdruckes: „Mäkler" die Bezeichnung „Sensal" üblich ist, und daß nicht überall die eidliche Verpflichtung der Mäkler durch die Gerichte vorgenommen zu werden pflegt, beschlossen, in dem Art. 65 und in der Ueberschrift des IX. Titels dem Worte: „Handelsmäkler" das Wort: „Sensal" in Parenthese beizufügen, dagegen die Worte: „vor dem Handelsgerichte" zu streichen.

Gegen einen Vorschlag, den Art. 65 dahin zu fassen: „Die Handelsmäkler sind öffentliche Beamte, welche am Platze Handelsgeschäfte vermitteln" wurde eingewendet, daß die Mäkler keineswegs Beamte in dem Sinne seien, in welchem diese Bezeichnung in manchen Staaten hergebracht sei, daß durch diesen Ausdruck also leicht der Irrthum erzeugt werden könne, als sollten den Mäklern die in solchen Staaten hergebrachten besonderen Rechte der Beamten beigemessen werden. Ferner wurde eingewendet, daß es unthunlich sei, in den Artikel die Worte: „am Platze" aufzunehmen, einmal weil durch Beifügung derselben die Definition überladen werde, dann aber auch deshalb, weil die Mäkler nicht ganz unbedingt auf den Platz in ihrer Geschäftsthätigkeit eingeschränkt werden könnten, das Nöthige vielmehr bei Art. 71 Ziffer 6 vorgesehen sei.

Die Frage endlich, ob der Ueberschrift die Worte: „Börsen- und Waarensensale" beizufügen seien, um hiemit anzudeuten, daß an manchen Orten die Mäkler nur für einzelne Branchen von Handelsgeschäften aufgestellt seien, wurde der Redaktionskommission überwiesen. Dasselbe geschah mit dem unter Hinweisung auf den § 194 des lith. österreichischen Entwurfs gestellten Antrage, den Artikel dahin zu fassen: „Die Handelsmäkler sind amtlich bestellte, auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtete Vermittler von Handelsgeschäften", und ebenso mit dem weiteren Antrage, im Absatz 2 zu sagen: „Sie leisten vor Antritt ihres Amtes einen Amtseid ꝛc." Endlich behielt sich ein Mitglied vor, an geeigneter Stelle eine Beschlußfassung darüber zu veranlassen, ob etwas in das Gesetz über die Börsenagenten, d. i. über solche Personen aufzunehmen sei, welche (vgl. das österreich. Geldbörsegesetz

vom Jahre 1854) zwar zur Vermittelung gewisser Handelsgeschäfte obrigkeitlich ermächtiget seien, ohne jedoch die Pflichten und Vorrechte der Sensale zu haben, und ohne daß ihre Thätigkeit nach Handelsrecht beurtheilt würde.

Bei Berathung des

Art. 66

wurde anerkannt, daß unter dem Worte „Schiffe“ auch „Schiffsparten“, unter dem Worte: „Befrachtung“ auch die theilweise Beladung eines Schiffes und nicht ausschließlich dessen volle Ladung begriffen, daß also der Ausdruck: „Befrachtung“ hier nicht blos in dem letzteren Sinne, in dem er an manchen Orten gebräuchlich, verstanden werden könne.

Bei den Worten: „Land- und Wassertransporte“ wurde bemerkt, daß an einigen Plätzen besondere Personen zur Vermittelung zwischen dem Absender und dem Fuhrmann vorkämen (Güterbestätter, Güterschaffner). An solchen Orten sei also die Vermittelung der Landfrachten nicht Sache der Mäkler. Aehnlich werde es auch an manchen Orten mit den Flußfrachten gehalten; so sei die Vermittelung des Transportes auf der Oberelbe Sache der sogenannten Procureurs, nicht der Mäkler.

Gegen die im Laufe der Debatte geäußerte Ansicht, daß ein Mäkler auch Darlehen zu vermitteln berechtigt sei, wurde von keiner Seite ein Einwand erhoben.

Ein Mitglied hielt dafür, daß der Art. 66 am besten ganz zu streichen sei. Dasselbe brachte vor, der Artikel wolle nur eine beispielsweise Aufzählung der Mäklergeschäfte, somit eine Erläuterung des Art. 65 geben, allein eine solche sei unnöthig, sie führe vielmehr zu Mißverständnissen, indem sie leicht dazu Anlaß geben könne, in derselben mehr als eine blose beispielsweise Erläuterung zu suchen, und ihr so die vom Gesetze gar nicht beabsichtigte Bedeutung beizumessen, als solle mit ihr etwas Besonderes verordnet werden.

Dieser Antrag fand aber keine Unterstützung, da man einerseits die ausgesprochene Befürchtung nicht theilte, weil der Artikel augenfällig kein Privilegium für die Mäkler statuire, andrerseits weil wegen der Bestimmungen in Art. 67 und 68 eine erläuternde Aufzählung der Mäklergeschäfte wünschenswerth erscheine. Der Artikel wurde deshalb ebenso, wie

Art. 67

nach der Fassung des Entwurfes angenommen.

Nach kurzer Debatte wurde die Vertagung der Berathung und Beschlußfassung über

Art. 68

mit 9 gegen 5 Stimmen beschlossen, um bei der Wichtigkeit seines Inhaltes und bei dem in der gestrigen Sitzung in Betreff der Börsen gefaßten Beschlusse eine gründlichere Diskussion vorbereiten zu können.

Bei Art. 69

wurde von einer Seite vorgeschlagen, die Bestimmung desselben im Gesetze unmittelbar an die des Art. 66 anzureihen, weil sie nur eine Ergänzung des letzeren enthalte und mit demselben in Zusammenhang stehe. Die Berücksichtigung dieses Vorschlages wurde der Redaktionskommission anheimgegeben. Derselben wurde ferner zu erwägen überlassen, ob es gerathen sei, in einem Zusatze ausdrücklich zu sagen, was allerdings der Absicht des Gesetzes gemäß sei, daß die Mäkler auf Versteigerungen auch Ankäufe machen dürften, jedoch nur für fremde Rechnung; für einen Zusatz in diesem Sinne hatten sich mehrere Mitglieder ausgesprochen, weil gerade in dieser Richtung die meisten Anstände sich zu ergeben pflegten.

Von Seiten mehrerer Herren Abgeordneten wurde ferner beantragt, in einem Zusatze zu dem Artikel zu sagen, daß sein Inhalt nur insoweit Geltung haben solle, als nicht die Partikulargesetze das Gegentheil verordneten. Zur Unterstützung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die Befugniß zur Vermittelung und Beurkundung von Handelsgeschäften an und für sich keineswegs auch das Recht zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen in sich schließe, und daß andererseits der Inhalt des Artikels in manchen Staaten wegen der eigenthümlichen Rechte einzelner Klassen von Mäklern und anderen Personen, denen diese Rechte nicht verkürzt zu werden vermöchten, nicht zur Geltung gebracht werden könne. So wurde erwähnt, daß z. B. in Rostock die Mäkler als Auktionatoren nur gebraucht werden dürften:

a) bei meistbietenden Veräußerungen von Kaufmannsgütern en gros außer dem Falle gerichtlicher Anordnung solcher Verkäufe,
b) bei Auktionen in Havariefällen, während alles Uebrige, namentlich Auktionen von Schiffen und Schiffsparten zur Kompetenz des Auktionssekretärs stehe,

daß ferner in Lübeck nicht die Schiffsmäkler, sondern nur die s. g. privilegirten Mäkler Schiffe und Schiffsantheile öffentlich verkaufen dürften.

Während nun von Seiten des k. preußischen Herrn Abgeordneten angeführt wurde, daß dermalen in Preußen auch noch ähnliche Verhältnisse beständen, daß aber dort der Einführung der Bestimmungen des Art. 69 kein Hinderniß entgegen gestellt werden würde, einigte sich die Versammlung dahin, in einem Zusatze zu Art. 84 die gegentheiligen Bestimmungen der Partikularrechte, soweit nöthig, zu salviren.

Der Vorschlag, statt des Ausdruckes: „auch können“ in Absatz 2 des Artikels zu setzen: „auch sind die Mäkler befugt 2c.“, wurde an die Redaktionskommission verwiesen. Der Vorschlag war nämlich davon ausgegangen,

daß an manchen Orten der Verkauf von Schiffen und Schiffsantheilen gerade den vorzüglicheren Theil der Thätigkeit der Schiffsmäkler bilde, und daß diesem Verhältnisse die jetzige Fassung des Artikels minder angemessen sei. Im Uebrigen wurde der Artikel angenommen.

Art. 70

wurde einhellig unter Streichung der Worte: „bei ihrer Anstellung" angenommen. Man ging nämlich von der Ansicht aus, daß nichts im Wege stehe, die im Artikel erwähnte Berechtigung auch den bereits angestellten Mäklern zu bewilligen.

Bei der Diskussion des

Art. 71.

und zwar Ziffer 1 wurde beantragt, die Redaktionskommission darauf aufmerksam zu machen, ob nicht nach dem Wort „Kommissionäre" oder nach dem Wort „Handlungsgehülfen" in Ziffer 2 einzuschalten sein dürfte: „und Agenten". Sodann wurde von verschiedenen Seiten die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des Entwurfs beanstandet.

Von mehreren Seiten war man der Meinung, daß man zu weit gehe, wenn man dem Handelsmäkler jede Uebernahme von Bürgschaften und den Proprehandel ganz und gar untersagen wolle.

Die Gestattung der Uebernahme von Bürgschaften empfehle sich schon durch ihre Zweckmäßigkeit, da sie das Zustandekommen von Geschäften wesentlich erleichtere. Der große Kaufmann kenne häufig die Verhältnisse der Abnehmer seiner Waaren nicht genau, und trage deshalb nicht selten Bedenken, sich mit denselben einzulassen. Dagegen sei der Mäkler über die Verhältnisse der Käufer gewöhnlich sehr gut unterrichtet. Häufig nehme er Einsicht von den Büchern derselben, erhalte in dieser Weise Kenntniß von ihrem Vermögen, ihren Handelsverhältnissen. Wenn es dem Mäkler gestattet sei, für diese Käufer gegenüber dem großen Kaufmanne Bürgschaft zu leisten, so lasse sich letzterer ohne Umschweife zum Geschäfte herbei. Dieses Verfahren, das z. B. in Hamburg stattfinde, habe große Bedeutung in manchen Handelsbranchen, z. B. im Zuckerhandel. Dasselbe sei auch in der That trotz bestehender Verbote in London, Amsterdam ꝛc. im Gebrauche. Es lasse sich zwar nicht läugnen, daß dieses Verfahren dem reinen Begriffe eines Mäklers nicht zusage, allein es sei durch das jetzige Bedürfniß des Handels gerechtfertiget.

Sodann wurde anderweitig angeführt, das bisher Gesagte gelte auch von dem Verbote jedes Proprehandels. An sehr bedeutenden Handelsplätzen sei die Geschäftsthätigkeit der sogenannten übernehmenden Mäkler ganz unentbehrlich. Wo es sich z. B. darum handle, bedeutende Posten Wechsel zu

begeben, eine größere Quantität Fonds schnell zu verkaufen, werde sich nicht leicht Jemand darauf einlassen, einem Mäkler Auftrag zur Aufsuchung von Verkaufsgelegenheiten zu geben und abzuwarten, ob und wie weit es ihm gelinge, solche Gelegenheiten zu ermitteln, oder inwieweit der Auftrag unvollzogen bleiben müsse. Hiebei sei es ganz unentbehrlich, daß der Mäkler die Verkaufsobjekte um einen gewissen Preis sofort übernehme, um nachher die Verkaufsgelegenheiten aufzusuchen. Wenn man nun dies zu thun dem verpflichteten Mäkler verbiete, so würden an seine Stelle die unverpflichteten, die sogenannten Pfuschmäkler treten, die trotz der von mehreren Regierungen angewendeten energischen Maßregeln nirgends ganz beseitigt werden könnten, und denen keine Verpflichtung die dargelegte Verfahrungsweise untersage.

Dadurch müsse aber die Existenz der verpflichteten Mäkler außerordentlich Gefahr leiden, man zwinge dieselben durch Verbote der Art, wie sie der Entwurf vorschlage, die noch dazu sehr leicht umgangen werden könnten, z. B. dadurch, daß der Mäkler in einzelnen Fällen seinen Arbeitsmann Bürgschaft leisten lasse und für diesen eine allgemeine Bürgschaft übernehme, entweder zu Grunde zu gehen oder ihrer Pflicht untreu zu werden, oder ihr Amt aufzugeben und die Pfuschmäkelei zu betreiben.

Wenn man den amtlich bestellten Mäklern solche Pflichten auflegen wolle, so müsse man auch daran denken, ihnen Vortheile zur Sicherung ihrer Existenz zuzuweisen. Das sei aber unmöglich, denn der einzige Vortheil, den sie hätten, der öffentliche Glaube ihrer Bücher und Noten, falle nicht sehr in's Gewicht und werde vom Publikum nicht allzu hoch geschätzt, weil desfallsige Prozesse verhältnißmäßig selten seien.

Das Verbot alles und jedes Proprehandels hindere auch nicht selten die Wahl tüchtiger Mäkler. Zu den Verrichtungen derselben seien nur erfahrene Geschäftsleute brauchbar. Solche hätten in der Regel vor ihrer Anstellung ein kleines Geschäft und würden, bevor sie wüßten, ob die Mäkelei ihre Existenz sichere, was an kleinen Orten nicht im Voraus bemessen werden könne, sich gewiß nicht zur Uebernahme derselben und zur gänzlichen Aufgebung ihrer bisherigen Erwerbszweige verstehen, welche sie nebenher doch noch recht gut durch ihre Angehörigen zu betreiben im Stande seien.

Wenn deshalb auch nicht die Uebernahme von Bürgschaften und der Betrieb eigener Handelsgeschäfte unbedingt gestattet werden könne, so sei doch auch kein Grund, beides gänzlich abzuschneiden, es könne den Mäklern wenigstens in beschränkter Weise die Uebernahme von Bürgschaften und wenigstens insoweit ein Proprehandel gestattet werden, daß sie Verkaufsobjekte unter Garantie eines gewissen Preises und seiner sicheren Entrichtung und unter

der Verpflichtung, dem Verkäufer einen etwaigen Mehrerlös herauszugeben, übernehmen dürften. Dies sei nicht allein gegenüber dem großen Kaufmanne wünschenswerth, sondern auch der kleinere leide nicht, da auf dessen Interesse Rücksicht zu nehmen, dem Mäkler durch die Natur seiner Geschäfte geboten sei. Es wurde deshalb beantragt, statt des Schlußsatzes der Ziff. 1 des Art. 71 zu setzen:

„sie sind nur berechtiget, bei Uebernahme einer Vermittelung sich für die „Ausführung des ihnen ertheilten Auftrags zu einem bestimmten Preise „und für die Solvabilität der Käufer persönlich verbindlich zu machen."

Hiegegen wurde aber hervorgehoben, daß die bisher geschilderten Verfahrungsweisen keineswegs überall üblich und Bedürfniß geworden seien; dieselben würden zu einem gefahrbringenden Schwindel führen und den Stand der Mäkler zu einem unsoliden machen. Treue und Glaube thue aber nirgends mehr Noth als beim Mäklergeschäfte, der Mäkler müsse unparteiisch zwischen den Kontrahenten stehen. Dies sei von dem Augenblicke an unmöglich, in welchem er zu Gunsten des einen Kontrahenten gegen den anderen persönliche Verpflichtungen aus dem vermittelten Vertrage übernommen habe. Von da an sei es auch geradezu unstatthaft, ihren Büchern und Zeugnissen zu vertrauen. Von dem Mäkler, der als Bürge aus einem Geschäfte mit seinem eigenen Vermögen hafte, dürfe in vielen Fällen kein unparteiisches Zeugniß erwartet werden. Von dem Mäkler, der eine Quantität gewisser Fonds oder Waaren übernommen habe, müsse befürchtet werden, daß er auf die Kurse im Interesse der Verkäufer zu wirken versuche oder daß er für den Auftraggeber, von dem er übernommen, größeren Fleiß entwickele, als für den, der ihm gleiche Objekte ohne Uebernahme aufgegeben habe. In richtigem Verständnisse dieser Mißstände hätten andere Gesetzgebungen, z. B. die französische, das Institut der Mäkler rein erhalten. Durch den gestellten Antrag würden die Mäkler in eine ganz falsche Stellung gebracht, selbst die unparteiische Feststellung der Kurse durch dieselben ließe sich dann nicht mit Sicherheit erwarten.

Die Befürchtungen für ihre Existenz seien nicht begründet, denn hier wie bei allen ähnlichen Verhältnissen gleiche die Konkurrenz alle Nachtheile aus, der reelle und geschickte Mäkler werde nach wie vor in guter Lage sein.

Ein anderes Mitglied hielt dafür, daß es ungerechtfertigt sei, dem Mäkler den Betrieb aller und jeder Handelsgeschäfte zu verbieten. Der Entwurf führe soweit, daß derselbe nicht einmal Aktionär irgend einer Handelsgesellschaft sein, daß er in ganz fremden Branchen keine Geschäfte machen dürfe; dasselbe beantragte deshalb, das Verbot des Betriebes von Handelsgeschäften auf Geschäfte der Art einzuschränken, auf welche sich des Mäklers

Gewerbe bezieht. Allein es wurde hiegegen mehrseitig erwähnt, daß der Ankauf einer Aktie noch nicht die Betreibung eines Handelsgeschäftes sei, daß es hingegen dem Mäkler nicht zu gestatten sein dürfte, sich bei der Verwaltung einer Handelsaktiengesellschaft zu betheiligen. Eine besondere Erwähnung dieses Punktes im Gesetze sei aber deßwegen nicht nöthig, da es sich nicht um civilrechtliche Folgen der Verbote, sondern nur um disciplinäre Einschreitung handle und die betreffenden Behörden gewiß die rechte Mitte halten würden.

Von einer dritten Seite endlich wurde es als inkonsequent bezeichnet, daß man verbotswidrigen Geschäften ihre Wirksamkeit belasse, und deshalb beantragt, auszusprechen, daß dem Mäkler aus verbotswidrigen Geschäften kein Klagerecht zustehe. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der zuletzt erwähnte Antrag mit 9 gegen 5 Stimmen, der Antrag auf Einschränkung des Verbots auf Handelsgeschäfte gleicher Art mit 8 gegen 6 Stimmen, der Antrag endlich auf theilweise Zulassung von Bürgschaften und Proprehandel mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt und hiemit pos. 1 des Artikels angenommen.

Ziff. 2

wurde unter Hinweisung auf den wegen der Partikulargesetze aufzunehmenden Zusatz nach kurzer Debatte angenommen und ein Antrag auf Streichung der Worte „oder Handelsgehülfen" mit Rücksicht auf diesen Zusatz zurückgezogen.

Sodann wurde im Hinblick auf die bereits oben über die an manchen Orten bestehenden besonderen Rechte und Privilegien der Mäkler gemachten Bemerkungen und in der Erwägung, daß zwar nicht ein so allgemeiner Vorbehalt der partikularrechtlichen Bestimmungen Platz greifen könne, durch welchen die Möglichkeit gegeben werde, die sämmtlichen Bestimmungen des IX. Titels zu ignoriren, daß aber ein Vorbehalt überall da zuzulassen sei, wo örtliche Bedürfnisse eine Abweichung vom gemeinschaftlichen Gesetzbuche bedingten, endlich in der Erwägung, daß einerseits von einem solchen Vorbehalte voraussichtlich nur mit Diskretion Gebrauch gemacht werden würde, daß aber andrerseits diese örtlichen Verhältnisse nicht sofort übersehbar seien, somit ein Vorbehalt andrer Art, der sich nur auf einzelne Artikel beziehen würde, jetzt nicht richtig gefaßt werden könne, mit 13 gegen 1 Stimme beschlossen, in einem Zusatze zu Art. 84 zu verordnen, daß den Partikulargesetzen vorbehalten bleiben solle, Abweichendes vom Titel IX zu verordnen, „wo dies die örtlichen Bedürfnisse erheischen."

Ziff. 3

wurde ohne Debatte angenommen.

Bei Berathung der Ziff. 4

machte sich die Ansicht geltend, daß die Bestimmung des Artikels etwas

Unausführbares verordne. Es sei, so wurde mehrseitig angeführt, an größeren Handelsplätzen geradezu unmöglich, daß ein vielbeschäftigter Mäkler, namentlich Schiffsmäkler, seine Dienste ohne Gehülfen verrichte. An solchen Plätzen werde deshalb häufig die Verwendung von Gehülfen nachgesehen, deren es verschiedene Arten gebe, solche, die eidlich verpflichtet, solche, die ohne eidliche Verpflichtung autorisirt, solche, die keines von beiden seien. Ueberall aber sei es anerkannt, daß der Mäkler für seine Gehülfen einzustehen habe, und daß unter dem Vorwande der Gehülfenschaft nicht eine Gesellschaft von Mäklern statthaft sei.

Man war aber von anderen Seiten der Meinung, daß es nicht angehe, einer öffentlich bestellten Person zu gestatten, sich vertreten zu lassen und so ihr Amt auf andere zu übertragen, daß verpflichtete Gehülfen nicht sowohl Mäkler für Rechnung eines Anderen, als vielmehr Mäkler in Gesellschaft seien, wobei nur der eine weniger der andere mehr Vortheil aus dem Geschäfte ziehe, und daß nicht abzusehen sei, wie der Mäkler seine Bücher vertreten und glaubhafte Zeugnisse ausstellen könne, wenn er die betreffenden Geschäfte nicht selbst vermittelt, nicht persönlich, sondern vielleicht nur durch das Mittel unbeeidigter Gehülfen die Erklärungen der Kontrahenten oder ihrer Bevollmächtigten entgegengenommen habe. Dagegen hielt man die Zulassung von Gehülfen für die vorbereitenden Geschäfte für unverfänglich, soferne nur der Mäkler bei dem wirklichen Abschlusse der durch die Gehülfen vorbereiteten Geschäfte persönlich wirksam würde. Die Abstimmung ergab aber, daß der Antrag: zu Ziff. 4 hinzuzusetzen:

> „sofern ihnen dies nicht obrigkeitlich allgemein oder für einzelne „Fälle gestattet wird,"

und in weiteren Zusätzen die Frage zu regeln, wieweit der Mäkler für seine Gehülfen hafte, mit 10 gegen 4 Stimmen zurückgewiesen war. Dabei war man indessen einverstanden, daß hiermit eine durch die Behörde gestattete Vertretung im Sinne der Motive nicht ausgeschlossen sein solle.

Ziff. 5

wurde nach kurzer Debatte unter der Hinweisung darauf angenommen, daß es sich hier nur um Verschwiegenheit gegen Dritte, außer dem Kontrakte stehende Personen handle, aber nicht um diejenigen Fälle, in denen der Mäkler den Namen des einen Kontrahenten dem andern auf gewisse Zeit zu verschweigen angewiesen ist, z. B. wenn ein Kaufvertrag durch den Mäkler mit der Erklärung abgeschlossen wurde, daß er den Namen des Käufers erst nach Abfluß von 8 oder 14 Tagen nennen werde, um die Spekulationen des Käufers nicht zu stören.

Gegen Ziff 6

wurde eingewendet, es sei undurchführbar, daß der Mäckler nur auf persönliche Erklärung der Kontrahenten hin, die Zustimmung derselben zum Vertrage annehmen dürfe. Dadurch werde verhindert, daß z. B. ein am Platze wohnender Kaufmann, der sich auf kurze Zeit entfernt habe, einem Mäkler brieflich Aufträge gebe, oder daß er dies schriftlich nur von seinem Landsitze aus thue. Eine andere Stimme war der Meinung, daß wenigstens der zweite Satz der Ziff. 6 zu streichen sei; denn es komme lediglich darauf an, daß beim Vertragsabschlusse der Mäkler mit den Kontrahenten persönlich verkehre, es könne also nicht für unzulässig befunden werden, daß ein Kaufmann, der an einen Ort reisen wolle, um dort Geschäfte zu machen, einem Mäkler im Voraus schriftlich Auftrag gebe, die Geschäfte vorzubereiten, die bei seiner Ankunft zum Abschlusse gebracht werden sollten. Eine dritte Stimme beanstandete das Verbot des Gebrauches von Unterhändlern, und führte an, daß an manchen Orten die Mäkler nicht unbedingt auf Platzgeschäfte eingeschränkt seien, daß vielmehr hie und da auch die Vermittelung an fremden Plätzen denselben freigegeben werde. Eine solche Ausnahme bestehe z. B. für die Schiffs-Mäkler in Bremen, deren Aufgabe es nicht selten sei, von anderen Orten die nöthigen Schiffe zu besorgen. In solchen Fällen könne die Zulassung von Unterhändlern nicht leicht ausgeschlossen werden.

Die Mehrheit der Versammlung theilte aber die Auffassung des Entwurfes insbesondere in der Erwägung, daß zwischen dem, was in der vorliegenden Frage zulässig und unzulässig sei, eine passende Grenze sich nicht bestimmen lasse, und daß in Fällen der Art, wie sie die zuerst angeführten Beispiele enthielten, der Kaufmann durch Bevollmächtigte sich helfen könne. Man war auch der Ansicht, daß durch Maßregeln, wie sie dem oben Gesagten entsprächen, die Mäkler verleitet würden, Kommissionäre zu werden, und beschloß deshalb mit 11 gegen 3 Stimmen, auf den Antrag, die Ziff. 6 oder doch deren 2. Satz zu streichen, nicht einzugehen, verwies dagegen die Redaktionskommission darauf, daß im Gesetze die in den Motiven dargelegte Ansicht, wonach auch Erklärungen Bevollmächtigter zugelassen werden sollten (wobei selbstverständlich nicht eine gerichtliche Vollmacht erforderlich wäre), durch Einschaltung der Worte: „oder deren Bevollmächtigten" nach den Worten: „der Parteien" deutlich wiederzugeben sei.

XVI. Sitzung.

Nürnberg, den 12. Februar 1857.

In der heutigen Sitzung, welche der zweite Präsident Herr Dr. Ritter von Raule leitete, wurde zunächst wieder zu

Art. 71, 6

der Antrag gestellt, statt des Wortes: „Abwesenden" zu setzen: „Auswärtigen". Der Herr Antragsteller machte dafür, neben den bereits gestern besprochenen Gründen, insbesondere auch noch geltend: es sei die Absicht des zweiten Satzes der Ziffer 6, den Mäklern den Betrieb von Kommissionsgeschäften zu verbieten. Diese Absicht werde aber bei seiner jetzigen Fassung, und nachdem die Versammlung sich in der gestrigen Sitzung dafür ausgesprochen habe, daß ein Auftraggeber sich auch eines Bevollmächtigten bedienen könne, um dem Mäkler Aufträge zugehen zu lassen, nicht erreicht werden. Es brauche jetzt nur der Auswärtige, der sich an einem dritten Orte eines Mäklers bedienen wolle, demselben die nöthigen Aufträge durch einen Bevollmächtigten persönlich ertheilen zu lassen. Um dies abzuschneiden, sei es nöthig, statt: „Abwesenden" „Auswärtigen" zu setzen.

Der Antrag fand Unterstützung und wurde zu demselben darauf verwiesen, daß, wenn Auswärtige nicht ausgeschlossen würden, dem Mäkler der Betrieb von Kommissionsgeschäften leicht möglich, auch das Verbot in Bezug auf Auswärtige bereits an mehreren Orten in Geltung sei, z. B. in Hamburg. Solche Bestimmungen enthielten um so weniger etwas Anstößiges, als immerhin, wie in Hamburg, so auch an anderen Orten eine Ausnahme bezüglich derjenigen Personen gemacht werden könne, welche in der Nähe des Wohnortes eines Mäklers und in fortgesetztem Handelsverkehre mit diesem Orte lebten, bezüglich fremder Kaufleute aus der Nachbarschaft, welche, wie sich die Hamburger Mäklerordnung ausdrücke, täglich die Börse besuchten.

Von mehreren andern Seiten aber wurde hervorgehoben, daß es keineswegs beabsichtiget werde, Auswärtige unter allen Umständen von dem Verkehre mit den Mäklern auszuschließen. Es sei die Absicht des Entwurfes im Wesentlichen dasselbe zu bestimmen, was der § 203 des österreich. lith. Entwurfes enthalte. Der Entwurf beabsichtige durchaus nicht, auch demjenigen Auswärtigen, welcher am Standorte eines Mäklers anwesend sei, den Verkehr mit dem Mäkler zu untersagen, es stehe vielmehr gar nichts im Wege, daß ein Berliner Kaufmann, so lange er sich in Wien aufhalte, durch einen Wiener Mäkler Geschäfte eingehe. Es wurde deshalb bean-

tragt, statt: „Abwesenden" zu setzen: „von Auswärtigen, soferne sie nicht am Standorte des Mäklers anwesend sind rc." Diesem Antrage wurde aber keine weitere Folge gegeben, weil die Versammlung von der Ansicht ausging, daß das Verbot sich nicht allein auf die abwesenden Auswärtigen erstrecke, sondern auch auf die Personen, welche am Standorte des Mäklers wohnten und sich nur vorübergehend entfernt hätten, also auch auf die abwesenden Einheimischen, daß also briefliche Beauftragungen, wenn sie auch von Personen der letzterwähnten Art herkämen, vom Mäkler nicht angenommen werden dürften. Dabei sprachen sich jedoch einige Stimmen dafür aus, daß Aufträge zu einleitenden Verrichtungen, soferne sie nicht eigentliche Vertragshandlungen, Konsenserklärungen rc. enthielten, unbedenklich schriftlich ertheilt werden dürften.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der Eingangs erwähnte Antrag mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Von zwei Mitgliedern waren noch Anträge eingekommen, den Art. 71 durch mehrere Zusätze im Sinne der §§ 199—201 des österreichischen lithographirten Entwurfes, und durch Aufstellung des Satzes, daß der Mäkler einen erlaubten Auftrag nicht ablehnen dürfe, zu ergänzen. Beide Anträge sind in Anlage A und B beigedruckt.

Diese Anträge wurden von mehreren Seiten unterstützt. Zu ihrer Rechtfertigung wurde hervorgehoben, daß Art. 71 die wesentlichsten Pflichten der Mäkler exemplifizirend aufzähle. Nun gehörten aber die in beiden Anträgen statuirten Obliegenheiten ohne Zweifel zu den wesentlichsten Verbindlichkeiten der Mäkler; es sei deshalb unerläßlich, auch derselben bei dem Art. 71 zu gedenken, nachdem doch einmal für gut befunden sei, in den genannten Artikel einige Kasuistik aufzunehmen.

Andere Mitglieder waren aber der Meinung, daß ein Bedürfniß zur Aufnahme der beantragten Bestimmungen in das Gesetz nicht bestehe. Alles das, was in den Anträgen aufgeführt werde, sei schon in Art. 65 und in den übrigen Positionen des Art. 71 begriffen, und enthalte keine neuen Rechtssätze. Insbesondere aber waren diese Mitglieder der Meinung, daß das Verbot, an dem Nutzen aus einem vermittelten Geschäfte Theil zu nehmen, schon in Ziff. 1 des Art. 71 enthalten sei, woselbst der unmittelbare und mittelbare Betrieb von Handelsgeschäften untersagt werde. Weiter glaubten sie, daß die Pflicht, sich über die Identität bisher unbekannter Individuen zu vergewissern, in Ziffer 6 schon aufgestellt sei; denn ein Mäkler könne nicht früher davon reden, daß er die persönliche Erklärung eines Auftraggebers oder seines Bevollmächtigten entgegengenommen habe, als bis er sich

überzeugt habe, daß diese Personen mit denjenigen identisch seien, mit denen er in Verkehr gestanden. Ferner sei die Anordnung, daß ein Mäkler nicht von Zahlungsunfähigen Aufträge annehmen und keine betrügerischen Mandate vollziehen solle, schon in Art. 65, Abs. 2 enthalten, wodurch dem Mäkler treue Pflichterfüllung geboten werde; denn alle diese vorgeschlagenen speziellen Bestimmungen ließen sich auf den Satz zurückführen, daß der Mäkler redlich sein müsse. Was die dem § 201 des österreichischen Entwurfes entnommenen und auch in Absatz 2 der Anlage B übergegangenen Bestimmungen betreffe, so gelte auch von diesen das eben Gesagte; dieselben führten aber auch voraussichtlich, wenn sie auf die Spitze getrieben würden, zu sehr unerquicklichen Streitigkeiten darüber, welche einzelne Geschäfte nicht ohne Nachtheil für andere bereits vorliegende Aufträge vollzogen werden könnten, und ob in gegebenen Fällen ein Mäkler zur Uebernahme eines Geschäftes berechtigt gewesen sei oder nicht.

Es wurde deshalb für angemessen erachtet, die vorgeschlagenen spezialisirenden Bestimmungen nicht in das Gesetzbuch aufzunehmen, vielmehr die Anwendung der im Gesetze bereits aufgestellten allgemeinen Sätze auf einzelne Fälle dem Ermessen des Richters zu überlassen. Demzufolge wurde der Antrag, zu bestimmen, daß ein Mäkler einen erlaubten Auftrag nicht ablehnen dürfe, mit 11 gegen 3 Stimmen, der übrige Inhalt der gestellten Anträge aber mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Dabei wurde jedoch auf Anregung einiger Mitglieder von der Versammlung anerkannt, daß mit diesem Beschlusse, durch welchen nur die Aufnahme spezieller Bestimmungen in das Gesetz ausgeschlossen worden sei, keineswegs das Gegentheil von demjenigen verordnet werden solle, was die Anträge enthielten.

Demnächst wurde von einer Seite die Frage in Anregung gebracht, ob es nicht etwa angemessen wäre, nach dem Beispiele des Art. 210 des österr. lith. Entwurfes in einer ausdrücklichen Bestimmung zu verordnen, daß der Mäkler beiden Partheien, also nicht allein seinem Auftraggeber, welchem er allerdings schon aus dem Auftrage hafte, sondern auch dem andern Kontrahenten zur Treue verpflichtet sei, und daß er wegen eines Verschuldens beiden hafte. In der hierauf stattgehabten Debatte machten sich verschiedene Ansichten geltend. Ein Theil der Versammlung glaubte, daß ein Mäkler unter allen Umständen kraft seiner amtlichen Stellung, als zwischen den Parteien stehend, als der Mandatar beider Kontrahenten angesehen werden müsse. Die Folge davon sei die, daß er gegen beide Kontrahenten Pflichttreue zu beobachten und im Falle eines Verschuldens jedem dadurch beschädigten Kontrahenten Schadensersatz zu leisten habe. Eine andere Ansicht

bestand darin, daß ganz abgesehen von der Frage, ob der Mäkler als Mandatar beider Kontrahenten betrachtet werden könne, die obenberegte Haftung nach allgemeinen bürgerlichen Rechtsgrundsätzen bestehe, weil jeder für den Schaden einzustehen habe, den sein Verschulden erzeuge. Eine dritte Ansicht ging dahin, daß es von den Verhältnissen abhänge, ob der Mäkler in einem besonderen Falle als Mandatar beider Kontrahenten angesehen werden könne und beiden hafte oder nicht, daß namentlich viel darauf ankomme, ob er mit Bezug auf seine amtliche Stellung von dem Kontrahenten, der ihn ursprünglich nicht beauftragt habe, um Auskunft befragt worden sei.

Am Schlusse der Debatte wurde die Berathung und Beschlußfassung über die angeregte Frage, sowie über die weitere, ob der Mäkler verpflichtet sei, Jedem auf Verlangen Auskunft über den Stand des Marktes nach seinen Erfahrungen zu geben, bis nach Vorlegung formulirter Anträge vertagt.

Zu Art. 71, Ziff. 7

wurde Anstand über den letzten Satz erhoben. Von einer Seite war man der Meinung, daß ebensowenig bei dem Mäkler als bei dem Kaufmanne Grund genug bestehe, um eine Unterzeichnung der Einträge in die Bücher zu verlangen. Dagegen aber hob man von anderer Seite hervor, daß zwischen den Büchern der Mäkler und denen der Kaufleute ein wesentlicher Unterschied bestehe. Erstere seien öffentlich beglaubigte Urkunden, die mit den bestmöglichen Zeichen der Wahrheit versehen sein müßten. Deshalb, und da vielbeschäftigte Mäkler nicht alle Einträge in ihr Tagebuch mit eigener Hand bewirken könnten, müsse allerdings auf deren Unterzeichnung durch den Mäkler bestanden werden. Man wolle aber nicht verkennen, daß darin eine unnöthige Belästigung der Mäkler liege, wenn man von ihnen nach dem Vorgange des Entwurfes die Unterzeichnung jedes Eintrags über alle einzelnen Geschäfte verlangen würde, es sei vielmehr genügend, wenn der Mäkler täglich die an jedem Tage gemachten Einträge über die an demselben vermittelten Geschäfte einmal unterschreibe. Es wurde deshalb mit 12 gegen 2 Stimmen beschlossen, diesen letzten Satz dahin zu ändern: „Die Eintragungen in das Tagebuch müssen täglich von ihnen unterzeichnet werden."

Hierauf wurde zur Sprache gebracht, ob es nicht räthlich sei, nach dem Vorgange der §§ 196, 197, 198 des öster. lith. Entwurfes eine amtliche Beglaubigung (Paraphirung) der Bücher der Mäkler zu verlangen. Die Ansichten hierüber waren getheilt. Mehrere der Herren Abgeordneten glaubten, daß recht wohl von einer solchen Anordnung Umgang genommen werden könne. Sie hielten dafür, daß die vorliegende Frage mit der Frage über die Beweiskraft der Handelsbücher in nahem Zusammenhange stehe.

Da man nun bei diesen nach erschöpfender Berathung zu dem Beschlusse gekommen sei, daß von der Anordnung einer Paraphirung als von einer sehr belästigenden Vorschrift Umgang genommen und lediglich der Partikulargesetzgebung überlassen werden solle, für einzelne Länder die Paraphirung beizubehalten oder anzuordnen, so müsse Gleiches auch bei den Mäklern der Fall sein. Dies umsomehr, als bei den Letzteren noch weniger Anlaß zu der vorgeschlagenen Maßregel bestehe. Denn während der Kaufmann mit seinen eigenen Büchern Beweismittel zu seinen Gunsten bereite, handle es sich bei dem unpartheiischen, und noch dazu beeidigten Mäkler darum, Beweismittel für Dritte zu schaffen, an deren Inhalt er zunächst kein eigenes Interesse habe.

Hiegegen wurde aber hervorgehoben, daß der Mäkler gewissermassen in den Verhältnissen eines Notars stehe, und daß, wie bei diesem, so auch bei jenem das Interesse des Publikums dafür spreche, die amtliche Paraphirung der Bücher zu verlangen. Durch diese Vorsicht werde eine große Sicherheit erzeugt, die selbst für den Mäkler wünschenswerth sei, weil seine Aufträge in dem Maße sich vermehren würden, in welchem der öffentliche Werth seiner Urkunden wachse. Bei der Abstimmung wurde mit 8 gegen 6 Stimmen beschlossen, in einem Zusatze zum Art. 71 die amtliche Paraphirung der Mäklerbücher zu verfügen. Es wurde aber dabei anerkannt, daß dieselbe nicht nothwendig von Handelsgerichten vorgenommen werden müsse, sondern daß auch anderen Behörden die Vornahme derselben überlassen werden könne.

Anlangend den

Art. 72

so sprach sich die Versammlung auf die Frage, was mit dem Ausdrucke: „Zeit des Abschlusses“ gemeint sei, ob die Einzeichnung von Tag, Monat und Jahr genüge, oder ob auch noch die Stunde des Vertragsabschlusses verlangt werden wolle, dahin aus, daß in der Regel die Einschreibung von Tag, Monat und Jahr genüge und genauere Einträge nur da erforderlich seien, wo diese von den Kontrahenten verlangt oder durch die Umstände geboten würden. Gegenüber diesem Anerkenntnisse wurde der Antrag, das, was hiemit anerkannt war, ausdrücklich im Gesetze zu sagen, zurückgezogen.

Auf den Antrag, anzuordnen, daß die Mäkler alle Zahlen, die bei Verträgen sich ergeben, mit Worten und nicht blos mit Ziffern in ihre Bücher eintragen müßten, ging die Versammlung nicht ein, da sie der Meinung war, daß Ziffern übersichtlicher seien als Worte, und daß diejenige Sicherheit, welche durch die beantragte, zwar allerdings in Frankreich

übliche, aber sehr lästige Maßregel bezweckt werde, schon durch die Kontrole erreicht würde, welche in den neben den Büchern bestehenden, in den Händen beider Kontrahenten befindlichen Schlußzetteln liege.

In der Erwägung endlich, daß in manchen Staaten die deutsche Sprache nicht durchweg Geschäftssprache sei, wurde einhellig beschlossen, in einem von der Redaktionskommission zu ermittelnden Zusatze zu sagen, daß die deutsche Sprache da nicht angewendet werden müsse, wo eine andere Sprache die Geschäftssprache ist. Bei Berathung des Art. 72 wurde nun von mehreren kaufmännischen Herren Abgeordneten hervorgehoben, daß die in diesem Artikel und in Art. 71 Ziffer 7 über die Handbücher der Mäkler getroffenen Anordnungen geradezu undürchführbar seien. Es sei ganz unmöglich, daß ein vielbeschäftigter Mäkler alles dasjenige in das Handbuch einzeichne, was die obenallegirten Artikel verlangten. Im Gedränge der Börse könne er sich mehr nicht als kurze Notizen, oft nur mit den Anfangsbuchstaben der Namen, in Chiffern aufschreiben. Bei diesen Notizen seien Korrekturen und dgl. unvermeidlich. Zudem sei es Erfahrungssache, daß die Handbücher nur mit der Bleifeder geschrieben würden. Da nun solchen Aufzeichnungen der Natur der Sache nach doch keine Beweiskraft beigemessen werden könne, so empfehle es sich, darüber, was in die Handbücher eingetragen werden müsse, im Gesetze nichts zu sagen, und deshalb in Ziff. 7 des Art. 71 den Satz: „in welches sie alle — aufzeichnen" zu streichen und in allen folgenden Artikeln, desgleichen bei Anordnung der Paragraphirung nur von dem Tagebuch des Mäklers zu sprechen.

Ein anderer Theil der Mitglieder ging noch weiter. Diese behaupteten, die Handbücher seien ohne Werth; denn bei einem mit Bleifeder geschriebenen Buche könne nicht von einer Beweisfähigkeit die Rede sein; sodann sei es in vielen Fällen gar nicht üblich, ein Handbuch zu führen. Würde z. B. einem Mäkler ein Verzeichniß von Wechseln mit dem Auftrage übergeben, deren Verkauf zu ermitteln, so pflege er die erforderlichen Notizen sich auf dieses Blatt zu machen. Von dieser Seite wurde deshalb die Streichung alles dessen beantragt, was die Anordnung der Handbücher zum Gegenstande hat. Da man aber der Ansicht war, daß die Führung eines Handbuches zur Ordnung und zur Unterstützung des Gedächtnisses unerläßlich sei, und daß eine Bedeutung der Handbücher immerhin insoferne übrig bleibe, als der Mäkler durch die Verpflichtung, solche zu führen, darauf verwiesen werde, nicht leichtfertig auf sein Gedächtniß sich zu verlassen, so wurde dieser Antrag mit 12 gegen 2 Stimmen zurückgewiesen, dagegen dem ersterwähnten Antrage mit 10 gegen 4 Stimmen Statt gegeben und hiemit Art. 72 angenommen.

Zu Art. 73

wurden die Worte: „innerhalb 24 Stunden“ beanstandet und beantragt, statt derselben zu setzen: „ungesäumt“ oder „sofort“ oder „ohne Verzug“. Gegen das Bedenken, daß es so komplicirte und umfangreiche Noten gebe, daß deren Ausfertigung oft eine nicht kurze Zeit erfordere, ward erwidert, daß der Ausdruck: „ohne Verzug“ oder ein ähnlicher dem Mäkler die nach den Umständen erforderliche Zeit gewähre. Es ward darauf beschlossen, statt der Worte: „innerhalb 24 Stunden“ im ersten und letzten Absatze des Artikels „ohne Verzug“ zu setzen.

Eine weitere Beanstandung betraf die Vorschriften in Betreff der Unterzeichnung der Schlußnoten durch die Parteien.

Es wurde vorgebracht, daß an vielen Handelsplätzen die Unterzeichnung der Schlußnoten durch die Parteien nicht hergebracht sei. Dazu aber, um die Maßregel neu einzuführen, lägen keine ausreichenden Gründe vor. Man müsse darauf Bedacht nehmen, den Handelsverkehr zu erleichtern. Mit der Bestimmung des Entwurfes geschehe aber das gerade Gegentheil, der Handelsverkehr werde in Folge derselben durch eine neue Formalität erschwert. Dies errege um so größeren Anstoß, als gar kein Bedürfniß dafür bestehe. Denn die Mäkler seien Personen mit öffentlichem Glauben, deren Schlußnoten, wenn sie einmal angenommen worden seien, vollen Beweis machten. Es sei deshalb eine weitere Unterzeichnung gar nicht nöthig; sie bewirke aber, wenn sie dennoch angeordnet werden wolle, daß der Mäkler ganz bei Seite geschoben würde, daß die von ihm vermittelten Geschäfte gleich Verträgen würden, welche schriftlich abgeschlossen seien und bei denen es vollkommen irrelevant sei, ob sie durch Mäkler oder andere Personen vermittelt würden.

Von anderer Seite wurde weiter noch hervorgehoben, daß mit der Bestimmung des Entwurfes eigentlich nichts anderes gesagt sei, als daß die von ihm gemeinten Handelsgeschäfte schriftlich abgeschlossen werden sollten. Werde dies aber bestimmt, so sei es inkonsequent, nicht auch sofort zu sagen, was die Folge davon sein solle, wenn die Unterzeichnung verweigert werde.

Gegen diese Ausführungen wurde aber vorgetragen, daß allerdings an vielen Orten und zwar schon seit Jahren die Unterzeichnung der Schlußnoten durch die Parteien bei denjenigen Geschäften mit gutem Erfolge in Uebung sei, für welche sie im Entwurfe verlangt werde, so z. B. in Wien, Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Memel. Durch die fragliche Maßregel werde aber der Verkehr nicht erschwert, sondern wesentlich erleichtert. Sie setze den Kontrahenten nämlich jedes Mal sehr bald nach dem Vertragsabschlusse in Kenntniß davon, daß es bezüglich des Vertrages Diffe-

renzen gebe, und bringe ihn so in der Regel in die Lage, diese auf dem kürzesten Wege zu erledigen, was dann, wenn der Kaufmann erst nach dem Ablaufe einer längeren Frist zu der Zeit, wo das Geschäft erfüllt werden solle, von den obwaltenden Anständen Kenntniß erhalte, oft ganz unmöglich sei.

Was darüber gesagt sei, daß die Gültigkeit des Vertrages von der schriftlichen Abfassung abhängig gemacht werde, entbehre jedes Grundes, denn es könne kein Zweifel bestehen, daß ein wirklich zu Stande gekommenes Geschäft trotz der Weigerung des einen Kontrahenten, den Schlußzettel zu unterschreiben, Gültigkeit behalte. Aber es sei deshalb die in Frage stehende Anordnung doch nicht zwecklos und sei doch nicht geboten, eine civilrechtliche Folge für die Verweigerung der Unterschrift anzudrohen, weil Zweck genug für dieselbe in dem erwähnten Vortheile liege, daß nämlich der Kontrahent zu rechter Zeit von den obwaltenden Anständen Kenntniß erhalte. Es ward die Ansicht, daß in Bezug auf Lieferungsgeschäfte auf Zeit die Unterschreibung der Schlußnoten wichtig sei — wie sie bei solchen Geschäften auch in Hamburg vorkomme — noch damit unterstützt, daß dadurch nicht nur die Klage auf Erfüllung liquid gestellt, sondern auch die Sicherung des Mäklers bewirkt werde.

Die vorgenommene Abstimmung ergab, daß der Antrag, von einer allgemeinen Einführung der Unterschrift der Schlußnoten für die im Entwurfe erwähnten Geschäfte Umgang zu nehmen und es bei Anordnung derselben nur da zu belassen, wo sie einmal hergebracht sei, demzufolge zu den Worten: „welche nicht sofort erfüllt werden" die weiteren Worte beizufügen: „und hinsichtlich deren dies bedungen oder ortsgebräuchlich ist" mit 11 gegen 3 Stimmen verworfen war.

Ein anderer Antrag, welcher davon ausging, daß dann, wenn doch einmal die Unterzeichnung der Noten angeordnet werde, dies bei allen durch die Mäkler vermittelten Geschäften von Bedeutung sei, weil durch die stattgehabte Unterzeichnung jedenfalls die für die Wirksamkeit der Schlußnoten relevante Thatsache der Annahme derselben leicht erweisbar werde, und welcher deshalb in allen Fällen die Unterzeichnung der Schlußnoten angeordnet wissen wollte, fand keine Unterstützung. Dasselbe war der Fall mit dem Antrage, die Streitfrage abzuschneiden, welche möglicher Weise darüber sich erheben könne, ob die Schlußnote da, wo ihre Unterzeichnung gefordert werde, auch ohne Unterschrift noch ihre Bedeutung als amtliche Urkunde des Mäklers behalte.

Mehrere Stimmen theilten dagegen die Auffassung des Entwurfes, insoferne er für Zeitgeschäfte eine Unterzeichnung der Schlußnoten anordnet. Man war aber hiebei darüber einig, daß sie nur bei denjenigen

Geschäften Platz greifen solle, bei denen eine gewisse Zeit der Lieferung vertragsmäßig festgesetzt würde, daß also dahin diejenigen Geschäfte nicht gehörten, bei welchen eine spätere Lieferungszeit nicht ausgemacht, aber doch auch deshalb nicht sofort erfüllt werde, weil der Natur der Sache nach (z. B. bei großen Waarenvorräthen) oder nach Ortsgebrauch in allen Fällen eine kurze Frist für die Lieferung bewilliget sei.

Die Bestimmung des Entwurfes wurde für zweckmäßig, ebensowohl im Interesse des Mäklers, welcher dadurch außer Verantwortung komme, als auch im Interesse des Kaufmannes gehalten. Für letzteren z. B. dann, wenn er der irrigen Meinung wäre, daß ein Geschäft nicht zu Stande gekommen sei; in einem solchen Falle würde der Kaufmann, in dessen Comtoir die einfach zugesendete Schlußnote vielleicht durch ein Versehen nicht sogleich zur Ansicht des Prinzipals komme, durch die Aufforderung zur Unterzeichnung rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, welche Verbindlichkeit auf dem Hause ruhe.

Eine Ansicht, daß gleiche Gründe wie bei den Zeitgeschäften bei allen Geschäften vorlägen, die nicht Zug um Zug gemacht würden, wo es sich vielleicht nur um creditirte Zahlung handle, fand keinen Anklang.

Es wurde deshalb der Artikel angenommen, der Redaktionskommission aber anheimgegeben, das Wort: „sofort" mit Rücksicht auf das eben Vorgetragene in etwas zu neutralisiren und dem Satze „welche nicht sofort erfüllt werden" das Wort „sollen" beizufügen; ferner wurde in der Erwägung, daß es nicht immer möglich sein würde, vor Ausstellung der Schlußnote die Einträge in das Tagebuch zu machen, beschlossen, statt „eingetragenen Thatsachen" „einzutragende Thatsachen" zu setzen.

Bezüglich des den Schlußnoten zu gebenden Inhalts wurde von der Versammlung anerkannt, daß der Mäkler alle diejenigen Thatsachen, Namen 2c., welche er verabredungsgemäß dem anderen Kontrahenten vorerst zu verschweigen hat, wenn sie auch in seinem Tagebuche eingetragen sind, nicht in den Schlußzettel aufzunehmen habe. Weil sich dies aber von selbst ergebe und doch irgendwo ersichtlich sein müsse, was den Inhalt der Schlußzettel bilden solle, wurde auf den Antrag nicht eingegangen, mit welchem die Streichung des Satzes: „welche die in die Mäklerbücher eingetragenen Thatsachen enthält" beabsichtigt war.

Anlage A.

Antrag.

Kein Mäkler darf in dem Fache, für welches er bestellt ist, ein Geschäft, es sei unter eigenem oder erborgtem Namen für sich unterhandeln, an dem

Nutzen eines von ihm unterhandelten Geschäftes auf irgend eine Weise Theil nehmen, noch ein Geschäft, dessen Vermittlung ihm als Mäkler übertragen worden ist, als vorgeblicher Eigenthümer oder Bevollmächtigter besorgen.

Mäkler dürfen weder für Personen, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität, und wenn das Geschäft auf der Börse geschlossen worden ist, von ihrer Börsefähigkeit verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, sich zu verpflichten, sie Wissenschaft haben, Aufträge übernehmen: auch dürfen sie nicht unerlaubte oder auf Uebervortheilung gerichtete, der Erdichtung oder sonst in irgend einer Beziehung verdächtige Geschäfte vermitteln.

Es ist den Mäklern untersagt, mehrere Aufträge, deren einer nicht ohne Nachtheil des anderen vollzogen werden kann, zugleich zu übernehmen oder bei Unterhandlung der Geschäfte eine Partei vor der anderen, es sei durch Verhehlung nachtheiliger Umstände oder Mängel, durch Anrühmung fälschlich vorgespiegelter Eigenschaften oder Vortheile oder auf andere Weise zu begünstigen.

Anlage B.

Antrag.

Der Mäkler darf einen erlaubten Auftrag nicht ablehnen, er darf keinen zweiten Auftrag zum Nachtheile des ersten Auftraggebers übernehmen, überhaupt keine mit einander unverträglichen Geschäfte, widrigenfalls er zum Schadenersatze verflichtet und strafbar ist.

XVII. Sitzung.

Nürnberg, den 13. Februar 1857.

In der heutigen Sitzung, an welcher der Herr Abgeordnete Röder aus Mainz, der sich auf einige Tage beurlaubt hat, keinen Antheil nahm, wurde von dem zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule kundgegeben, daß nach einer vorläufigen Anzeige die Herzoglich Anhalt-Dessauische Regierung beabsichtige, an den Konferenzen Theil zu nehmen und sich bei denselben durch den Herrn Professor Dr. von Hahn aus Jena vertreten zu lassen, daß aber die offizielle Erklärung und Vollmacht nachträglich werde vorgelegt werden. Hierauf wurde

Art. 74

ohne Debatte angenommen, jedoch auch hiezu bemerkt, daß selbstverständlich diejenigen Geschäfte eine Ausnahme begründeten, bei denen der Mäkler vertragsmäßig über einzelne Verhältnisse, Namen u. dgl. Schweigen zu beobachten habe. Zu

Art. 75

wurde einstimmig beschlossen, daß der Satz: „und bei Wiederbesetzung der Stelle dem Nachfolger gegeben" zu streichen, und statt „auf der Kanzlei des Handelsgerichtes" „bei der Behörde" zu setzen sei. In Folge einer stattgehabten Anregung sprach sich die Versammlung dahin aus, daß selbstverständlich auch im Falle einer zeitweiligen Entfernung des Mäklers von seinem Amte (Suspension) der Behörde das Recht zustehe, die Ablieferung der Bücher zu verlangen. Ferner wurde es als selbstverständlich angesehen, daß es der Behörde zustehe, den Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus den bei ihr hinterlegten Büchern zu ertheilen. Auf die Anregung endlich, ob dem Mäkler die Führung eines Amtssiegels zugestanden werden könne, gab sich mehrseitig die Ansicht kund, daß hierüber in dieses Gesetz nichts aufzunehmen sei.

Bei Berathung des

Art. 76

wurde zuerst die Fassung des ersten Absatzes beanstandet. Ein Mitglied ging von der Ansicht aus, daß durch die jetzige Fassung die Absicht des Artikels nicht deutlich ausgedrückt sei. Es sei nämlich dessen Zweck, zu bestimmen, welchen Einfluß bei Entscheidung der Frage, ob und wann ein Vertrag als perfekt zu betrachten sei, der Umstand habe, daß der Vertrag durch Vermittelung eines Mäklers zu Stande gekommen sei. Der Abs. 2 des Artikels halte sich negativ, indem er sage, daß die Einschreibung eines Vertrags in das Mäklerbuch ohne Einfluß auf dessen Perfektion und nur

rücksichtlich der Beweisführung entscheidend sein solle. Der erste Absatz wolle aber sagen, daß auch die Vermittelung eines Geschäftes durch einen Mäkler die Anwendung besonderer Rechtssätze nicht im Gefolge habe, sondern daß die Perfektion eines solchen Geschäftes gerade so beurtheilt werden müsse, wie wenn es von einer anderen Person vermittelt worden wäre.

Wie aber die durch andere Personen vermittelten Verträge rücksichtlich ihrer Perfektion zu beurtheilen seien, das sei im Art. 239 vorhergesehen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, den Absatz 1 des Artikels dahin zu fassen:

„Der Augenblick der Entstehung eines durch einen Handelsmäkler ver„mittelten Vertrages bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. „Art. 239)." —

Gegen diesen Fassungsvorschlag wurde aber eingewendet, daß er die Mäkler darüber, wann sie ein Geschäft als rechtlich wirksam ansehen dürften, im Dunkeln lasse und weniger deutlich sei, als die Fassung des Entwurfes, welche allen Anforderungen entspreche. Es wurde hienach der Redaktionskommission anheimgegeben, zu erwägen, ob die neu vorgeschlagene Fassung anzunehmen sei oder nicht.

Auf die Frage, ob es nicht räthlich erscheine, nach Maßgabe der im Art. 205 des österreich. lith. Entwurfes enthaltenen Grundsätze, den Kontrahenten einen Rücktritt von den zwar abgeschlossenen aber noch nicht in das Mäklerbuch eingetragenen, beziehungsweise noch nicht durch Annahme der Schlußzettel bekräftigten Verträgen offen zu halten, sprach sich die Versammlung dahin aus, daß nach kaufmännischen Begriffen der erfolgte Abschluß eines Geschäftes ein für alle Male entscheidend sein müsse, daß also ein Rücktritt der angedeuteten Art nicht zulässig sei.

Zu Art. 77

wurden von mehreren Seiten Modifikationen vorgeschlagen, und sind die betreffenden Anträge in den Anlagen A, B und C beigedruckt.

Zur Rechtfertigung der Anlage A, welche mit dem § 27 lit. c des bereits kund gemachten und allerhöchst sanktionirten k. k. österreichischen Geldbörse-Gesetzes vom 11. Juli 1854 (Oestr. Reichsgesetzblatt Nr. 200) im Wesentlichen übereinstimme, wurde einerseits auf den bereits angenommenen Beschluß der Versammlung über die blos beim Tagebuche (nicht auch beim Handbuche) nöthigen Garantien und Details des Art. 72 seq. hingedeutet, andererseits aber die im Interesse des Handelsstandes liegende Räthlichkeit der vollen Beweiskraft des gesetzmäßig geführten und mit jenen Garantien versehenen Tagebuchs, sowie der vom Mäkler in seiner amtlichen Eigenschaft

ausgefertigten Bestätigungen u. s. w. geltend gemacht, zumal auch die amtlichen Bestätigungen der öffentlichen Notare volle Beweiskraft hätten. Weiterhin wurde darauf verwiesen, daß mit der Fassung dieses Vorschlages die Frage offen gelassen werde, ob bestimmte Beweisregeln aufgestellt werden sollten oder nicht; denn, wenn gesagt werde, daß die Urkunden der Mäkler als öffentliche Urkunden anzusehen seien, so werde damit nicht zugleich darüber entschieden, ob das Maß des durch solche darzustellenden Beweises nach dem richterlichen Ermessen oder nach bestimmten Regeln zu normiren sei.

Zur Rechtfertigung der Anlage B, welche im Wesentlichen mit einem sächsischen Gesetze vom Jahre 1833 im Einklang stehe, wurde vorgebracht, es stehe nach den früheren Beschlüssen fest, daß die Mäkler eidlich verpflichtete Personen seien und daß ihre Bücher mit den nöthigen Garantien für öffentlichen Glauben (Paraphirung) versehen werden müßten. Die nothwendige Folge hievon sei, daß man auch ihren Büchern und den von ihnen errichteten Urkunden volle Beweiskraft zuzugestehen habe. Die Bedenken, welche in den Motiven des Entwurfes hiegegen vorgeführt würden, seien nicht durchschlagend. Es gebe sehr viele öffentliche Urkunden, denen man in den wichtigsten Angelegenheiten volle Beweiskraft beimesse, die aber gleichwohl einseitig von der Behörde und ohne Zuziehung der Betheiligten errichtet würden, z. B. die Insinuationsnachweise, die Vormerke über das Nichterscheinen einer Partei in anberaumten Terminen u. dgl. Die Anerkennung einer vollen Beweisfähigkeit der Urkunden eines Mäklers sei aber ferner für den Handelsverkehr nöthig, damit durch dieselben auf dem kürzesten Wege ein Beweis hergestellt werden könne. Dies sei von um so größerem Werthe, als die zu beweisenden Geschäfte oft mit Rücksicht auf mehrere andere geschlossen seien und mit letzteren dergestalt zusammenhingen, daß die gefährlichste Verwirrung entstehen würde, wenn bezüglich des über eines dieser Geschäfte entstandenen Streites nicht eine rasche Beweisführung möglich gemacht und auf die Beweismittel des ordentlichen Verfahrens zurückzugehen wäre. Es sei dies z. B. der Fall, wenn von einer Reihe von Lieferungsgeschäften jedes einzelne mit Rücksicht auf ein anderes geschlossen sei.

Ferner erscheine es nöthig, den Mäklern auch die Ausstellung von Attestaten 2c. in beweisfähiger Form einzuräumen, denn z. B. die durch den Druck veröffentlichten Exemplare der Kurszettel seien ohne jedes Zeichen der Beglaubigung. Wo es nun darauf ankomme, zu beweisen, daß der in Frage stehende Kurs mit dem amtlich festgestellten Originalkurszettel übereinstimme, trete die vorgeschlagene Bestimmung ein.

Es sei endlich nicht angemessen, den Schlußnoten über ein und dasselbe Geschäft, wenn sie nicht vollkommen übereinstimmend seien, für alle Fälle die ganze Beweiskraft abzusprechen, da bisweilen ganz unerhebliche Differenzen vorkämen, so daß z. B. in einem Schlußzettel das Maß oder Gewicht, nach welchem der Vertrag erfüllt werden solle, genannt, in dem andern weggelassen sei, weil es sich nach Gesetz oder Ortsgebrauch von selbst verstehe.

Zu Art. 77 b der Anlage B.

und zwar zu dem Satze: „insoferne nicht ꝛc.“ wurde vorgebracht, daß in dem hier unterstellten Falle die Rekognition nicht umgangen werden könne. In diesem Falle sei ein Geschäft gegeben, welches bedingungsweise von der Unterschrift abhängig gemacht sei. Dabei genüge der Beweis des Geschäftsabschlusses nicht, es müsse vielmehr, um das Geschäft als wirksam erscheinen zu lassen, auch der Eintritt der Bedingung bewiesen werden. Diese, die Unterschrift, werde aber nicht durch den Schlußzettel des Mäklers bewiesen, sie sei eine Thatsache für sich, welche anderweitig dargethan werden müsse, bei der also die Rekognition erforderlich sei.

Schließlich setzte der Herr Antragsteller erläuternd hinzu, daß mit seinem Antrage nicht eine überall und unter Ausschluß jedes Gegenbeweises bindende Norm gegeben, sondern nur eine Regel aufgestellt werden solle, welche eine Entkräftung durch die vorliegenden besonderen Umstände oder durch Gegenbeweis in einzelnen Fällen recht wohl zulasse. Es verstehe sich dies von selbst und ergebe sich auch aus der Bestimmung des Art. 78. Insbesondere sei er auch damit einverstanden, daß ein voller Beweis da nicht erbracht werden könne, wo der Mäkler, um dessen Bücher es sich handle, mittelbar oder unmittelbar betheiliget sei, wie dies der Vorschlag in Beilage A im Auge habe.

Der Antrag sub C endlich beruhte im Wesentlichen auf denselben Gründen.

Bei der hiernach stattgehabten Debatte standen sich nun zwei Ansichten gegenüber, von denen die eine nach dem Vorbilde des Entwurfes dahin ging, daß zwar an und für sich dem Tagebuche des Mäklers und seinen Schlußnoten Beweisfähigkeit zugestanden werden müsse, daß aber die ganze Frage darüber, wie viel Beweis dieselben in jedem einzelnen Falle über die relevanten Thatsachen machen könnten, dem richterlichen Ermessen anheimzugeben sei; die andere Ansicht hielt dafür, daß wenigstens soweit thunlich auch das Maß der Beweiskraft der Urkunden eines Mäklers durch bestimmte Beweisregeln festgesetzt werden müsse.

Zur Unterstützung der letzterwähnten Ansicht berief man sich auf die von den Herrn Antragstellern vorgeführten Gründe und auf die Analogie der Handelsbücher, für welche bereits die Aufstellung von Beweisregeln beschlossen sei. Man hob hervor, wenn einmal ein Beweismittel zugelassen werde, so bringe es die Natur der Sache mit sich, daß man auch bestimmen müsse, unter welchen Bedingungen und mit welcher Wirkung es Anwendung finde. Die Natur der Sache bringe dies mit sich, denn die Grundsätze, welche in einem Falle bei Würdigung eines solchen Beweismittels vom Richter beobachtet worden seien, müßten in allen anderen Fällen angewendet werden; außerdem könne nicht von einer gleichmäßigen Gerechtigkeitspflege die Rede sein. Diese Grundsätze seien aber nichts anderes, als Beweisregeln. Wenn das Gesetz sie nicht aufstelle, so müßten es die Gerichte thun. Man müsse aber billig Anstand nehmen, die Aufstellung solcher Sätze den Gerichten zu überlassen, weil dadurch die unerläßliche Einheit der Rechtspflege Gefahr laufe. Es könne nämlich nicht erwartet werden, daß alle Gerichte gleiche Grundsätze annehmen würden, es sei vielmehr zu befürchten, daß sich eben so viele verschiedene Anschauungen bei den Gerichten über das Maß der Beweiskraft, welches unverdächtigen Mäklerbüchern und Noten zugestanden werden könne, geltend machten, als in der Debatte. Deshalb sei es besser, solche Sätze wenigstens soweit thunlich im Gesetze selbst aufzustellen. Auch für den Verkehr sei es mißlich, wenn dies nicht geschehe; denn jeder Kaufmann müsse bei Eingehung von Geschäften wissen, in wieweit er eines Beweises über dieselben durch die Urkunden des Mäklers sicher sein könne, oder welcher anderen Beweismittel er sich noch zu vergewissern habe. Dies Alles sei in den bisherigen größeren Gesetzgebungen anerkannt, denn noch habe keine derselben von Aufstellung von Beweisregeln über die Mäklerbücher Umgang genommen.

Im Gegensatze zu dem Bisherigen wurde für das von dem Entwurfe befolgte System des freien richterlichen Ermessens Folgendes angeführt:

Die bisherigen Gesetzgebungen hätten in Betreff der Beweisführung durch die Mäklerbücher 3 Systeme befolgt. Das erste sei davon ausgegangen, daß erst der Abschluß des Geschäftes bewiesen sein müsse, ehe es auf die Bücher des Mäklers ankommen könne, dann aber stehe es im Ermessen des Gerichtes, zu bestimmen, wieweit die Beweiskraft der Bücher reiche. Das zweite wolle gleichfalls zuvor den Abschluß eines Geschäftes bewiesen haben, räume aber dann, wenn dieser Beweis erbracht sei, den Mäklerbüchern die Kraft ein, den ganzen Inhalt des Geschäftes vollständig zu beweisen. Das dritte System endlich über-

weise die Frage, ob und wieviel ein Mäklerbuch über alle in Frage befangenen Thatsachen beweise, dem richterlichen Ermessen. Das erste, im holländischen Gesetzbuche und im § 211 des österreichischen lithographirten Entwurfes befolgte System sei innerlich gerechtfertiget; denn man gehe zu weit, wenn man auch den Abschluß des Geschäftes selbst trotz des eingelegten Widerspruches durch die Urkunden der Mäkler beweisen lassen wolle. Das zweite aber sei schon bedenklicher, weil gerade über einzelne Umstände eines Vertrages, die oft von der größten Wichtigkeit seien, sich ein Mäkler im Gedränge der Börse am leichtesten irren könne. Da aber das erste System ohnehin das meiste dem richterlichen Ermessen überlasse, so habe der Entwurf mit Recht das dritte System befolgt.

Gegen dasselbe könne man nun nicht auf den über die Handelsbücher gefaßten Beschluß sich berufen, denn ein Mäklerbuch sei keineswegs von derselben Bedeutung wie ein Handelsbuch. Letzteres mache Beweis, weil es eine zusammenhängende Aufzeichnung über einen zusammenhängenden Geschäftsbetrieb enthalte, und weil man daraus, daß Alles im Ganzen richtig und in Ordnung sei, den Schluß ziehe, daß auch im Einzelnen Ordnung bestehe.

Dagegen enthielten die Mäklerbücher nur Aufzeichnungen über einzelne Geschäfte. Andererseits seien die Handelsbücher Urkunden, die zu Gunsten des Schreibers Beweis machen sollten, die Mäklerbücher nicht. Von einer Gleichheit der Verhältnisse könne deshalb die Rede nicht sein. Wolle man aber auch den Versuch machen, Beweisregeln aufzustellen, so sei dies aus thatsächlichen Gründen unmöglich. Die Verhältnisse, unter welchen die Mäkler auftreten, seien zu verschieden, als daß alle ihre Urkunden nach wenigen allgemeinen Sätzen beurtheilt werden könnten. Vieles komme z. B. auf den Platz an, an welchem ein Mäkler thätig sei. So könne gewiß von dem Mäkler an einem kleineren Handelsplatze, an welchem er nur wenig in Anspruch genommen werde, eine weit größere Genauigkeit in Führung seiner Bücher und bei Ausstellung seiner Urkunden erwartet werden, als von dem Mäkler, der im Gedränge einer Börse thätig sei. Alle diese Rücksichten könnten, wenn das richterliche Ermessen frei bleibe, in jedem einzelnen Falle gebührend in Betracht gezogen werden.

Die Mitglieder, welche in der Meinung zusammentrafen, daß Beweisregeln aufgestellt werden müßten, waren aber über den Inhalt, der ihnen zu geben wäre, verschiedener Ansicht.

Die einen hielten dafür, es müsse ordnungsmäßigen Mäklerbüchern in der Regel die Kraft, einen vollen Beweis zu machen, zuerkannt werden. Sie beriefen sich insbesondere auf die amtliche Eigenschaft der Mäkler,

aus welcher mit Konsequenz die Eigenschaft ihrer Bücher und Zeugnisse als öffentlicher Urkunden sich herleite. Sie beriefen sich ferner auf den Vorgang mehrerer Gesetzbücher (des spanischen, brasilianischen Gesetzbuches), deren Uebung noch kein Bedenken habe laut werden lassen.

Die Mitglieder, welche in diesem Sinne sich aussprachen, und zu denen auch diejenigen zählten, welche die Anträge sub A, B und C eingebracht hatten, waren einhellig der Ansicht, es sei zwar nothwendig, eine bestimmte Regel aufzustellen, aber es müsse immer vorbehalten bleiben, durch Führung eines Gegenbeweises die Unanwendbarkeit derselben im einzelnen Falle darzuthun.

Nach einem andern Antrage sollte im Gesetze ausgesprochen werden, daß in dem letzterwähnten Falle eines Nichtzutreffens der Regel das freie richterliche Ermessen über die Glaubwürdigkeit der Bücher zu entscheiden habe.

Von dieser Seite wurde deshalb beantragt, in dem Art. 77 des Entwurfes den Absatz 1 dahin zu fassen: „Regelmäßig geführte Tagebücher eines Handelsmäklers sowie die Schlußnoten desselben liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt.“

Gegen diese Ansicht wurde aber eingewendet, die Stellung der Mäkler werde überschätzt, wenn man sie öffentlichen Beamten rücksichtlich der von ihnen ausgehenden Urkunden gleich achte; die ältere Ansicht nenne die Mäkler Diener der Kaufleute. Um so bedenklicher aber sei es, den Urkunden der Mäkler volle Beweiskraft zuzuschreiben, als sie unter Verhältnissen errichtet zu werden pflegten, welche wenig Garantie zu bieten im Stande seien. Es sei begreiflich, daß bei dem Gedränge und der Eile, mit welcher der Mäkler an der Börse die Notizen machen müsse, auf welche sich seine Bücher gründeten, Irrthümer nicht ferne bleiben könnten. Dagegen könne man nicht einwenden, daß die Mäkler nicht mehr Aufträge annehmen sollten, als sie mit der nöthigen Gründlichkeit erledigen könnten, denn die Mäkler würden sich durch ein solches Gebot nicht abhalten lassen, Aufträge anzunehmen und wenn dann hieraus Nachtheile entständen, so träfen diese nicht den Mäkler, sondern den Auftraggeber, für welchen die gegen die Vorschrift handelnden Mäkler Urkunden zu errichten hätten. Sodann gebe es aber auch pflichtvergessene Mäkler, und solche würden bei unbedingter Beweisfähigkeit ihrer Urkunden zu gefährlichen Personen.

Auch von dem Verhältnisse der Notare könne kein Grund für unbedingte Beweisfähigkeit der Mäklerbücher hergeleitet werden, weil jene in der Regel in Gegenwart und unter Mitunterschrift der Parteien und der Zeugen ihre Urkunden errichten müßten, während der Mäkler überall ein-

seitig handle, übrigens auch ganz anders bei der Anstellung von Notaren als bei der von Mäklern verfahren werde.

Die von solchen Erwägungen ausgehenden Mitglieder waren deshalb der Meinung, daß nur eine beschränkte Beweisfähigkeit den Mäklerbüchern beigemessen werden könne.

Eine Stimme hielt dafür, daß der Mäkler nach Analogie eines Zeugen zu behandeln sei; könne er sein Buch beschwören, dann möge immerhin sein Eid und sein Buch zusammen einen ganzen Beweis machen.

Eine andere Meinung ging dahin, es sei zwischen den Schlußnoten und den Büchern der Mäkler ein Unterschied zu machen. Ersteren freilich werde man nur dann volle Beweiskraft beimessen können, wenn sie von den Parteien angenommen seien, wofür es indessen an einem Nachweise nicht leicht fehlen werde. So viel aber die Mäklerbücher betreffe, welche im Wesentlichen eben nur das wiedergäben, was in den Schlußnoten enthalten sei, so werde auf sie regelmäßig erst in später entstehenden Streitfällen, und wenn zufällig Schlußnoten nicht mehr vorhanden seien, rekurrirt werden, und mit Rücksicht darauf, daß solchenfalls nach dem gewöhnlichen Gange des kaufmännischen Verkehres die wirklich erfolgte Annahme der Schlußnoten von selbst vorauszusetzen sei, könne es um so weniger Bedenken haben, den Büchern volle Beweiskraft beizulegen.

Eine andere Stimme ging dahin, mit Rücksicht auf die Bedenken erregenden Umstände, unter denen die Notizen der Mäkler und somit auch ihre Schlußzettel und Bücher zu Stande kämen, auszusprechen, daß die Urkunden der Mäkler für sich allein nicht im Stande seien, vollen Beweis zu liefern.

Der Herr Abgeordnete der freien Stadt Hamburg war aber der Meinung, daß bei der Frage, welcher Grad der Beweisfähigkeit den Urkunden der Mäkler zukomme, zu unterscheiden sei zwischen denjenigen Fällen, in welchen zugestanden werde, daß ein Geschäft abgeschlossen worden sei, und denjenigen, in welchen jeder Abschluß eines Geschäftes geläugnet werde. In den ersterwähnten Fällen möge immerhin die Bestimmung der Beweiskraft dem richterlichen Ermessen überlassen werden. Aber in den Fällen der letzten Art sei es unerläßlich auszusprechen, daß die Bücher des Mäklers für sich allein nichts beweisen. In Fällen dieser Art sei der Mäkler keine unparteiische Person mehr, wie bei Geschäften, deren Abschluß eingeräumt werde. In solchen Fällen sei er ein verdächtiger, ja ein verwerflicher Zeuge; denn abgesehen von dem Interesse, welches er wegen seiner Courtage an dem Nachweise eines Geschäftes habe, so müsse er wissen, daß ein Regreßanspruch an ihn unausbleiblich sei, wenn er dem einen Kontrahenten gesagt habe, daß der andere seine Zustimmung zu einem

Geschäfte erklärt habe, und wenn dies nun nicht bewiesen werden könne. Es hätten deshalb auch das Holländische Gesetzbuch und das Brasilianische die vorgeschlagene Unterscheidung gemacht, und gerade, daß dies in dem ersteren geschehen sei, weise darauf hin, daß in dieser Beziehung eine Lücke in dem französischen Rechte sich fühlbar gemacht habe. Für die Unterscheidung beider Fälle spreche aber auch ein prozeßualischer Grund; denn derjenige, welcher die Thatsache des Vertragsabschlusses zu beschwören habe, könne überall mehr nicht als seine Ueberzeugung beschwören, der aber, welcher beschwöre, daß ein Vertrag nicht zu Stande gekommen sei, leiste den Eid über den Ungrund der Behauptung. So sei auch von der Rostocker Fakultät in einer Hamburgischen Sache erkannt worden. Endlich habe auch die Erfahrung gelehrt, daß ein frivoles Abläugnen des Geschäftsabschlusses nur selten vorkomme. Dabei stehe nichts im Wege, den Büchern des Mäklers auch bei völliger Abläugnung des Geschäftes einige Beweisfähigkeit für den Fall zuzugestehen, daß sie mit anderen Beweismitteln zusammentreffen.

Von dieser Seite wurde deshalb beantragt, in einem Zusatze zu dem Art. 77 zu sagen: „jedoch beweisen sie in dem Falle, wenn das Geschäft gänzlich abgeläugnet wird, für sich allein nichts."

Von einer anderen Seite aber wurde noch für den Fall, daß der Art. 77 in der Fassung des Entwurfes angenommen werden würde, die Ansicht geltend gemacht, daß die Stelle des Absatzes 2 von: „ob insbesondere" — an bis „von Erheblichkeit sei", zu gefährlichen Mißdeutungen Anlaß geben könne. Nach Maßgabe des Art. 76 solle die Annahme und Unterschrift eines Schlußzettels ohne allen Einfluß sein für die Gültigkeit eines durch Mäkler vermittelten Vertrages. Beide könnten demnach nur für die Beweisführung über den Vertrag von Erheblichkeit sein. In beiden liege ein wesentliches Moment für den Nachweis des Geschäftes, aber nicht so in der Weigerung der Annahme und Unterschrift. Die Wirkung einer solchen Ablehnung könne einzig und allein die sein, daß der beabsichtigte Beweis hinwegfalle. Bei dieser Lage der Sache bleibe aber in dem Falle dieser Verweigerung für das richterliche Ermessen gar nichts übrig. Wenn nun gleichwohl von einem solchen Ermessen im Gesetze gesprochen werde, so würde dies nur zu Mißverständnissen führen können. Es wurde deshalb die Streichung dieses Satzes beantragt, jedenfalls aber mit Bezug auf das, was in dieser Richtung schon in der gestrigen Sitzung vorgekommen, vorgeschlagen auszusprechen, ob die eidliche Diffession der Unterschrift auf einer Schlußnote verlangt werden könne oder nicht.

Dagegen wurde aber von anderer Seite darauf hingewiesen, daß die befürchteten Mißverständnisse durch den Art. 76 hinreichend ferne gehalten seien, und daß zwar allerdings weder die Verweigerung der Annahme noch die der Unterschrift einer Schlußnote derselben irgend etwas an ihrer Beweiskraft benehmen könne, daß demnach zwar kein unabweisliches Bedürfniß bestehe, bei der Beweiskraft der Schlußnoten von derselben zu sprechen, daß aber gleichwohl Grund genug gegeben sei, es bei der Fassung des Entwurfes zu belassen, da sowohl die Annahme und Unterschrift der Schlußnoten als deren Ablehnung trotz der von beiden unabhängigen Beweisfähigkeit derselben von rechtlicher Bedeutung sei.

Die Ertheilung einer Unterschrift könne nämlich, während ihre Verweigerung der Beweiskraft des Mäklerzeugnisses als solchen nichts nehme, etwas zu derselben hinzuthun, dieselbe bestärken. Es sei etwas Aehnliches auch bei den öffentlichen Urkunden der Behörden der Fall, zu welchen nach manchen Gesetzen die Unterschrift der Parteien hinzugefügt werden müsse. Eine solche öffentliche Urkunde verliere zwar nicht an ihrem Werthe, wenn die Unterschrift verweigert werde, letztere werde vielmehr vollständig durch die Bemerkung des Beamten, daß und warum die Unterzeichnung versagt worden sei, ersetzt; aber die ertheilte Unterschrift erhöhe die Beweiskraft der Urkunde und habe in manchen Fällen die Wirkung, daß auf dieselbe hin der Vortheil des Exekutivprozesses erlangt werden könne.

Dann enthalte aber auch die Ertheilung der Unterschrift einen Verzicht auf die Anfechtung der Schlußnoten. Wo ein Beklagter den Einwand vorbringe, daß der Inhalt einer Schlußnote falsch sei, da werde diese Einrede durch die Berufung auf die erfolgte Unterschrift derselben entkräftet, und in einem solchen Falle könne auch selbstverständlich das Begehren einer eidlichen Diffession der Unterschrift nicht für unstatthaft gehalten werden.

Ebenso erheblich sei unter Umständen die Verweigerung der Annahme und Unterschrift einer Schlußnote. Da selbstverständlich der Gegenbeweis gegen Mäklerurkunden nicht ausgeschlossen sei, so könne darin, daß die Annahme und Unterzeichnung der Note unter besonderen Umständen (z. B. wenn sie beim ersten Anblick derselben von einem sehr rechtlichen Manne als unrichtig bezeichnet werde) mehr als eine blose Verweigerung der Verstärkung ihrer Beweiskraft, mehr als ein Vorbehalt des Gegenbeweises gefunden werden, es liege dann eine Protestation, ein Beweisgrund vor, welcher bei Beurtheilung der Richtigkeit einer Note allerdings nach Gestalt der Sache von Einfluß werden könne.

Bei der nach dem Schlusse der Debatte stattgehabten Abstimmung wurde der Abs. 1 des Art. 77 a in der Anlage B, insoweit er sich auf die

Tagebücher der Mäkler bezieht, mit 7 gegen 6 Stimmen, der Antrag in Anlage C mit 7 gegen 6 Stimmen, der Abs. 1 des Art. 77 a in der Anlage B, soweit er sich auf die Schlußnoten erstreckt, mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und war hiemit auch der Antrag in Anlage A und der übrige Inhalt der Anlage B zurückgewiesen. Hienach wurde der Antrag, den ersten Absatz des Art. 77 dahin zu ändern:

„Regelmäßig geführte Tagebücher eines Handelsmäklers, sowie die „Schlußnoten desselben machen in der Regel den Beweis für den „Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt,"

mit 9 gegen 4 Stimmen und mit dieser Modifikation der Art. 77 nach der Fassung des Entwurfes, jedoch vorbehaltlich der Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten von Hamburg, angenommen, womit der Antrag erlediget war, den Mäklerurkunden für sich allein keine volle Beweiskraft beizumessen; der Antrag des Herrn Abgeordneten von Hamburg wurde aber mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Von einer Seite wurde endlich noch der Redaktionskommission zur Beurtheilung anheim gegeben, ob im zweiten Absatz des Art. 77 auch der Schlußnoten gedacht werden solle.

Art. 78

wurde angenommen, jedoch der Redaktionskommission zu erwägen gegeben, ob derselbe nicht eine blose Wiederholung des Absatzes 2 des Art. 77 und deshalb entbehrlich sei.

Zu Art. 79

wurde die Frage erhoben, ob dessen Inhalt nicht in's Prozeßrecht gehöre. Nach kurzer Debatte wurde aber der Antrag, diesen Artikel ganz zu streichen, mit 9 gegen 4 Stimmen, der Antrag, denselben bis dahin auszusetzen, wo die Prozeßgrundsätze des Handelsrechtes berathen werden würden, mit 8 gegen 5 Stimmen zurückgewiesen und der Artikel angenommen.

Bei Art. 80

wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es eine allzugroße Belästigung des Mäklers sei, wenn ihm in allen Fällen, in denen ihm dies nicht ausdrücklich erlassen werde, die Aufbewahrung der Proben zur Pflicht gemacht würde. So seien z. B. bei manchen Waaren (Tabak, Baumwolle rc.) die Proben so groß, daß der Mäkler, um solche gehörig aufbewahren zu können, ganze Magazine werde anfüllen müssen. Ein anderer Mißstand liege aber auch darin, daß von manchen Waaren die Proben bezahlt werden müßten. Alsdann werde Niemand dieselben bezahlen wollen, wenn man von ihnen keinen Gebrauch machen könne und sie dem Mäkler zur Aufbewahrung überlassen müsse. Es wurde deshalb beantragt, statt des

Satzes: „wenn ihnen dies nicht durch die Parteien erlassen ist,“ einzustellen: „wenn einer der Kontrahenten vor oder bei Abschluß des Kontraktes dies verlangt.“

Man war aber der Meinung, daß die Vorschrift des Entwurfes zur Abschneidung von Streitigkeiten förderlich, somit sehr zweckmäßig sei, sowie daß, wo örtliche Verhältnisse dies nothwendig machten, Abänderungen durch den Zusatz zu Art. 84 vorbehalten seien, weshalb denn auch der fragliche Antrag zurückgezogen wurde.

Eine andere Beanstandung betraf den Satz: „bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen ist.“ Es wurde hervorgehoben, daß mit dieser Fassung zu viel verlangt sei. Bei einer wortgetreuen Auslegung müsse man auch dann den Mäkler zur ferneren Aufbewahrung der Proben für verbunden erachten, wenn der Vertrag rückgängig geworden, oder wenn aus einem anderen Grunde als, weil die Waare nicht probemäßig sei, deren Annahme verweigert worden wäre, während die Bestimmung des Artikels doch nur den Fall im Auge habe, in welchem eine nach Probe verkaufte Waare deswegen nicht angenommen werde, weil sie der Probe nicht entsprechend sei. Es wurde deshalb beantragt, statt dieses Satzes zu verordnen:

„bis die Aufbewahrung der Probe ihren Zweck erfüllt oder verloren hat“

oder doch wenigstens

„bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre durch die Probe bestimmte Beschaffenheit angenommen ist.“

Da man aber der Meinung war, daß die Fassung des Entwurfes deutlich genug dessen Absicht darlege, daß dagegen die zuerst vorgeschlagene Fassung dem Mäkler keinen Anhaltspunkt für Bemessung seines Verfahrens gebe, wurde die erste Fassung mit 12 gegen 1, die zweite Fassung mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag auf Annahme der in § 206 des österreich. lith. Entwurfes enthaltenen Fassung fand keine Unterstützung.

Schließlich wurde der Antrag, statt der Worte: „von jeder durch ihre Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe“ zu setzen: „die Probe, nach welcher durch ihre Vermittelung ein Geschäft geschlossen worden“, der Redaktionskommission anheimgegeben.

Anlage A.

Antrag.

Das von einem Mäkler ordnungsmäßig geführte Tagebuch, die von ihm ertheilten Schlußzettel und Buchauszüge, sowie die von ihm gesetzmäßig

ausgefertigten amtlichen Bestätigungen und Preiscourants oder Effekten-Verzeichnisse werden, so ferne sie nicht für den Mäkler selbst oder für andere Personen, zu deren Gunsten der Mäkler wegen seines persönlichen Verhältnisses nicht als unbedenklicher Zeuge vor Gericht aussagen könnte, beweisen sollen, als öffentliche Urkunden betrachtet.

Anlage B.

Antrag.

Art. 77a.

Regelmäßig geführte Tagebücher der Handelsmäkler sowie die Schlußnoten derselben haben als öffentliche, der Rekognition nicht bedürfende Urkunden volle Beweiskraft. Gleiche Beweiskraft haben auch die von denselben über die von ihnen vermittelten Handelsgeschäfte ertheilten Atteſtate, welche auf ihre richtig gehaltenen Bücher oder auf die amtlichen Kurszettel sich gründen.

Wird jedoch in einem aus der Schlußnote eines Mäklers über ein von ihm vermitteltes Handelsgeschäft angestellten Prozesse von der Gegenpartei das zweite Exemplar der Schlußnote producirt, und dieses mit dem von der andern Partei vorgelegten Exemplare nicht durchgängig gleichlautend befunden, so haben beide Schlußnoten in Ansehung derjenigen Punkte, in welchen sie von einander abweichen, keine Beweiskraft.

Art. 77 b.

Durch die auf die Schlußnote eines Handelsmäklers über ein von ihm vermitteltes Geschäft gebrachte Unterschrift der Kontrahenten verliert dieselbe die Eigenschaft als öffentliche Urkunde nicht, und es bedarf daher keiner Rekognition einer solchen Unterschrift, insofern nicht in der Schlußnote selbst die Unterschrift der Kontrahenten zur Bedingung der Gültigkeit des geschlossenen Handels gemacht worden ist.

Anlage C.

Antrag.

Unverdächtige Mäklerbücher beweisen vollständig die Wahrheit der in dieselben eingetragenen Thatsachen so lange, bis der Gegenbeweis der Unwahrheit geführt worden ist.

XVIII. Sitzung.

Nürnberg, den 14. Februar 1857.

In der heutigen Conferenz brachte der Herr Präsident Dr. Ritter von Raule zuvörderst die nachfolgenden Eingaben zur Anzeige.

1) die Eingabe des Hofgerichts-Advokaten Purgold in Darmstadt vom 27. Januar 1857, die Errichtung eines allgemeinen Kassationshofes betr.

2) die Eingabe des C. A. Wolff von Wittenberg, Vorschläge über die Buchführung betr., und wurde beschlossen, erstere an den Herrn Referenten und letztere an den Ausschuß für Redaktion des Gesetzes abzugeben. Hierauf wurde zur Diskussion des

Art. 81

übergegangen. Von verschiedenen Seiten wurde derselbe beanstandet und deshalb Antrag auf dessen Streichung gestellt. Als Gründe für diesen Vorschlag wurden folgende vorgebracht.

Wo ein Mäkler in dem von dem Art. 81 im Auge gehaltenen Falle sich ein Verschulden beigehen lasse, da verstehe es sich auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung des Handelsgesetzbuches von selbst, daß er für dessen Folgen einzustehen habe. Wenn aber ein solches Verschulden nicht in Mitte liege, sei es ganz ungerechtfertiget, dem Mäkler eine Haftung im Sinne des Artikels aufzubürden. Das Geschäft des Mäklers als solchen sei mit dem Zustandekommen des Vertrages beendiget. Die Sorge für dessen Erfüllung liege dem Berufe des Mäklers ferne.

Kümmere er sich gleichwohl auch noch um die Erfüllung, so sei die rechtliche Stellung des Mäklers in gar nichts verschieden von der eines Dritten, der die Erfüllung eines abgeschlossenen Vertrages vermittle. Es bestehe kein Grund, dem Mäkler in solchen Fällen eine größere Haftbarkeit aufzulegen, als jedem Dritten.

Dem Mäkler werde in dem Artikel aber auch etwas Unausführbares angesonnen. Der Mäkler könne nur da eine Haftung für die Aechtheit einer Unterschrift übernehmen, wo er sich zuvor selbst von ihr überzeugt habe. Dies sei nur dann der Fall, wenn der Veräußerer das betreffende Papier in seiner Gegenwart unterschrieben habe. Nun würden aber in den seltensten Fällen die Unterschriften in Gegenwart des Mäklers beigesetzt, sondern es würden die Papiere entweder unterschrieben auf die Börse mitgebracht, oder im Comtoir zum Abholen bereit gelegt. Ganz unmöglich sei es aber für den Mäkler, sich von der Aechtheit einer Unterschrift zu vergewissern, wenn ein Wechsel mittels eines Indossaments in bianco durch verschiedene Hände gegangen

und erst hierauf durch den Mäkler verkauft worden sei, oder wenn, wie dies an vielen Orten Uebung sei, nicht der Mäkler in Person, sondern durch seine Boten die Papiere bei dem Verkäufer abholen und dem Käufer zubringen lasse, ohne dieselben zu Gesichte zu bekommen. Die Stelle einer solchen Ueberzeugung könne nicht überall die Erklärung des Veräußerers ersetzen, daß die auf der Urkunde befindliche Unterschrift von ihm herrühre, und selbst diese könne nicht immer erlangt werden, z. B. wenn der Veräußerer vom Comtoir zu der Zeit abwesend sei, zu welcher die Wechsel abgeholt würden. Jedenfalls sei es, wenn man den Art. 81 annehme, auch geboten, dem Mäkler zu sagen, wie er sich schützen könne. Denn der Mäkler habe in der Regel gar keinen Beweis dafür, daß eine bestimmte Unterschrift ächt sei, und befinde sich in der gefährlichsten Lage, wenn es einmal ein Veräußerer, obschon ihn der Mäkler habe unterschreiben sehen, über sich gewinne, seine Unterschrift eidlich abzuläugnen.

Die Bestimmung des Artikels habe aber auch in der That keinen praktischen Werth. Oft werde nämlich der Kaufmann nicht wissen oder nicht beweisen können, von welchem Mäkler er das Papier erhalten habe, dessen Unterschrift Beanstandung finde, und namentlich werde dies bei Diskontogeschäften der Fall sein, wo durch den Mäkler und Kapitalisten Papier und Geld Zug um Zug ausgetauscht zu werden pflege.

Zu diesen Gründen, welche die Streichung des Artikels rechtfertigen würden, fügte ein Mitglied die Bemerkung, daß mit der Bestimmung des Art. 81, der aus dem früheren Entwurfe eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland entnommen sei, eigentlich nur der Grundsatz eingeführt werden wolle, daß der Mäkler jedem Kontrahenten für die Identität des anderen Kontrahenten haften müsse, ein Satz, der hier wohl einen zu weit gehenden Ausdruck erhalten habe. Von dieser Seite wurde deshalb beantragt, an die Stelle des Art. 81 die Bestimmung zu setzen:

„Der Mäkler hat jeder Partei für die Identität der andern Partei „einzustehen."

Von einer andern Seite endlich hielt man dafür, daß dem Bedürfnisse Genüge geschehe, wenn die in § 208 des lith. österreich. Entwurfes enthaltene Bestimmung adoptirt werde, nach welcher dem Mäkler gestattet sei, die Aechtheit der Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

Die Versammlung war aber in der Mehrzahl der Ansicht, daß der Artikel als ein ganz nützlicher Wink für die Mäkler beibehalten werden müsse, um so mehr, als sich kaum ein Fall denken lasse, in welchem ohne Verschulden des Mäklers gegründete Streitigkeiten über die Aechtheit der Unterschrift des letzten Veräußerers entständen. Sie ging davon aus, daß es die Aufgabe des Mäklers sei, die dem Kaufmanne abgehende Kennt=

niß der Personalien zu ergänzen und hiedurch den Verkehr zu vermitteln.

Diese Vermittelung und die Befriedigung des Bedürfnisses für Sicherheit im kaufmännischen Verkehr bringe die Haftbarkeit des Mäklers für die Aechtheit der Unterschriften der Kontrahenten von selbst mit sich. Gerade das Bedürfniß für eine solche Haftbarkeit habe mitgewirkt, an vielen Orten das Papiergeschäft in die Hände der übernehmenden Mäkler zu bringen, welche an der Uebernahme von Garantien nicht gehindert seien. Dieses Bedürfniß habe es ferner dahin gebracht, daß z. B. in Hamburg auch ohne ein ausdrückliches Gesetz die im Artikel ausgesprochene Haftung der Mäkler als sich von selbst verstehend im kaufmännischen Verkehre angesehen werde. Mit einem Mäkler, der auf die etwa gestellte Frage, ob die Unterschrift des letzten Veräußerers auf dem überbrachten Papiere ächt sei, antworten würde, daß er dafür nicht einstehen wolle, werde Niemand sich in Geschäfte einlassen. Wolle man aber den Artikel als etwas Selbstverständliches nicht aufnehmen, so sei dies jetzt, nachdem er einmal vorgeschlagen, sehr bedenklich, weil aus der Beseitigung desselben leicht gefolgert werden könne, daß die Versammlung die Bestimmung des Artikels für ungerechtfertiget gehalten habe.

Das, was der Art. 81 enthalte, sei aber allerdings auch im französischen Rechte, und zwar in einer noch gültigen Verordnung vom 27. prairial an X verordnet und sei später (1808) auf actions de la banque ausgedehnt worden.

Wenn hierin sehr erhebliche Motive dafür vorlägen, den Artikel beizubehalten, so seien andererseits die gegen denselben vorgebrachten Gründe unhaltbar.

Die Behauptung, daß der Mäkler sich von der Aechtheit der Unterschriften nicht anders als durch Selbstsehen zu überzeugen vermöge, sei unbegründet, denn eben so gut, als dies bei gerichtlichen Beglaubigungen der Fall sei, könne auch der Mäkler sich mit der Erklärung des Veräußernden begnügen, daß die Unterschrift von ihm herrühre. Aus solchen Fällen werde ohnehin in der Wirklichkeit kaum jemals die Beschädigung eines Mäklers entstehen, da derselbe sich von selbst von den Personen ferne halten würde, von denen eine Abläugnung zu befürchten sei. Es könne aber auch nicht von einer Gefährdung der Mäkler in Folge eines Mangels der nöthigen Beweismittel in dem angeführten Beispiele von Blanko-Indossamenten gesprochen werden, denn in einem solchen Falle sei ja der Unterschreibende nicht „der Veräußernde", nicht derjenige, welcher ein Papier durch den Mäkler verkaufe, es könne also auch

eine Haftung des Mäklers nicht verlangt werden. Wo aber die Mäkler mit Grund eine Beschädigung aus der ihnen im Gesetze angesonnenen Haftbarkeit zu befürchten hätten, würde die Wirkung nur die sein, daß die Mäkler nach dem Beispiele von großen Handelsplätzen eben in allen Fällen, in denen sie nicht freiwillig eine Haftung zu übernehmen gesonnen seien, der Betheiligung bei Erfüllung von Geschäften sich enthalten müßten, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß dadurch dem Handel eine wesentliche Erleichterung entzogen werde.

Gegen den Vorschlag, lediglich eine Haftung für die Identität des Veräußerers anzuerkennen, wurde aber insbesondere hervorgehoben, daß in diesem Falle die Haftung des Mäklers und die Schwierigkeit seiner Lage keine geringere sei, als nach der Vorschrift des Entwurfes; denn derjenige, der im Stande sei, seine eigene Unterschrift abzuläugnen, werde auch keinen Anstand nehmen, zu läugnen, daß ein Papier von ihm verkauft worden sei.

Es wurde hienach der Art. 81 mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Antrag, in einem Zusatze zu verordnen, daß der Mäkler in dem Falle des Art. 81 auch für die Identität des Verkäufers hafte, wurde mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt, weil sich dies von selbst verstehe und überdies schon in Art. 71 Ziff. 6 verordnet werde, wonach der Mäkler dazu verpflichtet sei, daß er nur auf persönliche Erklärung des Veräußerers, d. i. desjenigen, für welchen sich der Veräußernde ausgibt, handle.

Hiebei wurde von einer Seite noch besonders hervorgehoben, die Haftung des Mäklers für die Unterschrift könne nach dem Sinne des Artikels nicht als eine absolute gemeint sein, mithin müsse der Mäkler geschützt sein, wenn er nachzuweisen vermöge, daß er in dieser Hinsicht alles, was zu seiner pflichtmäßigen Thätigkeit gehört, geleistet habe.

Auf die Frage, ob es nicht entsprechend sei, die Bestimmung des Art. 81 auf alle Arten von Verträgen auszudehnen, so daß z. B. ein Assekuranzmäkler auch für die Aechtheit der Unterschriften auf den Policen einstehen müßte, gab sich die Ansicht kund, daß ein Bedürfniß, die fragliche Haftung des Mäklers ausdrücklich auszusprechen, nur für die Verkaufsgeschäfte von Werthpapieren bestehe, und daß es bedenklich sei, die singuläre Bestimmung des Art. 81 in eine allgemeine Regel umzugestalten.

Bei Berathung des Art. 82

einigte man sich sofort dahin, die Worte: „von dem Handelsminister“ zu streichen und nach dem Worte: „Mäklerlohn“ in Parenthese das Wort: „Sensarie“ beizufügen. Ueber die Frage aber, wann der Mäklerlohn als verfallen anzusehen sein sollte, machten sich verschiedene Ansichten geltend. Es wurde hervorgehoben, daß man an mehreren Orten der Mäklerlohn dann nicht als verdient

ansehe, wenn der durch Vermittelung eines Mäklers geschlossene Vertrag wegen Mängel der Waare rückgängig werde, oder wenn bei Lieferungsverträgen die Lieferung nicht erfolge, während allerdings wohl überall die in Folge einer Konvention der Parteien erfolgte Auflösung des Vertrages ohne Einfluß auf das Forderungsrecht des Mäklers sei. In Fällen der erstbezeichneten Art sei die Bestimmung des Entwurfes, welche lediglich den Abschluß eines Vertrages, d. i. den Moment, in welchem die gegenseitige Uebereinstimmung über denselben vorhanden sei, für entscheidend halte, unausführbar, namentlich bei Kommissionsgeschäften, weil sonst der Kommissionär die Courtage selbst bezahlen müßte, wenn die Waare als nicht entsprechend befunden würde. Die oben angeführte, auch an manchen Orten, z. B. durch die Hamburgische Mäklerordnung ausdrücklich festgesetzte Uebung sei aber auch eine ganz entsprechende; denn nicht bei allen Geschäften endige die Thätigkeit des Mäklers mit dem Augenblicke des Vertragsabschlusses, werde vielmehr oft noch beim Empfange der Waaren in Anspruch genommen. Dann sei die erwähnte Uebung als eine Compelle für den Mäkler, dafür zu sorgen, daß kein anderes, als Kaufmannsgut, keine unempfangbare Waare (marchandise non marchande) geliefert werde, auch sehr zweckmäßig und enthalte überdies keine Unzuträglichkeiten, weil ja doch die Courtage gewöhnlich erst nach Ablauf eines Jahres berechnet werde. Diese Uebung sei so festbegründet, daß kein einigermaßen ehrenhafter Mäkler den Versuch mache, in Fällen eine Courtage zu verlangen, in denen der vermittelte Vertrag wegen Unempfangbarkeit der gelieferten Waare rückgängig werde.

Es wurde aber auch mehrfach dargelegt, daß die Ortsgebräuche über die hier besprochene Frage sehr verschieden seien, und deshalb bevorwortet, bei diesem Artikel ausdrücklich dem örtlichen, in Gewohnheiten oder Lokalgesetzen begründeten Rechte seine Geltung vorzubehalten.

Der Ausdruck: „sobald das Geschäft geschlossen“ wurde gleichfalls beanstandet. Es wurde nämlich angeführt, es sei überall Gebrauch, daß eine Courtage bei bedingungsweise abgeschlossenen Käufen nicht eher als verdient angesehen werde, als bis der Vertrag purificirt worden sei; also nicht schon dann, wenn mutuus consensus vorliege, sondern erst, wenn die Suspensivbedingung eingetreten, beziehungsweise wenn gewiß sei, daß die Resolutivbedingung nicht eintrete. Dies werde aber mit dem gebrauchten Ausdrucke nicht angedeutet. Es wurde deshalb vorgeschlagen, zu sagen: „sobald das Geschäft perfekt geworden, soferne nicht das Ortsrecht ein anderes bestimmt.“

Im Hinblicke auf das so eben Vorgebrachte und in der Erwägung, daß allerdings in der Regel der Augenblick des Vertragsabschlusses für das Recht des

Mäklers auf die Courtage entscheidend sein müsse, wurde von einer anderen Seite beantragt zu setzen: „sobald das Geschäft unbedingt geschlossen oder bei bedingten Verträgen der Vertrag purificirt worden und von ihm ꝛc.“

Von anderer Seite war man dagegen der Meinung, daß das Recht des Mäklers auf die Courtage wegzufallen habe, wenn, abgesehen von dem Falle vertragsmäßiger Aufhebung, der Kontrakt aus irgend einem Grunde nicht erfüllt, oder die Waare als fehlerhaft ausgeschossen werde, gleichviel ob es sich um einen Kauf nach Probe handle oder nicht, und schlug deshalb vor, in einem Zusatze zu sagen:

„Der Mäklerlohn ist jedoch nicht verdient, wenn der Vertrag nicht „erfüllbar oder bei Verkäufen die Waare nicht empfangbar ist.“

Es wurde hierauf der erste dieser beiden Anträge mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen, der letzte mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt, ebenso wurde der Antrag, statt „geschlossen“ „perfekt“ zu setzen, in der Erwägung, daß beide Ausdrücke dasselbe sagten und der letztere nicht populär genug sei, zurückgewiesen, dagegen wurde einstimmig beschlossen, einen Zusatz zu Art. 82 Abs. 1 dahin zu machen:

„Sofern nicht das örtliche Recht ein Anderes bestimmt,“

und mit dieser Aenderung den Artikel anzunehmen. Der Redaktionskommission wurde aber zu erwägen überlassen, ob nicht statt: „und von ihm alles geschehen ist, um die Auswechselung der Schlußnoten zu bewirken“ die Fassung zu gebrauchen sei: „und der Mäkler seiner Pflicht, die Schlußnote auszuwechseln, genügt hat.“

Ein Antrag, in einem Zusatze nach dem Vorgange des § 27 des österr. Börsengesetzes von 1854 zu bestimmen, daß der Mäklerlohn auch dann als verdient angesehen werden solle, wenn der Mäkler die Parteien einander bekannt gemacht habe und darnach an demselben Tage von ihnen das Geschäft unmittelbar geschlossen worden, hatte keine Unterstützung gefunden; übrigens wurde dagegen kein Anstand erhoben, daß nach einzelnen Partikulargesetzen dem Mäkler das Recht eingeräumt werde, eine Entschädigung unter Umständen selbst dann zu verlangen, wenn der Vertrag nicht durch ihn zu Stande gekommen.

Zu Art. 83

wurde beschlossen, in Absatz 1 statt „Ortsgebrauch“ „örtliches Recht“ zu setzen, dagegen gelangte man nach kurzer Debatte mit 9 gegen 4 Stimmen zu dem Beschlusse, daß der Absatz 2 zu streichen sei. Es wurde nämlich in Betracht gezogen, daß mit dem Absatze 2 diejenigen Fälle getroffen werden sollen, wo

z. B. Käufer und Verkäufer je einem Mäkler Auftrag gegeben hätten, einen Vertrag zu vermitteln, und wo beide den Mäkler der anderen Partei an ihren eigenen Mäkler verwiesen. In solchen Fällen sei es häufig der Fall gewesen, daß sich beide Mäkler untereinander dahin geeiniget hätten, daß zwar der Eine von ihnen das Geschäft vermitteln und den Schlußzettel unterschreiben solle, (obwohl auch hin und wider der Schlußzettel von beiden unterschrieben werde), daß aber beide den erzielten Mäklerlohn zu gleichen Theilen beziehen sollten. Man war jedoch der Meinung, daß sich das Gesetzbuch nicht auf die Entscheidung solcher Einzelfragen einlassen, und daß daher von der fraglichen Bestimmung des Entwurfs Umgang genommen werden solle.

Art. 84

wurde sodann ohne Debatte angenommen.

Hierauf wurden mehrere Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzes gemacht und darunter zuerst der Antrag gestellt, nach dem Beispiele des Art. 207 des lithogr. österr. Entwurfes zu verordnen, daß dann, wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständniß der Parteien wieder aufgehoben oder von denselben aus was immer für einem Grunde als erloschen anerkannt würde, diese Uebereinkunft auf ihr Begehren mit allen Umständen in das Sensalenbuch einzutragen sei. Allein da die Mehrheit der Versammlung von der Ansicht ausging, daß hiedurch der Mäkler, der blos Unterhändler sein solle, unstatthafter Weise zu einer Urkundsperson gemacht werde, daß kein Grund bestehe, dem Mäkler Verpflichtungen zu Eintragung von Uebereinkünften aufzulegen, zu denen er nicht mitgewirkt habe, daß endlich gar kein Bedürfniß für dergleichen Maßregeln bestehe, weil eine schriftliche Erklärung der Kaufleute gleichen Erfolg hätte, wie die vorgeschlagene Maßregel, wurde dieser Antrag mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wurde mit 8 gegen 5 Stimmen der Beschluß gefaßt, die in § 209 des österr. lith. Entwurfes enthaltene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß durch die übertragene Geschäftsvermittlung allein kein Waarensensal als bevollmächtigt anzusehen sei, eine Zahlung, oder was immer für eine im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen. Es sollte hiemit eine Belehrung des Publikums über die Rechte und Pflichten der Mäkler geboten werden. Hierauf wurde in der Erwägung, daß die Verhaltnisse der Mäkler ganz andere seien, als die der Handlungsbevollmächtigten, und daß es in der Regel nicht üblich sei, einen Mäkler durch Uebergabe von Waaren, Rechnungen oder Quittungen zum Empfange von Geld oder anderen Gegenleistungen als bevollmächtiget anzusehen, der Antrag, den 2. Ab-

satz des Art. 55 hieher zu wiederholen, mit 9 gegen 4 Stimmen, und der Antrag, auch den weiteren Inhalt des § 209 l. c. aufzunehmen, mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Endlich kam man noch auf die in der XVI. Sitzung angeregte Frage zurück, ob nicht eine Bestimmung darüber aufzunehmen sei, daß der Mäkler gegen beide Parteien die Verpflichtung zur Treue habe, wie eine solche in § 210 des österreichischen lith. Entwurfes vorgeschlagen sei. Bei Besprechung dieser Frage wurde wiederholt darauf verwiesen, der Mäkler sei nicht überall ein Mandatar beider Parteien, es könne also nicht überall davon gesprochen werden, daß er aus dem Mandate gegen beide Parteien Verpflichtungen habe; allerdings folge aber diese Haftung aus der Eigenschaft des Mäklers als eines amtlich verpflichteten Vermittlers; als solcher habe er namentlich gegen Jeden die Pflicht, über die thatsächlichen Verhältnisse im Allgemeinen auf Befragen wahre Angaben zu machen, auch wenn er zu dem Fragesteller nicht im Verhältnisse des Beauftragten stehe. Um hierauf hinzuweisen, wurde mit 12 gegen 1 Stimme beschlossen, in das Gesetz an einer passenden, von der Redaktionskommission zu ermittelnden Stelle die Bestimmung aufzunehmen, daß jedes Verschulden des Mäklers die dadurch erweislich beschädigte Partei berechtige, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

XIX. Sitzung.

Nürnberg, den 18. Februar 1857.

Der zweite Präsident, Herr Dr. Ritter von Raule, eröffnete die heutige Sitzung, an welcher der Abgeordnete der freien Stadt Frankfurt, Herr Senator Dr. Müller, wieder Antheil nahm, mit der Nachricht, daß die freie Stadt Hamburg einen zweiten Abgeordneten zu den Conferenzen in der Person des vormaligen Richters am Handelsgerichte zu Hamburg, Herrn Adolph de Chapeaurouge, bevollmächtiget, und daß derselbe seinen Sitz bereits eingenommen habe.

Hierauf wurden die Protokolle über die IX. Sitzung vom 31. Januar, über die X. Sitzung vom 4. Februar und über die XI. Sitzung vom 5. Februar 1857 verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Bei Verlesung des Protokolles über die IX. Sitzung erklärte der Herr Bevollmächtigte von Sachsen, daß er die Ansicht der Versammlung bei Berathung und Abstimmung über den Zusatz „und veröffentlicht" in § 2 der Anlage B jenes Protokolls dahin aufgefaßt habe, daß die Wirksamkeit der dort erwähnten Einträge sofort mit dem Eintrage selbst eintrete, und die Veröffentlichung nur im Interesse des Publikums, jedoch ohne die in Artikel 11 der Anlage A jenes Protokolls ausgesprochenen Wirkungen gewünscht werde. Da diese Auffassung aber nach dem Protokolle nicht getheilt werde, so halte er dafür, daß in dem gedachten Beschlusse eine die Dispositionsfreiheit der Ehegatten in hohem Grade hemmende Bestimmung liege, und sehe daher diesen Beschluß nur vorbehaltlich des Rechtes, später auf denselben zurückzukommen, als feststehend an.

Sodann wurde beschlossen, bezüglich des Art. 68 eine Vorlage des Redaktionsausschusses abzuwarten und sofort zur Diskussion des

Zweiten Buches

Tit. I

überzugehen.

Hiebei wurden die

Art. 85 und 86

sofort ohne Debatte angenommen, nur wurde der Redaktionskommission der Antrag in Art. 86 neben „offene Handelsgesellschaft" in Parenthese „öffentliche, Kollektiv-Gesellschaft" und neben „stille Gesellschaft", „Kommanditen-Gesellschaft" einzuschalten, zur Erwägung überwiesen.

Zu Art. 87

wurde von mehreren Mitgliedern vor Allem die Erklärung abgegeben, daß sie ihre Diskussion zunächst nur auf die Frage zu richten gedächten, ob der Satz des Art. 87 auf die offene Handelsgesellschaft Anwendung leiden könne, da bei Aktiengesellschaften ganz andere Gesichtspunkte maßgebend seien. Auch wurde bemerkt, daß er am wenigsten auf die stillen Handelsgesellschaften passe; denn es sei nicht abzusehen, warum ein Kaufmann in allen seinen rechtlichen Vermögensverhältnissen eine Aenderung blos deshalb erleiden solle, weil ein Kommanditist in sein Geschäft ein vielleicht geringes Kapital eingelegt habe.

Ferner wurde ein formales Bedenken in Betreff der Stellung des Art. 87 u. ff. geltend gemacht; es wurde nämlich hervorgehoben, daß es nicht genügend gerechtfertiget sei, den Bestimmungen über die einzelnen Handelsgesellschaften einen allgemeinen Theil mit dem Inhalte der Art. 87 bis inclus. 90 vorausgehen zu lassen, zumal gegründete Bedenken darüber beständen, ob es möglich sei, alle Arten von Handelsgesellschaften unter Einen Gesichtspunkt zu bringen. Von dieser Seite wurde deshalb beantragt, in den Tit. I blos die Art. 85 und 86 aufzunehmen, und die übrigen Artikel des I. Titels an den passenden Stellen über die einzelnen Arten der Gesellschaften einzuschalten.

Anlangend die Diskussion des Art. 87 selbst, so wurden über ihn verschiedene Ansichten kund.

a. Ein Theil der Conferenzmitglieder war der Meinung, daß mit der jetzigen Fassung des Artikels, und insbesondere seines ersten Satzes, die über das Wesen der Handelsgesellschaften bestehende Kontroverse in dem Sinne entschieden werde, daß sie als juristische Personen zu betrachten seien, und wollte deshalb, da diese Mitglieder es für entschieden ungerechtfertigt hielten, die Handelsgesellschaften als solche aufzufassen, aus dem Artikel die Stelle: von „als solche hat — Vermögen; sie“ gestrichen wissen, während eine andere Stimme den richtigen Inhalt des Art. 87 aus dem Art. 40 konstruirt wissen wollte (s. u. S. 157.).

b. Ein anderer Theil war der Meinung, daß dem Wesen der Handelsgesellschaften die Bezeichnung derselben als juristische Personen vollkommen entspreche, und wollte deshalb, wenn auch der Art. 87 dahin gehe, den Handelsgesellschaften diese Eigenschaft beizulegen, dessen ersten Satz angenommen wissen, hielt aber dafür, daß der Inhalt des Artikels von den Worten an, „sie kann vor Gericht“ rc. im ersten Satze enthalten, und somit entbehrlich und zu streichen sei.

c. Eine dritte Meinung ging dahin, daß die bereits erwähnte Kontroverse nicht zu entscheiden, sondern nur diejenigen einzelnen Rechtssätze in das

Gesetz aufzunehmen seien, welche für das Wesen der Handelsgesellschaften nicht entbehrt werden könnten, und daß die Entscheidung der Frage, ob mit diesen Rechtssätzen das ganze Wesen einer juristischen Person erfaßt sei, der Jurisprudenz überlassen werden könne, daß aber auch wirklich der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung über die eben dargelegte Absicht nicht hinausgehe.

Von dieser Seite suchte man deshalb den Artikel nach der Fassung des Entwurfes ganz oder doch theilweise oder endlich wenigstens in einer etwas modifizirten Fassung aufrecht zu halten.

d. Besondere Beanstandung fand hiebei von mehreren Seiten die im Entwurf den Handelsgesellschaften zugesprochene Befugniß, auf ihren Namen Grundstücke zu erwerben; man behauptete, daß hierzu kein Bedürfniß vorhanden sei, und beantragte deshalb die Streichung der Worte: „Grundstücke und“ —

ad a. Von Seiten derjenigen Herren Abgeordneten, welche die Streichung des ersten Satzes beantragten, wurde hervorgehoben, es sei gänzlich ungerechtfertiget, die Handelsgesellschaften als juristische Personen aufzufassen. Eine juristische Person sei etwas Gedachtes; man sehe bei ihr von physischen Personen gänzlich ab und mache ein bloßes Gedankending zur Person. Erwäge man nun, daß es der Natur der Sache widersprechend sei, eine solche Fiktion auf eine offene Handelsgesellschaft anzuwenden, bei welcher gewiß nie von der Individualität der Personen, aus denen sie zusammengesetzt sei, abgesehen werde, so werde man die Bestimmung, daß die Handelsgesellschaften die Eigenschaft von juristischen Personen haben sollten, gewiß nur dann für gerechtfertigt halten können, wenn bestimmt hervortretende Interessen des Verkehrslebens nachgewiesen würden, welche nicht anders als durch Statuirung dieses Prinzips konstruirt zu werden vermöchten. Dies sei aber keineswegs der Fall; denn die im Leben geforderte Einheit der Handelsgesellschaft (ihr eigener Name, ihre besonderen Bücher, ein von von dem Privatvermögen der Gesellschafter geschiedenes Vermögen ꝛc.) lasse sich recht gut mit der Fortdauer der Rechte und Persönlichkeiten der einzelnen Gesellschafter vereinigen, welche letzteren bei der Unterstellung einer juristischen Persönlichkeit der Handelsgesellschaft verschwinden würden. Die Grundsätze, die über Societäten beständen, reichten für die rechtliche Beurtheilung der Handelsgesellschaften aus, und die Grundideen dieses Rechtsinstituts seien die dem Bedürfnisse des Lebens wahrhaft entsprechenden. Mit diesem gerathe hingegen die Annahme einer juristischen Person in Widerspruch und sei deshalb unmöglich; dieselbe führe zu Folgerungen, welchen gewiß nie eine Geltung eingeräumt werden könne. Man werde gewiß nie zugeben wollen, daß

die Rechte der die juristische Person vertretenden Gesellschafter über ihr Vermögen in einer solchen Weise beschränkt würden, wie dies z. B. bei dem Vermögen einer Gemeinde der Fall sei, man werde gewiß nicht zugeben wollen, daß für die Obliegenheiten der Gesellschaft die von ihr wesentlich verschiedenen Persönlichkeiten der Gesellschafter nicht verpflichtet würden. Wenn man nun die Folgen, die aus dem Wesen einer moralischen Person hergeleitet werden müßten, die dermalen gar nicht alle übersehbar seien, und welche oft von einer solchen Wirkung wären, daß die Handelswelt vor ihnen zurückschrecken würde, nicht wirksam werden lassen wolle, dann müsse man sofort bei Aufstellung des Begriffes inkonsequent werden; man müsse z. B., um nicht in der angedeuteten Weise die Pflichten der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufzuheben, sofort sagen: „die Handelsgesellschaft ist eine juristische Person, aber die Gesellschafter „sind die Personen, die mit ihrem Vermögen für die Schulden dieser Person „einzustehen haben."

Könne man aber ein Prinzip nicht annehmen, ohne sofort in vielen Beziehungen inkonsequent zu werden, so sei es besser, dasselbe gar nicht aufzunehmen. Man eigne sich hier die Idee der juristischen Person nicht in der Absicht an, sie zur vollen Wahrheit gelangen zu lassen, sondern lediglich als bequemes Mittel zur leichteren Konstruirung einiger für nothwendig gehaltenen Sätze; habe man diesen Zweck erreicht, so müsse man ängstlich besorgt sein, alle sonstigen Wirkungen des Prinzips zu entfernen. Ein solches Verfahren sei gewiß nicht das richtige; es werde dadurch der einfache Charakter des Rechtsinstituts getrübt und einer die Rechtssicherheit wenig fördernden Kontroversenliteratur der Weg eröffnet.

Die Mitglieder, welche in diesem Sinne sich aussprachen, fuhren fort: der Entwurf drücke ganz entschieden die Ansicht aus, daß die Handelsgesellschaften als juristische Personen betrachtet werden müßten. Wenn er dies auch nicht mit ausdrücklichen Worten thue, so geschehe es doch durch eine Umschreibung. Die Motive hätten zwar die Absicht ausgedrückt, daß sie dies vermeiden wollten, allein, wenn es im ersten Satze des Art. 87 heiße, die Handelsgesellschaft habe „als solche selbstständig" d. i. abgesehen von den Persönlichkeiten der Gesellschafter, „Rechte und Pflichten und ihr besonderes Vermögen", so werde ja gerade hiemit das Wesen der juristischen Person erfaßt, es liege in diesem Satze in der That die Definition der juristischen Person. Trotz aller Verwahrungen in den Motiven werde die Praxis dann gleichwohl sagen, daß das Gesetz die Handelsgesellschaften als juristische Personen auffasse. Es wurde deshalb, wenn auch von dieser Seite nicht in Abrede gezogen wurde, daß

für die Handelsgesellschaften mehrere ihnen eigenthümliche, der römischen Societas fremde Rechtssätze aufgestellt werden müßten, doch jedenfalls beantragt, aus dem Artikel den Passus von: „als solche besonderes Vermögen; sie“ zu streichen.

Eine andere Stimme war der Meinung, daß die französische Jurisprudenz aus dem Satze: „die Handelsgesellschaft kann vor Gericht klagen und verklagt werden“, die Behandlung der Handelsgesellschaft als einer juristischen Person deducirt habe. Es scheine daher wünschenswerth, diesen Satz aus Art. 40 zu konstruiren. Dieser Artikel dürfte dazu genügen. Jeder firmirende Gesellschafter habe die Prokura, diese ermächtige aber zur unbeschränkten gerichtlichen Vertretung der Handlung aktiv und passiv. Es wurde von dieser Seite daher der Vorschlag gemacht, statt des Art. 87 zu bestimmen:

> „Das Erkenntniß, welches auf Klage eines der firmirenden Gesell-
> „schafter oder auf Klage gegen einen der firmirenden Gesellschafter
> „ergangen ist, wird für und gegen die übrigen Gesellschafter rechts-
> „kräftig und vollstreckbar.“

ad b. Gegen diese Deduktionen wurde eingewendet, daß trotz der erhobenen Bedenken nichts anderes erübrigen werde, als die Annahme einer juristischen Persönlichkeit der Handelsgesellschaften, sei es nun in ausdrücklichen Worten oder in einer Umschreibung. Die Bedenken seien jedenfalls nicht alle gerechtfertiget, so beispielsweise nicht das Bedenken über das Aufhören der Rechte der Einzelnen am Gesellschaftsvermögen; denn es sei allerdings richtig, daß mit dem Augenblicke der Eingehung einer Societät sehr erhebliche Beschränkungen des Einzelnen in dem Verfügungsrechte über sein Vermögen eintreten müßten. Wenn man nun einzelne Rechtssätze, welche dem Wesen der juristischen Person entlehnt seien, den Handelsgesellschaften beilege, so würden diesen dadurch entweder Rechte zugesprochen oder Pflichten auferlegt; diese habe dann die Handelsgesellschaft, und das sei gerade so viel, als wenn man sage, sie habe sie als solche, und es seien dies auch besondere Rechte, weil diese Rechte ꝛc. eben Niemand als die Handelsgesellschaft habe; wenn es nun das Gesetz unterlasse, zu sagen, daß eine Handelsgesellschaft besondere Rechte und Pflichten habe, so werde dies die Praxis sagen, und beides laufe auf eines hinaus. Wenn man aber aus diesem Satze das Wesen einer juristischen Persönlichkeit ableiten müsse, so werde die Praxis weiter gehen und trotz der beantragten Streichung sagen, das Gesetz habe die Handelsgesellschaften als moralische Personen aufgefaßt. Auf Grund dieser Ausführung, gegen welche eingewendet wurde, daß sie

nicht zutreffend sei, weil nicht die über juristische Personen bestehenden Rechtssätze, sondern nur einzelne, bestimmt bezeichnete den Handelsgesellschaften eigenthümliche einzuführen seien, und weil deshalb die erwähnten Schlüsse von der Praxis nicht gezogen werden könnten, wurde beantragt, den zweiten Theil des Art. 87 von den Worten an: „sie kann vor Gericht ꝛc.“ zu streichen, dagegen den ersten Satz des Artikels beizubehalten.

ad c. Die dritte Ansicht ging davon aus, daß der Entwurf und namentlich der erste Satz des Art. 87 nicht im Mindesten die Absicht habe, eine Entscheidung dahin zu geben, daß die Handelsgesellschaften als juristische Personen zu betrachten seien. Es gehe das Gegentheil schon aus dem Art. 91 Abs. 2 hervor, woselbst die Gesellschafter persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft haftbar gemacht würden.

Wenn man von dem richtigen Gesichtspunkte ausgehe, und, in der Erwägung, daß es sich darum handle, ein Handelsgesetzbuch zu schreiben, sich frage, wie die Handelsgesellschaften im Handelsleben angesehen würden, so empfehle sich die Antwort, daß sie juristische Personen seien mit der Zugabe der solidarischen und persönlichen Haftung ihrer Mitglieder. Die französische und vor ihr die italienische Jurisprudenz habe ihnen auch unbedenklich diese Eigenschaft beigelegt und sie bald être moral, bald être de droit, être de raison, être fictif, personne fictive, bald une personne réellement existante genannt (vergl. Fremery, Etudes de droit commercial p. IV 30 sq.), seit Jahrhunderten seien solche Benennungen hergebracht; bei italienischen Juristen finde sich die Bezeichnung als corpus mysticum. Der Sache nach gelte dasselbe in Deutschland, wenn auch nicht unter den Juristen, so doch im Kaufmannsstande; denn in diesem dränge alles darauf hin, die Handelsgesellschaften als ein berechtigtes, abgeschlossenes Ganzes, als ein Rechtssubjekt anzusehen.

Aber es sei ganz unnöthig, die Frage über die Persönlichkeit der Handelsgesellschaften im Gesetze zu entscheiden. Es genüge vielmehr, diejenigen einzelnen Rechtssätze aufzuzählen, welche für das Wesen einer Handelsgesellschaft unentbehrlich seien. Mehr als dies sei auch keinesfalls im Entwurfe geschehen, und es sei auch hier der Praxis und der Wissenschaft zu entscheiden überlassen worden, ob aus diesen Sätzen der für das Leben gleichgültige Schluß gezogen werden könne, daß die Handelsgesellschaften juristische Personen seien. Der Entwurf wolle mit Aufstellung solcher Sätze nur einem lebhaft gefühlten Bedürfnisse entgegenkommen, welches der Antrag auf Streichung des ersten Satzes unberücksichtiget und im Unklaren lasse. Ein Bedürfniß für solche Rechtssätze bestehe aber allerdings. Eine Handelsgesellschaft habe ihren eigenen

Namen, ihre Handelsbücher, welche von denen der einzelnen Gesellschafter verschieden seien, sie kontrahire nicht selten mit diesen letzteren, sei ihr Gläubiger oder Schuldner. Eine nothwendige und bereits in der Doktrin (vgl. Brinckmann, Handelsrecht S. 127) anerkannte Folge hievon sei, daß man ein eigenes Vermögen der Handelsgesellschaft anerkennen müsse, und kein Kaufmann werde je anders gewußt haben, als daß eine Handelsgesellschaft eigenes Vermögen haben könne. Dann sei aber kein Grund vorhanden, nur bewegliches Vermögen zuzulassen, es sei vielmehr für die Zwecke des Handelsverkehres höchst wünschenswerth, den Handelsgesellschaften auch den Erwerb von Immobilien zu ermöglichen. Eine weitere Folge sei die, daß man der Handelsgesellschaft auch das Recht einräumen müsse, vor Gericht aufzutreten. Daß letzterer Satz auch nur einen Augenblick in Zweifel sein könne, würde man in den meisten deutschen Handelsstädten kaum begreifen. Auch praktische Gründe anderer Art sprächen für die Aufstellung solcher Rechtssätze. Es sei die größte Verwirrung der Konkurse zu befürchten, wenn das Vermögen der Handelsgesellschaft als eines besonderen Rechtssubjektes nicht von dem der Gesellschafter getrennt werde, es sei zu befürchten, daß in diesem Falle die gefährlichsten Kollussionen durch Aufstellung fingirter Gläubiger vorkämen. Der Einwand, der gegen die Annahme eines besonderen Vermögens der Gesellschaft häufig geltend gemacht werde, daß dadurch die Privatgläubiger eines Gesellschafters in Gefahr geriethen, sei unstichhaltig; denn in der Regel seien die Schulden, die ein Gesellschafter mache, Handelsschulden im Interesse der Gesellschaft, und blieben nur die gewöhnlich unbedeutenden für die häuslichen Bedürfnisse des Kaufmanns kontrahirten Passiva übrig. Von dieser Seite wurde demgemäß die Beibehaltung des Artikels in der Fassung des Entwurfes befürwortet, für den Fall aber, daß der Passus über die besonderen Rechte und Pflichten Anstoß errege, vorgeschlagen, den ersten Satz wenigstens dahin zu fassen: „Jede Handelsgesellschaft hat ihr besonderes Vermögen." Von einem anderen Herrn Abgeordneten aber wurde vorgeschlagen, um die für das Bestehen der Handelsgesellschaften erforderlichen Sätze in das Gesetz aufzunehmen, ohne sich für eine bestimmte Theorie zu entscheiden, den Artikel dahin zu fassen: „Die Gesellschafter können auf den Namen „der Gesellschaft Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen erwerben. Sie können unter dem Namen der Gesellschaft Forderungen erwerben und sich verpflichten. Sie können unter dem Namen der Gesellschaft klagen und beklagt werden."

Abgesehen von Demjenigen, was schon zur Rechtfertigung der entgegenstehenden Meinungen vorgebracht worden ist, wurde gegen diese Ausführungen Folgendes vorgetragen. Das Charakteristische der moralischen Person — das

Zurücktreten der Individuen vor derselben — und deren Konsequenzen, insbesondere das Aufgeben besonderer Vermögensrechte wolle auch die französische Jurisprudenz nicht, sie behandle die Handelsgesellschaften nicht als juristische Personen im Sinne von Korporationen, sondern spreche nur in unbestimmter Weise von einer personne fictive, einem être moral, ohne einen klaren Begriff damit zu verbinden. Die allegirten Aeußerungen einer solchen Persönlichkeit seien aber nur scheinbare, denn es bestehe nirgends ein Gesellschaftsvermögen im Sinne des Vermögens eines besonderen Rechtssubjektes, sondern überall nur ein im gesellschaftlichen Geschäftsbetriebe befindliches, theilweise der willkührlichen Verfügung des Einzelnen entrücktes Vermögen der Gesellschafter. Die Gesellschaft als Rechtssubjekt kontrahire nie mit dem einzelnen Gesellschafter, sondern immer nur dieser mit allen übrigen. Die angeblichen praktischen Gründe seien aber auch nicht haltbar. Denn, wenn einmal die ad a vertretenen Rechtssätze als die richtigen erkannt seien, dann könne der Umstand nicht releviren, daß etwa die Konkurse verwickelter würden. Gerade bei der Fassung des Entwurfes sei eine größere Verwickelung zu befürchten, weil bei ihr ein Konkurs mehr vorliege als außerdem, nämlich der Konkurs über die Gesellschaft, bis nach dessen Beendigung noch dazu die Konkurse über das Vermögen der einzelnen Gesellschafter ruhen müßten. Was endlich von Kollusionen gesagt sei, erscheine lediglich als die Möglichkeit von Betrugshandlungen, die bei keinem Systeme ausgeschlossen seien. Gegen den Antrag, lediglich den Passus über die besonderen Rechte und Pflichten der Handelsgesellschaft zu streichen, wurde eingewendet, daß er die erhobenen Bedenken fortbestehen lasse, denn auch in der Anerkennung eines besonderen selbstständigen Gesellschaftsvermögens sei thatsächlich die Definition der juristischen Person gegeben.

ad d. Die Beanstandung der Worte „Grundstücke und" wurde damit begründet, daß die hiedurch entschiedene Frage in die Partikularrechte gehöre. Für den Handelsverkehr im Allgemeinen und in seinen Beziehungen nach Außen habe es gar kein Interesse, zu wissen, ob eine Handelsgesellschaft als solche auf ihren Namen Grundstücke erwerben könne, es sei also auch kein Bedürfniß gegeben, hierüber etwas in das Handelsrecht aufzunehmen. Die Bestimmung des Entwurfes aber erzeuge große Schwierigkeiten, da es unmöglich sei, für den Handelsstand allein abweichende Bestimmungen über den Erwerb von Realitäten aufzustellen und durchzuführen.

Von Seiten des Herrn Abgeordneten aus Mecklenburg wurde aber besonders hervorgehoben, dieser Satz sei nur wegen Aktiengesellschaften und solcher Vereine, welche eine den juristischen Personen analoge Natur hätten, mit dem mecklenburg'schen Hypothekenrechte vereinbarlich. Jeder

Wechsel in der Person des Eigenthümers mache in Mecklenburg eine neue Verlassung erforderlich, sowohl bei Universal- als bei Singularsuccession. Eine Verlassung auf eine Reihenfolge künftiger Singularsuccessoren sei unstatthaft, und nur Derjenige könne über das Grundstück dinglich disponiren, auf dessen Namen dasselbe zum Stadtbuche stehe. Es wurde deshalb, wie bereits bemerkt, Streichung der Worte: „Grundstücke und" beantragt.

Bei der hiernach stattgehabten Abstimmung wurde zuerst vorbehaltlich der Abstimmung über den Antrag, daß der erste Satz des Art. 87 dahin zu fassen sei, „Jede Handelsgesellschaft hat ihr besonderes Vermögen", mit 10 gegen 4 Stimmen die Streichung der Worte: „als solche" bis „ihr besonderes Vermögen; sie" beschlossen.

Darnach aber wurde beschlossen, die vorbehaltene Abstimmung, sowie die Erledigung der weiter gestellten Anträge zu vertagen.

XX. Sitzung.

Nürnberg, den 19. Februar 1857.

Zur heutigen Sitzung war der Abgeordnete Herr Kaufmann Röder aus Mainz wieder dahier eingetroffen.

Auf den Vorschlag des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde nach kurzer Debatte mit 8 gegen 7 Stimmen beschlossen, die weitere Diskussion und Beschlußfassung über die Art. 87 bis 90 zu vertagen, um auf deren Inhalt bei Berathung der Bestimmungen über die einzelnen Handelsgesellschaften zurückzukommen und schließlich zu erwägen, welche von den dort angenommenen Rechtssätzen als allgemeiner Theil für alle Arten von Handelsgesellschaften vorauszuschicken seien, sofort aber zur Diskussion des

II. Titels, I. Abschnittes

überzugehen. Bei Berathung des

Art. 91

wurde vor Allem die Richtigkeit der in Absatz 1 enthaltenen Definition beanstandet.

Dieselbe passe, so wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, nicht allein auf offene Handelsgesellschaften, sondern auch auf alle anderen Arten dieser Societäten. Wenn man nun eine solche Definition, welche im II. Abschnitte gar nicht erwartet werde, weil in demselben nach Inhalt seiner Ueberschrift nur von Errichtung der Gesellschaften gehandelt werden solle, nicht gänzlich hinweglassen und dem 2. Absatze des Art. 91 seinen Platz nicht im III. Abschnitt anweisen wolle, so müsse auch für die offenen Handelsgesellschaften ein unterscheidendes Merkmal in die Definition aufgenommen werden, wie dies in Art. 144 für die stillen Gesellschaften und in Art. 178 für die Aktiengesellschaften geschehe. Dies unterscheidende Merkmal sei aber die Art der Haftbarkeit der Gesellschafter gegen Dritte, ebenso wie bei den anderen Arten der Handelsgesellschaften, so daß es ungerechtfertigt sei, die Frage der Haftbarkeit lediglich wie eine Folge aus der anderweitig bestimmten Natur der offenen Handelsgesellschaft hinzustellen. Es müsse deshalb der 2. Absatz des Art. 91 in die Definition aufgenommen werden.

Mit Rücksicht hierauf wurde beantragt, dem Art. 91 folgende Fassung zu geben, welche dem § 80 des revidirten*) österreichischen Entwurfes entsprechend sei:

„Eine Handelsgesellschaft, deren Mitglieder für die Handlungsver-„bindlichkeiten persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch „haften, ist eine offene Gesellschaft."

„Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft heißen öffentliche Gesell-„schafter."

Zur Unterstützung dieser Fassung wurde fernerhin noch angeführt, in derselben sei vorausgesetzt, daß eine Handelsgesellschaft überhaupt schon gegeben sei, wie denn auch mit dem Art. 91 nicht eine Definition der „Handelsgesellschaft" aufgestellt, sondern nur dargelegt werden wolle, wie sich die offene Handelsgesellschaft von andern ähnlichen Gesellschaften unterscheide, während die Fassung des Entwurfes der Ansicht Raum gebe, als wolle mit ihr auch eine Definition der Handelsgesellschaften überhaupt aufgestellt werden.

---

*) Anmerkung. In der ersten vorbereitenden Sitzung (vergl. S. 3) hat der Herr Abgeordnete der k. k. österr. Regierung einen Gesetzentwurf übergeben, welcher im höchsten Reichsrathe bereits geprüft war. Derselbe ist lithographirt und wurde deshalb bisher der lithographirte Entwurf genannt. Zugleich mit diesem Entwurfe wurde ein anderer, in Quart gedruckter vertheilt, welcher in der k. k. österr. Minister-Conferenz berathen worden ist und die Grundlage zu dem erstgenannten Entwurfe gebildet hat. Derselbe wurde deshalb bisher in den Berathungen als der gedruckte, der ministerielle Entwurf bezeichnet. Nunmehr ist von beiden Entwürfen eine Druckausgabe (in Oktav) zur Vertheilung gekommen, und wird der erstgenannte fortan als der revidirte Entwurf, der letztere als der ministerielle bezeichnet.

Von einem anderen Mitgliede wurde beantragt, nach den Worten: „mit ihrem ganzen Vermögen“ die Worte: „gegen Dritte“ einzuschalten, da es sich hier nur darum handle, die Haftbarkeitsfrage der Gesellschafter gegen Dritte zu erledigen.

Gegen diese Ausführungen wurde aber von anderer Seite zur Aufrechthaltung des Entwurfes angeführt, der Art. 91 sei nur im Zusammenhalte mit Art. 144 und 178 aufzufassen, wie es denn überhaupt auch geboten sei, die einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes nur in ihrem Zusammenhange zu betrachten. In diesen Artikeln sei nun gesagt, daß diejenigen Gesellschaften „stille Gesellschaften“ wären, bei welchen sich einzelne Mitglieder nur mit einer bestimmten Einlage betheiligten und nur, soweit diese reiche, eine Haftung übernähmen; Aktiengesellschaften seien solche, bei welchen alle Mitglieder nur mit einer bestimmten Einlage betheiligt und haftbar seien. Wo nun keine solche Ausnahme bestehe, da liege eine offene Gesellschaft vor. Das Charakteristische der offenen Gesellschaft sei demnach, daß für mehrere Personen das Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betrieben werde, während der stille Gesellschafter sich nur durch seine Einlage betheilige.

Die neuerdings vorgeschlagene Fassung, welche dies wesentliche Moment nicht enthalte, nöthige dazu, weiter zu fragen, wer denn persönlich und solidarisch hafte und somit als offener Gesellschafter gelte, und darauf werde dann im Gesetze keine Antwort gegeben. Es sei deshalb nicht angemessen, den zweiten Absatz des Artikels in die Definition aufzunehmen, sei vielmehr nothwendig, in dispositiver Weise seinen Inhalt aufzuführen.

Von einer anderen Seite wurde dafür gehalten, daß zu der oben aufgeführten, neuerlich vorgeschlagenen Fassung des Art. 91 noch etwas hinzukommen müsse, nämlich der Zusatz, daß die Gesellschaftsmitglieder „nach dem Gesellschaftsvertrage“ persönlich und solidarisch zu haften haben. Es sei nämlich dafür, daß eine offene Gesellschaft als gegeben anzusehen sei, nicht entscheidend, daß etwa die Gesellschafter aus irgend einem Grunde persönlich und solidarisch haften, sondern es komme darauf an, daß sie nach dem Gesellschaftsvertrage in dieser Weise zu haften beabsichtigten. Auch da, wo in der That eine stille Gesellschaft bestehe, könne eine solche Haftbarkeit eintreten, wenn nämlich der stille Gesellschafter seinen Namen in die Firma aufnehmen lasse. Die zuerst vorgeschlagene Fassung habe ohne Zweifel gleichfalls im Auge, daß die im Gesellschaftsvertrage beabsichtigte Art der Haftung entscheidend sein solle. Wolle man dies nicht zugeben, so dürfe das unterscheidende Merkmal der offenen Gesellschaft nicht in der Art und Weise der Haftung, sondern in der im Art. 148 besprochenen Frage über den Namen der Gesellschaft gefunden werden.

Hiegegen wurde aber angeführt, es seien sehr oft im Leben gar keine Bestimmungen in den Societätsverträgen darüber enthalten, in welcher Weise die Societätsmitglieder haften wollten, und wo sie beständen, enthielten sie vielleicht sogar manches Unstatthafte über die angeregte Frage. Sodann liege gerade das Entscheidende für das Wesen der offenen Gesellschaft darin, daß die Gesellschafter, sie möchten dies beabsichtigen oder nicht, soferne sie nur eine offene Gesellschaft eingingen, d. i. soferne sie es unterließen, ausdrücklich auf die Beschränkung der Gesellschafter auf gewisse Einlagen zu kontrahiren, von Gesetzeswegen persönlich und solidarisch haften müßten. Es müsse aber zu den erheblichsten Verwirrungen führen, wenn man dem Gesetze durch Aufnahme der Worte: „nach dem Gesellschaftsvertrage" den Anschein gebe, als wolle man kontraktmäßige Abänderungen selbst da zulassen, wo der Gesellschaftsvertrag die Betheiligung der Gesellschafter nicht auf bestimmte Einlagen einschränke. Ganz unrichtig sei, was darüber gesagt worden, daß auch stille Gesellschafter solidarisch und persönlich haftbar werden könnten; denn in dem angeführten Beispiele liege nicht mehr eine stille Gesellschaft vor, sondern dieselbe werde zur Strafe für die Uebertretung der Firmenordnung Dritten gegenüber als offene Gesellschaft betrachtet.

Ferner wurde von demselben Mitgliede, welches die zuletzt besprochene Fassungsveränderung proponirt hatte, vorgeschlagen, die persönliche und das ganze Vermögen belangende Haftung nebeneinander in's Gesetz aufzunehmen und beide von der solidarischen Haftung zu trennen, weil die beiden ersteren Arten der Haftbarkeit da, wo nicht die Ausnahmsverhältnisse der stillen und Aktiengesellschaften vorlägen, sich überall von selbst ergeben und deshalb in der Bedeutung kontraktlicher Elemente in die Definition aufgenommen werden müßten, während die solidarische Haftbarkeit erst eine Zuthat des Gesetzes sei, und deshalb als gebietende Vorschrift einzuführen sein dürfte.

Von dieser Seite wurde dafür gehalten, es bestehe zwischen einer persönlichen und einer das ganze Vermögen umfassenden Haftung ein Unterschied in der Art, daß erstere die Folge habe, daß der Verpflichtete persönlich belangt werden könne und Rede und Antwort geben müsse, während nicht ausgeschlossen sei, daß sich diese Haftung nur auf gewisse Vermögenstheile ausdehne, daß dagegen das Letztere bei der Haftung mit dem ganzen Vermögen ausgeschlossen sei.

Es wurde deshalb beantragt, der Fassungskommission die Frage zu überweisen, ob nicht folgende Fassung des Art. 91 annehmbar sei:

„Eine Handelsgesellschaft ist eine offene, wenn die Gesellschafter nach

„dem Gesellschaftsvertrag persönlich und mit ihrem ganzen Ver-
„mögen für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften haben."

„Die Gesellschafter haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten
„der Gesellschaft gegen Dritte."

Dem entgegen wurde aber mehrfältig die Ansicht kundgegeben, daß die beiden zuletzt erwähnten Ausdrücke vollkommen gleichbedeutend seien, denn die persönliche Haftung sei der Gegensatz dazu, daß nur ein gewisses Vermögensobjekt verhaftet sei, und erstrecke sich nothwendig auf das ganze Vermögen.

Am Schlusse der Debatte wurde die Frage zur Abstimmung gebracht, ob in den Absatz 1 des Art. 91 das unterscheidende Merkmal der offenen Handelsgesellschaft, dessen Fassung der Redaktionskommission anheimzugeben wäre, wenn auch nur in negativer Weise, aufzunehmen sei, und wurde diese Frage mit 12 gegen 3 Stimmen bejaht.

Einer der Herrn Abgeordneten machte hierauf den Vorschlag, in einem Zusatze zu Art. 91 zu verordnen, daß den offenen Gesellschaftern die Einreden der Theilung und Vorausklagung, welche letztere zwar hier mit der Einrede der Theilung zusammenfallen möchte, aber doch hin und wider in der Praxis getrennt werde, und welche beide nach gemeinen Rechten bei solidarischen Verbindlichkeiten überall zugelassen würden, soferne sie nicht ausdrücklich abgeschnitten wären, nicht zustehen sollten. Man hielt aber diesen Vorschlag durch den Art. 215 des Entwurfes für erledigt.

Dasselbe Mitglied zog seinen Antrag, zu entscheiden, ob dem solidarisch haftenden Gesellschafter die exceptio cedendarum actionum zustehen solle, damit er gegen den anderen Gesellschafter nicht allein eine Regreßklage, sondern die Forderungsklage des Gläubigers mit allen ihren etwaigen Vorzügen, Pfandrechten ꝛc. geltend machen könne, einstweilen zurück, um bei Berathung des III. Buches auf denselben zurückzukommen.

Ein dritter Antrag dieses Mitgliedes ging dahin, in einem Zusatze zu bestimmen:

„Jede Nebenberedung der Gesellschafter unter einander, wodurch die
„solidarische Haftung mit dem ganzen Vermögen abgeändert wird, ist
„Dritten gegenüber, selbst wenn sie öffentlich bekannt gemacht wäre,
„unwirksam und als nicht hinzugefügt anzusehen."

Zur Unterstützung dieses Vorschlags wurde darauf hingewiesen, daß die Meinung entstehen könne, als sei es gestattet, die Bestimmungen über die solidarische und persönliche Haftbarkeit vertragsweise abzuändern, weil sie nicht publici juris seien. Dies sei aber durchaus nicht der Fall, und es müsse dies zur Vermeidung von Irrthümern um so mehr ausdrücklich ge-

sagt werden, als jetzt durch den über die Definition der offenen Gesellschaft gefaßten Beschluß die bestimmte Fassung von Absatz 2 des Art. 91 in Frage gestellt sei. Dagegen könne der Einwand nicht Platz greifen, daß die ebenberührte Absicht des Gesetzes per argumentum e contrario aus der Bestimmung des Art. 113 sich ergebe und daß, wenn man dem Antrage auf eine ausdrückliche Erwähnung derselben Raum lasse, gerade zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben sei, als solle die vertragsmäßige Aenderung bei allen anderen Bestimmungen des Titels zugelassen werden, wo ein solches Verbot nicht ausdrücklich wiederholt würde; denn die Fassung der einzelnen Stellen sei zu gebietend, als daß ein solcher Schluß zu befürchten stehe. Ebensowenig sei der Einwand begründet, daß solche Nebenberedungen nicht verboten werden könnten, weil sie eben nur die Wirkung hätten, daß statt einer offenen Gesellschaft eine stille oder eine Aktiengesellschaft eintrete; denn es werde keineswegs in dem Falle eine solche andere Form von Gesellschaftsverträgen erzeugt, wenn mehrere Gesellschaftsmitglieder ohne Festsetzung gewisser, nach Zahlen bestimmter Einlagen sich dahin vereinbarten, daß jeder von ihnen nur mit seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen haften wolle. Endlich war man auch nicht der Meinung, daß, wie von einer andern Seite eingewendet wurde, die vorgeschlagene Bestimmung in den III. Titel gehöre.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der vorgeschlagene Zusatzartikel mit 14 gegen 1 Stimme angenommen. Bei Diskussion

der Art. 92 und 93

wurden die Fragen beleuchtet:

1) ob eine schriftliche Abfassung der Gesellschaftsverträge unbedingt zu verlangen oder der Willkühr der Kontrahenten zu überlassen sei;
2) ob dann, wenn diese schriftliche Abfassung verlangt werde, auch im Gesetze zu bestimmen sei, was ein solcher Kontrakt alles enthalten müsse;
3) ob dann auf Uebergabe des ganzen Vertrages beim Handelsgerichte zu bestehen sei, um ihn zu Jedermanns Einsicht bereit zu legen, oder ob ein Auszug aus demselben zu diesem Behufe genüge, und endlich
4) ob auf Unterlassung der schriftlichen Abschließung eines Gesellschaftsvertrages die Strafe der Nichtigkeit der Verträge nach Art. 93 oder eine minder tiefgehende Folge, etwa blos in dem Sinne des § 81 des revidirten österreichischen Entwurfes oder das Recht des Rücktrittes der Kontrahenten vom Vertrage (sardinisches Recht), oder beides, oder endlich nur Ordnungsstrafen anzudrohen seien.

1) Zur ersten Frage wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, daß

die schriftliche Abfassung aller Gesellschaftsverträge durchaus nicht üblich, und daß es nicht durchführbar sei, auf derselben zu bestehen. Sehr viele Gesellschaftsverträge kämen zu Stande ohne jede schriftliche Vertragserrichtung. Junge Leute, die mit geringen Kapitalien einen Geschäftsbetrieb anfingen, kämen selten in die Lage, ausdrückliche Verträge zu machen, obschon sich oft aus solchen Geschäften bei einigem Glücke sehr ansehnliche Häuser herausgebildet hätten. Bei großen Verhältnissen sei ein gleiches der Fall. Ein Vater, ein Oheim, der seinem Sohne, seinem Neffen rc. einen Antheil an seinem Geschäfte einräume, werde gewiß nur selten einen schriftlichen Vertrag errichten, es verstoße gegen die Pietät, in solchen Fällen auf schriftlicher Vertragserrichtung zu bestehen. Ein solches Verlangen werde nur die nachtheilige Wirkung haben, daß nicht leicht mehr Geschäftsantheile jungen Leuten eingeräumt würden, was um so bedenklicher sei, als vielleicht unter 10 Fällen der Personalveränderungen in Geschäften 7 Fälle in solchen Uebertragungen ihren Grund hätten. Dann seien für Leute von kleinen Mitteln die bei Vertragserrichtungen entspringenden Kosten sehr lästig. Die Kaufleute pflegten nicht mehr zu sagen, als: „Wir associiren uns,“ alles andere habe das Gesetz zu bestimmen. Das sei aber auch ausreichend. Alle Sicherheit, welche für das Publikum bezweckt werde, sei erreichbar durch Anzeigen und Eintragungen in's Handelsregister; wo diese seien, sei im Interesse des Publikums die schriftliche Vertragserrichtung ganz entbehrlich. Aber auch dazu, um solche Eintragungen möglich zu machen, bedürfe es keiner schriftlichen Verträge, da nicht mehr einzutragen sei, als was in Circularen veröffentlicht zu werden pflege. Man könne es also füglich der Vorsicht der Kaufleute überlassen, ob sie Verträge abzufassen für gut fänden oder nicht. Der Beweis, daß ein Bedürfniß für Schriftlichkeit der Societätsverträge nicht bestehe, liege darin, daß bisher nach der Erfahrung der in diesem Sinne sich aussprechenden Conferenzmitglieder nur sehr wenige Prozesse über solche Gesellschaften entstanden seien, über welche keine schriftlichen Verträge errichtet gewesen wären.

Es sei aber auch ganz vergeblich, eine Vorschrift im Sinne des Entwurfes einzuführen. Man brauche nichts zu thun, als daß z. B. A und B in einer Urkunde sagten: Carl A und Carl B in X errichten unter der Firma A und B ein Societätsgeschäft in X; denn auch dies sei ein nach dem Entwurfe ausreichender Vertrag, und sei darin doch nicht mehr enthalten, als in einer Anzeige zum Handelsregister. Die Vorschrift des Entwurfes sei zudem sogar von bedenklichen Folgen; denn während überall für den Handelsverkehr die größte Freiheit angestrebt werde, sei in der fraglichen Vorschrift eine sehr große Beschränkung des Kaufmannsstandes

enthalten, die um so mehr ferne gehalten werden müsse, als die Kontrakte, deren gründliche Errichtung nicht Jedermanns Sache und nicht überall erreichbar sei, die Klarheit der Verhältnisse sehr oft verminderten, statt sie zu befördern, während weit größere Sicherheit dann erzielt werde, wenn die gesetzlichen und möglichst klaren Bestimmungen des Titels II. überall die Richtschnur seien.

Wo die Vorschrift des Entwurfes bereits im Gebrauche sei, da habe dies seinen Grund darin, daß man früher in der Regel von dem nicht gerechtfertigten Gesichtspunkte ausgegangen sei, mit der Privatrechtsgesetzgebung zugleich eine weitgehende Fürsorge gegen jede mögliche Beschädigung des Privaten zu verbinden, wogegen in neuerer Zeit mit Recht mehrfache Stimmen laut geworden seien.

Zur Widerlegung dieser Gründe, durch welche die Beseitigung der Anforderung schriftlicher Abfassung von Gesellschaftsverträgen gerechtfertigt werden wollte, wurde von anderen Seiten hervorgehoben, es sei Motiv genug für die Beibehaltung des Entwurfs darin gegeben, daß in so großen Staaten wie in Oesterreich, Preußen und Frankreich eine dem Entwurfe entsprechende Vorschrift bestehe. In Oesterreich namentlich bestehe sie mit gutem Erfolge seit 1763 auf Grund der von Kaufleuten abgefaßten und von Maria Theresia erlassenen Wechselordnung. Dies sei um so mehr in Betracht zu ziehen, als es sich bei Annahme des Entwurfs nicht um Einführung einer neuen Maßregel, aber bei Nichtannahme desselben in der That um Abschaffung längst bestehender Formen handle. Auch alle neueren Gesetzgebungen enthielten diese Vorschrift, so namentlich auch die holländische, welche doch mit großer Vorsicht eine Auswahl aus den blos reglementären Bestimmungen des französischen Rechtes getroffen habe.

Die Vorschrift des Entwurfes sei aber auch dem Wesen des Kaufmannsstandes ganz entsprechend. Denn derselbe liebe die Ordnung und Klarheit in seinen Verhältnissen, und schließe deshalb schon jetzt in der Regel seine Gesellschaftsverträge schriftlich ab, wie dies wohl auch bei einem so folgenreichen Schritte sich von selbst verstehe. Diese Regel, und nicht die Ausnahmsfälle, in denen es sich um Rücksichten der Pietät handle, müsse der Gesetzgeber im Auge haben. Die schriftliche Abfassung der Gesellschaftsverträge sei aber dann ganz besonders von Werth, wenn es sich um Auflösung derselben handle. Wenn dann nichts über die Frage bestimmt sei, wie Gebäude, Waaren ꝛc. vertheilt oder angeschlagen oder veräußert werden sollten, dann seien die größten Verwirrungen zu befürchten. Die Mühe, solche Verträge zu errichten, sei zudem gering und führe zur näheren Ueberlegung der Sache; denn derjenige, der einen solchen

schriftlich errichte, denke an viel mehr Punkte und an eine vorgängige Vereinigung darüber, als derjenige, der keinen solchen Vertrag abfasse. Zudem sei es bei dem Mangel eines schriftlichen Vertrages sehr schwer, die Grenze zwischen Handelsgesellschaften und anderen Vereinbarungen zu Handelsgeschäften (Art. 215) zu bestimmen. Viele Prozesse über Societäten würden durch die Vorschrift des Entwurfes abgeschnitten. Die Nothwendigkeit der letzteren für die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Societäts- und Privatgläubigern sei bereits in den Motiven hervorgehoben. Es könne endlich nicht von einer Umgehung der Vorschrift durch Abfassung eines ganz kurzen Vertrages gesprochen werden, denn das angeführte Beispiel enthalte einen Gesellschaftsvertrag von der höchsten Tragweite, da bei ihm die vollste Haftung und alle Vorschriften des Gesetzes über offene Handelsgesellschaften einzutreten hätten.

2) Zur zweiten Frage wurde im Interesse der Sicherheit des Verkehres auf § 84 des revidirten österreichischen Entwurfes Bezug genommen und

3) zur dritten Frage hauptsächlich eingewendet, daß durch Uebergabe des ganzen Vertrags zu tief in das Privatleben eingegriffen und Verhältnisse kund gemacht werden müßten, welche zu kennen, kein Dritter ein rechtliches Interesse habe.

4) Zur vierten Frage endlich wurde hervorgehoben, daß die Androhung der Nichtigkeit von Gesellschaftsverträgen, die blos mündlich geschlossen seien, außerordentlich schlimme Folgen haben würde. Wenn A und B, sich gegenseitig vertrauend, seit 10 Jahren ein Handelsgeschäft betrieben hätten, und sodann stürben, sei unter ihren Erben den größten Verwickelungen Thür und Thor geöffnet.

Der Entwurf bewirke das Gegentheil von dem, was er bezwecke, denn gerade durch seine Vorschrift werde die Zahl der Prozesse in's Endlose vermehrt. Es habe wohl deshalb auch das holländische Handelsgesetz den Art. 42 des code de commerce nicht aufgenommen und auch in anderer Weise die Folge der Nichtigkeit nicht statuirt; denn es könne nicht zugegeben werden, daß dieses Gesetz überall, wo es enunciativ sich ausdrücke, auf den Fall der Nichtbeachtung seiner Vorschrift die Folge der Nichtigkeit der betreffenden Handlung setze. Ebensowenig sei hierin das sardinische Handelsgesetzbuch den Bestimmungen des code de c. gefolgt. Es wurde deshalb die Bestimmung des Art. 93 als ganz unannehmbar bezeichnet und höchstens die Androhung von Ordnungsstrafen als gerechtfertiget gehalten.

Man wendete aber hiegegen ein, die Vorschrift des Art. 93 sei die unvermeidliche Konsequenz der Bestimmung, daß die Gesellschaftsverträge schriftlich abgefaßt werden müßten, und hielt dafür, daß namentlich das holländische Gesetzbuch implicite die Nichtigkeit der nicht schriftlich

abgefaßten Verträge statuirt habe, indem es die Schriftlichkeit gebiete und nur in Beziehung auf Dritte die Modifikation hinzufüge, daß gegen dieselben der Mangel einer Urkunde nicht geltend gemacht werden könne. Zur Entkräftung der im Gesetze ausgesprochenen Nothwendigkeit der schriftlichen Abfassung könne nicht auf die Folgen verwiesen werden, welche die Nichtbeachtung der Vorschrift erzeuge, denn diese hätten sich die Zuwiderhandelnden selbst beizumessen.

Von einem Mitgliede, welches für Bejahung der sämmtlichen Fragen sich ausgesprochen hatte, wurde hierauf beantragt, statt der Art. 92—94 des Entwurfes zu bestimmen:

„Der Vertrag, durch welchen eine offene Handelsgesellschaft begründet wird, muß schriftlich geschlossen werden und enthalten:

1) den Gegenstand des Geschäftsbetriebes,
2) Vor- und Zuname, Wohnsitz, Beschäftigung der Mitglieder und die Bezeichnung als öffentliche Gesellschafter,
3) die Art und Größe der Beiträge, Zeit und Art der Einzahlung derselben,
4) den Zeitpunkt des Anfanges und die Dauer der Gesellschaft,
5) die Firma der Gesellschaft und die Benennung der Personen, welchen die Führung derselben übertragen wird,
6) alle sowohl auf die Rechte der Gesellschafter, insbesondere auf die Vertheilung des Gewinnes und des Verlustes, als auch auf die Rechte dritter Personen Bezug nehmenden Bestimmungen,
7) den Standort der Niederlassung."

Von einer andern Seite wurde beantragt, an die Stelle der in § 93 gesetzten Folge Ordnungsstrafen und den im § 81 des österreichischen revidirten Entwurfes enthaltenen Nachtheil sowie die Folge treten zu lassen, daß jeder Gesellschafter einseitig vom Vertrage abgehen könne.

Von einer dritten Seite endlich wurde in der Erwägung, daß dann, wenn die Unterlassung schriftlicher Verträge nur mit Ordnungsstrafen bedroht und nicht zugleich auf vollständiger Vorlage der Verträge bei den Handelsgerichten bestanden würde, doch keine Kontrole für den Vollzug des Gesetzes möglich sei, beantragt, statt der Art. 92 und 93 zu setzen:

„Die Gesellschafter müssen binnen 8 Tagen nach der Errichtung „der Gesellschaft eine schriftliche Erklärung bei dem Handelsgerichte „des Orts, wo die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung hat, behufs „der Eintragung in das Handelsregister, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen einreichen.

„Die Erklärung muß enthalten den Namen, Vornamen, Stand

„und Wohnort jedes Gesellschafters, die Firma der Gesellschaft und „den Ort, wo sie ihre Hauptniederlassung hat. Die Erklärung muß „von allen Gesellschaftern unterzeichnet sein."

Hierauf wurde zuerst darüber abgestimmt, ob die Bestimmung des Art. 93 anzunehmen sei, und diese Frage mit 11 gegen 4 Stimmen verneint, so daß dieser Artikel zu entfallen hat. Die Frage, ob auf schriftlicher Abfassung der Gesellschaftsverträge zu bestehen sei, und hiemit zugleich die Frage ad 2 und 3 wurde mit 8 gegen 7 Stimmen mit Nein beantwortet. Sodann wurde, indem man der Redaktionskommission zu erwägen überließ, ob statt: „Hauptniederlassung" „Handelsniederlassung" zu setzen sei, der erste Absatz des zuletzt erwähnten Antrages mit 12 gegen 3 Stimmen, dessen zweiter Absatz aber mit Einstimmigkeit angenommen. Ferner wurde beschlossen, und zwar mit 12 gegen 2 Stimmen, daß die Gesellschafter nicht schuldig sein sollten, in die dem Handelsgericht vorzulegende Erklärung auch den Gegenstand des Gesellschaftsbetriebes aufzunehmen, weil bei der Freiheit des Verkehres eine solche Anzeige unthunlich und selbst bei Prokuristen eine solche Beschränkung nicht für zulässig befunden worden sei, während eine Stimme dem Gesellschafter das Recht, seinen Socius auf einen gewissen Geschäftszweig einzuschränken, nicht verkümmert wissen wollte. Ferner wurde mit 10 gegen 5 Stimmen beschlossen, daß die fragliche Erklärung auch enthalten müsse, daß die Gesellschafter als offene eintreten wollten, und mit 8 gegen 7 Stimmen, daß auch die Zeit des Anfanges der Gesellschaft in die Erklärung aufzunehmen sei, während man den Antrag, auch die anderen in § 84 des revidirten östr. Entwurfes enthaltenen Thatsachen in Absatz 2 des eben angenommenen Antrags aufzunehmen, theils durch die früheren Beschlüsse in Betreff der Uebergabe von Unterschriften der Firmaführenden und in Betreff ihrer Benennung vor den Handelsgerichten für erledigt, theils nicht für annehmbar hielt.

XXI. Sitzung.

Nürnberg, den 20. Februar 1857.

In der heutigen, unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule abgehaltenen Conferenz wurde das Protokoll über die XII. Sitzung vom 6. Februar 1857 verlesen und genehmiget.

Vor der Fortsetzung der Berathung des Entwurfes erhielt der preuß. Herr Abgeordnete das Wort und bemerkte Folgendes:

In der Sitzung vom 26. Januar d. Js. habe die Conferenz beschlossen, von den endgültig festgestellten Protokollen eine Auflage von 1000 Exemplaren drucken zu lassen, vorerst aber einem jeden Mitgliede nur Ein Exemplar, ferner den stimmführenden Mitgliedern der Conferenz für jede Regierung, welche von ihnen vertreten wird, 4 weitere Exemplare zu behändigen, die übrigen aber bis zum Schlusse der Conferenzen für das Bedürfniß der Regierungen aufzubewahren.

Ueber die Vertheilung der Exemplare und die Repartition der Kosten sei kein ausdrücklicher Beschluß im Protokoll enthalten, allein es sei, wie er sich zu entsinnen glaube, die allgemeine Ansicht gewesen, daß jede Regierung von den überzähligen Exemplaren so viele, als sie beantrage, erhalten, andererseits aber auch die Kosten nach Verhältniß der erhaltenen Exemplare tragen solle. In der That scheine diese Art der Regulirung eine sehr angemessene, da sie vollkommen den Grundsätzen der Billigkeit entspreche, da sie ferner im Prinzip die Analogie für sich habe, daß den einzelnen Staaten die Kosten ihrer hiesigen Vertretung zur Last fallen, und da endlich in dieser Art die an und für sich nicht erhebliche Angelegenheit auf dem einfachsten und kürzesten Wege ihre Erledigung finde. Mit Rücksicht auf entstandene Zweifel stelle er demgemäß anheim, in dem oben erwähnten Sinne zu beschließen. Bei dieser Veranlassung glaube er die Aufmerksamkeit der Versammlung noch auf einen andern Punkt lenken zu dürfen. In der früheren Berathung habe er nach dem Vorgange auf der Leipziger Conferenz, in Uebereinstimmung mit einigen anderen Herren Bevollmächtigten, insbesondere von Oesterreich und Bayern vorgeschlagen, den Druck auf die zur Zeit nothwendige Zahl von Exemplaren zu beschränken, zugleich aber darauf Bedacht zu nehmen, daß hiernächst durch Vermittelung des Buchhandels dem Bedürfniß Genüge geschehe. Aus

anerkennungswerthen Gründen sei der Druck einer größeren Zahl von Exemplaren beschlossen worden; allein es sei zu bezweifeln, ob auch in diesem größeren Umfange die Auflage genügen werde. Er stelle deshalb anheim, dem Protokoll-Redaktions-Ausschusse zur Erwägung zu geben, ob vielleicht eine offizielle Ausgabe zu veranlassen sei.

Nach kurzer Debatte vereinigte sich die Versammlung zu der Ansicht, daß es am sachgemäßesten erscheine, jeder Regierung von den überzähligen Exemplaren so viele, als sie beantrage, gegen verhältnißmäßige Tragung der Kosten zu überlassen, dagegen auf die Frage über die Veranstaltung einer offiziellen Ausgabe der Protokolle erst nach einiger Zeit zurückzukommen. Die Herren Abgeordneten erklärten, über die Zahl der von ihren betreffenden Regierungen zu verlangenden Exemplare Instruktionen erholen zu wollen, um deren Wünsche seiner Zeit zur Berücksichtigung kund geben zu können.

Hierauf wurde zur Diskussion des

Art. 94

übergegangen. Dabei wurde von einer Seite die Ansicht ausgesprochen, daß der erste Satz des Artikels bis zu den Worten: „ihren Anfang nehmen soll, oder" zu streichen sei, da er vollkommen erledigt werde durch den in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschluß, daß in die dem Handelsgerichte zu übergebende Erklärung auch die Zeit des Anfangs der Gesellschaft aufzunehmen sei.

Hiegegen wurde von mehreren Seiten eingewendet, daß der ebenerwähnte Beschluß vom Gestrigen und der erste Satz des Art. 94 keineswegs ganz gleichbedeutend seien. Der Beschluß der vorigen Sitzung habe die Zeit des Anfanges der Gesellschaft nach innen im Auge, den Zeitpunkt nämlich, in welchem dieselbe durch Zustandekommen eines Societäts-Vertrages anfange; der erste Satz des Art. 94 dagegen habe die Zeit des Anfanges der Gesellschaft nach außen zum Gegenstande, d. i. den Zeitpunkt, von welchem an die Befugniß der Gesellschafter beginne, die Gesellschaft durch Firmirung zu vertreten.

Von der Mehrheit der Versammlung wurde aber diese Unterscheidung nicht als richtig anerkannt. Man war vielmehr der Meinung, daß ebensowenig bei Eintragung von Societäten in die Handelsregister, als bei Prokurenertheilungen eine Beschränkung ihrer Wirksamkeit gegen Dritte der Zeit nach zugelassen werden dürfe. Es könne und solle zwar nicht verhindert werden, daß Mehrere einen Gesellschaftsvertrag unter sich abschlössen mit der Bestimmung, daß derselbe erst von einer gewissen Zeit an in Wirksamkeit trete, aber in einem solchen Falle dürfe die Eintragung des

Vertrages in das Handelsregister nicht eher vorgenommen werden, als bis der Gesellschaftsbetrieb wirklich angefangen habe; noch weniger dürfe ein Eintrag in der Art zugelassen werden, daß einem Gesellschafter, dem die Befugniß, die Firma einer bereits im Betriebe befindlichen Societät zu zeichnen, nicht überhaupt entzogen werden solle, diese Befugniß erst von einem gewissen Zeitpunkte an zugestanden werde. Diese Ansicht stehe mit dem gestern gefaßten Beschlusse nicht im Widerspruche, denn dieser habe die vor dem Eintrage verflossene Zeit des Geschäftsbetriebes im Auge. Da nun die Bestimmung des ersten Satzes des Artikels 94 nur bei Fällen der zuletzt erwähnten Art Anwendung leide und sonach auf etwas Unstatthaftes hinauslaufe, wurde der Antrag auf dessen Streichung gestellt und diesem Antrage mit 10 gegen 5 Stimmen statt gegeben.

Eine weitere Beanstandung betraf die Worte des zweiten Absatzes: „oder in dieser Befugniß beschränkt". Es wurde mehrseitig hervorgehoben, daß jeder Gesellschafter gegen Dritte als Prokuraführer, als der Alter ego der übrigen Gesellschafter erscheine. Wenn nun bei dem Prokuristen jede Beschränkung in seiner Vollmacht als unstatthaft bezeichnet worden, so müsse Gleiches in noch höherem Grade bei dem firmirenden Gesellschafter der Fall sein, der sogar noch ein Betheiligter der Gesellschaft sei. Es könne deshalb zwar der Ausschluß eines Gesellschafters von dem Rechte zu firmiren, sowie die Bestimmung zugelassen werden, daß mehrere Gesellschafter nur gemeinschaftlich zur Zeichnung der Firma berechtiget sein sollten, denn der letzterwähnte Fall sei ähnlich einer bereits als statthaft erklärten Kollektivprokura, er führe keine Beschränkung der Prokura selbst ein, sondern bestelle nur als Träger einer einzigen Prokura mehrere Personen; aber es sei ganz unzulässig, Beschränkungen der Prokura der Sache nach zu statuiren. Obschon nun von einer Seite darauf hingewiesen worden war, daß doch bei Prokuristen und Gesellschaftern die Verhältnisse nicht durchweg gleich seien, indem der Prokurist mit Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften, ein Gesellschafter oft nur seines Kapitals wegen ausgewählt werde, wurde hienach, ohne daß es einer besonderen Abstimmung bedurfte, beschlossen, daß zwar der Ausschluß eines Gesellschafters von der Befugniß zu firmiren zuzulassen, aber jede Beschränkung der Befugniß zu firmiren ihrem Inhalte nach zu untersagen, daß demgemäß aus Absatz 2 die Worte: „oder in dieser Befugniß beschränkt" zu streichen seien. Ferner wurde zum Beschlusse erhoben, in Absatz 3 statt „einer solchen Beschränkung" „einem solchen Ausschlusse" zu setzen, und einen Zusatz in dem Sinne beizufügen, daß, wo gleichwohl solche Beschränkungen vertragsmäßig statuirt würden, diese gegen Dritte unwirksam seien.

Auf Antrag eines Mitgliedes wurde ferner der Redaktionskommission zu erwägen anheimgegeben, ob der letzte Absatz des Artikels nicht etwa durch den zum Art. 11 gefaßten Beschluß erlediget und wegzulassen, oder zu demselben etwa der Art. 11 anzuziehen sei, damit dadurch der Anschein vermieden werde, als wolle mit diesem Satze etwas von dem Inhalte des Art. 11 Abweichendes festgesetzt werden.

Endlich wurde bezüglich der Redaktion des Art. 94 hervorgehoben und der Fassungskommission zu erwägen anheimgegeben, es sei dessen Absicht zu sagen, daß in der Regel jeder Gesellschafter berechtiget sei, die Firma zu führen, und daß Ausnahmen hievon nur alsdann beachtet werden sollten, wenn sie ins Handelsregister eingetragen oder dem treffenden Dritten bekannt gewesen seien.

Diese Sätze müsse man aber erst aus dem Artikel herausinterpretiren, weshalb es sich empfehle, dieselben geradehin auszusprechen. Dann gebe aber auch das „oder“ zwischen „die Gesellschaft vertreten“ und „die Firma zu zeichnen“ zu dem Irrthume Anlaß, als sollten beide Ausdrücke etwas Verschiedenes bedeuten.

Hiernächst wurde der Antrag gestellt, die Bestimmung des § 81 des revidirten östr. Entwurfes in das Gesetz aufzunehmen und zu verordnen, daß Handelsgesellschaften vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages und der Firma weder ein gesellschaftliches Geschäft unternehmen, noch darauf bezügliche Veröffentlichungen erlassen dürften, den Vollzug dieser Vorschrift aber durch Androhung von Ordnungsstrafen zu sichern.

Da man aber hiegegen vorbrachte, daß mit einer solchen Vorschrift der gestern gefaßte Beschluß im Widerspruche stehe, wonach die Anzeige der Gesellschaftsverträge beim Handelsgerichte durch keine anderen Folgen als durch Androhung von Ordnungsstrafen, also auch nicht durch ein Verbot des Gesellschaftsbetriebes, gesichert werden solle, während zu diesen Anzeigen den Betheiligten eine Frist von acht Tagen, von Eröffnung des Gesellschaftsbetriebes an, freigelassen sei, und daß gerade in diesen Tagen eine Menge von Circularen, Dienstanerbietungen u. dergl. verbreitet werden müßten, wurde der fragliche Antrag zurückgezogen.

Zu Art. 95

wurde der Redaktionskommission überlassen zu erwägen, wie sich derselbe mit den zu Art. 92 gefaßten Beschlüssen vereinbaren lasse.

Zu Art. 96

wurde vor Allem auf eine stattgehabte Anregung hin anerkannt, daß das Inventar der Gesellschaft, dessen der zweite Absatz Erwähnung thue, nicht nothwendig in die Bücher der Gesellschaft eingetragen sein müsse, daß viel=

mehr diese Bestimmung im Zusammenhalte mit den über die Inventarserrichtung bei Art. 30 gefaßten Beschlüssen aufzufassen sei. Sodann wurde ein Bedenken darüber erhoben, ob der Ausdruck „der Gesellschaft“ am Schlusse des ersten Absatzes nicht zu der Vermuthung Anlaß geben könne, als solle damit gesagt werden, daß die eingebrachten Vermögensstücke Eigenthum der Gesellschaft in der Eigenschaft einer juristischen Person würden. Allein man hielt es nicht für geboten, statt „der Gesellschaft“, „der Gesellschafter“ zu setzen, wie von einer Seite beantragt wurde, weil man darüber einverstanden war, daß der Ausdruck „Gesellschaft“ hier so wie in den folgenden Artikeln nichts anderes bedeute, als die Gesammtheit der Gesellschafter nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, welcher niemals von einem Gesellschaftervermögen, sondern nur von Gesellschaftsvermögen spreche; weil ferner mit dem Artikel nichts anderes gesagt werden wolle, als daß die eingebrachten Vermögensstücke dem Eigenthume und nicht blos der Benützung nach auf die Gesellschafter übergingen, so daß sie bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr in natura, sondern nur ihrem Werthe nach zurückverlangt werden könnten, weil sonach in dieser Auffassung der in Frage stehende Ausdruck um so unverfänglicher sei, als der zu Art. 87 gefaßte Beschluß feststehe, daß Handelsgesellschaften nicht als juristische Personen zu betrachten seien.

Von einem anderen Mitgliede wurde hervorgehoben, daß die Bestimmungen über den Erwerb und das Aufgeben von Immobilien an und für sich nicht in ein Handelsgesetzbuch gehörten, am wenigsten in ein solches, welches für so viele Einzelstaaten bestimmt sei, in denen über diese Angelegenheiten die verschiedensten Gesetze und Formvorschriften beständen, da an einer völligen Rechtseinheit in Bezug auf Erwerb und Aufgeben von unbeweglichem Vermögen kein allgemeines Interesse bestehe. Es wurde deshalb beantragt, aus dem zweiten Absatze die Worte: „oder unbeweglichen“ zu streichen. Dieser Antrag wurde aber mit der Entgegnung abgelehnt, der Artikel wolle nicht mehr sagen, als daß die vorbehaltlose Einbringung von Immobilien in einen Gesellschaftsfonds, welche unter der im zweiten Absatze bezeichneten Voraussetzung zu präsumiren sei, einen Titel zum Eigenthumserwerbe ähnlich dem Kaufvertrage, und nicht etwa blos ein Recht auf den Gebrauch im Gefolge habe, daß aber neben dieser Bestimmung alle Formvorschriften über Eigenthumsübertragung 2c. unbeirrt fortzubestehen hätten, wie dies in den Motiven zu dem Entwurfe deutlich gesagt sei.

Ein Mitglied war der Ansicht, daß die Fassung des Artikels überhaupt zu Mißverständnissen Anlaß geben könne. Der Artikel mache den Uebergang des Eigenthums von unverbrauchbaren und unvertretbaren Sachen davon abhängig, daß die Schätzung derselben nicht blos zu dem Zwecke ge-

schehen sei, um einen Maßstab für die Gewinnvertheilung zu haben. Es werde nun voraussichtlich sehr oft Streit darüber entstehen, zu welchem Zwecke eine Schätzung stattgehobt habe. Deshalb werde es besser sein, geradehin zu sagen, daß das Eigenthum aller in eine Gesellschaft eingeworfenen Sachen auf alle Gesellschafter übergehe, soferne nicht ein Vorbehalt des Eigenthums gemacht worden sei. Ferner sei nicht abzusehen, wozu es einer Unterschrift des Inventars durch die Gesellschafter bedürfe, um die Präsumtion des Eigenthumsüberganges zu begründen; die Eintragung allein müsse entscheidend sein, da ja auch diese nur mit allgemeiner Zustimmung der Betheiligten statt habe. Jedenfalls möchten die Worte „Geld oder andere" wegzulassen sein, indem durch diese Fassung unnöthigerweise der Begriff der verbrauchbaren Sache in einem solchen Sinne festgestellt werde, daß Geld unter denselben fallen könne. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, dem Art. 96 folgende Fassung zu geben:

„Alle in die Gesellschaft eingebrachten Sachen und Forderungen „werden Eigenthum der Gesellschaft, soweit nicht ein Vorbehalt gemacht worden ist."

Hiergegen wurde nun von anderen Mitgliedern eingewendet, daß die vorgeschlagene Fassung das Prinzip des Entwurfes umkehre. Während nach dem Letzteren nicht unbedingt eine Präsumtion dafür sprechen solle, daß unverbrauchbare und unvertretbare Sachen in das Gemeineigenthum übergingen, diese Frage vielmehr je nach den Umständen anders zu beurtheilen sei, wolle die erwähnte neue Fassung unbedingt und bei allen Arten von Vermögensstücken einer solchen Präsumtion Raum geben; mit einer solchen werde aber zu weit gegangen, es sei vielmehr die Beibehaltung des Entwurfes gerathen.

Von einer andern Seite wurde der Vorschlag gemacht, zur Beseitigung des in Betreff der Schätzung, sowie des über die ausdrückliche Erwähnung des Geldes erhobenen Anstandes dem Artikel eine Fassung zu geben, welche der des § 1183 des allg. bürg. Gesetzbuches für Oesterreich entsprechend sei.

Endlich wurde noch hervorgehoben, daß der Absatz 2 des Art. 96, obschon er besonders vom Inhalte des Absatz 1 abgeschieden sei, keinen Gegensatz zum ersten Absatze enthalte und nicht mehr sagen wolle, als daß die Eintragung in das Inventar den Beweis der geschehenen Einbringung von Vermögensstücken in das Gesellschaftsvermögen bilde.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der erste der beiden Fassungsvorschläge mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, zu erwägen, ob dem Artikel beim

Anfange des ersten, sodann bezüglich des Satzes über die Schätzung, wie nicht minder bezüglich des zweiten Satzes eine entsprechendere Fassung zu geben sei.

Art. 97

wurde unter Ablehnung des Antrags des zweiten Herrn Präsidenten, welcher diesem Artikel die Anordnung des § 1189 des österr. allgem. bürg. Gesetzbuches substituiren wollte, angenommen, da man nicht für angemessen hielt, das Prinzip des angezogenen § 1189 aufzunehmen, welcher einen Zwang zur Zahlung weiterer als der vertragsmäßigen Einlagen alsdann für zuläßig erklärt, wenn der Gesellschaftszweck mit den vereinbarten Beiträgen nicht erreicht werden kann.

Bei der Diskussion des

Art. 98

wurde von mehreren Seiten der erste Absatz angefochten, theils weil man denselben für entbehrlich hielt, theils weil man der Ansicht war, die Fassung desselben sei nicht korrekt, und in dieser Allgemeinheit ungerechtfertiget. Nach einer längeren Debatte jedoch, welche sich namentlich auf eine Kasuistik der in Frage stehenden Rechtssätze bezog, beschloß man mit 11 gegen 4 Stimmen, den Absatz 1 in der Fassung des Entwurfes anzunehmen, dagegen wurde der Redaktionskommission zu erwägen gegeben, ob nicht statt „Verluste" „Schäden" zu setzen und die Worte: „oder aus Gefahren, die von denselben unzertrennlich sind" wegzulassen seien.

XXII. Sitzung.

Nürnberg, den 21. Februar 1857.

Der Versammlung wurde heute durch den zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule kundgegeben, daß sich der Herr Professor Dr. von Hahn auch als Vertreter der Herzogl. Anhalt-Dessau'schen Regierung durch Uebergabe einer Vollmacht legitimirt habe. Sodann wurde das Protokoll der XIII. Sitzung vom 7. Februar 1857 verlesen und genehmigt.

Unter Fortsetzung der Berathung des Entwurfes wurde hienach der zweite und dritte Absatz des

Art. 98

ohne Debatte angenommen.

Bei Diskussion des

Art. 99

wurde vor Allem zum ersten Absatze desselben darauf aufmerksam gemacht, ob demselben nicht etwa besser die Fassung des § 1191 des österr. bürg. Gesetzbuches zu geben sei. Dieselbe scheine entsprechender als die des Entwurfes zu sein und entscheide auch noch den Fall, in welchem ein und dasselbe Geschäft auf der einen Seite Schaden und auf der andern Seite Nutzen bringe. Es wurde aber hierauf entgegnet, daß die angezogene Stelle des österr. Gesetzbuches eine ganz andere Frage behandle, als der Art. 99 des Entwurfs, daß dieselbe nämlich von den Fällen handle, in welchen ein Gesellschafter eigenmächtig gehandelt habe, während hier von der Thätigkeit eines Gesellschafters innerhalb des Geschäftskreises die Rede sei.

Hieran und an die Worte: „in anderen Fällen" knüpfte sich eine Diskussion darüber, ob die Kompensation von zugefügten Nachtheilen und erworbenen Vortheilen ganz allgemein verboten, oder ob dieselbe dann gestattet werden solle, wenn der Gesellschafter „in einem und demselben Falle", was die meisten Mitglieder für identisch mit: „durch ein und dasselbe Geschäft" hielten, der Gesellschaft Schaden zugefügt und Vortheil erworben habe. Die Meinungen waren getheilt. Von einigen Seiten war man der Ansicht, daß die in Frage stehende Kompensation ganz allgemein für unzulässig erklärt werden müsse.

Es wurde hervorgehoben, selbst wenn sich ein Fall denken lasse, in welchem sich für die Gesellschaft zugleich ein Vortheil und ein Nachtheil ergebe, so fehle es doch an genügenden Gründen, um einer Kompensation Raum zu geben. Jeder Gesellschafter sei verbunden, Alles zu thun, was in seinen Kräften stehe, um die Zwecke der Gesellschaft zu fördern. Wenn er also auch das Aeußerste thue und den ausgezeichnetsten Fleiß anwende, so thue er eben nur seine Schuldigkeit, und es bestehe kein Grund, die dadurch erworbenen Vortheile in Abrechnung bringen zu lassen, wenn er andererseits durch eine Nachlässigkeit oder Absichtlichkeit die Gesellschaft in Schaden bringe. Von dieser Seite wollte man, um nicht durch die Worte: „in anderen Fällen" die Ansicht hervorzurufen, als solle nur dann, wenn Vortheil und Nachtheil bei verschiedenen Geschäften vorkämen, die Kompensation ausgeschlossen, außerdem aber zugelassen werden, statt obiger Worte: „in anderen

Beziehungen" gesetzt wissen. Von Seiten anderer Conferenzmitglieder war man dagegen der Ansicht, daß dann, wenn bei einem und demselben Geschäfte ein Gesellschafter durch ausgezeichneten und außergewöhnlichen Fleiß der Gesellschaft einen Vortheil erworben, oder auf der anderen Seite dieselbe beschädiget habe, eine Kompensation nicht abgeschnitten werden dürfe. Es wurde hervorgehoben, jedes Geschäft müsse als ein Ganzes aufgefaßt werden. Auf den Gesammtnutzen oder Schaden komme es an, wenn es sich darum frage, ob durch ein Geschäft Nutzen erworben oder Schaden zugefügt worden sei. Demzufolge könne gar nie davon die Rede sein, daß ein und dasselbe Geschäft Schaden und Nutzen zugleich gebracht habe. Sein Gesammtresultat ergebe sich erst nach Ausgleichung von Einbuße und Vortheil, und hierin liege von selbst die Rechtfertigung der Kompensation. Zudem komme man mit der entgegengesetzten Ansicht zu Unbilligkeiten, welche am wenigsten mit dem Verhältnisse inniger Gemeinschaftlichkeit (Fraternität) vereinbarlich seien, in welchem sich die Gesellschafter zu einander befänden.

Am Schlusse der Debatte wurde die zuerst zur Abstimmung gebrachte Frage, ob die Zulässigkeit der Kompensation zwischen zugefügtem Schaden und erworbenem Vortheile ganz allgemein ausgesprochen werden solle, mit 12 gegen 3 Stimmen verneint. Dagegen wurde die Frage, ob nur dann diese Kompensation für unstatthaft erklärt werden solle, wenn sich die zu kompensirenden Vortheile und Nachtheile auf verschiedene Fälle beziehen, mit 12 gegen 3 Stimmen bejaht. Die Frage über die Fassung des ersten Absatzes des Artikels aber und insbesondere darüber, ob etwa richtiger statt: „Er kann diesen Schaden nicht gegen die Vortheile aufrechnen rc." zu setzen wäre: „er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile" rc. wurde an die Redaktionskommission verwiesen, und dieselbe von einer Seite auf die Fassung des Art. 1850 des code civil aufmerksam gemacht.

Hierauf wurde in der Erwägung, daß es gegen die bisherige Uebung und auch gegen die Natur des Societätsverhältnisses verstoße, von dem Gesellschafter nach dem Vorgange des Entwurfes die Prästation des Fleißes und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verlangen, während die Gesellschaftsverträge häufig gerade deshalb, namentlich von älteren Leuten mit jüngeren Männern eingegangen würden, weil sie nicht mehr im Stande seien, überall den Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes nachzukommen, während fernerhin die Innigkeit des Verbandes der Gesellschafter es mit sich bringe, daß sie nicht jedes, bei den meist lebenslänglichen Geschäftsverbindungen unterlaufende Versehen sich gegenseitig anrechneten, — auf den Antrag eines Mitgliedes mit Einhelligkeit beschlossen,

den zweiten Absatz des Art. 99 zu streichen, und an dessen Stelle zu verordnen:

„Jeder Gesellschafter ist in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu „einem solchen Fleiße und zu solcher Sorgfalt verpflichtet, wie er sie „in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt."

Hiemit war auch der von einem Mitgliede eingebrachte Antrag erlediget, den zweiten Absatz des Entwurfes voranzustellen und zu sagen:

„Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in Angelegenheiten der Gesellschaft „den Fleiß und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden." „Er haftet der Gesellschaft für den Schaden u. s. w."

Bei Berathung des Art. 100

wurde der Antrag gestellt, die Worte: „unbefugt und ohne Genehmigung der übrigen Gesellschafter" zu streichen, weil die Verpflichtung eines Gesellschafters, die für sich aus der Gesellschaftskassa entnommenen Gelder zu verzinsen, eine allgemeine sei, welche auch dann eintrete und sich von selbst verstehe, wenn die übrigen Gesellschafter in die Entnehmung eingewilliget hätten, und weil aus der jetzigen Fassung des Artikels, nachdem in Art. 112 nur ein einzelner Fall hervorgehoben sei, per argumentum e contrario leicht auf das Gegentheil geschlossen werden könne. Dieser Antrag fand aber keine Unterstützung, indem man der Meinung war, daß der Artikel erkennbar genug nur die Aufgabe habe, zu bestimmen, welche Folgen denjenigen Gesellschafter treffen sollten, der unbefugt Geld entnehme, daß deshalb eine Bestimmung darüber, was Rechtens sei, wenn er befugter Weise dies thue, nicht in den vorliegenden Artikel gehöre, daß aber auch gerade darum die befürchtete Schlußfolgerung wohl niemals werde gezogen werden.

Ein anderer Antrag beabsichtigte, nach den Worten: „von Rechtswegen" die Worte: „ohne Mahnung" einzuschalten. Derselbe wurde aber sofort wieder zurückgezogen, weil die Versammlung anerkannte, daß der Verzug des Gesellschafters und in Folge hievon seine Zinspflicht auch ohne Mahnung sofort durch die Thatsache der Geldentnehmung selbst begründet werde, und daß gerade dieses mit den Worten: „von Rechtswegen — seit dem Tage ꝛc." gesagt werden solle.

Einer der Herrn Abgeordneten beanstandete hierauf die ganze Fassung des Artikels. Die Absicht desselben, so wurde angeführt, bestehe ohne Zweifel darin, zu sagen, daß der Gesellschafter, der mit Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzuge sei, für das Interesse hafte, und daß das Interesse bei Geldleistungen, abgesehen von dem Nachweise größerer Schäden, wenigstens in Zinsen bestehe, die nach anderweitigen Bestimmungen des

Entwurfes zu 6% zu berechnen seien. Weiter wolle der Artikel bestimmen, von wann an derjenige Gesellschafter in Verzug sei, der unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse entnehme. Der Entwurf habe aber, statt diese Sätze auszusprechen, außer dem Fall, daß der Gesellschafter unbefugt Gelder aus der Kasse entnommen habe, nur zwei Fälle, in welchen er mit einer Geldzahlung im Rückstand sei, hervorgehoben und entschieden. Dies sei aber mißlich, weil auf diese Weise für viele sehr wichtige Fälle keine Entscheidung gegeben werde, so z. B. wisse man nicht, was Rechtens sei, wenn der Gesellschafter es pflichtwidriger Weise unterlasse, Gelder einzukassiren.

Es wurde deshalb beantragt, dem Art. 100 folgende Fassung zu geben:

„Der Gesellschafter, welcher mit Erfüllung seiner Verpflichtungen „in Verzug ist, haftet für das Interesse."

„Im Fall der Verpflichtung auf eine Geldzahlung ist er mindestens „zur Zahlung von sechsprozentigen Zinsen verpflichtet."

„Der Gesellschafter, welcher unbefugterweise aus der Gesellschaftskasse „Geld oder Geldeswerth nimmt, befindet sich sofort in Verzug."

Der Antrag fand Unterstützung, und wurde zu dessen Begründung noch von einer anderen Seite angeführt, gerade die Rücksicht, daß das Handelsrecht durch Kaufleute (Handelsgerichte) angewendet werden solle, spreche dafür, soviel als möglich die erforderlichen Rechtssätze in's Gesetz ausdrücklich aufzunehmen und nicht auf eine analoge Anwendung des Gesetzes zu rechnen, weil der Erfahrung gemäß die Kaufleute zu einer solchen minder geneigt seien.

Von anderen Seiten aber war man der Meinung, daß der Art. 100 keineswegs einen ganz allgemeinen Satz aufzustellen beabsichtige, daß es sich vielmehr nur darum handle, die wichtigsten und hervorragendsten Fälle besonders zu entscheiden, und dabei die Streitfrage zu erledigen, wann der Verzug beginne. Eine Analogie in der Anwendung des Artikels sei deshalb allerdings nicht beabsichtiget und auch nicht gerechtfertiget. Eine Stimme namentlich ging dahin, daß Letzteres um so weniger der Fall sei, und daß alle im Handelsgesetzbuch nicht entschiedenen Fragen um so mehr als offene betrachtet werden müßten, als das Handelsgesetzbuch eigentlich nur als eine Novelle zum Obligationenrechte erscheine, und deshalb überall, wo diese Novelle nichts Besonderes enthalte, auf die Bestimmungen des Civilrechtes zurückgegriffen werden müsse.

Es wurde aber auch weiter noch angeführt, daß in der That gar kein ausreichender Anlaß zu ersehen sei, um von der Absicht des Entwurfes abzugehen und einen allgemeinen Satz aufzustellen.

Andere Mitglieder waren dagegen der Meinung, daß allerdings der

Entwurf beabsichtige, einen allgemeinen Satz im Sinne der neuerlich vorgeschlagenen Fassung aufzustellen, daß aber aus anderen Gründen die Fassung des Entwurfes vorzuziehen sei. Dieselben führten an, das Handelsgesetzbuch sei keineswegs wörtlich auszulegen, eine analoge Anwendung desselben sei vielmehr recht wohl statthaft, und es sei vielleicht sogar wünschenswerth, im Art. 1 zu sagen, daß dies der Fall sei, um alle Zweifel zu beseitigen. Der debattirte Artikel sage nun, was in den angeführten Fällen Rechtens sei, und es sei recht gut möglich, von diesen einzelnen Fällen aus den Gedanken des Gesetzes selbst zu konstruiren. Die neu vorgeschlagene Fassung sei aber zu abstrakt und zu wenig populär, als daß man sich für dieselbe zu entscheiden vermöge.

Die nach Schluß der Debatte vorgenommene Abstimmung ergab, daß der vorerwähnte Fassungsvorschlag mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt und die Fassung des Entwurfes angenommen war; der Redaktionskommission wurde aber zu erwägen überlassen, ob von den Worten: „unbefugt und ohne Genehmigung der Gesellschafter" etwas entbehrlich sei.

Zu Art. 101

wurde zunächst bei Absatz 1 die Frage diskutirt, ob der Regel nach dem offenen Gesellschafter der Betrieb jedes anderen Handelsgeschäftes oder nur der Betrieb solcher Handelsgeschäfte, welche zum Handelszweige der Gesellschaft gehören, untersagt werden müsse, wenn die anderen Gesellschafter nicht einwilligten.

Zu Gunsten eines ganz allgemeinen Verbotes wurde angeführt, daß namentlich beim Betriebe des Handels im Großen die Bestimmung der Grenze zwischen dem, was zum Handelszweige der Gesellschaft gehöre und was nicht, fast unmöglich sei.

Ein solcher Handelsbetrieb im Großen werde fast nirgends auf einen bestimmten Handelszweig eingeengt, sondern befasse sich je nach Gelegenheit mit den verschiedenartigsten Geschäften. Wo ein Gesellschafter also Gelegenheit finde, ein gutes Geschäft zu machen, da könne er dasselbe auch ebensowohl für die Gesellschaft als für sich machen. Bei solchen Bewandtnissen sei es außerordentlich schwer, eine andere klare Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, als die, daß alle Separatgeschäfte verboten seien, und gleichwohl sei zur festen Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses der Gesellschafter eine solche klare Bestimmung unentbehrlich. Wem dieselbe nicht entspreche, der werde durch sie nicht über die Gebühr beengt, denn es sei gestattet, sie vertragsweise abzuändern. Auch sei es das regelmäßige Verhältniß, daß der Gesellschafter keine Separatgeschäfte treibe; darum erscheine es angemessen, daß das Gesetz hiervon ausgehe, das Verbot der Separatgeschäfte ausspreche und es der vertragsmäßigen Vereinbarung überlasse, dieses Verbot

zu beschränken oder aufzuheben. Kehre man jedoch das Verhältniß um, so sei dies für die Paciscenten mißlich, denn es enthalte immer den Ausdruck einigen Mißtrauens, wenn der angehende Gesellschafter dem anderen den Vorschlag mache, ein solches Verbot in den Vertrag aufzunehmen.

Dagegen wurde aber angeführt, daß viele Leute Gesellschaftsverträge eingingen, ohne die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes genau zu kennen. Bei solchen werde nun durch eine Regel, welche jedes andere Handelsgeschäft außer dem Gesellschaftsbetriebe verbiete, die Freiheit der Einzelnen zu sehr beschränkt, zumal wenn ihnen vielleicht gerade diese Regel als solche unbekannt sei, und wenn sich die Gelegenheit und das Bedürfniß, Handelsgeschäfte zu machen, erst nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages hervorthue. Die Fassung des Entwurfes enthalte eine Regel mit einer geringeren Freiheitsbeschränkung, und eine solche Regel sei doch wohl die natürlichere, wogegen freilich nicht zu verkennen sei, daß hier das Natürlichere auch gerade das Zweifelerregende sei. Hiezu komme aber noch, daß auch das bestehende Recht allseitig die Auffassung des Entwurfes theile, und daß doch auch die kleineren Kaufleute zu beachten seien, für welche gerade diese Auffassung Bedürfniß sei.

Von einer Seite wurde im Laufe der Debatte noch der Vorschlag gemacht, nach dem Beispiele des §1186 des österr. allg. bürg. Gesetzbuches zu verordnen, daß der Gesellschafter keine der Gesellschaft schädlichen Nebengeschäfte machen dürfe. Aber dieser, wie ein anderer Vorschlag, nach welchem der Artikel dahin gefaßt werden sollte:

„Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter
„keine dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gleichartigen Spekulations-
„geschäfte machen ꝛc."

blieben ohne Unterstützung.

Hierauf wurde die Frage besprochen, ob einem offenen Gesellschafter die Theilnahme an jeder anderen Handelsgesellschaft der Regel nach untersagt werden müsse, oder ob auch hier das Prinzip des Entwurfes zu adoptiren sei. Für die erste Alternative wurde abgesehen von den entsprechenden Gründen zur vorigen Frage noch angeführt, die Zeit des Gesellschafters gehöre von Rechtswegen ganz und gar den Zwecken der Gesellschaft; durch die Theilnahme an anderen Gesellschaften werde aber diese Zeit dem Gesellschaftsbetriebe entfremdet. Nebstdem sei der Betrieb einer anderen Societät nie ohne Einfluß auf die in Frage stehende, denn werde z. B. der Socius wegen anderer Geschäfte fallit, so wirke dies immer auch auf die Gesellschaft zurück.

Andererseits wurde geltend gemacht, der Entwurf sei ganz konsequent, wenn er ebenso wie den Betrieb der gleichartigen Handelsgeschäfte des Gesellschafters, lediglich die Theilnahme an gleichartigen Societäten untersage.

Es sei z. B. gar nicht abzusehen, welches Interesse die Gesellschafter einer Spinnfabrik haben könnten, einem Socius die Betheiligung an einer Maschinenfabrik zu untersagen, namentlich wenn er nur mit seinem Kapitale betheiliget sei. Der Zeitaufwand begründe keinen Unterschied zwischen der vorigen und der jetzt vorliegenden Frage, denn mehr noch als durch einen Gesellschaftsbetrieb werde der Socius durch eigenen und alleinigen Geschäftsbetrieb abgezogen, endlich spreche auch in dieser Richtung das bestehende Recht für den Gesellschafter, der noch an anderen Societäten Theil nehmen wolle.

Bei der hienach vorgenommenen Abstimmung wurde der Antrag, den ersten Satz des Artikels dahin zu fassen:

„Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesell-
„schafter keine Handelsgeschäfte machen noch an einer anderen Ge-
„sellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen"

mit 8 gegen 7 Stimmen und der Antrag, das Wort: „gleichartigen" zu streichen, mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt, somit die Fassung des Entwurfes angenommen.

XXIII. Sitzung.

Nürnberg, den 25. Februar 1857.

An der heutigen Sitzung, welche der zweite Präsident Herr Dr. Ritter von Raule leitete, nahm der Herr Referent, geheime Oberjustizrath Dr. Bischoff wegen Unwohlseins, und der Herr Staatsrath a. D. Goppelt, der sich auf einige Zeit beurlaubt hat, keinen Theil.

Es wurden in derselben mit Rücksicht auf die Behinderung des Herrn Referenten unter Aussetzung der Berathung des Entwurfes lediglich die Protokolle der XIV. Sitzung vom 9. Februar, der XV. Sitzung vom 10. Februar und der XVI. Sitzung vom 12. Februar verlesen und genehmiget.

XXIV. Sitzung.

Nürnberg, den 26. Februar 1857.

Für die heutige Sitzung, in welcher zunächst unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Ritter von Raule das Protokoll der XVII. Sitzung vom 13. Februar 1857 verlesen und genehmiget wurde, hatte sich der Herr

Kaufmann Merck entschuldiget, dagegen hatte sich zu derselben der Herr geheime Oberjustizrath Dr. Bischoff wieder eingefunden.

Sofort wurde zur Diskussion des zweiten Absatzes von

Art. 101

geschritten. Zunächst wurde der Antrag gestellt, den ersten Satz des zweiten Absatzes dahin zu fassen:

„Handelt ein Gesellschafter dieser Vorschrift zuwider, so muß er „sich auf Verlangen derjenigen Gesellschafter, deren Ge„nehmigung fehlt, gefallen lassen, daß die für seine Rechnung „geschlossenen Geschäfte als für Rechnung dieser Gesellschafter „geschlossen angesehen werden."

Der Herr Antragsteller war nämlich der übrigens allgemein getheilten Meinung, daß nach der jetzigen Fassung des Artikels der Gewinn aus einem Geschäfte, welches ein Gesellschafter gegen die Vorschrift des Art. 101 Abs. 1 vorgenommen, und welches nun als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden solle, in die Gesellschaftskassa zu fallen habe, so daß an demselben der zuwiderhandelnde Socius und ebenso diejenigen Gesellschafter, welche zur Vornahme eines solchen Geschäftes ihre Zustimmung gegeben hätten, nach Verhältniß ihrer Antheile participirten. Dies sei aber, so fuhr der Herr Antragsteller fort, unangemessen, denn ein Gesellschafter, welcher durch Verletzung der Vorschrift des Art. 101 seinen kontraktlichen Pflichten zuwider gehandelt habe, solle aus einer solchen Handlung gar keinen Gewinn ziehen, und ebensowenig sei Grund gegeben, diejenigen Gesellschafter am Gewinne Theil nehmen zu lassen, welche ihre Zustimmung dazu gegeben hätten, daß der Gesellschafter das Geschäft auf eigene Rechnung mache. Ferner sei es unangemessen, die Entscheidung der Frage, ob ein Geschäft von der Gesellschaft übernommen werden solle, von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängig zu machen, denn hiedurch werde einerseits sehr häufig die Vorschrift des Artikels umgangen werden können, so z. B. wenn bei einer Societät von 3 Personen der Zuwiderhandelnde der Zustimmung eines einzigen der Gesellschafter sich versichere, andererseits werde sehr oft ein Beschluß der Majorität darüber, ob das wenngleich von keinem Gesellschafter gebilligte Geschäft von der Gesellschaft übernommen werden solle, nicht möglich und so die Bestimmung in Absatz 2 des Artikels illusorisch sein, vorausgesetzt, daß die Bestimmung in Art. 105 die Genehmigung der Versammlung erlange, so z. B. dann, wenn von 3 Gesellschaftern der eine gegen die Vorschrift des Art. 101 gehandelt habe, die anderen beiden aber nicht einig darüber wären, ob sich die Gesellschaft das in Frage stehende Geschäft aneignen solle oder nicht. Es sei

vielmehr gerechtfertiget, die Anwendung des Art. 101 lediglich von dem Willen derjenigen Gesellschafter, deren Zustimmung zum Geschäfte fehle, und zwar von dem Willen jedes Einzelnen derselben abhängig zu machen und lediglich diesen als den in ihrem Rechte Gekränkten zu gestatten, ein solches Geschäft für eigene Rechnung zu übernehmen.

Dagegen wurde eingewendet, daß die Fassung des Art. 101 nach dem Entwurfe als vollkommen gerechtfertiget erscheine. Derselbe wolle bestimmen, was die Folge sei, wenn ein Gesellschafter gegen Abs. 1 verstoßen habe. Hiebei sei es nun ganz billig, daß kein weiteres Präjudiz angedroht werde, als daß ein solches Geschäft als für die Gesellschaftskasse geschlossen angesehen werden könne.

Eine weitere Frage sei aber die, ob bei Anwendung des Art 101 auch ein einzelner Gesellschafter mit rechtlicher Wirksamkeit dem anderen die Vornahme von Handelsgeschäften für seine alleinige Rechnung verbieten könne, selbst wenn alle andern Gesellschafter ihre Zustimmung zur Ausführung derselben gegeben hätten. Diese Frage werde aber bei Anwendung des Artikels in der Praxis nicht anders, als bejahend beantwortet werden; denn der Einspruch eines solchen Einzelnen stütze sich auf den streng gebietenden Rechtssatz des ersten Absatzes, auf ein gesetzliches Verbot, und um ein solches in Wirksamkeit treten zu lassen, werde eine einfache Anrufung dieses Verbotes genügen. Hieran knüpfe das Gesetz nun verschiedene Wirkungen, von denen einige (z. B. das Recht, Schadensersatz und nach Art. 121 Auflösung der Gesellschaft zu verlangen) auch schon der Einzelne als solcher für sich in Anspruch nehmen könne.

Ganz anders verhalte es sich mit der Frage, in welcher Weise darüber zu entscheiden wäre, ob ein solches Geschäft für die Gesellschaftskasse übernommen werden solle oder nicht. Diese Frage sei ohne Zweifel identisch mit der Frage, ob überhaupt ein Geschäft für die Gesellschaft unternommen werden solle oder nicht, und sei also nach den hierüber geltenden Vorschriften zu entscheiden (Art. 105.). Von selbst verstehe sich aber, daß bei einem Beschlusse über diese Frage dem zuwiderhandelnden Gesellschafter kein Stimmrecht eingeräumt werden könne. Der Inhalt des Artikels sei hienach gefertiget und werde auch in seiner Anwendung keine Schwierigkeiten bieten.

Von dieser Seite hielt man auch dafür, daß die Bestimmung des Art. 101 keineswegs allzuleicht umgangen werden könne. Denn wenn auf Anrufen auch nur eines einzigen Gesellschafters ein Geschäft als dem Verbote des Art. 101 Abs. 1 verfallen angesehen werden müsse, so könne die versprochene Zustimmung eines anderen Gesellschafters nicht hindern,

daß von dem einzigen widersprechenden Gesellschafter manche Folgen z. B. das Recht Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, geltend gemacht würden. Wenn aber auch in der That die Anwendung des Art. 101 einmal dadurch unmöglich gemacht werde, daß einer oder der andere der Gesellschafter dem zuwiderhandelnden Socius zustimmten, so werde sich das dadurch geschützte Unrecht in der Regel deshalb nur als ein geringes darstellen, weil bei den meisten offenen Handelsgesellschaften schon zwei Mitglieder die Majorität bildeten.

Es wurde deshalb, indem man es allseitig als selbstverständlich anerkannte, und eine ausdrückliche Erklärung in diesem Sinne zu Protokoll verlangte, daß bei Gesellschaftsbeschlüssen über die Anwendung des Art. 101 der zuwiderhandelnde Gesellschafter keinerlei Stimmrecht habe, der obenerwähnte Antrag mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Im Wesentlichen auf denselben Gründen, wie der ebengenannte, beruhte ein weiterer Antrag, welcher statt „der Gesellschaft" in Absatz 2 des Art. 101 überall „der Gesellschafter" gesetzt wissen wollte. Dieser zweite Antrag wurde mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde folgende Fassung des Abs. 2 beantragt:

„Handelt ein Gesellschafter dieser Vorschrift zuwider, so ist er zum „vollen Schadensersatz verpflichtet und muß sich namentlich gefallen „lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für „Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden. Durch den „Ersatz des Schadens wird die Befugniß, die Auflösung des Gesell„schaftsvertrages in den geeigneten Fällen herbeizuführen, nicht aus„geschlossen."

Zur Rechtfertigung dieses Antrags wurde Folgendes vorgebracht.

Die vorgeschlagene Aenderung sei wesentlich eine Redaktionssache, eine materielle Differenz trete nur rücksichtlich des Schadensersatzes ein.

Ein Gesellschafter, welcher einen Gewinn für sich allein machen wolle, den er nach dem Gesellschaftsvertrage der Gesellschaftskasse zuwenden müßte, verletze den Societätskontrakt und mache sich wegen solcher Verletzung ersatzpflichtig. Der Schade werde regelmäßig dadurch ausgeglichen sein, daß der Gewinn zur Gesellschaftskasse gehe, es ließen sich aber auch Fälle denken, wo das privativ abgeschlossene Geschäft nachtheilig auf die Geschäfte der Gesellschaft eingewirkt habe. Auch ein solcher Schade werde zu ersetzen sein, insoweit die allgemeinen Voraussetzungen der Impu-

tation, sowie des Art. 99 zuträfen. Dieser Antrag habe auch die Analogie der Bestimmungen des Art. 46 für sich.

Dabei könne man die Worte: „auf Verlangen der Gesellschaft" um so mehr streichen, als es sich nicht nur von selbst verstehe, daß die kontraktlichen Rechte allein von dem kontraktlich Berechtigten geltend gemacht werden könnten, sondern auch der beanstandete Passus geeignet sei, der freien wissenschaftlichen Interpretation Hemmnisse zu bereiten.

Ungenau sei es jedenfalls, daß „Gesellschaft" hier die übrigen Gesellschafter im Gegensatz des zuwiderhandelnden Gesellschafters bezeichnen solle. Sodann trete aber auch das selbstständige Recht eines jeden einzelnen Gesellschafters zu sehr in den Hintergrund. Verletze Jemand einen mit Mehreren geschlossenen Kontrakt, so könne jeder Gläubiger zu seinem Antheil die Erfüllung selbstständig fordern. Wolle also von mehreren Gesellschaftern B dem A den für eigene Rechnung gemachten Gewinn lassen, so könne das dem C nicht präjudiziren; diesem bleibe vielmehr unbenommen, entweder seinen $\frac{1}{3}$ Antheil von A für sich in Anspruch zu nehmen, oder wegen seines Interesses aus Art. 112 die volle Einzahlung zur Gesellschaftskasse zu begehren.

Für alle diese Fragen lasse die jetzt vorgeschlagene Fassung der wissenschaftlichen Erörterung freien Spielraum.

Ein anderes Mitglied glaubte noch weiter, als der obenerwähnte Antrag gehen zu müssen. Während nämlich mit demselben den Gesellschaftern nur das Recht eingeräumt werde, auch noch denjenigen Schaden zu fordern, welcher über den zur Gesellschaftskassa herangezogenen Gewinn hinausgehe, sei es vielmehr gerechtfertiget, unbedingt der Gesellschaft das Recht einzuräumen, Ersatz des ganzen nachweisbaren Schadens und nebstdem die Herausgabe des gezogenen Gewinnes zu verlangen. Von dieser Seite wurde deshalb vorgeschlagen, statt der Worte: „statt dessen" das Wort „außerdem" zu setzen.

Die beiden zuletzt erwähnten Anträge wurden jedoch insbesondere auch deshalb, weil man die hier in Frage stehenden Verhältnisse mit den im Art. 46 entschiedenen nicht für vollkommen gleich hielt, mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und der Absatz 2 des Artikels in der Fassung des Entwurfes angenommen, übrigens der Redaktionskommission überlassen, die Schlußworte bestimmt dahin zu fassen, daß der in demselben enthaltene Vorbehalt auf beide vorher erwähnte Fälle zutreffe.

Der österreichische Herr Abgeordnete Dr. Schindler glaubte bezüglich des 2. Absatzes des Art. 101 der Erwägung der Versammlung anheimgeben zu sollen, ob nachstehende Frage durch die Fassung des Art. 101 beantwortet sei:

„Binnen welcher Zeit hat die Gesellschaft das Recht, derlei Geschäfte „als für ihre Rechnung geschlossen zu betrachten?“

Es frage sich nämlich, habe die Gesellschaft zufolge Art. 101 dieses Recht blos in so lange, als res integra sei, oder auch bis zur oder selbst nach Erfüllung des Geschäftes? Diese Frage scheine praktisch wichtig, wie aus folgendem Beispiele erhelle. Der offene Gesellschafter A habe ohne Genehmigung der Gesellschaft für eigene Rechnung am 1. Januar 1857 mit B einen Lieferungs-Vertrag des Inhaltes abgeschlossen, daß B dem A am 1. Mai 1857 hundert Centner Baumwolle, den Centner zu 60 fl. zu liefern habe. Vom 1. Januar bis 1. Mai 1857 sei der Preis des Centners Baumwolle von 60 fl. auf 70 fl. gestiegen. Es frage sich nun, könne die Gesellschaft, wenn sie auch schon lange vor dem 1. Mai 1857 vom Abschlusse jenes Lieferungsgeschäftes Kenntniß erlangt habe, dieses Geschäft noch am 1. Mai 1857 oder überhaupt zu einer Zeit als für ihre (der Gesellschaft) Rechnung geschlossen betrachten, wenn schon gewiß oder doch höchst wahrscheinlich sei, daß dasselbe dem Gesellschafter A Nutzen bringen werde?

Vielleicht sei auch zu erwägen, ob die Gesellschaft in solchen Fällen gegenüber dem Socius ausdrücklich erklären müsse, daß sie das Geschäft als für ihre Rechnung geschlossen betrachte, oder ob auch eine stillschweigende Erklärung (durch sogenannte konkludente Handlungen) genüge.

Hierauf wurde nun die Ansicht geltend gemacht, daß die Gesellschafter an keine Zeit mit ihrer desfallsigen Erklärung gebunden sein sollten, daß aber hierüber nichts in das Gesetz aufzunehmen sei, weil sich diese Auffassung beim Mangel einer besonderen einschränkenden Bestimmung von selbst ergebe.

Weiterhin war die Versammlung der Meinung, daß die Frage, ob die Gesellschaft einer Cession der Rechte des verbotswidrig handelnden Gesellschafters bedürfe oder nicht, hier wie bei den Prokuristen (Art. 43) offen zu lassen sei.

Bei Berathung des dritten Absatzes wurde das Bedenken erhoben, ob es angemessen sei, die in demselben enthaltene Regel aufzustellen. Kein Kaufmann werde daran denken, daß ein Gesellschafter, der bisher ein Geschäft betrieben habe, dasselbe dann fortsetzen wolle, wenn er in eine Gesellschaft eingetreten sei, die sich mit gleichartigen Geschäften befassen wolle. Deshalb scheine es viel entsprechender zu sein, die Regel aufzustellen, daß der Gesellschafter den bisherigen alleinigen Geschäftsbetrieb einzustellen habe, soferne dessen Fortsetzung ihm nicht ausdrücklich bewilliget werde. Es wurde hiewegen die Streichung des Absatzes 3 beantragt.

Dieser Antrag wurde aber mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, und unter Annahme des dritten Absatzes des Artikels 101 nach der Fassung des Entwurfes, der Redaktionskommission zu erwägen überlassen, ob dieser dritte Absatz nicht mit Art. 46 in Einklang zu bringen sei, da er eigentlich nicht mehr sagen wolle, als wann eine stillschweigende Erklärung der Gesellschafter zum ausschließlichen Geschäftsbetriebe eines einzelnen Gesellschafters angenommen werden dürfe.

Bei Diskussion des

Art. 102

wurde zunächst der Redaktionskommission zu erwägen gegeben, ob statt des ersten Absatzes nicht etwa zu setzen sei: „Ohne Einwilligung sämmtlicher „Gesellschafter kann kein Dritter in die Gesellschaft aufgenommen werden."

Ein Antrag, zum ersten Absatze beizufügen:

„oder sich bei Geschäften oder Verhandlungen der Gesellschaft durch „einen Dritten vertreten zu lassen"

fand keine Unterstützung, da der Satz an sich zu allgemein gefaßt und in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertiget, dagegen insoweit, als er überhaupt innerlich berechtiget erscheine, ohnehin im gemeinen Recht enthalten sei.

Zu Absatz 2 wurde der erste Satz bis zu den Worten: „dritten betheiliget" beanstandet.

Es wurde hervorgehoben, daß nach Maßgabe der Motive mit diesem Satze vorzüglich die Fälle getroffen werden sollten, in denen ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsantheil an einen Dritten freiwillig oder durch ein richterliches Urtheil gezwungen, abtrete. Allein abgesehen davon, daß solche freiwillige Cessionen gewiß ganz selten seien, und daß der Fall richterlicher Adjudikation durch die Fassung des Entwurfes gar nicht getroffen werde, so müsse erwogen werden, daß die Bestimmung des Artikels gewiß nur den Fall im Auge habe, der auch im römischen Rechte vorgesehen sei, den Fall nämlich, in welchem sich ein Gesellschafter zu seinem Antheile einen Gesellschafter angenommen habe. Dieser Fall werde aber gleichfalls mit dem Entwurfe nicht getroffen.

Es wurde hierauf unter Anerkennung der Richtigkeit dieses Bedenkens, ohne daß es einer besonderen Abstimmung bedurft hätte, beschlossen, den Artikel anzunehmen, der Redaktionskommission aber anheimgegeben, ob dem ersten Satze des Absatzes 2 nicht eine allgemeinere Fassung zu geben, ob nicht statt: „für seinen Antheil" „an seinem Antheile," statt „keine unmittelbaren Rechte" „unmittelbar keine Rechte," und vor „er ist zur Einsicht" noch das Wort „insbesondere" zu setzen sei.

Ein Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes, weil er mit dem Verbote, einen andern Gesellschafter aufzunehmen oder zu substituiren, im Widerspruche stehe, wurde zurückgezogen, da man der Ansicht war, daß es wohl statthaft sei, einem Dritten Rechte auf den aus dem Gesellschaftsbetriebe zu erzielenden Gewinn zu ertheilen, daß aber das Gesetz auch gerade solche Fälle im Auge habe und der zweite Absatz des Art. 102 sich darauf beziehe.

Zu Art. 103

wurde vor Allem hervorgehoben, daß der zweite Absatz nur vorbehaltlich der Berathung und Beschlußfassung über Art. 106 festgestellt werden könne, ferner daß mit den Worten in dem dritten Absatze „im Gesellschaftsvertrage" ausgedrückt werden solle, daß eine nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages gegen die Bestimmungen desselben geschehene Geschäftsübertragung widerruflich sei.

Ferner wurde von Seiten des k. k. österreichischen Abgeordneten Herrn Dr. Schindler folgendes vorgebracht:

Die Ermächtigung der Gesellschafter zur Zeichnung der Gesellschafts-Firma und zur Geschäftsführung komme in Frage:

1) gegenber dritten Personen.

Hievon handle der Art. 94, hinsichtlich dessen Versetzung in den das Rechtsverhältniß gegenüber dritten Personen behandelnden III. Abschnitt die Beschlußfassung vorbehalten worden,

2) gegenüber der Gesellschaft. In dieser letzteren Beziehung komme die Ermächtigung eines Gesellschafters zur Firma-Zeichnung und Geschäftsführung in zwei Fällen in Frage:

A. in dem Falle, wenn der Gesellschaftsvertrag darüber keine maßgebenden Bestimmungen enthalte und

B. wenn der Gesellschaftsvertrag darüber maßgebend verfüge.

Zum ersteren Falle (A) gehöre offenbar auch der Fall, wenn zwar ein zur Firmazeichnung und Geschäftsführung berechtigter Nicht-Gesellschafter (sogenannter Komplementar) aufgestellt, aber nicht bestimmt sei, daß derselbe ausschließlich dazu berechtiget sein solle. Für diesen Fall enthielten nun weder die Art. 103 und 104 noch andere Artikel des zweiten, das Rechtsverhältniß der Gesellschaft behandelnden Abschnittes eine ausdrückliche die Frage entscheidende Bestimmung, ob ein Gesellschafter zur Firmazeichnung (gegenüber der Gesellschaft) berechtiget sei. Der Art. 305 des spanischen Handelsgesetzes erkläre die Gesellschafter zur Geschäftsführung nur in dem Falle für berechtiget, wenn im Gesellschaftsvertrage über die Geschäftsführung überhaupt Nichts bestimmt, dieselbe daher weder einem oder mehreren Gesellschaftern noch einem Dritten

übertragen sei. Der Art. 196 des württembergischen Handelsrechts-Entwurfes, der Art. 32 des III. Titels des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland und der Art. 17 des holländischen Handelsrechtes enthielten im Einklange mit der bekannten Vermuthung der praepositio institoria aller offenen Gesellschafter die übereinstimmende Bestimmung, daß „sans convention contraire“ oder „insoferne in Betreff desselben keine Ausschließung stattfindet“, jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung und beziehungsweise zur Firmazeichnung berechtigt sei. Es scheine nun räthlich, dem Vorgange dieser Gesetze und Entwürfe gemäß eine ähnliche Bestimmung gehörigen Orts einzuschalten, zumal dadurch mancher berechtigte Zweifel beseitiget werden dürfte. Werde aber jene Vermuthung (wie dies im citirten Art. 32 des früheren Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland geschehen) als Regel ausgesprochen, so finde sie sowohl für den Fall, wenn eine dritte Person, als auch für den Fall, wenn einer oder mehrere Gesellschafter zur Firma-Zeichnung und Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrage bestellt würden, Anwendung. Als Regel müsse sie dann vor dem Art. 103 des Preuß. Entwurfes ihren Platz finden, worauf die zu spezieller Angabe geeigneten Ausnahmen oder näheren Bestimmungen zu folgen hätten.

Jene Bestimmung könne etwa lauten:

„Jeder Gesellschafter, in Betreff dessen eine Ausschließung nicht be-
„steht, ist von Rechtswegen (auch ohne besondere Ermächtigung) zur
„Zeichnung der Gesellschaftsfirma und zur Vornahme aller Handlungen
„befugt, welche zum gewöhnlichen Gesellschaftsbetriebe gehören.“

Nach kurzer Debatte wurde aber beschlossen, den gestellten Antrag zuvor den einzelnen Mitgliedern abschriftlich zuzustellen und dessen Berathung zu vertagen.

Ein anderes Mitglied hob hervor, der Abs. 1 des Artikels behandle den Fall, in welchem einer der Gesellschafter ausschließend zur Geschäftsführung berechtigt sei, der zweite Absatz habe dagegen den Fall im Auge, in welchem mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung übertragen sei, ohne daß ausdrücklich gesagt worden, daß einer ohne den andern nicht handeln könne. Er enthalte sich aber, etwas Näheres darüber zu sagen, was Rechtens sein solle, wenn das Letztere wirklich vertragsmäßig feststehe. Bei strenger Auffassung einer solchen Vertragsbestimmung könne kein geschäftsführender Socius ohne den andern handeln, selbst wenn die höchste Gefahr auf dem Verzuge sei. Dies liege aber gar nicht im

Interesse der Gesellschaft, es empfehle sich vielmehr für einen solchen Fall eine Bestimmung, wie sie der Art. 36 des früheren Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland, der § 15 Absatz 2 des Nassau'schen Entwurfes über die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und der Handlungsverwalter, dann Art. 1858 a des badischen Landrechtes enthalte, wonach trotz der erwähnten Vertragsbestimmung auch jeder einzelne, geschäftsführende Gesellschafter bei Gefahr im Verzuge für die Societät zu handeln berechtigt sei.

Es wurde hierauf in Anerkennung der Richtigkeit der gemachten Bemerkung, wenn auch ohne eine besondere Abstimmung, beschlossen, eine Bestimmung der eben erwähnten Art in das Gesetz aufzunehmen.

Art. 104

Abs. 1 wurde ohne Debatte angenommen, die Berathung des 2. Absatzes aber bis nach Erledigung des Art. 105 vorbehalten. Die Diskussion über

Art. 105 und 106

wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Bei

Art. 107

wurde dagegen auf Anregung eines Mitgliedes einhellig beschlossen, es sei in einem Zusatze zu dem Artikel zu verordnen, daß dann, wenn von mehreren, geschäftsführenden Gesellschaftern, welche vertragsmäßig nur gemeinschaftlich zu handeln berechtigt seien, nur einer anwesend wäre, auch dieser Eine zur Bestellung und Abberufung eines Prokuristen befugt sein solle.

Dabei war man der Meinung, daß bei Anwendung des Art. 107 nichts darauf ankomme, ob Gefahr auf dem Verzuge vorhanden sei, daß vielmehr die Handhabung desselben dem Ermessen des geschäftsführenden Gesellschafters überlassen werden müsse.

Ein Antrag, der nach obigem Beschlusse in's Gesetz aufzunehmenden Bestimmung noch den Zusatz beizufügen, daß die Verfügungen des einen Gesellschafters insolange Wirkung haben sollten, bis der Beschluß aller Gesellschafter eingeholt sei, fand keine Unterstützung.

Von einem anderen Mitgliede wurde hierauf weiter vorgebracht:

Die Prokura beruhe auf so vielen vereinigten einzelnen Mandaten, als Gesellschafter vorhanden seien. Die juristische Konsequenz erfordere, daß mit dem Wegfalle eines dieser Mandate die Prokura erlösche. Dafür spreche auch ein wichtiges praktisches Bedürfniß, da jeder Gesellschafter

aus den Handlungen des Prokuristen zum Vollen verpflichtet werde, ihm also auch freistehen müsse, wenn der Prokurist sein Vertrauen verloren habe, die Prokura zu widerrufen.

Etwas anders stelle sich die Sache, wenn ein Gesellschafter auf die Betheiligung bei der Geschäftsführung verzichtet habe. Dann könne er nicht unmittelbar, sondern nur durch Einwirkung auf den geschäftsführenden Gesellschafter widerrufen und nöthigenfalls auf Art. 103 Abs. 3 rekurriren.

Deshalb wurde nachstehende Fassung für Art. 107 beantragt:

„Die Bestellung eines Prokuristen geschieht durch die geschäftsführenden Gesellschafter."

„Sind keine geschäftsführenden Gesellschafter ernannt, so kann dieselbe nur auf Beschluß aller Gesellschafter erfolgen. Zur Aufhebung der Prokura genügt der Widerruf eines der zur Bestellung befugten Gesellschafter."

Dieser Antrag fand mehrseitige Unterstützung, es wurde aber beschlossen, auch diesen Antrag den Herren Abgeordneten zuvor abschriftlich zu Handen zu stellen und dessen Berathung zu vertagen.

Bei Besprechung des

Art. 108

wurde der Redaktionskommission zu würdigen überlassen, ob nicht besser statt des Wortes „selbstständig" „persönlich" zu setzen und ob das Wort „ausdrücklich" im zweiten Absatze nicht entbehrlich sei, ferner wurde ihr überlassen, statt des Wortes „Betrug" einen Ausdruck zu setzen, welcher auch solche Unregelmäßigkeiten umfasse, die mit dem Ausdrucke „Betrug" nicht füglich belegt zu werden vermöchten.

Ein Mitglied hielt es aber weiterhin für angemessen, bei diesem Artikel auszusprechen, daß jeder geschäftsführende Gesellschafter auf Verlangen der anderen Gesellschafter über die von ihm geführten Geschäfte Rechnung zu legen schuldig sei, und daß der Absatz 2 des Artikels auch bei einem Verzicht auf die Rechnungslegung mit der Wirkung Anwendung zu finden habe, daß im Falle vorgekommener Unregelmäßigkeiten trotz eines solchen Verzichtes auch für alle bereits erledigten Rechnungsjahre, sowie für die Zukunft die Rechnungslegung begehrt werden dürfe.

Von einer anderen Seite wurde hiebei für den Fall, daß eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte, auf die Fassung

der § 1198 und 1200 des österr. allgem. bürg. Gesetzbuches aufmerksam gemacht.

Hiegegen wurde aber eingewendet, daß es unmöglich sei, bei einer ordentlichen Buchführung und bei ordentlicher Aufstellung der bereits vorgeschriebenen Bilanz eine Rechnung zu legen, die mehr als Buchführung und Bilanz enthalte; die Führung der Bücher und die Aufstellung der Bilanz bildeten gerade die zweckentsprechendste Rechnungslegung; diese hätte übrigens auch die Gesellschaft und nicht die einzelnen Gesellschafter zu leisten; wenn nun gleichwohl etwas über die Pflicht der Rechnungslegung in das Gesetz aufgenommen würde, so werde dies zu Mißverständnissen führen. Dagegen wurde hinwieder von dem Herrn Antragsteller eingewendet, daß Buchführung und Bilanz dann nicht ausreichend seien, wenn sie schlecht beschaffen wären. Ueberhaupt sei der Begriff der Rechnungslegung ein technisch-juristischer, und es könne nicht im Voraus behauptet werden, daß im speziellen Falle die kaufmännische Buchführung den Erfordernissen desselben entspreche; hierüber habe das richterliche Ermessen zu entscheiden.

Von einer anderen Seite war man endlich der Meinung, es sei wenigstens ein Satz in dem Sinne unentbehrlich, daß jeder Gesellschafter über die einzelnen Geschäfte, die er vorgenommen habe, auf Verlangen Aufklärung und Rechenschaft zu geben verbunden sei.

Die Mehrheit der Versammlung war aber der Meinung, daß sich das letztere von selbst verstehe, daß ferner durch Aufstellung einer Bilanz und durch die Buchführung die gemeinrechtlich feststehende Pflicht der Rechnungslegung der Gesellschafter allerdings nicht unbedingt erlediget, sondern daß es Sache des richterlichen Ermessens sei, zu entscheiden, ob in einem besonderen Falle die Bilanz und die Buchführung die Stelle der Rechnungslegung vertreten könnten, endlich daß selbstverständlich der Absatz 2 des Art. 108 auch auf den Fall Anwendung finde, wenn auf Rechnungsablegung verzichtet worden. Man hielt deshalb dafür, daß kein Grund zur Aufnahme einer besonderen Bestimmung in dem Sinne des gestellten Antrages vorliege.

XXV. Sitzung.

Nürnberg, den 27. Februar 1857.

An der heutigen Conferenz, in welcher das Protokoll der XVIII. Sitzung vom 14. Februar verlesen und genehmigt wurde, nahm auch Se. Excellenz der Herr Staatsminister Dr. von Ringelmann Theil. Nach dem Wunsche des Herrn Präsidenten, welcher erklärte, daß er wegen seiner Abwesenheit den Berathungen in ihrem Zusammenhange nicht habe folgen können und deshalb mit der gegenwärtigen Lage derselben nicht vertraut sei, übernahm der zweite Präsident Herr Dr. Ritter von Raule die Leitung dieser Sitzung. Zunächst wurde durch Akklamation der in der III. Sitzung gewählte Ausschuß für Feststellung der Protokolle ersucht, auch fernerhin und wenigstens bis zu Ostern diese Mühewaltung zu übernehmen und erklärte derselbe sich hiezu bereit.

Hierauf wurde zur Diskussion der

Art. 105, 106, 103, Abs. 2, Satz 2, Art. 104, Abs. 2, Art. 107, Abs. 2

übergegangen. Nachdem der Herr Referent die Gründe dargelegt hatte, auf denen der Entwurf beruhe, wendete sich die Debatte sofort zur Besprechung des in Art. 105 aufgestellten Prinzips, und wurde zu demselben Folgendes bemerkt.

Das Prinzip, dessen Aufstellung Aufgabe des Art. 105 sein solle, habe im Ganzen keine große praktische Bedeutung. In allen Beziehungen der Gesellschafter nach Außen sei dasselbe ohne Einfluß; denn Dritten gegenüber könne gar nichts darauf ankommen, ob der firmirende Socius in Uebereinstimmung mit dem Willen der übrigen Gesellschafter gehandelt habe, oder nicht. Das Prinzip könne also nur auf das Verhältniß der Gesellschafter unter einander von Einfluß sein, habe aber auch hier kein großes Gebiet seiner Wirksamkeit. Auch in dieser Richtung komme es nämlich in der Regel nicht zur Anwendung bei denjenigen Gesellschaften, in welchen einer oder mehrere der Gesellschafter in dem Gesellschaftsvertrage mit der Geschäftsführung beauftragt seien, es blieben vielmehr für dessen Anwendung fast nur diejenigen Fälle übrig, in denen keiner der Gesellschafter besonders mit der Geschäftsführung beauftragt, und somit alle offenen Gesellschafter zum Handeln berechtigt seien. Aber auch bei solchen Gesellschaften werde es im Leben höchst selten zu eigentlichen Beschlußfassungen kommen. Die Regel werde vielmehr die sein, daß sich die Gesellschafter über zweifelhafte Fragen ohne förmliche Beschlußfassungen vertragen

würden, indem sie meist nicht einmal ausdrücklich, sondern durch stillschweigende Genehmigung ihr Einverständniß zu erkennen gäben. Ja selbst wenn ein Gesellschafter ohne Zustimmung der anderen gehandelt habe, werde in der Regel die Handlung, sei es mit Rücksicht auf deren Ersprießlichkeit oder mit Rücksicht auf den Handelnden, die Genehmigung der Gesellschafter erlangen. Nur dann, wenn einmal eine solche Handlung die Genehmigung nicht erlange und der handelnde Gesellschafter in Anspruch genommen werden solle, werde es sich fragen, was nothwendig gewesen sei, um ihn zum Handeln zu ermächtigen, und ob alles Erforderliche beobachtet worden. Nur für solche, gewiß nicht häufige Fälle werde es praktisches Bedürfniß sein, ein Prinzip im Sinne des Art. 105 aufgestellt zu sehen.

Wenn aber ein solches erforderlich werde, so sei es angemessener, das Prinzip aufzustellen, daß Beschlüsse der Gesellschafter nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden könnten. Denn die Persönlichkeit des einzelnen Gesellschafters und sein Wille gehe in der Gesellschaft nicht unter, sondern bestehe in derselben fort, der Wille der Gesellschaft sei nichts anderes, als die Summe der Willensmeinungen aller einzelnen Gesellschafter. Ein erheblicher Grund, das Prinzip der Stimmeneinhelligkeit anzunehmen, liege auch in dem Umstande, daß jeder Gesellschafter aus den Geschäften der Gesellschaft solidarisch haften müsse. Nur da, wo wie bei Aktiengesellschaften, die Haftung von vorn herein auf ein bestimmtes Maß eingeschränkt sei, könne eine Unterwerfung unter die Majorität nicht als unnatürlich angesehen werden. Auch sei es mit dem inneren Charakter der Societät nicht verträglich, daß zwei Gesellschafter den anderen zwingen könnten, sich wider seinen Willen eine Handlung gefallen und die daraus entspringende Haftung aufbürden zu lassen. Dabei könne dem Einwande, daß durch das Prinzip der Stimmeneinhelligkeit der Gesellschaftsbetrieb gehemmt werde, keine Berechtigung zugestanden werden. Eine Gesellschaft, die wegen des widerstrebenden Eigenwillens eines ihrer Mitglieder nicht zu Entschlüssen gelangen könne, sei gleich einem unschlüssigen, willenlosen Menschen. Sie werde gleich ihm entweder zu Grunde gehen, d. i. sich auflösen, oder zur Besinnung kommen, wenn das widerstrebende Mitglied zur Einsicht gelange. Der Staat habe aber keinen Grund dafür zu sorgen, daß jede Societät ihren Willen habe.

Weiterhin wurde noch angeführt, daß das Prinzip der Stimmeneinhelligkeit für die Erhaltung der Einigkeit in einer Gesellschaft unentbehrlich sei, daß dagegen das Prinzip des Entwurfes zu Zerwürfnissen und zur Auflösung führe. Eine Gesellschaft, in welcher ein Mitglied öfter durch Majoritätsbeschlüsse zur Nachgiebigkeit gezwungen worden sei, werde nicht

lange bestehen. Das Prinzip des Entwurfes sei aber auch mit einem allgemeinen Satze nicht durchzuführen, es würden vielmehr neben demselben noch eine Reihe von speziellen Bestimmungen darüber unentbehrlich sein, wie denn diese Beschlüsse einzuholen seien. Dagegen könne das Prinzip der Stimmeneinhelligkeit um so unbedenklicher als Regel angenommen werden, als Jedermann die Macht habe, dasselbe unter Anwendung des Artikels 113 entweder allgemein, oder für gewisse im Voraus bestimmte Fälle zu beseitigen.

Ueberdies stehe der Entwurf und das preußische Landrecht mit der Bestimmung des Art. 105 ganz isolirt; weder das römische (wonach melior vox prohibentis), noch das französische, noch irgend ein anderes Recht habe eine ähnliche Bestimmung. Man könne nicht einwenden, daß, wenn das französische Gesetz die dem Entwurfe entsprechende Bestimmung nicht habe, dieselbe doch von der französischen Jurisprudenz adoptirt worden sei. Denn wenn irgendwo, so sei hier ein Mißtrauen in die Auffassungen der französischen Jurisprudenz gerechtfertiget, weil (nach code de commerce Art. 51) alle Societätsstreitigkeiten durch Schiedsrichter entschieden werden müßten und somit der Aufgabe der Jurisprudenz entrückt seien. Man könne ferner nicht einwenden, daß das öster. allg. bürg. Gesetzbuch eine dem Entwurfe ähnliche Bestimmung enthalte; denn dessen Prinzip sei wesentlich von dem des Entwurfes verschieden; das öster. Recht kenne zwar Majoritätsbeschlüsse, aber diese würden nicht nach Köpfen, sondern nach Verhältniß der Einlagen gefaßt.

Es wurde deshalb von Seiten der in diesem Sinne sich aussprechenden Mitglieder die Annahme des Prinzipes der Stimmeneinhelligkeit befürwortet.

Gegen diese Gründe wurde jedoch zur Rechtfertigung des Entwurfes noch hervorgehoben, es sei das in Art. 105 adoptirte Prinzip im allg. preußischen Landrechte enthalten, und mit ihm angewendet worden, ohne daß es je erhebliche Anstände gegeben habe. Ferner sei dasselbe allerdings auch in Frankreich in Geltung. Es sei nämlich nicht gerechtfertiget, in diesem Punkte der französischen Jurisprudenz zu mißtrauen; denn allerdings habe auch diese viel mit Societätsstreitigkeiten sich zu befassen, da in Art. 52 des code de commerce die Bestimmung enthalten sei, daß gegen die Aussprüche der Schiedsrichter eine Appellation und ein Kassationsrekurs an die gewöhnlichen Gerichte Platz greife, und die Erfahrung gelehrt habe, daß von diesem Rechtsmittel in Folge einer Abneigung des Handelsstandes gegen aufgezwungene Schiedsgerichte häufig Gebrauch gemacht werde.

Ferner wurde noch besonders geltend gemacht, daß es einerseits sehr schwer sei, in zweifelhaften Fällen eine Uebereinstimmung aller Meinungen zu erzielen, daß aber andererseits, namentlich bei zaghaften Gemüthern, eine Anregung und ein Fortreißen durch frische Kräfte und neuen Muth sehr förderlich erscheine, wogegen freilich von anderer Seite eingewendet wurde, daß gerade diese frischen Kräfte in dem Bestreben, ebenso vermögend zu werden, wie die mit großen Summen betheiligten und darum meist zaghafteren Gesellschafter, letztere oft zu gefährlichen Unternehmungen drängen würden.

Ein Mitglied, das im Wesentlichen mit den, gegen Mehrheitsbeschlüsse gesinnten Mitgliedern übereinstimmte, hob noch besonders hervor: Es stehe hier nur zur Frage, welche Regel für die Beschlußfassung gelten solle, wenn kontraktlich nicht ein Anderes bedungen sei. Da nun jeder Gesellschafter Dritten gegenüber solidarisch hafte, so ergebe sich schon daraus die nothwendige Folge, daß die Uebernahme einer Verbindlichkeit ihm nicht aufgedrungen werden dürfe. Vom praktischen Standpunkte aus werde man davon ausgehen können, daß alle durch das Streben nach Gewinn vereiniget seien, und daß, wenn keine Bedenken vorlägen, Niemand die Aussicht auf Gewinn unbenutzt lassen werde. Habe das Geschäft seine Bedenken, so unterbleibe es besser. Es scheine auch unbillig, dem Widerspruch bei nur zwei Gesellschaftern Wirkung beizulegen, dieselbe aber bei Dreien zu versagen. Denn der Widersprechende könne faktisch in dem einen Falle eben so viel Gefahr laufen, wie in dem andern. Man nehme z. B. A, welcher $^5/_6$ des Fonds eingeschossen, widerspreche den Ansichten von B, welcher nur $^1/_6$ eingeschossen, und von C, welcher nur seine Kenntnisse und Gewandtheit dem Gesellschaftsbetriebe widme. Da sei ein Schutz für die Interessen des A nöthig, etwa dadurch, daß man ihm das Recht einräume, auf Auflösung der Gesellschaft vor der Vornahme des Geschäftes zu bringen. Solche Schutzmittel müßten aber am Ende alle auf das Prinzip des Widerspruchsrechtes des Einzelnen hinauslaufen. Es dürften deshalb die betreffenden Stellen des Entwurfes in nachstehender Weise zu ändern sein:

Art. 105.

„Zur Fassung eines Beschlusses der Gesellschaft ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Steht diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, rücksichtlich welcher Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.“

Werde dieser Satz angenommen, so müsse es zum Art. 103 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 Abs. 2 heißen:

„Im Falle unter ihnen über eine vorzunehmende Handlung Wider=
„spruch eintritt, greift die Bestimmung des Art. 105 Platz."

Auch Art. 106 müsse demgemäß anders redigirt werden, etwa dahin:
„Sämmtliche Gesellschafter sind in allen Fällen zu befragen, wenn u. s. w.
„Dasselbe gilt von Beschlüssen, welche — sollen."

Obschon nun hiezu von dem Herrn Antragsteller weiter bemerkt worden war, daß die vorgeschlagene Fassung die Bestimmung des Art. 104 Abs. 1 in unveränderter Geltung erhalten und jedem geschäftsführenden Gesellschafter das Recht erhalten wissen wolle, zu thun, was der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringe, ohne daß es einer Zustimmung aller Gesellschafter in jedem einzelnen Falle bedürfte, und daß sie nur diejenigen Fälle treffen wolle, in denen ein neues Risiko übernommen werden solle, aber jedenfalls die Fälle nicht, in denen es sich um Verzicht auf bereits erworbene Rechte, oder um deren Schutz handle, glaubte man doch gegen dieselbe einwenden zu müssen, daß sie zu der irrigen Meinung führen könne, als werde eine kollegiale Verfassung der Handelsgesellschaften vorausgesetzt, nach welcher jeder einzelne Gesellschafter nur nach förmlicher Einholung der Zustimmung aller Gesellschafter handeln dürfe.

Um dem zu entgehen, wurde von einer anderen Seite vorgeschlagen, von einer ausdrücklichen Aufstellung des Prinzipes der Stimmeneinhelligkeit in einem besonderen Artikel Umgang zu nehmen, und dasselbe nur in dem Absatze 2 des Artikels 104 mit den Worten einzuführen:

„Wenn jedoch einer der übrigen Gesellschafter Widerspruch gegen
„die Vornahme eines Geschäftes erhebt, so muß dasselbe unterbleiben."

Es sei dies um so angemessener, als, wenn man von dem Prinzip der Stimmeneinhelligkeit ausgehe, bei dem Widerspruch schon eines Einzelnen von einer Beschlußfassung nicht mehr die Rede sein könne, und als, wenn der Absatz 2 des Art. 104 hienach auf seinen einzig möglichen Inhalt zurückgeführt werde, der Art. 105 doch nur eine Wiederholung des Inhaltes dieses zweiten Absatzes enthalten könne.

Bei einer solchen Fassung sei aber der Sinn des Gesetzes ganz leicht verständlich und wohlgeordnet. Der erste Absatz des Art. 104 handle alsdann von der Thätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb des gewöhnlichen, dem Zwecke und den Verhältnissen der Gesellschaft entsprechenden Geschäftskreises, und es sei hiebei unzweifelhaft, daß jeder Gesellschafter nach Gutbefinden handeln könne, ohne daß er zuvor der Zustimmung der übrigen Gesellschafter sich zu vergewissern eine ausdrückliche Rechtspflicht habe. Dagegen sei auch bei solchen Geschäften jedem ein=

zelnen Socius unbenommen, das Recht des Widerspruches mit der Wirkung zu üben, daß ein beanstandetes Geschäft unterbleiben müsse und hierüber sei das Nöthige in Absatz 2 enthalten, welcher mittelbar zugleich das Prinzip aufstelle, daß alle Gesellschaftsbeschlüsse mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden müßten. Der Art. 106 dagegen habe dann die Fälle zum Gegenstande, in denen es sich um Geschäfte handle, welche entweder über den Zweck der Gesellschaft oder über ihren gewöhnlichen Geschäftskreis hinausgingen, und bestimme, daß jeder Socius vor Ausführung eines solchen Geschäftes die Zustimmung der übrigen Gesellschafter einholen müsse. Dabei könne kein Zweifel sein, daß die Entscheidung der Frage, ob ein einzelnes Geschäft dem Zwecke der Gesellschaft fremd sei, oder über ihren, durch das Gesellschaftsvermögen und verschiedene andere Umstände bestimmten Geschäftsbetrieb hinausgehe, bei der unendlichen Verschiedenheit der einschlagenden Verhältnisse nicht im Gesetze gegeben werden könne, sondern dem Verkehre, dem Takt der Gesellschafter und der Jurisprudenz zu überlassen sei.

Von einem anderen Mitgliede, welches sich in demselben Sinne aussprach, wurde der Antrag gestellt, den zweiten Absatz des Art. 104 nach dem Vorbilde des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen § 1345 dahin zu fassen:

„Jeder Gesellschafter hat das Recht Widerspruch zu erheben, bevor „das Geschäft abgeschlossen ist“,

da durch diese Fassung der Zeitpunkt, bis zu welchem ein Widerspruch erhoben werden könne, genauer bestimmt werde.

Ein anderweitiger Antrag ging von der Ansicht aus, daß zwar in allen Fällen, in denen es sich um Vornahme neuer Gewinngeschäfte handle, das Prinzip der Stimmeneinhelligkeit gerechtfertiget sei, daß dasselbe aber dann, wenn es sich um Vorkehrungen zum Schutze bereits erworbener Rechte handle, nicht am Platze sei. Ein widerwilliger Gesellschafter könne, wenn z. B. die Einlegung eines Rechtsmittels, die Assekuranz eines Vermögensobjektes, ein del Credere-Vertrag, oder eine Arrestlegung gegenüber einem zweifelhaften Schuldner in Frage stehe, die Gesellschafter in großen Nachtheil versetzen. Man könne hiegegen nicht einwenden, daß jeder Gesellschafter dergleichen Handlungen für seinen Theil vorzunehmen berechtiget sei; denn oft sei ein Gesellschafter dabei interessirt, daß auch der andere an seinem Vermögen keinen Schaden nehme, indem, wenn der andere durch einen solchen Schaden um sein ganzes Vermögen komme, dies empfindlich auf den solidarisch haftenden Gesellschafter zurückwirken würde. Für Fälle der hier in Frage stehenden Art habe auch das römische Recht (fr. 12 com. div.) dem Willen des einen Gesellschafters ungeachtet des Widerspruches

der anderen eine entscheidende Kraft beigemessen. Es wurde deshalb beantragt, im Gesetze zu bestimmen:

„Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Vornahme von solchen „Handlungen zur Abwendung eines befürchteten Nachtheiles zu ver„langen, welche in solchen Fällen von einem ordentlichen und vorsich„tigen Kaufmanne vorgenommen zu werden pflegen.“

Hiegegen wurde aber eingewendet, daß die Fälle, welche mit einem solchen allgemeinen Satze entschieden würden, zu verschieden seien, als daß sie alle unter einen Gesichtspunkt gebracht werden könnten; es sei überdies schwer, für einzelne Fälle zu bestimmen, was ein ordentlicher und vorsichtiger Kaufmann zu thun pflege; vieles komme hiebei auf die in den einzelnen Geschäftshäusern hergebrachte Uebung an, und zudem verleite auch die vorgeschlagene Fassung zu dem bereits berührten irrigen Verständnisse des Abs. 1 in Art. 104.

Da hierauf auch die kaufmännischen Herren Abgeordneten die Ansicht aussprachen, daß für Annahme des Antrags kein Bedürfniß bestehe, wurde derselbe zurückgezogen.

Ein Theil der Conferenzmitglieder war der Meinung, daß es am meisten gerathen sei, gänzlich von Aufstellung eines Prinzipes darüber, wie Gesellschaftsbeschlüsse zu fassen seien, Umgang zu nehmen, und diese Frage als eine offene den einzelnen Civilgesetzgebungen zu überlassen. Sie hoben hervor, das Handelsgesetzbuch werde, welches Prinzip auch immer die Genehmigung erlange, mit den einzelnen Civilgesetzgebungen kollidiren, welche in diesem Punkte verschiedene Richtungen verfolgten. Sodann sei es kaum thunlich, sich für ein bestimmtes Prinzip zu entscheiden, denn für den Kaufmann sei unter Umständen das eine so mißlich wie das andere, endlich bestehe auch in diesem Punkte kein allgemeines Bedürfniß nach Einheit für ganz Deutschland, weil das Prinzip doch nur für das Verhältniß der Gesellschafter untereinander und nicht im Mindesten für deren Verkehr nach Aussen von Bedeutung sein werde.

Dagegen wurde aber erinnert, daß ein solches Bedürfniß allerdings bestehe, denn nicht immer seien die Gesellschafter an einem und demselben Orte, sondern lebten oft durch weite Entfernungen getrennt. Eine allgemeine Regel sei aber um so unentbehrlicher, als jetzt nach den zu Art. 92 gefaßten Beschlüssen feststehe, daß die Gesellschaftsverträge nicht nothwendig schriftlich abgefaßt werden müßten, und dann, wenn ein blos mündlich geschlossener Vertrag vorliege, beim Mangel einer solchen Regel leicht Verwirrungen entstehen würden. Es werde auch überall auffallen, wenn über eine Frage von solcher Wichtigkeit das Handelsgesetzbuch nichts enthalte.

Wegen der Wichtigkeit des fraglichen Punktes wurde es endlich auch von einer Seite für unerläßlich gehalten, in dem Art. 105, selbst auf die Gefahr hin, daß er dasselbe sage, wie Absatz 2 des Art. 104, das Prinzip des Gesetzes ausdrücklich aufzuführen, und wurde deshalb beantragt, im Art. 105 zu sagen:

„Ein Gesellschaftsbeschluß erfordert Stimmeneinhelligkeit."

Für den Fall, daß das Prinzip der Stimmeneinhelligkeit angenommen würde, wurde endlich von demselben Mitgliede der Art. 106 für überflüssig gehalten, während man andrerseits der Meinung war, daß derselbe, wie oben dargethan, zur Vervollständigung des Systemes des Gesetzes gehöre, und daß nur der zweite Absatz von den Worten an: „oder welche den Inhalt ꝛc." entbehrlich sei.

Bei dem Schlusse der Debatte hatten sich die bestehenden Meinungsverschiedenheiten ausgeglichen, und es wurde deshalb mit Einhelligkeit, ohne daß es einer besonderen Abstimmung bedurft hätte, beschlossen, statt des Prinzipes der Majoritätsbeschlüsse den Grundgedanken in das Gesetz aufzunehmen, daß Beschlüsse der Gesellschaft nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt zu werden vermöchten, demzufolge dem Absatze 2 im Art. 104 die Fassung zu geben:

„Wenn jedoch einer der übrigen Gesellschafter Widerspruch gegen die „Vornahme eines Geschäftes erhebt, so muß dasselbe unterbleiben."

Ob statt derselben die oben weiter vorgeschlagene Fassung dieses Absatzes zu wählen, ingleichen ob im Art. 105 der Satz aufzustellen sei, daß Beschlüsse der Gesellschaft nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden könnten, wurde der Redaktionskommission zur Erwägung überlassen; derselben wurde auch anheimgegeben, mit jenem Rechtssatze den zweiten Satz in Abs. 2 von Art. 103, so wie den Abs. 2 des Art. 107 in Einklang zu bringen, und ein Gleiches bezüglich des Art. 106, unter Einschaltung des Wortes „gewöhnlichen" vor dem Worte „Betrieb" im ersten Absatze, und unter Streichung der Worte „oder welcher den Inhalt — — andern stellen" im zweiten Absatze vorzukehren.

Zu Art. 107,

welcher theilweise in der gestrigen Sitzung schon erlediget ist, wurde hiernächst der Antrag gestellt, denselben ausdrücklich auch auf Anstellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten auszudehnen. Der Antrag fand aber keine Unterstützung, weil man der Ansicht war, daß sich der Inhalt dieses Antrags von selbst verstehe, nachdem das Recht, das Handlungspersonale anzustellen, schon in der Prokura enthalten sei, deren Befugnisse jedem geschäftsführenden Gesellschafter zukämen.

Hierauf wurde der in dem Protokolle der gestrigen Sitzung aufge-

führte und gestern vertagte Antrag in Betreff der Abberufung von Prokuristen nach kurzer Debatte einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Da Art. 108 schon gestern erlediget war, so wurde zu

Art. 109

nach kurzer Besprechung auf Antrag eines kaufmännischen Herrn Abgeordneten einhellig die Streichung des dritten Absatzes und die Anziehung des Art. 31 (nach der Zählung des Entwurfes) zum zweiten Absatze beschlossen, um anzudeuten, daß der Fall des Artikels nach den über die Aufstellung von Inventaren und Bilanzen beschlossenen Bestimmungen zu behandeln sei.

Bei Art. 110

wurde der mehrfach gut geheißene Vorschlag, den Artikel dahin zu fassen:

„In Ermangelung einer anderen Verabredung werden jedem Gesell„schafter von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen am Schluß „des Rechnungsjahrs die gesetzmäßigen Zinsen gutgeschrieben, gleich„wie ihm solche für die während des Jahrs entnommenen Gelder be„lastet werden."

„Ist über den Antheil der Gesellschafter am Gewinn und Verlust „im Gesellschaftsvertrage nichts bestimmt, so wird derselbe, wie er sich „am Schlusse jedes Rechnungsjahrs herausstellt, den Gesellschaftern „zu gleichen Theilen gutgeschrieben oder belastet,"

der Redaktionskommission überwiesen. Dasselbe geschah mit dem Antrage, den Artikel dahin zu fassen:

„Jeder Gesellschafter hat ein Recht, daß sein Einschuß an Geld oder „Geldeswerth ihm verzinst werde. Dasselbe gilt von dem ihm gut„geschriebenen Gewinne. Die Antheile der Gesellschafter am Gewinn „und Verlust sind Kopftheile."

Der Herr Antragsteller war hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß nur die hier aufgestellten drei Sätze in das Gesetz gehörten, daß aber alles andere, was der Artikel außer ihnen enthalte, blose Rechnungssache sei.

Zu Art. 111

war ein Mitglied der Meinung, daß die Androhung der Nichtigkeit des in Frage stehenden Gesellschaftsvertrages ebenso ungerechtfertiget sei und zu eben so schwer auflösbaren Verwicklungen führe, wie dieselbe Androhung bei den Vorschriften über die Errichtung von Societätsverträgen (Art. 92, 93). Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Worte: „so ist der — vorhanden sind" zu streichen und statt derselben zu setzen, daß eine solche verbotswidrige Bestimmung nicht für beigesetzt erachtet werde, mithin die gesetzliche Vertheilung eintrete; ferner wurde vorgeschlagen, im Absatz 2

entweder die Worte: „oder nur in einem verhältnißmäßig geringeren Maße", da die Gültigkeit einer solchen Verabredung sich von selbst verstehe, zu streichen, oder sonst, der vollständigen Fassung halber, auch den vierten möglichen Fall, daß nämlich ein Gesellschafter einen verhältnißmäßig geringeren Gewinn-Antheil erhalten solle, mit zu erwähnen.

Die Mehrheit der Versammlung war aber der Meinung, daß jeder Gesellschaftsvertrag ein Ganzes sei, welches nicht zum Theil für nicht bestehend, zum Theil für wirksam angesehen werden könne; ein Gesellschaftsvertrag nach dem Sinne des Antrags enthalte gar keine Bestimmung über die Vertheilung des Gewinnes; denn es könne nicht gesagt werden, daß bei ihm die Normalbestimmungen des Gesetzes einzutreten hätten, nachdem die Kontrahenten durch ihre Abrede deutlich genug zu erkennen gegeben hätten, daß sie die Bestimmungen des Gesetzes nicht für sich gelten lassen wollten.

Der Antrag fand deshalb auch keine Unterstützung, es wurde vielmehr der Artikel lediglich mit der Modifikation angenommen, daß statt: „dieses Vertrages" in Absatz 1 „dieses Rechtsgeschäftes" zu setzen sei.

Auch ein weiterer Antrag, statt der Worte „er besteht — — vorhanden sind" im Absatz 1 zu setzen:

„es sei denn, daß die Verzichtleistung als Schenkung zu betrachten und „die Voraussetzungen einer gültigen Schenkung vorhanden wären,"

blieb ohne Unterstützung.

Zu Art. 112

wurde von einem Mitgliede in der Erwägung, daß in Absatz 1 der erste und dritte Satz dasselbe sagten, daß aber der dritte Satz zudem unklar sei, weil hier „zur Theilung bringen" anders, als im Art. 110 das Wort „vertheilen", so viel wie Auszahlung bedeute, der Redaktionskommission für den ersten Absatz folgende Fassung anempfohlen:

„Die Auszahlung des Gewinnantheiles kann nicht anders verlangt „werden, als vermittelst der Theilung des Gesellschaftsvermögens „nach Beendigung der Gesellschaft."

Ferner wurde die Bestimmung des zweiten Absatzes, wonach nur derjenige Gesellschafter, welcher der Gesellschaft seine Thätigkeit widmet, und der nicht zugleich eigenes Vermögen hat, den zur Bestreitung seines Unterhaltes nothwendigen Betrag aus dem Gesellschaftsvermögen soll beziehen können, für unhaltbar angesehen. Mehrere Mitglieder waren der Meinung, daß einem jeden Gesellschafter ohne Unterschied das Recht zustehen müsse, den zum standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Betrag aus der Gesellschaftskasse zu beziehen, und daß eine Bestimmung in diesem Sinne die allgemein gangbare Auffassung der Dinge für sich habe.

Von dieser Seite wurde deshalb beantragt, den zweiten Absatz dahin zu fassen:

„Jeder Gesellschafter ist berechtiget, den zur Bestreitung seines Unter-„halts erforderlichen Betrag aus dem Gesellschaftsvermögen zu beziehen."

Mehrere andere Mitglieder waren aber im Hinblicke auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse, und da wohl kaum ein Gesellschaftsvertrag zu Stande kommen werde, ohne daß der Gegenstand des Absatz 2 durch Uebereinkommen geregelt würde, da dies endlich, wo es nicht vom Anfange an geschehen, überall leicht nachträglich geschehen werde, weil jeder Gesellschafter Geld werde beziehen wollen, der Ansicht, daß der zweite Absatz lediglich zu streichen sei.

Dagegen wurde aber hervorgehoben, daß eine vertragsmäßige Vereinbarung über den hier in Frage stehenden Punkt keineswegs überall leicht sei, und namentlich dann nicht, wenn der eine der Gesellschafter besonderes Vermögen besitze, der andere nicht, daß ferner beim Mangel vertragsmäßiger Bestimmungen auch häufig die Civilgesetze keine Richtschnur an die Hand gäben, um eine entsprechende Entscheidung im Interesse des dürftigeren Gesellschafters zu ermöglichen, und daß, wenn Absatz 2 ausfiele, leicht auf das Gegentheil seines jetzigen Inhaltes geschlossen werden könne.

Es wurde hienach der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt, dagegen der oben aufgeführte Fassungsvorschlag und mit ihm Absatz 1 und 3 des Artikels angenommen. Auf einen Antrag, dem Artikel die Fassung des § 1199 des allgem. österr. bürg. Gesetzbuches zu geben, wurde nicht eingegangen.

Art. 113

wurde ohne Debatte angenommen und auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen, die Ueberschrift des II. Abschnittes dahin zu fassen:

„Von dem Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander."

XXVI. Sitzung.

Nürnberg, den 28. Februar 1857.

Die heutige Conferenz leitete Se. Excellenz der Herr Staatsminister Dr. von Ringelmann.

Bei ihrem Beginn wurde zuerst von den beiden Mitgliedern, deren Fassungsvorschläge zu Art. 110 in der gestrigen Sitzung an die Redaktionskommission verwiesen worden waren, die Erklärung abgegeben, daß sie hiemit den Inhalt ihrer Vorschläge insoweit zurückzögen, als dieselben mehr als den Satz enthielten, daß die Antheile der Gesellschafter an Gewinn und Verlust Kopftheile seien. Insoferne nämlich im Art. 110 die Anordnung enthalten sei, daß die Vermögens- und Gewinnantheile der Gesellschafter verzinst werden sollten, bringe er lediglich eine Wiederholung aus dem Art. 109, und außerdem seien in demselben, abgesehen von dem obengenannten Satze, nur noch formale Vorschriften darüber enthalten, wie Gewinn und Verlust berechnet werden sollten. Wiederholungen seien aber ungeeignet, und von blos formalen Vorschriften über die Berechnungsarten der Kaufleute, an deren ausschließlicher Beobachtung überdies kein Interesse bestehe, müsse sich das Gesetz möglichst ferne halten, damit nicht dadurch, daß etwa einmal solche Berechnungen auf eine andere, gleich richtige Art vorgenommen worden wären, Anlaß gegeben werde, die Beweisfähigkeit der betreffenden Bücher zu beanstanden. Die beiden Herren Antragsteller schlugen deshalb vor, an der Stelle des Art. 110 lediglich den Satz aufzunehmen:

„Die Antheile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust sind Kopftheile,“ zumal die Aufgabe des Artikels nur darin liege, die im gemeinen Rechte bestehende Kontroverse zu entscheiden, ob die aequae partes der Gesellschafter nach Köpfen oder nach Verhältniß ihrer Einlagen zu berechnen seien. Dieselben waren aber auch der Meinung, daß über diesen neuerlichen Antrag von der Versammlung beschlossen werden müsse, weil jetzt eine theilweise Streichung des Artikels, somit nicht mehr eine blose Redaktionssache in Frage stehe.

Nachdem die Versammlung mit 9 gegen 6 Stimmen sich dafür entschieden hatte, auf die Diskussion des Art. 110 zurückzugehen, fand der fragliche Antrag eine mehrfältige Unterstützung, es machten sich jedoch auch entgegenstehende Ansichten geltend.

Es wurde hervorgehoben, daß es nicht wünschenswerth sei, den Artikel auf den einzigen vorgeschlagenen Satz einzuschränken, weil die Zinsen, von denen der Entwurf im Art. 110 spreche, etwas ganz anderes seien, als die Zinsen in dem technisch-juristischen Sinne. Die Zinsen aus den Einlagen und den Gewinnantheilen der Gesellschafter seien nicht gleich dem einem Gläubiger gewährten Aequivalent für den überlassenen Gebrauch eines Kapitales, wie bei Darlehensgeschäften, sie seien hier nichts anderes, als ein Gewinn aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft. Wenn man mit dem Art. 110 von der Zuschreibung von Zinsen rede, so bedeute dies nichts Anderes, als daß eine bei Kaufleuten übliche Form für die Art und Weise der Vertheilung von Gewinn und Verlust anerkannt werde. Wenn aber hier mit dem Worte: „Zins" eine Dividende bezeichnet werden solle, welche den einzelnen Gesellschaftern für den Fall, daß Gewinn vorhanden sei, vorweg für ihre Betheiligung mit Geldeinlagen zugedacht werde, dann enthalte die Bestimmung des Artikels nicht mehr eine blose Rechnungsmanipulation, sondern entscheide zum Theil die Frage über die Grundsätze, nach welchen die Antheile am Gewinn und Verlust der Gesellschaft bestimmt werden sollen, und sei deshalb hier gar nicht zu entbehren. Was sodann die Formvorschriften für die Berechnung von Gewinn und Verlust angehe, so könne es zwar bei denjenigen einfachen Fällen, in welchen jeder Gesellschafter mit einer gleichen Einlage betheiliget sei, noch einfachere Arten der Gewinnberechnung geben, als die des Entwurfes, in allen Fällen aber, in welchen ungleiche Einlagen in Frage ständen, — und diese Fälle seien gerade die häufigeren — sei die Berechnungsart des Entwurfes die entsprechendste. Es sei deshalb gerathen, den ganzen Inhalt des Artikels beizubehalten.

Von einer anderen Seite wurde zur Rechtfertigung des Entwurfes angeführt, daß die Bestimmung des Art. 110 mit den Vorschriften über die Ziehung der Bilanz (Art. 31) im Zusammenhange stehe und gewissermassen eine Ergänzung desselben enthalte, daß es zwar mehrere Arten der Berechnung von Gewinn und Verlust gebe, daß aber die des Entwurfes die übersichtlichste und auch die gebräuchliche sei.

Gegen die Ansicht, daß die hier in Frage befangenen Zinsen gleich einer Dividende seien, waren andere Mitglieder der Meinung, diese Zinsen ständen den Zinsen aus einem geliehenen Kapitale gleich, oder seien wenigstens ähnlich anzusehen und zu behandeln. Gewinn und Verlust hänge zusammen mit der Thätigkeit der Gesellschafter, und für diese habe keiner etwas voraus, die Antheile an Gewinn und Verlust seien deshalb gleich. Wenn aber ein Gesellschafter Einlagen mache, so seien diese ebenso, als wenn sie von einem Dritten geliehen wären,

dem Gesellschafter zu verzinsen. Dies gehe schon daraus hervor, daß auch dann Zinsen berechnet würden, wenn kein Gewinn, sondern Verlust aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergeben habe, und daß jeder Kaufmann die Zinsen aus den Einlagen auf den Zinskonto zu den Zinsen aus entliehenen Kapitalien setze.

Schließlich wurde die Frage, ob der in der gestrigen Sitzung in Betreff des Art. 110 gefaßte Beschluß im Sinne des Antrags eine Aenderung erleiden solle, mit 10 gegen 5 Stimmen verneint.

Hierauf wurde zur Berathung des

III. Abschnitts Art. 114

übergegangen. Hiebei wurde auf Anregung des Herrn Referenten anerkannt, daß aus der Ziffer 1 die Worte: „oder eingeschränkt" hinwegzulassen und die Worte: „diese Beschränkung" in „diese Ausschließung" zu ändern seien, nachdem beschlossen worden sei, daß Beschränkungen der Gesellschafter in ihrer Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht zugelassen werden sollten, ferner, daß jedenfalls die Ziffer 2 nach Maßgabe der Beschlüsse zu den Artikeln 103, 104 und 105 umzugestalten sei.

Weiterhin wurde anerkannt, daß das Wort „eingetragen" in Ziffer 1 nicht dahin zu verstehen sei, als solle damit gesagt sein, daß für die Anwendung des Artikels die blose Eintragung in das Handelsregister genüge, ohne Rücksicht auf die erfolgte Bekanntmachung, sondern daß diese Stelle des Artikels nur im Zusammenhalte mit den Vorschriften der neuen Fassung des Artikels 11 über die Publikation der Einträge in das Handelsregister und deren Bekanntwerden aufzufassen sei.

Zur Ziffer 2 des Artikels wurde hierauf Folgendes vorgebracht. Der Artikel 114 unterscheide zwei Fälle, in denen die Handlungen eines Socius die Gesellschaft nicht verpflichteten. Zuerst den Fall, in welchem ein Gesellschafter von der Geschäftsführung gänzlich und für alle Fälle ausgeschlossen sei, und sodann den Fall, wenn sich ein Gesellschafter bei einzelnen Handlungen Uebergriffe erlaubt habe, obschon er im Allgemeinen zur Vertretung der Gesellschaft berechtiget sei, und wenn ein Dritter mit ihm kontrahire, obschon er von der Unrechtmäßigkeit des Verfahrens des Gesellschafters Kenntniß gehabt habe. Der zweite Fall müsse in einem allgemeinen Satze aufgeführt werden, statt dessen zähle der Entwurf nur zwei Arten von Zuwiderhandlungen der Gesellschafter auf. Es wurde deshalb vorgeschlagen, der Ziffer 2 eine allgemeinere Fassung zu geben und dieselbe dahin zu ändern:

„wenn das Geschäft mit dem Gesellschafter abgeschlossen wird, unge„achtet dem Betheiligten bekannt war, daß derselbe (der Gesellschafter) „zu dem Abschlusse nicht befugt war.“

Zur Unterstützung dieses Antrages wurde von verschiedenen Mitgliedern hervorgehoben: die Fassung des Artikels könne nach zwei verschiedenen Richtungen eine falsche Auslegung veranlassen. Es sei nämlich einerseits zu befürchten, daß man annehmen werde, das Gesetz habe die Nichtverpflichtung der Gesellschaft auf die beiden namhaft gemachten Fälle des betrüglichen Verfahrens eines dritten Kontrahenten einschränken wollen, eine solche Spezialisirung sei mithin gefährlich, namentlich in Fällen der Auflösung der Gesellschaft, und vor einer derartigen Fassung verdiene die gänzliche Streichung der Ziffer 2 noch den Vorzug. Andererseits werde man es nicht für denkbar halten, daß das Gesetz in allen von ihm nicht aufgeführten Fällen die Einrede des dolus nicht habe gelten lassen wollen, und daher in der Bestimmung der Ziff. 2 etwas finden, was weit über die Anerkennung dieser Einrede hinausgehe; man werde irriger Weise annehmen, daß eine Erkundigungspflicht habe statuirt werden wollen. Die Aufzählung der zwei vom Gesetze hervorgehobenen Fälle sei aber namentlich deshalb ganz unzureichend, weil nicht für alle einzelnen Gesellschaften die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 103—105, auf welche es mit dem Art. 114 Ziff. 2 besonders abgesehen zu sein scheine, maßgebend sein würden, sondern häufig andere Bestimmungen vertragsmäßig würden festgesetzt werden.

Gegen diesen Antrag machte man jedoch geltend, daß zunächst für das Bedürfniß die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ausreichend seien, daß sich die Aufstellung eines allgemeinen Satzes aber um deswillen nicht empfehle, weil man hier dessen Folgen zu übersehen nicht im Stande sei.

Von Seiten des Herrn Referenten endlich wurde noch im Besonderen angeführt, daß es allerdings die Absicht des Entwurfes sei, die Einrede des dolus in der hier in Rede stehenden Beziehung auf die ausdrücklich erwähnten, in den Art. 103 Abs. 2, 104 Abs. 2 und 106 begründeten Fälle eines berechtigten Widerspruchs und eines entgegenstehenden zuständigen Beschlusses einzuschränken, um dadurch chikanösen Prozeßführungen der Gesellschafter gegen Dritte entgegen zu treten und dem Verkehre mit Societäten eine sichere Grundlage zu geben; es empfehle sich deshalb vielleicht, zum Artikel in Parenthese die ebenerwähnten Gesetzesstellen anzuziehen.

Ein anderer Antrag ging dahin, die Ziff. 2 des Art. 114 gänzlich zu streichen. Man hob nämlich hervor, der dritte Kontrahent werde dadurch, daß man ihn zwinge, sich zu fragen, ob etwa der Widerspruch eines

14*

Gesellschafters ein berechtigter, ob der Beschluß der Gesellschafter ein zuständiger sei, zum Richter über die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft gemacht; man lege ihm dadurch eine Pflicht auf, sich um die Berechtigung der Gesellschafter zu erkundigen und nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages zu forschen, dies um so mehr, als nicht überall die Bestimmungen des Gesetzes in Geltung blieben, sondern wohl in jedem Gesellschaftsvertrage etwas Anderes stehen werde. Eine solche Erkundigungspflicht sei aber ganz unkaufmännisch; denn kein Kaufmann halte sich für verbunden, um die Zwistigkeiten der Gesellschafter sich zu bekümmern, und dann würde die Maßregel des Abs. 2 auch nur ausführbar gewesen sein, wenn das Gesetz bestimmt haben würde, daß alle Gesellschaftsverträge schriftlich errichtet und ihrem vollen Inhalte nach bei den Handelsgerichten zu Jedermanns Einsicht niedergelegt werden müßten. Ferner gebe die Ziff. 2 den Gesellschaftern Mittel und Wege an die Hand, um Beschränkungen der Gesellschafter in ihrer Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft einzuführen, welche die Versammlung doch abzuschneiden für gut befunden habe. Eine Gesellschaft, oder sogar ein einzelner Gesellschafter, brauche nur, wenn der Entwurf angenommen werde, solche Einschränkungen durch Zeitungen, Circulare ꝛc. bekannt zu machen, denn dann sei ja schon im Voraus ein Widerspruch gegen die einer solchen Beschränkung des Gesellschafters zuwiderlaufenden Handlungen dem dritten Kontrahenten bekannt gemacht, und müsse gegen ihn entscheidend sein. Deshalb und da es sich von selbst verstehe, daß die Einrede des dolus da Platz greife, wo sie thatsächlich begründet sei, werde die Ziff. 2 des Art. 114 am Besten ganz zu streichen sein.

Dagegen wurde aber eingewendet, der Art. 114 Ziff. 2, sage eigentlich nur, daß auch in Verträgen, welche ein Dritter mit einem Gesellschafter abgeschlossen habe, die Einrede des dolus wirksam sei. Ob in einem einzelnen Falle die Einrede begründet sei, gehöre zur Thatfrage. Da nun der Mangel der bona fides eines dritten Kontrahenten bisher überall, wo es sich um Einträge in das Handelsregister, um deren Bekanntmachung und darum, daß der Dritte von deren Inhalt auf anderem Wege als durch die Publikation Kenntniß erhalten, gehandelt habe ꝛc., berücksichtiget worden sei, so sei kein Grund gegeben, hier davon Umgang zu nehmen. Wenn dies gleichwohl geschehe, so müßten dadurch alle Bestimmungen über das Widerspruchsrecht der Gesellschafter, um welches es sich hier ganz besonders handle, illusorisch werden. Die Bestimmung des Artikels sei gänzlich unverfänglich, denn er sei weit entfernt, zu verordnen, daß der Dritte sich um das Bestehen eines Widerspruchs, um dessen Berechtigung oder Nichtberechtigung er-

kundigen, daß er nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages forschen müsse, sondern er sage nur soviel, daß der dritte Kontrahent die Einrede des dolus sich gefallen zu lassen habe, wenn er, gleichviel auf welche Weise, von dem Bestehen eines Widerspruches und davon, daß er ein berechtigter gewesen, unterrichtet gewesen sei. Werde aber die Ziffer 2 des Artikels gestrichen, so könne dies zu der Auffassung führen, als ob man der Einrede des dolus keinen Einfluß zugestehen wolle. Dabei könne nicht die Rede davon sein, daß Beschränkungen der Gesellschafter in ihrer Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Entwurf eingeführt würden, welche man außerdem für unzulässig erklärt habe; denn es seien nur allgemeine Beschränkungen ausgeschlossen, aber keineswegs solche, die sich auf einzelne Fälle bezögen, und nur letztere habe der Entwurf im Auge; die erwähnten Bekanntmachungen könnten aber solchen Widersprüchen in einzelnen Fällen nicht gleich geachtet werden. Abgesehen hievon, so könne daraus, daß Bekanntmachungen erfolgt seien, nicht überall ein Schluß darauf gezogen werden, daß der einzelne Kontrahent von einem Widerspruche wirklich gewußt habe.

Zur Widerlegung dieser Einwendungen wurde von der Gegenseite geltend gemacht, daß die Beschlüsse über das Widerspruchsrecht der Gesellschafter durch die Streichung der Ziff. 2 nicht illusorisch gemacht würden; denn es sei nicht ausgeschlossen, daß ohne eine besondere Bestimmung die etwa thatsächlich begründete Einrede des dolus zugelassen würde; dann seien aber auch diese Beschlüsse zunächst nur für Regelung des Verhältnisses der Gesellschafter bestimmt, und in dieser Richtung würden sie unter allen Verhältnissen wirksam sein. Aber auch in der nun dargelegten Auffassung biete der Artikel Schwierigkeiten in der Anwendung, denn es werde häufig zu großen Streitigkeiten darüber kommen, was der Dritte von dem Widerspruche der Gesellschafter gewußt habe, was nicht.

Bei der am Schlusse der Debatte vorgenommenen Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung der Ziff. 2 des Artikels mit 9 gegen 6 Stimmen, der Antrag, derselben die vorgeschlagene allgemeinere Fassung zu geben, mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, jedoch von mehreren Seiten ausdrücklich erklärt, es solle mit der hienach angenommenen Fassung des Artikels keineswegs anerkannt sein, daß die Zulässigkeit der Einrede des dolus auf die beiden im Entwurfe aufgeführten Fälle eingeschränkt sei.

Ein Antrag auf Streichung des Wortes: „berechtiget" wurde zurückgezogen, da man sich, wie bereits erwähnt, dahin ausgesprochen hatte, daß mit diesem Worte dem dritten Kontrahenten keine Pflicht auferlegt werden solle, sich um den Inhalt der Gesellschaftsverträge zu erkundigen, sondern daß mit diesem Worte vorzüglich die dem Art. 103 Abs. 1 entsprechenden

Fälle getroffen werden sollten, und da sich der Herr Antragsteller überzeugte, daß hienach das Wort: „berechtiget" nicht mit dem Beschlusse über die erforderliche Stimmeneinhelligkeit im Widerspruche stehe.

Auf Anregung wurde anerkannt, daß mit dem Art. 114 ebensowohl auf diejenigen Handlungen eines Gesellschafters abgezielt werde, welche dem Zwecke und dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft entsprechend sind, als auf diejenigen, welche über denselben hinausgehen, daß ferner (insbesondere mit Rücksicht auf die mündlich zu Stande gekommenen Verträge) die Geschäfte des Gesellschafters die Societät verbänden, gleichviel, ob er ausdrücklich unter der Firma der Gesellschaft oder überhaupt in ihrem Namen kontrahirt habe, möge letzteres ausdrücklich erklärt werden oder aus den Umständen sich ergeben (vergl. Art. 41 Abs. 2.)

Bei Berathung des

Art. 115

wurde zuerst der Antrag gestellt, nach den Worten „einem Dritten zufügt" zu setzen: „in der Maße wie der Prinzipal für das Verschulden eines Prokuristen haftet (vergl. Art. 42)." Auf die von einigen Seiten gemachte Bemerkung, daß die in beiden Artikeln behandelten Verhältnisse nicht durchweg gleich seien, erklärte der Herr Antragsteller, daß er seinen Antrag der Redaktionskommission zur Beachtung empfehle.

Ferner wurde in der Absicht, die Schadensersatzpflicht der Gesellschaft auf die Fälle zu beschränken, in welchen der Schade von einem zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter herrührt, der Antrag gestellt, den Artikel, wie folgt, zu fassen:

„Die Gesellschaft haftet für den Schaden, welchen ein zur Ge-
„schäftsführung berechtigter Gesellschafter in Ausführung rc."

Man war aber der Meinung, es sei mit den Worten: „in Ausführung der Geschäfte der Gesellschaft" die Absicht des Gesetzes genugsam ausgedrückt, daß die Gesellschaft nur zum Ersatze desjenigen Schadens verbunden sei, welcher von einem Gesellschafter herrührt, der Dritten gegenüber als zur Geschäftsführung berechtiget erscheint; es wurde deshalb dieser Antrag mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu Art. 116

und zwar zu Abs. 1 wurde von einer Seite die Streichung beantragt. Es wurde nämlich die Ansicht ausgesprochen, daß der Abs. 1 des Artikels in nothwendigem Zusammenhange mit der Auffassung des Entwurfes stehe, wonach den offenen Handelsgesellschaften der Charakter einer juristischen Person beigelegt werde. Nachdem diese Auffassung gefallen sei, erscheine auch die Bestimmung des Artikels nicht mehr als gerechtfertiget. Gerade

der Ausdruck: „gültig vertreten" erinnere noch an dieselbe, er sei so vielsagend, daß man z. B. durch ihn die Behauptung zu rechtfertigen versuchen werde, es sei ein Gesellschafter auch im Namen der übrigen Gesellschafter Eide zu leisten berechtiget.

Von anderen Seiten war man aber der Meinung, daß dieser Artikel keineswegs nur dann gerechtfertiget sei, wenn den Handelsgesellschaften juristische Persönlichkeit beigemessen werde. Auch ungeachtet des hierüber von der Versammlung gefaßten Beschlusses sei es recht wohl thunlich, dem geschäftsführenden Gesellschafter das Recht einzuräumen, daß er Prozesse für die Gesellschaft führen dürfe, ebenso wie er andere Rechtsgeschäfte vornehmen könne. Es sei aber auch Bedürfniß, daß dies geschehe, namentlich in Fällen der Verhinderung eines oder des anderen Gesellschafters, z. B. wenn er sich auf weiten Reisen befinde. Zudem sei es unangemessen, daß eine Befugniß, die der Prokura entspreche, nämlich die: Bevollmächtigte für den Prinzipal in einem Prozesse aufzustellen, oder für ihn Prozesse zu führen, einem Gesellschafter in Vertretung der Gesellschaft nicht zustehen solle. Die Bestimmung werde ganz unschädlich sein, wenn zu dem Artikel vielleicht in Parenthese der Art. 87 angezogen würde.

Mit Rücksicht auf diese Gründe und nachdem die Versammlung anerkannt hatte, daß mit der Bestimmung des Abs. 1 die Frage gar nicht berührt werde, ob und inwieferne der eine Gesellschafter Eide in die Seele der anderen Gesellschafter oder für dieselben ableisten könne, nachdem fernerhin beschlossen war, dies ausdrücklich im Protokolle zu erklären, wurde der Antrag auf Streichung des ersten Absatzes zurückgezogen, und der fragliche Absatz mit der Modifikation angenommen, daß das Wort: „gänzlich" zu streichen sei.

Der Redaktionskommission wurde dabei von einer Seite zur Beachtung empfohlen, ob nicht in dem Satze: „Rechtshandlungen Namens der Gesellschaft vorzunehmen" eine Andeutung dafür liege, daß Beschränkungen in den Befugnissen der Gesellschafter zur Vertretung der Societät zulässig seien, und ob nicht besser zu setzen sei: „welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist".

Zu Absatz 2 wurde gleichfalls ein Antrag auf Streichung um deswillen gestellt, weil sein ganzer Inhalt in das Prozeßrecht gehöre und mit vielen Gesetzgebungen gar nicht vereinbarlich sein werde. Dieser Antrag wurde aber, da man der Meinung war, daß das Bedürfniß nach einer Vereinfachung der Prozeßgesetzgebungen über die Frage der Zustellungen an die Gesellschaft für die Beibehaltung einer Bestimmung im Sinne des Artikels

spreche, mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Hierauf wurden zu dem Absatz 2 verschiedene Fassungsvorschläge eingebracht:

1) Ein Antrag ging dahin, zu sagen:

„Bei Behändigungen von Vorladungen der Gesellschafter und anderer „Zustellungen genügt die Abgabe derselben an einen Gesellschafter „(Geschäftsführer),"

den übrigen Inhalt des Absatzes aber als in das Prozeßrecht gehörig wegzulassen, dann aber, wenn dies nicht beliebt werde, weiter zu verordnen:

„Wird im Geschäftshause der Gesellschaft keiner der Gesellschafter an„getroffen, so kann sie an einen der im Geschäftslokale befindlichen „Dienstleute der Gesellschaft geschehen."

2) Ein anderes Mitglied schlug vor, zu sagen:

„Die Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die „Gesellschaft geschieht gültig an einen der Gesellschafter, sowie auch „in dem Geschäftslokal der Gesellschaft, oder in der Wohnung eines „Gesellschafters an Dienstleute der Gesellschaft oder des Gesellschafters."

3) Von einer dritten Seite wurde proponirt, zu verordnen:

„Zustellungen an die Gesellschaft geschehen an den Firmaführer oder „an einen geschäftsführenden Gesellschafter im Geschäftshause, oder in „dessen Ermangelung in der Wohnung des Gesellschafters."

Nach kurzer Debatte wurde zur Abstimmung geschritten und dabei der primäre Antrag unter Ziff. 1 mit 9 gegen 6 Stimmen zurückgewiesen, die Fassung unter Ziff. 3 aber mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen und hiemit auch die eventuelle Fassung unter Ziff. 1 abgelehnt.

Zum Art. 117

wurden verschiedene Vorschläge eingebracht.

1) Ein Antrag ging dahin, in einem Zusatze zu dem Artikel zu bestimmen:

„Während des Bestehens der Gesellschaft steht den wegen Erfüllung „einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommenen ein„zelnen Gesellschaftern die Einrede der Vorausklage unter den die„selbe bedingenden Voraussetzungen zu."

Dieser Antrag wurde am Schlusse der Sitzung zurückgezogen.

2) Ein anderer Vorschlag bezweckte folgende Fassung:

„Klagen aus Verbindlichkeiten einer Gesellschaft können gegen die „Gesellschaft, oder gegen einen, mehrere oder alle Gesellschafter ge„richtet werden."

„Die Gesellschafter müssen in diesem Falle vor demselben Gerichte „Recht nehmen, wie die Gesellschaft. Sie können aber auch vor „ihrem allgemeinen Gerichtsstande belangt werden."

Der Herr Antragsteller hob hervor, der Entwurf ordne eine Vorausklage gegen die Gesellschaft an; mit dem Antrage werde bezweckt, dem Gläubiger die Wahl zu lassen, ob er die Gesellschaft, oder die einzelnen Gesellschafter belangen wolle. Dem Gläubiger einer Gesellschaft hafte nicht allein die Societät und das Societätsvermögen, sondern auch jeder einzelne Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen, und zwar schon primär, nicht erst eventuell wie ein Bürge. Die nothwendige Folge hievon sei, daß man dem Gläubiger die ebenerwähnte Wahl lassen müsse. Die Motive zum Entwurfe stützten sich vorzugsweise auf prozessuale Erwägungen. Aber auch diese seien nicht gegründet. Unhaltbar sei das Bedenken, deß eine erschöpfende Erörterung der Sache nur in einem Prozesse gegen alle Gesellschafter möglich sei, und daß der einzelne Socius oft nicht die nöthige Kenntniß von den streitigen Thatsachen habe; der verklagte Gesellschafter könne sich bei den übrigen Gesellschaftern über den streitigen Vorgang erkundigen, oder den Behauptungen des Klägers widersprechen und deren Beweis erwarten, oder durch Streitverkündigung an die übrigen Gesellschafter sich gegen die Folgen der Nichtbenutzung von Vertheidigungsmitteln schützen. Es sei zwar lästig, daß vielleicht gerade der Gesellschafter, der ein Geschäft gar nicht vorgenommen habe, über dasselbe einen Prozeß führen solle, aber erheblicher als dieses Bedenken sei die Rücksicht, daß vielleicht die letzten Deckungsmittel beseitiget werden könnten, bis man an den einzelnen Gesellschafter gelange, soferne der Gläubiger erst eine Vorklage gegen die Gesellschaft durchführen müsse. Die in den Motiven angeregte Frage, ob dem aus einer Gesellschaftsschuld belangten einzelnen Gesellschafter ein Recht zustehe, Kompensation mit den Forderungen der Gesellschaft zu üben, werde später besonders erörtert werden, sei aber nach der Ansicht des Herrn Antragstellers zu bejahen. Dazu komme noch, daß kein bestehendes Gesetzbuch einen Satz, wie der Entwurf, enthalte, selbst das preußische Landrecht lasse wenigstens in Wechselsachen ein Wahlrecht zu. Das französische Recht enthalte den Satz gleichfalls nicht; denn die entgegenstehende Ansicht von Pardessus sei ganz vereinzelt, und es sei kein Urtheil bekannt, welches dieselbe unterstütze. Wenn dem Gläubiger das Wahlrecht nach Maßgabe des Antrags gelassen werde, sei nicht zu befürchten, daß in derselben Sache verschiedene Erkenntnisse ergingen, denn die Streitverkündigung sei in allen Fällen ein Mittel, um das in dem einen Prozesse ergangene Urtheil gegen alle Gesellschafter wirksam zu machen.

Die Bestimmung des Antrags über die Gerichtsstände sei zweckmäßig und gerechtfertigt, da ohnehin wohl nach den meisten Prozeß-Gesetzgebungen die besonderen Gerichtsstände nicht ausschließend zulässig seien, sondern mit dem ordentlichen Gerichtsstande konkurrirten und zudem häufig ein Interesse dafür bestehe, daß der Gläubiger die Wahl zwischen mehreren Gerichtsständen habe.

3) Ein anderes Mitglied proponirte folgende Fassung:

„Klagen aus Verbindlichkeiten einer Gesellschaft können gegen einen, „mehrere oder alle Gesellschafter gerichtet werden. Die Gesellschafter „können vor dem Gerichte des Orts der Hauptniederlassung oder ihrem „für sie sonst kompetenten Gerichte belangt werden."

Dasselbe berief sich im Wesentlichen auf die Motive des vorigen Herrn Antragstellers und fügte dem bei, die Vorschrift des Entwurfes sei prozessualisch nicht zu rechtfertigen, sie laufe auf ein Vorspiel hinaus, das mit vielen Prozeßgesetzgebungen nicht vereinbarlich sein werde, und könne nur unter der Voraussetzung prozessualisch formulirt werden, daß die Gesellschaft eine juristische Person sei. Mit ihr werde dem Interesse der Gläubiger überdies nicht Genüge gethan. Der Gläubiger könne bald wünschen, daß er einen Gesellschafter, bald daß er mehrere zugleich, bald daß er alle zugleich belangen dürfe, und zwar entweder an dem nur für den Einzelnen, oder an dem für die Gesammtheit kompetenten Gerichte; allen diesen Interessen komme die vorgeschlagene Fassung entgegen. Dabei sei hinweggelassen, was der unter 2 aufgeführte Antrag enthalte, daß nämlich die Klage auch gegen die Gesellschaft gerichtet werden könne, denn dies sei dasselbe, als wenn man sage, daß man alle Gesellschafter zugleich, als durch den Vertrag verbunden, am Orte der Hauptniederlassung belangen könne.

Was endlich die in den Motiven angeregte Frage angehe, ob ein gegen einen der Gesellschafter erlassenes Urtheil gegen alle Gesellschafter wirksam sei, so werde hiebei unterschieden werden müssen zwischen den Fällen, in denen ein Gesellschafter kraft ausdrücklicher Vollmacht der Gesellschafter oder als firmirender Socius im Prozesse gehandelt habe, und den Fällen, in welchen der Socius lediglich wegen seiner solidarischen Haftbarkeit als Einzelner belangt werde, wobei oft der Kläger gar nicht daran denke, die Gesellschaft selbst zu belangen; nur in Fällen der ersterwähnten Art werde obige Frage zu bejahen sein.

4) Weiterhin wurde vorgeschlagen, statt des Art. 117 zu setzen:

„Während des Bestehens der Gesellschaft darf eine Gesellschafts„schuld nur gegen die Gesellschaft eingeklagt werden, mit der Wir„kung, daß das gegen die Gesellschaft ergangene Erkenntniß ohne „weiteres auch gegen jeden Gesellschafter vollstreckbar ist."

Hiezu wurde vorgebracht, es sei in dem Antrage abweichend von dem Entwurfe nur eine Klage gegen die Gesellschaft für zulässig erklärt, und die gesonderte Klagestellung gegen die einzelnen Gesellschafter abgeschnitten; Klagen der letzteren Art führten zu Unbilligkeiten und beeinträchtigten die Gesellschafter in ihren Vertheidigungsmitteln. Es sei gewiß nicht zu rechtfertigen, wenn man eine Klage gegen einen Gesellschafter, welcher in Deutschland wohne, aus einem Geschäfte, welches von der in Canton befindlichen Hauptniederlassung herrühre, in Deutschland zulassen wolle, während alle Bücher und Beweismittel des Gesellschafters in Canton seien. Man dürfe sich nicht blos, wie dies bei den Anträgen unter 2 und 3 geschehen sei, das Interesse des Klägers vergegenwärtigen, und dabei das rechtlich begründete Interesse des Beklagten an der Möglichkeit sich zu vertheidigen, aus den Augen verlieren. Letzteres würde jetzt, wo so viele überseeische Niederlassungen beständen, sehr gefährlich werden. Das Prinzip des Entwurfes und des Antrags unter 4 sei dagegen gerechtfertiget, denn wer mit einer Gesellschaft kontrahire, wisse, daß er in ihr einen besonderen Schuldner habe, für den die sämmtlichen Gesellschafter die Garanten seien. Auch da, wo die Gesetzgebungen nicht der Meinung seien, daß einer Gesellschaft juristische Persönlichkeit zukomme, sei die Richtigkeit dieser Auffassung anerkannt. Man könne nicht einwenden, daß mit dem Entwurfe nicht überall auch für überseeische Unternehmungen wirksame Vorkehrungen getroffen würden, weil das deutsche Handelsgesetzbuch im Auslande keine Anwendung leide, denn es werde jedenfalls sehr schätzbare Grundlagen für Reciprocitätsverträge abgeben.

Wenn man endlich gesagt habe, kein anderes Recht enthalte eine ähnliche Bestimmung wie der Entwurf, so hindere dies nicht, in das neu zu schaffende Gesetz neue, als richtig erkannte Rechtssätze aufzunehmen. Der zweite Satz des Antrages endlich sei die Folge der Solidarität der Gesellschafter.

5) Von einer anderen Seite wurde endlich vorgeschlagen, zu bestimmen:

„Während des Bestehens einer Gesellschaft ist die Klage gegen „einen Gesellschafter auf Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gesell„schaft auch als gegen diese selbst gerichtet anzusehen, und dieselbe zum „Rechtsstreite beizuladen. Ein obsiegliches Urtheil ist nach der Wahl „des Gläubigers an dem Vermögen des verklagten Gesellschafters oder „der mitverklagten Gesellschaft zu vollstrecken. Läßt sich jedoch die „Beiladung der Letzteren nicht ohne erhebliche Schwierigkeit bewirken, „so ist die Ladung des verklagten Gesellschafters auch für die Gesell-

„schaft wirksam. In diesen Fällen muß die Gesellschaft vor demselben „Gerichte Recht nehmen, wie der Gesellschafter."

Dann zu Art. 90.

„Zusatz. Vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des Art. 117."

Der Herr Antragsteller hob hervor, die Anträge unter 2 und 3 hätten zu sehr die Interessen der Gläubiger, der Entwurf allzusehr das der Gesellschafter im Auge, beide ließen gänzlich das Bestehen der Solidarität der Gesellschafter aus den Augen; es müsse deshalb der Inhalt beider möglichst vereiniget werden. Nicht unbeachtet könne dabei bleiben, daß außer dem Besitzthum der einzelnen Gesellschafter auch noch etwas Anderes dem Gläubiger hafte, nämlich die Gesellschaftskasse. Um dies anzudeuten, könne hier ebensogut als in Art. 116 von einer Klage gegen die Gesellschaft gesprochen werden, ohne daß man an eine juristische Persönlichkeit der Gesellschaft zu denken brauche. Um aber dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, daß er aus einem gegen einen Gesellschafter erlangten Urtheile gegen diesen und die haftende Gesellschaftskasse Exekution erwirken könne, müßten die Gesellschafter alle von Anfang an bei dem Prozesse gegen den einen Gesellschafter betheiliget gemacht werden. Dazu führe die Beiladung, die um so unbedenklicher sei, als das, was sie bewirke, doch in den meisten Fällen durch die bereits erwähnte Streitverkündigung erzielt werde. Endlich

6) wurde geltend gemacht, daß allerdings der Entwurf die Rechte der Gläubiger in dem Falle zu wenig beachtet habe, wenn die Klage gegen die Gesellschaft nicht möglich oder erheblich erschwert sei. Es wurde deshalb vorgeschlagen, in einem Zusatze zum Absatze 1 des Artikels zu sagen:

„Die Klage gegen einen Gesellschafter ist jederzeit zuläſſig, wenn „die Gesellschaft im Auslande ihren Sitz hat oder Gefahr im Ver„zuge vorhanden ist."

Nach Einbringung dieser Anträge und nach Darlegung ihrer Motive wurde die Debatte über dieselben vertagt.

XXVII. Sitzung.

Nürnberg, den 2. März 1857.

In der heutigen Conferenz eröffnete zunächst der Herr Präsident, Se. Exzellenz der Staatsminister Dr. von Ringelmann, der Versammlung, daß der bayer. Abgeordnete, Herr Sander, welchen bisher ein Unwohlsein von seiner Rückkehr abgehalten habe, nächster Tage wieder dahier eintreffen werde. Sodann wurde das Protokoll der XIX. Sitzung vom 18. Februar, und das Protokoll der XX. Sitzung vom 19. Februar verlesen und genehmiget.

Nachdem hierauf der Herr Präsident über den Inhalt der in der gestrigen Sitzung zu dem

Art. 117

eingebrachten Amendements sich kurz geäußert hatte, wurde die Diskussion über dieselben begonnen. Die Debatte erstreckte sich auf alle Anträge zugleich und wurde in deren Verlauf, abgesehen von denjenigen Ausführungen, welche nach Inhalt des Protokolls der XXVI. Sitzung die Herren Antragsteller bereits gegeben hatten, und auf welche auch heute wieder von mehreren Seiten verwiesen wurde, der Hauptsache nach folgendes für und wider die vorliegenden Anträge vorgebracht, wobei selbstverständlich die für eine Fassung vorgetragenen Gründe zugleich auch zur Anfechtung der übrigen Anträge und umgekehrt in Anspruch genommen wurden:

1) Anlangend den Antrag, den Art. 117 wie folgt, zu fassen:

„Klagen aus Verbindlichkeiten einer Gesellschaft können gegen einen, „mehrere oder alle Gesellschafter gerichtet werden. Die Gesellschafter „können vor dem Gerichte des Orts der Hauptniederlassung oder „ihrem für sie sonst kompetenten Gerichte belangt werden,"

so wurde gegen denselben zunächst eingewendet, es fehle in demselben die Bestimmung, daß man auch gegen die Gesellschaft klagen könne, und deshalb verdiene vor ihr die Fassung den Vorzug, welche dahin ging:

„Klagen aus Verbindlichkeiten einer Gesellschaft können gegen die „Gesellschaft oder gegen einen, mehrere oder alle Gesellschafter ge„richtet werden.

„Die Gesellschafter müssen in diesem Falle vor demselben Gerichte „Recht nehmen, wie die Gesellschaft. Sie können aber auch vor „ihrem allgemeinen Gerichtsstande belangt werden."

Mit den Worten: „gegen die Gesellschaft" in der zweiten Fassung werde nicht etwa gesagt, daß eine Klage gegen die Gesellschaft wie gegen

ein besonderes Rechtssubjekt zulässig sei, sondern nur soviel, daß man sämmtliche Gesellschafter auch unter der Firma, als ihrem Kollektivnamen, belangen dürfe, damit nicht die Meinung entstehe, als sei eine gegen alle Gesellschafter gerichtete Klage nur dann zulässig, wenn die Gesellschafter einzeln mit ihren Namen als Beklagte genannt würden. Ferner enthalte der zuerst erwähnte Fassungsvorschlag in dem zweiten Satze eine Bestimmung darüber, daß der Gerichtsstand für die Gesellschafter am Orte der Hauptniederlassung der Gesellschaft sei. Diese Bestimmung erscheine aber hier als ganz entbehrlich, weil sie schon in Art. 90 aufgestellt werde.

Nach diesen Bemerkungen und nachdem noch weiter angeführt worden war, daß durch die Worte: „vor ihrem allgemeinen Gerichtsstande" nicht die gegen die Gesellschafter etwa begründeten speziellen Gerichtsstände ausgeschlossen werden sollten, daß vielmehr an dieser Stelle die vorgeschlagene Fassung zur Vermeidung von Mißverständnissen eine Aenderung erleiden müsse, vereinigten sich die beiden Herrn Antragsteller, von denen obige Vorschläge herrührten, auf die zweite Fassung vorbehaltlich einer näheren Prüfung der Redaktion, insbesondere bezüglich der Frage, ob nicht die Worte: „gegen die Gesellschaft" statt an den Anfang an den Schluß des ersten Satzes zu stellen seien.

Zur Rechtfertigung dieser Fassung wurde aber weiterhin angeführt, dieselbe enthalte blos Folgerungen aus den über die Solidarität der Gesellschafter und ihre Befugniß zur Vertretung der Societät bereits gefaßten Beschlüssen; diese Folgerungen müßten gelten und würden durch die Interpretation des Gesetzes hergestellt werden, wenn auch gar keine Bestimmung an der Stelle des Art. 117 in das Gesetz aufgenommen werde. Diese Fassung, welche auch dem § 91 des revid. östr. Entwurfes am nächsten komme, sei ganz entsprechend dem kaufmännischen Verkehre; denn sie führe den Gläubiger, welcher eine Forderung gegen eine Gesellschaft geltend zu machen habe, am schnellsten und zugleich am wohlfeilsten an's Ziel. Eine Gesetzesbestimmung aber, welche diese Wirkung habe, erzeuge und fördere am meisten den Kredit, dessen Wachsthum dem Schuldner und Gläubiger in gleichem Maße zu Gute komme.

Gegen den erwähnten Fassungsantrag wurde aber auf die Motive zum Gesetzentwurfe und auf die zur Rechtfertigung der übrigen Vorschläge angegebenen Gründe verwiesen und weiter noch hervorgehoben, daß derselbe zwar vollkommen zu den Rechtsverhältnissen der römischen Societas passe, aber keineswegs zu denen der heutigen Handelsgesellschaften, welche letzteren wesentlich von der Societas des römischen Rechtes verschieden seien. Von den strengen Konsequenzen der römischen Societas müsse man die

Handelsgesellschaften freimachen, gleich wie dies die römischen Juristen durch Gewährung von actiones utiles etc. gethan haben würden, wenn sie das Institut der Handelsgesellschaften zu konstruiren gehabt hätten. Die Handelsgesellschaft, wie die Handelswelt sie auffasse, habe sich als ein organisches Institut aus sich selbst entwickelt; mit der antiken Gesellschaft habe sie nichts zu thun. Erkenne doch auch von Gerber in seinem Deutschen Privatrechte die Verschiedenheit unserer Verkehrswelt gegenüber der antiken in Rücksicht auf die gewerbspolitische Bedeutung jenes Rechtsgeschäfts an. Ferner wurde angeführt, der Antrag habe ausschließlich den deutschen Gesellschafter als Gläubiger und dessen Schutz im Auge, man dürfe aber den deutschen Gesellschafter als Schuldner auch nicht übersehen, und für diesen müsse die vorgeschlagene Fassung sehr mißlich werden.

Man möge nur an die große Belästigung denken, die einem deutschen Gesellschafter, welcher an einem entfernten überseeischen Orte an einer Handelsgesellschaft betheiliget sei, und welcher an diesem Orte seine Bücher und Dokumente habe, daraus erwachsen würde, wenn er aus den an jenem Orte vorgekommenen Geschäften in Deutschland verklagt werden könne. Die Mittel zu seiner Vertheidigung seien ihm in einem solchen Falle außerordentlich erschwert. Ja nicht einmal allein prozessualische Vortheile würden durch eine solche Prozeßführung verkümmert, nein, das Recht selbst werde dem Gesellschafter gefährdet. Er habe gewiß ein Recht, daß die erwähnten Handelsgeschäfte nach dem an dem erwähnten überseeischen Orte geltenden Rechte, nach den dort bestehenden Verhältnissen beurtheilt würden. Von deutschen Gerichten — mögen dieselben aus Juristen oder aus Kaufleuten bestehen — könne nicht erwartet werden, daß sie das fremde Recht und die örtlichen, oft sehr einflußreichen Handelsverhältnisse genau kennten, es sei vielmehr die Gefahr gegeben, daß diese Gerichte die fremden Verhältnisse nach den ihnen vielleicht zufällig bekannten, aber wesentlich verschiedenen Handelsverhältnissen anderer, gleichfalls überseeischer Plätze beurtheilen würden. Gegen solche Gefährdungen gebe es kaum einen ausreichenden Schutz, ja selbst nicht einmal gegen die prozessualischen Bedenken; denn die aus der Ferne einzuholenden Erkundigungen über die streitigen Verhältnisse würden doch wohl in der Regel unzureichend für eine gründliche Rechtsvertheidigung sein.

2) Bezüglich des unter Ziff. 5 des vorigen Protokolls aufgeführten Antrages:

„Während des Bestehens einer Gesellschaft ist die Klage gegen einen „Gesellschafter auf Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gesellschaft auch „als gegen diese selbst gerichtet anzusehen, und dieselbe zum Rechtsstreite „beizuladen. Ein obsiegliches Urtheil ist nach der Wahl des Gläubigers „an dem Vermögen des verklagten Gesellschafters oder der mitverklagten

„Gesellschaft zu vollstrecken. Läßt sich jedoch die Beiladung der Letzteren „nicht ohne erhebliche Schwierigkeit bewirken, so ist die Ladung des „verklagten Gesellschafters auch für die Gesellschaft wirksam. In diesen „Fällen muß die Gesellschaft vor demselben Gerichte Recht nehmen „wie der Gesellschafter."

Dann zu Art. 90

„Zusatz. Vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des Art. 117." wurde bemerkt, daß er zwar an sich einen zutreffenden Vermittlungsvorschlag enthalten möge, daß man aber mit ihm auf unübersteigliche prozessualische Hindernisse stoße. Es sei bedenklich, daß die proponirte Bestimmung eintreten oder nicht eintreten solle, je nachdem die Ladung der Gesellschaft leichter oder schwerer zu bewirken sei; dann sei es aber auch unstatthaft, dem von dem Kläger gewählten Beklagten einen anderen Beklagten von Amtswegen zu substituiren oder doch beizugesellen; die Wahl des Beklagten müsse dem Kläger völlig frei bleiben. Endlich sei nach den meisten neueren Prozeßgesetzgebungen die von dem Vorschlage beabsichtigte Adcitation ganz unstatthaft und die Beiziehung eines Dritten zum Prozesse nur im Wege der Litisdenunziation möglich.

3) Zu Gunsten der Fassung des Entwurfes wurde hervorgehoben: Aus dem Satze, daß die Gesellschafter für Societätsschulden solidarisch haften müßten, und daß die Einrede der Theilung denselben abgeschnitten sei, so wie aus den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit folge, daß man zunächst und zur Liquidstellung einer Gesellschaftsschuld nur eine Klage gegen alle Gesellschafter gestatten könne, daß es sodann aber dem Gläubiger überlassen bleibe, gegen welchen Gesellschafter er die liquidgestellte Forderung zur Exekution bringen wolle. Zu bestimmen, wie das Letztere geschehen solle, könne füglich den Prozeßgesetzgebungen überlassen bleiben. Daß aber die Liquidstellung der Forderung in einem Prozesse gegen die Gesammtheit der Gesellschafter auch gegen alle einzelnen Gesellschafter wirksam sei, das ergebe sich hieraus mit Nothwendigkeit und werde auch durch die Motive zu dem Entwurfe nicht abgeschnitten; denn diesen zufolge solle nur ausgeschlossen werden, daß eine liquide Forderung ohne Weiteres und ohne Zulassung etwaiger besonderer Einreden auch gegen jeden Gesellschafter vollstreckbar sei. Wenn man eingewendet habe, daß die aufgestellten Bedenken über die Unmöglichkeit einer gründlichen Erörterung der Rechtssachen in Prozessen gegen einzelne Gesellschafter durch die Litisdenunziation beseitiget werden könnten, so sei dies um deswillen nicht zutreffend, weil die Litisdenunziation die Pflicht der Vertheidigung dem verklagten und mit dem streitigen Vorgange nicht vertrauten Gesellschafter nicht abnehme, sondern ihm nur

eine Assistenz verschaffe, die noch dazu dann nicht wirklich eintreten werde, wenn der Litisdenunciat am Streite keinen Antheil nehme.

Gegen den Art. 117 des Entwurfs aber wurde angeführt, daß er nur neben der Ansicht, als seien die offenen Handelsgesellschaften juristische Personen, eine Stelle finden könne, und lediglich als eine Folgerung aus dem Art. 87 des Entwurfes erscheine. Wenn der Socius nur als Bürge der juristischen Person der Gesellschaft aufgefaßt werde, dann sei es gerechtfertigt, eine Vorausklagung der Gesellschaft als des Hauptschuldners anzuordnen. Jetzt, nachdem dieser Theil des Art. 87 nicht angenommen worden, könne die Bestimmung des Entwurfs nicht mehr haltbar sein. Dieselbe verstoße auch gegen viele Prozeßgesetze, sie sei überhaupt unprozessualisch, denn es müsse als unzulässig erscheinen, zwei Klagen gegen verschiedene Personen wegen einer und derselben Forderung zu gleicher Zeit zuzulassen (abgesehen von dem Falle der gleichzeitigen Verfolgung mehrerer solidarischen Schuldner); durch den Entwurf würden aus einem Prozesse gegen die Gesellschaft überall zwei Prozesse gemacht, und das sei mißlich, denn jeder Prozeß sei für den Kaufmann ein Unglück. Der Entwurf schwäche außerdem allzusehr das Prinzip der Solidarität ab, kraft dessen jeder Gesellschafter für die Societätsschulden primär und als für eine eigene Schuld hafte; derselbe stehe ferner im Widerspruche mit dem Art. 91, denn das dort abgeschnittene beneficium excussionis werde hier in anderer Weise wieder eingeführt, indem es dem Gesellschafter ein Recht gebe, den Gläubiger mit seiner Klage zuerst an die Gesellschaft zu verweisen. Eine Handelsgesetzgebung müsse ferner wesentlich das Interesse des Kredits ins Auge fassen. Es sei dies auch nach den bisher gefaßten Beschlüssen durch reichlichen Schutz der Gläubiger im Verkehr mit Prokuristen und Gesellschaftern geschehen; selbst wo der Mandatar nicht den Willen des Mandanten für sich habe, entscheide nach den bisherigen Beschlüssen das Interesse des Gläubigers. Hier aber, wo das schon bestehende Interesse eines Gläubigers in Gefahr gerathe, werde durch den Entwurf in die bereits bestehenden Rechte eines solchen Gläubigers eingegriffen, nur um einer möglichen, aber gewiß seltenen, chikaneusen Benützung dieser Rechte zu begegnen. Das bereits mehrseitig angeregte Bedenken, daß durch einen gegen die Gesellschaft zu führenden Vorprozeß dem Gesellschafter Zeit und Gelegenheit gegeben werde, seine zur Befriedigung des Gläubigers dienlichen Vermögensstücke zu beseitigen, sei wohlbegründet; man dürfe nur z. B. daran denken, daß ein in Lübeck wohnhafter, aber an einer Handelsgesellschaft in Triest betheiligter Gesellschafter in Lübeck kontrahire. Während vielleicht zur Befriedigung des Gläubigers Gelegenheit genug gegeben sei, wenn es gestattet würde, den Gesellschafter sofort in Lübeck zu belangen, könne der Schuldner

mit seinem ganzen Vermögen verschwinden, bis in Triest ein Prozeß gegen die Gesellschaft durchgeführt und von dorther die Vollstreckung des Urtheils eingeleitet sei. Wenn endlich zwar der Einwand nicht gänzlich beseitiget werden könne, daß dann, wenn man dem Entwurfe nicht folge, über eine und dieselbe Sache möglicher Weise verschiedene Erkenntnisse erlassen würden, so sei dies doch nicht überall maßgebend. Dasselbe sei ja auch bei Klagen aus einem und demselben Wechsel der Fall, und sei dort, wenn es sich um eine Reihe von Regreßklagen handle, noch bedenklicher; gleichwohl habe man nicht für gut befunden, in dieser Beziehung eine besondere Bestimmung in die Wechselordnung aufzunehmen.

4) Ein Mitglied hielt die Fassung des Entwurfes für gerechtfertiget, glaubte jedoch demselben die Bedeutung unterstellen zu müssen, daß mit der gegen die Gesellschaft durchgeführten Klage eine Art von actio judicati, wenn auch nicht im strengsten Sinne, begründet werden solle. Der Artikel wolle sagen, daß z. B. dann, wenn in einem Prozesse gegen die Gesellschaft entschieden sei, daß sie dem Gläubiger 1000 Thaler schulde, dies als feststehend gegen jeden einzelnen der Gesellschafter gelten müsse. Dadurch werde nicht ausgeschlossen, daß jeder Socius, der für diese Gesellschaftsschuld in Anspruch genommen werde, sich aller jener besonderen Einreden bediene, mit denen er etwa darthun könne, daß er für diese festgestellte Schuld der Gesellschaft mit seinem besonderen Vermögen nicht einzustehen brauche. Darauf, daß die dargelegte Absicht allerdings die des Artikels sei, deute das Wort „festgestellt" entschieden hin, und außerdem würde ja auch die Vorklage gegen die Gesellschaft gar keine Bedeutung haben. Um diese Absicht zu erreichen, bestimme nun der Artikel, daß jede Forderung gegen einen Gesellschafter, die auf einem Anspruche an die Gesellschaft beruhe auch gegen den einzelnen Socius nur unter der Firma der Gesellschaft geltend gemacht werden könne. Es sei demnach der Sinn des zweiten Satzes nicht der, daß zwei Prozesse zu gleicher Zeit über dieselbe Sache zu führen seien, sondern nur der, daß der Gesellschafter wegen Gesellschaftsschulden nur in seiner Eigenschaft als Socius belangt werden dürfe, und daß sodann das gegen ihn erlassene Erkenntniß die Gesellschaft, also alle Gesellschafter bezüglich der Frage verbinde, ob die Gesellschaftsschuld zu Recht bestehe. Das Wort: „gleichzeitig" sei also gleich dem Worte: „implicite." Der Absatz 2 aber zwinge den Gläubiger zur Klagestellung am Orte der Hauptniederlassung, weil er sich von Anfang an durch den Kontrakt mit der Gesellschaft diesem Gerichtsstande unterworfen habe; es sei eben deshalb auch ganz billig, dem Gesellschaftsgläubiger keine Wahl des Gerichtsstandes einzuräumen.

Gegen diese Auslegung, bei deren Anerkennung das erwähnte Mitglied sich für den Entwurf entscheiden zu müssen erklärte, wurde eingewendet, daß sie schwerlich in der Praxis allgemein angenommen werden dürfte, weshalb von dem erwähnten Herrn Abgeordneten, der sich den unter Ziff. 5 zu besprechenden Zusatz zum Art. 117 aneignete, folgende Fassung des Artikels vorgeschlagen wurde:

„Das Urtheil, welches gegen die Gesellschaft auf die Verhandlungen „eines Gesellschafters hin erlassen ist, ist verpflichtend für jeden Gesell„schafter vorbehaltlich der besonderen Einreden des Gesellschafters."

„Die Klage muß zunächst vor dem Gerichte des Ortes, wo die „Hauptniederlassung ist, angestellt werden."

„Die Klage gegen einen Gesellschafter ist in dem für diesen sonst „kompetenten Gerichte zulässig, wenn die Gesellschaft im Auslande „ihren Sitz hat, oder Gefahr im Verzuge vorhanden ist."

5) Anlangend weiterhin den Zusatz zum Artikel:

„Die Klage gegen einen Gesellschafter ist jederzeit zulässig, wenn die Gesell„schaft im Auslande ihren Sitz hat, oder Gefahr im Verzuge vorhanden ist," so wurde gegen denselben eingewendet, er sei schon deshalb bedenklich, weil er zweifelhaft lasse, was man unter Ausland zu verstehen habe. Wenn man absehe von dem Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten zu einander, so könne als Ausland entweder das bezeichnet werden, was außerhalb der deutschen Bundesstaaten oder was außerhalb des dereinstigen Territoriums des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches liege. In den beiden letzten Fällen habe die vorgeschlagene Bestimmung eine sehr geringe Wirkung; ihre Absicht werde dann in den meisten Fällen unerreichbar sein. Denke man aber an die einzelnen Bundesstaaten, so sei hier, wo es eine Einigung der deutschen Staaten gelte, nicht der Ort, einen Satz aufzustellen, der mit der zu lösenden Aufgabe in Widerspruch stehe. Aber auch selbst in der Richtung gegen das Ausland enthalte die Bestimmung etwas Gehässiges, das nicht zur Jetztzeit passe. Der Vorschlag, der sich oft gegen die eigenen Angehörigen kehren werde, führe endlich auch in anderer Weise zu großen Inkonvenienzen. Man möge nur daran denken, daß ein Gesellschafter, der in Königsberg wohne und kontrahire, dann in Königsberg belangt werden dürfe, wenn die Hauptniederlassung seiner Gesellschaft in Straßburg sei, daß aber dann, wenn sie in Kehl sich befinde, an diesem Orte die Klagestellung erfolgen müsse.

Eine Bestimmung, wie sie der Zusatz enthalte, gehöre nicht in ein Handelsrecht, auch nicht in das Prozeßrecht, sondern in Verordnungen über Retorsionsmaßregeln, wo diese gegen einzelne Länder nothwendig seien.

Unter der Erläuterung, daß als „Ausland" in dem Sinne des Antrags alle Länder außerhalb des deutschen Bundes betrachtet werden sollten, in denen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nicht eingeführt sein werde, wurde zur Unterstützung des Antrages angeführt, daß sein Inhalt dem Handelsinteresse entspreche und unmöglich Gehässigkeit erzeugen könne, denn es geschehe mit ihm nicht mehr, als was in anderen Gesetzgebungen gegen Deutschland geschehe. Es werde zur Rechtfertigung dieser Behauptung genügen, darauf zu verweisen, daß in Frankreich Ladungen an Ausländer durch blose Hinterlegung auf dem Parquet des Staatsprokurators bewirkt werden könnten, ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich in die Hände des Betheiligten kämen oder nicht. Ferner führe bei Ausländern der Mangel des beantragten Zusatzes dahin, daß man den Urtheilen der ausländischen Gerichte Vollziehbarkeit im Inlande beilegen müsse. Denn wenn das Gesetz den Gläubiger zwinge, den im Inlande wohnenden, an einer auswärtigen Societät betheiligten Gesellschafter im Auslande zu verklagen, so bleibe nichts übrig, als dem durch eine solche gesetzliche Anordnung hervorgerufenen ausländischen Urtheile, das man nicht hinterher als wirkungslos bezeichnen dürfe, Vollziehbarkeit im Inlande beizulegen. Wolle man solche Folgen nicht, dann sei gar nichts anderes möglich, als dem Gläubiger einen Weg zur Klagestellung im Inlande zu eröffnen. Höchst bedenklich sei es aber, die vorgeschlagene Zusatzbestimmung den Verordnungen über Retorsionsmaßregeln zu überlassen, denn während dieselbe, in Beziehung zum Auslande überhaupt ausgesprochen, keine Mißverhältnisse erzeuge, werde sie, gegen einzelne Länder gerichtet, zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen können.

6) Was endlich den Antrag betrifft, statt des Art. 117 zu verordnen:

„Während des Bestehens einer Gesellschaft darf eine Gesellschafts„schuld nur gegen die Gesellschaft eingeklagt werden, mit der „Wirkung, daß das gegen die Gesellschaft ergangene Erkenntniß ohne „weiteres auch gegen jeden einzelnen Gesellschafter vollstreckbar ist";

so wurde insbesondere zu dessen Unterstützung geltend gemacht, daß Treu und Glaube am meisten da bestehe, wo man am meisten darnach frage, was die Parteien mit ihren Verträgen beabsichtiget hätten. Die Absicht der Parteien gehe aber bei Kontrakten mit Gesellschaftern auf die Verpflichtung der Firma und des Gesellschaftsvermögens; es müsse deshalb auch wenigstens zunächst nur gegen diese die Klage aus einem solchen Kontrakte zugelassen werden. Das Gegentheil führe zu den nachtheiligsten Chikanen. So möge man nur den Fall im Auge haben, in welchem ein Nürnberger Kläger mit einer Nürnberger Societät dahier kontrahirt habe, deren

einer Socius aber in Wien wohne. Wenn über die Streitfrage, welche aus einem solchen Vertrage sich erhebe, in Nürnberg am Handelsgerichte eine konstante, dem Kläger ungünstige Praxis sich gebildet habe und die Gesellschaft mit Rücksicht auf dieselbe in ihrem guten Rechte zu sein glaube, könne der Kläger gegen alle Erwartung ein Urtheil des Wiener Handelsgerichtes gegen die Gesellschaft erwirken. Ein solches Verfahren sei gewiß dem guten Glauben entgegen, welchen der Handelsverkehr unmöglich entbehren könne. Der für das Privatrecht wie für das internationale Recht gleich wichtige Satz: „actor sequitur forum rei," werde in der vorgeschlagenen Fassung gebührend beachtet, bei den anderen Anträgen aber gänzlich außer Acht gelassen, denn überall sei die Gesellschaft der eigentliche Schuldner und sohin der reus, dessen Gerichtsstand entscheidend sei; die Gesellschafter seien nur deren Garanten. Auch werde, wenn in Deutschland das, was an sich Rechtens sei, durch die Gesetzgebung anerkannt werde, dies den Abschluß von Reciprocitäts-Verträgen, welche bei dem jetzigen ausgebreiteten Handelsverkehre wichtiger als je sich darstellten, wesentlich erleichtern, ohne daß dadurch gegen die Staaten, welche auf den Abschluß nicht eingehen wollten, das Retorsionsrecht ausgeschlossen sei. Wenn es aber im Antrage heiße, daß ein Urtheil gegen die Gesellschafter ohne weiteres vollstreckbar sei, so verstehe es sich von selbst, daß man dieselben nicht überfalle, sondern ihre besonderen persönlichen Einreden beachte. Uebrigens werde ja auch andererseits der Arrestschlag in geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen sein.

Zur Beseitigung des zuletzt gedachten Antrags aber hob man hervor, daß er das Interesse des Gläubigers dem Interesse der Gesellschaft opfere, daß er gleich der Bestimmung des Entwurfes unzertrennlich von der Anschauung sei, als wären die Handelsgesellschaften juristische Personen und daß die Behandlung der Gesellschafter als bloser Garanten (Bürgen) der Gesellschaft im Widerspruche stehe mit der solidarischen Haftung der ersteren.

Wenn es nach den Andeutungen des Herrn Proponenten mit dem Antrage ganz besonders auf eine Ordnung der Handelsverhältnisse der an überseeischen Plätzen bestehenden Hauptniederlassungen deutscher Gesellschafter abgesehen sei, so habe man zu erwägen, daß das deutsche Handelsrecht an solchen Plätzen nicht werde respektirt werden. Dann werde nur der Ausländer von demselben Vortheil, der Deutsche Nachtheil haben. Der Deutsche, der an einen überseeischen Ort gelange, werde nach fremden Gesetzen gerichtet werden, der Ausländer, der nach Deutschland komme, werde zu seinem Schutze auf das Handelsgesetzbuch sich berufen und den Kläger an den fernen Ort der Hauptniederlassung verweisen. Dabei könne nicht allzuviel auf

Erzielung internationaler Verträge gerechnet werden, auf welche der Herr Antragsteller verwiesen habe, denn man könne vom Auslande sicherlich dann keine vertragsmäßigen Zugeständnisse erlangen, wenn das geltende Handelsrecht dem Ausländer schon alle möglichen Zugeständnisse gemacht habe.

Nach Schluß der Debatte wurde der modificirte Antrag der vereinigten Herren Antragsteller unter Ziff. 1 mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, der Fassungsvorschlag unter Ziff. 2 wurde vom Herrn Proponenten zurückgezogen, die Fassung des Entwurfes in Verbindung mit dem bei Ziff. 5 erwähnten Zusatze wurde mit 9 gegen 6 Stimmen, der gesondert zur Abstimmung gebrachte erste Satz von Art. 117 des Entwurfes, und hiemit selbstverständlich auch die übrigen einzelnen Sätze desselben mit 9 gegen 6 Stimmen, der Antrag unter Ziff. 4 mit 8 gegen 7 Stimmen, der Antrag unter Ziff. 6 endlich mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Hierauf eignete sich ein Mitglied den unter Ziff. 1 aufgeführten zweiten Antrag in seiner ursprünglichen Fassung, nur mit der Aenderung an, daß die Worte: „mehrere oder alle" zu streichen seien; es wurde aber auch dieser Antrag mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, so daß der Art. 117 gänzlich auszufallen hat.

XXVIII. Sitzung.

Nürnberg, den 3. März 1857.

Beim Beginne der heutigen Sitzung machte der erste Präsident, Se. Excellenz der Herr Staatsminister Dr. von Ringelmann der Versammlung Mittheilung von dem Bundesbeschlusse vom 19. Februar 1857, wonach dieselbe mit Erledigung der in Betreff der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestehenden Kontroversen beauftragt wird, und behielt weitere Vortragserstattung über diese Angelegenheit vor.

Hierauf wurde das Protokoll der XXI. Sitzung vom 20. Februar 1857 verlesen und genehmiget.

Sofort wurde zur Berathung des

Abschnitt IV, Art. 118

übergegangen. In Betreff der Ziff. 1 wurde zunächst ein Antrag gestellt,

die Worte beizufügen: „oder über einen der Gesellschafter," weil auch die Konkurseröffnung über einen einzelnen Socius einen Grund zur Auflösung der Societät abgeben müsse. Der Antrag wurde aber hier zurückgezogen, um bei der Ziffer 3 wieder aufgenommen zu werden, und wurde hienach Ziffer 1 angenommen.

Die Ziffer 2 wurde einhellig angenommen, nachdem übrigens noch des Umstandes erwähnt worden war, daß das östr. bürg. Gesetzbuch einen entgegengesetzten Grundsatz verfolge.

Bei Berathung der Ziffer 3 wurde einhellig beliebt, am Anfange des Satzes einen Zusatz folgenden Inhalts einzuschalten: „durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter, oder durch die eingetretene ꝛc." (wie im Entwurfe) und mit dieser Modifikation den Artikel anzunehmen. Man war nämlich allseitig der Meinung, daß auch die Eröffnung des Konkurses gegen einen einzelnen Gesellschafter als ein Grund für die sofortige Auflösung der Societät gelten müsse, daß dies aber ausdrücklich im Gesetze zu sagen sei, weil nicht nach allen Gesetzgebungen die Konkurseröffnung einen Einfluß auf die Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners habe, und somit nicht in allen Ländern davon gesprochen werden könne, daß der Fall der Konkurseröffnung gegen einen einzelnen Socius in der Ziffer 3 des Entwurfes enthalten sei.

Von einer anderen Seite war der Vorschlag gemacht worden, in dem hiemit beschlossenen Zusatze statt „des Konkurses" „des Universalkonkurses" zu setzen. Es wurde hervorgehoben, daß in manchen Staaten Partikularkonkurse über besondere Etablissements ꝛc. zulässig seien. Wenn nun ein solcher Partikularkonkurs über ein auswärtiges, mit der Societät in gar keiner Verbindung stehendes Etablissement eines Gesellschafters eröffnet werde, so sei noch kein Grund gegeben, davon Anlaß zur Auflösung der Gesellschaft selbst zu nehmen. Gegen diesen Vorschlag hob man aber hervor, daß ein Partikularkonkurs in vielen Ländern unbekannt sei. Der fragliche Antrag wurde deshalb mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Von einem anderen Mitgliede war vorgeschlagen worden, die Ziffer 3 lediglich auf den Fall der Konkurseröffnung zu erstrecken, dessen übrigen Inhalt aber in den Art. 121 zu verweisen. Dies um deswillen, weil die Fälle der in Ziffer 3 erwähnten Dispositionsunfähigkeit meistens darin bestehen würden, daß ein Gesellschafter für einen Verschwender erklärt oder geisteskrank würde. Solche Vorkommnisse seien aber ohnehin ein Unglück für die Familie des betroffenen Gesellschafters, und es sei kein Grund gegeben, derselben vielleicht die letzte Quelle ihrer Subsistenzmittel dadurch abzuschneiden, daß man die bestehende Societät von Rechtswegen für aufge-

löst erkläre. Man solle es doch darauf ankommen lassen, ob in solchen Fällen die Gesellschafter, welche gewiß oft nicht abgeneigt sein würden, die Societät mit dem Kurator des Dispositionsunfähigen fortzusetzen, deren Auflösung verlangten. Die Motive hätten bei Ziffer 3 zwar auch auf den Fall verwiesen, daß ein Gesellschafter zur Zuchthausstrafe verurtheilt werde. Allein abgesehen davon, daß nicht überall die Verhängung einer Zuchthausstrafe die Dispositionsunfähigkeit des Betroffenen zur Folge habe, so gebe es ja auch mit Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen, welche nicht so entehrend seien, um unvermeidlich zur Auflösung der Gesellschaft zu führen.

Es wurde aber hiegegen Folgendes eingewendet. Wenn einmal die Gesellschafter im Falle der Behinderung eines Socius durch Irrsinn rc. die Auflösung der Gesellschaft für erforderlich hielten, sei jeder in einer peinlichen Lage, der die Kündigung besorgen solle; da sei es viel angemessener, daß man es erst von besonderer Vereinbarung abhängig mache, ob die Societät fortgesetzt werden solle oder nicht. In den Fällen einer Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, welche übrigens in allen denjenigen Ländern, in denen die Dispositionsunfähigkeit nicht die nothwendige Folge der Verurtheilung sei, durch die Bestimmung der Ziffer 3 nicht getroffen werden würden, da ja die Motive keine Gesetzeskraft hätten, sei die Lage der Gesellschafter dieselbe. Die Bestimmung des Entwurfes sei aber auch um deswillen unvermeidlich, weil außerdem ein ganz eigenthümliches Rechtsverhältniß erzeugt werde. Wenn das Gesetz die Fortdauer der Gesellschaft und das Verbleiben des Dispositionsunfähigen in derselben gestatte, so gestatte man hiemit auch, daß er Rechtsgeschäfte vornehme. Das stehe aber mit dem Ausspruche der Dispositionsunfähigkeit im Widerstreite.

Gegen den letzten Einwand wurde zwar von dem Herrn Antragsteller erinnert, es verstehe sich von selbst, daß im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft nicht der Dispositionsunfähige, sondern dessen Kurator zu handeln haben würde; da indessen der Antrag keine Unterstützung fand, so wurde er zurückgezogen.

Ziffer 4 wurde ohne Debatte angenommen.

Zu Ziffer 5 wurde hervorgehoben, daß das Gesetz nichts darüber enthalte, was Rechtens sein solle, wenn die Gesellschafter im Falle der Ziffer 5 die Societät stillschweigend fortsetzten. Es wurde deshalb vorgeschlagen, in einem Zusatze zu sagen: „wenn nicht sämmtliche Gesellschafter die Societät stillschweigend fortsetzen, in welchem Falle die Gesellschaft von da an als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt.“ Von Seiten des Herrn Referenten wurde angeführt, daß eine solche Zusatzbestimmung der Absicht des Entwurfes nicht entspreche. Was das Verhältniß der Ge-

sellschafter gegen Dritte betreffe, so enthalte der Art. 124 das Nöthige. Für das Verhältniß der Gesellschafter untereinander erscheine es im Falle der Prolongation angemessener, den Abschluß eines neuen Vertrags zu erfordern, als zu sagen, daß eine auf bestimmte Zeit geschlossene Societät in eine Societät auf unbestimmte Zeit umgestaltet werde, da hiernach eine sehr wesentliche Abänderung des ursprünglichen Vertrags eintreten würde. Indessen wurde entgegnet, daß allerdings ein unabweisliches Bedürfniß für die vorgeschlagene Bestimmung bestehe, zumal die Versammlung beschlossen habe, daß die Gesellschaftsverträge nicht nothwendig schriftlich errichtet zu werden brauchten. Es wurde hienach auch der gestellte Antrag, ohne daß es einer Abstimmung bedurfte, einhellig zum Beschlusse erhoben.

Ferner wurde auf Antrag eines Herrn Abgeordneten mit 10 gegen 5 Stimmen beschlossen, nach der Ziff. 5 einen weiteren Auflösungsgrund in dem Sinne einzuschalten, daß „auch durch den Eintritt der Resolutivbedingung, unter welcher eine Gesellschaft eingegangen, deren Auflösung erfolge.“ Der Herr Antragsteller hatte zur Begründung seines Vorschlages angeführt, daß sich zwar die vorgeschlagene Bestimmung von selbst ergebe, daß aber deren ausdrückliche Erwähnung sich empfehle, weil ein unter einer Resolutivbedingung eingegangener Vertrag gleich einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrage sei, und dadurch der Irrthum entstehen könne, als dürfe auch ein solcher Vertrag willkührlich gekündigt werden.

Ziffer 6 wurde ohne Debatte angenommen.

Bezüglich des Schlußsatzes wurde von einem Herrn Abgeordneten vorgeschlagen, das Gegentheil von dem zu verordnen, was der Entwurf enthalte, und demzufolge nach dem Worte „ist“ „nicht“ einzuschalten. Derselbe brachte vor, daß kein Grund bestehe, die Parteien zu beschränken, wenn sie einen Gesellschaftsvertrag auf Lebensdauer eingehen wollten, da ein solcher Vertrag an sich gar nichts Unstatthaftes enthalte. Die Bestimmung des Entwurfes bewirke, daß ein auf Lebensdauer geschlossener Gesellschaftsvertrag gegen die Absicht der Kontrahenten weniger bindend sei, als einer, der auf zwei Jahre geschlossen werde. Während bei dem letzteren der Socius wenigstens zwei Jahre lang an den Gesellschaftsvertrag gebunden sei, stehe, wenn die Bestimmung des Entwurfes angenommen würde, in Anwendung des Art. 119 jedem Gesellschafter bei Verträgen auf Lebensdauer das Recht der Kündigung alsbald nach dem Vertragsabschlusse zu. Die Bestimmung des Entwurfes könne endlich ganz leicht umgangen werden, und sei deshalb ohne Werth, denn die Kontrahenten dürften nur auf eine solche bestimmte Anzahl von Jahren sich verbinden, daß sie gewiß über ihre Lebensdauer hinausgehe. Denselben Erwägungen

folgend, schlug ein anderes Mitglied vor, den Schlußsatz gänzlich zu streichen. Von demselben wurde besonders hervorgehoben, daß nach seiner Ansicht die angeführten Gründe nicht eine dem Entwurfe entgegen stehende Bestimmung rechtfertigen könnten, daß sich vielmehr das Recht der Auflösung bei hinreichenden Ursachen von selbst ergebe, daß aber, wenn keine ausreichenden Gründe vorhanden seien, der zurücktretende Gesellschafter, welcher freilich nicht gezwungen werden könne in der Societät zu bleiben und dieselbe fortzuführen, schadensersatzpflichtig sei, und daß diese Pflicht der Entschädigung nicht, wie durch den Entwurf allerdings geschehe, abgeschnitten werden dürfe.

Gegen beide Anträge wurde aber von anderer Seite eingewendet, daß Gesellschafts-Verträge auf Lebenszeit gewiß zu den allerseltensten Erscheinungen gehörten. Es sei zwar häufig, daß solche Verträge in Kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Erneuerung auf die ganze Lebenszeit der Gesellschafter dauerten, aber nicht, daß man sie von Anfang an auf diese Zeit abschließe. Letzteres werde kaum anderswo als bei jungen unerfahrenen Leuten vorkommen, und es sei wünschenswerth, daß man diesen Gelegenheit gebe, eine Unbesonnenheit wieder gut zu machen, um sie nicht während des ganzen Lebens büßen zu müssen. Dies sei um so unerläßlicher, als sich ja oft die Verhältnisse änderten, und als es der sittlichen Freiheit des Menschen widerspreche, für eine Vereinigung blos zum Zwecke des Erwerbes sich auf Lebenszeit zu binden. Eine Umgehung des Gesetzes sei nicht zu befürchten, denn die Thatsache, daß ein Vertrag blos zur Umgehung des Gesetzes für eine unverhältnißmäßig lange Zeit vereinbart worden sei, werde jeder Richter als eine Einrede berücksichtigen. Eine ausdrückliche Bestimmung über diese Frage müsse aber jedenfalls ins Gesetz aufgenommen werden, damit Jeder, der einen solchen Vertrag eingegangen habe, nicht im Unklaren darüber sei, welche rechtliche Wirkung derselbe habe. Dazu komme noch, daß die Bestimmung des Entwurfs dem gemeinen Rechte entspreche. Dieses stelle die auf Lebenszeit abgeschlossene Gesellschaft der auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen völlig gleich. Auch hinsichtlich der Schadensersatzpflicht sei ein Unterschied nicht vorhanden. In beiden Fällen dürfe die Gesellschaft nur nicht „unzeitig" (tempore non opportuno) aufgelöst werden, und die Pflicht zum Schadensersatz erstrecke sich auch bei der Auflösung einer auf Lebenszeit abgeschlossenen Gesellschaft nur auf den durch die „unzeitige" Auflösung entstandenen Schaden. Der Antrag auf Streichung wurde hienach zurückgezogen, der Antrag auf Einschaltung des Wortes: „nicht" mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Dabei wurde der Zweifel, ob der Schlußsatz des Artikels nicht mit der

Ziffer 2 in Widerspruch stehe, dahin erlediget, daß dies keineswegs der Fall sei, da die Bestimmung der Ziffer 2 auch bei Gesellschaften Platz greifen könne, die auf eine bestimmte kurze Frist eingegangen wären. So könne z. B. bei einer auf 5 Jahre geschlossenen Societät die Bestimmung getroffen werden, daß dann, wenn innerhalb der 5 Jahre einer der Gesellschafter stürbe, dessen Erben die Vertragszeit auszuhalten hätten.

Ein Antrag, nach dem Worte: „Lebenszeit" einzuschalten: „eines Gesellschafters" wurde mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt, weil die Fassung des Artikels schon jetzt nicht anders verstanden werden könne, als daß Gesellschaftsverträge weder auf die Lebenszeit eines, noch mehrerer, noch aller Gesellschafter eingegangen werden dürften.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde sodann angekündigt, er werde seiner Zeit einen formulirten Antrag in dem Sinne einbringen, daß die Bestimmung des Art. 113 auch für den IV. und V. Abschnitt gelte, soferne nicht streng gebietende Bestimmungen in Frage ständen.

Zu Art. 119

wurde der Redaktionskommission zu erwägen gegeben, ob nicht ausdrücklich die an sich selbstverständliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen sei, daß in den Fällen des Art. 118 die Auflösung der Gesellschaft gerade mit dem Ablaufe des in Frage stehenden Rechnungsjahres eintrete, und wurde hiemit dieser Artikel angenommen, dagegen die Streichung des

Art. 120

einhellig beschlossen. Nach kurzer Debatte wurde sodann zu

Art. 121

beschlossen, zuerst die einzelnen Fälle zu diskutiren, welche in demselben aufgeführt sind, und erst alsdann auf dessen einleitende Bestimmungen zurückzukommen.

Es wurde hienach vor Allem die Versetzung der Ziffer 1 in den Art. 118 beantragt, weil in den Fällen, in welchen diese Bestimmung angewendet werden könne, die Gesellschaft sofort auch ohne Aufkündigung, also von Rechtswegen aufhören müsse, indem der Vollzug des Vertrages unmöglich sei. Allein es wurde darauf verwiesen, daß bei Handelsgesellschaften der gesellschaftliche Zweck selten auf enge Grenzen eingeschränkt sei. Man habe ja zur Genüge bei der Feststellung der Befugnisse der Prokuristen und der Gesellschafter hervorgehoben, daß namentlich bei dem Betriebe des Großhandels eine Einschränkung auf einen bestimmten Geschäftskreis nicht thunlich sei. Bei einer solchen Sachlage werde es nicht an Meinungsverschiedenheiten darüber fehlen, ob der Gesellschaftszweck noch erreichbar sei oder nicht; es erscheine deshalb als unmöglich, von einer ipso facto eintretenden Auflösung der Gesellschaft zu sprechen. Der erwähnte Antrag wurde hierauf

mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt, sodann aber der Redaktionskommission zu erwägen gegeben, ob nicht die Worte „durch äußere Umstände“ entbehrlich seien.

Bei Ziffer 2 wurde der Redaktionskommission zu beurtheilen überlassen, ob nicht statt „Rechnungslegung“ „Rechenschaftsablage“ zu setzen, nachdem ein Antrag auf Streichung der Worte: „oder bei der Rechnungslegung“ zurückgezogen worden war.

Zu Ziffer 3 wurde von einem Mitgliede vorgebracht, daß die Bestimmung des Entwurfes zu weit gehe, denn nach ihr werde auch eine fahrlässige, eine auch nur einmalige Nichterfüllung einer zwar dem Begriffe nach wesentlichen, dem Gegenstande nach aber vielleicht unerheblichen Verpflichtung Seitens eines außerdem ganz tüchtigen Gesellschafters die anderen zur Auflösung der Gesellschaft berechtigen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, vor „unterläßt“ einzuschalten „ungeachtet geschehener Aufforderung.“ Man war aber auf Seiten der Mehrheit der Versammlung der Meinung, daß allerdings unter Umständen auch eine fahrlässige oder einmalige Pflichtversäumung einen gerechten Grund zur Auflösung des Gesellschaftsvertrages abgeben könne, daß aber das richterliche Ermessen, welchem die Anwendung des Artikels anheimgegeben sei, hinreichenden Schutz gegen eine chikanöse Anwendung der Bestimmung biete. Dieselbe werde vom Richter nur im Zusammenhalte mit der Eingangsbestimmung des Artikels angewendet werden, der Richter werde erwägen, ob in der Pflichtversäumniß „ein wichtiger Grund“ liege oder nicht. Nachdem ein anderer Vorschlag zurückgezogen war, welcher, um den vorgebrachten Bedenken abzuhelfen, dahin ging, statt obiger Worte: „beharrlich“ einzuschalten, wurde der obenerwähnte Antrag mit 11 gegen 4 Stimmen zurückgewiesen, somit Ziffer 3 nach der Fassung des Entwurfes und hienach auch Ziffer 4 angenommen, wie nicht minder die Fassung des Entwurfes in Ziffer 5.

Hiernächst wurde zur Diskussion des Eingangs von Art. 121 übergegangen und dabei vorgebracht, der Artikel gebe Alles dem richterlichen Ermessen anheim. Dies erscheine aber als bedenklich, denn nach der Fassung des Entwurfes sei der Richter selbst dann nicht gebunden, dem Antrage der Gesellschafter auf Auflösung des Gesellschaftsvertrages stattzugeben, wenn er sich sagen müsse, daß einer der im Artikel aufgeführten Fälle wirklich vorliege. Das Ermessen des Richters müsse jedenfalls insoferne beschränkt werden, daß er verpflichtet sei, den Anträgen der Gesellschafter auf Auflösung der Gesellschaft stattzugeben, wenn er, was allerdings seiner Beurtheilung überlassen bleiben müsse, sich dafür entschieden habe, daß ein Fall des Art. 121 vorliege. Es wurde demgemäß beantragt, statt des Einganges zum Artikel 121 zu setzen:

„Ein Gesellschafter kann die Auflösung — — — Aufkündigung in „den folgenden und den ihnen gleichkommenden Fällen verlangen:
„1) wenn durch äußere Umstände ꝛc.“

Gegen diesen Antrag wurde jedoch geltend gemacht, es sei, wie auch von der anderen Seite anerkannt worden, ganz unvermeidlich, dem richterlichen Ermessen die Entscheidung darüber zu überlassen, ob eine erhebliche Ursache zur Auflösung der Gesellschaft vorliege oder nicht. Für dieses Ermessen sollten die aufgezählten Fälle nur einen Leitfaden, nicht aber eine absolut zwingende Vorschrift enthalten. Letztere lasse sich um so weniger festsetzen, als oft der Wortlaut eines oder des anderen der aufgezählten Fälle zutreffen und doch Jedermann sich sagen werde, daß der Vorfall ein geringfügiger sei. Es müsse deshalb die ganze Frage über die Zulässigkeit der beantragten Auflösung der Gesellschaft dem Richter überlassen bleiben, von welchem man zu erwarten habe, daß er nicht willkührlich den vom Gesetze gebotenen Leitfaden außer Acht lassen werde. Bei der stattgehabten Abstimmung wurde hierauf der erwähnte Fassungsvorschlag mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt, und somit die Fassung des Entwurfes angenommen.

Zu Art. 122

wurde auf Anregung beschlossen, die Worte „durch einen im Auszuge in das Handelsregister eingetragenen, schriftlichen Vertrag“ zu streichen, der Redaktionskommission aber zur Erwägung zu geben, ob auch die Worte: „durch Tod — Ursache“ entbehrlich seien, und wie der letzte Satz zu ändern sei, um auszudrücken, daß nur diejenigen Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages fortzubestehen hätten, deren Aenderung nicht durch die Natur der Sache geboten sei.

Ein anderes Mitglied war der Meinung, daß es, um den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag fortbestehen zu lassen, genügen müsse, wenn nur die nicht ausscheidenden Gesellschafter über die Fortdauer des Vertrages übereinkämen, und daß es gleichgültig sei, ob eine solche Uebereinkunft vor, bei oder nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters statthabe. Dasselbe empfahl deshalb der Redaktionskommission, dem Art. 122 folgende Fassung zu geben: „Die Gesellschaft löst sich nicht auf durch das Aus„scheiden eines oder mehrerer Gesellschafter, sondern besteht für die übrigen „Gesellschafter fort nach Inhalt des Gesellschaftsvertrages und mit allen bisheri„gen Rechten und Verbindlichkeiten gegen die Schuldner und Gläubiger, wenn „und soweit dieses zwischen diesen übrigen Gesellschaftern verabredet worden ist.“

Gegen diesen Fassungsvorschlag, der keine Unterstützung fand, wurde eingewendet, daß er mit den Bestimmungen der Art. 126, 127 nicht vereinbarlich, und daß es unmöglich sei, dem austretenden Gesellschafter

allen Einfluß auf die Frage abzuschneiden, ob der Gesellschaftsvertrag mit allen bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten, deren Theilhaber er sei, für die anderen Gesellschafter fortdauern solle, endlich, daß nur dann, wenn die Fortdauer der bisherigen Rechte und Verbindlichkeiten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters beschlossen werde, von der Fortdauer der ursprünglichen Gesellschaft überhaupt die Rede sein könne, weil solche Verabredungen nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters eigentlich gleich dem Abschlusse eines neuen Vertrages seien. Ueber den von einem Mitgliede gestellten Antrag, darüber eine Bestimmung zu treffen, wie im Falle des Ausscheidens eines Socius die Participation der andern auf den vakant werdenden Antheil sich stelle, z. B. wenn A mit $^8/_{16}$, B mit $^5/_{16}$, C mit $^3/_{16}$ interessirt sei, B aber ausscheide, ward mit dem Bemerken hinweggegangen, daß vorerst die Redaktionskommission diesen Gegenstand in Berücksichtigung nehmen möge.

Zu Art. 123

wurde ein Antrag, statt: „kann — erkannt werden" zu setzen: „ist — zu erkennen", mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt, weil man auch hier der Ansicht war, alles dem richterlichen Ermessen überlassen zu müssen. Ein anderer Herr Abgeordneter hob hervor, daß nach den Motiven die Societät auch im Falle dieses Artikels zwischen den übrigen Gesellschaftern bestehen bleiben solle; dies müsse besser ausdrücklich gesagt werden, etwa in der Weise: „auch in einem solchen Falle bleibt die Societät mit den im Art. 122 „angegebenen Wirkungen zwischen den übrigen Gesellschaftern bestehen." Man war aber der Meinung, daß eben dies mit dem Worte: „Ausschließung" ausgedrückt sei, und lehnte die vorgeschlagene Fassung mit 10 gegen 5 Stimmen ab, so daß hiemit der Artikel angenommen war.

Einer der Herrn Abgeordneten machte sodann darauf aufmerksam, es könne in Folge der Bestimmungen in Art. 121—123 der Fall eintreten, daß die Gesellschafter einem aus ihrer Mitte mit Recht erklären zu können glaubten, er habe den Ausschluß aus ihrer Gesellschaft verwirkt, und daß dieselben, um den Ausschluß durchzusetzen, zur Klagestellung sich genöthiget sähen. Wenn nun für einen solchen Fall im Gesetze nichts vorgesehen sei, so werde der auszuschließende Gesellschafter bis zur rechtskräftig erfolgten Ausschließung die übrigen Socien nach wie vor durch seine Geschäftsführung verpflichten, und dadurch empfindlich beschädigen können. Um hiegegen Vorsorge zu treffen, schlug derselbe vor, nach Art. 123 einen Artikel mit folgendem Inhalte einzuschalten:

„Der Gesellschafter, gegen welchen die Klage auf Ausschließung von „der Gesellschaft eingereicht worden, ist vom Tage der Behändigung

„derselben an unfähig im Namen der Gesellschaft Geschäfte abzuschließen, „Dritten kann jedoch diese Unfähigkeit nur dann entgegengesetzt werden, „wenn sie davon Kenntniß hatten, oder die Thatsache der Klageinrei= „chung in das Handelsregister eingetragen war.

„Im Falle eines ihm günstigen rechtskräftigen Urtheils tritt der Ge= „sellschafter in seine vertragsmäßigen Rechte zurück.

„Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch im Falle des „Art. 103 Abs. 3 zur Anwendung."

Die Berathung dieses Antrags wurde aber bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Zu Art. 124

wurde anerkannt, daß dessen vierter Absatz nach Maßgabe der zu Art. 11 gefaßten Beschlüsse umgestaltet werden müsse, ferner, daß eine Eintragung in das Handelsregister nach Maßgabe des Abs. 2 nicht vorzunehmen sei, wenn die Auflösung der Gesellschaft nicht wirklich erfolge, sondern diese stillschweigend fortgesetzt werde.

Von einem der Herren Abgeordneten wurde hierauf angeführt, es sei in dem Artikel wohl bestimmt, wann die Auflösung der Gesellschaft und das Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Dritte wirksam werde, aber nicht, von wann an dies gegen die Mitgesellschafter der Fall sei. Es wurde deshalb vorgeschlagen, im vierten Absatze nach den Worten „dritten Personen" die Worte: „sowie den übrigen Gesellschaftern" einzuschalten. Der Antrag wurde aber mit dem Vorbehalte, auf die angeregte Frage bei dem Abschnitte über die Liquidation der Gesellschaft zurückzukommen, fallen gelassen.

Ein anderes Mitglied machte darauf aufmerksam, daß überall, wo Einträge in das Handelsregister angeordnet worden, z. B. bei den Einträgen über die Ertheilung und Erlöschung von Prokuren rc. für den Fall der Unterlassung der Einträge abgesehen von den civilrechtlichen Folgen Ordnungsstrafen angedroht worden seien, und daß die Sachlage wohl hier dieselbe sei. Es wurde deshalb der Artikel nach der Fassung des Entwurfes einstimmig mit der Modifikation angenommen, daß auch für die Nichtbefolgung der in ihm enthaltenen Vorschriften Ordnungsstrafen angedroht werden sollen.

Bei Berathung des

Art. 125

wurde auf die Frage, ob von einem beantragten Eintrage in das Handelsregister dem davon betroffenen Gesellschafter vor der Ausführung des Eintrags durch das Handelsgericht Kenntniß gegeben werden müsse, von dem Herrn Referenten die Erklärung abgegeben, daß dies nach der Absicht des

Entwurfes nicht geboten sei, da der Artikel den Zweck habe, dem gefährdeten Gesellschafter ein wirksames Mittel dagegen zu geben, daß ein ausscheidender Gesellschafter mit den auch ihn verbindenden Geschäften rechtswidrig fortfahre. Es wurde hierauf noch anderweitig hervorgehoben, daß dergleichen Mittel der Sicherung für jeden Gesellschafter unerläßlich seien; außerdem müßte z. B. ein Socius sich der Gefahr aussetzen, durch die Geschäftsführung eines irrsinnig gewordenen Gesellschafters verpflichtet zu werden. Ferner wurde darauf verwiesen, daß die Vorschrift des Entwurfes für das Publikum ganz unbedenklich sei, denn dasselbe werde nicht beschädiget, sondern höchstens von der Eingehung von Geschäften abgehalten.

Der Artikel fand aber mehrfältige Beanstandung. Man war der Meinung, daß derselbe eine höchst gefährliche Bestimmung enthalte, welche leicht zu den nachtheiligsten Chikanen gegen die Gesellschaft mißbraucht werden könne; es sei z. B. in demselben ein Mittel gegeben, um die Vorschrift zu umgehen, daß der Auflösung einer auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Gesellschaft eine sechsmonatliche Kündigung vorausgehen müsse. Ein Gesellschafter dürfe nur, wenn auch in einer gänzlich ungerechtfertigten Weise, einen Eintrag in das Handelsregister über die erfolgte Auflösung der Societät erwirken, dann werde der Gesellschaftsbetrieb bald von selbst stille stehen. Gegen Beschädigungen durch solche Einträge gebe eine Entschädigungsklage keinen zureichenden Schutz; denn oft könne ein Schade nicht liquidirt, oft der zuerkannte Schadensersatz wegen Mangels an Exekutionsobjekten nicht realisirt werden. Wenn der eine Gesellschafter eines Schutzes gegen den anderen bedürfe, so möge er sich der öffentlichen Bekanntmachungen auf seine Gefahr hin bedienen, aber bedenklich sei es, das Gericht möglicher Weise zum Werkzeuge der Chikane durch gänzlich unbegründete Einträge zu machen. Dem Einwande, daß die fraglichen Einträge nicht auf gänzlich unbelegte Anträge hin erfolgen würden, sondern erst dann, wenn sie in glaubhafter Weise belegt seien, wurde damit begegnet, daß die Motive das Gegentheil enthielten, und daß, wenn etwas der Art die Meinung des Artikels sein solle, dies ausdrücklich gesagt werden müsse. Endlich wurde angeführt, daß das erwähnte Beispiel vom irrsinnigen Gesellschafter nicht zutreffe, denn Handlungen eines Irren seien überall nichtig, somit auch für den Socius unschädlich. Es wurde deshalb von mehreren Seiten die Streichung des Artikels beantragt.

Ein Mitglied war der Ansicht, daß hier dieselben Verhältnisse vorlägen, wie bei den durch die Ehefrauen zu erwirkenden Einträgen der ehelichen Güterrechte in das Handelsregister (vgl. Protokoll der IX. Sitzung, S. 68), und schlug deshalb vor, zu bestimmen, daß einseitigen An-

trägen eines Gesellschafters auf Eintragung einer Veränderung an der Societät im Sinne des Art. 125 nur nach vorherigem Gehör der anderen Gesellschafter stattzugeben, und dann, wenn von Seiten der letzteren etwa Einspruch erhoben worden, bis nach rechtlich ausgetragener Sache lediglich eine Protestation in die Register einzutragen und zu veröffentlichen sei. Man hielt aber von anderer Seite dafür, daß die in dem vorliegenden Falle und die im IX. Protokolle erledigten Verhältnisse nicht gleich seien, daß der eben erwähnte Vorschlag zu weit gehe und den beabsichtigten Schutz der Gesellschafter illusorisch mache. Einer der Herren Abgeordneten war deshalb der Meinung, daß nicht überall das rechtliche Gehör der anderen Gesellschafter erforderlich sei, z. B. gewiß dann nicht, wenn ein vorliegender Antrag sich auf ein rechtskräftiges Erkenntniß stütze, daß vielmehr allen Interessen billige Rücksicht zugewendet werde, wenn man es dem richterlichen Ermessen überlasse, zu beurtheilen, ob ein Gehör der Gesellschafter nöthig sei, oder nicht. Derselbe proponirte deshalb, nach dem ersten Satze des Artikels folgendes einzuschalten: „Das Handelsgericht kann, wenn es Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung hegt, vor Zulassung des Eintrags die übrigen Gesellschafter hören, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet.“

Bei der nach dem Schlusse der Debatte erfolgten Abstimmung wurde aber mit 10 gegen 5 Stimmen die gänzliche Streichung des Artikels beschlossen.

XXIX. Sitzung.

Nürnberg, den 5. März 1857.

Der erste Präsident, Se. Exzellenz der Herr Staatsminister Dr. von Ringelmann, gab heute bei Beginn der Sitzung, an welcher der hieher zurückgekehrte Herr geheime Kommerzienrath Ruffer aus Breslau wieder Antheil nahm, der Versammlung kund, daß auch die kurfürstlich hessische Staatsregierung einen Bevollmächtigten zu den Conferenzen in der Person

des Herrn Obergerichtsrathes Schuppius aus Kassel abgeordnet habe, worauf der Letztere seinen Sitz einnahm.

Hierauf wurde das Protokoll der XXII. Sitzung vom 21. Februar 1857 verlesen und genehmiget, und sodann Herr Richter Dr. Haltermann aus Lübeck ersucht, dem Protokoll-Redaktionsausschuß als fünftes Mitglied beizutreten, wozu sich derselbe bereit erklärte.

Alsdann wurde auf Antrag eines der Herren Abgeordneten der Redaktionskommission anheimgegeben, zu

Art. 122

in Erwägung zu ziehen, ob nicht statt: „aus einer anderen Ursache" zu setzen sei „durch Konkurs eines Gesellschafters," weil die „andere Ursache" im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 118 nur noch die Konkurs-Eröffnung sein könne, ferner ob nicht die Worte: „so tritt die Auflösung der Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden ein" zu ändern seien, da unter Auflösung nur eine totale Auflösung zu verstehen, und da sonst stets die nicht totale Auflösung als Ausscheiden oder Ausschließen bezeichnet worden sei.

Hierauf wurde der Antrag zur Diskussion gebracht, in einem Zusatzartikel zu

Art. 123

zu bestimmen:

„Der Gesellschafter, gegen welchen die Klage auf Ausschließung „von der Gesellschaft eingereicht worden, ist vom Tage der Behändig„ung derselben an unfähig, im Namen der Gesellschaft Geschäfte ab„zuschließen; Dritten kann jedoch diese Unfähigkeit nur dann entgegen„gesetzt werden, wenn sie davon Kenntniß hatten, oder die Thatsache „der Klageinreichung in das Handelsregister eingetragen war.

„Im Falle eines ihm günstigen rechtskräftigen Urtheils tritt der „Gesellschafter in seine vertragsmäßigen Rechte zurück.

„Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch im Falle des „Art. 103 Abs. 3 zur Anwendung."

Der Herr Antragsteller machte wiederholt auf die bereits im vorigen Protokolle enthaltenen Gründe aufmerksam und fügte noch bei, der Grundsatz: pendente lite nihil innovandum, führe nothwendig dazu, daß der Gesellschafter, gegen welchen auf Ausschluß aus der Gesellschaft geklagt werde, bis nach rechtskräftig ausgetragener Sache im Besitze seiner Befugniß, für die Gesellschaft zu handeln, verbleibe. Abgesehen von der sehr nahe liegenden Möglichkeit, daß die Gesellschaft durch solche Handlungen des auszustoßenden Gesellschafters beschädiget werde, stehe die vorgeschlagene

Bestimmung auch vollkommen im Einklange mit der Bestimmung des Art. 126, wonach die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit dem ausgeschiedenen Gesellschafter auf Grund der Vermögenslage erfolge, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit der Behändigung der Klage befunden habe.

Gegen diesen Antrag wurde aber eingewendet, er beruhe im Wesentlichen auf denselben Gründen, auf welchen der nunmehr gestrichene Art. 125 beruht habe. Aber die gegen den Art. 125 vorgebrachten Gründe lägen in noch höherem Grade bei dem in Frage stehenden Antrage vor. Es sei zwar allerdings wünschenswerth, daß den Gesellschaftern ein Sicherungsmittel gegen den Socius gegeben werde, dessen Ausschluß aus der Gesellschaft beantragt sei, aber das in dem Antrage vorgeschlagene Mittel sei zu eingreifend; selbst die frivolste Klage würde hienach der Geschäftsführung eines Gesellschafters ein Ende machen können. Eine vorgängige causae cognitio dürfte auch hier eintreten müssen, durch dieselbe würde aber zu viel Zeit verloren und dadurch der Zweck des Antrages vereitelt werden.

Nachdem nun von dem Herrn Antragsteller noch hiegegen erwidert worden war, daß sein Antrag weit weniger eingreifend sei, als der Art. 125, weil nach ihm nicht von einem einzelnen Gesellschafter allein, sondern nur von allen zurückbleibenden zugleich der betreffende Antrag auf ein Inhibitorium gegen den auszuschließenden Socius ausgehen könne, und daß ja immerhin einige Prüfung der Klage bei Beurtheilung ihrer Zulässigkeit statthabe, daß endlich kaum einmal eine frivole Klage einkommen werde, weil derartige Streitigkeiten immer nachtheilig auf den Kredit der Gesellschaft, also auf die Kläger selbst einwirken müßten, wurde weiter entgegnet, daß es im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 114 Abs. 2 und auf die beim Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen nach jeder Gesetzgebung möglichen provisorischen Verfügungen gar keines weiteren Schutzmittels der Gesellschafter bedürfe.

Ein anderes Mitglied hielt den gestellten Antrag für begründet, und schlug nur die Streichung der Worte vor: „Dritten kann jedoch — eingetragen war."

Bei der Abstimmung wurde der oben aufgeführte Antrag mit 15 gegen 1 Stimme, der Antrag mit der zuletzt erwähnten Modifikation mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Zum

Art. 126

und zwar zu dessen drittem Absatze wurde vor Allem der Antrag gestellt, den letzten Satz von den Worten an: „Jedoch ist er nach Ablauf eines Jahres 2c." zu streichen und statt derselben zu verordnen:

„Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung „nicht möglich ist, berechtiget, am Schlusse jeden Geschäftsjahres über „die noch schwebend gebliebenen und inzwischen erledigten Verhältnisse „Abrechnung und die Auszahlung der ihm hienach gebührenden, ent„behrlichen Beträge zu verlangen, sowie Nachweis über den Stand „der zu erledigenden Verhältnisse.“

Zur Rechtfertigung dieses Vorschlages wurde hervorgehoben, daß in Geschäften nach entfernten und außereuropäischen Ländern oft zwei Jahre und darüber vergingen, ehe Schlußabrechnungen zu erlangen seien. Mit dem Eintreffen einer einfachen Abrechnung sei es dann noch gar oft nicht einmal gethan, denn gegen eine solche kämen Erinnerungen, über welche der Gegentheil sich zu erklären habe, so daß oft ein mehrfältiges Hin- und Herschreiben erforderlich werde. Sodann kämen gerade bei Anlässen, wie die in Frage stehenden seien, häufig Prozesse vor, vor deren Erledigung eine endliche Auseinandersetzung auch nicht möglich sei; diese Prozesse würden aber häufig nicht in einem Jahre erlediget. Man habe endlich nicht Ursache, eine allzugroße Verschleppung der Geschäfte durch die Gesellschafter zu befürchten, denn es liege ja auch in ihrem Interesse, die Geschäfte möglichst schnell abzuwickeln, weil sie auch mit ihrem Vermögen betheiliget seien. Dabei verstehe es sich von selbst, daß dem ausgetretenen Socius das Recht zustehe, zu jeder Zeit den Schutz der Gerichte anzurufen, wenn er wahrnehme, daß die Gesellschafter zu seinem Schaden verführen.

Von einer Seite wurde ferner noch gegen die Fassung des Entwurfes angeführt, daß unter Umständen auch ein Jahr zu lang sei, daß vielmehr die Geschäfte auch hie und da in einigen Monaten abgewickelt werden könnten, und daß es auch deshalb unstatthaft sei, überall die Frist von einem Jahre zu setzen.

Dem Einwande, daß der vorliegende Antrag dem Gesellschafter kein Klagerecht auf Auflösung der Societät, also kein Mittel gebe, um sein endliches Loskommen zu bewirken, und daß er es sich gefallen lassen müsse, wenn die Gesellschafter die schließliche Erledigung der Geschäfte viele Jahre lang hinzögen, wurde entgegengehalten, das vermißte Klagerecht sei allerdings mit den Worten: „wenn eine frühere, vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist“, offen gehalten.

Von einem der Herren Abgeordneten wurde geltend gemacht, daß die Bestimmung des Entwurfes wenigstens in soweit beizubehalten sein möchte, als es sich um die Abtragung der Schulden der Gesellschaft handle, zumal illiquide Schulden nur zu den Ausnahmen gehörten. Hierauf wurde aber

entgegnet, daß die Schulden von den Aktiven der Gesellschaft überhaupt nicht getrennt werden könnten, weil häufig die Bezahlung der Schulden nicht früher möglich sei, als bis die Aktiven der Gesellschaft flüssig geworden wären.

Von anderen Seiten wurde die Meinung geltend gemacht, daß man die Erledigung der Gesellschaftsangelegenheiten jedenfalls nicht einer ganz unbestimmten Zeit überlassen möge. Der ausgeschlossene Gesellschafter befinde sich ohnehin in einer üblen Lage gegenüber den zurückbleibenden Gesellschaftern. Damit er von den letzteren nicht allzusehr abhängig werde, müsse irgend eine bestimmte Grenze gesetzt werden. Es wurde deshalb vorgeschlagen, zunächst das Prinzip des Entwurfes beizubehalten, sodann aber eine Ermäßigung desselben in dem Sinne eintreten zu lassen, daß dann, wenn nach der Natur der Geschäfte deren Abwicklung in Jahresfrist nicht möglich sei, der Richter auf Anrufen einen anderen Zeitraum zu bestimmen habe, und daß für diesen Zeitraum die in dem der Diskussion unterstellten Antrage enthaltenen Bestimmungen einzutreten hätten.

Gegen diesen Vorschlag wurde hinwieder geltend gemacht, daß die beabsichtigte Verweisung der Angelegenheit vor die Gerichte eine sehr bedenkliche Maßregel sei. Eine solche Verweisung vor Gericht passe nicht für das zarte Verhältniß der Gesellschafter zu einander, am allerwenigsten dann, wenn es sich vielleicht gar nicht einmal um eine bis zum Rechtsstreit führende Differenz, sondern nur um eine Meinungsverschiedenheit handle, wogegen freilich von anderer Seite eingewendet wurde, daß das Verhältniß zart zu sein aufhöre, wenn es zu einem ernstlichen Streite komme, der vor der wirklichen Anrufung des Richters nicht zu beseitigen sei. Ferner wurde gegen den Vorschlag geltend gemacht, Treue und Glaube werde in dieser Frage Alles thun, eine Verweisung vor Gericht aber werde erfolglos sein, denn der Richter könne nicht ohne Weiteres einen Termin endgültig bestimmen, sondern es werde auch in solchen Fällen eine Klagestellung, eine Sachverhandlung und eine genaue Kenntnißnahme der obwaltenden Verhältnisse nöthig sein, und es würden Jahre vergehen, bis rechtskräftig ein solcher Termin bestimmt sei.

Eine andere Beanstandung des zuerst erwähnten Antrags betraf das Wort „entbehrlichen ꝛc.“, weil hiemit der Gesellschafter neuen Chikanen und Prozessen ausgesetzt werde. Man führte jedoch für Beibehaltung dieses Wortes an, daß es soviel heiße, als „die zur Zahlung der Gesellschaftsschulden nicht nöthigen Beträge“, und daß dasselbe auch bei den Bestimmungen über die Liquidation der Gesellschaft (Art. 133) in den Entwurf aufgenommen sei. Zur Widerlegung der letzten Erwägung wurde aber angeführt, bei Liquidation der Gesellschaft seien alle Theilhaber dabei gleich interessirt, daß die baaren Vorräthe vertheilt würden, dagegen seien in dem

vorliegenden Falle die Interessen der Betheiligten einander gerade entgegengesetzt.

Bei der stattgehabten Abstimmung wurde der zuerst erwähnte Antrag mit 9 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben, mit 10 gegen 6 Stimmen aber die Streichung des Wortes „entbehrlichen“ beschlossen.

Der Vorschlag eines der Herren Abgeordneten, nach dem ersten Satze des Artikels in Parenthese auf die Art. 122, 123 zu verweisen, wurde der Redaktionskommission anheimgegeben. Der Antrag desselben Mitgliedes, ebendaselbst hinter dem Worte: „demselben“ die Worte: „sowie dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern“ einzuschalten, welcher Antrag auch nachmals zu Art. 127 wiederholt wurde, ward mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit war nämlich von der Ansicht ausgegangen, es verstehe sich, was die Universalsuccessoren, die Erben, angehe, auf Grund allgemeiner Rechtssätze von selbst, daß die Gesellschafter mit diesen die Gesellschaft nach denselben Grundsätzen auseinandersetzen müßten, es sei aber andererseits hier nicht der Ort, Bestimmungen darüber zu treffen, wie es im Falle anderer Arten von Succession, wie es z. B. mit den Rechten des Konkurskurators ꝛc. zu halten sei, wenn der eine Socius wegen einer gegen ihn erkannten Konkurseröffnung ausscheide.

In Betreff des zweiten Absatzes machte einer der Herren Abgeordneten darauf aufmerksam, daß der Entwurf leicht zu einer allzuweiten Auffassung Veranlassung geben könne. Die Worte: „als dieselben eine Folge davon sind“, könnten Ursache sein, daß man mit ihnen auch neue Geschäfte für bezeichnet halte, welche durch frühere Geschäfte nur veranlaßt wurden, ohne zur Abwicklung der letzteren zu gehören. Derselbe schlug deshalb vor, statt des Absatzes 2 zu sagen:

„Es ist jedoch der Gewinn oder Verlust, welcher sich bei Abwicklung „der bereits vorher abgeschlossenen Geschäfte herausstellt, dem Aus„scheidenden oder Ausgeschlossenen antheilig in Rechnung zu stellen.“

Indem die Versammlung den Sinn dieser veränderten Fassung als das anerkannte, was das Gesetz sagen wolle, daß nämlich neue Geschäfte, welche nur durch frühere veranlaßt worden, nicht als eine Folge der früheren zu betrachten seien, daß es jedoch statthaft sei, solche neue Geschäfte abzuschließen, welche mit der Abwicklung der Handlung in unmittelbarer Beziehung ständen, verwies sie den Fassungsvorschlag an die Redaktionskommission.

Von demselben Herrn Abgeordneten wurde noch darauf verwiesen, daß die Worte im dritten Absatze: „auf die der Gesellschaft vortheilhafteste Weise“ darauf abzuzielen schienen, daß der ausgeschiedene Gesellschafter nur die objektiv vortheilhafteste Weise sich gefallen lassen müsse. Das

könne aber vom Gesetze nicht beabsichtiget sein, der Intention des Gesetzes sei es vielmehr gemäß, daß den übrig bleibenden Gesellschaftern zu beurtheilen überlassen sei, welche Art und Weise des Handelns sie für die der Gesellschaft vortheilhafteste hielten, daß diese dabei nach bestem Wissen handeln müßten, und daß dann ihre Wahl auch gegen den ausgetretenen Socius entscheide, selbst wenn sich hinterher ergebe, daß die Wahl eine verfehlte war. Wenn das Gesetz nicht so verfahre, so werde der ausgetretene Gesellschafter ohne Grund in eine bessere Lage gebracht, als wenn er in der Societät verblieben wäre, denn dort hätte er ja auch die Folgen einer verfehlten Wahl zu tragen gehabt. Die von dem genannten Herrn Abgeordneten geltend gemachte Ansicht wurde von der Mehrheit der Versammlung und insbesondere von den kaufmännischen Herren Abgeordneten getheilt, und deshalb der Redaktionskommission überlassen, zu erwägen, ob nicht statt: „auf die der Gesellschaft vortheilhafteste Weise“ „nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter“ zu setzen sei.

Von einer anderen Seite wurde ein Zusatz zum zweiten Absatze folgenden Inhaltes beantragt:

„oder dieselben von einem geschäftsführenden Gesellschafter vor der „erlangten Kunde von dem Ausscheiden für Rechnung der Gesellschaft „abgeschlossen worden.“

Die Versammlung war aber der Ansicht, daß sich diese Bestimmung, die zum Schutze der Interessen eines geschäftsführenden Gesellschafters erforderlich und den gemeinrechtlichen Bestimmungen über den Einfluß des Todes des Mandanten auf ein später vom Mandatar in gutem Glauben abgeschlossenes Geschäft entsprechend sei, von selbst ergebe.

Schließlich wurde der Fassungskommission überlassen, ob nicht statt „der ausscheidende“ „der ausgeschiedene ꝛc.“ zu setzen wäre.

Zu Art. 127

wurde der Antrag gestellt, statt desselben zu setzen:

„Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich „die Auslieferung seines Antheiles am Gesellschaftsvermögen in einer „den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen.“

Zur Begründung dieses Vorschlages wurde angeführt, nach gemeinem Rechte habe das Ausscheiden eines Gesellschafters die Folge, daß über das Gesellschaftsvermögen eine förmliche Auseinandersetzung gemacht werden müsse. Es sei aber ein unverkennbares Bedürfniß, auch das Gegentheil, d. i. ein Uebereinkommen darüber möglich zu machen, daß die Gesellschaft unter Festhaltung der bestehenden Aktiven und Passiven und ihres ganzen gewerblichen Verkehres fortgesetzt werde. Um dies zu ermöglichen, sei der

Satz erforderlich, daß der ausgeschiedene Socius seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht in Natur, durch Zuweisung der betreffenden Antheile an den einzelnen Aktiven verlangen könne, sondern daß dieser Theil geschätzt und ihm in Geld vergütet werde. Dies sei auch nach den Motiven die Absicht des Gesetzentwurfes. Dieser enthalte aber weiter noch den doktrinellen Lehrsatz, daß die Bestimmung des Art. 127 eine Folge des Art. 87 sei. Nachdem dieser Artikel nicht angenommen worden, dürfe nur der angeführte praktische Satz im Gesetze eine Stelle finden, und dies auszuführen, bezwecke der erwähnte Fassungsvorschlag. Er wolle hienach nichts bestimmen, was vom Entwurfe abweichend wäre, namentlich nicht, daß die zurückbleibenden Gesellschafter das Recht hätten, den ausgeschiedenen Socius im Falle des Art. 126 abzufinden und dabei z. B. ohne Weiteres die vorhandenen Werthpapiere nach dem zur Zeit des Austrittes eines Socius aus der Gesellschaft bestehenden Tageskurse zu übernehmen und denselben von dem Gewinne aus einem etwaigen besseren Verkaufe derselben auszuschließen, obschon der Verkauf noch vor der förmlichen Auseinandersetzung bewirkt worden sei, und obschon ein solcher Verkauf etwa als Folge früherer Geschäfte zu gelten habe, sondern nur, daß der in Folge gebührender Rechnungslegung ausgemittelte Antheil des Gesellschafters ihm ohne Verkauf und Theilung der Aktiva in Geld vergütet werde. Dabei wolle der Ausdruck „Gesellschaftsvermögen“ nichts besonderes, sondern nur das im Gesellschaftsbetriebe befindliche Vermögen der Socii bedeuten.

Ein anderes Mitglied schlug, um die etwaigen Bedenken über die Kollission des Art. 127 mit Art. 126 zu beseitigen, vor, statt: „in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme“ zu setzen: „in Geld.“ Noch ein anderer Herr Abgeordneter aber glaubte, daß der Ausdruck: „Gesellschaftsvermögen“ immerhin ein bedenklicher sei, und proponirte deshalb folgende Fassung:

„Der ausgeschiedene und der ausgeschlossene Gesellschafter hat gegen „die übrigen Gesellschafter nur eine Forderung auf den Geldwerth „seines Antheiles am Gesellschaftsvermögen, und verliert an die„selben sein Mitrecht an den einzelnen Vermögensstücken der Ge„sellschaft.“

Der Ausdruck „verliert“ wolle dabei nicht ausschließen, daß die etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten (z. B. die Auflassung bei Immobilien) beobachtet werden müßten.

Da nun diese Vorschläge vom Entwurfe lediglich in der Fassung abwichen, wurden sie sämmtlich an die Redaktionskommission verwiesen, und hiebei

von Seiten eines Mitgliedes als selbstverständlich hervorgehoben, daß das Miteigenthumsrecht des Ausgeschiedenen der Regel nach auf die anderen Gesellschafter nur nach geleisteter Zahlung der Abfindung als übertragen anzusehen sei. Dies entspreche allgemeinen Rechtsgrundsätzen und sei z. B. im Interesse der minderjährigen Kinder eines durch Tod ausgeschiedenen Gesellschafters entschieden hervorzuheben.

Hierauf brachte einer der Herren Abgeordneten vor, es sei im vierten Abschnitte überall unterstellt, daß nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters noch mehrere derselben zurückblieben, dagegen sei der Fall nicht vorgesehen, wenn eine Gesellschaft nur aus zwei Personen bestanden habe, und somit nur einer derselben übrig bleibe. Derselbe beantragte deshalb, in einem Zusatzartikel zu verordnen, daß die Bestimmungen der Art. 122—127 mutatis mutandis auch dann Anwendung finden, wenn die Gesellschaft nur aus zwei Personen besteht, oder, falls ihrer mehrere sind, das Geschäft nur von einem Gesellschafter fortgesetzt wird.

In der Debatte über diesen Antrag machten sich verschiedene Ansichten geltend. Mehrere Stimmen gingen dahin, daß, wenn überhaupt eine Bestimmung über den vom Herrn Antragsteller erwähnten Fall im Gesetze nöthig wäre, besser das Gegentheil auszusprechen und demgemäß zu sagen sei, daß auf diesen Fall die angezogenen Artikel keine Anwendung fänden, weil bei demselben keine Gesellschaft übrig bleibe, und sonach nicht von einer Fortsetzung derselben die Rede sein könne; jedenfalls könne die vorgeschlagene Bestimmung nicht im vierten Abschnitte ihre Stelle finden, sondern gehöre in den Abschnitt über die Fortdauer der Firmen und Handlungsetablissements. Andere Mitglieder waren aber der Meinung, daß es sich bei den Bestimmungen des IV. Abschnittes weniger um die Fortdauer der Gesellschaft als solcher, als vielmehr um die Fortdauer des von der Gesellschaft bisher betriebenen Geschäftes handle, um die Fortdauer ihrer Firma, ihres Etablissements, mit seiner ganzen Unterlage, mit Aktiven und Passiven, daß also die nicht ausscheidenden Mitglieder im Besitze des bisherigen Geschäftes blieben. Dafür aber, daß dies geschehen könne, bestehe ein unabweisliches Bedürfniß ebensowohl in dem Falle, wenn nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters nur noch einer, als auch dann, wenn mehrere derselben übrig blieben. Wenn diesem Bedürfnisse nicht entgegengekommen werde, müsse jedesmal beim Ausscheiden eines Gesellschafters, wo ihrer nur zwei gewesen, die Auflösung der vielleicht sehr werthvollen Firma, oder deren Verkauf mit dem Geschäfte, der Verkauf großer Fabrikunternehmungen 2c. erfolgen, was den Interessen aller Betheiligten nicht selten zuwider sei.

Eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art passe allerdings in den IV. Abschnitt, denn dieser befasse sich vorzüglich auch mit den Folgen des Austritts eines Gesellschafters für das bisher betriebene Geschäft; auch hätten die meisten bestehenden Gesetzgebungen sie an derselben Stelle aufgenommen; übrigens stehe nichts im Wege, die Bestimmung auch an einem anderen passenden Orte einzuflechten. Schließlich wurde der gestellte Antrag mit 12 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben und hierauf zur Diskussion des

V. Abschnittes, Art. 128

übergegangen. Hiebei wurde es für angemessen gehalten, auch hier wie bei Art. 105 nur den einhellig gefaßten Beschlüssen der Gesellschafter eine bindende Kraft beizulegen. Es wurde deshalb der Antrag, dem Absatz 2 und 3 des Artikels folgende Fassung zu geben:

„Die Gesellschafter können auch einen oder mehrere Liquidatoren „ernennen. Aus wichtigen Gründen kann auch auf den Antrag eines „Gesellschafters die Bestellung von Liquidatoren durch den Richter „erfolgen. Derselbe kann in einem solchen Fall auch Personen zu „Liquidatoren ernennen, welche nicht zu den gewesenen Gesellschaftern „gehören,"

mit 15 gegen 1 Stimme zum Beschlusse erhoben, und dabei der Redaktionskommission zu erwägen gegeben, ob nicht im dritten Satz nach: „ernennen" einzuschalten sei: „oder beiordnen."

Bezüglich des ersten Absatzes wurde auf Antrag eines Mitgliedes in der Erwägung, daß dessen Bestimmung nicht Platz greifen könne, sowohl wenn über die Gesellschaft, als auch wenn über einen der Gesellschafter Konkurs erkannt oder wenn er dispositionsunfähig geworden sei, einstimmig beschlossen, einen Zusatz folgenden Inhaltes: „soferne nicht über die Gesellschaft Konkurs eröffnet ist" oder einen entsprechenden allgemeinen Zusatz zu machen, mit 10 gegen 6 Stimmen aber wurde beschlossen, ebendaselbst nach „Gesellschafter" beizusetzen: „oder deren Vertreter." —

Da bei dem Umstande, daß auch für die über den Inhalt des Art. 128 zu fassenden Beschlüsse der Gesellschafter Stimmeneinhelligkeit erforderlich sein soll, der

Art. 129

theils unstatthaft, theils entbehrlich schien, wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit dessen Streichung beschlossen.

Ein weiterer Antrag, zu bestimmen, daß der wegen einer unter den Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Meinungsverschiedenheit vom Richter bestellte Liquidator durch einen einstimmigen Beschluß der Gesellschafter abberufen werden könne, wurde mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt, jedoch

dabei kund gegeben, daß mit dieser Abstimmung nicht das Gegentheil ausgesprochen, sondern die angeregte Frage eine offene sein solle, da die bei deren Beantwortung im Auge zu behaltenden Fälle zu verschieden seien, als daß sie alle mit einem Satze, wie der beantragte sei, richtig entschieden werden könnten.

Der Antrag endlich, zu verordnen, daß ein Liquidator, welcher durch Stimmeneinhelligkeit der Gesellschafter bestellt ist, durch einen einzigen Gesellschafter abberufen werden könne, da eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Prokuristen beliebt worden sei, wurde unter Wiederholung der zuletzt in Bezug auf die Auslegung solcher Beschlüsse gemachten Bemerkung mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Bei Berathung des

Art. 130

wurde auf Anregung des Herrn Referenten einhellig beschlossen, das im Artikel angedrohte Präjudiz nach Maßgabe der zu Art. 11 gefaßten Beschlüsse umzugestalten. Ferner wurde im Rückblicke auf die in Betreff der Prokuren gefaßten Beschlüsse mit 12 gegen 4 Stimmen entschieden, daß Beschränkungen der Liquidatoren in ihren Befugnissen nicht statthaft sein sollten, daß dies ausdrücklich im Gesetze gesagt und dem beigefügt werde, daß die gleichwohl beliebten Beschränkungen Dritten gegenüber als für nicht beigesetzt erachtet werden sollten, endlich daß demgemäß aus dem dritten Absatze des Artikels die zweimal vorkommenden Worte: „Einschränkung oder" zu streichen seien. Dabei wurde jedoch anerkannt, daß auch die Aufstellung von Kollektivliquidatoren, die nur gemeinschaftlich zu handeln berechtiget wären, statthaft sei, daß aber, wenn dieses nicht geschehen, von den in Art. 131 erwähnten Liquidatoren jeder einzelne für sich zu handeln berechtiget sei.

Ferner wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, in den ersten Satz des Artikels nach dem Worte „Liquidatoren" die Worte: „sowie die Zeichnung der bisherigen, nun als Liquidations- (Stralzirungs-) Firma zu bezeichnenden Firma" und nach „Handelsregister" die Worte: „bei Ordnungsstrafen" einzuschalten.

Ein Antrag, bezüglich der Zulässigkeit von Beschränkungen der Befugnisse eines Liquidators eine Ausnahme bei den gerichtlich bestellten Liquidatoren zu machen, fand keine Unterstützung.

Zu Art. 131

wurde von Seiten des Herrn Abgeordneten für Mecklenburg vorgeschlagen, nach dem Worte „Grundstücken" im zweiten Absatze die Worte einzuschalten: „von Schiffen und Schiffsantheilen." Die Meinungen über die Zweck-

mäßigkeit dieses Antrages waren aber in der Versammlung getheilt. Ein Theil der Mitglieder war der Meinung, daß es mit Rücksicht auf den großen Werth der Schiffe und auf die bestehende Uebung entsprechend sei, dieselben rücksichtlich der Veräußerung den Immobilien gleichzuachten, ein anderer Theil aber glaubte, daß dies in vielen Fällen höchst mißlich sei, namentlich dann, wenn gerade günstige Verkaufsgelegenheiten vorlägen, von denen zu befürchten sei, daß sie bis zur öffentlichen Versteigerung nicht mehr vorhanden wären, oder wenn in kleinen Häfen zu ungünstigen Jahreszeiten der öffentliche Verkauf vorgenommen werden solle; es werde wohl auch jetzt Niemand mehr Schiffe an und für sich zu den Immobilien rechnen. Bei der Abstimmung wurde der erwähnte Antrag mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt, hierauf aber von dem Herrn Antragsteller bemerkt, daß mit diesem Beschlusse eine partikularrechtliche Ausdehnung der Vorschrift des zweiten Absatzes von Art. 131 auf Schiffe und Schiffsantheile, falls solches den Verhältnissen einzelner Seestädte entsprechen möchte, nicht im Widerspruche stehen würde, indem eben nur die Aufstellung eines solchen Satzes als allgemeine Regel abgelehnt worden sei.

Hierauf wurde der Antrag gestellt, eine Bestimmung des Inhaltes in das Gesetz aufzunehmen, daß ein vom Richter aufgestellter Liquidator verbunden sei, denjenigen Anordnungen Folge zu leisten, welche ihm einstimmig von allen Gesellschaftern zukommen. Zur Unterstützung dieses Vorschlages wurde hervorgehoben, durch eine solche Entscheidung werde das Verhältniß des Liquidators gegen Dritte gar nicht berührt, es sei aber sehr billig, für das innere Verhältniß des Liquidators zu den Gesellschaftern die vorgeschlagene Bestimmung zu adoptiren. Es handle sich ja in dem vorliegenden Falle nicht um gerichtlich zu bevormundende Personen, sondern um die Regulirung des Vermögens Dispositionsfähiger. Der Grund der Einschreitung des Richters sei in solchen Fällen von Anfang an nur der Mangel an Einstimmigkeit der an sich ganz dispositionsfähigen Interessenten gewesen. Wo nun diese Einstimmigkeit vorhanden sei, da bestehe kein Grund, dem übereinstimmenden Willen der Betheiligten einen überwiegenden Einfluß zu verweigern, zumal es sich um deren Vermögen handle. Der empfindlichste Schade werde oft entstehen, wenn man, wo es sich um schleunige Maßregeln handle, die Interessenten zwingen wolle, erst eine richterliche Weisung an den Liquidator zu erwirken. Obschon nun andrerseits eingewendet worden war, es sei nothwendige Folge der gerichtlichen Bestellung, daß, so lange diese bestehe, der Liquidator nur vom Gerichte Weisungen empfange, wurde mit 12 gegen 4 Stimmen dem gestellten Antrage stattzugeben beschlossen.

XXX. Sitzung.

Nürnberg, den 6. März 1857.

In der heutigen Conferenz, für welche der Herr Abgeordnete Merck sich entschuldigt hatte, wurden unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Ringelmann die Protokolle der XXIII. Sitzung vom 25. Februar und der XXIV. Sitzung vom 26. Februar 1857 verlesen und genehmiget und sodann beschlossen, fortan die Sitzung an den Samstagen jeder Woche ausschließlich zur Verlesung und Feststellung der Sitzungs-Protokolle zu verwenden.

Hierauf wurde auf den Antrag eines Mitgliedes in der Absicht, einem in dieser Beziehung bestehenden Bedürfnisse des Handelsverkehrs entgegenzukommen, der Beschluß gefaßt, einen besonderen Artikel des Inhaltes in das Gesetz aufzunehmen, daß der Liquidator, wenn er die schwebenden Geschäfte nicht abwickeln kann, ohne neue Geschäfte einzugehen, auch diese vorzunehmen berechtiget sein soll.

Zu Art. 132

wurde sodann von einem kaufmännischen Herrn Abgeordneten der Antrag auf Streichung gestellt. Zur Unterstützung desselben wurde angeführt, der Art. 132 stehe im geradesten Widerspruche mit dem bereits angenommenen Art. 97, denn es werde hier gegen die Bestimmung desselben ein Fall aufgestellt, in welchem ein Gesellschafter gezwungen werden könne, seine Einlagen in die Gesellschaft über deren vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen. Wenn aber der Ausdruck: „Kassenbestand“ die Bedeutung habe, daß hiemit der jeweilig vorhandene Baarvorrath und nicht etwa die gesammten Aktiva gemeint seien — und dies könne allerdings nach der Absicht des Entwurfes nicht wohl anders sein, da es sich im Art. 132 nur um eine provisorische Liquidation und nicht um die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern handle, über welche letztere sich erst Art. 134 verbreite, — dann werde die Bestimmung des Artikels zu den bedenklichsten Chikanen Anlaß geben. So werde der Liquidator in dem Artikel eine Rechtfertigung dafür finden, vorhandene Aktiven z. B. Staatspapiere zurückzubehalten und deren Verkauf zu verschieben, um eine bessere Verkaufsgelegenheit abzuwarten, dennoch aber weitere Vorschüsse von den Gesellschaftern zu verlangen, selbst auf die Gefahr hin, daß dieselben beim Mangel eines zu solchen Vorschüssen hinreichenden, besonderen Vermögens für ihre Person in Konkurs verfallen müßten. Dem Einwande, daß, wenn die Bestimmung des Artikels hinwegfalle, der Liquidator sich oft in großer Verlegenheit

darüber befinden werde, woher er die Mittel zur Deckung der Gesellschaftsschulden nehmen solle, wenn vielleicht die vorhandenen Aktiven z. B. größere Fabriketablissements, entweder überhaupt nicht oder doch nur zum größten Schaden der Gesellschafter in einer entsprechend kurzen Frist verkauft werden könnten, wurde mit dem Bemerken entgegnet, daß sich im Leben die Sache auch ohne die Bestimmung des Artikels leicht regeln werde. Das Natürlichste wäre, daß der Liquidator, der in der Lage sei, entweder Geldvorschüsse erheben oder Aktiven um jeden Preis losschlagen zu müssen, sich an die Gesellschafter wenden werde. Hätten diese nun Geld, so würden sie auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes die nöthigen Mittel beischaffen, um den aus ungünstigen Verkäufen erwachsenden Schaden ferne zu halten; seien sie aber ohne Mittel, dann bleibe, soferne der Liquidator nicht etwa durch Depotgeschäfte ꝛc. Hülfe schaffen könne, wozu er bei der Allgemeinheit seiner Befugnisse wohl berechtiget sei, ja doch nichts anderes übrig, als der Verkauf der Aktiven.

Die Abstimmung ergab, daß mit 15 gegen 1 Stimme die Streichung des Artikels beschlossen war.

Art. 133

wurde ohne Debatte angenommen, zu dem

Art. 134

aber wurde ausgesprochen, daß sein Inhalt nach Maßgabe der zu Art. 110 gefaßten Beschlüsse zu berichtigen sei.

Von einem Mitgliede wurde ferner hervorgehoben, der Artikel bestimme nicht, was dann Rechtens sein solle, wenn einer der Gesellschafter zahlungsunfähig und außer Stande sei, den ihn treffenden Antheil am Verluste zu decken. Um hierwegen das Nöthige vorzukehren, wurde beantragt, in einem Zusatze zum Absatze 1 des Artikels zu verordnen:

„Ist einer von ihnen zahlungsunfähig, so ist sein Antheil am Verluste unter die übrigen zu vertheilen."

Gegen diesen Vorschlag wendete einer der Herren Abgeordneten ein, daß derselbe durch die Festsetzung einer solidarischen Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden, ein anderer, daß er durch die Bestimmung des Art. 110 schon erschöpft werde, denn der durch die Zahlungsunfähigkeit des einen Gesellschafters erzeugte Ausfall sei nichts anderes als eine Art von Verlust aus dem Gesellschaftsbetriebe. Ein anderer Herr Abgeordneter hielt den Zusatz gleichfalls dadurch für erlediget, daß die Gesellschafter nach Aussen für die Gesellschaftsschulden solidarisch hafteten. Habe nur einer derselben in Folge hievon eine Gesellschaftsschuld bezahlt, dann sei diese Leistung bezüglich des Verhältnisses der Gesellschafter nach innen gleich einer Auslage für die Gesellschaft. Hierüber enthalte aber der

Art. 98 das Erforderliche, und durch diesen sei das erhobene Bedenken schon beseitiget, denn hienach sei eine solche Auslage gleich den anderen Schulden der Societät.

Ferner wurden Bedenken darüber erhoben, ob die beantragte Zusatzbestimmung bei Art. 134 oder bei Art. 110 am Besten ihre Stelle zu finden habe. Schließlich wurde aber mit entschiedener Stimmenmehrheit die Richtigkeit des Inhaltes der beantragten Zusatz-Bestimmung anerkannt und der Redaktionskommission unter Annahme des Absatzes 1 des Artikels zu erwägen gegeben, ob und wo im Gesetze dieselbe etwa ausdrücklich aufzunehmen sei.

Ein Antrag, den Abs. 2 als ganz selbstverständlich zu streichen, wurde mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und hiemit auch Abs. 2 angenommen.

Zu Art. 135

wurde zuerst die Ansicht geltend gemacht, daß dessen erster Absatz eigentlich nur eine Wiederholung der Art. 127 und 96 enthalte und entweder entbehrlich oder doch anders zu fassen sei. Dieses Bedenken wurde der Redaktionskommission zur Erledigung überwiesen, nachdem zuvor von einem Mitgliede hervorgehoben worden war, daß die beiden erwähnten und der vorliegende Artikel ganz verschiedene Fälle behandelten und daß deshalb die Fassung des Entwurfes allerdings beizubehalten sei.

Ein anderer Antrag ging dahin, aus dem ersten Absatze des Artikels die Worte: „oder gemäß der bei der Einbringung geschehenen Schätzung „oder gemäß der Eintragung im Inventar" zu streichen. Der Herr Antragsteller war der Meinung, daß die hienach übrig bleibenden Worte: „für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden", vollkommen ausreichend seien. Derselbe hob hervor, es komme im Falle des Artikels doch nur auf den in Folge Uebereinkunft unter den Gesellschaftern festgesetzten Werth an, denn auch in den Worten, deren Streichung beantragt sei, seien zwei einzelne Fälle einer solchen Vereinbarung enthalten, indem sowohl die Schätzung als auch die Eintragung in's Inventar, die erst nach erfolgter Unterzeichnung durch alle Gesellschafter den Eigenthumsübergang bewirke, nur neben einer allgemeinen Zustimmung der Gesellschafter denkbar sei. Nach Beendigung der Diskussion wurde dieser Antrag mit 9 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben und mit dieser Aenderung der Artikel angenommen.

Bei Diskussion des

Art. 136

wurde von einem Mitgliede hervorgehoben, daß selbstverständlich auch in dem Falle dieses Artikels die oben bei Art. 134 beantragte Zusatzbestimmung Geltung habe, wonach dann, wenn einer der Gesellschafter zahlungsunfähig sei, sein Antheil am Verluste unter die übrigen zu vertheilen sein solle, und daß zu dem von den Gesellschaftern zu vertretenden Verluste auch

die Kosten gehörten, welche auf die Beitreibung uneinbringlicher Aktiven verwendet worden. Von demselben Mitgliede wurde ferner beantragt, die Worte: „Gewinn oder" zu streichen, und hiezu angeführt, wenn das Verhältniß, nach welchem die Gesellschafter Antheil am Gewinne hätten, gleich dem sei, nach welchem sie an dem sich ergebenden Verluste zu participiren hätten, so enthalte die Bestimmung nichts Zweifelhaftes; dann sei aber auch die Erwähnung eines von beiden, des Gewinnes oder des Verlustes, überflüssig. Wenn aber das Antheilsverhältniß verschieden sei, dann könne nur eines von beiden zur Anwendung kommen, und da es sich hier in der That um Vertheilung eines weiteren Verlustes handle, so scheine es auch angemessen, allein auf denjenigen Maßstab hinzuweisen, welcher für die Tragung der Verluste in der Gesellschaft überhaupt festgesetzt sei.

Dagegen wurde aber vorgebracht, daß die Bestimmung des Artikels allerdings gerechtfertiget sei. Wenn die Gesellschaft aufgelöst werde, so werde sich als Endresultat entweder Gewinn oder Verlust herausstellen. Sei das Erstere der Fall, dann sei für die Frage, wieviel einer an der Einbuße bei schlechten Forderungen zu tragen habe, das Verhältniß maßgebend, nach welchem die Gesellschafter am Gewinne participirten, denn um die auszugleichende Einbuße werde der berechnete Gewinn sich mindern. Wo aber schließlich ein Verlust sich ergebe, da entscheide das Verhältniß, nach welchem der Verlust zu tragen sei, denn dieser wachse um die in Frage stehende Einbuße. Mit Rücksicht auf diese Auslegung wurde der gestellte Antrag zurückgezogen und nur die Redaktionskommission ersucht, zu erwägen, ob nicht eine deutlichere Fassung des Artikels geboten sei.

Die weitere Diskussion des Artikels, insbesondere bezüglich der Erörterung der Frage, ob es gerechtfertiget sei, den Gesellschaftern die vom Gesetze beabsichtigte Haftung aufzubürden, erstreckte sich zuerst darauf, ob in der Zutheilung von einzelnen Aktiven an die Gesellschafter eine Cession der Forderungen oder nur eine Anweisung zu finden sei, mit welcher eine schuldige Zahlung bezweckt werde, welche jedoch nur dann endgültig wirksam werde, wenn und soweit die angewiesene Forderung eingehe, soweit also in der That eine Zahlung erfolge; ferner ob dann, wenn die fragliche Zutheilung als eine Cession aufzufassen wäre, die Haftung der Gesellschafter für die Einbringlichkeit der Forderungen aus dem gemeinen Rechte gar nicht, oder doch dann nicht gefolgert werden könne, wenn die Cession als ein eigentlicher Forderungskauf aufzufassen sei. Die Ansichten über diese Fragen waren verschieden. Dafür, daß eine Cession und zwar ein eigentlicher Forderungskauf anzunehmen sei, berief man sich insbesondere auf die Motive zum Entwurfe und darauf, daß im gewöhnlichen

Leben die Sache kaum anders aufgefaßt werde. Der Kaufmannsstand fasse die Zuweisung von Forderungen in der Regel so auf, als kauften sich die Gesellschafter die Forderungen ab; dabei möge sich jeder Gesellschafter prüfen, ob er ohne Gefahr eine Forderung übernehmen könne oder nicht. Habe er das einmal gethan, so habe er alle Folgen dieses Schrittes zu tragen, und müsse allen durch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners entstehenden Verlust büßen, welcher gleich dem Zufalle sei, durch welchen eine gekaufte Sache zu Grunde gehe. Auch hafte ja, so bemerkte ein Mitglied, gemeinrechtlich der Cedent nur für die Wahrheit, nicht für die Güte der Forderung (nomen verum, nicht bonum). Von den in dem letzterwähnten Sinne argumentirenden Mitgliedern wurde deshalb die Streichung des ganzen Artikels beantragt und befürwortet.

Man ließ indessen diese Erörterungen auf sich beruhen und wandte sich zu der Frage, ob es legislatorisch zweckmäßig und billig sei, den Gesellschaftern die vom Entwurfe beabsichtigte Haftung aufzulegen, gleichviel ob eine solche Haftung schon in anderen Rechten feststehe oder nicht. Für die Bejahung dieser Frage führte man an, wenn nichts darüber verabredet sei, ob die Gesellschafter gegenseitig auch für die Einbringlichkeit der abgetretenen Forderungen haften wollten oder nicht, so sei es natürlicher, nicht davon auszugehen, daß ein Gesellschafter eine Forderung ohne Sicherheit über ihr Eingehen als Zahlung für seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen habe annehmen wollen. Es werde sich kein Gesellschafter herbeilassen wollen, ohne eine solche Sicherheit zweifelhafte Forderungen zu übernehmen; wo nun dergleichen Forderungen beständen, werde man entweder die Liquidationsverhandlungen möglicherweise mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande von Kosten fortbestehen lassen müssen, bis alle Forderungen beigetrieben seien, oder, damit dies abgeschnitten werde, die Bestimmung des Entwurfes anzunehmen haben. Das praktische Bedürfniß und die Billigkeit einer solchen Bestimmung wurde im Laufe der Diskussion auch von mehreren kaufmännischen Herren Abgeordneten anerkannt.

Dagegen waren andere kaufmännische Herren Abgeordnete einer entgegengesetzten Meinung. Man führte ferner von Seiten anderer Mitglieder an, daß die Bestimmung des Entwurfes höchst bedenklich sei. Es werde niemals eine Zuweisung von Forderungen gegen den Willen der Gesellschafter vorkommen. Die Regel sei vielmehr die, daß dann, wenn nicht so viele ausstehende Forderungen übrig seien, um die Fortsetzung der Liquidation für angemessen zu halten, die sämmtlichen Gesellschafter sich darüber einigten, welche Forderungen jeder einzelne am füglichsten bei seinen Handelsverbindungen übernehmen könne. Bei solchen Anlässen sei

es aber in der Regel die Absicht aller Betheiligten, mit der Uebernahme der Forderungen die gesellschaftlichen Beziehungen ein für alle Male zu lösen, und nicht wieder über die etwaigen Verluste gegenseitig in Berechnungen einzutreten. Der Vorbehalt solcher Berechnungen sei endlich in den Fällen ganz und gar gegen die Absicht der Parteien, in welchen die Forderungen um einen geringeren als den Nennwerth übernommen worden seien. Von dieser Seite schloß man sich deshalb auch dem Antrage auf Streichung des ganzen Artikels an. Um dem zuletzt erwähnten Bedenken abzuhelfen, und die Haftbarkeit in allen denjenigen Fällen auszuschließen, in welchen aus den Umständen mit Sicherheit erhellt, daß eine Forderung ohne Garantie für deren Einbringlichkeit übernommen werden sollte, wurde von einem der Herren Abgeordneten, der im Uebrigen die Bestimmung des Entwurfes für angemessen hielt, beantragt, in die Fassung des Entwurfes nach dem Worte: „einander" die Worte: „im Zweifel" einzuschalten; von einem anderen Herrn Abgeordneten dagegen wurde vorgeschlagen, nach den Worten: „einem Jeden" einzuschalten: „zu ihrem Nennwerthe."

Andere Mitglieder glaubten die Beantwortung der Frage, ob die mehrerwähnte Haftung statuirt werden dürfe, davon abhängig machen zu müssen, ob man sich dafür entscheiden könne, dem Liquidator das Recht einzuräumen, daß er, um sein Geschäft zu beendigen, einzelnen Gesellschaftern auf ihren Antheil am Gesellschaftsvermögen Forderungen selbst wider ihren Willen zuweisen dürfe. Wenn dies Letztere der Fall sei, so müsse die fragliche Haftung hieraus von selbst folgen. Während nun für die Bejahung der neuerdings aufgeworfenen Frage hervorgehoben wurde, daß ein solches Recht dem Liquidator unmöglich versagt werden könne, wenn man ihm nicht die Erledigung seiner Aufgabe abschneiden wolle, weil es sonst zu endlosen Liquidationsverhandlungen oder zu eben so unerquicklichen Theilungsprozessen kommen werde, wurde gegen die Bejahung angeführt, daß ein solches Recht des Liquidators niemals herkömmlich gewesen und auch nicht erforderlich sei, da bei Liquidationen kaum einmal eine gütliche Ausgleichung fehlen werde. Ein Mitglied führte an, ein solches Recht des Liquidators widerstreite den Rechtsbegriffen und verstoße namentlich auch gegen den Satz: nemo invitus agere cogitur. In dem Sinne der für ein solches Recht des Liquidators sich aussprechenden Mitglieder wurde sodann folgender Fassungsvorschlag gemacht:

a) „Die Liquidatoren können, wenn dies für den Abschluß ihrer „Thätigkeit nothwendig ist, den Gesellschaftern ausstehende Forde„rungen mit der Wirkung überweisen, daß die Gesellschafter für „die Güte derselben nach den Grundsätzen verhaftet bleiben, nach

„welchen während der Dauer der Gesellschaft Gewinn und Verlust „getheilt wird."

Von einem anderen Herrn Abgeordneten aber, der gleichfalls das besprochene Recht des Liquidators anerkennen zu müssen glaubte, der aber der Meinung war, daß sich dasselbe als in der Natur der Sache begründet von selbst ergebe, wurde, nachdem man sich auch mehrseitig dagegen ausgesprochen hatte, daß die Haftung der Gesellschafter ohne alle Einschränkung auf eine bestimmte Zeit aufgestellt werde, in Vorschlag gebracht, einen Zusatz zum Artikel mit folgendem Inhalte zu machen:

b) „Die Haftung erlischt jedoch nach Ablauf eines Jahres vom Tage „der Zuweisung, wenn nicht innerhalb dieses Jahres gegen den „Schuldner Klage erhoben wurde."

Zur Erläuterung dieses Zusatzes wurde noch beigefügt, daß er nur die Haftung für die Einbringlichkeit der Forderung betreffe und nicht die Haftung für deren Verität.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung des Artikels mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt, für den Antrag auf Einschaltung der Worte: „im Zweifel" und ebenso für den Antrag auf Einschaltung der Worte: „zu ihrem Nennwerthe" ergaben sich 8 Stimmen und 8 Stimmen dagegen, worauf der Herr Präsident den ablehnenden Stimmen beitrat; der Antrag unter b wurde hierauf mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt, und hiemit, da im Verlaufe der Verhandlung der Vorschlag unter a zurückgezogen war, der Artikel nach der Fassung des Entwurfes angenommen.

Der Redaktionskommission wurde hierauf von einem Mitgliede empfohlen, zu erwägen, ob nicht behufs genauer Bezeichnung der Fälle, in denen der Artikel anwendbar sein solle, nach den Worten: „die Gesellschafter haften" die Worte einzuschalten wären: „im Falle der Vertheilung gemeinschaftlicher Forderungen."

Zu Art. 137

wurde der Antrag, die Debatte über denselben bis nach Feststellung des Art. 90 zu vertagen, in der Erwägung, daß dessen Streichung dann, wenn der Art. 90 dereinst ausfallen sollte, immerhin vorbehalten bleibe, mit 14 gegen 2 Stimmen zurückgewiesen.

Absatz 1 des Artikels wurde hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen, und sodann auf den Antrag eines Herrn Abgeordneten bei vorliegender Stimmengleichheit durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten beschlossen, daß nachfolgende Zusatzbestimmung in das Gesetz aufgenommen werde:

„Während der Dauer der Liquidation müssen Klagen auf Erfüllung

„einer Gesellschafts-Verbindlichkeit zunächst in dem Gerichtsstande der „liquidirenden Gesellschaft angestellt werden."

„Jedoch ist die Klage gegen einen Gesellschafter vor dem für diesen „sonst kompetenten Gerichte dann zulässig, wenn die Gesellschaft im „Auslande ihren Sitz hat, oder Gefahr im Verzuge ist."

Der Antrag eines anderen Herrn Abgeordneten, dem Absatze 2 des Artikels eine dem Art. 116 entsprechende Fassung zu geben, wurde gleichfalls genehmigt und der Redaktionskommission zur Erledigung überwiesen.

Bei Berathung des

Art. 138

wurde auf den Antrag eines Mitgliedes in der Erwägung, daß in Gemäßheit des Beschlusses zu Art. 105 auch für diejenigen Beschlüsse der Gesellschaft Stimmeneinhelligkeit zu erfordern sein werde, welche auf die im Art. 138 berührten Fälle sich erstrecken — ohne daß es einer Abstimmung bedurfte, da die entschiedene Mehrheit sich dafür aussprach — beschlossen, den zweiten Satz des ersten Absatzes zu streichen und an dessen Stelle die Bestimmung zu setzen:

„Derselbe wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch „das Handelsgericht bestimmt."

Ferner wurde der Antrag eines Mitgliedes mit 10 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben, daß nach den Worten: „einem der Mitglieder derselben" einzuschalten sei „oder einem Dritten." —

Demnächst wurde zur Diskussion des

VI. Abschnittes

übergegangen und hiezu von einem Herrn Abgeordneten folgendes vorgebracht. Er beantrage, den VI. Abschnitt gänzlich zu streichen oder doch eventuell dessen Bestimmungen in der Weise einzuschränken, daß mit dem Ablaufe der gesetzten Verjährungsfristen nicht die Forderungen an die Gesellschafter überhaupt, sondern nur die solidarische Haftbarkeit derselben erlösche. Der einzige Grund für die besonderen Bestimmungen des Entwurfes über Verjährung der Forderungen gegen eine Gesellschaft sei die solidarische Haftbarkeit der Gesellschafter. Man wolle diesen eine Frist setzen, nach deren Ablauf sie von aller Haftung aus den Geschäften ihrer Mitgesellschafter frei seien. Dies habe aber ganz eigenthümliche Wirkungen gegen die Gläubiger. Der Gläubiger, dem für eine Forderung nur ein Schuldner hafte, habe die ordentliche Verjährungsfrist für sich; es sei nun nicht abzusehen, warum der Gläubiger, der für eine Forderung mehrere Schuldner habe, in einer schlechteren Lage sich befinden und seine Forderungen schon nach 5 Jahren verjährt sehen solle. In der neueren Zeit seien in vielen Staaten Gesetze über Abkürzung der Verjährungsfristen erlassen worden; aber alle

hätten sie nur die Verjährung der Klagen der Gewerbsleute gegen das Publikum zum Gegenstande, und nicht die Verjährung der Klagen des Publikums gegen Gewerbsleute. Auch gingen diese Gesetze von dem Gesichtspunkte aus, daß die Abkürzung der Verjährung nur aus Gründen bestimmt werde, welche in der besonderen Natur des Gegenstandes der Klage liegen, während hier ohne solche Unterscheidung ganz allgemein jene Abkürzung gegenüber gewissen Personen eingeführt werden solle. Man könne nicht unterstellen, daß die Abfassung dieser neueren Gesetze ohne hinreichenden Grund so geschehen sei, man müsse vielmehr annehmen, daß diese Erscheinung auf einer reiflichen Erwägung aller Verhältnisse beruhe. Ein guter Grund dafür, daß man nicht zugleich eine kürzere Verjährungszeit für die Schulden der Gewerbs- und beziehungsweise Kaufleute statuirt habe, könne schon, da einmal die Bestimmungen über Klagenverjährung zunächst im Interesse des Beklagten eingeführt und nach diesem bemessen zu werden pflegten, bezüglich der Kaufleute darin gefunden werden, daß diese durch ihre Buchführung ihre Schulden kennen müßten. Wenn nun die Kaufleute von diesen Schulden frei werden wollten, so liege ein gutes Auskunftsmittel für sie darin, den Schuldbetrag nach der Verfallzeit bei Gericht zu deponiren, so daß es keines anderen Schutzmittels mehr bedürfe. Die Absicht des Entwurfes werde aber auch nicht überall erreichbar sein, weil nicht zugleich für die actio pro socio eine kürzere Verjährungsfrist gesetzt worden sei. Es könne nach dem Entwurfe vorkommen, daß die Verjährung gegen den einen Gesellschafter unterbrochen worden sei, gegen einen andern nicht. Dann werde der Gläubiger eben gegen denjenigen Gesellschafter klagen, von welchem er die Einrede der Verjährung nicht zu befürchten habe. Dieser aber werde mit der actio pro socio theilweisen Ersatz der bezahlten Schuld von dem anderen Gesellschafter erlangen können, obschon zu dessen Gunsten schon lange die Verjährung der Klage des Gläubigers vollendet gewesen sei. In allen solchen Fällen sei die schließliche Wirkung der in Frage stehenden Bestimmungen nicht die Verjährung der Forderung überhaupt, sondern nur das Aufhören der solidarischen Haftbarkeit, und mehr sei auch in keinem Falle gerechtfertiget.

Es wurde darauf zunächst die Frage diskutirt, ob es überhaupt angemessen sei, zu Gunsten der Gesellschafter kürzere Verjährungsfristen einzuführen oder ob der ganze VI. Abschnitt zu streichen sei. Hiebei wurde angeführt, es sei überall in Deutschland mehrfältig der Wunsch laut geworden, daß die Verjährungsfristen abgekürzt würden; dies sei auch sehr erklärlich, denn die langen Verjährungsfristen des gemeinen Rechtes seien mit dem jetzigen Verkehre zu wenig vereinbarlich. Sodann bestehe über

keine Materie des Rechtes eine größere Zersplitterung in den Gesetzgebungen, als gerade über die Frage der Verjährung. Da thue Einigung vor Allem Noth. Wenn man nun nicht sofort eine durchgreifende Regelung dieser Angelegenheit erlangen könne, so dürfe man doch auch die hier gebotene Gelegenheit nicht ungenutzt vorüber gehen lassen, in der Lehre von der Verjährung eine Läuterung und Einigung wenigstens für den Handelsstand zu erlangen; diese sei um so unbedenklicher, als nach allen Gesetzgebungen der Handelsstand anders behandelt zu werden pflege, als das übrige Publikum. Dazu komme noch, daß auch für den Handelsstand und vorzüglich für die Gesellschafter ein dringendes Bedürfniß nach Abkürzung der Verjährungsfristen bestehe. Der Gesellschafter müsse einmal eine Zeit kennen, nach deren Ablauf er sich von allen bekannten und unbekannten Forderungen aus den Geschäften seiner Mit-Gesellschafter frei wissen könne. Insbesondere sei dies alsdann zur Beruhigung des Kaufmannes nothwendig, wenn etwa einer der Gesellschafter unredlich verfahren sei und heimliche Schulden kontrahirt oder doch die Besorgniß erregt habe, daß dies geschehen sei. Nur dann, wenn eine solche Beruhigung geboten werde, von welcher man überall, wo ein unredlicher Socius gehandelt habe, nicht sagen könne, daß sie in der Buchführung liege, könne man darauf rechnen, daß die Associationen gefördert würden, und daß dies geschehe, sei doch eine anerkannte Forderung der Zeit. Durch die fraglichen Vorschriften, welche dem Handel außerordentlich zu Statten kommen würden, werde aber auch Niemand gefährdet. Die Wirkungen des VI. Titels würden sich ohnehin vorzugsweise auf den Verkehr unter den Kaufleuten erstrecken. Bei diesen sei aber schon ein Kredit auf 5 Jahre ganz ungewöhnlich; wenn nun ein Kredit, der noch weiter gehe, durch das Gesetz gänzlich abgeschnitten werde, so werde dies ganz den Verhältnissen entsprechend sein, und auch der Dritte werde nicht beschädiget, da ihm ja eine frühere Klagestellung freistehe und Jedermann, der Geschäfte machen wolle, auch die Gesetze kennen müsse. Auch in der Wechselordnung beständen ohne alle Uebelstände für Jedermann kurze Verjährungsfristen. Nachdem nun hiegegen von dem Herrn Antragsteller noch erinnert worden war, daß die aufgeführten Gründe nur für Einführung kürzerer Verjährungsfristen für alle Personen, nicht aber für Ausnahmsbestimmungen zu Gunsten der Gesellschafter sprächen, daß beim Wechsel schon durch die Natur des Geschäftes Jedermann auf das Bestehen besonderer Vorschriften aufmerksam gemacht sei, daß man auch gegen die Handlungen unredlicher Prokuristen keinen besonderen Schutz des Prinzipales durch Abkürzung der Verjährungsfristen statuirt habe, obschon die Sachlage dort wie hier dieselbe sei, end-

lich daß das Publikum nicht in allen Fällen über das Gesetz unterrichtet und deshalb allerdings in Gefahr sei, beschädiget zu werden, wurde die Frage, ob der Abschnitt VI zu streichen sei, mit 10 gegen 6 Stimmen verneint.

XXXI. Sitzung.

Nürnberg, den 7. März 1857.

Der Sitzung vom Heutigen, welche Se. Excellenz der Herr Staatsminister Dr. von Ringelmann leitete, wohnte der Herr Abgeordnete Röder aus Mainz nicht an, da ihn dringende Geschäfte auf einige Zeit abgerufen hatten. Bei Fortsetzung der Berathung des Entwurfes und zwar bei

Art. 139

wurde von demselben Herrn Abgeordneten, welcher in der gestrigen Debatte den Antrag auf Streichung des ganzen VI. Abschnittes gestellt hatte, nach nunmehr erfolgter Ablehnung dieses Antrages der Vorschlag gemacht, den ersten Satz des Art. 139 folgendergestalt zu fassen:

„Die solidarische Haftung eines Gesellschafters aus Ansprüchen „gegen die Gesellschaft erlischt in fünf Jahren nach Auflösung der „Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung „aus derselben."

Der Herr Antragsteller beabsichtigte dadurch, die Wirkungen der Verjährung auf die solidarische Haftbarkeit der Gesellschafter einzuschränken, und berief sich hierwegen auf die bereits in der gestrigen Sitzung vorgebrachten Gründe, sowie darauf, daß auch der revid. österr. Entwurf in § 99 dasselbe Prinzip verfolge. Zu Gunsten dieses Vorschlages wurde von einem anderen Herrn Abgeordneten noch angeführt, daß es, wie bereits gestern bemerkt, gegen die juristische Konsequenz verstoße, dem Gläubiger nur nach der Rücksicht längere oder aber kürzere Verjährungsfristen zu setzen, je nachdem er es nur mit einem oder mit mehreren Schuldnern zu thun habe. Wenn man aber gleichwohl eine solche Abweichung von der Konsequenz durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Handelsgesellschaften für geboten halte, dann solle man diese Abweichung doch auch

auf dasjenige einschränken, was das Eigenthümliche der Handelsgesellschaften sei, nämlich auf die solidarische Haftung. Wenn man als Grund für die beregte Abweichung weiterhin noch den Umstand angeführt habe, daß der Gesellschafter oft nicht in der Lage sei, alle diejenigen Schulden zu kennen, welche seine Mitgesellschafter kontrahirt hätten, und für welche er gleichfalls zu haften habe, so möge man doch auf der anderen Seite nicht vergessen, daß mit den Bestimmungen über die Verjährung auch diejenigen Schulden getroffen würden, welche ein Gesellschafter, der sich auf die Verjährung berufe, selbst kontrahirt habe, welche er also recht wohl kennen müsse, und daß es deshalb eine Forderung der Billigkeit sei, die Wirkungen der Verjährung nicht über das Maß der Nothwendigkeit auszudehnen.

Von Seiten anderer Mitglieder wurde aber die Ansicht geltend gemacht, daß das vorgeschlagene Amendement nicht als gerechtfertiget erscheine. Man brachte vor, alle diejenigen Gründe, welche in der gestrigen Debatte gegen die Streichung aller Verjährungsvorschriften angeführt worden seien, sprächen auch gegen die Einschränkung ihrer Wirkungen auf die solidarische Haftbarkeit. Der Zweck, daß ein Gesellschafter einen Zeitpunkt kennen solle, von welchem an er frei sei von allen Schulden aus dem Gesellschaftsbetriebe, werde durch eine Verjährung mit eingeschränkter Wirkung nicht erreicht, denn es bliebe dann immer noch eine theilweise Haftung für die Gesellschaftsschulden übrig, es trete keine durchgreifende Sicherheit der Gesellschafter, sondern nur eine Verminderung der bestehenden Haftung ein. Wenn man gesagt habe, daß selbst die Vorschriften des Entwurfes in einzelnen Fällen keine anderen Wirkungen haben würden, als dies Amendement, so sei zu erwägen, daß solche Fälle (in denen die Verjährung gegen einen der Gesellschafter unterbrochen würde, gegen den anderen nicht) zu den seltensten Ausnahmen gehören würden und deshalb nicht maßgebend sein könnten. Die Berufung auf den revid. österreich. Entwurf sei nicht entscheidend, denn auch dieser lasse unter Umständen (§ 98) die gänzliche Verjährung von Forderungen in kurzen Fristen zu. Endlich sei aber auch der Einwand, daß die Bestimmungen des VI. Abschnittes ganz vereinzelt ständen, während doch die angeführten Gründe nur allgemeinere Vorschriften über Verjährung, nicht aber deren Einschränkung auf gewisse Personen zu rechtfertigen vermöchten, ganz unbegründet, denn der Entwurf habe allerdings allgemeinere Vorschriften über Verjährung aufgenommen und solche bei allen Geschäften angereiht, wo die Verjährungsfrage praktisch sei, so im III. Buche bei den Handelsgeschäften in den Artikeln 266, 303, 315, 349, im

Seerecht im XII. Titel Art. 689—692. Dabei könne man nicht sagen, wie gleichfalls geltend gemacht worden war, daß dann, wenn schon bei den einzelnen Handelsgeschäften kürzere Verjährungsfristen angeordnet seien, die Wiederholung derselben für gewisse Personen (Gesellschafter) kein praktisches Bedürfniß sei, denn es blieben immerhin für solche besondere Personen noch Geschäfte übrig, deren das Handelsgesetzbuch keine Erwähnung thue (z. B. Darlehen), und auf welche die besonderen persönlichen Vorschriften Anwendung zu finden hätten.

Bei der Abstimmung wurde das Eingangs erwähnte Amendement mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt und hiemit das Prinzip des Entwurfes angenommen.

Hierauf wurde der Redaktionskommission anheimgegeben zu erwägen, ob nicht durchweg neben „Auflösung der Gesellschaft" auch des „Ausscheidens und der Ausschließung aus derselben" zu erwähnen sei, weil nach den Bestimmungen der Art. 118 bis 123 mit jedem dieser Ausdrücke etwas Besonderes, nämlich mit „Ausschließung" der unfreiwillige Austritt eines Gesellschafters aus der bezüglich der übrigen Socii fortdauernden Gesellschaft im Gegensatze zur Auflösung der Gesellschaft, bei welcher sämmtliche Socien sich trennten, bezeichnet worden sei, und es bedenklich erscheine, mit „Ausscheiden" zugleich auch die Ausschließung bezeichnen zu wollen.

Bezüglich der Bedeutung des Satzes: „soferne nicht eine kürzere Verjährungsfrist bestimmt ist," ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob hiemit nur die in diesem Handelsgesetzbuche bestimmten, auf gewisse Handelsgeschäfte Bezug habenden kürzeren Verjährungsfristen vorbehalten sein sollten, oder etwa auch alle jene kürzeren Fristen, welche in anderen Gesetzen für irgend eine besondere Art von Forderungen, oder endlich auch die für Forderungen jeder Art gegen den ausgetretenen Gesellschafter gesetzt seien. Eine Stimme war für die letzte Ansicht, der Herr Referent aber und mit ihm die Mehrzahl der Versammlung sprach sich für die Ansicht aus, daß neben der Bestimmung des Artikels alle diejenigen kürzeren Verjährungsfristen in Geltung bleiben sollten, welche aus sachlichen Gründen, also wegen der besonderen Natur einzelner Forderungen in diesem Handelsgesetzbuche oder in irgend einem anderen Gesetze bestimmt seien, keineswegs aber die aus persönlichen Gründen in einem anderen Gesetze für Forderungen an eine Gesellschaft bestimmten kürzeren Verjährungsfristen, weshalb auch der Redaktionskommission anheimgegeben wurde, zu erwägen, ob nicht der fragliche Satz dahin zu ändern wäre: „soferne nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt."

Ferner wurde der Redaktionskommission anheimgegeben zu erwägen, ob der erste Satz des ersten Absatzes nicht dahin zu fassen sei: „die Klagen „aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren im Falle der Auflösung „sämmtlichen Gesellschaftern gegenüber, im Falle des Ausscheidens (oder „Ausschlusses) eines Gesellschaftsmitgliedes aber diesem gegenüber in fünf „Jahren, soferne nicht rc."

Hierauf entspann sich eine Diskussion darüber, welcher Zeitpunkt als der Anfangspunkt für den Lauf der Verjährung betrachtet werden müsse. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß der Entwurf nach Maßgabe der Motive die Absicht habe, die Verjährung am Tage der Veröffentlichung beginnen zu lassen, und daß dies auch in der That das Angemessenste sei; denn der blose Eintrag in das Handelsregister diene nicht dazu, die Thatsache der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens oder des Ausschlusses eines Gesellschafters den Interessenten bekannt zu machen, und es erscheine als unstatthaft, die Verjährung vor einer, die Kundwerdung dieser Thatsachen verbürgenden Bekanntmachung anheben zu lassen, auch sei der Tag der Bekanntmachung durch das Gericht ein ebenso bestimmter Zeitpunkt, als der Tag des Eintrags. Dabei stehe nichts im Wege, die Verjährung früher beginnen zu lassen, wenn der Nachweis erbracht werden könne, daß einem Gläubiger die Auflösung der Gesellschaft rc. schon an einem früheren, bestimmten Tage bekannt gewesen sei, während andrerseits allerdings die Frage auf den Beginn der Verjährung keinen Einfluß haben könne, ob in einem einzelnen Falle die übrigen Voraussetzungen der nunmehrigen Fassung des Artikels 11 gegeben seien, weil bei einer Berücksichtigung dieser Voraussetzungen der Anfangstermin der Verjährung ein gänzlich unbestimmbarer werde. Von dieser Seite wurde deshalb vorgeschlagen, dem 2. Absatze des Art. 139 folgende Fassung zu geben:

„Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auf„lösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung „des Gesellschafters in Folge der geschehenen Eintragung in das Han„delsregister veröffentlicht oder einem einzelnen Gläubiger zur Kennt„niß gebracht worden ist."

Von einer andern Seite aber wurde die Ansicht vertreten, daß die Worte „in das Handelsregister eingetragen ist" hier den Sinn haben, daß die Eintragung unter den in der nunmehrigen Fassung des Artikel 11 erwähnten Verhältnissen erfolgt, somit veröffentlicht und dem betreffenden Gläubiger bekannt geworden oder wenigstens nur durch sein Verschulden

unbekannt geblieben sein müsse, denn nur dem sciens creditor gegenüber könne man füglich von dem Beginne einer Verjährung sprechen.

Von dieser Seite wurde demgemäß folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Verjährung beginnt an dem Tage, an welchem die Auflösung „der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Ge„sellschafters dem Gläubiger bekannt geworden oder in das Handels„register eingetragen worden ist und die Voraussetzungen des Art. 11 „eingetreten sind."

Die Mehrzahl der Versammlung war dagegen der Meinung, daß der Art. 139 keineswegs im Zusammenhalte mit Art. 11 zu verstehen sei, sondern daß es hier die wohl motivirte Absicht des Gesetzes sei, von den Bestimmungen des Art. 11 eine Ausnahme zu machen. Eine solche Ausnahme sei dringend geboten, weil es, wenn die Vorschriften über Verjährung nicht ganz illusorisch werden und nicht zu den verwickeltsten Prozessen Anlaß geben sollten, ganz unerläßlich sei, daß man für den Beginn der Verjährung eine ganz bestimmte Zeit setze. Dies sei aber durchaus nicht der Fall, es werde vielmehr der Anfangstermin der Verjährung ganz unsicher und werde eine Beweisführung über denselben sehr erschwert, wenn man die Voraussetzungen des Art. 11 im Auge behalten wolle. Alsdann würde der Beginn des Laufes der Verjährung möglicherweise jedem Gläubiger gegenüber nach Maßgabe der zufälligen individuellen Verhältnisse ein anderer sein. Daß die Absicht des Gesetzes dahin gehe, hier einen Ausnahmsfall zu statuiren, ergebe sich daraus, daß er den „Tag" des Eintrags als entscheidend erkläre. Gegen den ersten Fassungsvorschlag wurde aber eingewendet, daß der Tag der Veröffentlichung von Einträgen aus dem Handelsregister immerhin mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Erscheinens der Zeitungen unsicherer sei, als der Tag des Eintrages selbst. Da nun nach gesetzlicher Vorschrift die Veröffentlichung immer bald nach dem Eintrage erfolgen müsse, und bei der Länge der Verjährungsfrist von 5 Jahren kein Interesse bestehe, dem Gläubiger auch noch die kurze Zeit zwischen dem Tage des Eintrags und dem seiner Veröffentlichung zu wahren, so sei die Fassung des Entwurfes vorzuziehen.

Es bestand aber endlich auch noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob dem Einwande eines Gläubigers, daß es ihm unmöglich gewesen sei, innerhalb der Verjährungsfrist Kenntniß von den entscheidenden Einträgen zu erlangen, eine rechtliche Beachtung zugewendet werden dürfe oder nicht.

Bei der Abstimmung wurden die beiden oben erwähnten Fassungsvorschläge mit 10 gegen 5 Stimmen verworfen, somit der Entwurf ange-

nommen. Dabei waren einzelne Mitglieder der Versammlung der Ansicht, es werde durch diese Abstimmung nicht ausgeschlossen, daß der, gegen welchen die Einrede dieser Verjährung geltend gemacht werde, zum Beweise des Einwandes zugelassen werden müsse, daß er von der Thatsache der Eintragung der Auflösung keine Kenntniß habe erlangen können.

Bei der Diskussion des

Art. 140

wurde die Frage aufgeworfen, was bezüglich der Verjährung solcher Forderungen gegen ausgetretene Gesellschafter rc. Rechtens sei, deren Verjährung schon aus anderen Gründen angefangen habe, ob z. B. eine Forderung, für welche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Verjährungsfrist von 10 Jahren gesetzt, und welche schon seit 9 Jahren in der Verjährung begriffen gewesen sei, als es zur Auflösung der Gesellschaft gekommen, nun in Einem oder in fünf Jahren verjähre. Es wurde aber hierauf allgemein anerkannt, daß diese Frage durch das Gesetz nicht entschieden werden solle. Der Artikel wurde hienach angenommen und nur, entsprechend dem Antrage eines Mitgliedes, der Beschluß gefaßt, den zweiten Absatz des Artikels als einen besonderen Artikel aufzuführen.

Zu Art. 141

wurde von einem der Herren Abgeordneten der Antrag gestellt, die Worte „gegen die Gesellschaft als solche oder“ zu streichen. Nachdem die Gesellschaft, so brachte der Herr Antragsteller vor, nach Maßgabe der zu Art. 87 gefaßten Beschlüsse nicht als ein besonderes Rechtssubjekt aufgefaßt werden dürfe, könne der Ausdruck „gegen die Gesellschaft“ doch nichts anderes bedeuten, als daß gegen bestimmte Personen, nämlich gegen die anderen Gesellschafter, geklagt werde, der fragliche Ausdruck sei deshalb überflüssig. Man wendete hiegegen aber ein, daß mit einer Klage gegen die Gesellschaft der Fall gemeint sei, in welchem der Gläubiger zu erkennen gebe, daß er das Gesellschaftsvermögen in Anspruch nehmen wolle, im Gegensatze zu denjenigen Fällen, in welchen er einzelne Gesellschafter belange, um sich aus ihrem besonderen Vermögen bezahlt zu machen.

Der fragliche Antrag wurde hienach mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde mit 12 gegen 3 Stimmen die Streichung der Worte: „als solche“ beschlossen, von denen man annehmen könne, daß sie auf eine juristische Persönlichkeit der Gesellschaft hinzeigten; ferner wurde anerkannt, daß mit den Worten „zu Gunsten eines Gesellschafters“ nur der nicht mehr in der Gesellschaft befindliche Gesellschafter gemeint sei.

Weiterhin brachte ein Mitglied den Antrag ein, einen Zusatz zu dem

Artikel folgenden Inhalts zu machen: „wohl aber durch eine Klage gegen die Liquidanten;" der Herr Antragsteller machte nämlich geltend, daß die Liquidatoren die Bevollmächtigten aller Gesellschafter einer aufgelösten Societät seien. Eine gegen die Liquidatoren gerichtete Klage müsse deshalb so angesehen werden, als wenn sie gegen jeden einzelnen Socius gerichtet wäre, und müsse demzufolge zumal mit Rücksicht auf den gestern beschlossenen Zusatz zu Art. 137 auch die Wirkung haben, daß sie gegen alle Gesellschafter den Lauf der Verjährung unterbreche. Der eben erwähnte Antrag wurde hienach auch mit 10 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben und sodann

Art. 142

ohne Debatte angenommen, dagegen wurde mit 10 gegen 5 Stimmen beschlossen, die Diskussion über

Art. 143

bis zur Berathung des Entwurfes über das Konkursverfahren zu vertagen; der Redaktionskommission endlich wurde anheimgegeben, zu erwägen, ob die Ueberschrift des Abschnittes nicht so zu fassen sei:

„Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter."

Von Seiten des öster. Abgeordneten Herrn Dr. Schindler wurde hierauf beantragt, in einem Zusatzartikel, dessen geeignete Einreihung die Redaktionskommission erwägen wolle, vorbehaltlich weiterer Redaktion zu verordnen:

„Das der Gesellschaft im Art. 101 eingeräumte Recht, ein Geschäft „als auf ihre Rechnung geschlossen zu betrachten, verjährt binnen „3 Monaten von dem Zeitpunkte an, als der unbefugte Abschluß „dieses Geschäftes der Gesellschaft bekannt wurde."

Zur Begründung dieses Antrags brachte derselbe vor, der Art. 101 räume der Gesellschaft das Recht ein, entweder das von einem Gesellschafter auf eigene Rechnung unbefugt abgeschlossene Geschäft als auf ihre Rechnung abgeschlossen zu betrachten, oder statt dessen den Ersatz des ihr durch dieses Geschäft zugefügten Schadens resp. volle Genugthuung (Art. 216) zu fordern. Dieses Recht der Gesellschaft gehe daher weiter als der (römisch-rechtlich und zumeist auch partikularrechtlich) lediglich auf volle Genugthuung beschränkte Ersatzanspruch eines durch schwere strafrechtliche Uebertretungen Beschädigten reiche. Unbeschadet der vollen Begründung dieses Wahlrechtes der Gesellschaft habe dasselbe doch auch seine Grenze, und diese Grenze scheine zumal in dem Zwecke des fraglichen Rechtes der Gesellschaft, in der Billigkeit und in der nöthigen Rücksicht auf öffentliche Interessen zu liegen. Es scheine nun eine Ueberschreitung dieser Grenze zu sein, wenn man der Gesellschaft das Recht zugestehe, den Gesellschafter durch die

mehrjährige Verjährungszeit in der Ungewißheit, so zu sagen zwischen Thür und Angel, schweben zu lassen, ob die Gesellschaft das Seitens des Gesellschafters unbefugt abgeschlossene Geschäft als auf ihre Rechnung abgeschlossen betrachten werde. Denn ein so weit gehendes Recht der Gesellschaft sei weder zum Schutze ihrer berechtigten Interessen nöthig, noch national-ökonomisch wünschenswerth. Letzteres aus dem Grunde, weil die mehrjährige Ungewißheit des Gesellschafters, ob er den aus einem unbefugt abgeschlossenen Geschäfte gezogenen Gewinn als sein Eigenthum betrachten und darüber ohne Besorgniß der Abtretung an die Gesellschaft verfügen dürfe, eine ökonomisch nicht wünschenswerthe Unsicherheit bezüglich der Vermögens-Verfügung zur Folge habe. Uebrigens beschränke die vorgeschlagene Bestimmung keineswegs das im Art. 101 der Gesellschaft eingeräumte alternative Recht, ein Geschäft als auf ihre Rechnung abgeschlossen zu betrachten, sondern nur die zu lange Dauer jener Ungewißheit.

Ein Mitglied schlug nun noch vor, in diesem Zusatzartikel statt „verjährt“ „erlischt“ zu setzen, ein anderes beantragte, statt „verjährt“ zu setzen: „kann nur geltend gemacht werden.“ Der Antrag selbst aber wurde vorbehaltlich der Redaktion mit 14 gegen 1 Stimme zum Beschlusse erhoben.

Hierauf wurde von einem Herrn Abgeordneten der am 3. d. M. angekündigte, in der Anlage A beigedruckte Antrag eingebracht, und der Diskussion unterstellt. In der Debatte machten sich aber verschiedene Meinungen geltend.

Eine Meinung ging dahin, daß es zwar angemessen sei, an einzelnen Stellen des Gesetzes, bei welchen dies besonders angezeigt sei, wo man nämlich zweifelhaft darüber sein könne, ob eine Vorschrift des Gesetzes durch Vertrag abgeändert werden dürfe, oder nicht, ausdrücklich beizufügen, daß eine vertragsmäßige Aenderung des betreffenden Satzes zulässig sei, daß es aber auf der anderen Seite bedenklich erscheine, auf die in Anlage A unter 2 und 3 gestellten Anträge einzugehen. Denn wenn Letzteres geschehe, so werde ein gleiches Verfahren am Schlusse der Berathung eines jeden folgenden Titels resp. Abschnitts eintreten müssen, dies aber jedesmal zu zeitraubenden Diskussionen führen, welche ebenso wie die auszudrückenden Vorbehalte selbst entbehrt werden könnten. Hievon abgesehen müsse aber besonders Gewicht darauf gelegt werden, daß, wenn einmal ein nach dieser Rücksicht zu behandelnder Artikel übersehen würde, man annehmen werde, es sei hier jede Abänderung durch Vertrag unzulässig. Es wurde deshalb vorgeschlagen, zwar die Redaktionskommission zu veranlassen, daß sie an allen Stellen des Gesetzes, bei denen dies zur Hebung allenfallsiger

Zweifel angezeigt wäre, die entsprechende Bemerkung beifüge, daß sie aber zugleich zum ersten Artikel des Gesetzes den Zusatz mache, daß in allen Fällen, in welchen es sich nicht um streng gebietende oder verbietende Bestimmungen handle, die vertragsmäßigen Normen vor allem, und nur in ihrer Ermangelung die Sätze des Gesetzes entscheidend sein sollten.

Eine andere Meinung ging dahin, daß zwar kein Bedenken dagegen bestehe, die einzelnen Bestimmungen über die Zulässigkeit vertragsmäßiger Aenderungen des Gesetzes da einzuschalten, wo etwa Zweifel zu befürchten wären, daß aber ein allgemeiner Satz, wie der vorgeschlagene, ganz ohne Werth und überflüssig sei. Ein solcher Satz sei in allen Civilgesetzgebungen enthalten, und verstehe sich für das Handelsrecht demzufolge von selbst. Es sei weder geboten, noch auch möglich, alle ähnlichen allgemeinen Sätze in das Handelsgesetzbuch aufzunehmen. Derselbe entscheide aber auch in der That gar nichts, denn er überlasse es doch dem Richter, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob eine gebietende oder verbietende Bestimmung des Gesetzes vorliege, und dies zu entscheiden, werde auch in den meisten Fällen nicht schwer werden; es sei also angemessener, von Einschaltung dieses allgemeinen Satzes gänzlich Umgang zu nehmen.

Noch andere Mitglieder machten die Ansicht geltend, es sei mit Rücksicht darauf, daß ja doch vom Gerichte überall eine richtige Entscheidung darüber erwartet werden dürfe, ob in jedem einzelnen Falle Aenderungen durch Vertrag statthaft seien oder nicht, ganz überflüssig, irgendwo im Gesetze ausdrücklich zu sagen, daß Aenderungen einzelner seiner Bestimmungen durch Privatwillkühr nicht ausgeschlossen würden, zumal dergleichen Bemerkungen dann, wenn man nur einigermaßen erschöpfend zu Werke gehen wolle, fast bei jedem Artikel wiederholt werden müßten.

Wieder andere der Herren Abgeordneten waren für den Fall, daß man der zuletzt erwähnten Meinung folgen würde, der Ansicht, daß dann auch der Art. 113 gestrichen werden müsse; denn alsdann sei auch dieser Artikel selbstverständlich, er werde aber, wenn er allein im Gesetze verbleibe, sehr leicht zu der irrigen Ansicht führen, als sollten alle Bestimmungen, die nicht im zweiten Abschnitte des zweiten Titels ständen, streng gebietend und nicht durch Privatwillkühr abänderlich sein; eine solche Auffassung sei namentlich Seitens der kaufmännischen Richter zu befürchten, welche vielleicht nur schwer über die richtige Bedeutung dieses Artikels verständiget werden könnten. Es wurde deshalb auch von diesen Mitgliedern der Antrag auf Streichung des Artikels 113 gestellt.

Hiegegen wurde nun eingewendet, daß dieses Bedenken der thatsächlichen Begründung entbehre, denn gerade der Kaufmannsstand wisse sich bei Entscheidung seiner Verhältnisse und bei Anwendung eines Gesetzes auf dieselben leicht Rath zu schaffen, zumal es gar nicht verkannt werden könne, daß das Gesetz nicht bezweckt habe, alle außerhalb des mehrberegten II. Abschnittes liegenden Rechtssätze als strenggebietende einzuführen. Die Beibehaltung des Art. 113 werde aber durch einen nicht unbedeutenden Nützlichkeitsgrund geboten; die Bestimmungen des II. Abschnittes seien nämlich von der Art, daß gerade bei ihnen leicht Zweifel darüber entstehen könnten, ob sie der Privatwillkühr Raum ließen, und es sei sehr wünschenswerth, diese Zweifel von vorn herein zu beseitigen.

Ein Mitglied schlug in der Absicht, jeden Zweifel über die Bedeutung des Art. 113 zu beseitigen, vor, denselben in einer minder entscheidenden Weise aufzunehmen, demgemäß denselben am Schlusse des II. Abschnittes zu streichen, dagegen an den Anfang des II. Abschnittes den Satz zu stellen, daß die Wirkungen des Gesellschaftsverhältnisses unter den Gesellschaftern zunächst nach ihren Gesellschaftsverträgen zu beurtheilen seien, und daß nur in deren Ermangelung die folgenden Vorschriften gelten sollten.

Einer der Herren Abgeordneten war endlich der Ansicht, daß man im Gesetze nur diejenigen Stellen hervorheben solle, bei welchen eine vertragsmäßige Abänderung nicht zugelassen werden könne.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung des Art. 113 mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, ferner der Redaktionskommission zu erwägen gegeben, ob und welche Aenderung derselbe in seiner Fassung und Stellung etwa zu erleiden habe, dabei aber allgemein und ausdrücklich bemerkt, es solle mit dieser Abstimmung keineswegs ausgesprochen sein, daß nun in Betreff aller anderen Bestimmungen außer den im II. Abschnitte des II. Titels enthaltenen die Zulässigkeit vertragsmäßiger Abänderung verneint sei. Ein Mitglied endlich war der Ansicht, es möge der Redaktionskommission zur Erwägung anheim gegeben werden, ob nicht an irgend einer Stelle ein allgemeiner Satz über den Vorbehalt vertragsmäßiger Abänderungen aufzunehmen und dagegen die einzelnen desfallsigen Bestimmungen zu beseitigen seien.

Anlage A.

Antrag.

Um möglichen Zweifeln über die Zulässigkeit vertragsmäßiger Ab-

änderungen zum 4. und 5. Abschnitte vorzubeugen, werden salva redactione folgende Zusätze vorgeschlagen:

1) Statt Absatz 2 des Art. 121.

„Die Beurtheilung, ob dies anzunehmen sei, bleibt, insoweit nicht schon „bestimmte Gründe vertragsmäßig festgesetzt sind, dem Ermessen des Richters „überlassen."

und zu Nr. 5 des Art. 121

„und der Vertrag nichts Anderes bestimmt."

Anmerkung. Zu Art. 118 wird ein Zusatz nicht nöthig sein, da nach beschlossener Einschaltung der Resolutivbedingungen in der That sich andere Auflösungsgründe als die genannten nicht mehr denken lassen dürften.

2) Am Schlusse des Abschnitts 4.

„Die in Art. 122, 123, 126 und 127 enthaltenen Bestimmungen „kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht von den Gesellschaftern „vertragsmäßig ein Anderes bestimmt ist."

Anmerkung. Es trifft dies auch auf die Art. 122 und 123 zu, weil sich allerdings die Verabredung denken läßt, daß beim Ausscheiden auch nur Eines Gesellschafters unbedingt die ganze Gesellschaft aufhören soll, was z. B. in Betreff der Firma für den Ausscheidenden erheblich sein kann.

3) Am Schlusse des Abschnitts 5.

„Die Bestimmungen dieses Abschnitts, außer den Art. 130 und 137, „kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht von den Gesellschaftern „vertragsmäßig ein Anderes bestimmt ist."

XXXII. Sitzung.

Nürnberg, den 9. März 1857.

In der heutigen, unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Ringelmann abgehaltenen Sitzung, an welcher der hieher zurückgekehrte Herr Staatsrath Goppelt wieder Antheil nahm, wurde der Versammlung Kenntniß von einem Schreiben der Redaktion des „deutschen Verkehrs und der Nachrichten über das Transportwesen" d. d. Frankfurt a/M. am 6. März 1857 gegeben, mit welchem der Con-

ferenz mehrere Exemplare einer Denkschrift, die deutschen Eisenbahnen und den Gütertransport betr. vorgelegt wurden, und dem beigefügt, daß diese Exemplare zur Einsicht der Mitglieder im Sekretariat bereit lägen.

Hierauf wurde zur Diskussion des

Art. 87

übergegangen. Dabei war die Versammlung zunächst darüber einig, daß die Art. 87 bis 90 keinesfalls ihre Stelle in dem I. Titel des II. Buches finden könnten, vielmehr dort zu streichen seien, und daß es sich nunmehr nur noch darum handeln könne, welche von den in den ebenerwähnten Artikeln enthaltenen Bestimmungen zunächst für die offenen Handelsgesellschaften anzunehmen und somit in den II. Titel des II. Buches einzureihen seien. Sodann ging man über auf die Besprechung des in der XIX. Sitzung gestellten (S. 159), damals aber vertagten (S. 161) Antrags, den ersten Satz des Art. 87 folgendermaßen zu fassen: „Jede Handelsgesellschaft hat ihr besonderes Vermögen."

Gegen die Annahme dieses Satzes wurde vorgebracht: wenn derselbe nicht mehr sagen solle, als daß die Gesellschafter aus ihrem Vermögen einen Fonds separiren könnten, welcher als das Betriebskapital für das Handelsgeschäft der Gesellschaft zu gelten hätte, und mit dessen Ausscheidung gewisse Wirkungen in Betreff der Dispositionsbefugnisse der Gesellschafter ꝛc. verbunden wären, so sei allerdings in diesem Satze an sich nichts Bedenkliches enthalten, er sei dann aber auch ganz entbehrlich. Derselbe drücke bei einer solchen Bedeutung in der That gar keinen juristischen Gedanken aus, sondern konstatire nur ein faktisches Verhältniß, welches sich als Folge aus den einzelnen in Betreff des Gesellschaftsvermögens bereits angenommenen Bestimmungen ergebe. Eine solche Konstatirung in das Gesetz aufzunehmen, sei ganz unnöthig. Wenn der Satz aber stehen bleibe, so werde man gar nicht einmal annehmen, daß sein Zweck eine blos thatsächliche Konstatirung sei, man werde ihm vielmehr eine besondere Bedeutung beizulegen suchen und glauben, daß durch denselben Fragen entschieden werden sollten, welche an den bereits im Allgemeinen erwähnten, das Gesellschaftsvermögen betreffenden einzelnen Stellen des Gesetzes nicht entschieden worden seien. Dann werde er aber leicht nachtheilig wirken, man werde am Ende doch aus demselben folgern, daß das Gesetz der offenen Handelsgesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit beilege. Es wurde demgemäß die Streichung der Worte: „Jede Handelsgesellschaft hat ihr eigenes Vermögen" beantragt.

Hiegegen wurde nun von anderen Seiten eingewendet, es sei ja schon in verschiedenen, von der Versammlung angenommenen Sätzen anerkannt, daß es ein von dem Privatvermögen der Gesellschafter abgetrenntes Gesellschaftsvermögen gebe, auf welches die Gesellschafter nur nach Abzug der gegen die Gesellschaft bestehenden Passiven ein besonderes Recht hätten. Ein allgemeiner Satz, der dies konstatire, mit welchem übrigens keineswegs der Gesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person beigelegt werden solle, und aus welchem die erwähnten einzelnen Bestimmungen über das Gesellschaftsvermögen als dessen Konsequenzen zu folgen hätten, sei aber unentbehrlich, da man die Folgen seiner Weglassung nicht sicher übersehen könne. Es sei ganz ungewiß, ob man nicht eine oder die andere Folgerung, die aus einem solchen allgemeinen Satze zu ziehen sei, und welche einem praktischen Bedürfnisse entspreche, anzuführen vergessen werde. Wenn man den Satz streiche, so könne man dies nur mit dem Vorbehalte thun, daß dadurch solche Folgerungen nicht ausgeschlossen sein sollten. Es liege aber in der That ganz nahe, solche praktische Fragen, für deren Lösung der angefochtene Satz erforderlich scheine, und welche im Gesetze nicht ausdrücklich entschieden seien, zu berücksichtigen, z. B. die Frage der Erbfähigkeit, die Frage, ob eine Gesellschaft ihren eigenen Socius verklagen, ob die alte Gesellschaft nach dem Austritte eines Gesellschafters fortdauern könne, oder ob in diesem Falle sich immer eine neue Gesellschaft bilde 2c. Es wurde demgemäß die Beibehaltung des Artikels befürwortet, und, um alle Zweifel zu beseitigen, von einem der Herren Abgeordneten vorgeschlagen, den mehrbesprochenen allgemeinen Satz in einer dem ersten Satze des § 90 des revid. österr. Entwurfes entsprechenden Fassung hinter den Art. 91 des Entwurfes einzureihen, und dabei etwa noch den Ausdruck: „Handlungsfonds“ zu erwähnen, somit denselben etwa in folgender Fassung aufzunehmen:

„Das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft (Handlungsfonds) „macht ein abgesondertes Ganzes aus.

„Die Gesellschaft kann vor Gericht klagen und verklagt werden, sie „kann auf ihren Namen (Firma) unbewegliche und bewegliche Güter „erwerben.“

Nachdem gegen die aufgestellte Behauptung, daß die Versammlung in mehreren angenommenen Sätzen ein abgetrenntes Gesellschaftsvermögen anerkannt habe, auf welches die Gesellschafter und deren Gläubiger nur nach Abzug der Gesellschaftsschulden ein besonderes Recht hätten, ausdrücklich Widerspruch erhoben worden war, wurde zur Abstimmung geschritten.

Bei derselben wurde mit 12 gegen 3 Stimmen beschlossen, den Satz: „Jede Handelsgesellschaft hat ihr besonderes Vermögen" zu streichen, ferner wurde mit 10 gegen 5 Stimmen die Frage verneint, ob eine allgemeine Bestimmung im Sinne des ersten Satzes des obigen Fassungsvorschlages in das Gesetz aufzunehmen sei.

Hierauf wurde die Frage zur Diskussion gebracht, ob die Gesellschaft vor Gericht klagen und verklagt werden könne. Es wurde vorgeschlagen, diesen Satz dahin zu fassen: „Die Gesellschaft kann unter ihrer Firma vor Gericht klagen und verklagt werden." Für diesen Satz wurde geltend gemacht, daß er einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entspreche. Bisher seien an vielen Orten Klagen einer Gesellschaft oder gegen eine Gesellschaft, in welcher nicht sämmtliche Gesellschafter mit Namen als die Kläger oder die Beklagten genannt gewesen, angebrachter Maßen abgewiesen worden. Es sei allgemeines Bedürfniß, welches sich schon an manchen Orten Bahn gebrochen habe, daß man von solchen Anforderungen abstehe, und Klagen für und gegen die Gesellschaft unter ihrer Firma zulasse, bei deren Verhandlung alle Erlasse nach Maßgabe des Art. 116 nur einem Gesellschafter zugestellt zu werden brauchten und gleichwohl gegen alle wirksam seien; daß man, soferne nicht besondere Gründe, die aber dann sofort geltend gemacht werden müßten, dies nöthig machten, fortan nicht mehr die Benennung aller bei der Gesellschaft betheiligten Personen und den Nachweis, daß alle diese Personen wirklich Theilhaber der Gesellschaft seien, oder Vollmachten von allen diesen einzelnen Personen verlange. Solche Anforderungen hätten namentlich dann oft zu großen Verwickelungen, ja zu Verlusten geführt, wenn z. B. ein Gesellschafter sich auf weiten Reisen befinde. Ein Satz, wie der in Frage stehende, werde namentlich da sehr ersprießlich sein, wo der Anwalt schon durch den Besitz der ensprechenden Papiere als zum Prozesse legitimirt angesehen werde. Habe er dann die Papiere der Firma, deren Wechsel 2c., so werde er ohne Weiterungen als der Bevollmächtigte aller Gesellschafter angesehen werden müssen.

Gegen die Annahme dieses Antrages ward Nachstehendes Seitens des Herrn Abgeordneten für Mecklenburg-Schwerin vorgebracht.

Nachdem eine wiederholte Erwägung zu dem Beschlusse geführt habe, der Handelsgesellschaft den Charakter einer juristischen Person abzusprechen, werde der Geschäftsverkehr unter Gebrauch der Firma einfach im Sinne des Art. 19 aufzufassen sein, und die Firma für die Gesellschaften dasselbe bedeuten sollen, was sie für den einzelnen Kaufmann bedeute. Durch Kontrahiren unter der Firma würden die zur Zeit des Abschlusses

vorhandenen Gesellschafter verpflichtet, später austretende würden nicht frei (Art. 139 bis 143), später eintretende hafteten nur vermöge Art. 89. Für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb sei der Inhalt des Antrages selbstverständlich, seine Bedeutung liege in der Erstreckung auf Prozeßführungen und auf Grundstücke. In Betreff der Prozeßführung werde der Antrag an dem materiellen Rechte, also z. B. an den Folgen des Satzes, judicio contrahitur, Nichts ändern. Der Prozeß gehe zwischen den bestimmten Personen, welche zur Zeit der Litiskontestation daran Theil genommen oder später prozeßordnungsmäßig sich betheiligt hätten, fort. Trete also einer der beklagten Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so bleibe er doch so lange Prozeßpartei, bis er mit Zustimmung des Gegners liberirt sei. Das Prozessiren unter der Firma habe also nur eine formelle Bedeutung. Bedenklich sei die Gestattung desselben, weil aus den Prozeßakten die Personen bestimmt erhellen müßten, für und gegen welche der Prozeß geführt werde; sei dies nicht der Fall, so könne leicht nachher ein zweiter Prozeß darüber entstehen, für wen und gegen wen der erste Prozeß geführt worden sei. Auch liege ein Bedürfniß zur Annahme einer solchen Bestimmung nicht vor. Die Legitimationen aktiv und passiv seien vermöge der Art. 103. 104. 116, und da alle Firmen in's Handelsregister eingetragen werden sollten, leicht zu erbringen.

Hiegegen wendete man aber ein, es stehe gar nichts im Wege, die Prozeßführung unter der Firma insoweit zuzugestehen, als es sich um Ansprüche gegen den Gesellschaftsfonds handle; dies führe ja nicht dazu, daß sich ein vermögender Gesellschafter durch den Austritt aus der Societät den Ansprüchen aus der angestellten Klage überhaupt entziehen könne, denn dessen materielle Haftung für die gegen die Gesellschaft bestehenden Forderungen bleibe nach wie vor bestehen. Bei der Abstimmung wurde hiernach mit 13 gegen 2 Stimmen entschieden, daß der Satz: „die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma vor Gericht klagen und verklagt werden," in das Gesetz und zwar etwa zu Art. 116 aufzunehmen sei.

Bei der Frage endlich, ob die Handelsgesellschaft das Recht haben solle, auf ihren Namen Grundstücke zu erwerben, wurde nochmals auf die in der XIX. Sitzung hiergegen erhobenen Bedenken hingewiesen. Insbesondere wiederholte der Herr Abgeordnete von Mecklenburg zunächst die am Schlusse dieser Sitzung (Seite 160) abgegebene Erklärung und fügte dem bei: Die Zuschreibung von Grundstücken auf den Namen der Firma erscheine schon darum nicht gerechtfertigt, weil der Verkehr mit Grundstücken außerhalb der gewöhnlichen Geschäftssphäre liege, und nach dem im Art. 40 ausgesprochenen Prinzip der einzelne Gesellschafter gemeinschaftliche Grundstücke

nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter werde veräußern und belasten dürfen. Die Hypothekengesetzgebung Mecklenburgs verlange, daß die Personen, welche über ein Immobile disponiren wollen, aus dem Hypothekenbuche durch Verlassung des Grundstücks auf ihren Namen erhellen; dabei werde zwischen Universal- und Singularsuccessoren nicht unterschieden. Die Prüfung der Legitimationen gehöre im Allgemeinen nicht vor die Hypothekenbehörden, sondern kompetire den Gerichten. Nach den Grundsätzen des Mecklenburger Hypothekenrechtes werde das Eigenthum nur durch Verlassung zu Stadtbuch erworben und gehe nur ebenso verloren. Ein austretender Socius müsse also seinen Antheil den übrigen zu Stadtbuch verlassen und einem neu eintretenden Socius werde das Miteigenthum nur durch Zuschreibung erworben. Dem Eintrag auf den Namen der Firma wären hienach unumgänglich die Namen der jeweiligen Firmeninhaber hinzuzufügen, und alle späteren Personaländerungen in der Firma müßten nicht nur im Handelsregister, sondern auch im Stadtbuche bemerkt werden. Träten jedoch in Prozeßführungen und bei Verkehr mit Grundstücken die Personen der Theilhaber bestimmt heraus, so deute dann die Hinzufügung der Firma allerdings mit Nutzen an, daß es sich dabei nicht um die Privatinteressen, sondern um die Gesellschaftsinteressen aller einzelnen Theilhaber der Firma handle.

Es wurde aber hiegegen erinnert, daß durch die fragliche Bestimmung des Artikels nichts in Betreff der Grundsätze über den Eigenthumserwerb von Immobilien geändert, sondern nur die Möglichkeit gegeben werde, durch Eintragung einer aus dem Handelsregister zu ergänzenden Bezeichnung (Firma) in der kürzesten Form eine Reihe von betheiligten Personen zu treffen, um öftere Umschreibungen zu ersparen. Eigenthümer der auf den Namen der Firma eingetragenen Grundstücke seien immer die einzelnen Gesellschafter, und wer diese seien, ergebe das Handelsregister. Trete einer derselben aus der Gesellschaft aus, so höre er auf, Miteigenthümer zu sein, trete ein neuer hinzu, so werde er alsbald Miteigenthümer der auf den Namen der Firma stehenden Grundstücke, ohne daß es in beiden Fällen einer Bemerkung in dem Grundbuch bedürfe. Löse sich die Gesellschaft auf, so seien die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Gesellschafter die Eigenthümer.

Hierauf wurde, nachdem sich die Mehrzahl der Versammlung dahin ausgesprochen hatte, daß der in Frage stehende Satz gleichfalls einem praktischen Bedürfnisse entspreche, von einem Mitgliede in der Erwägung, daß der Ausdruck: „sie kann Forderungen erwerben" zu individualisirend sei, und daß, wenn von dem Erwerbe von Grundstücken gesprochen werde, dies doch nichts anderes heiße, als daß dingliche Rechte, Eigenthum ꝛc. an den-

selben erworben würden, der Antrag gestellt, in das Gesetz, und zwar in den II. Titel folgenden Satz aufzunehmen, dessen Stellung des Näheren durch die Redaktionskommission zu ermitteln wäre:

„Die offene Handelsgesellschaft kann unter der Firma der Gesellschaft „Rechte erwerben und sich verpflichten, namentlich auch dingliche Rechte „an Grundstücken erwerben."

Dieser Antrag wurde unter Vorbehalt der Zulässigkeit der Beibehaltung partikularrechtlicher Formvorschriften mit 12 gegen 3 Stimmen zum Beschlusse erhoben, sodann die Berathung und Beschlußfassung über

Art. 88

bis zur Berathung der Vorschriften über den Konkurs, insbesondere bis zu Art. 936 vertagt.

Bei Diskussion des

Art. 89

wurde der Antrag gestellt, demselben folgende genauere Fassung zu geben:

a) „Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den „bisherigen Gesellschaftern auch für die von der Gesellschaft vor seinem „Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten."

Ein anderer der Herren Abgeordneten war der Ansicht, daß die in dem Artikel aufgestellte Regel auch auf den Fall auszudehnen sei, wenn Jemand in das Handelsgewerbe, welches bisher ein einzelner Kaufmann betrieben habe, eintrete und somit erst eine Handelsgesellschaft gebildet werde. Ferner müsse ausdrücklich hervorgehoben werden, daß vertragsmäßige Abänderungen der Bestimmungen des Artikels nicht statthaft seien. Derselbe beantragte deshalb folgende Fassung des Artikels:

b) „Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt oder mit einem „Einzelkaufmann eine Gesellschaft eingeht, haftet für alle bereits be„gründeten Handelsschulden."

„Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne Rechtswirkung."

Von Seiten des Herrn Antragstellers wurde dem beigefügt, die vorgeschlagene Bestimmung beziehe sich auf alle Fälle, in welchen der Eintretende die Aktiven und Passiven des bestehenden Geschäfts mit übernehme, und Letzteres werde selbstverständlich überall der Fall sein, wo dem Eintritte in das Geschäft nicht eine förmliche Liquidation vorausgehe. Zur Unterstützung des ersten Satzes dieses Antrages wurde hervorgehoben, daß der § 91 des ministeriellen österr. Entwurfes und der § 92 des revid. österr. Entwurfes dieselbe Bestimmung enthalte.

Mehrere der Herren Abgeordneten waren aber der Ansicht, daß bei dem Hinzutreten eines Gesellschafters zur Handlung eines Einzelkauf-

mannes nicht dasselbe Bedürfniß für die Bestimmung des Artikels 89 bestehe, wie bei dem Eintritte eines Gesellschafters in eine schon bestehende Societät. Bei den Societäten werde es allerdings eine große Verwirrung erzeugen, wenn man nicht nach dem Vorschlage des Entwurfes verfahre. Man könne weder immer, wenn ein Gesellschafter beitrete, eine Abrechnung vornehmen, noch sei es ohne eine solche Abrechnung möglich, zu ermitteln, für welche Schulden ein Socius zu haften habe. Anders sei dies bei einem Einzelkaufmanne; dieser könne recht wohl beim Hinzutreten eines Gesellschafters eine Verrechnung vornehmen, und auch ohne eine solche sei eine Auseinanderhaltung der früheren Schulden eines Kaufmannes, seiner Privatschulden, von den seit Beginn der Gesellschaft erwachsenen Passiven recht wohl möglich. Hiegegen wurde freilich von anderer Seite eingewendet, daß die Schwierigkeiten überall gleich seien. Ferner wurde angeführt, daß ein Grund für die Bestimmung des Entwurfes darin liege, daß derjenige, welcher in eine Societät eintrete, schon im Voraus wisse, daß er bei einem Verhältnisse der Solidarität sich betheilige und somit eine sehr weit gehende Haftbarkeit übernehme, was bei dem Eintritte in eine Einzelhandlung nicht geschehe, weshalb auch hier eine gleiche Bestimmung nicht am Platze sei.

Ein anderes Mitglied ging noch weiter und war der Ansicht, daß hier auch die Frage zu entscheiden sei, ob und inwieferne ein Kaufmann für die früheren Schulden einer Handlung hafte, wenn er sie zum alleinigen Betriebe übernehme. Gegen diese Meinung aber und ebenso gegen den oben unter b erwähnten Antrag auf Ausdehnung des Artikels auf die Fälle der Neubildung einer Gesellschaft wurde darauf hingewiesen, daß die Entscheidung der angeregten Fragen nicht hieher, sondern in das III. Buch gehöre, bei dessen Berathung einem früheren Beschluß zufolge über den in der VI. Sitzung (Seite 42) vertagten Antrag in Betreff der Folgen der Uebernahme einer Handlung Beschluß gefaßt werden würde.

Gegen die Bestimmungen des Entwurfes überhaupt und somit auch gegen Absatz 1 obiger Fassung wurde von einer Seite eingewendet, daß sie dem Wesen des Rechtes zuwider und deshalb lieber gänzlich zu streichen seien; es sei ganz ungerechtfertiget, Jemanden haftbar für Forderungen zu erklären, die er nicht mitkontrahirt habe und die aus einer Zeit herrührten, in welcher er noch gar nicht bei dem Geschäfte der Kontrahenten betheiliget gewesen sei, es sei kein Grund gegeben, ohne Weiteres einem Gläubiger mehr Schuldner zu geben, als er bei Kontrahirung der Schuld gehabt habe, und ihn so in eine bessere Lage zu versetzen.

Bezüglich des Antrags, die Zulässigkeit abweichender Vertragsbestimmungen abzuschneiden, wurde hervorgehoben, daß er ohnehin, wie auch Seitens des Herrn Referenten hervorgehoben worden, der Absicht des Gesetzentwurfes gemäß sei, da die Vorschrift desselben ganz streng gebietend laute. Von anderer Seite glaubte man aber, daß eine solche Auffassung zu weit gehe, und daß mehr nicht gerechtfertiget sei, als die Wirkung solcher abweichender Verabredungen in der Weise einzuschränken, daß sie nur dann wirksam werden sollten, wenn sie dem dritten Kontrahenten bekannt oder in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht gewesen seien. Es wurde demgemäß der Vorschlag gemacht, in einem Zusatze zum Artikel zu verordnen:

c) „Eine entgegengesetzte Uebereinkunft hat Dritten gegenüber nur dann „rechtliche Wirkung, wenn sie dem Dritten bekannt oder in das „Handelsregister eingetragen und veröffentlicht ist."

Mehrere der Herren Abgeordneten glaubten weiterhin ein besonderes Augenmerk auf die Frage richten zu müssen, ob der Umstand, daß die Firma der Gesellschaft geändert werde, z. B. durch Hinzufügung von „et Comp.", obschon das Handlungsgeschäft dasselbe bleibe, auf die Frage einen Einfluß haben dürfe, deren Entscheidung der Art. 89 zum Gegenstande habe. Es wurde hierwegen folgende Fassung vorgeschlagen:

d) „Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, übernimmt damit „den Handlungsgläubigern gegenüber alle vor seinem Eintritte von „der Handelsgesellschaft eingegangenen Handelsverbindlichkeiten gleich „den anderen Gesellschaftern, es möge bei seinem Eintritte die Firma „eine Aenderung erleiden oder nicht."

Von einem Mitgliede wurde hierauf vorgeschlagen, statt: „übernimmt" „haftet für" zu setzen, von einem anderen, nach dem Worte „Wer" einzuschalten: „ohne vorhergegangene Abrechnung (mit den Gläubigern)."

Zur Rechtfertigung des vorstehenden Fassungsvorschlages wurde auf § 92 des revid. österr. Entwurfes Bezug genommen und angeführt, der Name einer Handlung sei doch mehr die Nebensache, die Hauptsache sei das Geschäft, und wenn dieses dasselbe bleibe, habe die fragliche Haftung des neu eintretenden Gesellschafters Platz zu greifen. Der Eintretende solle prüfen, ob er ohne Schaden das Geschäft mit seiner ganzen Unterlage mit übernehmen könne oder auf Liquidation desselben zu bestehen habe, und wenn er es nicht thue, so möge er sich immerhin die Folgen hievon selbst beimessen. Zur Erläuterung des Wortes: „Handlungsgläubiger" wurde besonders beigefügt, es solle hiemit eine Haftung des Eintretenden gegenüber den bisherigen Gesellschaftern ausgeschlossen und angedeutet sein,

daß diese den neu eingetretenen, wenn er für eine frühere Schuld aufgekommen sei, entschädigen müßten.

Von anderer Seite wurde hiegegen eingewendet, es gehe recht wohl an, der Veränderung einer Firma den Einfluß einzuräumen, daß dadurch die Haftung des neu eintretenden Gesellschafters für die früheren Schulden des Geschäftes ferne gehalten würde. Die Gläubiger, deren Schutz der Art. 89 im Auge habe, würden durch die Veränderung der Firma aufmerksam gemacht, daß eine Aenderung in den Verhältnissen ihrer Schuldner vor sich gehe, und seien dadurch genügend gewarnt und geschützt, da es nunmehr ihre Sache sei, sich sicher zu stellen.

Im Laufe der Debatte machte noch einer der Herren Abgeordneten darauf aufmerksam, es müsse dann, wenn man der Veränderung der Firma einen Einfluß auf die Haftbarkeit des Socius für frühere Schulden eine Wirkung beimessen wolle, dies ausdrücklich gesagt werden, und proponirte deshalb folgenden Zusatz:

e) „Dies gilt nur für den Fall, wenn die Firma unverändert beibe„halten wird."

Zur Rechtfertigung des oben erwähnten Zusatzes: „ohne Verrechnung" wurde endlich noch geltend gemacht, man solle nicht durch eine allzugroße Ausdehnung der Haftbarkeit eines neu eintretenden Gesellschafters diesen von dem Eintritte selbst zurückschrecken und nur soweit vom gewöhnlichen Rechte abweichen, als der Schutz der Gläubiger unbedingt erfordere. Durch gegentheilige Bestimmungen würden sehr wünschenswerthe Associationen behindert, es werde namentlich dem ordentlichen Kaufmanne, der durch Unglück &c. in seinem Vermögen etwas herabgekommen und der ganz besonders auf die Association verwiesen wäre, sehr schwer gemacht, Gesellschafter zu seinem Geschäfte zu bekommen. Man solle also die Haftbarkeit auf die Fälle einschränken, in denen eine Handlung ohne Verrechnung übernommen werde.

Endlich wurde noch die Frage angeregt, ob es nicht geboten sei, dem Gläubiger, welcher bisher durch die Vermögensverhältnisse seines Schuldners gesichert war, und welcher durch den Eintritt seines Schuldners in eine Gesellschaft sowie durch die hiermit verbundene Uebernahme neuer Verbindlichkeiten in Verlustgefahr geräth, Sicherungsmittel zu bieten. Auf die Bemerkung, daß schon die Civilgesetze solche Schutzmittel böten durch die Rechtsmittel, welche gegen alle in fraudem creditorum abzielenden Handlungen gerichtet seien, wurde eingewendet, daß diese Rechtsmittel keinen ausreichenden Schutz zu bieten vermöchten, namentlich da der Schuldner nicht überall die Verkürzung seiner Gläubiger beabsichtige, und somit auf

den dolus gebaute Klagen und Einreden nicht überall anwendbar seien. Zu der Frage überhaupt aber wurde bemerkt, daß solche Schutzmittel leicht zu sehr in die persönliche Freiheit eingreifen könnten und jedenfalls am besten in dem Abschnitt VIII des V. Buches bei Art. 754 ff. ihre Stelle finden würden.

Hieran reihte sich der Vorschlag, dem Gläubiger zu seinem Schutze wenigstens ein auf mehrere Monate vom Tage des Eintrittes seines Schuldners in eine Gesellschaft wirksames Separationsrecht nach Art des den Gläubigern einer Erbschaft gegenüber den Gläubigern des Erben gemeinrechtlich zustehenden Rechts einzuräumen. Man hob hervor, dies werde namentlich dann geboten sein, wenn nach Maßgabe des Art. 88 ein Vorzugsrecht der Gesellschaftsgläubiger vor den Privatgläubigern zugegeben würde, denn alsdann werde es einem Schuldner sehr leicht, seine Gläubiger, selbst wenn sie eigentliche Handlungsgläubiger wären, lediglich durch den Beitritt zu einer Societät zu Privatgläubigern zu machen, welche allen Gläubigern aus dem späteren Gesellschaftsbetriebe bis nach deren gänzlicher Befriedigung nachstehen müßten. Demgemäß wurde vorgeschlagen, nachfolgenden Zusatzartikel in das Gesetz aufzunehmen:

f) „Den Gläubigern des Eintretenden steht indessen das Recht zu, vor „Ablauf von .... Monaten nach Veröffentlichung des Eintritts ihres „Schuldners in die Handelsgesellschaft, resp. in die Handlung, die „Absonderung seines Vermögens von dem Gesellschafts- resp. Handlungsvermögen gerichtlich zu fordern."

Dem Einwande, daß dieser Antrag gleichfalls am füglichsten bei den Bestimmungen über den Konkurs berathen würde, weil er mit Art. 88 in innerem Zusammenhange stehe, begegnete der Herr Antragsteller damit, daß dies keineswegs der Fall sei, da auch außer dem Falle des Konkurses bei dem Gläubiger ein Interesse an der Erledigung dieser Angelegenheit bestehen könne.

Vor der Abstimmung wurde der Antrag, die Frage zu entscheiden, ob ein Gesellschafter auch für die vor seinem Eintritte kontrahirten Schulden hafte, wenn er sich bei dem Geschäfte eines Einzelkaufmannes betheiligt und mit diesem erst eine Gesellschaft begründet, oder wenn Jemand für alleinige Rechnung ein bestehendes Handelsgeschäft übernimmt, mit dem Vorbehalte zurückgezogen, hierauf bei Berathung des bereits oben erwähnten, in der VI. Sitzung vorgebrachten Antrages zurückzukommen, der Antrag unter f aber bis zur Berathung des Art. 88 zurückgezogen. Hierauf einigte man sich dahin, statt der im Entwurfe enthaltenen Worte: „muß anerkennen" zu setzen „haftet", und beschloß mit 12 gegen 3 Stimmen, nach dem Worte:

„Wer" einzuschalten: „ohne vorherige Liquidation"; fernerhin wurde mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen, in einem Zusatze zum Artikel zu sagen: „es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht." Der Antrag unter lit. c. wurde mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt, dagegen mit 8 gegen 7 Stimmen beschlossen, den zweiten Satz des Antrags unter lit. b. als einen Zusatz zum Art. 89 hinzuzufügen, somit diesen selbst anzunehmen. Im Uebrigen wurde die Fassung des Artikels und seine Einreihung in das Gesetz der Redaktionskommission überlassen.

Zu

Art. 90

wurde der Ausdruck „Hauptniederlassung" beanstandet. Es wurde hervorgehoben, daß der Begriff der Hauptniederlassung zu unbestimmt sei, als daß man sich desselben füglich im Gesetze bedienen könnte. Von einem Herrn Abgeordneten wurde deshalb vorgeschlagen, statt desselben zu setzen: „eine Niederlassung;" es sei, so wurde angeführt, diese Fassung namentlich dann nothwendig, wenn eine Handelsgesellschaft in mehreren Staaten Niederlassungen habe; in solchen Fällen sei es ganz unbillig, den Kläger aus dem Geschäfte, welches er in einem anderen Lande mit der Zweigniederlassung abgeschlossen habe, an das Gericht der Hauptniederlassung zu verweisen, es müsse vielmehr gestattet sein, die Handelsgesellschaft auch an dem Orte der Zweigniederlassung zu belangen. Dagegen wurde aber eingewendet, daß letzteres nur bezüglich der von dieser Zweigniederlassung vorgenommenen Geschäfte der Fall sein dürfe, und wurde deshalb in der Erwägung, daß der Regel nach eine Handelsgesellschaft nur eine Niederlassung haben werde, daß es also für die Regel genügen werde, von der Niederlassung der Gesellschaft schlechtweg zu sprechen, während die betreffenden Ausnahmsbestimmungen für die Fälle, wo eine Gesellschaft mehrere Niederlassungen habe, im VI. Buche folgen würden, mit 13 gegen 2 Stimmen beschlossen, in Art. 90 statt „Hauptniederlassung" „Niederlassung" zu setzen und hiemit den Artikel anzunehmen.

XXXIII. Sitzung.

Nürnberg, den 10. März 1857.

In der heutigen Sitzung erstattete zunächst der erste Präsident, Se. Excellenz der Herr Staatsminister Dr. von Ringelmann, der Versammlung, dem in der XXVIII. Sitzung vom 3. März 1857 gemachten Vorbehalte entsprechend, Vortrag über den Bundesbeschluß vom 19. Februar 1857, mehrere zur allgemeinen deutschen Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen betr. —

Indem sich hiebei der Herr Staatsminister über die Geschichte und den Inhalt des erwähnten Beschlusses der hohen Bundesversammlung näher äußerte, deutete er insbesondere darauf hin, wie die über den letzten Absatz des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ergangenen einzelnen Partikulargesetze so weit auseinandergingen, daß eine Vereinigung derselben für den Verkehr als höchst wünschenswerth erscheinen müsse. Ferner führte er an, mehrere Streitfragen über die allgemeine deutsche Wechselordnung hätten sich in einer Weise geltend gemacht, daß der Ruf nach Erledigung derselben im Wege der Gesetzgebung laut geworden sei. Namentlich sei an die kgl. bayerische Regierung auf den in den letzten Jahren versammelten Landtagen wiederholt das Ansinnen gestellt worden, die Streitfragen über die Verzinslichkeit der eigenen Wechsel durch gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen. Die kgl. bayer. Regierung habe diese Anträge abgelehnt, um nicht den Bestand des gemeinsamen deutschen Gesetzes durch Partikulargesetzgebung in Frage zu stellen. Der Bundesbeschluß veranlasse nun die Versammlung, zu erörtern und in Berathung zu ziehen, wie den erwähnten Mißständen abzuhelfen sei, wie die verschiedenen über den Art. 2 erschienenen Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen, und die entstandenen Kontroversen zu lösen seien.

Bei Ausführung dieses Auftrages werde es sich zunächst fragen, welches Material der Versammlung zu Gebote stehe, und wie dasselbe zu benützen sei. Das Material für die auf Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bezüglichen Berathungen sei durch die hohe Bundesversammlung fast ganz vollständig dargeboten, und wo eine Regierung noch mit Vorlage der von ihr erlassenen besonderen Gesetze sich im Rückstande befinden sollte, da werde dieselbe in Folge bereits ergangener besonderer Einladung demnächst erfolgen. Dagegen sei das Material zur Lösung der bestehenden Kontroversen noch keineswegs in einer entsprechenden Weise gegeben; dies zu beschaffen, werde vielmehr auch eine Aufgabe der Ver-

sammlung sein. Es dürfte sich deshalb vielleicht empfehlen, daß jeder der Herren Abgeordneten an seine hohe Regierung Bericht erstatte, um dadurch die Mittheilung der in den einzelnen Ländern von den Ober-Gerichten über die im Bundesbeschlusse berührten, oder etwa noch ausserdem bestehenden streitigen Fragen der Wechselordnung erlassenen Erkenntnisse sammt Entscheidungsgründen zu veranlassen.

Nachdem in dieser Weise das Material für die Erledigung des der Versammlung gewordenen Auftrages gesammelt sein werde, dürfte es wohl am passendsten erscheinen, wenn eine Kommission der Versammlung mit Sichtung und Vorbereitung dieses Materiales für die allgemeine Berathung beauftragt würde. Was die Zusammensetzung dieser Kommission anlange, so werde es wohl das Sachgemäßeste sein, daß diejenigen der Herren Abgeordneten, welche Mitglieder der Leipziger Conferenz zur Berathung der allgemeinen deutschen Wechselordnung gewesen, auch an der hier zu erwählenden Kommission Theil nähmen, da diesen Herren am Besten bekannt sein müsse, welche Art der Erledigung der in Frage stehenden Kontroversen der Absicht der Versammlung, die das Gesetz geschaffen habe, am meisten entsprechend sei. Dermalen seien nur vier jener Herren Abgeordneten hier anwesend, Herr geheimer Oberjustizrath Dr. Bischoff, Herr Professor Dr. Thöl, Herr Präsident Vollpracht und Herr Präses Dr. Halle. Diese Herren dürften hienach in die Kommission einzutreten haben. Weiterhin seien noch zwei andere Mitglieder der Leipziger Conferenzen bevollmächtiget, nämlich der Herr Staatsminister a. D. Georgi und der Herr Oberstudienrath Dr. Breidenbach; diese beiden Herren seien dermalen nicht anwesend, aber es werde sich von selbst verstehen, daß auch sie in die Kommission einzutreten hätten, sobald dieselben dahier eintreffen würden. Außerdem werde es sich als das Gerathenste empfehlen, noch drei weitere Mitglieder der Versammlung zu der fraglichen Kommission zu erwählen.

Einer der Herren Abgeordneten nahm hierauf das Wort und erklärte, er glaube im Sinne der Versammlung zu handeln, wenn er für das von der kgl. bayerischen Regierung gegenüber den Landtagsanträgen auf legislatorische Erledigung der mehrberegten Kontroversen eingehaltene patriotische Verfahren den Dank, und zugleich den Wunsch ausspreche, daß Se. Excellenz der Herr Staatsminister Vorschläge über die Wahl der weiteren 3 Mitglieder machen möge, wobei es sich vielleicht empfehlen dürfe, auf die Herren Abgeordneten aus denjenigen noch nicht in dieser Kommission vertretenen Ländern vorzüglich Bedacht zu nehmen, in welchen recht viele

Wechselgerichte beständen, in welchen somit ein reiches Material sich werde gesammelt haben.

Demzufolge schlug der erste Herr Präsident der Versammlung als weitere Kommissionsmitglieder den Abgeordneten der österr. Regierung Herrn Dr. Ritter von Raule, den Abgeordneten für Württemberg, Herrn Kanzler Dr. von Gerber und den Abgeordneten für Bayern Herrn Direktor Dr. Seuffert vor.

Da nun gegen die obigen Vorschläge von keiner Seite etwas erinnert wurde, so waren dieselben damit sämmtlich zum Beschlusse der Versammlung erhoben.

Hierauf wurde mit der Berathung des Entwurfes und zwar des

III. Titels, I. Abschnittes Art. 144

fortgefahren.

Hiebei hob nun ein Mitglied hervor, es müsse statt: „solidarisch" „mit ihrem Vermögen" heißen, ferner sei ein erhebliches Bedenken darüber vorhanden, daß der Entwurf nur in denjenigen Fällen eine stille Gesellschaft anerkennen wolle, in welchen eine Vermögens- d. i. eine Geldeinlage gemacht werde. Es müsse vielmehr auch dann eine stille Gesellschaft als vorhanden angesehen werden, wenn unter den entsprechenden Voraussetzungen sich ein Gesellschafter blos mit Industrie oder mit anderen, geldeswerthen Leistungen betheilige. Häufig würden Gesellschaftsverträge geschlossen, in denen sich der eine Socius nur durch seine Industrie z. B. die Buchführung, durch Zuweisung seiner Konnexionen aus einem anderen, bisher betriebenen Geschäfte, durch Mittheilung eines Fabrikgeheimnisses 2c. betheilige, ohne die Haftung eines offenen Gesellschafters zu übernehmen. Gesellschaften dieser Art müßten gleichfalls als stille Gesellschaften aufgefaßt werden. Es stehe nichts im Wege, dies zu thun, denn es sei ganz gleich, ob ein Gesellschafter mit baarem Gelde oder mit Leistungen sich betheilige, welche ja auch durch Uebereinkunft zu bestimmten Geldsummen angeschlagen werden könnten. Dafür aber, daß diese Gesellschaften wirklich als stille aufgefaßt würden, spreche laut das Bedürfniß. Das vorliegende Handelsgesetzbuch erkenne in dem Art. 86 nur drei Arten von Handelsgeschaften an. Die Folge hievon sei nun die, daß jede Gesellschaft, welche nicht unter eine der aufgestellten drei Gattungen gebracht werden könne, nicht als Handelsgesellschaft betrachtet, somit nicht nach Handelsrecht, sondern nur nach dem allgemeinen Civilrechte beurtheilt werden würde. Dies werde auch mit den obenerwähnten Gesellschaften geschehen, soferne man den Begriff der stillen Gesellschaft nach dem Vorgange des Entwurfes in der That festsetzen wolle, da dieselben dann zu keiner der im Gesetze erwähnten Arten von Handelsgesellschaften gerechnet werden könnten. Von

Seiten dieses Herrn Abgeordneten wurde demgemäß vorgeschlagen, den ersten Absatz des Art. 144 folgendergestalt zu fassen:

„Eine Handelsgesellschaft ist eine stille, wenn nach dem Gesellschafts-„vertrage nicht sämmtliche Gesellschafter persönlich und mit ihrem ganzen „Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften sollen.“

Den zweiten Satz aber beantragte derselbe Herr Abgeordnete als einen ganz selbstverständlichen zu streichen.

Nachdem hienach der Herr Referent angeführt hatte, daß die Frage, ob sich Jemand auch in anderer Weise als durch Geldeinlagen als stiller Gesellschafter bei einer Gesellschaft betheiligen dürfe, bei Berathung des Entwurfes durch die preußischen Sachverständigen verneint worden sei, und daß die hierdurch von praktischer Seite bestätigte Anschauung des Entwurfes auch in wissenschaftlichen Werken anerkannt werde, wurde die vom Herrn Antragsteller geltend gemachte Ansicht auch von mehreren Herren Abgeordneten und insbesondere von den kaufmännischen Herren Sachverständigen bekämpft. Es wurde hervorgehoben: der Zweck der stillen Gesellschaft sei der, daß dadurch der Kapitalist Gelegenheit erhalte, kaufmännische Geschäfte mit seinem Gelde zu unterstützen, ohne sich mit persönlicher Thätigkeit zu betheiligen, und daß ihm mit Rücksicht auf den Mangel der Betheiligung durch persönliche Thätigkeit möglich gemacht werde, von jeder Haftung frei zu bleiben, welche weiter als der Betrag des zugeschossenen Kapitales gehe. Von Allem dem treffe bei einem Manne, der sich nur durch Dienstleistungen ꝛc. und nicht durch Geldeinlagen betheilige, gar nichts zu. Es könne beim Mangel an Geldeinlagen der zuerst erwähnte Zweck nicht gedacht werden, und es sei auch kein genügender Grund vorhanden, die persönliche Haftbarkeit des Gesellschafters auszuschließen, wenn er sich persönlich bei der Geschäftsführung betheilige. Das Wesen der stillen Gesellschaft bestehe ganz besonders darin, daß dem handelnden Kaufmanne von einem, der nicht mithandle, etwas zum Betriebe des Geschäftes anvertraut werde. Schon der Name „Kommanditgesellschaft“ (er komme von commenda, gleichbedeutend mit pacotille) deute hierauf hin, und es stehe auch der Begriff der stillen Handelsgesellschaft in diesem Sinne in der deutschen Handelswelt fest. Ein Gesellschafter, welcher keine Geldeinlagen, sondern nur industrielle Dienstleistungen einbringe, sei nach der allgemeinen Anschauung des Handelsstandes nichts als ein commis interessé, welcher keineswegs einem stillen Gesellschafter gleich stehe. Gesellschaftsverträge, wie sie der Herr Antragsteller im Sinne habe, kämen selten vor, dieselben würden vielmehr in der Regel nur in der Weise abgeschlossen, daß demjenigen, der seine industriellen Dienste einlege, ein aliquoter Gewinnantheil zugesichert, zugleich aber auch ein ge-

wisser Betrag garantirt werde. Gerade der zuletzt erwähnte Umstand spreche deutlich dafür, daß es sich um nichts als um ein Honorar für geleistete Dienste handle, welches nur je nach dem besseren Erfolge steige oder sinke. Wolle man einen commis interessé als stillen Gesellschafter ansehen, dann müsse man ihm in Angelegenheiten der Gesellschaft eine entscheidende Stimme einräumen, man könne ihn nicht entlassen ꝛc., was alles der bisherigen Anschauung widerspreche. Das französische Recht gestatte sogar nicht einmal, daß ein Commis Kommanditist sei. Der gestellte Antrag stehe ferner im Widerspruche mit dem Art. 149, welcher in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Wissenschaft und mit anderen Gesetzgebungen im Entwurfe eine Stelle gefunden habe. Wenn übrigens die Einlage von industriellen Diensten auch ohne Garantie eines gewissen Betrags des Gewinnantheiles vorkomme, so geschehe dies doch wohl nur bei Aktiengesellschaften, worauf schon die Eintheilung der Aktien in payantes und industrielles hindeute.

Von dem Herrn Antragsteller wurde dagegen bemerkt, daß der Art. 149 noch nicht angenommen sei, und daß es unpassend erscheine, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, welche leicht umgangen werden könne; denn wenn Jemand Konnexionen, Fabrikgeheimnisse ꝛc. einlegen wolle, ohne sich persönlich zu betheiligen, so brauchten nur diese Einlagen zu bestimmten Summen angeschlagen und diese ihm hingezahlt und von ihm wieder zurückgezahlt zu werden.

Bei der Abstimmung wurde der obenerwähnte Antrag mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, der Redaktionskommission aber anheimgegeben, die Fassung des Art. 144 mit der bereits beschlossenen Fassung des Art. 91 in Einklang zu bringen.

Bei der Diskussion der

Art. 145 und 146

wurde von Seiten des Herrn Referenten darauf verwiesen, daß sich dieselben an die Artikel 92 und 93 anschlössen. Wenn man nun den zu jenen Artikeln gefaßten Beschlüssen auch hier Folge geben wolle, so müßten beide Artikel eine Umgestaltung erleiden; die Verhältnisse seien aber bei stillen Gesellschaften nicht gleich denen der offenen Gesellschaften, so daß Grund gegeben sei, hier von Neuem in Erwägung zu ziehen, ob nicht wenigstens für die stillen Gesellschaften die schriftliche Abfassung der Gesellschaftsverträge bei Strafe der Nichtigkeit verlangt werden solle. Für die Bejahung dieser Frage wurde auf die Motive Bezug genommen, und insbesondere hervorgehoben, es sei für die Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger von großer Wichtigkeit, daß die Schriftlichkeit der Gesellschaftsverträge, und ein erschöpfender Eintrag bezüglich derselben in das Handelsregister anbefohlen würde.

Denn wenn dies nicht geschehe, so sei zu befürchten, daß der stille Gesellschafter im Falle eines Konkurses über den Komplementar unter Verschweigung des Gesellschaftsverhältnisses als Gläubiger auftrete und seine Einlage zurückfordere, wie wenn sie ein Darlehen gewesen wäre, statt daß er mit dieser Einlage den Gläubigern zu haften hätte. Wolle man aber schriftliche Errichtung und einen Eintrag in das Handelsregister fordern, dann erübrige nichts, als zugleich für den Unterlassungsfall die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages auszusprechen, weil jedes andere Präjudiz, namentlich die blose Androhung von Ordnungsstrafen unwirksam sein werde. Ein weiteres Motiv, diese Forderung zu stellen, liege darin, daß in deren Erfüllung ein sehr wirksames Mittel für die Entscheidung des häufig vorkommenden Streites liege, ob eine Gesellschaft eine stille oder offene gewesen.

In der Debatte selbst wurden folgende Fragen vorzugsweise hervorgehoben:

1) Ob die schriftliche Errichtung für die Gesellschaftsverträge der stillen Gesellschaften verlangt werden solle,
2) ob, wenn die Schriftlichkeit verlangt würde, für den Fall ihrer Unterlassung die Nichtigkeit der Gesellschaftsverträge angedroht werden müsse,
3) ob auf einem Eintrage der Verhältnisse der stillen Gesellschaften in das Handelsregister zu bestehen sei, oder
4) ob es, wenn dies der Fall nicht wäre, der Willkühr der Betheiligten anheim zu geben sei, solche Einträge vornehmen zu lassen oder nicht.
5) Ob dann, wenn ein Eintrag verlangt oder zugelassen würde, darauf bestanden werden solle, daß auch der Name des Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen werde, endlich ob
6) in diesem Falle der Eintrag auf einseitige Anzeige des Komplementars oder nur nach gleichmäßiger Anzeige des stillen Gesellschafters zuzulassen sei.

ad 1. Für Verneinung der ersten Frage wurde angeführt: alle Gründe, die bei den offenen Handelsgesellschaften gegen das Gebot der schriftlichen Errichtung der Gesellschaftsverträge angeführt worden seien, müßten auch in dem vorliegenden Falle, und noch in weit höherem Maße gelten. Es könne eine Klugheitsregel sein, daß man die Verträge schriftlich errichte, aber ein Gebot sei nicht gerechtfertiget, weil nur die Gesellschafter durch eine Unterlassung der schriftlichen Errichtung in Gefahr kämen, das Publikum nicht. Das Vorhandensein der Gesellschaft werde der Natur der Sache gemäß auch nach aussen nicht bekannt gemacht, es werde also dadurch auch Niemand veranlaßt, dem Komplementar mehr Kredit zu geben, als dann, wenn er allein stände. Es sei ganz unstatthaft, wenn man zwei Kontra-

henten zwingen wolle, ihren Vertrag schriftlich zu errichten blos zur Sicherheit dritter Personen, und dies geschehe dann, wenn man die Theilnehmer einer stillen Gesellschaft, von denen nach außen der Komplementar ganz allein als betheiliget erscheine, während das Gesellschaftsverhältniß nur unter ihnen selbst eine Bedeutung habe, (weshalb diese Gesellschaft oft auch „vertrauliche Gesellschaft“ heiße), zwingen wolle, ihren Vertrag schriftlich, und wohl gar durch einen Eintrag in das Handelsregister öffentlich zu machen, blos um dadurch eine Entstellung des wahren Sachverhaltes gegenüber den Gesellschaftsgläubigern zu verhindern. Ein solches betrügliches Verfahren werde ja schon durch die Handelsbücher ferne gehalten, wenn man nicht auch annehmen wolle, daß diese gefälscht seien, denn aus diesen werde sich der Bestand des Gesellschaftsverhältnisses sofort ergeben. Wo aber die ausgeprägte Absicht zu betrügen vorliege, da werde entweder die Furcht vor der Strafe oder gar kein anderes Mittel wirken, namentlich würden dann auch die Forderungen des Entwurfes fruchtlos sein. Denn entweder werde man von dem gespielten Betruge Kenntniß erhalten, und dann könne man dessen nachtheilige Wirkungen beseitigen und die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen, oder man werde von ihm nichts erfahren, und dann könne auch nicht von Anwendung der Bestimmung des Artikels die Rede sein. Endlich wurde auch noch angeführt, daß ein Grund, der früher für die Anforderung der Schriftlichkeit der Gesellschaftsverträge in den Zweifeln über die Art der Vertheilung von Gewinn und Verlust bei stillen Gesellschaften bestanden habe, nunmehr durch die desfallsigen Bestimmungen des Entwurfes beseitiget werde.

ad 2. Bezüglich der Frage, ob das Verlangen der Schriftlichkeit für Societätsverträge mit der Androhung der Nichtigkeit derselben im Unterlassungsfalle zu verbinden sei, wurde gleichfalls auf die hiezu bei den offenen Gesellschaften vorgebrachten Gründe Bezug genommen und weiter angeführt, die Androhung der Nichtigkeit der Gesellschaftsverträge für den Fall der Unterlassung einer schriftlichen Errichtung, welche letztere ihrer Natur nach nur als ein Beweismittel und keineswegs als ein Essentiale des Vertrages erscheine, sei ganz wirkungslos, denn, so lange die Gesellschaft mit Gewinn betrieben werde, würden die Gesellschafter sich vertragen und keiner ein Interesse haben, sich auf die Nichtigkeit des Vertrages zu berufen; werde aber mit Verlust gehandelt, dann habe jedenfalls der stille Gesellschafter gar kein Interesse, den Gesellschaftsvertrag aufrecht erhalten zu sehen, es werde ihm vielmehr ganz genehm sein, als ein Gläubiger des Komplementars bezüglich seiner Einlage betrachtet zu werden.

Dem entgegen wurde aber hervorgehoben, in der Androhung der Nichtigkeit liege ein erhebliches Kompelle für die Befolgung des Gesetzes,

denn es müsse ein Gesellschafter immer von dem anderen die Berufung auf die Richtigkeit des Vertrages im Falle etwaiger Streitigkeiten befürchten.

ad 3. Die zu 1 aufgeführten Gründe wurden auch gegen ein Verlangen von Einträgen in das Handelsregister bezüglich der Verhältnisse der stillen Gesellschafter angeführt.

ad 4. Von manchen Seiten war man aber der Meinung, daß man es den Betheiligten wenigstens freilassen könne, ob sie über ihre stille Gesellschaft Einträge in das Handelsregister machen lassen wollten, oder nicht. Es könne ein erhebliches Interesse an der Zulässigkeit solcher Einträge bestehen, dessen Erreichung man nicht abschneiden solle. So könne z. B. die Darlegung der Verhältnisse der Gesellschaft wesentlichen Einfluß auf die Erhöhung des Kredits üben. Es wurde aber eingewendet, daß, um diesen Zweck zu erreichen, Mittel und Wege genug vorhanden seien, z. B. Cirkulare 2c. 2c. und daß man das Gericht nicht zum blosen Vermittler von Nachrichten machen solle.

ad 5. Für den Fall, daß die besprochenen Einträge in das Handelsregister angeordnet oder für zulässig erachtet werden sollten, wurde erörtert, worauf sich diese Einträge zu erstrecken hätten, namentlich ob auch auf Nennung des Namens des stillen Gesellschafters zu bestehen sei. Mehrere Mitglieder waren der Meinung, daß von der letzterwähnten Forderung Umgang zu nehmen sei, denn nicht der Name des stillen Gesellschafters, sondern dessen Kapital sei das entscheidende, da er persönlich dem Geschäftsbetriebe gänzlich fern stehe. Verlange man aber die Nennung des Namens, dann werde man manchen Kapitalisten von der Association abschrecken, welche gleichwohl befördert werden solle. Vollends unausführbar sei das fragliche Verlangen in den Fällen, in welchen die Kommanditenantheile mit häufigem Wechsel von Hand zu Hand gingen. Man könne von bestimmten Anordnungen über den Inhalt der Einträge namentlich dann absehen, wenn dieselben nur erlaubt, nicht geboten würden; dann könne man es doch wohl dem Ermessen der Betheiligten überlassen, wie weit sie von dieser Maßregel für ihre Interessen Gebrauch zu machen für gut fänden.

Dem entgegen war man von anderen Seiten der Ansicht, daß alsdann, wenn Einträge verlangt oder zugelassen würden, diese möglichst erschöpfend und der Wahrheit gemäß eingerichtet sein müßten. Wolle man sich des Gerichtes zur Vermittelung der Nachrichten über stille Gesellschaften bedienen, und die Einträge nicht ganz verbieten, so verlange es die Stellung des Gerichtes, daß man ihm auch eine Kontrole über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge einräume. Insbesondere müsse auf Nennung des Namens des stillen Gesellschafters bestanden werden, denn es sei nutzlos, zu wissen, daß und welches

Kapital einem Kaufmanne versprochen worden sei, wenn man nicht zugleich wisse, wen man für ein solches Kapital in Anspruch zu nehmen habe. Die Fälle, in denen die Kommanditenantheile von Hand zu Hand gingen, gehörten nicht hieher, denn in ihnen lägen stille Gesellschaften auf Aktien vor.

Endlich ad 6 waren mehrere der Herren Abgeordneten der Meinung, daß unter allen Umständen keine Einträge auf die einseitige Anzeige des Komplementars zugelassen werden dürften, sondern bei jedem Eintrage eine bestätigende Erklärung des Kommanditisten beigebracht werden müsse; außerdem werde entweder der Eintrag ganz zwecklos sein, man werde einem einseitig erwirkten Eintrage kein Vertrauen schenken und keine Folge geben, oder er werde, wenn letzteres doch erwartet werden könne, nachtheilige Wirkungen haben, denn es könnte wohl ein Kaufmann versucht werden, durch die Angabe, daß ihm ein namhaftes Kapital eingeschossen worden sei, einen großen Kredit zu erschwindeln. Von Seiten anderer Mitglieder aber wurde angeführt, daß letzteres nicht leicht zu befürchten stehe, denn ein solcher Kaufmann mache ein gewiß seltenes Wagestück auf Kosten seiner Ehre und seines persönlichen Vertrauens, und dann seien eintretenden Falles selbst einseitige Einträge von Werth als Fingerzeige für das Nachsehen in den in den Handelsbüchern des Kaufmannes.

In Folge dieser Erörterungen wurde der Antrag gestellt, die Art. 145 und 146 zu streichen, und an deren Stelle zu sagen:

„Einer Eintragung der stillen Handelsgesellschaft in das Handels-„register bedarf es nicht."

Für den Fall aber, daß freiwillige Einträge in das Handelsregister für zulässig erklärt würden, wurde vorgeschlagen, zu verordnen:

„Wenn nach dem Willen der Gesellschafter die stille Gesellschaft in „das Handelsregister eingetragen werden soll, so muß auch der Betrag „der Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters und sein Name ein-„getragen werden."

„Die Eintragung muß von dem verantwortlichen und dem stillen „Gesellschafter beantragt werden."

Der Herr Antragsteller fügte bei, daß es nicht nothwendig sei, ein Weiteres über den Inhalt der Einträge, als hier geschehen, zu sagen, weil alle anderen relevanten Thatsachen schon wegen der über das Handelsregister bestehenden allgemeinen Vorschriften eingetragen werden müßten, da der Komplementar nach außen als Einzelkaufmann erscheine.

Bei der Abstimmung wurde mit 11 gegen 4 Stimmen entschieden, daß auf einer schriftlichen Errichtung der Gesellschaftsverträge auch bei stillen Gesellschaften nicht zu bestehen sei, mit 12 gegen 3 Stimmen wurde beschlossen, daß

Einträge über die stille Handelsgesellschaft in das Handelsregister nicht zu verlangen seien, und war somit aus obigem Amendement der Satz angenommen, daß es für die stillen Gesellschaften eines Eintrages in die Handelsregister nicht bedürfe. Ferner wurde das über die Zulassung freiwilliger Einträge eingebrachte Amendement mit 8 gegen 7 Stimmen verworfen, somit ausgesprochen, daß die Art. 145 und 146 vorbehaltlich dessen, was nachher über Abs. 2 des Art. 146 folgt, zu streichen seien, und weder eine Verbindlichkeit noch eine Berechtigung für das Gericht, Einträge der fraglichen Art zu machen, bestehe; man war aber der Meinung, daß dies im Rückblick auf den Inhalt des Art. 8 nicht ausdrücklich gesagt zu werden brauche.

Sodann wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der 2. Satz im 2. Absatze des Art. 146 von den Worten: „auch stehen — entstanden sind“ an einer passenden Stelle aufzunehmen sein möchte, etwa in dem Sinne des § 104 des österr. rev. Entwurfes. Es wurde hierauf bemerkt, daß die Forderung des stillen Gesellschafters als solchen gegen die Gesellschaft doch nur auf Rückerstattung der Einlage und auf Auszahlung des Gewinnes gerichtet sein könne. So lange noch unbezahlte Gesellschaftsschulden vorhanden seien, hafte die Einlage und der noch nicht bezogene Gewinn des Kommanditisten für dieselben, und so lange bestehe eine Forderung des letzteren nicht, insolange könne derselbe also gar nicht Gläubiger der Gesellschaft sein, sondern nur Mitschuldner. Daraus und aus Art. 152 folge aber der fragliche Satz von selbst, es sei also unnöthig, denselben ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Bei der Abstimmung wurde hienach auch die Aufnahme des fraglichen Satzes in das Gesetz mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zu Art. 147

wurde anerkannt, daß unter „Einlage“ hier wie an anderen Orten des Gesetzes nicht nur die bereits eingeschossene, sondern auch die noch einzuschießende Einlage zu verstehen sei. Ferner wurde anerkannt, daß die Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Verzinsung seiner Einlage, wenn er mit ihrer Einzahlung im Rückstande ist, aus Art. 155 und 100 sich ergebe.

Zu Art. 148

wurde vor Allem beanstandet, daß die Worte: „darf nicht aufgenommen werden“ zum zweiten Absatze des Artikels nicht passen, und wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, ob statt derselben im ersten Absatze zu setzen sei: „darf nicht vorkommen“ oder ob im zweiten Absatze zu sagen sei: „Der Name darf bleiben ꝛc.“

Von einem der Herren Abgeordneten aber wurde die Streichung des zweiten Absatzes beantragt.

Es wurde hiefür angeführt, es sei in den Fällen des Abs. 2 immer eine gefährliche Täuschung des Publikums, wenn die Firma beibehalten werde, auch werde der Abs. 2 ein passendes Mittel zur gänzlichen Umgehung der Vorschrift sein, daß der Name des stillen Gesellschafters in der Firma nicht vorkommen solle. Der Gesellschafter dürfe sich nur auf kurze Zeit bei der Gesellschaft als offener Gesellschafter betheiligen und sodann austreten, um als stiller wieder beizutreten. Dem Einwande, daß die Bestimmungen des Art. 26 in ihrer konsequenten Verfolgung zu dem bestrittenen Satze des Art. 148 führen müßten, glaubte man von dieser Seite keine Berechtigung zugestehen zu dürfen, weil der erste Satz des Artikels im Falle der Streichung des zweiten Absatzes eben nur eine Ausnahme von den Bestimmungen des Art. 26 enthalten werde.

Zu Gunsten des Entwurfes wurde angeführt, es solle mit dem zweiten Absatze des Art. 148 vorzüglich für Fälle der Art vorgesorgt werden, in welchen z. B. Vater und Sohn in offener Gesellschaft standen, und in denen der Vater wegen vorgerückten Alters aus dem Geschäfte austrete, um von der Haftung frei zu werden, aber gleichwohl seinem Sohne ein Betriebskapital im Geschäfte und die vielleicht berühmt gewordene Firma belassen wolle. Die fragliche Bestimmung des Entwurfes sei überdies ganz unschädlich, denn der vorliegende Fall sei gleich jedem anderen des Art. 26, da das Publikum gar nichts davon erfahre, daß der vormals offene Gesellschafter nun wieder als stiller betheiliget sei.

Der Antrag auf Streichung des 2. Absatzes wurde darauf mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt und hiemit der Artikel angenommen.

Zu Art. 149

wurde geltend gemacht, daß derselbe, von dem man allerdings zugeben müsse, daß er im französischen Rechte (in welches er übrigens gegen die Ansicht der Handelskammern aufgenommen worden) enthalten und von diesem in andere Gesetzgebungen übergegangen sei, jedes inneren Grundes entbehre und eine allzu eingreifende Bestimmung enthalte. Es sei nicht abzusehen, warum derjenige, der sich nur als Prokurist gerire, der also durch sein Benehmen jedem dritten Kontrahenten zu erkennen gebe, daß er nicht als Gesellschafter handeln und haften wolle, dennoch eine Haftbarkeit übernehmen solle, als wenn er Gesellschafter wäre. Nach der Fassung des Entwurfes werde jeder stille Gesellschafter, welcher auch nur ein einziges Mal in dringenden Fällen Auftrag gebe, eine Waare an einen Ort zu fahren, einen Wechsel zu protestiren, eine dem Verderben ausgesetzte Waare zu verkaufen 2c., gezwungen, persönlich und solidarisch für alle vor und nach Ertheilung eines solchen Auftrags kontrahirten Handelsschulden des

Komplementars zu haften. Es wurde deshalb vorgeschlagen, an die Stelle des Art. 149 einen Satz in dem Sinne des § 87, Abs. 3 des revid. österr. Entwurfes in folgender Weise zu setzen:

„Jeder stille Gesellschafter, der Geschäfte als Bevollmächtigter der „Gesellschaft, jedoch ohne ausdrückliche Angabe seiner Eigenschaft als „eines Gesellschaftsbevollmächtigten vorgenommen hat, haftet mit seinem „ganzen Vermögen gleich einem öffentlichen Gesellschafter für die von „ihm ohne Angabe seiner Vollmacht als Bevollmächtigter besorgten „Geschäfte der Gesellschaft."

Ein anderer der Herren Abgeordneten glaubte aber, daß, da der Ausdruck „Bevollmächtigter" nach dem Handelsgesetzbuche einen ganz besonderen Sinn habe und den Prokuristen nicht in sich begreife, und da nicht von einem Bevollmächtigten der Gesellschaft, die nach außen als solche nicht erscheine, gesprochen werden könne, folgende Fassung empfehlen zu sollen:

„Ein stiller Gesellschafter, welcher unter der Firma und ohne einen „auf eine Prokura oder Bevollmächtigung deutenden Zusatz ein „Geschäft schließt, haftet dem Gläubiger persönlich und soli„darisch."

Es wurde hierauf mit 14 gegen 1 Stimme beschlossen, den ersten Absatz des Art. 149 zu streichen und an dessen Stelle einen dem Sinne der beiden obenerwähnten Anträge entsprechenden Satz zu stellen, dessen Fassung aber der Redaktionskommission anheimzugeben. Ferner wurde derselben empfohlen, zu erwägen, ob nach der neu zu ermittelnden Fassung etwa ein Bedürfniß für die Beibehaltung des zweiten Absatzes des Art. 149 bestehe.

Zu Art. 150

wurde auf die Frage, ob dem stillen Gesellschafter das Recht zustehen solle, die Bücher der Gesellschaft und deren Belege einzusehen, mehrfältig bemerkt, daß ohne das Recht, dies zu thun, eine Prüfung der Bilanzen nicht möglich sei, daß also dieses Recht allerdings mit dem Rechte der Prüfung der Bilanz verliehen werde.

Von einer Seite wurde hiebei der Antrag gestellt, dem Art. 150 den § 101 des österr. revid. Entwurfes zu substituiren, worin dem stillen Gesellschafter neben der Befugniß, Mittheilung der Bilanz zu verlangen, noch das Recht eingeräumt sei, sowohl durch Einsicht der Bücher sich von der Richtigkeit der Bilanz zu überzeugen, als auch sich über den Stand des Geschäftsbetriebes zu unterrichten.

Die Mehrheit der Versammlung war aber der Ansicht, daß mit Letzterem zu weit gegangen sei; ein solches Recht könne dem stillen Gesell-

schafter nicht zugestanden werden; wohl aber sei es begründet, Ersteres zuzulassen; weshalb zu dem Artikel beschlossen wurde, nach „derselben" die Worte einzuschalten: „unter Einsicht der Bücher und Papiere."

Schließlich wurde mit 9 gegen 6 Stimmen entschieden, daß der II. Abschnitt des III. Titels erst nach Erledigung der Bestimmungen über die Aktiengesellschaften in Berathung zu nehmen sei, wonach Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Ringelmann bei der Versammlung sich unter der Bemerkung verabschiedete, daß er sich recht bald wieder an den Berathungen betheiligen zu können hoffe.

XXXIV. Sitzung.

Nürnberg, den 12. März 1857.

In der heutigen, unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule abgehaltenen Sitzung, an welcher Herr Senator Dr. Müller aus Frankfurt, der sich auf einige Tage wegen dringender Geschäfte beurlaubt hatte, keinen Antheil nahm, wurde der Beschluß gefaßt, die Sitzungen in der Zeit vom 1. bis zum 16. April auszusetzen, vorausgesetzt, daß bis dahin die erste Lesung des zweiten Buches beendiget sein würde.

Hierauf wurde zur Berathung des

Art. 151

übergegangen, und von einem Mitgliede der Antrag gestellt, demselben unter Streichung des zweiten Absatzes folgende Fassung zu geben:

„Der stille Gesellschafter kann jährlich den nach der Bilanz auf „seine Einlage entfallenden Gewinn beziehen.

„Für den redlicher Weise (im guten Glauben) bezogenen Gewinn „ist er den Gläubigern nicht verantwortlich."

Der Herr Antragsteller war nämlich der Meinung, daß der Absatz 1 des Entwurfes eine zu bestimmt befehlende Fassung habe, daß es vielmehr

angemessener sei, es in die Willkühr des stillen Gesellschafters zu stellen, ob er jährlich den auf ihn fallenden Gewinn beziehen wolle oder nicht, und daß der zweite Absatz entbehrlich erscheine.

Es wurde hierauf zuerst der 1. Absatz des Artikels diskutirt und wurden hiebei vorzugsweise die Fragen besprochen, 1) ob die Herausnahme des jährlichen Gewinnantheils bei der stillen Gesellschaft den Betheiligten nur freigelassen, oder ob sie als Regel für den Fall mangelnder Vertragsbestimmungen vorgeschrieben werden solle; ferner 2) ob die Auszahlung des jährlichen Gewinnantheiles bei der stillen Gesellschaft nur für den Kommanditisten, oder auch für den Komplementar, selbst wenn dieser in einer offener Handelsgesellschaft bestehen würde, angeordnet werden solle.

Ein Theil der Herren Abgeordneten war der Meinung, daß die Herausnahme des Gewinnes als Regel anzuordnen sei und dem stillen Gesellschafter nicht freigelassen werden dürfe. Geschehe das Letztere, so fehle es dem Richter an jedem Anhaltspunkte für die Entscheidung eines Streites darüber, ob beim Mangel einer Vertragsbestimmung der Kommanditist den auf ihn gefallenen Gewinn wider den Willen des verantwortlichen Gesellschafters in der Gesellschaft belassen könne, und wie ein wider den Willen desselben nicht bezogener Gewinn zu behandeln sei. Werde dem stillen Gesellschafter gestattet, seinen Gewinnantheil in der Gesellschaft stehen zu lassen, dann würde nach und nach das Verhältniß der Vertheilung von Gewinn und Verlust ein ganz anderes werden, als es nach dem Gesellschaftsvertrage war, da die offenen Gesellschafter für ihren Lebensunterhalt Gelder aus der Societät entnehmen müßten, während der Antheil des stillen Gesellschafters fortwährend wachse.

Hierauf wurde bemerkt, das Verhältniß der Vertheilung von Gewinn und Verlust werde dadurch, daß der stille Gesellschafter seinen Gewinn nicht entnehme, keineswegs geändert, denn der letztere werde bezüglich des in der Gesellschaft belassenen Gewinnes nicht sofort wieder Gesellschafter, sondern nur Gläubiger derselben, der Gewinn wachse nicht der Einlage zu, sondern sei eine Forderung ähnlich einer Darlehensforderung. Gegen diesen Einwand wurde aber wieder hervorgehoben, daß der Komplementar wider seinen Willen auch nicht gezwungen werden könne, eine solche Forderung bei sich stehen zu lassen, daß also immerhin die oben angedeuteten Bedenken beständen.

Anlangend die zweite obenberührte Frage, so machte sich von mehreren Seiten, — abgesehen von der Meinung, daß hier die Frage, wie es bezüglich der etwa vorhandenen offenen Gesellschafter zu halten, gar nicht zu berühren sei, weil es sich nur um das Verhältniß des Kommanditisten und Komplementars handle, gleichviel ob letzterer ein Einzelner oder eine

offene Gesellschaft sei, — die Ansicht geltend, daß bei einer stillen Gesellschaft jedem Gesellschafter, also auch, wenn neben dem stillen Gesellschafter eine offene Gesellschaft besteht, den offenen Gesellschaftern das Recht, beziehungsweise als Regel die Verbindlichkeit auferlegt werden müsse, alljährlich den auf sie treffenden Gewinn zu entnehmen, daß also in dem Falle, wenn eine offene Gesellschaft neben einer stillen bestehe, die über die Gewinnvertheilung bei offenen Gesellschaften getroffenen Anordnungen ausnahmsweise eine Aenderung erleiden müßten. Außerdem würde eine sehr bedenkliche Ungleichheit unter den Gesellschaftern eingeführt, und das Verhältniß der Vertheilung von Gewinn und Verlust bald sehr verändert. Wenn z. B. in einem Jahre Gewinn erzielt worden sei, so werde der Kommanditist seinen Antheil beziehen, die offenen (verantwortlichen) Gesellschafter müßten aber denselben in der Societät belassen. Werde nun im darauf folgenden Jahre mit Verlust gehandelt, so werde der im vorigen Jahre erzielte Gewinn der offenen Gesellschafter für den Verlust mit hergenommen, der des stillen Gesellschafters, der den seinigen genossen habe, nicht. Von einer Seite wurde noch darauf hingewiesen, die hier in Frage stehenden Bestimmungen seien vielleicht ein Beweis dafür, daß man bei den offenen Gesellschaften das unrichtige Prinzip angenommen habe, und auch dort die jährliche Vertheilung und Auszahlung des Gewinnes als Regel aufstellen müsse.

Von Seiten der in diesem Sinne sprechenden Mitglieder wurde die Einschaltung der Worte: „unter die sämmtlichen Gesellschafter vertheilt“ nach dem Worte „Bilanzzeit“ befürwortet; von Seiten der Herren Abgeordneten, welche die berührte zweite Frage verneinen zu müssen glaubten, und insbesondere noch ausführten, die befürchtete Ungleichheit werde dadurch ferne gehalten, daß die offenen Gesellschafter die zu ihrem Lebensunterhalte nöthigen Beträge entnehmen würden, wurde vorgeschlagen, zu sagen: „vertheilt und dem stillen Gesellschafter ausgezahlt.“

Bei der Abstimmung wurde mit 13 gegen 1 Stimme beschlossen, zwischen die Worte „Bilanzzeit vertheilt“ die Worte einzuschalten: „berechnet und unter die sämmtlichen Gesellschafter (stille und offene) ꝛc.“

Zum zweiten Absatze wurde zuerst vom Herrn Referenten die Erläuterung gegeben, daß mit dem Ausdrucke „der Gesellschafter“ im zweiten Satze derjenige Socius gemeint sei, welcher nicht stiller Gesellschafter ist, also der einzelne Komplementar oder ein Theilnehmer einer den Komplementar bildenden offenen Gesellschaft, daß also mit diesem Satze kein Widerspruch gegen den zu Art. 144 gefaßten Beschluß begründet werde, ferner, daß mit dem ersten Satze eine Abweichung gegenüber den

Bestimmungen im Art. 110 begründet und somit gesagt werden wolle, bei einer stillen Gesellschaft könne keiner der Gesellschafter, weder der stille noch der Komplementar, noch einer der Komplementare Zinsen von seiner Einlage verlangen.

Es wurden aber Bedenken darüber laut, ob das von dem Entwurfe angenommene Prinzip der Vertheilung von Gewinn und Verlust das zweckentsprechende sei. Mehrere der Herren Abgeordneten waren der Ansicht, daß es am empfehlenswerthesten sei, die Bestimmungen des Art. 110 auch bei den stillen Gesellschaften maßgebend sein zu lassen, und beantragten deshalb, statt des zweiten Absatzes zu verordnen:

a) „Soferne nicht vertragsmäßig ein Anderes bestimmt ist, werden von „den Einlagen Zinsen berechnet, der Gewinn aber wird nach Köpfen „an sämmtliche Gesellschafter vertheilt."

Es wurde nämlich hervorgehoben, daß bei der von dem Entwurfe angenommenen Art der Gewinnvertheilung die persönliche Thätigkeit des verantwortlichen, mit einer Geldeinlage betheiligten Gesellschafters ganz ausser Acht gelassen werde, und daß auch die Thätigkeit desjenigen Gesellschafters, welcher sich nur mit industriellen Diensten betheilige, unter Umständen viel zu gering bedacht werde, namentlich weil gerade bei stillen Gesellschaften die größte Verschiedenheit der Geldeinlagen häufig vorkomme. Jetzt, nachdem eine jährliche Vertheilung des Gewinnes unter sämmtliche Gesellschafter beschlossen worden sei, ergebe sich die Anwendung des Art. 110 auf die stillen Gesellschaften von selbst.

Gegen den oben aufgeführten Fassungsvorschlag wurde von anderen Mitgliedern eingewendet, wenn derselbe davon ausgehe, daß der verantwortliche Gesellschafter sicherer mit einem entsprechenden Gewinnantheile bedacht werden müsse, so werde mit ihm diese Absicht auch nicht überall erreicht, vielmehr oft noch eine schlechtere Lage für den industriellen Socius herbeigeführt. Man dürfe nur daran denken, daß etwa einmal die 6%igen Zinsen für die Einlagen entweder gar nicht erworben würden, oder daß nach deren Abzug nur ein ganz geringer Gewinn übrig bleibe. Es wurde auch hervorgehoben, daß man auf unlösbare Schwierigkeiten stoße, man möge eine Vertheilungsart wählen, welche man wolle.

Bei Anwendung einer reichen Zahl von Beispielen auf die beiden hier in Frage getretenen Vertheilungsarten ergab sich die Unwiderleglichkeit der zuletzt gemachten Bemerkung. Solche Beispiele waren bezüglich der vom Entwurfe gewählten Vertheilungsart unter andern folgende:

Wenn A, der ohne eine Vermögenseinlage zu machen, das Geschäft leite, und durch seine Geschicklichkeit dasselbe auf einen großen Ertrag erhebe, mit B associirt sei, welcher mit einer Einlage von 10,000 fl. sich betheiliget habe, theile A den Gewinn so, als wenn er auch 10,000 fl. ein-

gelegt hätte. Wenn aber zur Gesellschaft außerdem auch noch C als stiller Gesellschafter mit 5000 fl. hinzutrete, dann bekomme A trotz vermehrter Geschäfte nur so viel Gewinn, als wenn er 5000 fl. eingelegt hätte. Ferner wenn A, der ohne Geldeinlage das Geschäft leite, mit B als einem stillen, mit 50,000 fl. betheiligten Gesellschafter verbunden sei, beziehe er die Hälfte des Gewinnes. Wenn er nun selbst von dem in einem Jahre gezogenen Gewinne 1000 fl. erübrige und einlege, dann würde er nur aus diesen 1000 fl. einen Gewinn, somit nur $^1/_{51}$ des Gewinnes erhalten. Bezüglich der Vertheilung nach Kopftheilen wurde ausgeführt, daß A in dem eben erwähnten Beispiele die Hälfte erhalte. Wenn aber die 50,000 fl. statt von einem stillen Gesellschafter von fünf beigetragen seien, so bekomme er bei gleicher Mühe nur $^1/_6$ des Gewinnes 2c.

Da es nun unmöglich sei, ein überall gerecht erscheinendes Vertheilungsprinzip aufzustellen, und da der Fall, daß eine stille Gesellschaft vereinbart würde, ohne zugleich die Art der Gewinnvertheilung festzusetzen, gewiß zu den allerseltensten Ausnahmen gehören werde, wurde von anderen Seiten die Streichung des zweiten Absatzes beantragt, hiegegen aber eingewendet, daß es doch nicht umgangen werden dürfe, eine möglichst gerechte gesetzliche Regel aufzustellen, weil außerdem der Richter gänzlich vom Gesetze verlassen sei, wenn doch einmal ein Vertrag über die Vertheilungsweise schweigen sollte, da auch in der Wissenschaft über diese Frage die größte Unsicherheit bestehe.

Einer der Herren Abgeordneten machte deshalb einen Vermittlungsvorschlag dahin, dem 2. Absatze folgende Fassung zu geben:

b) „Wenn ein erzielter Jahresgewinn die Zinsen der eingelegten Kapi-
„talien übersteigt, so werden, so ferne nicht vertragsmäßig etwas An-
„deres festgesetzt ist, vorerst Zinsen auf die Kapitalien bezahlt, der Rest
„aber nach Kopfzahl vertheilt. Ist der erzielte Jahresgewinn geringer,
„als die Zinsen der Kapitalien betragen würden, so werden von den
„Einlagen" 2c. wie in Absatz 2 des Entwurfes.

Ein anderes Mitglied proponirte, um der persönlichen Thätigkeit des Komplementars die geeignete Rücksicht zuzuwenden, eine dem Art. 120 entsprechende Bestimmung hier aufzunehmen, und deshalb zu verordnen:

c) „Soferne — — — nach Verhältniß der Einlagen vertheilt, nach
„Vorabzug einer besonderen Vergütung für die Geschäftsführung des
„Komplementars, welche bei entstehender Güte nach richterlichem Er-
„messen festzusetzen ist."

Nachdem nun noch von einer Seite darauf hingewiesen worden war, die Unthunlichkeit einer gesetzlichen Regulirung werde darin ihren Grund

haben, daß die Vereinbarung über den Antheil am Gewinn für die stille Gesellschaft ein solches essentiale sei, daß ein Vertrag, welcher diesen Punkt übergehe, nicht für perfekt gelten könne, und nachdem auf die Bemerkung eines Mitgliedes, man sei bisher bei der Diskussion des Artikels immer davon ausgegangen, daß die offene Gesellschaft der Komplementare und die stille mit dem Kommanditisten zu gleicher Zeit errichtet würden, es müsse aber hier auch für den Fall vorgesehen werden, in welchem zu einer schon bestehenden offenen Gesellschaft ein stiller Gesellschafter hinzutrete, ein anderes Mitglied bemerkt hatte, daß ein solcher Fall als die Errichtung einer neuen Gesellschaft betrachtet werden müsse, wurde der Vorschlag unter a mit 9 gegen 5 Stimmen, der Antrag unter b mit 11 gegen 3 Stimmen, der Antrag unter c mit 10 gegen 4 Stimmen, die Fassung des Entwurfes aber mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt, so daß der zweite Absatz des Artikels auszufallen hat.

Zum dritten Absatze brachte einer der Herren Abgeordneten vor, es könne nicht, wie der Entwurf wolle, auf den guten Glauben des Empfängers ankommen, sondern Alles komme darauf an, daß der Betrag wirklich Gewinn gewesen sei. Wenn man die Entscheidung der vorliegenden Frage nur von dem guten Glauben des stillen Gesellschafters abhängig mache, dann werde dem Komplementar und den Gesellschaftsgläubigern auch das Recht genommen, einen als Gewinn ausgezahlten, wenn auch noch so großen Betrag zurückzuverlangen, dessen Berechnung auf einem auch von dem Kommanditisten nicht entdeckten Kalkulfehler rc. beruhe; dies verstoße aber gegen alle Rechtsprinzipien. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Betrag Gewinn gewesen, sei aber allerdings selbstverständlich die Zeit der Berechnung maßgebend und somit die Thatsache ohne Einfluß, daß an den gemachten Ansätzen durch die veränderten Verhältnisse sich hinterher Anlaß zu Aenderungen ergebe. Es wurde deshalb von dieser Seite die Streichung der Worte: „in gutem Glauben“ beantragt.

Hiegegen wurde jedoch eingewendet, die fraglichen Worte seien unentbehrlich. Die Motive zum Entwurfe gäben deutlich zu erkennen, daß mit der Bestimmung des Artikels nur die Ansicht, als sei auch bei der stillen Gesellschaft jede Gewinntheilung eine provisorische, beseitiget und vielmehr ausgesprochen werden solle, daß bei ihr jede einmal bewirkte Gewinnvertheilung als eine definitive angesehen werden müsse. Da aber diese Gewinntheilungen überall nicht auf einer förmlichen Auseinandersetzung, sondern nur auf der Bilanz und den ihr zum Grunde liegenden Schätzungen rc. beruhe, so müsse allerdings ein Gewicht darauf gelegt werden, daß eine in gutem Glauben als Gewinn berechnete Summe dem stillen Gesellschafter ver-

bleibe. Wenn z. B. in einer Bilanz von dem verantwortlichen Gesellschafter die vorhandenen Werthpapiere, Waaren rc. zu einem bestimmten Preise angesetzt worden wären, und darauf hin eine gewisse Summe als Gewinn berechnet worden sei, dann wolle der Entwurf abschneiden, daß der verantwortliche Socius oder dessen Gläubiger nach Ablauf einiger Zeit den betreffenden Betrag unter dem Vorwande zurückverlange, als habe sich in Folge nachträglich bekannt gewordener Verhältnisse oder in Folge einer durch die veränderten Konjunkturen bedingten Veräußerung für die fraglichen Papiere, Waaren rc. ein geringerer Werth und somit schließlich auch ein geringerer Gewinn ergeben. Solche Vorkommnisse müßten, wenn nicht die größte Unsicherheit entstehen solle, abgeschnitten werden, weil jede Bilanz auf imaginären Schätzungen beruhe, sonach nie davon ein Recht des stillen Gesellschafters abhängig gemacht werden dürfe, daß wirklicher Gewinn vorlag, das ist, daß die angenommenen Schätzungen auf voller objektiver Wahrheit beruhten. Von selbst verstehe sich hiebei, daß da, wo die thatsächlichen Voraussetzungen dazu vorhanden seien, bei offenbaren Kalkulfehlern rc. weder dem verantwortlichen Socius noch seinen Gläubigern die condictio indebiti benommen sei.

Von einem der Herren Abgeordneten wurde hienach, um jeden Zweifel zu beseitigen, folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, einen Gewinn zurück„zuzahlen, welchen er auf Grund einer in gutem Glauben aufgestell„ten Bilanz bezogen hat."

Dieser Vorschlag wurde auch mit 12 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben, nachdem der Antrag auf Streichung der Worte: „in gutem Glauben" mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt worden war. Ferner wurde dem Antrage eines der Abgeordneten entsprechend, beschlossen, den angenommenen Satz an den Art. 147 anzureihen, und wurde die Redaktionskommission auf die im Eingange des Protokolles enthaltenen Fassungsvorschläge aufmerksam gemacht.

Zu Art. 152,

welcher ohne Diskussion angenommen wurde, empfahl einer der Herren Abgeordneten der Redaktionskommission folgende Fassung:

„Der stille Gesellschafter ist zwar nicht verpflichtet, seine durch Verluste „verminderte Einlage durch baare Zuzahlung zu ergänzen; er darf aber „bis zur Wiederergänzung derselben auch keinen Gewinn beziehen."

An die Stelle von

Art. 153

schlug dasselbe Mitglied die nachfolgenden beiden Artikel zu setzen vor:

Art. 153 a.

a) „Der stille Gesellschafter kann nur nach Befriedigung der Handlungs-„gläubiger die Auszahlung seines eingelegten oder nach Maß des sich „herausstellenden Verlustes erübrigenden Kapitals verlangen.

„Hat er nach Auflösung der Gesellschaft seine Befriedigung recht-„licher Weise empfangen, so hört seine Haftung gegen die Handlungs-„gläubiger nach 5 Jahren vom Tage der kundgemachten Auf-„lösung der Gesellschaft an gerechnet auf. (Art. 139.)"

Art. 153 b.

„Ein stiller Gesellschafter darf zum Nachtheile der Handlungsgläubiger „sich der vollständigen Einzahlung seiner Einlage weder durch Ueber-„einkommen mit den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft noch durch „Abtretung seines Antheils an einen Anderen entziehen."

Es wurde aber darauf aufmerksam gemacht, dieser Vorschlag weiche wesentlich dadurch vom Entwurfe ab, daß nach dem letzteren, wegen der nöthigen Rücksicht auf die Gläubiger der Gesellschaft, auch dem Komplementar nicht erlaubt sei, die Einlage des Kommanditisten während des Bestehens der Gesellschaft auszuzahlen, während nach dem vorliegenden Antrage der Kommanditist nur den Komplementar nicht zwingen könne, die Einlage auszuzahlen, der Komplementar aber berechtiget sei, dem desfallsigen Verlangen des stillen Gesellschafters nachzugeben.

Zu Gunsten der Fassung des Entwurfes wurde hervorgehoben, dieselbe entspreche dem einstweilen vertagten Art. 88 und sei demzufolge dem Systeme des Entwurfes angemessen, sie biete aber auch ein wirksames Schutzmittel gegen Uebervortheilungen des Publikums. Man möge nur den Fall denken, daß ein stiller Gesellschafter dem Komplementar große Summen anvertraut hätte, daß dies durch den ausgedehnten Geschäftsbetrieb, oder durch ausdrückliche Mittheilung des Kommanditisten oder auch des Komplementars bekannt geworden sei, und so für den Komplementar ein bedeutender Kredit sich gebildet habe. Wenn der Entwurf nicht angenommen würde, so wäre in solchen Fällen dem Kommanditisten gestattet, auf einmal in der Stille sein Kapital aus dem Geschäfte zu ziehen und dadurch das Publikum zu beschädigen, welches im Vertrauen auf die Fortdauer der früheren Verhältnisse zu kreditiren fortfahre, was um so bedenklicher in denjenigen Fällen sein müsse, in denen der Kommanditist sein Kapital vielleicht kurz vor dem Ausbruche des Konkurses über den Komplementar zurückziehe.

Gegen den Entwurf machte man aber geltend, die stille Gesellschaft sei nunmehr nach Streichung der Art. 145 und 146 blos ein Verhältniß zwischen dem Komplementar und dem Kommanditisten, welches nach

Außen gar keinen rechtlichen Einfluß habe. Die Eingehung und Auflösung eines solchen Verhältnisses müsse man lediglich der Willkür der Betheiligten überlassen. Da nun die Zurückzahlung der Einlage nichts als eine gänzliche oder theilweise Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses sei, so bestehe kein Grund, diese Zurückzahlung irgendwie zu beschränken. Ferner wurde an mehreren Beispielen zu zeigen versucht, daß die Bestimmungen des Entwurfes nicht selten zu bedenklichen Folgen führten.

Gegen den vorhin erwähnten Fassungsvorschlag wurde aber noch besonders hervorgehoben, daß sein Absatz 1 selbstverständlich und deshalb entbehrlich sei. Denn der Komplementar werde ohnehin nur nach Maßgabe der Bilanz, also nachdem für die Gesellschaftsschulden die nöthige Deckung gesichert wäre, die Einlage zurückzahlen und sich zu einem weiteren nicht verstehen, der Abs. 2 würde aber nur dann denkbar gewesen sein, wenn die Art. 145 und 146 nicht gestrichen worden wären.

Im weiteren Verlaufe der Debatte wurde noch besprochen, inwieferne bei Entscheidung der Frage über die Zurückzahlung der Einlage darauf Gewicht gelegt werden müsse, ob das Gesellschaftsverhältniß im Publikum bekannt geworden oder nicht. Für die Bejahung der hier aufgeworfenen Frage wurde geltend gemacht, die stille Gesellschaft sei an und für sich ein Verhältniß, welches nur unter den Gesellschaftern von Wirkung sei und nach Außen ohne Einfluß bleibe. So lange dasselbe nicht bekannt geworden, werde es auf den Verkehr des Publikums mit dem Komplementar keine Wirkung haben, Niemand sei dann in der Lage, ihm wegen eines solchen Gesellschaftsverhältnisses mehr Kredit zu geben, als außerdem, eben so lange sei also auch kein Grund gegeben, die Gesellschafter bei der Auseinandersetzung ihrer Beziehungen in irgend einer Weise zu beschränken. Wenn die Absicht des Gesetzes die sei, möglichst zu verhüten, daß Jemand, der Vertrauen geschenkt habe, beschädiget werde, so bedürfe es hier keines Schutzes. Denn so lange Niemand das Gesellschaftsverhältniß kenne, könne nicht davon gesprochen werden, daß Jemand im Vertrauen auf dasselbe gehandelt habe, und mit seinem Vertrauen getäuscht zu werden Gefahr laufe. Anders gestalte sich die Sache, wenn das Gesellschaftsverhältniß nach Aussen bekannt geworden sei; dann habe es allerdings Einfluß auf die Kreditverhältnisse der Handlung; in dem Bekanntmachen desselben liege gewissermassen eine Aufforderung des Kommanditisten an das Publikum, dem Komplementar einen erhöhten Kredit zu schenken, dann hafte er aus dem Gesichtspunkte des Kreditauftrags. In einer solchen Bekanntmachung, so ferne sie unter Mitwirkung oder doch mit Duldung des Kommanditisten geschah, liege eine spezielle Verbürgung auf die Höhe seiner Einlage, dann sei auch eine Be-

schränkung der Gesellschafter im Interesse des Publikums gerechtfertiget. Wenn man hiegegen einwende, daß nach der gewöhnlichen Anschauung der Kommanditist mit seiner Einlage den Gläubigern hafte, die Gläubiger möchten früher oder später oder gar nicht von dem Gesellschaftsverhältnisse gehört haben, so sei eine solche Anschauung nicht maßgebend, wenn man bei Erlassung eines Gesetzes sich überzeuge, daß sie der inneren Begründung entbehre.

Für die Verneinung der Frage wurde angeführt, man werde, wenn man ihr Gewicht beilege, die Anwendung des Gesetzes von dem schwankenden Begriffe des „Bekanntwerdens, Bekanntmachens“ abhängig machen und dadurch die Zahl der Prozesse vermehren, man werde neue Schwierigkeiten erzeugen mit Streitigkeiten darüber, zu welcher Zeit der Gläubiger Kenntniß von dem Gesellschaftsverhältnisse erlangt haben müsse, ob vor dem Abschlusse der betreffenden Geschäfte, oder ob auch eine nachherige Kenntnißnahme genügen, um die betreffende Beschränkung eintreten zu lassen. Zudem werde ein Gesellschaftsverhältniß seine Wirkungen auf den Kredit üben, selbst wenn gegen Niemand eine Mittheilung über dasselbe erfolgt sei, der Komplementar werde in die Lage versetzt, größere Geschäfte zu machen, mehr baar zu bezahlen und weniger Kredit zu nehmen als sonst. Durch solche Erscheinungen werde nun allerdings ein Vertrauen erweckt, welches durch Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses getäuscht werden könne. Man solle doch nicht solche Mißstände möglich machen, man solle doch verhüten, daß in Fällen der eben erwähnten Art der Kommanditist sein Geld zurückziehe, sobald die Geschäfte schlechten Erfolg zu haben anfingen, und daß der Komplementar durch die Zurückziehung der Einlage in Gant gerathe und seine Gläubiger beschädige, vielleicht gar unter Aussicht auf eine neue Verbindung mit dem stillen Gesellschafter in besseren Zeiten und nach Abschüttelung der alten Schulden.

Unter den Herren Abgeordneten waren noch andere Fragen streitig, so insbesondere, ob dann, wenn die Anwendung des Absatzes 1 von einem Bekanntwerden des Gesellschaftsverhältnisses abhängig gemacht werde, schon ein zufälliges Bekanntwerden entscheidend sein solle, oder nur ein Bekanntgeben der Betheiligten, ob dieses Bekanntgeben ein förmliches Publiciren in Zeitungen, durch Circulare 2c. sein müsse, oder ob auch blose mündliche Mittheilungen in Betracht zu ziehen seien, ferner ob dann, wenn das Letztere der Fall wäre, eine Mittheilung die gegen einen gemacht sei, nur zu Gunsten dieses einen, oder mit Rücksicht auf die mögliche Weiterverbreitung zu Gunsten aller Gesellschaftsgläubiger von Einfluß wäre, ob endlich eine Mittheilung, die von einem der Gesellschafter aus-

gehe, der Anforderung des Gesetzes genügen solle, oder ob unter allen Umständen eine Mittheilung oder Zustimmung des Kommanditisten verlangt werden müsse, endlich ob in allen Fällen die Zurückgabe der Einlage vor Bezahlung der Schulden zu verbieten, oder nur auszusprechen sei, daß die wenn gleich zurückgegebene Einlage für die Gesellschaftsschulden hafte.

Nach Erörterung der Gründe für und wider, und nach Anwendung der einzelnen Anschauungen auf eine reiche Anzahl von Beispielen wurden, je nachdem andere Ansichten für die richtigen gehalten wurden, noch folgende Vorschläge eingebracht:

b) Nach dem Art. 147 einen allgemeinen Satz des Inhalts einzuschalten, daß die folgenden Bestimmungen des Gesetzes nur dann eintreten sollten, wenn die Entstehung einer stillen Gesellschaft von den Gesellschaftern in der üblichen Weise bekannt gemacht worden sei.

c) Dem Art. 153 folgende Fassung zu geben:
„Die Zurückgabe der Einlage an den stillen Gesellschafter kann von „den Gläubigern des Komplementars nur insoweit angefochten werden, „als letzterer hiezu *) befugt war. Dagegen bleibt der stille Gesellschafter „denjenigen Gläubigern, welchen das Dasein der Kommandite mit dem „Willen des Kommanditisten angezeigt war, auch beim Rückempfang „der Einlage auf deren Betrag verhaftet,"

oder

d) „der stille Gesellschafter bleibt, wenn während des Bestehens der Ge„sellschaft die Einlage ganz oder theilweise zurückgezahlt ist, gegenüber „denjenigen Gläubigern, welchen das Dasein der stillen Gesellschaft „bekannt geworden ist, bis auf den Betrag der Einlage verhaftet,"

oder

e) als Zusatz zum Absatz 1.
„Will ein stiller Gesellschafter austreten, so kann er erst nach Be„friedigung der Gesellschaftsgläubiger und — soferne sein Eintritt in „die Gesellschaft bekannt geworden — erst 3 Monate nach vorgängiger, „in gleicher Weise geschehener Bekanntmachung seines Austretens die „Auszahlung seines eingelegten Kapitals verlangen."

f) Endlich ging ein anderer Antrag dahin, in den Entwurf nach den Worten: „des Bestehens der Gesellschaft" einzuschalten:
„wenn die stille Gesellschaft bekannt gemacht worden ist."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter c mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Der Antrag unter f wurde mit 8 Stimmen gegen 6, der Antrag unter d mit 9 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben,

*) Nämlich: zur Anfechtung der Zurückgabe.

dabei aber weiter beschlossen, beide Anträge behufs einer neuen Vorlage der Redaktionskommission zu übergeben. Absatz 2 des Artikels wurde ohne Debatte angenommen.

Bei Art. 154

und zwar bei Absatz 1 wurde die Frage aufgeworfen, ob die Eröffnung eines Konkurses gegen den Kommanditisten ein Grund für die von Rechtswegen eintretende Auflösung der Gesellschaft sein solle. Man war nun zwar einig, daß die Konkurseröffnung in Anwendung des Art. 121 und 155 einen Grund zur Kündigung abgeben könne, nicht aber über die Beantwortung der eben erwähnten Frage. Die Debatte ergab, in Folge einer Anwendung mehrerer Beispiele, daß jede Art der Beantwortung nach irgend einer Seite hin Inkonvenienzen im Gefolge habe. Nachdem schließlich ein Antrag auf Vertagung der Berathung über die in Frage stehende Ergänzung des Art. 154 bis zur Berathung des Konkursverfahrens mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt war, wurde die obenerwähnte Frage mit 10 gegen 4 Stimmen verneint und dem Redaktionsausschusse anheimgegeben, den Fall des Konkurses in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zu Art. 118 Nr. 3 ausdrücklich zu erwähnen, und hienach der ganze Artikel jedoch mit der Modifikation angenommen, daß der Abs. 2 als ein besonderer Artikel nach 149 aufzuführen sei.

XXXV. Sitzung.

Nürnberg, den 13. März 1857.

An der heutigen, unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule abgehaltenen Sitzung nahm auch der Herr Abgeordnete Röder aus Mainz wieder Antheil. In derselben wurde die Berathung des Entwurfes fortgesetzt und

zu Art. 155

zunächst bemerkt, daß es statt „Zehnten Titels“ „Zweiten Titels“ heißen müsse. Hierauf wurde auf den Antrag eines Mitgliedes in der Erwägung, daß nunmehr nach Umgestaltung des ersten Abschnittes über die stillen Handelsgesellschaften wie nicht minder des Titels über die offenen Handelssocietäten eine sofortige Berathung und Feststellung des Art. 155

unthunlich sei, einhellig der Beschluß gefaßt, die Redaktionskommission zuvor zur Ueberarbeitung der betreffenden Titel und Abschnitte nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zu veranlassen und die endliche Erledigung des Art. 155 der zweiten Lesung vorzubehalten. Auch wurde dabei dieser Kommission zu erwägen anheim gegeben, ob nicht im Art. 155 diejenigen Bestimmungen über offene Gesellschaften, welche auch auf stille Gesellschaften Anwendung finden sollen, einzeln aufzuführen seien.

Sodann wurde zu dem

IV. Titel I. Abschnitt, Art. 178

übergegangen und hiebei bezüglich des ersten Absatzes der Redaktionskommission zu erwägen anheim gegeben, ob etwa die in § 80 des revid. österr. Entwurfes enthaltene Definition der Aktiengesellschaften, oder auch folgende vorzuziehen sei:

„Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die „sämmtlichen Gesellschafter nur durch Einlagen betheiligen, ohne per„sönlich und mit ihrem ganzen Vermögen haften zu wollen."

In Betreff des Absatzes 2 wurde von einem Mitgliede hervorgehoben, daß die Fassung „in Aktienantheile vertheilt; — sind untheilbar" leicht mißverstanden werden könne, und daß die Redaktionskommission in Erwägung ziehen wolle, ob nicht eine andere Fassung zu wählen sei, etwa wie ein Mitglied vorschlug: „die Aktien und Aktienantheile sind nicht weiter theilbar." Zur Erläuterung des Entwurfes wurde hiebei angeführt, daß mit dem Satze: „die Aktien und Aktienantheile sind untheilbar" nicht etwa den Aktiengesellschaften selbst, soferne sie unter den statutenmäßigen Formen einen desfallsigen Beschluß fassen würden, das Recht benommen werden solle, die einmal ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile weiter zu theilen und getheilt in den Verkehr zu bringen. Es wurde vielmehr hervorgehoben, daß ein solches Recht den Aktiengesellschaften zustehen müsse, da eine solche Theilung häufig sehr wünschenswerth erscheine, so namentlich in solchen Fällen, in denen die ursprünglich zu einem angemessenen Betrage ausgegebenen Aktien in Folge der günstigen Verhältnisse des Gesellschaftsbetriebes eine Höhe des Preises erreichten, durch welche ihr Umsatz erschwert würde. Mit dem erwähnten Satze werde aber verhindert, daß die einzelnen Aktieninhaber für sich eine Zerlegung ihrer Berechtigungsantheile vornähmen und sodann die Theile veräußerten; eine solche Zerlegung solle der Aktiengesellschaft gegenüber wirkungslos sein. Von Seiten eines der Herren Abgeordneten wurde hienach die Redaktionskommission ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob und wie etwa diese Absicht des Gesetzes deutlicher wiederzugeben sei.

Von Seiten eines anderen Herrn Abgeordneten wurde sodann vorgeschlagen, aus dem ersten Satze die Worte: „oder auch in Aktienantheile“ und aus dem zweiten Satze die Worte: „und die Aktienantheile“ hinwegzulassen. Der Herr Antragsteller war der Ansicht, auch die Aktienantheile seien nichts anderes als Aktien; die Aktien kämen bei einer und derselben Gesellschaft nur in verschiedener Größe vor; ein innerer Unterschied zwischen den sogenannten Aktien und Aktienantheilen bestehe nicht; es sei deshalb kein Anlaß gegeben, in der Sprache des Gesetzes einen Unterschied zwischen beiden zu machen. So gut man von ganzen, halben und Viertels-Aktien spreche, könne man, wenn man umgekehrt von dem kleinsten Betrage, der als Aktienantheil ausgegeben sei, ausgehen und diesen als Einheit ansehen wolle, von ganzen, doppelten ꝛc. Aktien sprechen. Der zweite Absatz solle nicht mehr sagen, als daß die ursprünglich ausgegebenen Aktien nicht getheilt werden dürften. Wolle man übrigens die Theilung verbieten, so müsse man auch die Zusammenlegung verbieten, da auch diese eine Aenderung der ursprünglichen Antheile enthalte.

Hiegegen wurde indessen eingewendet, daß Aktien und Aktienantheile keineswegs dasselbe seien. Das Vermögen der Gesellschaft werde in gewisse Einheiten vertheilt und den einzelnen Gesellschaftern überlassen. Diese Einheiten nenne man Aktien (ganze Aktien). Mit ihrem Besitze seien besondere Rechte auf Theilnahme an der Verwaltung der Gesellschaft, das Stimmrecht ꝛc. verbunden; dagegen könne bestimmt werden, daß der Besitz von Bruchtheilen zwar einen verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn, nicht aber auch Rechte auf die Theilnahme an der Verwaltung gewähre. Auf die Vergrößerung der Aktien durch Zusammenlegung mehrerer brauche keine Rücksicht genommen zu werden, denn es habe sich hiefür noch kein Bedürfniß gezeigt, man brauche ja entstehenden Falles nur zwei Aktien zu nehmen; sodann ergebe sich von selbst, daß eine Zusammenlegung derselben mit der Wirkung nicht statthaft sei, daß die wohl erworbenen Rechte des Aktionärs auf Theilnahme an den Berathungen ꝛc., welche sich nach den bisherigen Statuten auf den Besitz schon einer einfachen Aktie gründeten, nunmehr beseitiget würden. Der erwähnte Antrag wurde hienach mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Zum dritten Absatze wurde die Fassung beschlossen: „auf Inhaber, oder auf Namen (bestimmte Inhaber)“.

Zu Art. 179

wurde in Betreff der in dem ersten Absatze enthaltenen Bestimmung bemerkt, daß sie nicht gerechtfertigt sei. Es könne Verhältnisse geben, unter welchen es für die Interessen der Aktiengesellschaft in hohem Grade

wünschenswerth und zugleich für das Publikum, für die Gläubiger der Aktiengesellschaft ganz unschädlich sei, wenn ein Theil des durch Aktien aufgebrachten Gesellschaftsvermögens vor Auflösung der Gesellschaft selbst zurückbezahlt würde. Zum Belege für diese Behauptung wurde folgender Fall angeführt: eine Aktiengesellschaft habe sich in der Absicht, das zum Geschäftsbetriebe erforderliche Brennmaterial sich zu sichern, große Waldungen erworben, später aber die für ihre Zwecke vortheilhaftere Steinkohlenfeuerung eingeführt und daher die Waldungen verkauft. Da aber der Kaufpreis sich in das Geschäft nicht habe verwenden lassen, so sei Nichts übrig geblieben, als ihn auf die Aktien zurückzuzahlen. Von einer anderen Seite wurde dem beigefügt, es gebe Fälle, in welchen eine theilweise Zurückzahlung des Kapitales der Gesellschaft im Interesse der Gläubiger sogar geboten sei. Man möge z. B. nur des Bergbaues gedenken. Ein Bergwerk baue sich nach und nach ab. Wenn nun der volle Ertrag als Dividende fortwährend zur Vertheilung komme, so werde schließlich, wenn das Bergwerk ausgenützt sei, nichts dazu übrig bleiben, um die Schulden der Gesellschaft zu bezahlen; um nicht das Gesellschaftsvermögen nach und nach verzehren zu lassen, werde es in solchen Fällen ganz unerläßlich sein, fortwährend einen Theil des Gewinnes zur Kapitalheimzahlung zu verwenden. Es wurde deshalb die Streichung des ersten Absatzes vorgeschlagen und dem beigefügt, die Folge hievon sei nur die, daß die theilweise Heimzahlung von dem Vermögen der Gesellschaft in Folge von statutenmäßigen Beschlüssen der letzteren möglich gemacht wäre. Solche Beschlüsse könnten aber nur öffentlich gefaßt und vollzogen werden, und die Gläubiger der Gesellschaft seien dadurch hinreichend gewarnt und veranlaßt, auf ihre Befriedigung bedacht zu sein; es sei somit auch in dieser Richtung die nöthige Vorsicht getroffen.

Gegen diesen Antrag wurde aber geltend gemacht, der Absatz 1 enthalte eine dem Art. 153 entsprechende Bestimmung, mit welcher es auf den Schutz der Gesellschaftsgläubiger abgesehen sei, um die Gefährdung derselben durch vorzeitige Kapitalheimzahlungen und durch Beseitigung aller Mittel für ihre Befriedigung ferne zu halten. Eine solche Garantie für die Gesellschaftsgläubiger sei bei den Aktiengesellschaften geradezu unentbehrlich, denn hier vertrauten die Gläubiger in keiner Weise den Personen der Gesellschafter, sondern dem zusammengeschossenen Vermögen. Man müsse den Gläubigern offen halten, gegen dieses Vermögen ihre Ansprüche geltend zu machen, namentlich wenn die Aktien auf den Inhaber ausgestellt worden seien.

Da aber andererseits allerdings auch nicht verkannt werden konnte,

daß eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftsvermögens nicht ganz unmöglich gemacht werden dürfe, wurde der Vorschlag gemacht, den Absatz 1 hier zu streichen, dagegen in den Abschnitt von der Auflösung der Aktiengesellschaft einen Zusatz des Inhalts an passender Stelle aufzunehmen, daß eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftsvermögens zwar zulässig sei, daß jedoch hierbei die Rechte der Gläubiger in ähnlicher Weise, wie dies bei Auflösung der Aktiengesellschaft in Art. 201 flg. angeordnet werde, zu wahren seien. Dieser Antrag wurde sofort auch zum Beschlusse erhoben, ohne daß es einer besonderen Abstimmung bedurfte.

Hierauf fand auch der zweite Absatz des Art. 179 Beanstandung. Zur Aufrechthaltung des Entwurfes wurde von mehreren Seiten ausgeführt, daß es eigentlich einen Widerspruch involvire, wenn bei Aktiengesellschaften ein bestimmter Zinsfuß garantirt würde, weil die Gesellschafter, welche diese Garantie gegenseitig in Anspruch nähmen, auch wieder eben diejenigen wären, welche mit ihren Einlagen für einen etwaigen Mindererertrag einzustehen hätten. Wenn gleichwohl irgendwo ein bestimmtes Zinsversprechen vorkomme, so könne dies nicht mehr heißen, als daß die Gesellschafter das Vertrauen aussprächen, sie würden einen so großen Gewinn machen, daß sie das in der Form eines Zinsversprechens verheißene Maß der Dividende zu gewähren vermöchten. Aber auch bei solchen Zinsversprechungen verstehe es sich von selbst, daß eine Klage auf deren Erfüllung nicht Platz greife, wenn einmal nicht soviel Gewinn gemacht worden sei, um die Zinsen zu decken. Wolle man aber weiter gehen, und solche Zinsversprechen als klagbare Verbindlichkeiten ansehen, dann werde durch dieselben, soferne sie einmal nicht durch den Gewinn gedeckt würden, das Gesellschaftskapital angegriffen und vermindert, was doch in keinem Falle als statthaft erachtet werden könne.

Von einer anderen Seite wurde hiergegen vorgebracht, es gebe ganz solide Aktiengesellschaften, welche während des laufenden Geschäftsjahres Zinsen von bestimmter Höhe bezahlten; letztere würden dann von der am Schlusse des Geschäftsjahrs sich ergebenden Dividende gekürzt. Dieses Verfahren, welches z. B. die Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie befolge, gewähre den Vortheil, daß die Aktieninhaber schon während des laufenden Geschäftsjahrs eine bestimmte Rente unter dem Namen Zinsen bezögen, und sei ganz unbedenklich, wenn diese Zinsen nur einen Theil der Dividende bildeten, wie sich dieselbe erfahrungsmäßig herausstelle. Es wurde daher von dieser Seite beantragt, den ersten Satz des zweiten Absatzes zu streichen, den zweiten Satz von „es darf nur — — Ueberschuß ergiebt“ stehen zu lassen und demselben beizufügen:

„Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nur in so-„weit bedungen und ausgezahlt werden, als dieselben einen Theil der „präsumtiven Dividende bilden."

Von anderer Seite wurde bemerkt, es gebe Aktiengesellschaften, welche Coupons auf bestimmte Zinsen hätten, und bei denen dies ganz unbedenklich sei, da die Mittel zur Deckung solcher Zinsen durch ein zu diesem Zwecke besonders reservirtes Kapital gesichert wären. Diese Einrichtungen fortan unmöglich zu machen, dazu bestehe kein ausreichender Grund. Dasselbe sei der Fall bei solchen Aktiengesellschaften, welche zwar ein Kapital zusammenschößen, ohne desselben zunächst für ihren Geschäftsbetrieb zu bedürfen, z. B. bei Assekuranzgesellschaften. Auch diese pflegten bestimmte Zinsen zu versprechen, und es sei kein Grund gegeben, dies für die Folge abzuschneiden. Es wurde deshalb von dieser Seite der Antrag auf Streichung des Absatzes 2 gestellt und dieser Antrag von einem Mitgliede unterstützt, welches von einem anderen Gesichtspunkte ausging. Von demselben wurde nämlich geltend gemacht, daß zwar allerdings auch die zur Deckung der Zinsen erforderlichen Beträge für die Gesellschaftsschulden hafteten, wenn der Gewinn hiefür nicht zureichen solle, daß das Gesellschaftsvermögen zu deren Deckung nicht in Angriff genommen werden dürfe, und daß sonach den Gesellschaftsgläubigern gegenüber ein solches Zinsversprechen nicht präjudicirlich sei; allein es sei auch sehr häufig die Absicht, mit solchen Zinsversprechen nur die Verwaltung in der Weise zu binden, daß sie auf Beschaffung der Mittel zur Bezahlung der Zinsen vorzüglich Bedacht nehmen und sich somit enthalten solle, etwa disponibel gewordene Gelder, statt sie als Gewinn zu vertheilen, auf Errichtung neuer Gebäude, Erweiterung des Betriebes ꝛc. zu verwenden.

Gegen diesen Antrag wurde von anderer Seite wieder eingewendet, die Zinsen, von denen soeben gesprochen worden, seien am Ende doch nichts anderes als Dividenden, oder, falls sie vor Ablauf des Rechnungsjahres gezahlt würden, Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich erwachsende Dividende. Selbst wenn ein Reservekapital zur Erzielung der Zinsen angelegt sei, wären dieselben nichts anderes als eine Art Dividende, denn diese Zinsen bildeten eben einen Theil des Einkommens der Gesellschaft, aus welchem nach Abzug aller Schulden der Gewinn berechnet werde, und wenn einmal gar kein Gewinn, sondern Verlust sich ergebe, so hätten ohne Zweifel für den letzteren auch die Zinsen aus den Reservekapitalien oder dem überhaupt vorhandenen, disponiblen Gesellschaftsvermögen, ja die für die Zinsen bestimmten Reservekapitalien selbst zu haften. Vollends bedenklich sei es aber, Coupons mit bestimmten Zinsversprechungen bei Aktiengesellschaften zuzulassen, da, wie

eben dargethan, doch niemals eine volle Gewißheit für deren Realisirung bestehen könne. Solche Coupons kämen in den Verkehr, würden als Zahlungsmittel benützt, und würden zur Beschädigung des Publikums führen, wenn die Aktiengesellschaft sie zur Verfallzeit wegen Mangels an hinreichendem Gewinne nicht auszahlen sollte, zumal nicht immer ermittelt werden könne, von wem die Coupons herrührten. Es wurde hiernach, um die Absicht des Gesetzes klar auszudrücken, da gegen Abschlagszahlungen auf die Dividende vor Ablauf des Rechnungsjahres auf keiner Seite ein Bedenken obwaltete, vorgeschlagen, die Fassung des Entwurfes beizubehalten und nur nach dem ersten Satze einzuschalten:

„Doch kann im Laufe des Geschäftsjahres aus dem vorhandenen „Gewinne eine Abschlagszahlung auf die Dividende statt finden."

Bei der Abstimmung wurde zunächst mit 13 gegen 2 Stimmen der Antrag auf Streichung abgelehnt, sodann mit 10 gegen 5 Stimmen der zweite der eben aufgeführten Fassungsvorschläge angenommen, der erstere aber mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, dagegen der Redaktionskommission insoweit zur Beachtung empfohlen, als er materiell mit dem letzteren Fassungsvorschlage übereinstimme. Dabei wurde von Seiten eines Mitgliedes als selbstverständlich hervorgehoben, daß bei diesem Beschlusse nur noch bedingte Zinsversprechungen der Aktiengesellschaften denkbar seien.

Der dritte Absatz des Artikels wurde hierauf ohne Debatte, und ohne daß es einer Abstimmung bedurfte, angenommen.

Zu Art. 180

wurde zu Absatz 2 vorgeschlagen, statt „wenn die Gesellschaft" zu sagen: „wenn und soweit die Gesellschaft" und statt: „aufgelöst wird" zu setzen: „aufgelöst werden soll." Im Uebrigen wurde der Artikel, indem man diese Vorschläge der Redaktionskommission überwies, nach kurzer Debatte angenommen.

Hierauf wurde zum

II. Abschnitt Art. 181

übergegangen. Dabei ergriffen zuerst die Herren Abgeordneten von Hamburg das Wort und brachten den in der Anlage dem Protokolle beigegebenen Vortrag zur Kenntniß der Versammlung, indem sie demselben beifügten, sie wollten hiemit den Antrag auf Streichung des Absatzes 1 des Art. 181 mit allen seinen Konsequenzen stellen, und für den Fall, daß dieser Antrag durch Mehrheitsbeschluß abgelehnt werden würde, dem von ihnen vertretenen Staate das Recht vorbehalten, hier eine partikularrechtliche Ausnahme zu statuiren, und das von ihnen vertretene, in ihrem Staate wohlbewährte System auch ferner beizubehalten.

Nach einer kurzen Debatte wurde allseitig anerkannt, daß bezüglich der Frage, ob die Errichtung von Aktiengesellschaften von der Einholung

der landesherrlichen Genehmigung abhängig zu machen sei oder nicht, zwei Systeme einander gegenüber ständen, und daß jedes von beiden nach den in den verschiedenen Staaten bestehenden Verhältnissen gerechtfertigt sei. Ferner wurde anerkannt, daß mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen und staatlichen Verhältnisse von keinem Staate erwartet werden könne, daß er das nach reifer Erfahrung ihm und seinen Verhältnissen entsprechend befundene System aufgebe, um sich das andere anzueignen. Man einigte sich deshalb auch, ohne daß es einer Abstimmung bedurfte, dahin, der Partikulargesetzgebung bezüglich der Wahl zwischen diesen beiden Systemen nicht vorgreifen zu wollen und in diesem Sinne einen Satz in das Gesetz aufzunehmen.

Bezüglich der Frage aber, wie gegenüber einer solchen Sachlage die Bestimmungen des Entwurfes zu behandeln seien, und wo der fragliche allgemeine Satz eine Stelle zu finden habe, bestanden anfänglich verschiedene Meinungen.

Einer der Herren Abgeordneten machte den Vorschlag, den ersten Absatz des Art. 181 dahin zu fassen:

„Inwieferne die Errichtung einer Aktiengesellschaft der landesherr-„lichen Genehmigung bedarf, ist in besonderen Gesetzen bestimmt."

Von Seiten eines anderen der Herren Abgeordneten wurde vorgeschlagen, einen Zusatz zum ersten Absatze des Artikels folgenden Inhaltes zu machen:

„wenn und soweit die Regierung eines Landes die Einholung einer „solchen Genehmigung allgemein oder in einem einzelnen Falle ver-„langt,"

welchen derselbe unter Hervorhebung der eigenthümlichen Verhältnisse mancher Staaten noch weiter entwickelte.

Gegen diese Fassungsvorschläge wurde aber eingewendet, daß sie die Berathung in eine schiefe Lage brächten. Der Entwurf gehe in einzelnen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften von der Ansicht aus, daß zu ihrer Errichtung die landesherrliche Genehmigung erforderlich sei. Das System, wonach staatliche Genehmigung nicht erfordert werde, verlange zum Theil andere Bestimmungen. Deshalb sei es auch ganz unerläßlich, daß bei Festsetzung der Bestimmungen über die Aktiengesellschaften von einem der beiden Systeme ausgegangen werde. Der Herr Referent war deshalb der Meinung, daß es am gerathensten sei, das System des Entwurfes vorerst bei der Berathung und Beschlußfassung über die einzelnen Bestimmungen in Betreff der Aktiengesellschaften beizubehalten und am Schlusse des IV. Titels einen allgemeinen Satz in das Gesetz aufzunehmen, wonach es den Landesgesetzen vorbehalten bleibe, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung für die Errichtung, Abänderung oder Auflösung der

im allgemeinen oder für einzelne Arten derselben nicht bedürfe, ein Antrag, welcher bei der Abstimmung auch mit 14 gegen 1 Stimme zum Beschlusse erhoben wurde, so daß hiemit Absatz 1 des Art. 181 angenommen war.

Zu Absatz 2 wurde in der Erwägung, daß das Institut der Notare, welche Verträge aufnehmen und beglaubigen, nicht überall in dem Sinne des Entwurfes besteht, beschlossen, zu setzen: „vor einem Notar oder Gericht." Ferner wurde von einem Mitgliede die Redaktionskommission aufmerksam gemacht, daß die Gründer allein den alle Aktionäre bindenden Gesellschaftsvertrag zu schließen nicht im Stande seien, und daß deshalb vielleicht die Fassung des Entwurfes zu ändern sei.

Zu Absatz 3 ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, wer im Sinne des Entwurfes unter „den übrigen Gesellschaftern" gegenüber den im Absatz 2 erwähnten „Gründern" zu verstehen sei. Von einer Seite war man der Ansicht, daß die den Gründern beitretenden Gesellschafter nach der Fassung des Entwurfes so angesehen werden könnten, als wenn sie gleichfalls Gründer und nicht etwa blose Aktionäre wären. Wenn aber die Bestimmung des Absatzes 2 so verstanden werden könne und dürfe, dann sei dieselbe höchst bedenklich. Die Gründer einer Aktiengesellschaft behielten sich in der Regel gewisse Vorrechte, eine Anzahl von Aktien ꝛc. vor. Solche Vortheile der Gründer seien für die ganze Dauer der Aktiengesellschaft eine Last, die auf ihrem Einkommen ruhe. Eine solche Last könne erträglich sein, wenn man sie im Voraus bestimmt übersehe, wenn man den Umfang solcher Vorrechte und die bestimmte Zahl der zu denselben berechtigten Personen kenne, wenn also die Zahl der Gründer eine ganz bestimmte sei. Wenn aber die Bestimmung des Entwurfes in der obenangeführten Auslegung angenommen würde, dann könnten zu den bevorzugten Gründern noch andere in unbestimmter Anzahl hinzutreten, dadurch die Lasten der Einkünfte unendlich vermehren und so zur Benachtheiligung des bei der Gesellschaft interessirten Publikums führen. Würden aber mit der Bestimmung des Artikels unter den „übrigen Gesellschaftern" alle anderen Gesellschafter außer den Gründern, also alle Aktionäre verstanden, dann bleibe, so wurde von einer anderen Seite geltend gemacht, gegen die in Frage stehende Bestimmung noch immer das Bedenken übrig, daß eigentlich nicht abzusehen sei, warum jetzt, nachdem bei den übrigen Gesellschaften die schriftliche Errichtung nicht gefordert werde, bei den Aktiengesellschaften der blose Beitritt auch nur eines Aktionärs schriftlich solle erfolgen müssen.

Hierauf wurde von Seiten der preußischen Herren Abgeordneten die

Erklärung abgegeben, daß der Absatz 3 eigentlich nur die Voraussetzungen und Formen bestimmen wolle, nach denen eine Aktiengesellschaft, deren Gründung eine gewisse Anzahl von Personen ausgesonnen und verabredet haben, von diesen Gründern die Staatsgenehmigung nachgesucht werden müsse. In einem solchen Falle müsse der Nachweis erbracht werden, daß das zur Eröffnung der Gesellschaft erforderliche Kapital auch wirklich aufgebracht sei. Der Artikel wolle nun nicht mehr sagen, als daß hiebei die Erklärungen anderer Personen, als der Gründer, welche sich mit entsprechenden Summen bei Aufbringung des Gesellschaftskapitales betheiligen wollen, z. B. auswärtiger Banquierhäuser ꝛc. auch durch blose schriftliche Beitrittsurkunden genügend erwiesen werden könnten.

Da hienach die Mehrheit der Versammlung der Ansicht war, daß dem betreffenden Absatze keinerlei civilrechtliche Bedeutung zukomme, daß vielmehr die rechte Stelle für denselben in den Verordnungen sei, in welchen die Formen für die Einholung der Staatsgenehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften vorgeschrieben würden, wurde dem von einem Mitgliede gestellten Antrage entsprechend die Streichung des Abs. 3 mit 11 gegen 4 Stimmen beschlossen.

Zu Absatz 4 wurde von einem der Herren Abgeordneten der Vorschlag gemacht, nach „Gesellschaftsvertrag" einzuschalten: „die Statuten." Der betreffende Herr Antragsteller war nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß im Sinne des Entwurfes unter „Gesellschaftsvertrag" jene Verabredung zu verstehen sei, nach welcher sich eine gewisse Anzahl von Gründern vereinbaren und sich gegenseitig verpflichten, eine bestimmte Aktiengesellschaft in's Leben zu rufen und zu diesem Behufe die nöthigen Einleitungen zu treffen, Aktienzeichnungen zu sammeln, die Staatsgenehmigung einzuholen ꝛc. Wenn aber dies der Sinn des Gesetzes sei, alsdann müsse nothwendig auch das Gesellschaftsstatut, und gerade dieses, da es sich erst des Näheren über die Einrichtung des Geschäftsbetriebes, der Verwaltung ꝛc. verbreiten würde, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Von anderen Seiten, so namentlich von Seiten des Herrn Referenten, wurde hiegegen eingewendet, der „Gesellschaftsvertrag" im Sinne des Entwurfes enthalte das ganze Statut der Aktiengesellschaft, denn er sei der Gesellschaftsvertrag im eigentlich juristischen Sinne, der Vertrag, durch welchen die Gesellschaft selbst entstehe; somit seien keineswegs mit diesem Ausdrucke die von dem Herrn Antragsteller erwähnten Verabredungen der Gründer gemeint. Möchten diese immerhin als klagbare pacta de contrahendo zu betrachten sein, das Gesetz habe dieselben, da es nur

die vollendete Gesellschaft und nicht die Vorbereitungshandlungen zu berücksichtigen hätte, mit seinen Bestimmungen gar nicht treffen wollen.

Hienach wurde auf den Antrag eines Mitgliedes beschlossen, da nunmehr der dritte Absatz auszufallen habe, den zweiten und vierten Absatz des Artikels in einen einzigen zusammenzuziehen, und jedesmal neben dem Worte: „Gesellschaftsvertrag" in Parenthese das Wort: „Statuten" aufzunehmen.

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde hervorgehoben, es sei das Wort: „eingetragen" hier, wie an allen Stellen des Gesetzes, an denen nichts Anderes ausdrücklich verordnet worden, dahin zu verstehen, daß alles, was in die Handelsregister eingetragen ist, auch veröffentlicht werde. Wenn nun die vollständigen Gesellschaftsverträge und Statuten in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden müßten, so werde das Letztere zu ganz außerordentlichen Kosten Anlaß geben. Es sei aber recht gut zulässig, solche zu vermeiden; es genüge, wenn das Handelsgericht den Gesellschaftsvertrag blos in einem Auszuge in das Handelsregister eintrage und sodann veröffentliche, und dabei anzeige, daß die vollständige Ausfertigung der Gesellschaftsverträge (Statuten) bei dem Handelsgerichte zu Jedermannes Einsicht bereit liege. Dabei müsse aber nach Analogie des Art. 160 im Gesetze bestimmt angegeben werden, was angezeigt, eingetragen und publizirt werden solle. Hienach wurde auch mit 12 gegen 3 Stimmen beschlossen, den vierten Absatz in diesem Sinne zu fassen, und wurde die Beschlußfassung über die weiter noch angeregte Frage, ob auch die Vertreter der Gesellschaft in die Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden müssen, bis zum Art. 193 vorbehalten.

Zu Absatz 5 wurde hervorgehoben, daß derjenige, der in dem Falle des Artikels sich so gerire, als sei die Gesellschaft schon rechtsförmlich konstituirt, für die in Frage stehenden, von ihm vorgenommenen Handlungen hafte. Die Redaktionskommission wurde ersucht, zu prüfen, ob dieser Absicht die im Entwurfe gewählte Ausdrucksweise entsprechend sei.

Schließlich wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, in einem Zusatze zu Art. 181 oder sonst an einer passenden Stelle zu bestimmen:

„Durch die Vollziehung eines zur Bildung einer Aktiengesellschaft „abgeschlossenen Vertrages übernehmen die Theilnehmer die Verbindlichkeit zur Vollziehung des entsprechenden Statuts."

Der Herr Antragsteller beabsichtigte, zu verhüten, daß es dann, wenn in der Zeit vom Abschlusse der unter den Gründern getroffenen Vereinbarung über die Errichtung einer Aktiengesellschaft, und der auf Grund des entworfenen Prospektes erfolgten Beitrittserklärung eines Anderen bis

zur Ausführung dieser Vereinbarung die Verhältnisse sich geändert haben sollten, möglich sei, von dem Vertrage zurückzutreten und mit Erfolg einzuwenden, daß man auf die nunmehr entworfenen, wenn auch dem Prospekte vollkommen entsprechenden Statuten nicht kontrahirt habe und dieselben zu erfüllen nicht verpflichtet sei.

Gegen diesen Antrag wurde aber, abgesehen von den gegen dessen Redaktion erhobenen Bedenken, eingewendet, derselbe gehöre nicht hieher, denn hier handle es sich, wie bereits oben angeführt, nicht von den Vorverhandlungen der Gründer, nicht von einem pactum de contrahendo, sondern von der Entstehung und den Wirkungen des eigentlichen Gesellschaftsvertrages. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Civilrechts sei es zu entscheiden, ob im einzelnen Falle ein klagbares pactum de contrahendo anzunehmen sei, oder nicht.

Bei der Abstimmung wurde die Aufnahme eines allgemeinen Satzes in dem vorgeschlagenen Sinne mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Anlage.

Vortrag der Herren Abgeordneten von Hamburg.

Insoweit die Titel III und IV des zweiten Buchs des vorliegenden Entwurfes den Zweck haben, für die Aktiengesellschaften, welche in der neueren Zeit eine so große Ausdehnung und Bedeutung gewonnen haben, gewisse gesetzliche Regeln festzustellen, namentlich solche, die aus der Anerkennung der Aktiengesellschaft als eines selbstständigen, von den Personen der einzelnen Gesellschafter verschiedenen Subjekts von Rechten und Verbindlichkeiten hervorgehen, müssen die Bestimmungen als höchst zeitgemäß und rathsam erachtet werden. Der leitende Gesichtspunkt wird auch hierbei kein anderer sein dürfen, als die Gesetzgebung mit den in der Handelswelt herrschenden Ansichten in Einklang zu bringen.

Allein der Entwurf hat sich keineswegs mit dieser Auffassung der Sache begnügt.

Mit gleicher oder fast noch größerer Aufmerksamkeit hat derselbe eine dem eigentlichen Handelsrecht als solchem durchaus ferne liegende Seite des Aktienwesens in seinen Kreis gezogen. Die Extravaganzen und Mißbräuche, welche bei den Aktiengesellschaften vorgekommen sind und auch ferner eintreten können, sind bekannt genug, und Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß es im höchsten Grade wünschenswerth wäre, wenn solche Uebelstände verhindert würden. Es fragt sich jedoch, ob und wieweit die Gesetzgebung hierzu beitragen könne, ohne gleichzeitig für die

freie und kräftige Entwickelung des commerziellen Associationswesens, dessen folgenreiche Bedeutung für die allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen sich jetzt noch gar nicht übersehen läßt, weit größeren Nachtheil herbeizuführen, so daß das Heilmittel schlimmer wäre, als das Uebel selbst.

Es liegt nun einmal überhaupt in der Natur der menschlichen Dinge, daß je wohlthätiger eine Sache bei verständiger und mäßiger Anwendung ist, um desto leichter und nachtheiliger ein Mißbrauch derselben zu werden pflegt. Ganz besonders zeigt sich diese Erscheinung, wo ein zur Geltung kommendes neues Element in altgewohnte Verhältnisse und den bisherigen Brauch tief eingreift.

Gegen die alsdann vorkommenden Mißbräuche, soweit dieselben sich auf die davon berührten Interessen von Privaten beziehen, gibt es hauptsächlich nur ein wirksames Mittel, nämlich die eigene Erfahrung des Publikums, welche dahin führt, daß die Einzelnen selbst die erforderliche Vorsicht und Mäßigung anwenden, um sich vor Schaden in Acht zu nehmen, ohne sich vorzugsweise auf die obervormundschaftliche Fürsorge des Staates zu verlassen. Je mehr die Gesetzgebung spezielle Vorschriften erläßt, um den Einzelnen gegen die Folgen eigener Unvorsichtigkeit in Schutz zu nehmen und in seinen Privatinteressen vor geschäftlichen Verlusten zu bewahren, desto langsamer und schwächer entwickelt sich, der Natur der Sache nach, die erforderliche Umsicht beim Publikum, und um so mehr wird auf andere Weise schlaueren und gewissenloseren Unternehmern ihr Treiben erleichtert.

Die Gesetzgebung selbst befördert also gewissermassen gerade dasjenige, was sie verhindern will, ebenso wie die sogenannten Wuchergesetze in der Hauptsache den Wucher nicht unterdrücken, sondern ihn nur versteckter und schlimmer machen.

Einen schlagenden Beleg für diese Wahrnehmung sehen wir unter anderen bei dem im Jahre 1844 erlassenen ausführlichen englischen Gesetze über die Aktien-Banken. Sollten wohl jemals vor dem Erlaß dieser, als ein Meisterstück der Gesetzgebung gepriesenen Parlamentsakte, ein ärgerer Schwindel und schlimmere Mißbräuche bei irgend einem Aktien-Unternehmen stattgefunden haben, als wie solche bei der im vorigen Jahre fallit gewordenen Royal-British-Bank vorgekommen sind, welche Anstalt doch sich rühmen konnte, allen den zahlreichen und detaillirten Vorschriften des Gesetzes auf's Genaueste nachgekommen zu sein? Ist wohl anzunehmen, daß so viele Private durch den Ruin dieser Bank in schweren Verlust gerathen wären, wenn nicht eben das als so weise gepriesene Gesetz mit seinen vielen speziellen Bestimmungen die Betheiligten dahin geführt hätte, sich auf die Fürsorge des Gesetzes zur Abwendung aller Mißbräuche zu

verlassen, statt selbst zu rechter Zeit ihr eigenes Interesse gehörig wahrzunehmen, und insbesondere darauf zu achten, welchen Personen die Verwaltung und deren Kontrole anvertraut worden?

Auch aus andern Ländern ließen sich, wir erinnern nur an die jetzt in den Zeitungen so viel besprochenen französischen Docks, warnende Beispiele anführen. Es ist eine ebenso unrichtige wie schädliche Meinung, daß die umsichtige und im steten Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit stattfindende Wahrnehmung geschäftlicher Interessen durch die Betheiligten selbst bei Aktiengesellschaften durch noch so spezielle und strenge Vorschriften der Gesetzgebung hinsichtlich der Art der Verwaltung irgendwie ersetzt werden könne.

Wenn namentlich zu gewissen Zeiten eine weit verbreitete Sucht, schnell und ohne viel Arbeit reich zu werden, zu allerlei Schwindelunternehmungen in Aktien führt, wobei die Phantasie und die Schlauheit einzelner Projecktanten mit der Leichtgläubigkeit und Habsucht des Publikums zusammentreffen, so ist keine Handelsgesetzgebung im Stande, hiergegen Abhülfe zu schaffen, sondern bewirkt nur, daß eine solche beklagenswerthe Richtung andere als die geradezu verbotenen Formen ausfindet, mehr Schaden im Verborgenen anrichtet und sich länger erhält. Wir haben in Hamburg einen deutlichen Beweis, daß eine freie Gestaltung im Aktienwesen an sich keineswegs gemeinschädlich wirke. Es besteht hier kein Gesetz, welches die Bildung von Aktiengesellschaften von vorgängiger obrigkeitlicher Genehmigung abhängig macht, nur eine Anzeige beim Firmenbureau ist erforderlich, auf deren Unterlassung jedoch lediglich eine mäßige Ordnungsstrafe gesetzt ist; es bestehen hier auch keine sonstigen Vorschriften über die Art der Verwaltung von Aktiengesellschaften, sondern es ist alles dies bisher dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen. Man hätte nun annehmen sollen, daß in den letzten Jahren die Extravaganzen der Aktiengesellschaften, die sonst überall so manchen gesetzlichen Schwierigkeiten und Formalitäten begegnen, gerade vorzugsweise in Hamburg ein fruchtbares Feld gefunden und sich hier konzentrirt hätten.

Das ist aber keineswegs eingetreten, und es liegt nicht das mindeste Anzeichen vor, daß das Hamburgische Publikum verhältnißmäßig stärker oder auch nur in gleichem Grade durch den sogenannten Aktien-Schwindel und Mißbräuche bei Aktiengesellschaften in Verlust gebracht sei, als das Publikum in anderen Staaten, wo bereits die Bildung von Aktiengesellschaften von der speziellen Vorprüfung der Statuten und der speziellen Genehmigung abseiten der Regierung abhängt und die Gesetzgebung eine wohlgemeinte obervormundschaftliche Fürsorge den Aktiengesellschaften zu Gute kommen läßt.

Allen so oft wiederholten Anführungen über den Schwindel der Aktiengesellschaften und die unzähligen Mißbräuche, welche in den Verwaltungen derselben vorkommen, genügt es, den einfachen Satz entgegenzustellen, daß ja Niemand gezwungen wird, Aktiengesellschaften Kredit zu geben und noch weniger sich durch Zeichnung oder Kauf von Aktien bei denselben zu betheiligen.

Bevor Jemand sich hiezu entschließt, mag er selbst prüfen, ob die Persönlichkeiten in den Verwaltungen, die Statuten der betreffenden Gesellschaften, die bekannten Vermögensverhältnisse derselben ihm die wünschenswerthe Garantie geben.

So wenig Jemand, der durch den Schwindel eines Privaten, mit dem er in geschäftlicher Verbindung steht, in schweren Verlust kommt, dies der Gesetzgebung Schuld geben kann, die nicht verhindert habe, daß ein solcher Leichtsinniger und Vermögensloser sich als Kaufmann etablirt habe, sondern seinen Verlust entweder seiner eigenen Unvorsichtigkeit oder einem nicht abzuwendenden Unglück beizumessen hat, ebensowenig sollte die Gesetzgebung den Versuch machen, rücksichtlich der Aktiengesellschaften in dieser Beziehung besondere fürsorgliche Präventivmaßregeln im Interesse des Publikums zu treffen, was unwillkührlich dazu dient, die gehörige eigene Vorsicht der betheiligten Privaten zu schwächen.

Gegen Betrug können die bestehenden Strafgesetze in Anwendung gebracht werden.

Die pag. 81 der Motive angeführten Bedenken geben allerdings einen triftigen Grund für jeden vorsichtigen Kapitalisten ab, daß er, bevor er Aktien bei einer solchen Handelsgesellschaft zeichnet, sich genau um die Persönlichkeit der Gründer und um das Statut der Gesellschaft bekümmere, sowie für Dritte, daß sie solchen Gesellschaften nicht ohne Weiteres ein blindes Vertrauen schenken, keineswegs aber kann daraus für die Gesetzgebung die Aufgabe gefolgert werden, für die etwa mangelhafte Vorsicht der Einzelnen einen Ersatz zu schaffen.

Ein solcher Ersatz ist in den meisten Fällen ganz überflüßig, dann aber, wenn man auf ihn recurrirt, erweist er sich fast immer als illusorisch.

Diese Bemerkung gilt mit gleicher Kraft für Seite 83 der Motive, ferner Seite 84 und 91 der Motivirung.

Dem durch die obenerwähnten Stellen der Motive hinlänglich bezeichneten Standpunkt des vorliegenden Entwurfes steht derjenige, welchen die Hamburger Abgeordneten für die Handelsgesetzgebung in Betreff der Aktiengesellschaft mit aller Entschiedenheit anempfehlen müssen, diametral entgegen, wie sich dies aus den oben entwickelten Grundsätzen von selbst ergibt.

Nach unserer Ansicht sollte in einem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf die Aktiengesellschaften das Erforderniß einer landesherrlichen Genehmigung nicht aufgestellt werden.

Mit dieser Hauptvorschrift würden natürlich auch die in verschiedenen Artikeln vorkommenden Konsequenzen derselben in Wegfall kommen müssen.

Die Hamburger Abgeordneten sprechen sich daher auf's Entschiedenste dahin aus, daß sie sowohl aus den aus der Natur der Sache abzuleitenden allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen, als den kommerziellen Interessen es nicht allein für unnöthig, sondern selbst für überwiegend nachtheilig erachten, wenn die Errichtung von Aktiengesellschaften künftig abhängig gemacht werden sollte von einer obrigkeitlichen Genehmigung, welche unter anderen eine vorgängige Prüfung der Statuten von Staatswegen voraussetzen würde.

Es steht zu hoffen, daß die Einsicht von der praktischen Nutzlosigkeit und prinzipiellen Unrichtigkeit einer besonderen Fürsorge für die Privat-Interessen der Aktionäre und des geschäfttreibenden Publikums in Bezug auf Aktiengesellschaften im Wege der Gesetzgebung auch bei anderen Regierungen mehr und mehr Eingang finden wird, und daß die Grundsätze der freien Bewegung des Handelsverkehrs auch hierbei zur Anwendung kommen.

Wie bisher in Hamburg ohne besondere obrigkeitliche Genehmigung und Kontrole zahlreiche Aktiengesellschaften für das Assekuranzwesen, für Dampfschifffahrts-Unternehmungen, Fabriken, das Bankwesen und viele andere Zwecke entstanden sind, so möge es damit auch in Zukunft gehalten werden.

Zum Schlusse wollen wir noch darauf aufmerksam machen, wie das Gebot obrigkeitlicher Genehmigung, andererseits der Wunsch der Handelswelt, ohne solche sich bewegen zu dürfen, zu so offenbaren Inkonsequenzen führe, wie sie der zweite Abschnitt dieses dritten Titels enthalte.

XXXVI. Sitzung.

Nürnberg, am 11. März 1857.

In der heutigen, unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule abgehaltenen Sitzung wurden die Protokolle der XXV. Sitzung vom 27. Februar, der XXVI. Sitzung vom 28. Februar, der XXVII. Sitzung vom 2. März, der XXVIII. Sitzung vom 3. März und der XXIX. Sitzung vom 5. März 1857 verlesen und genehmiget.

XXXVII. Sitzung.

Nürnberg, den 16. März 1857.

Unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde heute mit der Berathung des Entwurfes fortgefahren und hiebei auf Streichung des

Art. 182

angetragen. Der Herr Antragsteller ging davon aus, daß der Inhalt des Artikels wesentlich reglementärer und staatsrechtlicher Natur sei und keine civilrechtliche Bedeutung habe. Die Absicht des Artikels sei sichtbar nur die, zu bestimmen, was alles dazu erfordert werde, um die Genehmigung der Staatsregierung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft zu erlangen. Bestimmungen dieses Inhaltes gehörten aber nicht in das Handelsgesetzbuch, sondern in die zu demselben zu erlassenden Vollzugsverordnungen. In der That sei es auch bedenklich, solche Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen; denn abgesehen davon, daß sich ein Bedürfniß, Aenderungen an solchen Vollzugsvorschriften vorzunehmen, häufig ergebe, je nachdem die Verhältnisse des Verkehrs sich änderten, und daß solche Aenderungen dann, wenn die zu modifizirenden Bestimmungen im Handelsgesetzbuche ständen, nur sehr schwer vorgenommen werden könnten, während dies ohne alle Schwierigkeiten geschehen könne, sobald man die betreffenden Vorschriften in die Vollzugsverordnungen aufnehme, abgesehen ferner davon, daß der Inhalt des Art. 182 eine große Belästigung für alle kleineren Aktiengesellschaften enthalte, welche gleichwohl sehr ersprießlich für den Handelsverkehr seien, so stehe, namentlich im Hinblicke auf den letzten Absatz des Art. 181 zu befürchten, daß aus dem Art. 182 der Schluß gezogen würde, als sollten alle Verträge, bei denen auch nur Ein Punkt des Art. 182 übersehen sei, nicht rechtsverbindlich sein. Man dürfe bei Entscheidung der Frage, ob die Bestimmungen des Art. 182 im Gesetze eine Stelle zu finden hätten, nicht außer Augen lassen, daß weder das französische Handelsgesetzbuch, noch eines der auf dasselbe gebauten Gesetzbücher eine ähnliche Bestimmung aufgenommen habe. Für Frankreich seien die entsprechenden reglementären Bestimmungen in einer Vollzugsverordnung vom 31. Dezember 1807 enthalten, das preußische Gesetz vom 9. November 1843 über die Aktiengesellschaften sei das erste Gesetz, welches die mehrberegten Bestimmungen aufgenommen habe. Dem wurde beigefügt, der Entwurf gehe von der Ansicht aus, daß der Gesellschaftsvertrag immer schon ganz fertig und abgeschlossen sei,

wenn die landesherrliche Genehmigung eingeholt werde. Diese Voraussetzung sei aber nicht gerechtfertiget, denn in manchen Ländern werde lediglich auf das Projekt der Gründer hin eine eventuelle staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften ertheilt.

Gegen die Streichung des Artikels wurde aber hervorgehoben, derselbe habe allerdings keine civilrechtliche Bedeutung, und namentlich beabsichtige derselbe nicht zu bestimmen, daß der Gesellschaftsvertrag, wenn er über den einen oder den anderen Punkt des Art. 182 nichts enthalte, nichtig sein solle; er wolle vielmehr nur von einem mehr staatsrechtlichen Standpunkte aus die Voraussetzungen aufstellen, unter welchen die Staatsgenehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft erwartet werden könne. Diese Voraussetzungen zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, sei nothwendig, ihre Verkündigung durch das Handelsgesetzbuch aber unbedenklich, da dieses Gesetzbuch ohnehin nicht auf rein civilrechtliche Bestimmungen eingeschränkt und von allen Bestimmungen politischen oder polizeilichen Inhalts freigehalten werden könne. Wolle man dies gleichwohl thun, dann werde man dem bestehenden Bedürfnisse nicht genügen, denn die Natur der Aktiengesellschaften führe entschieden dazu, daß man die Beibehaltung des Art. 182 für wünschenswerth halten müsse. Bei denselben träten die betheiligten Personen in den Hintergrund. Nicht durch die Eigenschaften dieser Personen werde hier wie bei der offenen Gesellschaft der Kredit bestimmt. Bei den Aktiengesellschaften beruhe die Zahlungsfähigkeit und das Vertrauen auf deren Vorhandensein, der Kredit, auf dem Organismus der Gesellschaft. Was bei dem einzelnen Kaufmanne und bei der offenen Handelsgesellschaft die guten Anlagen, der Charakter der Personen sei, das müsse bei den Aktiengesellschaften durch einen guten Organismus ersetzt werden. Wenn nun ein Gesetz einem auf Aktien gegründeten Unternehmen Kredit vermittle, dann sei es auch am Platze zu sagen, welchen Organismus es haben müsse. Zudem sei es kaum denkbar, daß sich eine Aktiengesellschaft bilde, ohne daß sich die Betheiligten über alle im Art. 182 aufgeführten Punkte geeiniget hätten, da dieselben alle zu dem natürlichen Inhalte solcher Verträge gehörten; er enthalte also keine dem Verkehre hinderliche Belästigung, sondern nur eine sehr nützliche Fürsorge für das Interesse unerfahrener Aktionäre gegenüber den Bestrebungen der häufig an Gewandtheit den Ersteren weit überlegenen Gründer, indem er einen Fingerzeig dafür gebe, über welche Fragen sich ein Gesellschaftsvertrag, gleichviel in welcher Weise, verbreiten müsse, wenn Streitigkeiten und Beschädigungen der Aktionäre möglichst vermieden werden sollten. Einer der Herren Abgeordneten fügte dem noch bei, daß der Artikel keineswegs blos

reglementairer Natur sei, sondern einen guten juristischen Grund habe. Mit jeder Aktiengesellschaft trete ein neues Rechtssubjekt auf; da müsse gesagt werden, was dazu gehöre, daß es entstehe; man müsse sich wenigstens über die allgemeineren Merkmale verständigen, bei deren Vorhandensein man eine Aktiengesellschaft als bestehend ansehen wolle.

Ein anderer der Herren Abgeordneten war der Meinung, daß dann, wenn man nicht die erwähnten staatsrechtlichen Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen wolle, dem Artikel eine rein privatrechtliche Bedeutung in der Weise beigelegt werden könne, daß man seinen Inhalt als bei der Frage der Eintragung einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister entscheidend ansehe, etwa wie dies in § 110 des revid. österr. Entwurfes geschehe. Derselbe beantragte deshalb, den Eingang des Art. 182 wie folgt, zu fassen:

„Der Gesellschaftsvertrag muß, damit er zur Eintragung in das „Handelsregister geeignet sei, enthalten ꝛc."

Ein anderer der Herren Abgeordneten schlug vor, dem Art. 182 seine staatsrechtliche Bedeutung zu belassen und, um den Irrthum ferne zu halten, als solle ein Vertrag, der etwa über einen oder den anderen Punkt des Artikels schweige, nichtig sein, unter Belassung des Art. 182 in der jetzigen Fassung des Eingangs, im Art. 181 an der Stelle des ausgefallenen dritten Absatzes zu sagen:

„Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung nachgesucht wird, „muß des in Art. 182 angegebenen Inhaltes sein, widrigenfalls das „Gesuch zur Vervollständigung oder zur Berichtigung zurückgegeben „wird."

Der Herr Antragsteller fügte bei, daß mit dieser Fassung zugleich die Absicht des vorerwähnten Herrn Antragstellers getroffen sei, denn bevor die landesherrliche Genehmigung erfolgt, bevor somit ein Gesellschaftsvertrag mit dem in Art. 182 aufgeführten Inhalte versehen sei, könne er nach Art. 181 nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Abstimmung wurde der zuletzt erwähnte Antrag mit 12 gegen 3 Stimmen zum Beschlusse erhoben, der Antrag auf Streichung des Artikels aber mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu Ziff. 1 wurde vorgeschlagen, statt „Sitz" „Standort" zu sagen, und wurde dieser Vorschlag der Redaktionskommission zur Erwägung empfohlen; der Vorschlag, dem Entwurfe beizufügen, daß auch der Firmaführer im Vertrage genannt sein müsse, wurde aber mit der Entgegnung erlediget, daß hierüber das Nöthige bei Art. 193 vorzusehen sei, und sodann Ziffer 1 und ebenso

Ziffer 2 mit 14 gegen 1 Stimme angenommen.

Bei Ziffer 3 machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß nach Inhalt der Motive zum Gesetzentwurfe Aktiengesellschaften, die auf unbestimmte Zeit eingegangen werden sollten, als unzulässig bezeichnet seien. Wenn hierüber die Versammlung sich nicht ausspreche, so werde das Gesetz möglicherweise so interpretirt werden, als habe es mit Annahme der Ziff. 3 der Ansicht der Motive folgen wollen. Nun sei es aber nicht überall hergebracht, auch nicht in allen Fällen möglich, Aktiengesellschaften nur auf bestimmte Zeiten einzugehen. Das Letztere sei beim Bergbau, bei Lebensversicherungs-, Schifffahrts-Gesellschaften der Fall, man müsse deshalb in einer ausdrücklichen Erklärung den einzelnen Staaten freie Hand bei Beantwortung der Frage lassen, ob auch Aktiengesellschaften, die auf unbestimmte Zeit eingegangen werden sollen, zulässig seien oder nicht. In der Absicht, diesen Bedenken abzuhelfen, wurde hierauf von einem anderen Mitgliede vorgeschlagen, die Ziff. 3 dahin zu fassen:

„ob das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt ist und auf welche?“

Dieser Antrag wurde alsbald auch mit 13 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Ziff. 4 wurde ohne Debatte angenommen.

Zu Ziff. 5 wurde die Redaktionskommission darauf verwiesen, ob nicht auch hier „auf bestimmte Inhaber“ in Parenthese zu setzen und vorher einzuschalten sei: „auf Namen“ oder ob es nicht statt „der einen oder anderen Art“ heißen müsse „der einen und anderen Art.“

Von einem anderen Mitgliede wurde angeführt: nach den Statuten mancher Gesellschaften sei für die Ausübung des Stimmrechtes der Besitz von Aktien auf Namen erforderlich, aber dann auch öfter gestattet, Aktien, die auf jeden Inhaber lauten, bis auf eine gewisse Frist vor der betreffenden Generalversammlung auf Namen umschreiben zu lassen. Es bestehe nun kein Grund, dieses Verfahren abzuschneiden; man könne aber bei der Fassung des Entwurfes leicht zu der Anschauung kommen, als solle dies gleichwohl der Fall sein, denn es werde dort von der Ansicht ausgegangen, daß die Zahl der Aktien auf jeden Inhaber oder auf Namen eine von Anfange an festbestimmte sein müsse. Dem fügte ein anderes Mitglied bei, daß auch in denjenigen Fällen die Bestimmung des Entwurfes nicht vollziehbar sei, in welchen die Genehmigung des Staates schon auf das Projekt der Gründer hin eventuell ertheilt werde. Deshalb wurde vorgeschlagen, den zweiten Satz der Ziff. 5 von den Worten an: „oder welche Zahl derselben ꝛc.“ zu streichen; von einer anderen Seite wurde folgende Fassung proponirt:

„Die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf jeden Inhaber oder auf be-
„stimmte Namen gestellt werden sollen, die etwa bestimmte Zahl der
„einen oder der anderen Art oder die etwa zugelassene Umwandlung
„derselben."

Bei der Abstimmung wurde der zuletzt erwähnte Antrag vorbehaltlich weiterer Redaktion mit 13 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Zu Ziff. 6 gab ein Herr Abgeordneter der Redaktionskommission anheim, statt „vertheilen" zu setzen: „zu berechnen und auszuzahlen;" ein anderes Mitglied proponirte zu setzen statt: „vorzulegen," „wie die Prüfung der Bilanz zu ermöglichen ist." Dabei wurde von einer Seite als selbstverständlich hervorgehoben, daß durch die Worte: „den Aktionairen" das Verfahren derjenigen Aktiengesellschaften nicht ausgeschlossen sei, bei welchen statutengemäß die Prüfung der Bilanz einer bestimmten Kommission (etwa dem Verwaltungsrathe) überwiesen sei, und wurde sodann die Fassung des Entwurfes angenommen.

Bei Ziff. 7 wurde bemerkt, die Worte „und die Formen für die Legitimation der Vertreter" hätten die Absicht, die Frage zu bezeichnen, wie sich die Vorstandsmitglieder und Beamten einer Aktiengesellschaft als solche zu legitimiren hätten, ob hiezu Urkunden erforderlich und ausreichend seien, welche vom Verwaltungsrathe unterzeichnet wären, oder welche sonst. Ein Mitglied schlug hiernach vor, an die Stelle der Ziff. 7 des Entwurfes zu setzen: „die Art der Geschäftsleitung und Vermögensverwaltung," der Herr Referent aber proponirte zu größerer Deutlichkeit statt der oben hervorgehobenen Worte zu setzen: „die Formen der Legitimation der Vorsteher und Beamten der Gesellschaft;" dieser Vorschlag wurde auch, ohne daß es einer Abstimmung bedurfte, zum Beschlusse erhoben, und schließlich für angemessen befunden, vor dem Worte: „Zusammensetzung" einzuschalten: „Bestellung und der —."

Zu Ziff. 8 wurde statt „Mitglieder" „Aktionäre" zu setzen beschlossen.

Zu Ziff. 9 wurde beschlossen, auszudrücken, daß auch die entsprechenden Bestimmungen darüber in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen seien, unter welchen Voraussetzungen ein Aktionär Stimmrecht habe; ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, es sei angemessen, in Ziffer 7, 8 und 9 statt des Wechsels mit den Worten „Art und Weise, Form ꝛc. ꝛc." einen und denselben Ausdruck zu gebrauchen.

Ziff. 10 wurde angenommen, jedoch der Redaktionskommission vorgeschlagen zu setzen:

„die Gegenstände, über welche durch einfache Stimmenmehrheit der
„auf Zusammenberufung erschienenen Mitglieder, und diejenigen, über
„welche nur durch eine größere ꝛc."

Zu Ziff. 11 endlich wurde von einem Mitgliede hervorgehoben, daß es nicht thunlich sei, im Gesellschaftsvertrag die Blätter zu bestimmen, in denen die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen sollten. Denn abgesehen davon, daß bei kleinen Aktiengesellschaften die Bekanntmachungen häufig nur durch Circulare 2c. erfolgten, müsse man im Auge behalten, daß oft die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Blätter während der Dauer der Gesellschaft ganz eingingen oder doch den größten Theil ihrer Leser verlören. Wenn das Erstere der Fall, so sei gar nie mehr die Berufung einer gültigen Generalversammlung möglich, denn selbst zum Zwecke der Wahl von neuen Blättern müsse die Gesellschaft auf dem, durch das Eingehen des betreffenden Blattes gänzlich abgeschnittenen Wege berufen werden, um gültig beschließen zu können. Deshalb wurde vorgeschlagen, anstatt der Fassung des Entwurfes zu setzen: „die Art und Weise, wie die von der Gesellschaft 2c. 2c." und wurde dieser Antrag auch nach kurzer Debatte mit 11 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Schließlich behielt sich ein Mitglied vor, später zu Art. 182 Zusätze zu beantragen.

Zu Art. 183

hob ein Mitglied hervor: der Artikel habe diejenigen Fälle im Auge, in denen die Aktionäre dadurch beschädiget würden, daß die Gründer einem aus ihrer Mitte einen ganz unverhältnißmäßigen Vortheil dadurch zuwendeten, daß sie dessen Immobilien, Fabriken 2c. um eine allzugroße Summe für die Gesellschaft übernähmen. Solche Fälle kämen allerdings häufig vor, es sei aber nicht möglich, solche Mißstände zu verhindern, ohne zu tief in die Freiheit des Verkehrs einzugreifen und nach der anderen Seite hin ungerecht zu werden. Man möge nur daran denken, daß die Gründer von einem aus ihrer Mitte eine Realität z. B. eine Fabrik um eine ganz angemessene Summe erworben und daß bis zur Zusammenberufung der Generalversammung die Zeitverhältnisse sich bedeutend geändert hätten, so daß der Werth des Immobile gesunken sei. Warum wolle man dem Verkäufer, der vielleicht ohne die sichere Aussicht auf das Zustandekommen der Gesellschaft und ohne den stattgehabten Verkauf seine Verhältnisse nicht kundbar gemacht haben würde, das Recht nicht lassen, auf der Aufrechthaltung eines solchen Kaufes ohne Weiteres zu bestehen? Der Art. 183 enthalte eine unzulässige Bevormundung, und sei noch dazu ganz leicht zu umgehen. Man solle nur den Fall setzen, daß 15 Mitglieder die ganze Summe der Aktien mit dem Vorhaben, die Aktien weiter zu verkaufen, gezeichnet hätten. Diese könnten ein solches Immobile kaufen, sich sofort wieder als Aktionäre (Generalversammlung) berufen und

den Kauf genehmigen. Endlich werde in einigen Staaten (Oesterreich) das Prinzip beobachtet, daß nur baare Einlagen bei Aktiengesellschaften zugelassen würden. Demgemäß wurde ein Antrag auf Streichung des Artikels gestellt und diesem Antrage mit 12 gegen 3 Stimmen stattgegeben.

Bei Diskussion des

Art. 184

wurde vor Allem beanstandet, daß nach dem Entwurfe auch zur Auflösung einer Aktiengesellschaft landesherrliche Genehmigung erforderlich sein solle. Es wurde angeführt, man könne doch Niemand zwingen, ein Geschäft fortzusetzen, aus welchem vielleicht nach und nach der Verlust seines ganzen Vermögens erwachsen würde. Ein Zwangsrecht dieser Art könne die bedenklichsten Folgen haben. Man möge nur an die Möglichkeit denken, daß die Aktiengesellschaft eine Fabrik, in welcher mehrere hundert Arbeiter beschäftiget wären, fortzubetreiben genöthiget würde. Deshalb wurde der Antrag gestellt, das Erforderniß der landesherrlichen Genehmigung, und wie ein anderes Mitglied beifügte, auch die Errichtung einer notariellen Urkunde auf die Fälle der Fortsetzung der Gesellschaft über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit und der Abänderung der Statuten einzuschränken und demgemäß die Worte: „oder die Auflösung“ zu streichen. Hiezu wurde von einem Mitgliede noch bemerkt, daß auch der § 108 des revid. östr. Entwurfes eine dem ebenerwähnten Antrage entsprechende Bestimmung enthalte, und daß es vielleicht räthlich sei, den Art. 184 mit 181 in Verbindung zu setzen.

Von einem anderen Mitgliede wurde gegen diesen Antrag alsbald hervorgehoben, daß die blose Streichung der Worte: „oder die Auflösung“ den Zweck des Herrn Antragsstellers nicht überall erreichen lasse, weil die Auflösung einer auf bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft auch eine Abänderung der Statuten sei, in einem solchen Falle also doch die Auflösung der Gesellschaft der landesherrlichen Genehmigung und der notariellen Beurkundung als Statutenänderung bedürfe.

Von anderen Seiten wurde aber bemerkt, daß es allerdings Fälle geben könne, in denen die Auflösung der Gesellschaft im öffentlichen Interesse ein für alle Male von landesherrlicher Genehmigung abhängig gemacht werden müsse. Es könne z. B. nicht gestattet werden, daß der Betrieb einer Eisenbahn plötzlich sistirt werde, wenn die Aktiengesellschaft als deren Inhaberin beschließe, sich aufzulösen. Für solche Fälle müsse jedenfalls der Staatsregierung vorbehalten bleiben, die Genehmigung zur Errichtung der Aktiengesellschaft nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß auch die Auflösung der Gesellschaft nicht ohne staatliche Genehmigung statthabe.

Ein Mitglied ging weiter als der ebenerwähnte Herr Antragsteller und war der Meinung, daß es, ebensowenig als zur Auflösung der Gesellschaft, auch bei Fortsetzung der Gesellschaft über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit oder bei der Aenderung ihrer Statuten einer Errichtung von notariellen Urkunden bedürfe. Die Statuten sollten vielmehr die nöthigen Vorschriften darüber enthalten, wie die Protokolle über die Verhandlungen der Generalversammlung aufzunehmen seien. Zudem sei die Vorschrift des Entwurfes nicht in allen Staaten ausführbar, weil nach mehreren Gesetzgebungen in den Urkunden der Notare alle anwesenden Personen genannt sein und die Urkunden unterschreiben müßten, was doch wohl bei so zahlreichen Versammlungen kaum thunlich sei. Dieses Mitglied proponirte deshalb, die Bestimmung des Artikels darauf einzuschränken, daß es zur Fortführung der Gesellschaft über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit und zur Abänderung der Statuten der landesherrlichen Genehmigung bedürfe.

Man entgegnete aber hierauf, daß die befürchteten Schwierigkeiten nicht beständen. Man könne ja leicht die anwesenden Aktionäre unterschreiben lassen oder im Gesellschaftsvertrage festsetzen, daß die betreffenden notariellen Urkunden nur von einer gewissen Anzahl von Aktionären unterzeichnet zu werden brauchten. Wenn man aber von Mitwirkung von Notaren ganz absehe, dann werde die Existenz und die Richtigkeit der gefaßten Beschlüsse sowie die Aechtheit der Unterschriften auf den Protokollen der Generalversammlung zum Nachtheile des Publikums zweifelhaft bleiben.

Gegen den Vorschlag, den Art. 184 zum Art. 181 zu setzen, wurde eingewendet, daß dadurch der Art. 181 eine ungeeignete Ueberfüllung erhalte, ferner wurde als selbstverständlich hervorgehoben, daß dann, wenn der Notar das Protokoll der Versammlung errichte, eine nochmalige notarielle Abfassung des Vertrags nicht erforderlich sei.

Bei der Abstimmung wurde mit 14 gegen 1 Stimme die Streichung der Worte: „oder die Auflösung" beschlossen, der Antrag aber, auch bei Fortführung der Gesellschaft über die im Vertrage festgesetzte Zeit und bei Aenderung der Statuten von Betheiligung der Notare abzusehen, mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Dabei wurde anerkannt, daß in den Staaten, in denen keine Notare beständen oder dieselben zu dergleichen Handlungen nicht befugt wären, an deren Stelle die Gerichte die betreffende Beurkundung vornehmen könnten. Der Redaktionskommission wurde schließlich zur Erwägung empfohlen, ob nicht auch hier statt: „Hauptniederlassung" „Niederlassung" zu setzen wäre.

Zu Art. 185

wurde die Streichung beantragt und zur Begründung dieses Antrags angeführt: nach dem Entwurfe sollten die Gerichte nur über die Größe der Entschädigung entscheiden; die Entscheidung über die Frage, ob die Genehmigung einer Aktiengesellschaft zurückzuziehen sei, werde hienach den Administrativbehörden anheimfallen. Dies sei aber bedenklich, weil es keinen dehnbareren Begriff gebe, als die „überwiegenden Gründe des Gemeinwohles.“ Zudem gehöre der Inhalt des Artikels nicht in ein Handelsgesetz, sondern in die Expropriationsgesetze, deren Feststellung über die Aufgabe der Conferenz hinausgehe. Der im Artikel angeregte Fall sei wohl in allen Partikulargesetzgebungen soweit nöthig vorgesehen, und es sei zu befürchten, daß man dem Artikel im Widerspruche mit der Absicht des Entwurfes die Bedeutung beimesse, als solle mit ihm ein neuer Expropriationsgrund eingeführt werden. Wenn aber, wie von anderer Seite hervorgehoben worden war, mit dem Artikel ein Schutz der Aktiengesellschaften gegen Angriffe des Staates dadurch bezweckt werde, daß der Staat auch zur Bezahlung des entgangenen Gewinnes verpflichtet würde, während er nach anderen Gesetzen in Fällen ähnlicher Art nur zur Bezahlung des Schadens verpflichtet sei, so möge man bedenken, daß der Erstere, insoferne er über den Kurswerth der Aktien hinausgehe, wohl nie mit Sicherheit sich werde feststellen und realisiren lassen. Eine solche Bestimmung sei endlich da, wo ein unbestreitbarer Fall des jus eminens des Staates vorliege, gar nicht gerechtfertiget, denn in solchen Fällen bestehe kein Grund, den Staat zur Zahlung des entgangenen Gewinnes anzuhalten. Es wurde hierauf mit 13 gegen 2 Stimmen die Streichung des Artikels beschlossen.

Hierauf wurde beantragt, auch den

Art. 186

zu streichen und wurde hiefür angeführt: gegen Rechtsverletzungen durch Private — und als solche seien ja auch die Aktiengesellschaften anzusehen, — reiche der gewöhnliche Schutz durch die Gerichte aus; es sei also kein Grund gegeben, weiter zu gehen und für die Fälle des Artikels, anstatt der gewöhnlichen Rechtsfolgen eines Mißbrauches bestehender Rechte, die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen. Wenn aber in der That einmal eine Auflösung der Gesellschaft erforderlich sei, dann erscheine es nach einer Bemerkung des zweiten Herrn Präsidenten zweckmäßiger, die Erledigung dieser Frage, wie dies in Oesterreich durch das Gesetz v. J. 1852 über Vereine geschehen, den Verwaltungsbehörden zu überlassen, denn bei einer Klagestellung vor den Gerichten könnten die in Frage stehenden Mißbräuche

noch Jahre lang zum Schaden des Publikums fortgesetzt werden, bis rechtskräftig in allen Instanzen entschieden sei, daß ein die Auflösung bedingender Mißbrauch vorliege. Von Seiten der Verwaltung würde ohnehin nicht ohne Noth die Auflösung von Aktiengesellschaften verfügt worden, namentlich weil nicht ausgeschlossen sei, daß die Betheiligten den Fiskus im Falle ungerechtfertigter Auflösung auf Entschädigung belangen könnten. Es sei überdies, soferne der Artikel die Aktiengesellschaften günstiger stellen wolle, kein Grund gegeben, für Aktiengesellschaften, wenn sie sich Mißbräuche zu Schulden kommen ließen, gegenüber den Koncessionsentziehungen der Regierungen 2c. mehr Fürsorge zu treffen als für Private.

Nachdem nun noch von Seiten des Herrn Referenten die Aufklärung gegeben worden war, daß der Ausdruck: „sie wird ihres Rechtes verlustig" soviel sagen solle, als daß sie sich auflösen müsse, keineswegs aber, daß sie ihrer Vermögensrechte verlustig würde und deren Konfiskation zu befürchten hätte, wurde weiter gegen den Antrag auf Streichung hervorgehoben, der Artikel enthalte, indem er die Frage, ob eine Gesellschaft durch Mißbrauch ihrer Rechte die Auflösung verwirkt habe, den Gerichten überweise, und die Gesellschafter nicht erst darauf vertröste, daß sie für den Fall einer ungerechtfertigten Auflösung erst einen, häufig unfruchtbaren Entschädigungsprozeß führen müßten, eine sehr schätzbare Garantie für den Bestand der Aktiengesellschaften, zumal die oben berührte Entschädigungspflicht des Staates nach vielen Gesetzgebungen kaum werde anerkannt werden. Eine Fortdauer der Mißbräuche der Gesellschaft während des Prozesses sei nicht zu befürchten, denn hier könnten polizeiliche oder gerichtliche Provisorien die nöthige Abhülfe schaffen. Eine besondere Rücksicht aber müsse man allerdings auf Aktiengesellschaften nehmen, weil bei ihnen in der Regel ein sehr großer Kreis von Interessenten, und darunter Ausländer betheiliget seien.

Auf die Bemerkung, daß man auch entscheiden müsse, ob schon ein durch den Vorstand geübter Mißbrauch die Auflösung der Gesellschaft im Gefolge habe oder nur ein durch die Generalversammlung geübter oder gutgeheißener Mißbrauch, wurde erwidert, daß die Entscheidung dieser Frage zu sehr von den einzelnen Umständen abhängig sei, als daß deren Erledigung mit einem Satze im Gesetze möglich wäre, während von dem Richter erwartet werden dürfe, daß er reiflich erwäge, ob zunächst eine weniger durchgreifende Maßregel z. B. die Entfernung des betreffenden Beamten genüge, oder ob in der That die Auflösung der Gesellschaft erforderlich sei. Der Antrag auf Streichung des Artikels wurde hienach mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt und somit derselbe, vorbehaltlich einer durch Streichung des Art. 185 veranlaßten Revision seiner Redaktion, angenommen. Endlich

wurde von einer Seite empfohlen, statt „Bezirksregierung“ „der zuständigen Verwaltungsbehörde“ zu setzen.

Hierauf wurde zum

III. Abschnitt, Art. 187

übergegangen und hier der Antrag, im Absatz 1 statt: „von Rechtswegen“ „ohne Mahnung“ zu setzen, mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt, indem beide Ausdrücke dasselbe sagten. Hiernächst wurde Absatz 1 und 2 ohne Abstimmung angenommen, zum 2. Absatze aber anerkannt, daß in dem Schlußsatze zugleich die Befugniß begriffen sei, nicht rechtzeitig bezahlte Aktien weiter zu verkaufen, und im Gesellschaftsvertrage zu bestimmen, daß für den Fall des Verzugs Verzugszinsen und Konventionalstrafen zugleich bezahlt werden müßten.

Zum dritten Absatze wurde die Frage, ob nicht anzuordnen sei, daß die Inhaber von Aktien auf Namen besonders d. i. durch spezielle Erlasse zur Zahlung aufgefordert werden müßten, mit der Bemerkung erlediget, daß dies nicht möglich sei, weil man nicht wissen könne, wer diese Aktien habe, da sie übertragbar seien. Ferner wurde anerkannt, daß der 3. Absatz mit Rücksicht auf den zu Abs. 11 des Art. 182 gefaßten Beschluß eine veränderte Redaktion zu erhalten habe, nachdem ein Antrag auf Streichung des Absatzes keine Unterstützung gefunden hatte, weil man der Meinung war, daß doch die Veröffentlichung der Bekanntmachungen einer Gesellschaft durch öffentliche Blätter die Regel bilden werde.

Ein Mitglied beantragte, in der Absicht, den voreiligen Ausschluß eines Aktionärs zu verhindern, nach dem Vorgange des nassauischen Entwurfes § 52 zu bestimmen, daß die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den betreffenden öffentlichen Blättern und wenigstens 4 Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen sei; diesem Antrage wurde mit 9 gegen 6 Stimmen stattgegeben.

Ein anderes Mitglied beantragte, statt: „so geschieht“ zu setzen: „so genügt,“ da die Absicht des Artikels doch wohl auf nichts anderes als darauf hinauslaufe, zu bestimmen, was die rechte Zeit für die Einzahlung sei, von welcher an die Verpflichtung zur Verzinsung beginne. Es wurde hiegegen aber eingewendet, das Gesetz müsse dispositiv sein, denn es wolle eine feste Bestimmung für die Fälle treffen, in welchen der Gesellschaftsvertrag nichts bestimme, und wurde hierauf der Antrag mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

XXXVIII. Sitzung.

Nürnberg, den 17. März 1857.

Unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde heute mit der Berathung des Entwurfes fortgefahren und dabei zu

Art. 188

die Redaktionskommission von einem der Herren Abgeordneten aufmerksam gemacht, daß wohl unzweifelhaft auch in dem Falle der Auflösung der Gesellschaft die Aktionäre nicht ein Recht auf Zurückforderung des ganzen eingezahlten Betrages, sondern nur auf dasjenige hätten, was von den einzahlten Beträgen nach Bezahlung der Gesellschaftsschulden noch übrig sei, und daß deshalb zur Vermeidung von Mißverständnissen der Artikel bei den Worten: „außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft" eine veränderte Fassung, bei welcher auf Art. 202 ff. zu verweisen sein würde, erhalten müsse. Im Uebrigen wurde der Artikel angenommen.

Zu Art. 189

wurde zuerst darauf verwiesen, daß mit Rücksicht auf den zu Art. 151 gefaßten Beschluß und die dort vorgekommenen Gründe der Artikel eine veränderte Fassung erhalten müsse. Sodann wurde der Antrag gestellt, die Worte: „in gutem Glauben," zu streichen und statt „in keinem Falle" „nicht" zu setzen. Zur Unterstützung dieses Antrags wurde hervorgehoben: die Rückzahlung einer indebite empfangenen Zahlung könne nicht durch den guten Glauben des Empfängers ausgeschlossen werden. Das Gegentheil bilde eine singuläre Abweichung von einem Grundprinzip des Civilrechts, zu welcher kein ausreichender Grund vorliege. Lasse man es bei der Regel, so würde der Vorstand einer Aktiengesellschaft das in einem Jahr zuviel Gezahlte einfach von der Dividende des nächsten Jahres kürzen; und setze man den Fall eines Konkurses der Gesellschaft, so würde die Schwierigkeit der Rechtsverfolgung schon thatsächlich die Aktionäre schützen, namentlich, wenn die einzelnen zuviel erhaltenen Beträge nur geringfügig seien. Soviel bekannt, habe auch der bisherige Rechtszustand keineswegs zu Mißständen Veranlassung gegeben.

Andere Mitglieder waren der Ansicht, daß kein Anstand gegen das Recht bestehe, die Refundirung eines Gewinnes zu verlangen, der auf Grund einer unredlicher Weise errichteten oder auf Irrthümern beruhenden Bilanz gezogen worden sei, analog den Bestimmungen des Art. 151. Gegen den Einwand aber daß jede Zurückzahlung einer erhaltenen Dividende thatsächliich unthunlich sei, und es somit auf dasselbe hinauslaufe, ob man das Recht anerkenne oder nicht, wurde bemerkt, dies sei nur bei großen Aktien-

gesellschaften der Fall, keineswegs aber bei kleineren. Bei diesen sei jedenfalls die Einholung eines unrechtmäßig gezogenen Gewinnes wohl möglich. Dagegen machte man für die Bestimmung des Entwurfs geltend, daß dieselbe für die Sicherheit des Aktienverkehrs ein dringendes Bedürfniß sei und vielfachen Verwicklungen vorbeuge. Die Dividenden würden häufig durch Kommissionäre u. s. w. eingehoben, man könne doch denselben nicht zumuthen, das zuviel Empfangene aus eigenen Mitteln zu erstatten, um dasselbe in vielen Prozessen von den einzelnen Bezugsberechtigten demnächst wieder beizutreiben. Aus denselben Gründen müsse hier auch die Konformität mit dem zu Art. 151 adoptirten Prinzip abgelehnt werden.

Hienach wurde der Antrag auf Streichung der mehrerwähnten Worte mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, aber die Streichung der Parenthese (Art. 174) beschlossen. Ein Antrag, die Worte: „Zinsen und" zu streichen, nachdem einmal beschlossen sei, daß bestimmte Zinsversprechen nicht zulässig sein sollten, wurde zurückgezogen, da man der Meinung war, daß hiemit nicht die Zulässigkeit von bestimmten Zinsversprechen wieder eingeführt werden solle, sondern daß mit diesen Worten nur diejenigen Dividenden und Dividendenantheile gemeint seien, welche hin und wieder mit dem Namen „Zinsen" bezeichnet würden. Hierauf wurde zur Diskussion des

Art. 190

übergegangen. Zu demselben wurde hervorgehoben: der Zweck, den der Entwurf mit den betreffenden Bestimmungen erreichen wolle, gehe dahin, die Folgen des mehr und mehr über Hand nehmenden Aktienschwindels durch gewisse Beschränkungen des Verkehres mit Aktien ferne zu halten; die Wirkungen des Entwurfes gingen aber weit über den erwähnten Zweck hinaus. Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen, insbesondere dadurch, daß Promessen nicht auf Inhaber sollten ausgestellt werden dürfen, werde jeder Handel mit Aktien auf solange, bis deren Betrag ganz eingezahlt sei, unmöglich gemacht, namentlich werde aller Börsenhandel mit den Promessen vernichtet. Der Bestand der Aktiengesellschaften selbst werde bedroht, denn nicht leicht könne Jemand fortan, wenn der Entwurf angenommen würde, bei einer Aktiengesellschaft die Zeichnung einer größeren Summe vornehmen, da er Andere an der von ihm gezeichneten Summe nicht mehr zu betheiligen im Stande sei, wenn er dieselbe nicht zuvor ganz zur Gesellschaft eingezahlt habe. Mit Bestimmungen, welche eine solche Wirkung hätten, werde die Frage, ob der Verkehr der Aktiengesellschaften überhaupt im nationalwirthschaftlichen Interesse zu befördern, oder ob er niederzuhalten sei, faktisch in dem letzteren Sinne beantwortet, obschon diese Frage noch lange nicht zur Entscheidung reif zu sein scheine

und jedenfalls nicht hieher gehöre, wo es sich nicht um Festsetzung richtiger handelspolitischer Grundsätze, sondern um ein merkantilisches Civilrecht handle. Die angegebenen Wirkungen werde der Entwurf aber allerdings haben, denn Promessen und Interimsscheine, welche auf Namen ausgestellt worden seien, könnten im Verkehre nicht umgesetzt werden. Wenn man hiegegen eingewendet habe, daß diese Scheine nur deshalb auf Namen ausgestellt würden, damit die Aktiengesellschaft wisse, wer der erste Zeichner der Aktie, wer also für Einzahlung ihres ganzen Betrages haftbar sei, daß aber gar nichts im Wege stehe, dieselben mittels eines Indossamentes, ja selbst mittels Blankoindossamentes weiter zu begeben, so müsse hiegegen in Betracht kommen, daß gewiß Niemand eine Promesse verkaufen werde, wenn er für den weiteren Betrag der Aktie trotz des Verkaufes der Promesse noch haften müsse. Niemand werde eine solche Promesse in den Verkehr bringen und am allerwenigsten mittels Blankoindossamentes, weil er später, wenn er für die weiteren Einzahlungen in Anspruch genommen worden, befürchten müsse, daß er den Ersatz seiner Auslagen nur mit den größten Beschwerden, mit Prozessen im Auslande &c. erreichen könne. Was aber den Umstand angehe, daß nach Absatz 2 des Artikels die ebenberegte Haftbarkeit des Zeichners einer Aktie wieder gemindert werde, so könne nicht verkannt werden, daß der Entwurf hier der nöthigen Konsequenz entbehre. Wenn man die Haftbarkeit des Zeichners einer Aktie auch noch nach der Veräusserung der Promesse (des Interimsscheines) überhaupt noch bestehen lasse, dann sei auch kein Grund vorhanden, zwischen dem Zeichner, der eine Aktie auf Namen verlange, und zwischen dem, der eine Aktie auf Inhaber haben wolle, einen Unterschied zu machen, wie das der Entwurf thue (vergl. Art. 190 und 191). Beide müßten dann gleichgehalten werden, und es sei alsdann nicht abzusehen, warum man den Ersteren für die ganze Summe, den Letzteren blos für 40% der gezeichneten Summe haften lassen wolle. Uebrigens sei die Wahl einer Summe von 40% ganz willkürlich. 40% seien unter Umständen zu viel und unter Umständen zu wenig. Manche Aktiengesellschaften würden in große Verlegenheit kommen, wenn man ihnen zumuthen wolle, das ganze Aktienkapital einzahlen zu lassen, bevor die Aktien in den Verkehr gebracht werden könnten, sie würden nicht wissen, wo und wie sie die zum Geschäftsbetriebe zunächst nicht erforderlichen Geldbeträge fruchtbringend anlegen sollten; dies sei z. B. bei Assekuranzgesellschaften der Fall, denn diese ließen oft nicht mehr als 1/5 des Aktienkapitales oder noch weniger in Baarem einzahlen, für den Rest aber häufig Solawechsel, welche lediglich zur Kasse genommen würden, ausstellen. Andere Gesellschaften

hingegen z. B. Eisenbahngesellschaften würden in ihrem Bestande nicht gesichert sein, wenn sie nicht mit Zuverlässigkeit auf das ganze Aktienkapital rechnen könnten und zu befürchten hätten, daß sich viele Zeichner nach Einzahlung von 40% zurückziehen würden. Es wurde ferner hervorgehoben, Bestimmungen des Inhaltes, wie sie der Entwurf enthalte, könnten füglich nur in Partikularverordnungen oder in den die Genehmigung der Regierung zur Errichtung von Aktiengesellschaften enthaltenden Erlassen eine Stelle finden. Die Verhältnisse der Aktiengesellschaften seien je nach dem Gegenstande, mit dem sie sich befaßten, je nach den Ländern, in denen sie beständen, zu verschieden, als daß man einige allgemeine Sätze auffinden könnte, welche für alle passend wären. Ja selbst die für gewisse Gattungen von Aktiengesellschaften bestehenden Verhältnisse seien in Folge der raschen Umbildungen des Verkehres der Veränderung so sehr unterworfen, daß Bestimmungen, welche heute angemessen und einem Bedürfnisse entsprechend seien, in Kürze schädlich sein würden, und daß durch dieselben dann neue Bedürfnisse unbefriedigt blieben. Es sei eine Individualisirung der Vorschriften über den Bestand der Aktiengesellschaften nothwendig, welche unmöglich in einem Handelsgesetzbuche eine Stelle finden dürfe, man solle in dasselbe nicht solche Bestimmungen aufnehmen, welche voraussichtlich in wenigen Jahren nicht mehr am Platze sein würden. Wo man vorerst Bestimmungen der Art, wie sie der Entwurf habe, für erforderlich halte, solle man den Regierungen überlassen, das Erforderliche in den Koncessionsbedingungen vorzusehen. Es wurde deshalb die Streichung des Artikels beantragt, für den Fall aber, daß dieser Antrag nicht genehmigt werden sollte, vorgeschlagen, in Ziff. 1 den Satz von: „und ebenso wenig — ausgestellt werden" zu streichen, statt des Absatz 2 und 3 aber zu setzen:

a. 2. „Der Zeichner der Aktie ist zur Einzahlung desjenigen Betrages, „zu dessen Bezahlung er durch seine Zeichnung sich verpflichtet „hat, unbedingt verhaftet.

3. „Indessen kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß „und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung eines „gewissen Theiles der gezeichneten Aktie der Zeichner unter Auf„geben der bereits geleisteten Einzahlungen seine Befreiung von „der Verhaftung für weitere Einzahlungen verlangen könne."

Von einem Herrn Abgeordneten wurde noch besonders zu Gunsten des eben aufgeführten Fassungsantrages vorgebracht: wenn es wirklich nothwendig sei, zum Schutze des Publikums gegen den Aktienschwindel

Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, so müsse man zunächst die dem Civilrechte entsprechenden Sätze aufstellen und nicht sofort mit ihnen die durch Utilitätsrücksichten gebotenen Abweichungen vermengen, sondern beide möglichst getrennt halten. Diesen Anforderungen entspreche das vorliegende Amendement. Der erste Satz (Ziff. 1 des Entwurfes) sei ein civilrechtlich wohlbegründeter Satz; denn eine Aktie sei zugleich eine Quittung; es erscheine also als wohlbegründet, die Quittung über einen gewissen Betrag nicht eher auszugeben, als bis die ganze in ihr bezeichnete Summe bezahlt und somit wirklich das mit der ganzen Summe statutengemäß erkaufte Recht erworben sei. Eben so wohl begründet sei der zweite Satz, denn es erscheine als ganz angemessen, daß Jemand für die Summe wirklich hafte, die er einzuzahlen sich verbindlich gemacht habe. Während die beiden ersten Sätze eine strengcivilrechtliche Begründung hätten, bringe der dritte Satz die durch Utilitätsrücksichten gebotenen Abweichungen von den oben aufgeführten Sätzen in einer entsprechenden Ausscheidung von denselben und ermögliche ihre Berücksichtigung je nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

Für jeden Fall aber wurde die Streichung des zweiten Satzes in Ziff. 1 beantragt, wenn auch der übrige Inhalt des Artikels angenommen werden sollte.

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde dagegen für den Fall der Annahme der pos. 2 und 3 des obenaufgeführten Amendements die Streichung der ganzen Ziff. 1 des Entwurfes beantragt, da Interimsscheine und Promessen auch nichts anderes seien als Aktien, und somit, wenn man die Ausgabe von Promessen und Interimsscheinen auf den Inhaber nicht verboten wissen wolle, auch die Ausgabe von Aktien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht verboten werden dürfe. Hiegegen wurde aber eingewendet, daß allerdings zwischen Aktien und Promessen ein großer Unterschied bestehe, und daß letztere nur Anweisungen auf erstere seien.

Gegen die aufgeführten Anträge überhaupt aber und zur Aufrechthaltung des Entwurfes wurde von mehreren Seiten geltend gemacht, der Handel mit Promessen und Interimsscheinen werde durch den Umstand, daß dieselben nur auf Namen ausgestellt würden, keineswegs unmöglich gemacht. Die Bestimmungen des Entwurfes seien in Preußen schon seit Einführung des Eisenbahngesetzes vom Jahre 1838 in Geltung; man habe seitdem an denselben so wenig etwas Unstatthaftes gefunden, daß sie in das Gesetz vom 9. November 1843 über Aktiengesellschaften und in den Entwurf aufgenommen worden seien, obschon die beiden letzteren unter Zuziehung

und mit voller Beachtung der Gutachten von kaufmännischen Sachverständigen zu Stande gekommen seien. Dies müsse um so gewichtiger in die Waagschale fallen, als in Preußen die Aktiengesellschaften in großer Blüthe ständen und der Handel mit Promessen und Interimsscheinen solcher Societäten sehr lebhaft sei. Die letzteren müßten jedenfalls deshalb auf Namen ausgestellt werden, damit man dann, wenn auf erfolgten Aufruf eine Einzahlung nicht gemacht würde, wisse, von wem man die Haftung für diese Einzahlungen in Anspruch zu nehmen habe. Dadurch werde nicht abgeschnitten, daß man die Promessen durch Indossaments weiter gebe, und die Erfahrung habe gezeigt, daß von diesem Rechte häufig Gebrauch gemacht worden, ohne daß Schaden entstanden sei. Auf dem bereits erwähnten civilrechtlich wohlbegründeten Satze, daß der erste Einzahler für die von ihm versprochene Summe zu haften habe, müsse aber allerdings bestanden werden, weil ausserdem dem Aktienschwindel Thür und Thor geöffnet sei. Werde von einer solchen Haftung abgesehen, dann könne ein reicher Mann eine große Summe zeichnen, dadurch Vertrauen zu der betreffenden Gesellschaft erregen, und, wenn er kaum 10% der gezeichneten Summe eingezahlt habe, seine Promessen verkaufen, und hiedurch, wenn von den neuen, vielleicht gar nicht zu ermittelnden Erwerbern die weiteren Einzahlungen nicht geleistet würden, die Aktiengesellschaft und somit das Vermögen der bei ihr betheiligten Personen gefährden. Gerade im Handel mit Promessen und Interimsscheinen seien die bedenklichsten Mißstände vorgekommen, und gerade hier sei Abhilfe unerläßlich. Auch werde eine Beschädigung des ersten Zeichners durch Beibehaltung einer solchen Haftung keineswegs hervorgerufen. Wenn auf erfolgte Aufforderung die Einzahlung auf einen bestimmten Interimsschein nicht einkomme, dann werde nach einem bisher allenthalben eingehaltenen und fast von allen Statuten vorgeschriebenen Verfahren der erste Zeichner hiervon in Kenntniß gesetzt und der Inhaber des betreffenden Scheines nochmals besonders durch öffentliche Ausschreiben aufgefordert, die verfallene Zahlung zu leisten. Wenn auch hierauf keine Zahlung erfolge, dann werde der alte Interimsschein amortisirt und dem ersten Zeichner, der alsdann für die fragliche Einzahlung aufkommen müsse, ein neuer Interimsschein ausgefertiget, hiemit aber jede Beschädigung desselben ferne gehalten. Wenn aber ganz besonders Anstand daran genommen werde, daß der Entwurf die mehr besprochene Haftung des ersten Zeichners mit Einzahlung von 40% der gezeichneten Summe aufhören lassen wolle, wenn man gesagt habe, 40% seien bald zu viel und bald zu wenig, so könne zwar nicht verkannt werden, daß dieser Einwand in einzelnen Fällen begründet sei,

es sei aber ganz ungerechtfertiget, zur Begründung dieses Einwandes, wie geschehen, auf die Verhältnisse der Assekuranzgesellschaften zu verweisen, denn bei ihnen bilde es die Regel, daß die Aktien auf Namen ausgestellt würden. Bei anderen Aktiengesellschaften werde in der Regel keine geringere Einzahlung als 40% zureichend sein, somit durch den Entwurf kaum einmal zu viel verlangt werden, um die Ausführung des Unternehmens zu sichern, für welches gewöhnlich ein Privilegium ertheilt sei. Zu wenig werde aber mit einer Haftung bis zu 40% auch nicht leicht verlangt, denn man habe bei Berathung des Entwurfes und zwar nicht ohne guten Grund angenommen, daß dann, wenn einmal 40% einbezahlt seien, der erste Zeichner oder der Inhaber der Promesse diese Einzahlung und resp. das, was er dafür als Kaufpreis gegeben, nicht leicht im Stiche lassen, sondern auf Erhaltung seiner Rechte durch Einzahlung der weiteren Beträge Bedacht nehmen werde, und daß jedenfalls eine Promesse, auf welche einmal 40% einbezahlt seien, wenn das Geschäft der Gesellschaft nicht allzu schlecht gehe, immerhin um irgend einen Preis gegen die Verbindlichkeit, die weiteren Einzahlungen zu machen, an den Mann gebracht und durch die Gesellschaft für ihre Rechnung verkauft werden könne. Der Entwurf habe ein Minimum der Haftbarkeit eines Aktienzeichners aufstellen wollen, welches nach der Erfahrung verlangt werden müsse, um den soliden Bestand der Aktiengesellschaften zu ermöglichen. Ein solches Minimum, ein solcher durch die Erfahrung als angemessen befundener Durchschnittssatz seien die vom Entwurfe verlangten 40%. Ueberdies sei es bei der Ausdehnung der Theilnahme an Aktiengesellschaften über viele Länder in hohem Grade wünschenswerth, in der Gesetzgebung über einen solchen Durchschnittssatz, nach welchem alle Aktienzeichner behandelt würden, soferne sie Aktien auf Inhaber verlangt hätten, eine Einigung zu erlangen, und sei es also keineswegs empfehlenswerth, die nähere Bestimmung dieses Punktes den einzelnen Staaten zu überlassen. Für diese selbst müsse es willkommen sein, im Interesse des öffentlichen Kredits die Frage der Haftbarkeit der Aktienzeichner im Gesetze geregelt zu wissen. Der Entwurf verfolge und erreiche aber mit der Festsetzung der beschränkten Haftbarkeit einen doppelten Zweck, er schütze den Bestand der Aktiengesellschaften und somit das Interesse des Publikums, das ihnen vertraut habe, gegenüber dem Aktienschwindel und beschütze andererseits die Aktienzeichner vor allzugroßen Belästigungen, falls sie ihre Aktien verkauft hätten.

Einer der Herren Abgeordneten, welcher das oben unter lit. a aufgeführte Amendement für angemessen hielt, war der Meinung, daß man immerhin dem Aktienzeichner auch noch das Recht vorbehalten könne, so-

bald er den statutenmäßigen Betrag eingezahlt habe, an seiner Statt auch ohne Genehmigung der übrigen Gesellschafter einen Anderen zu substituiren, und proponirte deshalb, zu dem 3. Satze des Amendements unter lit. a einen Zusatz folgenden Inhalts:

b) „oder unter Uebertragung seines Anrechts und seiner Verhaftung auf „einen Dritten."

Von einem anderen Mitgliede, welches im Wesentlichen den bisher gegen den Entwurf aufgeführten Ausführungen beitrat, wurde vorgeschlagen, an die Stelle des Art. 190 folgende Bestimmung zu setzen:

c) „Insoferne nicht in den Statuten etwas Anderes festgesetzt ist, wird bei Aktien, welche auf jeden Inhaber lauten, angenommen, daß der Theilhaber zu jeder Zeit berechtiget sei, sich unter Verlust des bis dahin Eingezahlten von dem Vereine loszusagen, und sich somit nicht nur der Rechte, sondern auch der Verbindlichkeiten, welche er als solcher hatte, zu entschlagen."

Es wurde hervorgehoben, daß der Inhalt dieser Bestimmung, welche dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen entnommen sei und die Grundsätze des Amendements unter lit. a. umkehre, der Absicht eines Vereins, welcher auf Inhaber lautende Aktien ausgebe, entspreche und in untrennbarem Zusammenhange mit der Anerkennung der Begebbarkeit derartiger Aktien stehe. In der Regel werde sich die Aktiengesellschaft durch eine angemessene Einzahlung bei Zeichnung der Aktien sicher stellen können; wo aber für einzelne Fälle eine Aenderung nothwendig befunden werde, könne überall das Nöthige bei Ertheilung der staatlichen Genehmigung vorgesehen werden. Man könne dem Vorschlage nicht, wie von einigen Seiten geschehen, den Vorwurf machen, daß der in ihm enthaltene Satz der civilrechtlichen Begründung entbehre, denn das Amendement erstrecke sich nur auf Aktien, die auf jeden Inhaber lauten, setze also einen Fall voraus, in welchem die Aktiengesellschaft selbst zu erkennen gebe, daß sie nicht mit einer bestimmten Person zu kontrahiren beabsichtige.

Gegen diesen Antrag wurde aber eingewendet, daß derselbe den Bestand jeder Aktiengesellschaft zweifelhaft mache; es könne doch der Willkühr des Einzelnen nicht anheimgegeben werden, eine einmal versprochene Einzahlung nach Gefallen zu verweigern, und dadurch, soferne nur mehrere in gleicher Weise verführen, die Existenz der Aktiengesellschaft unmöglich zu machen.

Ein anderes Mitglied war der Meinung, daß man den Artikel 190 streichen und lediglich zu Art. 181 verordnen solle, es müßten die Gesellschafts-

verträge sich über die im Art. 190 angeregten Fragen verbreiten; endlich war einer der Herren Abgeordneten der Meinung, man könne Promessen auf jeden Inhaber zulassen, sobald einmal 40% der gezeichneten Summe eingezahlt worden seien; diese Anträge fanden aber keine Unterstützung.

Von einem der Herren Abgeordneten wurde ferner noch hervorgehoben, es sei in dem Entwurfe zwar gesagt, daß die Aktien vor erfolgter gänzlicher Einzahlung der gezeichneten Summe nicht ausgegeben werden dürften, es sei aber nicht bestimmt, was dann geschehen solle, wenn gleichwohl einmal solche Aktien ausgegeben worden seien. Man könne doch nicht überall hiegegen dadurch eine wirksame Vorsorge treffen, daß man Regierungskommissäre bestelle und die Aktien von diesen mit unterzeichnen lasse; es wurde demgemäß nach dem Vorgange des §. 48 des Nassauschen Entwurfes eine Zusatzbestimmung zu Absatz 1 des Entwurfes folgenden Inhaltes vorgeschlagen:

d) „widrigenfalls die Ausgeber persönlich für die vollständige Ein„zahlung haften.

Bei der Abstimmung wurde der Fassungsvorschlag unter lit. c mit mit 14 gegen 1 Stimme, der Antrag, die beiden Vorschläge unter a und b anzunehmen, mit 8 gegen 7 Stimmen, sodann der ohne den Zusatz unter b zur Abstimmung gebrachte Fassungsvorschlag unter a mit 8 gegen 7 abgelehnt. Ferner wurde der Antrag auf Streichung der Ziffer 1 des Art. 190 mit 10 gegen 5 Stimmen, der Antrag auf Streichung des zweiten Satzes der Ziff. 1 mit 10 gegen 5 Stimmen, der Vorschlag unter d mit 9 gegen 6 Stimmen, der Antrag auf Streichung des ganzen Artikels endlich mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Somit war der Entwurf angenommen. Ein Antrag aus Ziff. 3 die Worte: „im Falle der Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten“ zu streichen, wurde der Redaktionskommission überwiesen.

Bei Berathung des

Art. 191

wurde darauf aufmerksam gemacht, daß zuerst die Art. 170—172 festgestellt werden müßten, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dieselben bei Art. 191 eingerückt würden, wenn sie seiner Zeit für die stillen Gesellschaften auf Aktien nicht angenommen werden sollten.

Hierauf wurden die

Art. 170, 171 und 172

ohne Debatte angenommen und dabei im Hinblicke auf die Motive zum Entwurfe, sowie auf Art. 231 anerkannt, daß das in Art. 171 erwähnte Indossament auch ein Blankoindossament sein könne.

Absatz 1 und 2 des Art. 191 wurde sodann angenommen, ohne daß es einer Abstimmung bedurfte.

Zum 3ten Absatz machte ein Mitglied den Vorschlag denselben zu streichen. Es wurde hervorgehoben: wenn einmal ein Aktionär durch die Gesellschaft, von welcher sich erwarten lasse, daß sie in ihrem eigenen Interesse nur nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse dem Antrage des Aktionärs nachgebe, seiner Verbindlichkeiten entlassen worden sei, müsse man ihn auch sofort ein für alle Mal freigeben. Dies könne um so eher geschehen, als die Gläubiger gegen den einzelnen Aktionär kein Forderungsrecht hätten, und als ihnen das übrige Gesellschaftsvermögen hafte.

Gegen diesen Vorschlag wurde aber von mehreren Seiten geltend gemacht, der Abs. 3 enthalte die Bedingung, unter welcher die Entlassung eines Aktionärs nach Abs. 2 erfolgen dürfe, er bestimme also, daß die Entlassung nur unbeschadet der Rechte der Gläubiger erfolgen könne, damit nicht alle zahlungsfähigen Aktionäre austreten und Leute substituiren könnten, von denen nicht einmal die gezeichneten Summen zu erhalten seien. Auf diese Summen hätten aber die Gläubiger auch gegen jeden einzelnen Aktionär ein Recht, denn soweit hafte er für die Gesellschaftsschulden. Dieses Recht der Gläubiger könne doch nicht durch die Mitschuldner, d. i. durch die übrigen Gesellschafter wirksam aufgegeben werden. Insoweit aber die Haftung des Aktionärs auf ein Jahr eingeschränkt werde, enthalte der Artikel eine Begünstigung des austretenden Aktionärs, denn, werde der Absatz gestrichen, dann bestehe seine Haftung für die ganze Dauer der ordentlichen Verjährungszeit. Die Richtigkeit des zuletzt angeführten Grundes wurde aber von gegnerischer Seite bezweifelt, da der Gläubiger der Gesellschaft gegen den Aktionär auf dessen Einlage kein unmittelbares Recht habe, sondern nur ex jure cesso mit der Klage der Gesellschaft klagen könne, somit die Handlungen der Gesellschaft gegen sich gelten lassen müsse. Mehrere Stimmen erhoben sich auch dafür, analog den Bestimmungen in Art. 139 und 155 statt „ein Jahr“ „fünf Jahre“ zu setzen, da in einem Jahre die Gläubiger von den betreffenden Vorgängen kaum Kenntniß erlangen könnten; dieser Antrag blieb aber ohne Unterstützung, während der Antrag auf Streichung des 3ten Absatzes mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt und hiemit auch Abs. 3 angenommen wurde.

Bei Art. 192

wurde auf Anregung eines Mitgliedes in der Erwägung, daß bei den in Frage stehenden Rechten das betheiligte Kapital das Entscheidende sei, und daß es keinen Unterschied machen könne, ob ein gewisses Kapital in den

Händen eines einzigen oder mehrerer sich befinde, zumal es sehr leicht sei, eine Bestimmung zu umgehen, welche nur dann den Einfluß eines bestimmten Kapitales anerkennen wolle, wenn es unter mehrere vertheilt sei, der Beschluß gefaßt, in Absatz 1 zu setzen: „Ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären ꝛc.“ Ferner wurde beschlossen, dem ersten Absatze die Bemerkung beizufügen: „soferne das Statut nichts anderes bestimmt“ weil es sehr häufig vorkomme, und auch oft sehr gerathen sei, das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu beantragen, an den Besitz einer größeren Quote des Gesellschaftsvermögens zu knüpfen als der Entwurf gethan. Ein Antrag, mit Rücksicht auf diese Motive und da ein solches Recht sehr leicht zur großen Belästigung aller Betheiligten ausgebeutet werden könne, schon im Gesetze dasselbe von dem Besitze von $^1/_4$ des Gesellschaftsvermögens abhängig zu machen, wurde mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Ein anderer Antrag, der zu diesem Artikel eingebracht wurde, ging dahin, zu bestimmen, daß die betreffenden Aktionäre nur dann die Berufung einer Generalversammlung sollten verlangen können, wenn sie zugleich mit dem Antrage auf Berufung der Aktionäre die motivirte Angabe des Zweckes verbinden würden, zu welchem eine Versammlung berufen werden solle. Es wurde nämlich angeführt, daß zwar keineswegs die Direktion ein Recht erhalten solle, die von den Antragstellern angegebenen Motive zu prüfen, und je nachdem sie dieselben für stichhaltig hielte oder nicht, dem Antrage auf Berufung einer Versammlung stattzugeben oder ihn zurückzuweisen, daß aber andererseits der Direktion auch die Möglichkeit nicht genommen werden dürfe, das Nöthige für eine solche Versammlung vorzubereiten. Wenn ihr nicht das Recht der Prüfung und der Zurückweisung des Antrags eingeräumt werde, so sei die Angabe des Zweckes und der Motive auch dann ganz unbedenklich, wenn es sich um eine Maßregel gegen die Direktion handle. Diesem Antrage wurde hienach auch mit 14 gegen 1 Stimme stattgegeben, und ebenso mit 9 gegen 6 Stimmen dem weiteren Antrage, die Direktion anzuweisen, daß sie den Zweck der Generalversammlung bei deren Einberufung in den öffentlichen Ausschreibungen bekannt machen müsse.

Ferner wurde noch beschlossen, den Abs. 3 des gestrichenen Art. 183 in den II. Abschnitt an einer geeigneten Stelle aufzunehmen, und die Bestimmung des § 112 des revid. östr. Entwurfes bis zu den Worten: „unter die Aktionäre bestimmt ist,“ vorbehaltlich weiterer Redaktion

etwa als ersten Satz zu Art. 189 in das Gesetz aufzunehmen, da dieser zwar in mehreren Bestimmungen des Entwurfes implicite enthaltene und wohlangemessene Satz der Deutlichkeit und Abrundung halber auch ausdrücklich im Gesetze eine Stelle finden müsse.

Bei Berathung des

Abschnitt IV. Art. 193

machte einer der Herren Abgeordneten darauf aufmerksam, daß der Satz: „die Vorsteher können nur auf Widerruf bestellt werden“ zu Mißverständnissen Anlaß gebe. Es sei nur gerechtfertiget und nothwendig zu bestimmen, wie dies auch der Entwurf sicherlich nur beabsichtige, daß die Vorsteher der Gesellschaft nicht unwiderruflich bestellt werden dürften. Auf den Antrag eines Mitgliedes wurde die Redaktionskommission zur Erledigung des angeregten Bedenkens veranlaßt.

Weiterhin erhoben sich Bedenken darüber, wer im Sinne des Gesetzes unter „Vorstand“ zu verstehen sei, und wurde hiezu von dem Herrn Referenten die Erläuterung gegeben, daß unter „Vorstand“ die geschäftsführende Behörde der Gesellschaft, welche die Unterschrift der Gesellschaft hat, die Exekutive, welche die Gesellschaft nach innen und aussen vertritt und gewöhnlich Direktion genannt wird, zu verstehen sei, nicht aber jene blos berathenden und kontrolirenden Organe der Gesellschaft, welche zur Kontrole der Direktion bestellt sind, und die gewöhnlich Verwaltungsrath genannt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wurde sodann von demselben anheimgegeben, ob dem ersten Absatze eine dem Art. 163 entsprechende Fassung zu geben sei. Dabei wurde aber anerkannt, daß der Vorstand (die Direktion) nicht gerade nothwendig aus mehreren Personen bestehen müsse.

Zu Absatz 4 wurde, nachdem die ersten 3 Absätze des Artikels vorbehaltlich der Redaktion angenommen waren, beschlossen, denselben zu streichen, und an dessen Stelle den Satz zu stellen, daß die Vorschriften über Eintragung der Prokuristen in das Handelsregister und über die Bekanntmachung dieser Einträge durch das Handelsgericht auch für die Vorsteher und Beamten einer Aktiengesellschaft maßgebend seien.

XXXIX. Sitzung.

Nürnberg, den 19. März 1857.

In der heutigen Sitzung, welche der zweite Präsident Herr Dr. Ritter von Raule leitete, wurde zuerst von mehreren Seiten zu dem

Art. 193

wiederholt die Bemerkung gemacht, daß nach der Fassung des Entwurfes nicht deutlich zu erkennen sei, wen man sich unter dem Vorstande der Aktiengesellschaft zu denken habe. Dies sei aber mißlich und müsse möglichst vermieden werden, da der vierte Abschnitt die Rechte und Pflichten des Vorstandes behandle, und man doch nicht das Nöthige beschließen könne, bevor feststehe, wer der Träger dieser Rechte und Pflichten sein solle. Es wurden nun von verschiedenen Seiten Vorschläge über die Fassung des Art. 193 gemacht.

Ein Antrag ging dahin, statt des Einganges zum Art. 193 zu setzen:

„Der Gesellschaftsvertrag hat diejenigen Organe zu bestimmen, durch „welche die Gesellschaft nach Aussen handelnd auftritt. Unter diesen „geschäftsführenden Organen steht, insoweit der Gesellschaftsvertrag „nichts Anderes bestimmt, die gerichtliche Vertretung demjenigen zu, „welches die gesammte Geschäftsführung dirigirt (Vorstand)."

Ein anderer Fassungsvorschlag lautete für Abs. 1 des Art. 193:

„Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen nach Inhalt des „Gesellschaftsvertrages bestellten Vorstand oder durch Beamte „verwaltet; die Gesellschaft wird vor Gericht, sowie bei allen „übrigen Rechtshandlungen durch diesen Vorstand oder durch einzelne „Mitglieder desselben oder durch Beamte nach Maßgabe des Gesell„schaftsvertrages vertreten."

Zu Absatz 3 wurde hiebei vor: „Beamten" „Mitgliedern des Vorstandes oder" einzuschalten vorgeschlagen.

Einer der Herren Abgeordneten, welcher der Meinung war, daß unter „Vorstand der Gesellschaft" Jeder zu verstehen sei, welcher Rechtshandlungen vorzunehmen und insbesondere Verträge Namens derselben zu schließen berechtiget ist, proponirte folgende Fassung für Art. 193:

„Die Befugniß, im Namen der Gesellschaft Verträge zu schließen „und andere Rechtshandlungen vorzunehmen, steht dem nach Inhalt „des Gesellschaftsvertrages bestellten Vorstande zu."

„Die Vorsteher können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder „Andere sein."

„Die Vollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der „aus den zwischen dem Vorsteher und der Gesellschaft bestehenden „Verträgen entspringenden Rechte.

„Die jeweiligen Vorsteher müssen bei Ordnungsstrafe in das „Handelsregister eingetragen werden."

Ein Mitglied beantragte überall statt „Vorstand" „Direktion" und statt „Vorsteher" „Direktor" zu setzen oder doch überall in Parenthese diese Worte anzuführen; ein anderes proponirte, statt der Art. 193, 194 und 195 die Fassung des § 115 des revid. österr. Entwurfes aufzunehmen. Von einer anderen Seite endlich wurde vorgeschlagen, am Schlusse des vierten Abschnittes einen Zusatzartikel folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„Den Gesellschaftsverträgen bleibt es überlassen, noch weitere Or„gane für die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft zu schaffen; „wird denselben die Geschäftsführung für die Gesellschaft oder die „Vertretung derselben übertragen, so finden die vorstehenden Bestim„mungen des vierten Abschnittes gleichfalls auf sie Anwendung."

Da es unthunlich schien, in voller Versammlung über alle diese Fassungsvorschläge zu berathen und zu beschließen, wurde die Redaktions-Kommission ersucht, die sämmtlichen ebenaufgeführten Vorschläge in Betracht zu ziehen und bezüglich des Art. 193 eine neue Vorlage zu machen.

Zu Art. 194

wurde hervorgehoben: die Bestimmungen des Entwurfes möchten wohl, was die Personen angehe, denen Zustellungen für die Gesellschaft gültig sollten gemacht werden können, gerechtfertiget sein, wenn die Zustellung wirklich im Geschäftshause bewirkt werde. Es sei aber nicht abzusehen, warum die Zustellungen an eine Gesellschaft nur im Geschäftshause sollten gemacht werden dürfen, und warum man Zustellungen an die Vertreter der Gesellschaft nicht auch außerhalb des Geschäftslokals zulassen wolle. Es sei ganz unerläßlich, das letztere zu thun, denn sonst könne eine Verfügung oft Tage lang selbst bei den dringendsten Angelegenheiten (bei Arrestverfügungen ꝛc.) der Gesellschaft nicht zugestellt werden, wenn sich, was namentlich bei kleineren Gesellschaften leicht der Fall sein könne, Niemand während einer solchen Zeit im Geschäftslokale sehen lasse. Werde aber eine Insinuation außerhalb des Geschäftshauses zugelassen,

dann könne sie freilich nicht an ganz unberechtigte Personen gültig geschehen, sondern nur dann für gültig gehalten werden, wenn sie an die zur Vertretung der Gesellschaft vor Gericht zuständigen Vorsteher bewirkt worden sei. Man schlug deshalb vor, dem Art. 194 folgende Fassung zu geben:

„Die Behändigung — Gesellschaft geschieht in dem Geschäftslokale „der Gesellschaft oder (nämlich ausserhalb des Geschäftslokals) an einen „solchen Vorsteher, der die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten befugt ist."

Zur Beseitigung mehrerer gegen diesen Fassungsvorschlag gemachten Einwendungen brachte der Herr Antragsteller noch vor, daß es allerdings auch Aktiengesellschaften gebe, in denen nicht einem jeden Vorsteher das Recht zustehe, die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten, und daß selbstverständlich die Zustellungen im Geschäftshause immer an eine Person gemacht werden müßten und nicht daselbst blos niedergelegt werden dürften.

Andere Mitglieder waren aber der Ansicht, daß der Inhalt des Artikels gar nicht in das Handelsrecht, sondern in das Prozeßrecht gehöre, und glaubten die Streichung des Artikels um so mehr beantragen zu dürfen, als derselbe ja doch nur ganz unvollständige Vorschriften über die Ladungen der Gesellschaft enthalte. So schweige er darüber, was zu thun sei, wenn man gar Niemand treffe, an den die Ladung behändiget werden könnte, wie es mit Ediktalladungen zu halten sei ꝛc.

Bei der Abstimmung wurde der obenaufgeführte Fassungsvorschlag mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, und mit 9 gegen 6 Stimmen die Streichung des ganzen Artikels beschlossen.

Bei Berathung des

Art. 195

wurde gleichfalls der Antrag auf Streichung gestellt. Man machte geltend, auch der Inhalt dieses Artikels gehöre in das Prozeßrecht; sodann seien aber auch die Fälle, welche mit diesem Artikel getroffen würden, so verschieden, daß es unmöglich sei, auf dieselben die wenigen Sätze des Artikels mit gutem Erfolge anzuwenden. Jeder Staat habe seine Prozeßgesetze, nach denen solche Fälle zu beurtheilen seien, so daß ein Bedürfniß für Berücksichtigung derselben hier gar nicht bestehe, während die Bestimmungen des Entwurfes mit vielen Prozeßgesetzgebungen gar nicht in Einklang zu bringen sein würden. Insbesondere zu dem Satze aber, daß unter Umständen auch durch Beamte der Gesellschaft Namens derselben Eide sollten geleistet werden dürfen, wurde auf diejenigen Ausführungen Bezug genommen, welche

bei Berathung des Art. 35 gegen die Ableistung von Parteieneiden zur Ergänzung des durch Handelsbücher geführten Beweises durch Handlungsgehülfen eines Kaufmannes vorgebracht worden waren (vgl. Prot. S. 55, 59), und noch geltend gemacht, die Gesellschaft habe kein Mittel, einen Beamten zur Eidesleistung zu zwingen, und sei ihm also preisgegeben; endlich sei es unstatthaft, den Eid von Beamten der Gesellschaft anders als wie einen Zeugeneid aufzufassen.

Einer der Herren Abgeordneten hielt dafür, man könne nur den zweiten Absatz des Artikels in dem Sinne stehen lassen, daß es dem Richter in zweifelhaften Fällen zustehen solle, zu entscheiden, wer den Eid Namens der Gesellschaft zu leisten habe; ein anderer der Herren Abgeordneten dagegen hielt dafür, daß man sich darauf zu beschränken habe, zu sagen, daß bezüglich der Eidesleistungen die Aktiengesellschaften gleich den Korporationen zu behandeln seien, und proponirte deshalb, den Art. 195 mit folgendem Satze zu vertauschen:

„Aktiengesellschaften sind in Beziehung auf Eidesleistungen den Kor-„porationen gleich zu achten."

Gegen diese Anträge aber und für Aufrechthaltung des Entwurfes führte man an, der Art. 195 entspreche dem gemeinen Rechte und sei überdies ganz zweckgemäß. Gerade über die Frage, wer Namens der Gesellschaft Eide zu leisten habe, enthielten die einzelnen Prozeßgesetzgebungen theils sehr verschiedene, theils gar keine Bestimmungen. Um eine Einigung zu erzielen, und um dem Richter einen Leitfaden für seine Entscheidung an die Hand zu geben, sei der Inhalt des Entwurfes ganz entsprechend. Dabei könne nicht davon die Rede sein, daß die Bestimmungen des Artikels wegen der Verschiedenheit der Prozeßgesetzgebungen nicht annehmbar seien, denn diese Verschiedenheit stehe ihnen gar nicht im Wege. Wo ein Prozeßgesetz etwas anderes enthalte, werde eben nach erfolgter Annahme des Artikels für die Aktiengesellschaften die bisherige Bestimmung außer Wirksamkeit zu treten haben, und die neue Platz greifen, welche mit keinem Systeme der Prozeßgesetzgebung unvereinbar sei. Wenn man an Eidesleistungen der Beamten Namens einer Gesellschaft Anstoß nehme, so sei dies nicht gerechtfertiget, denn ein Beamter erscheine dabei als Vertreter der Gesellschaft, könne also recht wohl zur Leistung eines Parteieneides zugelassen werden; auch eine Beschädigung der Gesellschaft durch willkührliche Verweigerung solcher Eide sei nicht zu befürchten, denn es lasse sich annehmen, daß ein Beamter, der doch von der Gesellschaft abhänge, einen Eid nicht verweigern werde, den er mit gutem Gewissen zu schwören im Stande sei.

Geschehe dies aber gleichwohl, so habe die Gesellschaft diese aus der Wahl des Beamten hervorgehende Folge lediglich sich selbst beizumessen.

Gegen den Antrag, sich darauf zu beschränken, daß die Aktiengesellschaften bezüglich der Eidesleistungen den Korporationen gleich zu halten seien, wurde vorgebracht, daß er nicht annehmbar erscheine, weil manche Gesetzgebungen darüber nichts enthielten, wie es bei Eidesleistungen der Korporationen zu halten sei, so daß der Antrag in diesen Fällen gar keine Entscheidungsnorm an die Hand gebe; weil ferner in Betreff der verschiedenen Arten von Korporationen auch verschiedene Vorschriften über die Eidesleistung in Geltung seien; anders werde es mit den Eiden des Fiskus, anders mit denen der Stadt- und Landgemeinden und wieder anders mit denen der Kirchengemeinden gehalten, so daß bei Anwendung des vorgeschlagenen Satzes nur neue Streitfragen darüber entstehen würden, nach welchen Korporationen man die Aktiengesellschaften zu beurtheilen habe.

Zur näheren Erläuterung des Entwurfes und in der Absicht, anzudeuten, welche Mitglieder des Vorstandes der Richter vorzugsweise zur Eidesleistung beizuziehen habe, wurde von einem der Herren Abgeordneten vorgeschlagen, folgenden Zusatz zum Art. 193 zu machen:

„Eide werden von den Mitgliedern des Vorstandes geleistet, welche „bei dem streitigen Geschäfte thätig waren."

Ein anderer Herr Abgeordneter aber war der Meinung, daß ein Vorstands-Mitglied, welches nicht zur Vertretung der Gesellschaft ermächtiget sei, auch nicht zur Eidesleistung zugelassen werden könne, da diese einen Theil der Vertretung vor Gericht bilde, und proponirte deshalb folgende Fassung:

„Eide Namens der Gesellschaft werden von denjenigen Vorstehern „geleistet, welche die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten befugt sind. „Das Gericht hat diejenigen unter ihnen zu bestimmen, von welchen „der Eid zu leisten ist."

Hiegegen wurde nun vorgebracht, die zur Vertretung der Gesellschaft vor Gericht ermächtigten Vorstandsmitglieder erführen oft nicht früher etwas vom streitigen Geschäfte, als bis es zum Prozesse komme, und könnten deshalb gar oft den Eid nicht leisten. Gegen den vorigen Antrag aber auf Beifügung des erwähnten Zusatzes wurde eingewendet, daß oft, wenn es zum Prozesse komme, die bei den streitigen Geschäften thätig gewesenen Mitglieder nicht mehr beim Vorstande, ja vielleicht gar nicht mehr bei der Gesellschaft betheiliget seien.

Nachdem nun mit 10 gegen 5 Stimmen entschieden worden war, daß zuerst über die verschiedenen Amendements vorbehaltlich der Abstimmung über den Antrag auf Streichung des ganzen Artikels abgestimmt werden solle, wurde der Antrag, sich auf den Satz zu beschränken, daß die Aktiengesellschaften bezüglich der Eidesleistung den Korporationen gleich zu halten seien, mit 13 gegen 2 Stimmen, der zuletzt aufgeführte Fassungsvorschlag mit 10 gegen 5 Stimmen, der vor diesem genannte Zusatzantrag mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt und schließlich die Streichung des Artikels mit 8 gegen 7 Stimmen beschlossen.

Zu Art. 196

und zwar zu dessen erstem Absatze brachten zwei der Herren Abgeordneten, welche der Meinung waren, daß zwar unzweifelhaft der Vorstand der Aktiengesellschaft, d. i. die die Gesellschaft vertretende geschäftsführende Behörde für Aufmachung einer Bilanz zu sorgen verpflichtet sei, daß aber nicht überall der Vorstand auch die Vorlage der Bilanz an die Aktionäre besorge, daß letztere vielmehr nicht selten durch den Verwaltungsrath bewirkt werde und daß in der That auch kein Interesse bestehe, zu verordnen, wer die Vorlage zu machen habe, folgende Fassungsvorschläge ein:

a) „der Vorstand (die Direktion) muß jährlich einmal eine Bilanz des „vergangenen Geschäftsjahres anfertigen. Die Statuten müssen bestimmen, auf welche Art dieselbe zur Kenntniß der Aktionäre kömmt."

b) „Der Vorstand muß zur Vorlage an die Aktionäre jährlich wenigstens „einmal eine Bilanz des vergangenen Geschäftsjahres anfertigen."

Diese Anträge wurden aber mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Ein anderes Mitglied war dagegen der Ansicht, es komme weder darauf an, zu bestimmen, wer die Bilanz zu machen, noch wer sie vorzulegen habe (beides werde das Statut enthalten — Ziff. 6 des Art. 181), sondern darauf, daß sie vorgelegt werde. Dasselbe proponirte deshalb, auszusprechen:

„den Aktionären muß jährlich wenigstens einmal eine Bilanz des „vergangenen Geschäftsjahres vorgelegt werden."

Der Antrag wurde mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen, jedoch der Redaktionskommission zu erwägen anheimgegeben, ob dieser Satz nicht in dem III. Abschnitte seine Stelle zu finden habe.

Hierauf wurde ein Antrag auf Streichung des 2. und 3. Absatzes gestellt. Es wurde nämlich angeführt: die Bestimmung des Artikels befinde sich mit vielen bestehenden Statuten im Widerspruche, nach welchen z. B. gerade die sogenannte Bankverwaltung die Entlastung der Direktion bezüglich der Rechnungen vorzunehmen habe, obschon diese Antheil an der

Verwaltung nehme. Es könne auch Umstände geben, unter denen solche Einrichtungen ganz angemessen seien, weshalb ein gesetzliches Verbot derselben nicht gerechtfertiget sei, zumal die Aktionäre mit der Wahl solcher Einrichtungen nur über ihr eigenes Vermögen verfügten und kein Grund bestehe, hiebei für dieselben eine Vorsorge zu treffen.

Gegen diese Bemerkungen wurde eingewendet, der Artikel wolle nicht verordnen, wer die Decharge zu ertheilen habe, er verhalte sich negativ und wolle nur den an sich in der Natur der Dinge begründeten Satz aufstellen, daß nicht zugleich solche Personen zur Entlastung der Rechnungssteller verwendet werden dürften, welche selbst der Gesellschaft rechnungspflichtig seien. Wenn sich dieser Satz auch von selbst ergebe, so sei es gleichwohl zweckmäßig, denselben ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, weil in manchen Statuten gegen denselben gefehlt werde. Daran aber, daß derselbe beobachtet werde, bestehe allerdings für die Gesetzgebung mit Rücksicht auf den Art. 198 ein Interesse, denn zur Sicherung der Gläubiger der Gesellschaft müsse im Hinblicke auf den angezogenen Artikel Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Bilanz möglichst richtig aufgestellt und möglichst gründlich geprüft werde.

Da man nun dafür hielt, daß das Wort: „Verwaltung“ leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könne, weil man dadurch versucht werde, anzunehmen, daß mit dem Artikel auch die blos kontrolirende und beschließende Thätigkeit der Verwaltungsräthe getroffen werden solle, wo diese keine Geschäftsführung hätten, wurde vorgeschlagen, statt: „Verwaltung“ „Geschäftsführung“ zu setzen, und dieser Antrag mit 11 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben, der Antrag auf Streichung des Absatzes 2 und 3 aber mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag, zu sagen: „Welche „Personen zur Entlastung der Vorsteher bei Legung der Rechnungen be„stellt werden, bestimmt der Gesellschaftsvertrag“ sowie ein anderer, statt des zweiten Absatzes zu setzen: „Zur Entlastung — bestellt werden, welche „selbst zum Vorstande gehören“, fand keine Unterstützung.

Hierauf wurde der Antrag gestellt

den Art. 197

zu streichen. Man brachte zur Begründung dieses Antrages vor: der Inhalt des Artikels sei nicht im mindesten civilrechtlicher Natur, gehöre also nicht in das Handelsrecht, sondern als ein Satz von handelspolitischer Bedeutung in die über Genehmigung von Aktiengesellschaften überhaupt zu erlassenden Verordnungen, oder in die über Genehmigung einzelner Gesellschaften ergehenden Erlasse. Der Artikel enthalte sogar eine ungeeignete Belästigung der Regierungen, wenn er sie zwingen wolle, alljährlich die

Bilanzen entgegenzunehmen. Letzteres sei bei vielen Aktiengesellschaften, namentlich bei kleineren, ganz unnöthig. Wenn aber die Vorlage der Bilanzen in den ersten vier Monaten nach Ablauf eines Rechnungsjahres verlangt werde, so könne dies unter Umständen zu viel sein, z. B. bei städtischen Gaskompagnien, in vielen Fällen werde aber hiemit etwas Unmögliches verlangt werden. Seeassekuranzgesellschaften pflegten in der Regel erst im zehnten Monate die Bilanz zu machen, denn der Ablauf des Risiko lasse sich in vielen Fällen nicht eher, — selbst dann aber bei weitem nicht in allen Fällen, — beurtheilen.

Zur Aufrechthaltung des Entwurfes wurde hienach geltend gemacht: der Artikel hänge mit dem Prinzipe der Staatsgenehmigung zusammen; durch dasselbe werde der Staat zu einer Aufsichtsbehörde über die Aktiengesellschaften gemacht. Dabei könnten Vorschriften darüber, wie das Aufsichtsrecht geübt werden solle, nicht entbehrt werden. So gut aber, wie das Prinzip selbst, könnten auch die Vorschriften über dessen Ausübung eine Stelle im Gesetze finden. Es sei auch wünschenswerth, daß über die leitenden Grundsätze, unter welchen eine solche Aufsicht zu üben sei, möglichste Uebereinstimmung bestehe, zumal nicht alle Länder diese Frage in besonderen Gesetzen schon geregelt hätten. Wenn aber besonders die im Artikel enthaltene Zeitbestimmung beanstandet worden sei, so stehe nichts im Wege, dieselbe zu erweitern; es dürfe aber darauf, daß zur Zeit der Bilanzaufrichtung noch nicht alle Geschäfte abgewickelt seien, nicht zuviel Gewicht gelegt werden, weil es sich ja nicht um eine schließliche Auseinandersetzung der Gesellschaft, sondern um eine blose Bilanz handle, von welcher schon zu verschiedenen Malen hervorgehoben worden sei, daß sie nicht genau zutreffend sein könne, sondern in vielen Beziehungen auf beiläufigen Schätzungen beruhe.

Zur Hebung des obigen Bedenkens wurde beantragt, zu sagen, statt „in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres" „im Laufe des nächstfolgenden Geschäftsjahres." Dieser Antrag wurde aber zurückgezogen, als von Seite des Herrn Referenten der Antrag gestellt wurde, zu sagen:

„— — in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres, soferne „nicht in dem landesherrlichen Genehmigungsdekrete eine längere „Frist nachgelassen ist."

Ein Mitglied war der Ansicht, daß gar nichts darauf ankomme, wer der Regierung die Bilanz vorlege, sondern nur, daß es geschehe, und schlug deshalb vor, die Worte: „durch den Vorstand" zu streichen; während andere Mitglieder der Meinung waren, daß gerade diese Worte stehen bleiben

müßten, damit man denjenigen kenne, der für den Vollzug der Vorschrift einzustehen habe.

Ein anderer der Herren Abgeordneten, welcher für den Entwurf stimmen zu müssen glaubte, gab weiter noch zu erwägen, ob es nicht geboten sei zu sagen, welche Maßregeln die Staatsregierung nehmen dürfe, um entstehenden Falles den Vollzug der in Frage befangenen Vorschrift zu erzwingen, und ob nicht besser im zweiten Absatze zu setzen sei: „die Regierung darf Einsicht von den Büchern nehmen."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung der Worte: „durch den Vorstand" mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag des Herrn Referenten mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen, demnächst aber bei der Abstimmung über den ganzen Artikel mit 8 gegen 7 Stimmen die Streichung des Artikels beschlossen.

Zu

Art. 198

erhoben sich mehrere Stimmen dafür, daß die Streichung desselben die nothwendige Folge von dem Wegfallen des Art. 197 sei, da beide in einem innigen Zusammenhange ständen, wie sich dies schon aus den Motiven zu dem Gesetzentwurfe ergebe. In der That sei auch eine blos moralische Pflicht des Vorstandes zur Veröffentlichung der eingetretenen Vermögensverminderung ohne Bedeutung, mit dieser Pflicht habe nothwendig die Vorschrift über eine Maßregel im Zusammenhange stehen müssen, welche die Regierung in den Stand gesetzt hätte, den richtigen Vollzug der Bestimmung des Art. 198 zu überwachen. Ein Mitglied brachte vor: auch innere Gründe seien vorhanden, aus denen man für die Streichung des Artikels sich entscheiden müsse. Es sei nicht abzusehen, warum unter allen Umständen der Regierung das Recht zustehen solle, eine Gesellschaft aufzulösen, deren Vermögen um die Hälfte vermindert worden, da trotz dieses Verhältnisses der Fortbestand mancher Gesellschaft recht gut möglich und vielleicht von allen Betheiligten gewünscht sei. Deshalb wurde auf Streichung des Artikels angetragen. Dagegen entschieden sich mehrere andere Mitglieder für die Beibehaltung des Artikels. Derselbe enthalte, so hoben sie hervor, eine Bestimmung zum Schutze der Aktionäre, ähnlich denen, wie sie in § 117 ff. des rev. österr. Entwurfes enthalten seien; mit ihm sei hauptsächlich eine Sicherung gegen solche Vorstandsmitglieder bezweckt, welche dann, wenn sie sich der Vermögensverminderung der Gesellschaft bewußt geworden, zuerst dieselbe verdeckten und geheim hielten auf so lange, bis es ihnen gelungen, ihre Aktien um gute Preise zu verwerthen, und die erst dann dieselbe laut werden ließen, wenn sie bei der Gesellschaft kaum noch be-

theiliget seien und das Publikum durch die ihm verkauften Aktien hintergangen hätten. Um übrigens dem Artikel jetzt nach der Streichung des Artikels 197 eine entsprechende Fassung zu geben, schlug ein Mitglied vor, ihn folgenderweise umzugestalten:

a) „Die jährliche Bilanz muß in den ersten 6 Monaten des folgenden „Geschäftsjahres öffentlich bekannt gemacht werden, soferne nicht in dem „genehmigten Statut eine längere Frist bestimmt ist."

„Wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so „kann die Regierung von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen „und kann nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesell„schaft verfügen."

Gegen diesen Antrag wurde aber eingewendet, daß dessen erster Satz gerade das wieder einführe, was mit dem vorigen Artikel habe abgelehnt werden wollen, nämlich die Pflicht, in einer bestimmten Frist die Bilanz aufzumachen.

Andere Mitglieder nahmen Anstand daran, daß dem Vorstande die Pflicht auferlegt werden solle, jede Vermögensverminderung um die Hälfte alsbald in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen, und hielten es für ausreichend, wenn nur die Berufung einer Generalversammlung und eine Anzeige an die Regierung angeordnet werde. Die Veröffentlichung enthalte eine große und unnöthige Härte für die Gesellschafter, namentlich werde sich dies ergeben, wenn man daran denke, daß eine Auflösung der Gesellschaft nicht überall für nothwendig erklärt sei, eine Veröffentlichung aber den Kredit immer vernichten werde. Andere Mitglieder hielten aber dem entgegen es für ganz angemessen, eine sofortige Veröffentlichung im Falle des Artikels zu verlangen. Bei Aktiengesellschaften, wo Niemand persönlich hafte, sei es ganz angemessen, daß das Publikum nicht in einer Täuschung darüber gehalten werde, ob das Vermögen, dem dasselbe kreditire, noch vorhanden oder schon zum großen Theile verschwunden sei. Während man nun von gegnerischer Seite der Ansicht war, daß dieser Grund nicht entscheide, weil er auch bei der offenen Gesellschaft zutreffen müßte, wurde der Antrag gestellt, den ersten Absatz des Artikels, wie folgt, zu fassen:

b) „Ergibt sich — muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversamm„lung berufen und dieser, sowie der Regierung davon Anzeige machen."

Bei der Abstimmung wurde dieses Amendement des ersten Absatzes mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen, und der erste Satz des Amendements unter lit. a mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde der zweite Absatz des Vorschlages unter a mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen und der Antrag auf Streichung des Artikels mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

XL. Sitzung.

Nürnberg, den 20. März 1857.

Der zweite Präsident Herr Dr. Ritter von Raule machte in der heutigen Sitzung, an welcher der hieher zurückgekehrte Herr Senator Dr. Müller aus Frankfurt wieder Antheil nahm, der Versammlung zunächst Mittheilung von einem Schreiben des ersten Präsidenten, des Herrn Staatsministers Dr. von Ringelmann vom 18. März 1857, die Postportofreiheit der Herren Abgeordneten in ihrer dienstlichen Korrespondenz betreffend. Sodann wurde zur Diskussion des

Art. 199

übergegangen. Dabei wurde von Seiten eines der Herren Abgeordneten die Redaktionskommission darauf aufmerksam gemacht, ob nicht in dem ersten Absatze nach den Worten: „von ihnen" einzuschalten sei: „nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages." Hierauf machte einer der Herren Abgeordneten den Vorschlag, den ersten Absatz des Art. 199 wie folgt, zu fassen:

„Die Vorsteher sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft „geschlossenen Verträgen und vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten „für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Vermögen nicht „verpflichtet."

Der Herr Antragsteller begründete seinen Vorschlag damit: die Rechtshandlungen, auf welche der Artikel seine Anwendung finden werde, seien vorzüglich Verträge; es erscheine deshalb ganz angemessen, im Gesetze derselben ausdrücklich Erwähnung zu thun. Ferner empfehle es sich, statt „persönlich" „mit ihrem Vermögen" zu setzen. Das Gesetz wolle doch nichts anderes sagen, als daß das Vermögen der Vorsteher nicht hafte; es sei aber auch unrichtig, zu sagen, daß dieselben nicht persönlich hafteten, denn gewissermassen seien sie allerdings persönlich verpflichtet, da gerade die Vorsteher (nach Art. 193) berufen seien, die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten, und den Gesellschaftsgläubigern Rede und Antwort zu stehen.

Nach kurzer Debatte wurde die Fassung des Entwurfes für unbedenklich erklärt und der erwähnte Antrag mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Von Seiten desselben Herrn Abgeordneten wurde hierauf vorgeschlagen, den zweiten Absatz des Artikels in folgender Weise zu fassen:

„Handelt ein Vorsteher im Namen der Gesellschaft, ohne daß die „Gesellschaft durch seine Handlung verpflichtet wird, so haftet er dem „Dritten mit seinem Vermögen."

Zur Rechtfertigung dieses Vorschlags wurde von dem Herrn Antragsteller geltend gemacht, die beiden ersten Sätze des Art. 199 seien den über das Mandat im Civilrechte bestehenden Rechtssätzen entsprechend. Wenn der Gläubiger einer Aktiengesellschaft die Personen, mit welchen er kontrahirt habe, angehe, so könnten ihn diese an das Gesellschaftsvermögen mit dem Einwande verweisen, daß sie nur als die Beauftragten der Gesellschaft gehandelt und sonach nicht ihr, sondern der Gesellschaft Vermögen verpflichtet hätten. In diesem Falle seien sie aber immerhin gleich jedem Mandatar verbunden, dafür einzustehen, daß das Gesellschaftsvermögen durch ihre Handlungen wirklich verpflichtet werde. Wenn aber das letztere der Fall nicht sei, dann bleibe alle Haftung bei den kontrahirenden Personen zurück, und gerade dieses sei der Gedanke, welchen der Absatz 2 des Artikels ausdrücken wolle, den man also auch kenntlich im Gesetze bezeichnen müsse.

Gegen diesen Antrag wurde aber eingewendet, daß mit demselben nicht Alles getroffen werde, was gleichwohl mit der Bestimmung des Artikels getroffen werden müsse, namentlich werde der Fall nicht mit der vorgeschlagenen Bestimmung erfaßt, wenn die Vorschrift des Art. 198 unvollzogen bleibe. In diesem Falle trete auch die Haftung der Vorsteher für allen Schaden ein, obschon hier nicht von einem Handeln des Mandatars in Namen der Gesellschaft als der Mandantin die Rede sein könne. Außerdem gebe aber auch die vorgeschlagene Fassung zu der Ansicht Veranlassung, als solle das Vermögen der Gesellschaft durch die Handlungen der Vorsteher nur dann verpflichtet werden, wenn dieselben den erhaltenen Aufträgen entsprechend gewesen seien, und als sollten beschränkte Vollmachten der Vorsteher auch gegen Dritte in Betracht kommen. Dies könne aber in keiner Weise für zulässig erachtet werden; die Vollmachten der Vorsteher einer Aktiengesellschaft müßten vielmehr eben so weit aufgefaßt werden, als die Vollmachten der Prokuristen und der geschäftsführenden offenen Gesellschafter. Der oben aufgeführte Fassungsvorschlag wurde hienach mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

An die Diskussion über diesen ebenerwähnten Antrag knüpfte sich aber auch eine Debatte über die, durch die angeführten Aeußerungen angeregte Frage an, welche Wirkungen eine Vollmachtsüberschreitung des Vorstehers für das Verhältniß des dritten Kontrahenten zur Gesellschaft haben könne.

Mehrere der Herren Abgeordneten waren der Meinung, daß diese Frage hier gar nicht zur Entscheidung zu kommen habe, da der Artikel die-

selbe gar nicht berühre und sich überdies die Entscheidung derselben aus anderen allgemeinen Sätzen, namentlich aus denen des VI. und VII. Titels des ersten Buches von selbst ergebe. Es wurde deshalb zur Vermeidung aller Mißverständnisse über die Bedeutung des Abs. 2 von Art. 199 und um dem Bedürfnisse zu genügen, falls man die Meinung habe, daß dies ausdrücklich gesagt werden müsse, oder daß jene allgemeinen Sätze bei den Aktiengesellschaften besonders wiederholt werden müßten, der Vorschlag gemacht, zu Protokoll auszusprechen, daß mit der Annahme des Abs. 2 an den Grundsätzen, welche über die Haftbarkeit der Gesellschaften für die Handlungen ihrer Vorsteher als ihrer Bevollmächtigten in den einschlagenden Bestimmungen des Entwurfes festgestellt worden seien, nichts geändert werde, und der Redaktionskommission zu überlassen, in welcher Fassung hierüber etwa eine nähere Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen wäre. Ein anderes Mitglied aber schlug vor, zum Abs. 2 einen Zusatz des Inhaltes zu machen:

„unbeschadet der Haftung der Gesellschaft nach Maßgabe des „Art. 114." —

Von anderen Seiten war man dagegen der Meinung, daß man allerdings die aufgeworfene Frage auf das Bestimmteste zur Entscheidung bringen müsse, zumal verschiedene Ansichten über die Beantwortung derselben beständen.

Bei eingehender Beleuchtung der Frage, ob es für das Verhältniß dritter Kontrahenten zur Gesellschaft und für die Haftbarkeit der Letzteren aus den Handlungen der Vorsteher von Einfluß sein solle, ob der Vorsteher seiner Vollmacht entsprechend gehandelt habe oder nicht, war einer der Herren Abgeordneten der Meinung, daß man es hier lediglich bei den Grundsätzen des Mandates belassen könne. Man habe bei dem Prokuristen und den offenen Gesellschaftern zwar Bestimmungen angenommen, welche weit über die bei dem Mandate gültigen Normen hinausgingen. Allein jene Bestimmungen seien höchst singulärer Art, und es liege in der Natur der Dinge, daß man deren Wirksamkeit nicht über das Maß der Nothwendigkeit ausdehne. Bei den Aktiengesellschaften sei nun gar kein Bedürfniß für solche singuläre Bestimmungen vorhanden; hier lägen die Statuten vor, in denen die Vollmachten der Vorsteher bestimmt sein müßten. Von diesen Statuten könne Jedermann, der mit der Gesellschaft kontrahiren wolle, Einsicht nehmen und sich leicht informiren, wieweit die Befugnisse eines Vorstehers gingen. Man könne aber umsomehr die Grenzen dieser Vollmachten maßgebend sein lassen, als die Vorsteher eine selbstständige Stellung mit der Verbindlichkeit, die Statuten aufrecht zu erhalten, und keinen Prinzipal an der Seite hätten, der jeden Augenblick auch ein außer-

halb seines gewöhnlichen Handelsbetriebs liegendes Geschäft vornehmen, und den betreffenden Auftrag dem Prokuristen ertheilen könne.

Mehrere Mitglieder hielten aber dafür, daß es ganz unerläßlich sei, von den Bestimmungen über die Vollmacht eines Prokuristen auch bei der Beurtheilung der Rechtsverhältnisse einer Gesellschaft gegen Dritte auszugehen. Man könne ebensowenig, als bei den offenen Gesellschaftern und den Prokuristen, einem Dritten zumuthen, sich darum zu erkundigen, welche Machtvollkommenheiten ein Vorsteher habe, man solle die Gesellschaft unbedingt aus den Rechtshandlungen ihrer Vorsteher für verpflichtet erklären, und ihr nur die Regreßnahme gegen dieselben offen halten, wenn sie ihre Befugnisse überschritten hätten. Dies sei um so nothwendiger, als zur Beurtheilung der Frage, ob eine Handlung der Vollmacht gemäß sei, sehr oft nicht einmal die Kenntniß der Vollmacht und der Statuten ausreichend, sondern überdies die Kenntniß verschiedener dem Dritten gar nicht zugänglicher Thatsachen erforderlich sein werde. So sei z. B. bei vielen See-Assekuranzgesellschaften in den Statuten die Bestimmung enthalten, daß auf ein und dasselbe Schiff für Schiff und Ladung nur eine gewisse Summe gezeichnet werden dürfe, damit das Risiko der Gesellschaft bezüglich eines solchen einzelnen Schiffes ein entsprechend beschränktes sei. Wenn nun z. B. bei einer Aktiengesellschaft diese Summe auf 15000 Thlr. festgesetzt sei, so überschreite der Vorsteher seine Vollmacht, wenn er, obschon die Gesellschaft schon 15000 Thlr. auf ein Schiff gezeichnet habe, dem Antrage eines Kaufmannes nachgebe und weitere 5000 Thlr. für auf demselben Schiffe verladene Waaren dieses Kaufmannes zeichne. Dieser habe kein Mittel, zu erfahren, wieviel schon vorher gezeichnet war, man könne also gewiß nicht die Gültigkeit einer solchen Versicherung von der Auftragsgemäßheit der Handlungen des Vorstehers abhängig machen.

Mehrere andere Mitglieder waren der Ansicht, daß zwar allerdings nicht unbedingt auf die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Vorsteher Rücksicht genommen werden könne, daß aber andererseits auch nicht mit den Handlungen eines jeden Vertreters die Wirkungen der Handlungen eines Prokuristen verbunden sein müßten. Der Gesellschaft könne das Recht nicht genommen werden, Bevollmächtigte mit beschränkten Befugnissen aufzustellen, so daß sich eine Bestimmung des Inhaltes rechtfertige, daß auch auf die Aktiengesellschaften die Vorschriften des VI. und VII. Titels Anwendung fänden. Einer der Herren Abgeordneten schlug deshalb vor zu sagen:

„Alle Vorsteher einer Aktiengesellschaft stehen hinsichtlich ihrer Thätig-„keit nach außen dem Prokuristen gleich, die sonstigen Beamten dem „Handelsbevollmächtigten."

Andere der Herren Abgeordneten gingen davon aus, es handle sich hier lediglich um die Vorsteher der Gesellschaft und diese müßten allerdings überall den Prokuristen beziehungsweise den offenen Gesellschaftern gleich geachtet und demgemäß auf sie die Vorschriften des Art. 114 analog angewendet werden. Die Versammlung habe dies schon mit dem Beschlusse zum 4. Absatze des Art. 193 anerkannt, und es sei dies auch den Verhältnissen angemessen. Gerade die größere Selbstständigkeit der Vorsteher gebiete ein solches Verfahren, da es bei ihnen stehe, alle Geschäfte zu machen, die den Gesellschaftszwecken entsprechend seien, und da namentlich bei großen Gesellschaften sich selten ermitteln lasse, ob nicht doch, wenn auch nur ein oder das andere Mal, eine gewisse Art von Handelsgeschäften mit dem Gesellschaftszwecke harmonire, wenn gleich der nächste Zweck der Gesellschaft auf dieselben nicht gerichtet sei.

Am Schlusse der Debatte hatte sich bei den meisten Konferenzmitgliedern die Ueberzeugung geltend gemacht, daß ein Dritter, welcher gewußt hat, daß der Vorsteher einer Aktiengesellschaft gegen seine Vollmacht zu handeln im Begriffe stehe, und der gleichwohl mit demselben kontrahirte, aus einem solchen Geschäfte gegen die Gesellschaft keine Rechte erlangen solle; ferner, daß es zwar nicht untersagt sein solle, mehrere Vorsteher von der Geschäftsführung der Gesellschaft gänzlich auszuschließen und daß dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 gegeben seien, die Gesellschaft durch die Handlungen eines von der Geschäftsführung Ausgeschlossenen nicht verpflichtet werde; man war aber darüber noch nicht entschieden, ob es der Aktiengesellschaft gestattet werden könne, ein Mitglied des Vorstands zwar nicht vollständig von der Geschäftsführung auszuschließen, es aber in seiner Vollmacht mit Wirkung gegen Dritte in der Weise zu beschränken, daß ihm nur gewisse Branchen der Geschäftsführung, diese aber ausschließlich zugetheilt würden. Bei der Abstimmung wurde diese Frage mit 12 gegen 4 Stimmen verneinend entschieden und hienach die Redaktionskommission veranlaßt, dem entsprechende Bestimmungen für die Aufnahme in das Gesetz vorzuschlagen.

Absatz 3 des Art. 199 wurde hierauf ohne Debatte angenommen.

Zum Absatz 4 machte einer der Herren Abgeordneten zunächst folgenden Fassungsvorschlag:

„Wenn das Grundkapital durch Zahlung von Dividenden und „Zinsen rechtswidrig verkleinert ist, so haften diejenigen Personen „wegen der geleisteten Zahlungen persönlich und solidarisch, welche „die rechtswidrige Zahlung verschuldet haben."

Nachdem nun noch darüber von mehreren Seiten Bedenken geltend gemacht worden waren, was man mit Grund unter einer rechtswidrigen Verkleinerung

des Grundkapitals der Gesellschaft zu verstehen habe, wurde von Seiten eines der Herren Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht, daß der 4. Absatz des Art. 199 ganz zu streichen sein werde. Derselbe verweise für den Fall, daß durch die Vorsteher das Grundkapital rechtswidrig verkleinert worden sei, lediglich auf die Bestimmungen des Art. 177; dort sei aber als Folge der Zuwiderhandlungen nur die solidarische Haftung der Kontravenienten für allen durch sie veranlaßten Schaden ausgesprochen und außerdem noch die Androhung der Strafe des einfachen Bankerutt's beigefügt. Letztere müsse wohl bei Art. 177 und somit auch hier wegfallen, weil sie strafrechtlicher Natur, und nicht in allen Gesetzen eine Strafe auf den einfachen Bankerutt angedroht sei. Daß aber eine Haftung der rechtswidrig handelnden Direktoren und zwar, wo ihrer mehrere gewesen, eine solidarische Haftung unter denselben eintrete, das enthalte schon der Absatz 2 und 3 des Art. 199. Es wurde hierauf mit 14 gegen 2 Stimmen die Streichung des vierten Absatzes beschlossen, dabei aber entschieden, die Fassung der hieher einschlagenden Artikel 119, 120 und 121 des österr. revid. Entwurfes zum Anhaltspunkte zu nehmen.

Bei

Art. 200

wurde mit Rücksicht auf den zu Art. 184 (vgl. S. 330 flg.) gefaßten Beschluß die Streichung der Worte: „mit landesherrlicher Genehmigung" aus Ziff. 2 verfügt. Von Seiten mehrerer der Herren Abgeordneten wurde weiterhin vorgeschlagen, vor „Beschluß" das Wort: „statutenmäßigen" einzuschalten, um dadurch anzudeuten, daß der Beschluß in einer den Statuten entsprechenden Weise gefaßt worden sein müsse. Man war aber der Meinung, daß sich dies von selbst ergebe und daß, wenn das Wort „statutenmäßigen" beigesetzt werde, dieß nur zu Mißdeutungen Anlaß geben könne. Man werde aus diesem Worte, welchem man, weil es selbstverständlich sei, daß der Beschluß den Statuten gemäß gefaßt werden müsse, eine ganz besondere Bedeutung beizulegen sich bemühen würde, vielleicht sogar folgern, daß der Beschluß der Aktionäre über die Auflösung der Aktiengesellschaft nur dann Wirkung haben solle, wenn er in den Statuten vorgesehen sei. Dies werde aber gewiß nicht beabsichtigt, es solle vielmehr jeder Beschluß der Aktionäre über die Auflösung gelten, auch wenn desselben in den Statuten gar keine Erwähnung geschehen sei. Der Antrag auf Einschaltung des Wortes „statutenmäßigen" wurde hienach mit 15 gegen 1 Stimme abgelehnt, und die Streichung des Wortes: „gefaßten" verfügt.

Die Bemerkung eines anderen Herrn Abgeordneten, daß die Bestimmung des Art. 180 Abs. 2 hieher zu übertragen sei, wurde durch die Entgegnung erlediget, daß es sich im Art. 200 nur um Aufzählung der Auflösungs-

gründe handle, aber nicht darum, wie sie in Wirksamkeit zu treten hätten. Der hiebei gleichfalls eingebrachte Antrag desselben Herrn Abgeordneten, der Bestimmung des Art. 180 Abs. 2 auch den Fall zu unterwerfen, wenn die Aktiengesellschaft ihr ganzes Vermögen mit Aktiven und Passiven, mit allen ihren Einrichtungen 2c. an eine einzelne Person (z. B. an den Staat) überläßt, wurde zurückgezogen, da sich die Herren kaufmännischen Abgeordneten gegen denselben aussprachen.

Bei Absatz 3 wurde (vgl. den Beschluß zu Art. 185 Prot. S. 332) die Streichung der Worte: „Zurücknahme der Staatsgenehmigung oder" beschlossen. Im Uebrigen wurde gegen den Artikel nichts eingewendet, und nur noch anheimgegeben, ob zu Ziff. 3 und 4 nicht in Parenthese die einschlagenden Artikel anzuziehen seien.

Von Seiten der österr. Herren Abgeordneten wurde nun noch der Antrag gestellt, mit Rücksicht auf den § 24 des kaiserl. österr. Patentes vom 26. Nov. 1852 (Reichsgesetzblatt S. 1115) als ferneren Auflösungsgrund beizufügen:

„Durch den Eintritt eines Umstandes, von welchem zufolge der Landesgesetze „oder der Statuten der Bestand der Gesellschaft (des Vereines) abhängt."

Dieser Antrag wurde aber mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Hierauf wurde auf Streichung des

Art. 201

angetragen. Der Herr Antragsteller bemerkte, die Bestimmung des Artikels sei ohnehin lückenhaft, denn es könne aus dem Entwurf nicht ersehen werden, was die Folge sei, wenn die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung einmal unterbleibe; ob auf solange, bis die Bekanntmachungen erfolgt seien, die Aktiengesellschaft als fortbestehend angesehen werden müsse oder nicht. Die fragliche Bestimmung sei aber auch unnöthig, denn die Gesellschafter würden das Erforderliche schon in ihrem eigenen Interesse vorkehren, und zudem verstehe er den Artikel so, daß immerhin noch die Auflösung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden müßte. Geschehe dies, dann werde durch das Handelsgericht gleichfalls eine Veröffentlichung vorgenommen, und dann werde durch Art. 201 nur unnöthigerweise eine zweifache Art der Bekanntmachung vorgeschrieben. Gerade dann würden aber die angeregten Zweifel darüber, wie lange die Aktiengesellschaft gegen Dritte als fortdauernd anzusehen sei, sich geltend machen.

Gegen den Antrag auf Streichung wurden aber mehrere Stimmen laut. Man hob hervor, der Art. 201 sei die Grundlage für den Art. 203, dessen Bestimmungen nicht entbehrlich seien. Man könne die Aktiengesellschaften bei der Auflösung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern nicht auf dieselbe Weise behandeln, wie die offenen Gesellschafter, sonst müßten sie

das Gesellschaftsvermögen während einer unverhältnißmäßig langen Frist ungenützt und, ohne über dasselbe verfügen zu können, bereit halten. Die Vorschrift des Art. 201 sei unter allen Umständen angemessen, trotzdem daß mit derselben eine zweifache Art der Veröffentlichung der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch die Blätter angeordnet werde; hier handle es sich nämlich vorzugsweise um die Aufforderung an die Gläubiger sich zu melden, welche in Folge des Art. 201 und beziehungsweise 182 Ziff. 11 häufig in ganz anderen Blättern werde bekannt gemacht werden, als die Einträge in das Handelsregister. Letzteres habe seine Blätter nach dem örtlichen Bedürfnisse zu wählen, die Aktiengesellschaften würden voraussichtlich ihre Blätter nach ihren besonderen Bedürfnissen aussuchen.

Hiernach wurde der Art. 201 in der Fassung des Entwurfes angenommen, zugleich aber auf den Antrag eines Mitgliedes beschlossen, ausdrücklich zu verordnen, daß die Auflösung einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden müsse.

Zu

Art. 202

schlug ein Mitglied für den Absatz 1 und 3 folgende Fassung vor:

„Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung diejenigen Personen, welche zur Liquidation berechtiget sein sollen."

Der Herr Antragsteller beabsichtigte hiedurch die Unbestimmtheit des Artikels zu vermeiden, welche darin liege, daß auch hier der Ausdruck: „Vorsteher" gebraucht worden, während mit ihm kein genügend bestimmter Begriff verbunden sei. Nachdem aber hiegegen eingewendet worden war, daß man sich unter „Vorsteher" im Sinne des Artikels voraussichtlich Niemand anderen denken werde, als diejenigen, welche bis zur Auflösung der Gesellschaft mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft betraut gewesen, daß es aber ganz natürlich sei, diese Personen mit der Liquidation zu beauftragen, und nicht erst andere zu diesem Zwecke aufzustellen, weil die bisherigen Vorsteher mit den Geschäften, den Personen ꝛc. bekannt seien, die neuzuwählenden nicht, wurde zur Abstimmung geschritten und der aufgeführte Vorschlag mit 15 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Ferner wurde, indem man den Artikel nach der Fassung des Entwurfes annahm, auf Anregung eines Mitgliedes von Seiten des Herrn Referenten, ohne daß von irgend einer Seite Widerspruch dagegen erhoben wurde, anerkannt, daß nunmehr, nachdem die Eintragung der Auflösung einer Aktiengesellschaft und somit auch die der Liquidatoren in das Handelsregister und folglich auch deren Veröffentlichung durch das Handelsgericht angeordnet sei, der Absatz 3 des Art. 202 nur noch bezüglich der Veröffentlichung

durch das Handelsgericht gelte, daß ferner der 2. Absatz des Art. 202 wegfalle und es angemessen erscheine, bei Art. 202 die Art. 130 und 131 (vorbehaltlich der Fassung) zu wiederholen. Zu

Art. 203

wurde von Seiten des Herrn Referenten darauf verwiesen, daß aus Rücksicht auf den zu Art. 199 gefaßten Beschluß die Strafbestimmung des Art. 177 auch hier in Wegfall zu kommen habe. Hierauf wurde aber der Antrag auf Streichung des ganzen Artikels gestellt. Es wurde angeführt, daß kein Grund bestehe, eine Aktiengesellschaft gegenüber ihren Gläubigern in eine bessere Lage zu versetzen, als andere Gesellschaften. Wenn das Vermögen ausgetretener offener Gesellschafter fünf Jahre lang hafte, so sei nicht abzusehen, weshalb eine Aktiengesellschaft schon nach einem Jahre ihr Vermögen zu vertheilen berechtigt sein solle, obschon sie wisse, daß sie noch Gläubiger habe. Es wäre sogar möglich, daß innerhalb Jahresfrist nicht einmal alle Gläubiger bekannt seien, und viele Gläubiger noch gar nicht wüßten, daß und welche Forderungen sie gegen die Aktiengesellschaften hätten. Namentlich gegenüber Seeassekuranzkompagnien sei dies der Fall. Ehe z. B. ein Schiff für verschollen erklärt werde, ehe also Jemand, der auf das Schiff oder auf die in demselben befindlichen Waaren Versicherung genommen habe, eine Forderung gegen die Assekuranzgesellschaft geltend machen könne, müßten nach manchen Gesetzgebungen 2 Jahre und überdies noch eine Andienungsfrist, also möglicherweise weit mehr Zeit, als ein Jahr von Auflösung der Gesellschaft an gerechnet, verlaufen sein.

Zur Aufrechthaltung des Entwurfes aber hob man hervor, in Preußen bestehe eine noch kürzere Frist für die im Artikel erwähnten Fälle, nämlich eine sechsmonatliche, und diese habe noch zu gar keinen Inkonvenienzen Veranlassung gegeben. Es sei auch in der That nothwendig, für die Aktiengesellschaften Vorschriften der in Frage stehenden Art zu machen, wenn die Aktionäre nicht allzusehr belästigt werden sollten. Wenn eine offene Gesellschaft sich auflöse, dann könne nach formell vollzogener Liquidation jeder Socius sein Geld entnehmen und dasselbe benützen. Dort genüge es, den Gläubigern das Recht vorzubehalten, den offenen Gesellschafter wegen der Gesellschaftsschulden in Anspruch zu nehmen. Bei Aktiengesellschaften könne aber selbstverständlich nicht ebenso verfahren werden, bei ihnen müsse das Vermögen bis nach Bezahlung aller Schulden unvertheilt erhalten bleiben. Eine Verwaltung dieses Vermögens mache aber große Kosten, dabei dürfe dasselbe selbstverständlich nicht zu Handelsgeschäften verwendet werden, weil sonst der Grund der Zurückbehaltung desselben sich immer

erneuern würde, es könne also von den Betheiligten nicht weiter fruchtbringend verwendet werden. Die Billigkeit erfordere, daß man solche Belästigungen nicht allzulange bestehen lasse. Die Bestimmungen des Entwurfes lägen aber auch, so wurde weiter hervorgehoben, im Interesse der Gläubiger. Wenn Abs. 2 und 3 des Art. 203 einfach gestrichen würden, dann stehe beim Mangel anderer Bestimmungen nichts im Wege, daß eine Aktiengesellschaft nach formell vollendeter Liquidation ihr Vermögen sofort vertheile; daß dies geschehe, werde wirksam durch die Vorschriften des Art. 203 verhindert. Bei den Bestimmungen des Entwurfes verstehe es sich aber von selbst, daß, wenn sich ein Gläubiger gemeldet habe, und seine Forderung nicht, so liquid sei, um alsbald bezahlt werden zu können, die zu seiner Deckung erforderlichen Beträge bis nach ausgetragener Sache zurückbehalten werden müßten. Von Seiten der im Sinne des Entwurfes sich aussprechenden Mitglieder wurde dabei anerkannt, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen allerdings bezüglich der bekannten Gläubiger und bezüglich derjenigen Forderungen, deren Bestehen innerhalb Jahresfrist sich nicht herausstellen könne, eine Aenderung erleiden müßten; demgemäß wurden folgende Fassungsvorschläge gemacht:

a) den dritten Absatz wie folgt zu fassen:
„Bekannte Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich „zu melden, und in dem Falle, daß sie dies unterlassen, ist der Betrag „ihrer Forderungen gerichtlich zu deponiren. Dasselbe muß auch in „Betreff der schwebenden Verpflichtungen und in Betreff der For„derungen geschehen, über welche ein Rechtsstreit anhängig ist."

b) „Das Vermögen darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicher„stellung laufender Verbindlichkeiten verträglich ist."

Auf den Einwand, daß eine Aktiengesellschaft durch die Verbindlichkeit, einen den schwebenden Forderungen entsprechenden Betrag deponiren zu müssen, ruinirt werden könne, weil diese zusammen, namentlich bei Assekuranzgeschäften, oft sehr große Summen ausmachen würden, obschon vielleicht seiner Zeit für dieselben nur ein ganz geringfügiger Betrag zu bezahlen sei, daß aber andererseits die Deposition der versicherten Summe nicht genüge, weil die Assekuranzgesellschaft noch mehr als die gezeichnete Summe zu leisten in die Lage kommen könne, wurde entgegnet, es werde ja keine Aktiengesellschaft gezwungen, zu deponiren, sie könne vielmehr die Deposition durch Unterlassung der Vermögenstheilung so lange vermeiden, bis es sich nur noch um Deponirung nicht allzu großer Summen handle. Nachdem hierauf der Antrag auf Streichung des Artikels für den Fall, daß obige Amendements angenommen würden, zurückgezogen

worden war, wurde die Annahme der beiden Amendements vorbehaltlich ihrer definitiven Feststellung durch die Redaktionskommission einhellig und ohne daß es einer Abstimmung bedurfte, beschlossen, und der Redaktionskommission von einem der Herrn Abgeordneten noch folgende Fassung zur Berücksichtigung empfohlen:

„die aus den Büchern ersichtlichen Schuldbeträge, insoweit sie bis „dahin von den Gläubigern nicht erhoben werden, sind gerichtlich zu „deponiren. Hinsichtlich der noch schwebenden oder sonst beanstan„deten Verbindlichkeiten ist, falls die Vertheilung bis zu deren de„finitiver Erledigung nicht ausgesetzt bleiben soll, entsprechende Sicher„heit zu leisten."

Alsdann wurde vorgeschlagen, den

Art. 204

zu streichen, weil derselbe zu sehr lokaler Natur sei, als daß er in ein Handelsgesetzbuch passe. Es wurde aber entgegnet, daß es, wenn der Artikel gestrichen würde, von selbst bei der Vorschrift des Art. 33 verbleibe, somit der Satz, daß die Bücher der Gesellschaft aufbewahrt werden müßten, von selbst auch hier gelte, während es doch angemessen sei, denselben zur Vermeidung von Mißverständnissen hier ausdrücklich aufzunehmen. Die Frage, welche Jahrgänge der Handelsbücher aufbewahrt werden müßten, hielt man durch die Bestimmungen des Art. 33 für erlediget. Ein Mitglied stellte hienach den Antrag, an der Stelle des Art. 204 auszusprechen, daß die Bestimmungen über die Handelsbücher auch auf Aktiengesellschaften Anwendung fänden; derselbe wurde aber mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt, dagegen mit 12 gegen 4 Stimmen der Artikel nach der Fassung des Entwurfes angenommen, unter der Modifikation, daß statt: „dem Handelsgerichte — zu übergeben" zu setzen sei: „sind an einem von der Lokalbehörde zu bestimmenden sicheren Orte ꝛc." Als selbstverständlich wurde es bezeichnet, daß die Aufbewahrung der Bücher auf Kosten der Aktiengesellschaft stattzufinden habe. Zu

Art. 205

und zwar zu Absatz 1, machte einer der Herren Abgeordneten den Vorschlag, den Zusatz zu machen: „oder sicher gestellt ist," und empfahl die Würdigung dieses Antrags der Redaktionskommission.

Ein anderer Herr Abgeordneter beanstandete die Fassung des ersten Absatzes um deswillen, weil die bis zur Befriedigung der Gläubiger fortdauernde, getrennte Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, welche sich mit einer anderen vereinigen wolle, als eine Bedingung hingestellt sei, unter welcher allein die Fusion der Gesellschaften als gültig angesehen

werden könne, deren Eintritt aber erst von vertragsmäßiger Vereinbarung abhängig gemacht werde, während es weit angemessener erscheine, die Pflicht der getrennten Vermögensverwaltung als eine rechtliche Folge des Fusionsvertrages hinzustellen. Dasselbe empfahl deshalb folgende Fassung:

a) „Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung der-„selben mit einer anderen beschlossen wird, so ist das Vermögen „der aufzulösenden Gesellschaft solange getrennt zu verwalten, bis „die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist."

Gegen diesen Vorschlag wurde aber eingewendet, die Fusion der Aktiengesellschaft sei an sich betrachtet kein juristischer Begriff, es erscheine deshalb unthunlich an denselben Rechtsfolgen zu knüpfen, welche von selbst mit dessen Eintritt wirksam werden müßten, aber es gehe wohl an zu sagen, daß, wer das, was man gewöhnlich Fusion nenne, haben wolle, auch zugleich die in Frage stehende Vermögensverwaltung wollen müsse, und daß, wer dies letztere nicht wolle, auch das erstere wirksam nicht beschließen könne.

Ein anderes Mitglied beantragte die Streichung des zweiten und dritten Absatzes, weil nicht abzusehen sei, warum die der bisherigen Gesellschaft angehörigen Direktoren, welche doch mit ihren Verhältnissen, mit den Gläubigern derselben ꝛc. vertraut seien, nicht auch die weitere Vermögensverwaltung sollten führen können. Der Entwurf bringe den Gläubigern der Gesellschaft, indem er die bisherigen Vorstände von Rechtswegen ihrer Funktionen enthebe, andere Prozeßgegner ꝛc. auf, als auf welche sie durch Kontrahirung mit der Gesellschaft ein Recht erlangt hätten. Ferner werde er häufig zu Rechtsstreiten darüber Anlaß geben, welche von den sich vereinigenden Gesellschaften im Sinne des Entwurfes „die andere" sei. Eventuell beantragte das erwähnte Mitglied, sich darauf zu beschränken, daß man sage, die Verwaltung des getrennten Vermögens könne den Vorstehern der anderen Gesellschaft übertragen werden, und schlug deshalb für Absatz 2 und 3 folgende Fassung vor;

b) „Die Verwaltung kann der anderen Gesellschaft übertragen werden; „geschieht dieses, so ist der Vorstand der letzteren Gesellschaft ꝛc. „(wie im Entwurfe)."

Hiegegen wurde nun geltend gemacht, wenn man Absatz 2 und 3 streiche, so werde die Folge nur die sein, daß die gewöhnlichen Vorschriften über die Liquidation der Gesellschaft einzutreten hätten, und dies wolle gerade durch die Fusion vermieden werden; dem Interesse der Gläubiger geschehe genug, wenn man für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung die Fortdauer des früheren Gerichtsstandes anordne, und etwa noch beifüge, daß die Verwaltung am bisherigen Sitze der Gesellschaft geführt

werden müsse. Uebrigens heiße im Sinne des Entwurfes diejenige Gesellschaft „die andere," welche noch nach der Fusion ihre bisherige Firma beibehalte.

Von einer anderen Seite wurde beantragt, statt des unbestimmten Ausdruckes: „Vorstand" zu setzen: „die zur Verwaltung berufenen Personen."

Einer der Herren Abgeordneten schlug endlich vor, den ganzen Artikel zu streichen. Derselbe stützte sich darauf, die Fusion sei kein selbstständiges rechtliches Institut und könne auf Anerkennung im Handelsgesetzbuche keinen Anspruch machen. Die Bestimmungen hierüber gehörten nicht in das Handelsgesetzbuch, sondern in die Statuten. Juristisch sei die Fusion nichts anderes, als die Auflösung einer alten Gesellschaft und die Errichtung einer neuen. Das Handelsgesetzbuch solle die Fusionen nicht begünstigen. Wenn man dagegen einwende, wie von einer Seite geschehen, daß die Fusionen eben einmal vorkämen, und deshalb auch im Gesetze nicht ignorirt werden könnten, so lasse sich das Vorkommen dieser Fusionen zwar nicht läugnen, es sei aber noch nicht entschieden, ob sie nicht blos ephemerer Natur seien. Gegen den bisher besprochenen Antrag auf Streichung berief man sich aber darauf, daß die Fusionen im Gesetze (Art. 180) bereits Anerkennung gefunden hätten, und daß, da sie einmal vorkämen und kein Grund zu ersehen sei, sie zu verbieten, das Interesse der Gläubiger bei ihrem Eintritte gewahrt werden müsse.

Schließlich wurde noch von dem österreichischen Abgeordneten Herrn Dr. Schindler angeführt, der Beschluß der Versammlung, daß die Bestimmung des Art. 184 über die Nothwendigkeit der landesherrlichen Genehmigung zu entfallen habe, mache die Nothwendigkeit der staatlichen Genehmigung für die Fusion um so mehr räthlich, als durch eine solche Vereinigung von Aktien-Kapitalien resp. durch die Konzentration großartiger Kapitalkräfte in der Hand einer Gesellschaft einerseits wichtige staatliche Interessen betroffen würden (vgl. einige darauf bezügliche Betrachtungen im Essai sur le credit mobilier par L. de T......i. Bruxelles 1856), andererseits aber auch die Voraussetzungen, unter welchen die Genehmigung dieser Gesellschaften erfolgte, bei deren Fusion nicht mehr dieselben seien. Eine Fusion mehrerer Aktiengesellschaften sei eigentlich nichts Anderes, als die Errichtung einer neuen. Es wurde deshalb ein Zusatz zu dem Art. 205 des Inhaltes beantragt:

c) „die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit „einer anderen Aktien-Gesellschaft kann nur mit staatlicher Genehmigung erfolgen."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter lit. a mit 11 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben, der Antrag unter lit. b mit 10 gegen 6 Stimmen, der Antrag auf Abänderung des Wortes „Vorstand" mit 12 gegen 4 Stimmen, der Antrag auf Streichung des zweiten und dritten Absatzes mit 11 gegen 5 Stimmen, der Antrag auf Streichung des ganzen Artikels endlich mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt, somit im Uebrigen der Artikel in der Fassung des Entwurfes angenommen, dabei aber anerkannt, daß für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung der bisherige Gerichtsstand der Aktiengesellschaft fortzudauern habe. Schließlich wurde der Zusatzantrag unter lit. c mit 14 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

XLI. Sitzung.

Nürnberg, den 21. März 1857.

In der heutigen Sitzung, an welcher der Herr geheime Kommerzienrath Ruffer und Herr Kommerzienrath Warschauer, welche beide durch dringende Geschäfte nach Hause abgerufen waren, keinen Antheil nahmen, wurden die Protokolle der XXX. Sitzung vom 6. März 1857, der XXXI. Sitzung vom 7. März, der XXXII. Sitzung vom 9. März und der XXXIII. Sitzung vom 10. März verlesen und genehmigt.

XLII. Sitzung.

Nürnberg, den 23. März 1857.

Zur heutigen Sitzung, welche der zweite Präsident Herr Dr. Ritter v. Raule leitete, hatte sich der Herr Abgeordnete Sauder wieder eingefunden, der Herr Abgeordnete Merck aber war durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert.

Bei Fortsetzung der Berathung des Entwurfes bemerkte ein Mitglied, es sei beauftragt, darauf aufmerksam zu machen, daß es nothwendig sein werde, sich darüber zu verständigen, wie sich die einzelnen deutschen Staaten gegen Aktiengesellschaften zu verhalten hätten, welche in einem anderen deutschen Staate oder außerhalb der deutschen Bundesstaaten domicilirt und konzessionirt seien. Für den Fall, daß bezüglich solcher Gesellschaften eine entsprechende Bestimmung nicht ohnehin aufgenommen werden sollte, machte

dasselbe den Vorschlag, als Zusatz zu der salvatorischen Klausel in Betreff des Erfordernisses der Staatsgenehmigung zu bestimmen, daß die in den deutschen Bundesstaaten errichteten Aktiengesellschaften gegenseitig als zu Recht bestehend anzuerkennen seien, sobald die Errichtung nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebungen gültig erfolgt sei.

In der Diskussion über diesen Antrag machte sich in der Versammlung die Auffassung geltend, daß unterschieden werden müsse zwischen der Frage nach der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit der erwähnten Aktiengesellschaften und der Frage, ob dieselben in einem Lande auch ausserdem als berechtiget angesehen und zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden könnten, oder ob wegen ihres Gegenstandes, wegen ihrer Organisation ꝛc. Grund bestehe, die Vornahme von Geschäften durch dieselbe in einem Lande nicht zuzulassen. Wenn es sich blos darum handle, die civilrechtliche Rechtsbeständigkeit einer solchen im Auslande domicilirten Aktiengesellschaft anzuerkennen, also z. B. zu entscheiden, ob dieselbe in einem anderen Lande klagen könne ꝛc., so sei kein Bedenken vorhanden, diese Anerkennung auszusprechen. Dazu bedürfe es aber auch keiner ausdrücklichen Bestimmung im Handelsgesetzbuche, denn eine Aktiengesellschaft sei ein nach einem civilrechtlich feststehenden Institute begründetes Rechtsverhältniß, wie jedes andere Verhältniß dieser Art. Es verstehe sich nun von selbst, daß seine Entstehung nach Maßgabe derjenigen bürgerlichen Gesetze beurtheilt werde, unter deren Herrschaft es sich befinde. Wo also nach den Gesetzen eines Landes eine Aktiengesellschaft der Staatsgenehmigung zur Erlangung einer rechtlichen Existenz nicht bedürfe, da werde die bürgerliche Rechtsbeständigkeit einer in diesem Lande domicilirten Aktiengesellschaft auch in andern Ländern, in welchen zur Begründung einer Aktiengesellschaft die Staatsgenehmigung erforderlich sei, ohne solche Genehmigung zur Anerkennung gelangen müssen. Die andere Frage aber, ob der ausländischen Gesellschaft auch das Recht eingeräumt werden könne, in einem anderen Lande Geschäfte zu machen, ihr Papiergeld dortselbst zu verbreiten ꝛc., sei wesentlich staatspolizeilicher Natur, und deren Entscheidung gehöre nicht zur Aufgabe der Konferenz. Der Herr Antragsteller erklärte hienach auf Abstimmung über seinen Antrag verzichten zu wollen, obgleich er gerade in Beziehung auf Aktiengesellschaften eine Einigung über alle dahin einschlagende Fragen ohne Unterschied, ob dieselben rein privatrechtlicher oder zugleich staatsrechtlicher Natur seien, für wünschenswerth und dem Bedürfnisse des Handelsverkehrs entsprechend erachtet habe und noch erachten müsse.

Der Herr Abgeordnete von Hannover erklärte hierauf: er habe den Beschluß zu Art. 181 in Betreff des Erfordernisses der landesherrlichen

Genehmigung für die Errichtung von Aktiengesellschaften dahin verstanden, daß einstweilen bei Berathung des Entwurfes von der Voraussetzung ausgegangen werde solle, es sei die fragliche Genehmigung überall erforderlich, daß aber am Schlusse des Titels über die Aktiengesellschaften zu berathen und zu beschließen sei, welche der vereinbarten Bestimmungen auch für die Aktiengesellschaften jener Länder als verbindlich zu erachten wären, die von dem Erfordernisse der staatlichen Genehmigung abzusehen gedächten, und welche neuen Bestimmungen für dieselben etwa noch getroffen werden müßten, während es schließlich den einzelnen Regierungen überlassen bleibe, sich zu entscheiden, ob sie die staatliche Genehmigung für Aktiengesellschaften fordern wollten oder nicht. Wenn in diesem Sinne verfahren würde, so werde der Entwurf Bestimmungen enthalten, welche für die Aktiengesellschaften aller Länder giltig wären, solche, welche für diejenigen Länder Geltung hätten, in denen die Aktiengesellschaften der staatlichen Genehmigung bedürften, und solche für Länder, in welchen dies nicht der Fall sei, während die Stellung und Einreihung dieser Bestimmungen zunächst der Redaktionskommission anheim gegeben werden müßte. Dieses Verfahren verhindere, daß für die Aktiengesellschaften der zuletzt erwähnten Territorien das Handelsgesetzbuch gar nichts enthalte, und daß in denselben für die Aktiengesellschaften Gesetze erlassen werden müßten, welche unter sich wieder weit auseinander gingen und jeder Vereinigung der Gesetzgebung hemmend in den Weg treten würden. Er beantrage deshalb in diesem Sinne zu verfahren.

Hiergegen wurde aber vorgebracht: der Beschluß zu Art. 181 sei von der Mehrheit der Versammlung nicht anders aufgefaßt, als er im Protokolle der XXXV. Sitzung aufgeführt sei, also nur in dem Sinne, daß die Bestimmungen des Entwurfes zunächst nur für diejenigen Aktiengesellschaften festgestellt werden sollten, für welche es der staatlichen Genehmigung bedürfe, und daß es den einzelnen Regierungen zu überlassen sei, Abänderungen an diesen Bestimmungen nach Bedürfniß zu machen.

In der That erscheine es aber auch unthunlich, nach Maßgabe des gestellten Antrages zu verfahren und in einem und demselben Gesetze zwei Systeme durchzuführen. Durch das Gesetzbuch werde, selbst wenn nach dem zu Art. 181 gefaßten Beschlusse verfahren würde, keinem Staate präjudizirt, welcher auf Einholung der Staatsgenehmigung nicht zu bestehen gedenke, denn es sei ihm ja anheimgegeben, von den in Betreff der Aktiengesellschaften getroffenen Bestimmungen diejenigen nicht zu publiciren, welche zu dem von ihm angenommenen Systeme nicht paßten, und wegen der partikulären Bedürfnisse absolut eine Aenderung erleiden müßten. Aber man könne gewiß das volle Vertrauen aussprechen, daß in den betreffenden

Staaten nur in diskreter Weise von solchen Vorbehalten Gebrauch gemacht werde, so daß voraussichtlich ein großer Theil der für die Aktiengesellschaften vereinbarten Bestimmungen für alle Länder immerhin maßgebend sein werde. Bei der Verschiedenheit der einschlagenden Interessen werde es aber schwerlich gelingen, für die Länder, die keine staatliche Genehmigung erfordern wollten, eine gemeinsame und überall zutreffende Gesetzgebung zu schaffen.

Bei der Abstimmung wurde hierauf der oben aufgeführte Antrag mit 15 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Hiernach brachte einer der Herren Abgeordneten den Antrag ein, die in der Anlage A aufgeführten, dem revid. Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen entnommenen Artikel als Zusatzartikel zum IV. Titel anzunehmen. Derselbe bemerkte, daß der Entwurf keine Bestimmungen über die vorbereitenden Schritte zur Errichtung von Aktiengesellschaften und deren rechtliche Beurtheilung enthalte. Gleichwohl seien die einschlagenden Fragen nicht völlig zweifellos, und es empfehle sich daher, dieselben im Gesetze ausdrücklich zur Entscheidung zu bringen. Die vorgeschlagenen Zusatzartikel gründeten sich theils auf civilrechtliche Grundsätze, theils auf die Billigkeit, und bedürften daher keiner besonderen Rechtfertigung. Gegen diesen Antrag wurde aber geltend gemacht, die proponirten Bestimmungen seien theils polizeilicher Natur, theils gelte von ihnen dasselbe, was am Schlusse der XXXV. Sitzung vom 13. März 1857 bezüglich des zu Art. 181 beantragten Zusatzes (vgl. S. 319) vorgebracht worden. Nach dem Schlusse der Debatte wurde die Frage zur Abstimmung gebracht, ob es als zur Aufgabe der Versammlung gehörig betrachtet werde, über die im Antrage berührten Fragen Entscheidungen zu geben, und wurde diese Frage mit 13 gegen 3 Stimmen verneint.

Der Redaktionskommission wurde alsdann noch zu erwägen anheimgegeben, ob und welche Bestimmungen der Art. 87, 89 und 90 auch für die Aktiengesellschaften anzuführen seien.

Sodann wurde zur Diskussion des

Tit. III, Abschnitt II

übergegangen, und zunächst von Seiten des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule der Vorschlag gemacht, den ganzen II. Abschnitt aus dem Handelsgesetzbuche zu streichen. Zur Begründung dieses Vorschlages wurde vom Herrn Proponenten und von anderen Mitgliedern angeführt, die Aufgabe jedes Gesetzes liege darin, den bestehenden und zu allgemeinem Bewußtsein gelangten Rechtsbedürfnissen zu genügen. Aber auch nur da, wo ein Bedürfniß bestehe, dürfe die Gesetzgebung eingreifen. Was insbesondere das Handelsgesetzbuch angehe, so könnten in diesem für

eine Reihe von Staaten bestimmten Gesetzbuche füglich nur diejenigen Bedürfnisse Beachtung finden, bezüglich deren sich eine gewisse Gemeinsamkeit herausgestellt habe. Das sei aber in der That mit den stillen Gesellschaften auf Aktien nicht der Fall. Dieses Institut sei in Oesterreich und vielen andern Staaten gar nicht im Gebrauche, es sei ein neues, noch in der Entwicklung begriffenes Institut, dem man erst Zeit lassen müsse, sich auszubilden. Für die Gesetzgebung weiterer Kreise sei im Allgemeinen der Augenblick noch nicht gekommen, um sich mit demselben zu befassen, zumal noch keineswegs feststehe, ob es sich erhalten und kräftigen oder aus Mangel eines Bedürfnisses verschwinden werde. Die Hamburgischen Herren Abgeordneten hoben noch besonders hervor, diese Art von Gesellschaften sei bis jetzt in Deutschland wohl nur in einem Staate frequent, und zwar um die bei Aktiengesellschaften allda erforderliche landesherrliche Genehmigung zu umgehen. Es sei also wohl angemessen, derselben im Handelsgesetzbuche nicht zu gedenken, wenn man auch nicht soweit gehen dürfe, sie für unstatthaft zu erklären. Einstweilen würden da, wo solche Gesellschaften vorkämen, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die stillen und die Aktiengesellschaften ausreichend sein, denn eine stille Gesellschaft auf Aktien werde prinzipaliter entweder eine stille oder eine Aktiengesellschaft sein, je nachdem dieselbe unter verschiedenen Verhältnissen entstehe. Ob das eine oder das andere der Fall sei, ob sonach eine solche Gesellschaft vorzugsweise nach den gesetzlichen Bestimmungen über stille oder über Aktiengesellschaften zu beurtheilen sei, das sei eine Frage von faktischer Natur, welche vom Richter in jedem einzelnen Falle entschieden werden müsse. Es gelte hier ganz, was gesetzlich in Bezug auf den Hermaphroditen vorgeschrieben sei (L. 10 D. 1, 5), daß das prävalirende Geschlecht entscheiden solle. Wenn A einem oder mehreren stillen Gesellschaftern statt eines Reverses über ihre Einlage vier Couponsscheine überlasse mit der Ermächtigung, solche weiter zu begeben, so sei gewiß vorzugsweise eine stille Gesellschaft vorhanden; wenn A Hunderte von solchen Scheinen ausgebe, dann handle es sich um eine mehr der Aktiengesellschaft verwandte Societät.

Für die Beibehaltung des zweiten Abschnittes wurde dagegen angeführt, die stillen Gesellschaften auf Aktien seien namentlich in Preußen sehr häufig, und die vernommenen Sachverständigen seien der Ansicht gewesen, daß allerdings ein Bedürfniß der rechtlichen Anerkennung derselben bestehe. Wolle man nun den zweiten Abschnitt streichen, so würden diejenigen Staaten, in denen solche Gesellschaften beständen, gezwungen sein, für dieselben umfassende Spezialgesetze zu machen, was gewiß bei dem berechtigten Wunsche nach einer Rechtseinheit ein Uebelstand sei. Auch in

andern Ländern habe man das Bedürfniß erkannt, dem Verkehre die hier in Frage stehende Form der Assoziation zu ermöglichen. So in Frankreich, wo dieselbe schon im code de commerce enthalten sei. Die Gesetzgebung habe ihr dort im Jahre 1838 und jetzt nach 50jähriger Erfahrung in einem Gesetze vom 17. Juli 1856 ihre Beachtung zugewendet, man habe sie dabei in die entsprechenden Schranken zurückgeführt, aber dieselbe gänzlich zu beseitigen, habe man nicht für gut gefunden. Wenn man gesagt habe, daß bei den stillen Gesellschaften auf Aktien entweder der Charakter der stillen oder der der Aktiengesellschaften vorwiege, und daß je nach Gestalt der Dinge die über die eine oder die andere Art von Sozietäten bestehenden Normen anzuwenden seien, so möge man erwägen, zu welchen Uebelständen eine solche Unbestimmtheit in allen Staaten Anlaß gebe, in welchen für die Aktiengesellschaften die staatliche Genehmigung gefordert werde. Wenn es, nachdem eine solche Gesellschaft Jahre lang Geschäfte gemacht habe, ohne staatliche Genehmigung einzuholen, weil die Gesellschafter die Meinung gehabt hätten, daß ihre Gesellschaft vorwiegend eine stille sei, später zum Prozesse komme und dabei der Richter sich dafür entscheide, daß die Gesellschaft vorzugsweise eine Aktiengesellschaft sei, so würden alle Geschäfte derselben für nichtig erklärt werden müssen! Endlich könne es nicht entscheidend sein, daß die Gesellschaften nur in einigen Ländern beständen, denn sie machten ja auch in anderen Ländern oder mit deren Angehörigen Geschäfte, und deshalb sei überall ein Bedürfniß nach Regelung ihrer Rechtsverhältnisse vorhanden.

Unter den Herren Abgeordneten war ferner eine Meinungsverschiedenheit darüber vorhanden, ob auch für die stillen Gesellschaften auf Aktien, vorausgesetzt, daß sie eine Stelle im Gesetze fänden, die staatliche Genehmigung zu verlangen sei, oder ob mit dem Entwurfe von einem solchen Erfordernisse Umgang genommen werden könne. Für die Auffassung des Entwurfes wurde angeführt, die zu seiner Rechtfertigung sprechenden Gründe seien theils politischer, theils rein juristischer Natur. Die fraglichen Aktiengesellschaften hätten nicht selten Gegenstände gemeinnütziger Art zu ihrer Aufgabe gemacht, und seien insoweit gewiß zu befördern. Die Pflicht zur Einholung der Staatsgenehmigung erschwere aber erheblich ihre Lage. Bis dieselbe eingeholt sei, gehe oft die günstigste Zeit verloren. Nach den in Preußen gemachten Erfahrungen sei bei diesen Gesellschaften diejenige Garantie, welche außerdem durch die Staatsgenehmigung erzielt werden solle, durch die Personen der Gründer erreicht. Gesellschaften, deren Gründer die erwähnte Sicherheit nicht geboten hätten, hätten keinen Anklang gefunden. Ueberdies beschwere der Staat, wenn er die staatliche Genehmigung

voraussetze, seine Organe mit Kontrolmaßregeln; denn wenn er sich der Sache annehme, dann müsse er auch deren Verlauf überwachen. Dabei treffe den Entwurf nicht der Vorwurf der Inkonsequenz. Denn bei Maßnahmen, durch welche die Staatsgenehmigung für ein Privatrechtsverhältniß erfordert werde, sei allein das praktische Bedürfniß maßgebend. Wo dieses wegfalle, müßten die Maßnahmen wegfallen. Bei ihnen könne man, ohne unpraktisch zu werden, nicht an eine Konsequenz der Durchführung denken. Der juristische Grund für die Auffassung des Entwurfes liege aber darin, daß bei den stillen Gesellschaften auf Aktien im Gegensatz zu den eigentlichen Aktiengesellschaften in der That persönlich haftende Geschäftsführer an der Spitze ständen, welchen die Gesellschaft ihre Geschäftsführung übertrage. Hierin liege auch eine Garantie dafür, daß die Gesellschaften nicht überhand nähmen, namentlich, daß man sie nicht, wie von anderen Seiten befürchtet werde, zur Umgehung der Vorschriften über die Aktiengesellschaften benutze; denn es sei sehr schwer, einen Mann zu finden, der als genügende Kapazität gelte, um ihm die Leitung eines mit großen Kapitalien betriebenen Geschäftes und diese Kapitalien selbst anzuvertrauen, und der zugleich reich genug sei, um das Publikum zu vermögen, daß es auf seine persönliche Haftbarkeit Gewicht lege. Die Erfahrung habe auch bewiesen, daß solche Gesellschaften immer die Ausnahme blieben und daß die Aktiengesellschaften wegen der großen ihnen verliehenen Vortheile die Regel bildeten. Der Entwurf sage eigentlich nicht mehr, als daß eine Aktiengesellschaft, welche sich den strengen civilrechtlichen Anforderungen unterwerfen wolle, die der zweite Abschnitt feststelle, indem sie einerseits persönlich haftende Vorsteher habe, andererseits aber keine Aktien auf den Inhaber und keine unter einem gewissen Betrage ausgebe &c., der staatlichen Genehmigung nicht bedürfen solle.

Gegen den Entwurf aber wurde hervorgehoben, daß man sich einer Inkonsequenz schuldig mache und den bezüglich der Aktiengesellschaften gefaßten Beschluß gewissermassen aufhebe, wenn man hier von dem Erfordernisse der Staatsgenehmigung absehe. Die für den Entwurf vorgebrachten Gründe seien nicht probehaltig, namentlich sei mit den persönlich haftenden Komplementaren keine Garantie gegeben, denn das gewinnlustige Publikum gehe oft ohne gründliche Prüfung mit seinem Kredit vor, und dann könnten ja auch die persönlich haftenden Vorsteher aus- und minder entsprechende eintreten. Man werde die stillen Gesellschaften auf Aktien am Ende doch nur zur Umgehung der Vorschriften über Einholung der Staatsgenehmigung benützen. —

Einer der Herren Abgeordneten stellte nun zur Vermittlung zwischen den verschiedenen Anschauungen und Bedürfnissen und in der Absicht, die

Beibehaltung des Entwurfes zu ermöglichen, den Antrag, in einem Zusatze zum Art. 156 zu verfügen:

a) „Der Gesetzgebung der einzelnen Staaten bleibt es vorbehalten, auch „für die stillen Handelsgesellschaften auf Aktien das Erforderniß der „Regierungsgenehmigung festzustellen."

Ein anderes Mitglied, welches davon ausging, daß eine stille Gesellschaft auf Aktien eben nichts anderes sei, als eine Aktiengesellschaft, welche den stillen Gesellschafter zu einem oder mehreren Komplementaren bilde, beantragte im Art. 156 zu sagen:

b) „Stille Gesellschaften auf Aktien können nur mit landesherrlicher Ge„nehmigung errichtet werden,"

und am Schlusse des Abschnittes anzufügen, daß den einzelnen Staaten freistehe, nach Bedürfniß hievon abzusehen, oder eventuell

c) am Schlusse des zweiten Abschnittes zu sagen:

„ob stille Gesellschaften auf Aktien der Regierungsgenehmigung bedür„fen, ist in besonderen Gesetzen bestimmt."

Nachdem hierauf mit 10 gegen 6 Stimmen der Beschluß gefaßt worden war, daß zuerst über die vorgeschlagenen Amendements vorbehaltlich der Beschlußfassung über die Streichung des zweiten Abschnittes abzustimmen sei, wurden die Vorschläge unter b und c mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt, der Vorschlag unter a mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen und schließlich der Antrag auf Streichung des zweiten Abschnittes mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Bei der Diskussion des

Art. 156

wurde Absatz 1 ohne Debatte angenommen. Zu Absatz 2 wurde nach kurzer Debatte beschlossen, den einzelnen Staaten in einem besonderen Vorbehalte zum Gesetze freizulassen, den Betrag von 200 Thalern nach Maßgabe etwaiger besonderer örtlicher Bedürfnisse zu ändern.

Zu Absatz 3 wurde die Androhung der Nichtigkeit der Aktien beanstandet. Es wurde angeführt, das französische Recht drohe die Nichtigkeit vorgenommener Rechtshandlungen für den Fall, daß sie gesetzlichen Bestimmungen zuwiderliefen, häufig an. Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß durch solche Vorschriften wenig Vortheil erreicht, dagegen viele Prozesse hervorgerufen würden. Wenn es schon deshalb wünschenswerth erscheine, die Androhung der Nichtigkeit möglichst zu unterlassen, so sei dies noch besonders in der vorliegenden Frage der Fall wegen der Art und Weise, wie sich die Wirkungen der Nichtigkeit äußern würden. Der Aktionär stehe nur in einem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft und nicht zu Dritten. Die

Nichtigkeit werde nun in dem vorliegenden Falle die gewiß höchst unbillige Folge haben, daß die Aktie zum Nachtheil des Aktionärs und zum Vortheile des Ausgebers nichtig wäre, so daß dieser den für dieselbe gezogenen Betrag behalte, ohne Gewinnantheile auf denselben hinausgeben zu müssen. Es sei deshalb angemessener, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe anzudrohen, welche aber, um wirksam zu werden, so groß sein müsse, daß aus der Zuwiderhandlung gegenüber der Geldstrafe jedenfalls kein Vortheil gezogen werden könne. Aehnlich sei auch in dem französischen Gesetze vom 17. Juli 1856 in Betreff der stillen Gesellschaften auf Aktien (Art. 1, 2, 11) verfahren worden, und selbst im Handelsgesetzbuche seien schon mehrere Strafandrohungen enthalten. Demgemäß wurde beantragt, den dritten Absatz des Artikels zu streichen, den vierten Absatz mit dem zweiten zu verbinden und folgenden Zusatz zu machen:

„Die Uebertretung dieses Verbotes hat gegen die Schuldigen eine „Geldstrafe zur Folge, welche in ihrem Gesammtbetrage bis zum Nennwerthe der ausgegebenen Aktien steigen kann, unbeschadet ihrer weiteren Bestrafung, wenn die That als ein gerichtlich strafbares Vergehen erscheint. Für die Geldstrafe haften alle Verurtheilten solidarisch. „Nebstdem müssen die ausgegebenen Papiere auf Kosten der Ausgeber „unverzüglich wieder eingezogen und vernichtet werden."

Gegen diesen Antrag wendete man ein, Geldstrafen seien im Allgemeinen im Handelsgesetzbuche nicht am Platze, die Nichtigkeit der Aktien aber äußere sich dadurch, daß der Aktionär keine Rechte auf den etwa erzielten Gewinn habe, zudem sei keineswegs der Ausgeber derjenige, welcher allein die Nichtigkeit geltend machen könne; der Verwaltungsrath, dessen Aufgabe es sei, die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens in der Gesellschaft zu überwachen, könne dies gleichfalls thun, und dann sei eben die Wirkung der Nichtigkeit die, daß die Vorsteher der stillen Gesellschaft auf Aktien die Aktiengesellschaft durch Ausgabe verbotswidriger Aktien nicht verpflichteten, es könne also die Rede nicht davon sein, daß dieselbe den Aktionär zum blosen Vortheile des Ausgebers bestrafe. Solche Vorschriften könnten zwar allerdings hie und da hart werden, allein es lasse sich einmal annehmen, daß Jeder, der eine Aktie kaufe, dieselbe zuvor prüfe und sohin in der Lage sei, jede Beschädigung ferne zu halten, sodann seien die Vorschriften des Entwurfes auch ganz unentbehrlich, da das Gesetz die Ausgabe der verbotswidrigen Aktien absolut abzuschneiden beabsichtige. Von selbst verstehe es sich aber, daß der Ausgeber der verbotswidrigen Aktie kein Recht habe, den für dieselbe, also in unerlaubter Weise gezogenen Betrag zurückzubehalten, sondern dem Inhaber der Aktie das Recht zustehe, die Rückvergütung der gemachten

Einzahlung mit einer Kondiktion zu verlangen, und daß, wenn die Aktie in zweiter und dritter Hand sei, der Inhaber Rückvergütung des Gezahlten von seinem Vormanne begehren dürfe. Wenn man desfalls Bedenken habe, so könne man diese Folgen ausdrücklich im Gesetze aussprechen. Schließlich wurde einhellig beschlossen, auszusprechen, daß Ausgeber derartiger Aktien den Besitzern für den verursachten Schaden persönlich und solidarisch zu haften haben, dagegen wurde obiges Amendement mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt und somit der Entwurf angenommen.

Zu Art. 157

wurde lediglich der zweite Absatz beanstandet und ein Antrag auf dessen Streichung gestellt, da eine ähnliche Bestimmung in Art. 181 der Streichung unterlegen sei. Man verwies aber darauf, daß der betreffende Absatz hier mit Rücksicht auf Ziffer 1 des Art. 160 allerdings eine civilrechtliche Bedeutung habe, und wurde sodann der Antrag auf Streichung mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt, und nur nach „Notar“ im ersten Absatze die Einschaltung der Worte: „oder vor Gericht“ verfügt.

Art. 158

wurde nach kurzer Debatte angenommen, dabei aber der Redaktionskommission anheimgegeben, statt „Belohnung“ einen entsprechenderen Ausdruck, etwa „Vergütung“ zu setzen.

Anlage A.

Antrag.

Zusatzartikel zu Buch II. Titel IV. Abschnitt II.

Art. 1.

Personen, welche den Plan zur Gründung oder Ausführung eines Aktienvereins bekannt machen und zur Theilnahme einladen, sind den Beitretenden gegenüber verpflichtet, das zu Begründung des Vereins Erforderliche nach Maßgabe des bekannt gemachten Planes einzuleiten und fortzuführen, für den Fall aber, wenn der Verein nicht zu Stande kommt, die etwa erhaltenen Einzahlungen, nach Abzug der unumgänglich nöthigen Auslagen, unverzüglich zurückzugeben, übrigens jedenfalls wegen unrichtiger Angabe einschlagender thatsächlicher Verhältnisse verantwortlich.

Art. 2.

Die Verbindlichkeit der Beitretenden ist nach dem der Gründung des Vereins unterliegenden Plane zu beurtheilen. Wenn der Verein hiernach zu Stande kommt, so sind sie für das, was sie durch ihren Beitritt nach dem Plane zugesagt haben, gehalten.

Art. 3.

Im Fall einer durch zahlreichen Beitritt geschehenen Uebersteigung der

Antheile oder Summen, worauf die Bekanntmachung lautet, haben die Beitretenden, sofern in dem Plane nicht etwas Anderes bestimmt wird, nur einen Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Theil, sowie Verloosung des Restes, welcher sich nicht verhältnißmäßig vertheilen läßt, unter die Beitretenden nach Maßgabe der von ihnen gezeichneten Antheile oder Summen.

Art. 4.

Bei der Berathung über die Regulirung des Vereins nach Maßgabe des Planes entscheiden Beschlüsse, welche von der Mehrheit der Erschienenen in deshalb anberaumten Versammlungen nach gehöriger Vorladung der Betheiligten gefaßt werden. Hierbei gewährt, wenn diesfalls nichts Besonderes bestimmt worden, bei Vereinen, bei welchen die Betheiligung nach Vermögensantheilen berechnet wird, jeder Antheil dem Inhaber eine Stimme.

Art. 5.

Eine Abänderung solcher in dem Plane enthaltener Bestimmungen, welche Sonderrechte einzelner Betheiligten betreffen, oder in dem durch den Plan und die Betheiligung begründeten Vertrage als unabänderlich bezeichnet sind, erfordert Einwilligung aller Betheiligten.

XLIII. Sitzung.

Nürnberg, den 24. März 1857.

In der heutigen Sitzung, welche der zweite Präsident Herr Dr. Ritter von Raule leitete, wurde zu

Art. 159

übergegangen und bei dessen Diskussion, vorbehaltlich der Berathung und Abstimmung über die von mehreren Herren Abgeordneten geltend gemachten Bedenken in Betreff der Einreihung der in den Art. 159. 160. 161 enthaltenen Bestimmungen, Abs. 1 und 2 ohne Debatte angenommen. Zur Erläuterung der Worte: „nach Inhalt des Vertrages" wurde nur bemerkt, daß sie nicht auf die Form sich bezögen, in welcher die Wahlen vorzunehmen seien, sondern auf die Vorschrift des Art. 158 Absatz 1, also auf die Zahl der statutenmäßig erforderlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, soferne ihrer mehr als fünf sein sollten. Hierauf wurde die Streichung des 3. Absatzes beantragt. Es wurde nämlich geltend gemacht, die Sachlage bei dieser Bestimmung sei ganz dieselbe wie bei Art. 183; dieselben Gründe, welche bei diesem Artikel (vergl. Prot. der

XXXVII. Sitzung S. 329) die Streichung veranlaßt hätten, müßten hier zu demselben Resultate führen. Man könne zugeben, daß in den Fällen, welche der Artikel zum Gegenstande habe, häufig sehr bedenkliche Uebervortheilungen des Publikums vorgekommen seien, allein die Bestimmung des Entwurfes sei hier mindestens ebenso leicht zu umgehen und habe deshalb ebensowenig Werth, als die des gestrichenen Art. 183.

Gegen die Streichung des Absatzes 3 wurde aber von mehreren Seiten Einsprache erhoben und namentlich geltend gemacht: gesetzt auch die Verhältnisse wären an sich hier dieselben, wie bei den eigentlichen Aktiengesellschaften, so habe man einmal beide Arten von Gesellschaften nicht gleich behandelt, indem man hier die Einholung der landesherrlichen Genehmigung nachgesehen, die man für die Aktiengesellschaften verlange. Gegenüber einer solcher Verschiedenheit könne man keine Konsequenz bei der Beschlußfassung über Art. 159 Ziff. 3 und Art. 183 erwarten; die den stillen Gesellschaften auf Aktien gestattete größere Freiheit in der Errichtung mache es zur Pflicht, für dieselben strengere Vorschriften in's Gesetz aufzunehmen, deren Umgehung am Ende doch nicht gar so leicht sei. Die Erfahrung habe die Nothwendigkeit solcher Vorschriften genugsam ergeben, auch das französische Recht stelle dieselben auf. Von mehreren Seiten wurde auf die Motive zu dem Entwurfe besonders Bezug genommen und die dort enthaltenen Ausführungen als dem Leben in einem solchen Maße entsprechend bezeichnet, daß man sich nothwendig für die Beibehaltung der in Frage stehenden Vorschrift entscheiden müsse.

Auf die Bemerkung eines Mitgliedes, daß man dann, wenn man die Absicht des Gesetzes erreichen wolle, nicht sagen dürfe: „wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht“ sondern: „Wenn der Gesellschaftsplan den Kauf einer Realität eines Gründers voraussetzt,“ weil die Fälle des Artikels gewöhnlich nicht in der Form von Einlagen von Realitäten, sondern in der Form von Käufen vorkämen, wurde entgegnet, daß in solchen Fällen der Artikel ohne Zweifel auch in seiner jetzigen Fassung Anwendung finde, denn sobald für die Ueberlassung ein Antheil am Gewinn (eine Anzahl Aktien) gewährt werde, seien diese Geschäfte in der That nichts als Einlagen.

Der Antrag auf Streichung des Absatzes 3 wurde hierauf mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Ein anderes Mitglied schlug aber vor, den beregten 3. Absatz, da er mit der Entstehung der Gesellschaft an sich nichts zu thun habe, als einen besonderen Artikel nach Art. 161 einzustellen. Bei Besprechung dieses Vorschlages ergaben sich zwar anfangs Bedenken darüber, welches Präjudiz auf die Zuwiderhandlung gegen die fragliche Vorschrift zu setzen sei. Es

wurde hiebei namentlich nicht für angemessen gehalten, in allen Uebertretungsfällen Nichtigkeit des ganzen Gesellschaftsvertrages eintreten zu lassen. Man wurde aber bald darüber einig, die Nichtigkeit nur der betreffenden Vertragsbestimmung als die Folge einer Uebertretung der fraglichen Vorschrift anzudrohen, und dem erwähnten Antrage stattzugeben. Der Bemerkung, daß bei diesem Präjudize einer Aktiengesellschaft, welche mit ihrer ganzen Existenz auf einer solchen Realität ruhe, der Boden hinweggezogen werde, wurde entgegengehalten, daß in solchen Fällen die Nichtigkeit des ganzen Gesellschaftsvertrages allerdings die Wirkung des Präjudizes sei, daß aber deshalb dasselbe mit der Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages nicht schlechthin vertauscht werden könne, weil nicht alle Aktiengesellschaften mit ihrer ganzen Existenz an eine gewisse Realität gebunden seien.

Zu Art. 160

wurde vorgeschlagen, beizusetzen, daß auch die Namen derjenigen Personen, welche die Firma der Gesellschaft führten, in den Auszug aufgenommen werden müßten. Man hielt aber diesen Vorschlag dadurch für erlediget, daß der Artikel die Bezeichnung der verantwortlichen Gesellschafter verlange, während eben diese nach Art. 163 die firmirenden Personen seien, und daß auch außerdem hier die Vorschriften über Eintragung der Prokuristen ꝛc. in das Handelsregister maßgebend seien.

Dagegen wurde anerkannt, daß Ziff. 2 des Artikels mit Rücksicht auf die nunmehr beschlossene Einreihung der Ziff. 3 des Art. 159 als eines besonderen Artikels nach Art. 161 eine veränderte Redaktion erhalten müsse, und daß auch hier, wie an allen anderen ähnlichen Stellen des Gesetzes bei dessen schließlicher Redaktion auf den Umstand gebührende Rücksicht zu nehmen sei, daß an manchen Orten Verträge nicht vor dem Notar, sondern vor Gericht abzuschließen sind, und wurde hienach der Artikel angenommen.

Bei

Art. 161

wurden die bereits bei Art. 159 erwähnten Bedenken zur Sprache gebracht. Es war nämlich von mehreren Seiten daran Anstand genommen worden, daß im Entwurfe für alle in den Artikeln 156 bis 160 enthaltenen Bestimmungen als die Folge jeder Uebertretung die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages gesetzt wird, und geltend gemacht, es sei dies namentlich bedenklich bei den Ziffern 1 und 2 des Art. 159 und dem Inhalte des Art. 160; bezüglich ihrer könne keine weitergehende Bestimmung angemessen erscheinen, als die, daß die Gesellschaft vor Erfüllung aller dieser Vorschriften nicht zum Geschäftsbetriebe zuzulassen sei. Nach kurzer Debatte wurde auf den Vorschlag des Herrn Referenten, ohne daß es einer Ab-

stimmung bedurfte, beschlossen, den Inhalt der fraglichen Artikel in folgender Weise anzuordnen. Der Art. 161 soll nach dem Art. 158 Abs. 1 eingeschaltet und somit für die Zuwiderhandlungen gegen die Art. 157 Abs. 1. und 158. Abs. 1 die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages angedroht werden. Hierauf soll die Bestimmung folgen, daß die stillen Gesellschaften auf Aktien bei Vermeidung von Ordnungsstrafen (vergl. Prot. S. 170 ff.) in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden müßten, und daß der desfallsige Auszug (Art. 160) den Nachweis über die Erfüllung der Vorschriften des Art. 157 Abs. 2, Art. 159 Ziff. 1 und 2 und Art. 160 zu enthalten habe; ferner soll in einem Zusatze verordnet werden, daß eine stille Gesellschaft auf Aktien erst von dem Zeitpunkte an die Befugniß haben solle, ihre Geschäfte zu beginnen, in welchem sie in das Handelsregister eingetragen ist. Hierauf würde die Bestimmung des Art. 158. Abs. 2 folgen mit dem Präjudiz der Nichtigkeit der Wahl des Verwaltungsrathes, insoweit dieselbe auf einen längeren Zeitraum erfolgt ist; darauf Art. 158 Abs. 3 mit dem Präjudiz der Ungültigkeit der Bewilligung der Belohnung. Endlich soll Art. 159 Ziff. 3 folgen mit dem Präjudiz der Unverbindlichkeit eines gegen diese Bestimmung abgeschlossenen Vertrages für die stillen Gesellschafter.

Dabei wurde aber darauf aufmerksam gemacht, daß der Absatz 3 des Art. 161 eine veränderte Redaktion zu erhalten habe, nachdem Art. 93, auf den er Bezug nimmt, gestrichen worden.

Zu Art. 162

ergaben sich vor Allem Zweifel, welche Bedeutung den Worten: „Aktien — „Aktienscheine" im Artikel beigemessen sei, und wurde hiebei die Erläuterung gegeben, „Aktien" seien hier gleichbedeutend mit „Gesellschaftsantheile," wie dies aus den Motiven zum Entwurfe sich zur Genüge ergebe. Wenn also ein verantwortlicher Gesellschafter eine Einlage zu einem gewissen Betrage gemacht habe, oder ihm eine gewisse Anzahl von Aktien als besonderer Vortheil ausbedungen sei, dann würden nach der Absicht des Entwurfes einem solchen Gesellschafter die auf ihn treffenden Aktien zwar ausgefertigt und als ihm gehörig im Aktienbuche bezeichnet, dieselben dürften von ihm aber nicht veräußert werden.

Man fand jedoch diese Bestimmung bedenklich und schlug vor, daß für den Antheil des verantwortlichen Gesellschafters keine Aktienscheine ausgefertigt werden dürften, sondern daß derselbe nur Quittungen über die Einlagen oder etwa eine Urkunde darüber, daß ihm diese und jene Aktien auf seinen Antheil überwiesen seien, zugestellt erhalten solle.

Von anderer Seite wurde erklärt, weder die Bestimmung des Artikels, noch der gemachte Vorschlag gäben die gewünschte Sicherheit, es sei keine

Garantie dafür vorhanden, daß die dem verantwortlichen Gesellschafter zugewiesenen Aktien nicht doch ausgefertiget und verkauft würden, weil nicht gesagt sei und nicht wohl bestimmt werden könne, was die Folge einer Uebertretung der Vorschrift sein solle. Zu dessen Vermeidung schlug man vor, den ersten Absatz des Artikels, wie folgt, zu fassen:

„Die für die Einlagen der verantwortlichen Gesellschafter oder für „besondere Vortheile, welche sich dieselben bedungen, ausgefertigten „Aktien sind unveräußerlich und müssen bei dem Handelsgericht „deponirt werden."

Dieser Antrag wurde mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Absatz 2 des Artikels wurde hienach mehrseitig beanstandet. Man machte geltend: mit der in diesem zweiten Absatze enthaltenen Bestimmung werde den verantwortlichen Gesellschaftern sofort der Weg gezeigt, wie sie der in Absatz 1 des Entwurfes enthaltenen Beschränkung sich entziehen könnten, mit ihr werde dem Schwindel Thür und Thor geöffnet. Wenn z. B. ein verantwortlicher Gesellschafter eine Realität, eine Fabrik einer stillen Gesellschaft auf Aktien um einen ganz unverhältnißmäßig hohen Preis verkauft habe, dann werde ihm durch den Entwurf gestattet, aus der Gesellschaft zu ihrem größten Schaden auszutreten und sich zurückzuziehen. Man müsse, um hier der Uebervortheilung des Publikums möglichst vorzubeugen, die Trennung der verantwortlichen Gesellschafter von den stillen nicht leicht machen, sondern dieselbe möglichst erschweren und dieselbe deshalb von der Zustimmung der stillen Gesellschafter abhängig machen. Wollten diese den Austritt des verantwortlichen Gesellschafters genehmigen, so sei dies ihre Sache. Es wurde deshalb beantragt, vor „ausscheiden" einzuschalten „mit Genehmigung der stillen Gesellschafter (Generalversammlung.)" Von anderer Seite wurde dagegen die Streichung des zweiten Absatzes proponirt.

Für die Beibehaltung des fraglichen Absatzes wurde aber hervorgehoben, im Allgemeinen hätten auch hier die Vorschriften des Art. 153 Anwendung zu finden und ebenso die Vorschriften über die Haftung der Aktien für die während der Mitgliedschaft des Aktionärs kontrahirten Gesellschaftsschulden und über die Verjährung. Hierin lägen aber schon genügende Garantieen gegen jeden unzeitigen Austritt eines verantwortlichen Gesellschafters. Die angeregten Befürchtungen würden entweder gar nicht oder bei allen Aktiengesellschaften begründet sein, denn überall würden sich die Gründer zum großen Nachtheile der Interessenten zurückziehen können.

Von gegnerischer Seite wurde nun dagegen wieder eingewendet, die Haftung der Aktien für die Gesellschaftsschulden könne kaum in's Gewicht fallen, denn diejenigen Gründer, welche mit unredlichen Absichten umgingen,

träten in der Regel alsbald nach dem Zustandekommen der Gesellschaft aus, noch bevor Gesellschaftsschulden kontrahirt worden seien.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Einschaltung der Worte: „mit Genehmigung der stillen Gesellschafter" mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen, der Antrag auf Streichung zurückgezogen und statt: „ausscheiden" „austreten" zu setzen beschlossen.

Art. 163

wurde ohne Debatte angenommen.

Bei

Art. 164

machte ein Mitglied die Bemerkung, der Satz: „welcher auf Beschluß — — zu handeln hat" könne leicht zu der irrigen Meinung Anlaß geben, als wenn der Verwaltungsrath in jedem einzelnen Falle nur auf Beschluß der Generalversammlung zu handeln berechtiget sein solle. Um dem zu entgehen, wurde vorgeschlagen, im ersten Absatze zu setzen: „— — — von der Gesammtheit der Gesellschafter und „für diese durch den Verwaltungsrath ausgeübt", und sodann im zweiten Absatze fortzufahren: „dieser hat auf Beschluß der Generalversammlung — — zu handeln, insoferne &c." Dieser Vorschlag wurde der Redaktionskommission überwiesen. Auf geschehene Anregung, hier etwas über die Art der Gewinnvertheilung für den Fall zu bestimmen, daß der Vertrag nichts enthalte, wurde beschlossen, hier diese Frage offen zu lassen.

Auf den Antrag eines der Herren Abgeordneten wurde aber beschlossen, daß das nach der nunmehrigen Fassung des Art. 162 den stillen Gesellschaftern zustehende Recht der Zustimmung zum Austritte eines verantwortlichen Gesellschafters nicht durch den Verwaltungsrath, sondern immer nur durch die Generalversammlung der stillen Gesellschafter ausgeübt werden dürfe, und daß dies durch das Gesetz ausdrücklich gesagt werde; ferner wurde die Streichung des Wortes: „gesetzlich" beschlossen, weil die Bestimmung des Artikels einzutreten habe, gleichviel, ob die jeweils in Frage stehenden Rechte den stillen Gesellschaftern kraft des Gesetzes oder kraft des Gesellschaftsvertrages zuständen.

Art. 165

wurde ohne Debatte angenommen, jedoch in der dritten Zeile nach „derselben" das Wort: „jederzeit" einzuschalten beschlossen.

Zu

Art. 166

wurde beschlossen, denselben nach Maßgabe der zu Art. 192 gefaßten Beschlüsse umzugestalten und von einem Mitgliede wurde die Redaktions-

kommission veranlaßt, zu erwägen, ob es im Abs. 1 nicht statt „berechtiget" heißen müsse „verpflichtet." Denn wenn der Verwaltungsrath die Berufung der Generalversammlung für nothwendig halte, könne es nicht mehr seiner Willkür überlassen bleiben, ob er die Generalversammlung berufen wolle oder nicht. Ein anderer der Herren Abgeordneten hielt dafür, daß man auch für den Fall Vorsehung treffen solle, wenn der Verwaltungsrath dem Antrage auf Berufung einer Generalversammlung stattzugeben sich weigere. Man könne doch nicht, so führte derselbe an, die Aktionäre auf den gewöhnlichen Prozeßweg verweisen, um den Vollzug des gestellten Antrages zu erreichen. Wenn dies geschehe, werde durch die während eines Prozesses mit allen seinen Fristen und Rechtsmitteln verlaufende Zeit oft ein uneinbringlicher Schade für die Gesellschaft entstanden sein. Deshalb sei es ganz angemessen, ein kurzes Verfahren vor der Administrativbehörde des Ortes, wo die Gesellschaft ihren Sitz habe, eintreten zu lassen. Von Seiten des gedachten Herrn Abgeordneten wurde deshalb vorgeschlagen, in einem Zusatze zu dem Artikel zu sagen:

„Erfolgt die Berufung nicht oder nicht gehörig, so hat die Admini- „strativbehörde des Ortes, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf „Verlangen der Antragsteller und nachdem sie dem Verwaltungsrathe „Gelegenheit gegeben hat, sich darüber zu äußern, geeigneten Falls „die Versammlung vor einen Kommissär zu berufen. Die Versamm- „lung ist in diesem Falle befugt, einen neuen Verwaltungsrath sofort „zu wählen."

„In den Generalversammlungen entscheidet die einfache Stimmen- „mehrheit der Erschienenen, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein „Anderes bestimmt."

Dieser Antrag wurde aber nach kurzer Debatte insbesondere in der Erwägung, daß bei der Einfachheit der Sache und da die Nachweise über die Voraussetzungen des Rechtes der Aktionäre auf Berufung einer General- versammlung ganz leicht zu erbringen sein müßten, somit die gewöhnliche Rechtshülfe der Gerichte ausreichen werde, mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Bei

Art. 167

wurde anerkannt, daß mit dem Worte: „ihm" im zweiten Absatze „dem stillen Gesellschafter" gemeint sei und daß die Worte: „auf seine Kosten" nicht mehr sagen wollten, als daß der stille Gesellschafter, welcher inter- veniren wolle, weder Kostenvorschuß noch Ersatz seiner Kosten von der Gesellschaft verlangen könne, daß aber dadurch sein Recht nicht abge-

schnitten sei, entstehenden Falles Ersatz seiner Kosten vom Prozeßgegner zu begehren.

Art. 168

wurde mit der Erläuterung angenommen, daß er einen Ausnahmsfall gegenüber der in Art. 167 enthaltenen Regel enthalte, und wurde die Redaktionskommission von einem der Herren Abgeordneten aufmerksam gemacht, daß dem Eingange des Artikels wohl eine veränderte Fassung gegeben werden müsse, da man nicht gut sagen könne, daß Jemand als Beklagter auftreten wolle.

Hiernach wurde die Streichung des

Art. 169

beschlossen, weil derselbe mit Rücksicht auf Art. 149 in seiner früheren Gestalt aufgenommen worden sei, und jetzt nach erfolgter Abänderung des Art. 149 keine Bedeutung mehr habe, die Redaktionskommission aber veranlaßt, eine Bestimmung zu formuliren, nach welcher der Art. 149, wie derselbe nach den gefaßten Beschlüssen (Protok. S. 296) zu redigiren ist, auf die stillen Gesellschaften auf Aktien keine Anwendung leide.

Die

Art. 170, 171, 172

wurden ebenso, wie bei dem Art. 191 für die Aktiengesellschaften geschehen, für die stillen Gesellschaften auf Aktien angenommen, ferner wurde

Art. 173

ohne Debatte angenommen, und hierauf zu

Art. 174

Anstand darüber erhoben, daß die Verbindlichkeit der Zurückzahlung eines unstatthafter Weise gezogenen Gewinnes davon abhängig gemacht werden solle, ob dem Inhaber der Aktie die Unzulässigkeit der Zahlung bekannt gewesen oder nicht. Man hielt von mehreren Seiten dafür, daß die Haftbarkeit der Aktionäre für den in unzulässiger Weise gezogenen Gewinn unbedingt eintreten müsse. Ein Mitglied fügte bei, wenn eine solche Zahlung erfolgt sei, welche nicht als vom Gewinne gemacht angesehen werden könne, so enthalte sie selbstverständlich eine Verringerung des den Gläubigern haftenden Gesellschaftskapitales, welches dann wieder ergänzt werden müsse. Dem Einwande, daß die Einholung des unstatthafter Weise gezogenen Gewinnes in den meisten Fällen unmöglich sein werde, da es gestattet sei, Aktien auf Namen mit Blankoindossament weiter zu begeben, wurde damit begegnet, daß man die unzulässiger Weise gezahlte Summe durch Abzug an der nächsten Dividende decken könne. Es wurde demgemäß der Antrag auf Streichung des ganzen dritten Absatzes oder doch der

Worte: „welchen — bekannt war“ gestellt. Dieser Antrag wurde aber wieder zurückgezogen und der Redaktionskommission anheimgegeben, diesen dritten Absatz mit der Fassung des Art. 189 und den Beschlüssen zu Art. 151 (Protok. S. 303) in Einklang zu bringen.

Art. 175

wurde angenommen und dabei beschlossen, hier die zu Art. 203 über die bekannten und schwebenden Forderungen getroffenen Bestimmungen zu wiederholen. Hierauf wurde die Streichung von

Art. 176

mit 10 gegen 4 Stimmen beschlossen, da man es für unstatthaft hielt, die dem Strafrechte angehörige Bestimmung des Artikels in das Handelsgesetz aufzunehmen.

Art. 177

wurde angenommen mit Ausnahme des letzten Absatzes, dessen Streichung beschlossen ward. Es wurde jedoch beigefügt, daß auch bei den stillen Geschaften auf Aktien, insbesondere bei den Art. 175 und 177 nach Maßgabe der über die Aktiengesellschaften gefaßten Beschlüsse verfahren und ausdrücklich verordnet werden solle, es müßte auch die Auflösung der stillen Gesellschaften auf Aktien in das Handelsregister eingetragen, und dürfe, wie bereits oben vorgekommen, das Vermögen der Aktiengesellschaft nicht eher und nicht weiter vertheilt werden, als nach Sicherung der bekannten und schwebenden Forderungen geschehen kann, so daß Art. 177 eine theilweise Redaktionsänderung zu erleiden hat.

XLVI. Sitzung.

Nürnberg, den 26. März 1857.

Der heutigen Sitzung, welche der zweite Präsident Herr Dr. Ritter von Raule leitete, wohnte der Herr Abgeordnete Röder aus Mainz, welchen dringende Geschäfte abgerufen hatten, nicht an.

Vor Allem brachte ein Mitglied zu den Artikeln 156 bis 179 eine Reihe von Redaktionsbemerkungen ein, welche in der Anlage A dem Protokolle beigedruckt sind. Dasselbe verbreitete sich über deren Inhalt, insbesondere über die Zweckdienlichkeit der zum Art. 173 vorgeschlagenen Vollzugsvorschriften, welche um deswillen im Gesetze eine Stelle finden müßten, weil

durch solche Vorschriften allein der Zweck der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen gesichert werden könne, und weil bei den stillen Gesellschaften auf Aktien nicht wie bei den Aktiengesellschaften für Aufnahme zweckmäßiger Bestimmungen im einzelnen Falle bei Gelegenheit der Konzessionsertheilung zu sorgen Gelegenheit sei. Nach kurzer Debatte wurde beschlossen, diese Redaktionsvorschläge der Fassungskommission zur Würdigung anheimzugeben.

Hierauf brachte der Herr Referent zur Kenntniß der Versammlung, daß die Redaktionskommission das I. Buch des Gesetzes bereits für die zweite Lesung vorbereitet habe, und daß in wenigen Tagen auch seinerseits der Entwurf des II. Buchs redigirt werden würde, um die Berathungen der Redaktionskommission über denselben zu eröffnen, endlich, daß die Motive zum dritten Buche in diesen Tagen dahier eintreffen und den Herren Abgeordneten zugestellt werden würden. Nach stattgehabter Besprechung wurde auf den Vorschlag eines Conferenzmitgliedes nach dem Vorgange der Leipziger Conferenzen der Beschluß gefaßt, den von der Redaktionskommission ausgearbeiteten Entwurf des I. Buches zuerst als Konzept drucken zu lassen und jedem der Herren Abgeordneten ein Exemplar zuzustellen, damit sie von demselben Kenntniß nehmen und ihre allenfallsigen Bemerkungen über die stattgehabte Redaktion der bisher gefaßten Beschlüsse demselben beisetzen könnten; ferner wurde beschlossen, zur Abgabe dieser Bemerkungen an die Redaktionskommission bis 1. Mai Frist zu lassen, damit die letztere hienach die ihr zugekommenen Wünsche der Herren Abgeordneten in Erwägung ziehe und sonach schließlich den Entwurf für die zweite Lesung festsetze. Endlich solle der Entwurf des II. Buches wie derselbe von dem Herrn Referenten redigirt wird, in einer größeren Zahl von Exemplaren lithographirt, und einem jeden Mitgliede der Versammlung zur vorläufigen Kenntnißnahme zugestellt werden.

Hiernach brachte der Herr Abgeordnete für Oesterreich, k. k. Sektionsrath Dr. Schindler vor: Eine gemeinsame Legislatur über den Wirkungskreis, die Einberufung und Beschlußfassung der General-Versammlung der Aktionäre sowie über die Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse scheine in mehrfacher Beziehung wünschenswerth. Er habe daher im Sinne des zum Art. 193 des preuß. Entwurfes gefaßten Beschlusses beabsichtiget, den in der Anlage B dieses Sitzungs-Protokolles beigedruckten Entwurf diesfälliger Bestimmungen der Redaktions-Kommission zur allfälligen Berücksichtigung resp. zur Einschaltung vor dem Art. 193 zu übergeben. Nachdem jedoch auch im II. Abschnitte (von der stillen Gesellschaft auf Aktien insbesondere) eine ähnliche Einschaltung räthlich scheine,

so glaube er seinen erwähnten Entwurf gegenwärtig der Versammlung aus dem Grunde mittheilen zu sollen, weil einige Bestimmungen desselben vorbehaltlich der nöthigen Modifikationen (z. B. der Vertauschung der Worte: „Aktionäre" und „Gesellschaft" mit den Worten: „stille Gesellschafter") auch auf die stille Gesellschaft auf Aktien Anwendung finden dürften, nach der jetzigen Sachlage die Redaktionskommission aber noch nicht ermächtiget erscheine, auch bezüglich der stillen Gesellschaften auf Aktien solche Vorschläge zu beachten, wie sie die Anlage B enthalte; seine Absicht gehe übrigens vor der Hand nur dahin, daß die Versammlung auch in dieser Richtung die betreffenden Vorschläge der Redaktionskommission zur Würdigung anheimgebe, und so den zu Art. 193 für die Aktiengesellschaften gefaßten Beschluß auch auf den II. Abschnitt ausdehne.

Ein anderer Herr Abgeordneter brachte vor, in jeder Aktiengesellschaft treffe man eine geschäftsführende Direktion, welche die Gesellschaft nach außen vertrete und deren Beschlüsse vollziehe. Nach der vom Herrn Referenten mehrfach gegebenen Erläuterung solle diese Behörde mit dem Ausdruck: „Vorstand" im Entwurfe bezeichnet sein. Nun treffe man aber auch überall einen Gesellschaftsausschuß, welcher die Geschäftsführung der Direktion überwache, ihr in einzelnen Fällen Spezialinstruktionen gebe, den Verkehr zwischen der Direktion und den Aktionären vermittle rc. Es sei nun aus dem Entwurfe nicht klar zu ersehen, ob auch er überall die Bestellung eines solchen Gesellschaftsausschusses vorschreiben oder es dem Gesellschaftsvertrage überlassen wolle zu bestimmen, ob ein solcher Ausschuß zu bestellen sei oder nicht. Nach seiner Ansicht habe der Entwurf das erstere beabsichtiget, man müsse dies wenigstens aus dem Dualismus schließen, der z. B. in Art. 182 Ziff. 7 und an anderen Orten enthalten sei. Man müsse aber klar sehen, weshalb es sich empfehle, hierüber bestimmte Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen und dann, wenn man bei allen Aktiengesellschaften auf Bestellung eines solchen Gesellschaftsausschusses bestehen wolle, auch zu sagen, welche Stellung den Mitgliedern eines solchen Ausschusses zukomme, ob sie widerruflich bestellt, besoldet rc. sein sollten oder nicht. Der erwähnte Herr Abgeordnete beantragte deshalb die in der Anlage C zum Protokolle beigedruckten Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

In der Diskussion über diesen Antrag wurde nun hervorgehoben: der Entwurf habe, wie auch bereits anerkannt worden sei, keineswegs beabsichtiget, für alle Aktiengesellschaften die Aufstellung eines solchen Gesellschaftsausschusses (Verwaltungsrathes) vorzuschreiben, habe diese Frage vielmehr den einzelnen Gesellschaftsverträgen überlassen wollen; namentlich

habe mit Art. 182 Ziff. 7 keineswegs der Verwaltungsrath getroffen werden sollen, sondern nur die Mitglieder der Direktion und die Beamten der Gesellschaft. Für kleine Aktiengesellschaften sei auch in der That ein solcher Gesellschaftsausschuß ein zu schwerfälliger Apparat. Privatrechtlich sei ferner nur die Generalversammlung als ein beschließendes und die Direktion als ein vollziehendes Organ zur Begründung einer Aktiengesellschaft nothwendig. Alle anderen Organe einer Aktiengesellschaft seien nur accidentaler Natur. Deshalb sei es auch genügend, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nur die beiden ersterwähnten Organe zu regeln unternähmen und alles andere den Verträgen überließen. Bei den meisten Gesellschaften werde zwar allerdings auch eine vermittelnde und kontrolirende Behörde vorkommen, aber die Verhältnisse, nach denen der Umfang ihrer Vollmacht, ihre Stellung als Angestellte rc. bemessen werden müsse, seien zu verschieden, als daß man hierüber etwas in das Gesetz aufnehmen könne, ohne in eine ganz unzulässige Casuistik zu gerathen.

Insbesondere wurde aber geltend gemacht: man könne jetzt aus formellen Gründen nicht auf eine weitere Diskussion und Beschlußfassung über den gestellten Antrag eingehen, nachdem über die Aktiengesellschaften und über die den Vorstand derselben betreffenden Bestimmungen zu Art. 193 eine Reihe von Fassungsvorschlägen eingebracht worden seien (vgl. XXXIX. Sitzung vom 19. März 1857 S. 347), welche man der Redaktionskommission zur Erwägung anheimgegeben habe, um eine neue Vorlage vorzubereiten. Man könne nicht über den vorliegenden Antrag beschließen, wenn man nicht jene anderen Vorschläge hiemit verwerfen oder dieselben sogleich auch in Berathung nehmen wolle. Letzteres habe sich aber bei der Berathung des Art. 193 als unausführbar dargestellt.

Nach dem Schlusse der Debatte wurde beschlossen, die Anträge in Anlage B und C der Redaktionskommission zur Würdigung anheimzugeben, und zwar den Ersteren auch für die stillen Gesellschaften auf Aktien.

Der k. k. österr. Abgeordnete Herr Dr. Schindler stellte hiernächst den weiteren Antrag, am Schlusse des Abschnittes über die stillen Gesellschaften auf Aktien folgenden Artikel beizufügen:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses „Abschnittes nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses abzuändern „oder näher zu bestimmen."

Zur Rechtfertigung dieses Antrages trug derselbe folgendes vor:

„Der Antrag des zweiten Herrn Präsidenten, den ganzen Abschnitt über die stillen Gesellschaften auf Aktien zu streichen, sei hauptsächlich durch drei Gründe motivirt worden.

1) durch die Bemerkung, daß zur Zeit nicht in allen deutschen Bundesstaaten stille Gesellschaften auf Aktien bestehen, oder doch zum Theil erst ins Leben getreten seien und daß daselbst dermalen kein Bedürfniß zur Festsetzung von Rechtsnormen für derartige Gesellschaften bestehe.

2) Durch die Betrachtung, daß jedes Rechts-Gesetz ein in der Sphäre des Rechtes wirklich bestehendes und allgemeiner verbreitetes Bedürfniß, jedes gemeinsame Gesetz aber ein in denjenigen Ländern, wofür es gegeben wird, bereits bestehendes gemeinsames Bedürfniß voraussetze. Endlich

3) kenne man dieses Institut zu wenig, um zureichend beurtheilen zu können, welche Verfügungen dießfalls allgemein vorzuzeichnen und welche Schranken zur Beseitigung der hie und da vorgekommenen Mißbräuche zu setzen seien. Nachdem aber dieser Antrag des zweiten Herrn Präsidenten durch Stimmenmehrheit abgelehnt worden sei, so dürfte sich der vom Herrn Antragsteller zu Gunsten der Landesgesetze vorgeschlagene Vorbehalt schon aus jenen Gründen empfehlen, welche die Versammlung bewogen, einen eben solchen Vorbehalt am Schlusse des 9ten Titels (von den Handelsmäklern) beizufügen. Indeß dürften für jenen Vorbehalt auch noch nachstehende legislative und volkswirthschaftliche Rücksichten sprechen. — Savigny lege aus gutem Grunde einen großen Werth auf die Fortbildung des Rechtes, denn das Recht und daher auch das Rechts-Gesetz müsse wie überhaupt die Legislatur dem jeweiligen Bedürfnisse, der jeweiligen Bildungsstufe u. s. w. entsprechen. Gleichwie die Legislatur der Vor- und Jetzt-Zeit ein Spiegelbild der Zeit ihrer Geburt sei und diese Zeit gleichsam plastisch darstelle und beurkunde, so müsse auch ein erst zu schaffendes Rechtsgesetz die verschiedenen Phasen der Civilisation, der wirthschaftlichen und anderweitigen Zustände und Einrichtungen jedes einzelnen Volkes und Staates vor Augen halten und denselben im Sinne jener Erfahrung Rechnung tragen, die sowohl gegen Vorauseilung als gegen Zurückbleibung spricht (S. Guizot's Geschichte der Civilisation u. s. w.). Auch in der Legislatur sei die Ueberspringung von ganzen Epochen der Entwicklung gewisser Einrichtungen kaum wünschenswerth. Gegen jenen auch theoretisch unbestreitbaren Erfahrungssatz verstoße ein gemeinsames Gesetz, wenn dasselbe Zustände und Bedürfnisse eines einzigen oder nur einiger Staaten zum Maßstabe, zur Grundlage von Vorschriften aufstelle, welche auch für Staaten gelten sollen, in welchen ganz andere Zustände und Bedürfnisse bestehen. Da könne es (um nur ein Beispiel anzuführen) gar leicht geschehen, daß man einer im Kindesalter begriffenen ökonomischen Einrichtung das gesetzliche Kleid einer im Man-

nesalter stehenden Einrichtung gebe, daß man, um an dem einen Orte thatsächlich bestehende Mißbräuche zu beseitigen, an dem anderen Orte dem noch kaum ins Leben getretenen Gebrauche hemmend in den Weg trete. Ganz anders müsse das Gesetz dort lauten, wo es die bei längerem Gebrauche bekanntlich fast allenthalben mehr oder minder zu Tage tretenden überwuchernden Aftergebilde beschneiden soll, und dort, wo es ein eben erst hervorsprossendes zartes Gebilde hegen und pflegen und seiner Entwicklung den thunlichst freien Spielraum gewähren soll. Die Geschichte der Legislatur der europäischen und transatlantischen Zettel-Banken liefere schlagende Belege dafür. Eine Beschränkung, die hier kaum weit genug gehe, um bestehende Mißbräuche zu beseitigen, trete dort gar oft der wirthschaftlichen Genesis und Entwicklung eines gemeinnützigen Institutes hemmend entgegen, benachtheilige also den Privat- und öffentlichen Wohlstand. Der Antragsteller halte dafür, daß unter Umständen den stillen Gesellschaften auf Aktien eine große Zukunft bevorstehe. Habe sie ein verstorbener großer Finanzier des gegenwärtigen Jahrhunderts als ein „Korrektivmittel" für gewisse eventuelle Uebelstände von Aktien-Gesellschaften erklärt und angewendet, weil sie (gleichwie die Korrektur in einer Uhr oder die Kompensation bei einem Pendel) den bei Aktien-Gesellschaften bisweilen fühlbaren Unregelmäßigkeiten steuerten, zumal den Abgang von persönlich und solidarisch haftenden Gesellschaftern ersetzten, so lasse sich vielleicht auch annehmen, daß nicht blos staatliche Ueberwachungs-, sondern rein volkswirthschaftliche Rücksichten den stillen Gesellschaften auf Aktien eine in einigen deutschen Bundesstaaten zur Zeit noch nicht voraussehbare Wichtigkeit geben werden. Gerade aus dem Grunde aber, um die der Entwicklung solcher Gesellschaften nöthige Lebensluft nicht zu verkümmern, scheine es räthlich, der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten die in jedem dieser Staaten etwa nöthige Modifikation der Vorschriften des Abschnittes über die stillen Gesellschaften auf Aktien ausdrücklich vorzubehalten. Nur beispielsweise wolle der Antragsteller hiebei auf die Vorschriften der Art. 158 Abs. 1 und 159 Nr. 1 des preuß. Entwurfes hinweisen. Es seien zumal bei einer geringen Zahl von stillen Gesellschaftern Fälle denkbar, wo die als Minimum vorgeschriebene Zahl von 5 Verwaltungsräthen eine unökonomische Kraft-Vergeudung wäre, wo 3 Verwaltungsräthe vollkommen genügten, wo andererseits die ausnahmslose Verpflichtung des Art. 159 Nr. 1 zur Einzahlung mindestens eines Viertheiles des Nominalbetrages der Aktie eine unwirthschaftliche Kapitals-Verwendung wäre. Denn es könne vielleicht auch die Einzahlung des 10ten Theiles des Nennwerthes einer Aktie vollkommen genügen, und der Zwang, mindestens

$^{1}/_{4}$ desselben einzubezahlen, behindere sodann eine ökonomisch nützlichere Verwendung der gleichsam gelähmten Kapitals-Differenz zwischen $^{1}/_{4}$ und $^{1}/_{10}$ des erwähnten Nennwerthes. Diese und andere eventuelle Nachtheile würden beseitiget, wenn die Landesgesetze nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse das Geeignete verfügen könnten. Die bereits bei anderen Abschnitten des Handelsgesetz-Entwurfes beschlossene Aufnahme eines ausdrücklichen Vorbehalts dieser Art empfehle übrigens schon aus Rücksichten der Konsequenz die Aufnahme eines eben solchen Vorbehaltes auch im Abschnitte über die stillen Gesellschaften auf Aktien."

Um den im Laufe der Debatte geltend gemachten Bedenken entgegenzukommen, änderte der Herr Antragsteller seinen Antrag dahin, daß die Worte: „nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses" zu streichen und daß der Redaktionskommission zur Erwägung anheimgegeben werde, ob statt „abzuändern" „zu modifiziren" zu setzen sei.

Von mehreren Seiten wurde aber namentlich gegen den Antrag geltend gemacht, daß es bedenklich sei, den einzelnen Staaten ausdrücklich im Gesetze das Recht offen zu halten, daß sie die über die stillen Gesellschaften auf Aktien vereinbarten Bestimmungen abändern könnten; der Kern der Sache liege darin, daß den einzelnen Staaten ausdrücklich das Recht vorbehalten sei, auch für diese Gesellschaften die Einholung einer staatlichen Genehmigung vorzuschreiben. Wenn eine Regierung von einem solchen Rechte Gebrauch mache, dann sei es gar nicht geboten, die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen zu ändern, denn mit dem Rechte der Konzessionsertheilung habe die Regierung alle Mittel in der Hand, nach den bestehenden Bedürfnissen die Organisation der stillen Gesellschaften auf Aktien zu regeln.

Von mehreren anderen Herren Abgeordneten wurde die Ansicht aufgestellt, der Schlußsatz des zweiten Abschnittes müsse mit dem für die Aktiengesellschaften beschlossenen Zusatze in Betreff der landesherrlichen Genehmigung in einen gewissen Einklang gebracht und dahin gefaßt werden, daß den einzelnen Staaten das Recht zustehen solle, auch für die stillen Gesellschaften auf Aktien auf Einholung landesherrlicher Genehmigung zu bestehen, und soferne sie dies thue, die hiedurch bedingten Aenderungen an den vereinbarten Bestimmungen vorzunehmen; von dieser Seite wurde deshalb vorgeschlagen zu verordnen:

„Den Landesgesetzen bleibt es vorbehalten, auch für die stillen Ge-„sellschaften auf Aktien die Einholung der Staatsgenehmigung vorzu-„schreiben, und hiebei die vorstehenden Vorschriften näher zu bestimmen „oder zu ergänzen."

Gegen diesen Vorschlag wurde aber mehrseitig Widerspruch hauptsächlich um deswillen erhoben, weil kein Grund bestehe, die Möglichkeit, die vereinbarten Vorschriften nach den örtlichen Bedürfnissen zu ändern, soferne überhaupt das Gesetz hier Vorbehalte zuzulassen gemeint sei, blos denjenigen Staaten einzuräumen, welche eine Staatsgenehmigung zu verlangen für gut finden würden, und diese Möglichkeit denjenigen Staaten abschneiden zu wollen, welche auch hier von Einholung der Staatsgenehmigung abzusehen gedächten.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schindler mit 8 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Hierauf wurde zur Berathung des

V. Titels Art. 206

übergegangen und hiezu von Seiten des Herrn Referenten bemerkt, daß der Art. 206 eine veränderte Fassung erhalten müsse, nachdem in Folge der über die Gesellschaftsverträge gefaßten Beschlüsse das Erforderniß der Schriftlichkeit fortgefallen sei. Derselbe beantragte deshalb, aus dem Artikel die Worte: „bedarf der schriftlichen Abfassung nicht; auch" dann „dieselbe" und „übrigen" zu streichen, damit dadurch deutlich hervorgehoben werde, daß bei den Handelsverbindungen, welche nicht den Betrieb eines Handelsgewerbes, sondern nur die Vornahme eines einzelnen Handelsgeschäftes zum Gegenstande haben, die über Handelsgesellschaften geltenden Rechtssätze keine Anwendung fänden. Diesem Antrage wurde auch mit 14 gegen 1 Stimme stattgegeben, dagegen der von einem Herrn Abgeordneten gestellte Antrag auf Streichung des Artikels, weil er in der nunmehrigen Fassung ganz selbstverständlich sei, mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Ein Antrag eines Mitgliedes auf Streichung des ganzen Titels, welches davon ausging, daß sein Inhalt nicht in das Handelsgesetzbuch gehöre, weil alle Verbindungen der fraglichen Art entweder offene oder stille Gesellschaften oder Mandatsverhältnisse seien, daß man hiegegen nicht das französische Recht anführen könne, weil er dahin nur wegen des hier verworfenen Grundsatzes, daß die Gesellschaften moralische Personen seien, gekommen sei, wurde bis zum Schlusse der Berathungen über den Titel zurückgezogen, nachdem noch bemerkt worden war, daß der Inhalt dieses Titels auch in dem allgemeinen preuß. Landrechte enthalten sei.

Art. 207

wurde angenommen, der Redaktionskommission aber wiederholte Prüfung der Worte: „in gleichem Verhältnisse" anheimgegeben.

Bei

Art. 208

wurde der Redaktionskommission zuerst empfohlen, statt „Vertrag" zu setzen „Verabredung", da der erste dieser Ausdrücke auf eine viel zu förmliche und ausgeprägte Eingehung der in Frage stehenden Verbindungen zu Handelsgeschäften hindeute, als wie sie wirklich im Leben vorkämen. Auf die Anregung, was unter „Einlage" zu verstehen sei, gab der Herr Referent die Erklärung ab, daß man darunter zwar nach der Absicht des Entwurfes nur Geldeinlagen zu verstehen habe, aber nicht allein die von einem jeden der Gesellschafter wirklich eingeschossene Einlage, sondern denjenigen Betrag, welchen er zum Geschäfte beizuschießen bei Eingehung der Verbindung sich verpflichtet habe.

Hierauf wurde von mehreren Seiten die im Entwurfe angeordnete Art und Weise der Gewinnvertheilung beanstandet. Es wurde hervorgehoben, dieselbe sei ganz ungebräuchlich im Handelsstande und führe auch in der That zu den sonderbarsten Resultaten. Gebräuchlich sei unter den Kaufleuten nur die Form, die auch im Gesetze für die Gewinnvertheilung unter den offenen Gesellschaftern vorgeschrieben worden sei, nach welcher einem jeden Theilnehmer zunächst Zinsen von seiner Einlage berechnet, und der hienach verbleibende Gewinn unter die verschiedenen Theilhaber nach Köpfen vertheilt werde. Die vom Entwurfe angeführte Form der Vertheilung werde in dem Falle, welcher nicht selten vorkomme, in welchem nämlich der eine der Theilhaber das ganze zum Geschäfte erforderliche Kapital hergebe, während der andere gar keine Einlage mache und nur das Geschäft besorge, zu dem sonderbaren Resultate führen, daß der Einzahler des Kapitales den ganzen Gewinn zu erhalten oder den ganzen Verlust zu tragen habe, während der andere gar keinen Antheil hieran nehme und nur nach Art. 210 eine Vergütung für seine Bemühungen ansprechen könne. Durch eine solche Vertheilungsart aber werde der Bestand der Gesellschaft als solcher gänzlich aufgehoben. Es wurde deshalb vorgeschlagen, statt des Art. 208 zu verordnen:

„Ist — — nichts festgesetzt, so werden die Einlagen verzinset, und „Gewinn und Verlust kopfweise vertheilt."

Für diesen Vorschlag sprachen sich mehrere der Herren kaufmännischen Abgeordneten aus. Von anderen Seiten aber, und zwar auch von Seiten mehrerer kaufmännischer Herren Abgeordneten war man gegentheiliger Ansicht und hielt die im Entwurfe angeordnete Art und Weise der Vertheilung von Gewinn und Verlust für angemessen. In allen Fällen, in denen jeder der Betheiligten eine Geldeinlage zu machen sich verpflichte (und der andere, oben

von gegnerischer Seite angeführte Fall komme ganz außerordentlich selten vor), sei es das natürlichste, nach Maßgabe dieser Betheiligung Gewinn und Verlust zu vertheilen. Der Art. 210 biete dann noch das geeignete Mittel, um auch demjenigen gerecht werden zu können, welcher sich zwar nur mit einer geringen Geldeinlage betheilige, aber die Mühe des Geschäftes auf sich nehme. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß dann, wenn ein Theilhaber die versprochene Einlage wirklich zu machen unterlasse, und ein anderer deshalb für ihn in Vorschuß gehe, dieser den Ersteren mit Zinsen aus dem vorgeschossenen Betrage belaste.

Bei der Abstimmung wurde das oben aufgeführte Amendement mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen, vorbehaltlich weiterer Prüfung seiner Redaktion.

Bei

Art. 209

hob der Herr Referent zunächst hervor, derselbe stehe im Zusammenhange mit Art. 215 des Entwurfes. Sodann wurde die im Entwurfe angeordnete aktive und passive Solidarität der Theilhaber mehrfach beanstandet. Es wurde hervorgehoben, man könne keine zureichenden Gründe dafür finden, daß dann, wenn mehrere Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen Bevollmächtigten kontrahirten, und z. B. der eine sage, er handle für den A, den B und den C und für sich, alle zusammen solidarisch verpflichtet sein sollten. Eine solche Solidarität sei wohl bei dauernden Gesellschaftsverhältnissen am Platze, welche man nur nach reiflicher Ueberlegung und Betrachtung der Personen, mit denen man sich verbinde, eingehen solle; sie könne aber, wenn sie auch bei ganz vorübergehenden, einzelnen Handelsgeschäften eintrete, außerordentlich hart werden. Denn solche Geschäfte gehe man oft ohne lange Prüfung der Persönlichkeiten, ja auch ohne solche immer alle zu kennen, ein. Oft werde z. B. Jemanden eine halbe Schiffsladung von einem anderen Kaufmanne zu kaufen vorgeschlagen, welcher seinerseits die zweite Hälfte zu übernehmen gedenke. Wenn nun der Erste nur $1/4$ der Ladung übernehmen wolle, so suche der Zweite oft einen Dritten, damit dieser das letzte Viertel übernehme. Diesen Letzteren kenne der Erste oft gar nicht, und doch solle er nunmehr solidarisch für denselben haften. Man könne doch den Kaufmann nicht zwingen, in allen Geschäften für den, mit dem er gemeinschaftlich handle, solidarische Haftbarkeit zu übernehmen. Wenn aber alle Theilhaber gemeinschaftlich kontrahirten, oder wenn der eine Kontrahent ausdrücklich sage, er wolle für den A, den B, den C und für sich kontrahiren, so gäben sie dadurch deutlich genug zu erkennen, daß sie keine solidarische Haftbarkeit eingehen wollten.

Wenn man aber gesagt habe, durch Anordnung einer blos ratenweisen Haftung würden erhebliche Schwierigkeiten darüber entstehen, ob und inwieweit eine ungleiche Betheiligung der Interessenten an einem Geschäfte dem Dritten gegenüber in Betracht komme, ob er die Pflicht der Erkundigung habe oder nicht, so seien diese Bedenken ungegründet, denn entweder sage der Kontrahirende etwas darüber, wie das Antheilsverhältniß bestehe, dann könnten auch ohne Schwierigkeiten nach demselben die Raten berechnet werden, oder er schweige hierüber, dann trete die Präsumtion der gleichen Vertheilung von Forderungen und Schulden ein, und diese von dem Bevollmächtigten veranlaßte Präsumtion müßten die Auftraggeber gegen sich gelten lassen. Wenn man gesagt habe, daß der Entwurf vom römischen Rechte nur bezüglich des Falles abweiche, in welchem alle Theilhaber gemeinschaftlich kontrahirten, so könne dies nicht maßgebend sein, denn der Grund, aus welchem das römische Recht die mehreren Auftraggeber solidarisch haften lasse, sei der, damit der dritte Kontrahent, der nur mit dem Beauftragten kontrahirt habe und nur diesem verpflichtet gewesen sei, dann, wenn ihn der Mandatar mit der ihm freigelassenen Einrede an die Auftraggeber verwiesen habe, nicht mehrere Gegner habe. Dieser Grund sei aber hier weggefallen, da beschlossen sei, daß der Auftraggeber durch die Geschäfte seines Handlungsbevollmächtigten unmittelbar und Letzterer, wenn er für den Ersteren handeln zu wollen erklärte, gar nicht verpflichtet werde. Handelspolitische Gründe beständen aber für die Beibehaltung der solidarischen Haftbarkeit nicht und noch weniger für deren Ausdehnung auf andere Fälle. Wenn diese aber wegfalle, so müsse von selbst die solidarische Berechtigung cessiren. Insbesondere sprachen sich mehrere der kaufmännischen Herren Abgeordneten gegen die Bestimmung des Entwurfes aus.

Für den Entwurf wurde aber angeführt: die in Frage stehende Bestimmung sei aus dem Art. 109 des früheren Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland entnommen, sei auch in allen neueren Handelsgesetz-Entwürfen enthalten, so im Nassau'schen und Württemberg'schen Entwurfe, und in den Motiven zu letzterem sei gesagt, daß sie auch in Frankreich die feststehende Praxis bilde, endlich sei auch die solidarische Haftbarkeit schon im preuß. Landrechte für die kaufmännischen Geschäfte der vorliegenden Art verordnet. Dies seien Zeugnisse genug dafür, daß die Bestimmung des Entwurfes, welche die größte Einfachheit der Abwickelung von Geschäften im Gefolge habe, den Bedürfnissen des Verkehrs entspreche. Die ratenweise Haftbarkeit und Berechtigung aber ziehe die größten Schwierigkeiten nach sich, so, wie bereits oben erwähnt, in Betreff der Frage, wieweit ungleiche Theile dem Dritten gegenüber von Einfluß seien, ferner bezüglich der Frage,

an wen die Waaren gültig abgeliefert, Zahlung geleistet werden könne ꝛc. Aus den zuletzt erwähnten Gründen sprachen auch mehrere kaufmännische Herren Abgeordnete für die Beibehaltung des Entwurfes.

Bei der Abstimmung wurde zunächst die Frage, ob der Artikel in seiner jetzigen Fassung anzunehmen sei, mit 8 gegen 7 Stimmen verneint, hienach aber die weitere Berathung über den Artikel, insbesondere darüber, ob ausdrücklich zu sagen sei, daß die Theilhaber nur ratenweise haften sollen, daß und welchen Einfluß das ungleiche Ratenverhältniß der Berechtigung und Verpflichtung gegen Dritte äußere, bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Anlage A.

Antrag.

Art. 156.

Das Kapital einer stillen Handelsgesellschaft kann in Aktien und Theil-Aktien zerlegt werden.

Die Bestimmung der Größe dieser Aktien und Theil-Aktien und der Währung, in welcher sie ausgegeben werden, wird der Landesgesetzgebung überlassen. Sie müssen auf bestimmte Namen lauten, solange sie nicht voll einbezahlt sind.

Aktien, welche auf einen geringeren Betrag, als den in der Landesgesetzgebung gestatteten, oder vor bewirkter Volleinzahlung auf den Inhaber lauten, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 158.

Da die Aktionäre als stille Gesellschafter nicht eigentlich verwalten dürfen, so wäre statt „Verwaltungsrath“ die Bezeichnung „Aufsichtsrath“ zu nehmen.

cf. Franz. G. v. 17. Juli 1856, Art. 5, 7—11, 14 und 15.

Art. 162 Abs. 1.

Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der verantwortlichen Gesellschafter fallen, oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; jene Kapitalantheile sind unveräußerlich.

Art. 170.

Die Namen-Aktien einer stillen Gesellschaft müssen mit genauer Bezeichnung des Aktionärs — —

Art. 171 Abs. 3.

Die Uebertragung der Namen-Aktien kann durch Indossament geschehen.

Art. 173.

[Der gute Zweck dieses Artikels wäre durch folgenden Zusatz zu sichern:]

Der Inhalt dieses Artikels muß in jeder Einladung zur Unterzeichnung, auf jeder Promesse, jedem Interimsscheine, oder jeder anderen, vor Hinausgabe der definitiven Aktien errichteten Antheil-Berechtigungs-Urkunde abgedruckt werden.

Die Unterlassung macht die offenen Gesellschafter und, wenn ein Aufsichtsrath bereits gewählt ist (Art. 158), auch dessen Mitglieder persönlich und solidarisch verantwortlich.

Art. 174.

[Dem alinea 2 wäre als gerecht und billig alinea 3 von Art. 179 beizufügen:]

Jedoch können für den — — — vollen Betriebes erfordert, den verantwortlichen Gesellschaftern und den Aktionären — — — Höhe zugesichert werden.

Bei

Art. 179

wäre bei dem Straffalle 1 auf die obengedachte Ausnahme des Art. 174 zu verweisen.

Anlage B.

Antrag.

Art. 193.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden geleitet:

durch die General-Versammlung,

durch den Vorstand (die Direktion),

durch die hiezu im Gesellschaftsvertrage etwa noch anderweitig bestellten Organe.

Art. 194.

Eine vorschriftsmäßig einberufene und beschlußfähige General-Versammlung stellt die Gesammtheit der Aktionäre vor.

Rechtmäßige Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre unbedingt bindend, dagegen steht daher weder den überstimmten noch den abwesenden Aktionären ein Widerspruch oder ein Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Gesellschaft zu (siehe § 112 des österr. revid. Entwurfes).

Art. 195.

Beschlüsse einer Generalversammlung, zu welcher die Einladung nicht vorschriftsmäßig erfolgte, sind gegenüber den in der Generalversammlung nicht vertretenen abwesenden Aktionären nicht als rechtmäßig zu betrachten.

Dasselbe gilt, wenn in der Einladung die gesetzlich oder im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebene Angabe des Gegenstandes der Berathung unterblieben ist.

Art. 196.

Die Einladung der Aktionäre zu einer Generalversammlung muß, woferne der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, mindestens 14 Tage

vor Abhaltung der Generalversammlung dreimal mittelst der hiezu bestimmten öffentlichen Blätter verlautbart werden oder innerhalb derselben Zeit zu Handen jedes einzelnen Aktionärs oder seines hiezu Bevollmächtigten geschehen.

Art. 197.

Die General-Versammlung entscheidet über alle ihrem Wirkungskreise weder ausdrücklich entzogenen noch der Entscheidung anderer Organe zugewiesenen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Art. 198.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden, woferne weder dieses Gesetzbuch noch der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen, durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden sowie der in der General-Versammlung vertretenen abwesenden Aktionäre gefaßt.

Bezüglich der stillen Gesellschaften auf Aktien wäre analog dem zweiten Absatze des Art. 192 des preuß. Entwurfes beizufügen:

„Jede Aktie gibt, in Ermanglung einer gegentheiligen Bestimmung, „das Recht zu einer Stimme."

Anlage C.

Antrag.

Von dem Vorstande.

Die Gesellschaft wird, soweit sie nicht (in General-Versammlungen) unmittelbar handelt, durch einen Vorstand vertreten.

Derselbe besteht:

1) aus einem oder mehreren Angestellten, welche die laufenden Geschäfte besorgen, resp. ihre Besorgung anordnen und leiten, und in Bezug auf diese Geschäfte die Gesellschaft vor Gericht, wie überhaupt nach außen, vertreten.

2) Aus einem Gesellschafts-Ausschuß, welcher die Geschäftsführung überwacht, die Einberufung von General-Versammlungen anordnet, über die an letztere zu bringenden Anträge (abgesehen von den Fällen des Art. 192) beschließt, die Gesellschaft in Angelegenheiten, welche nicht zu den laufenden Geschäften gehören, nach außen vertritt, auch überdieß ermächtiget sein kann, Anstellungen und Entlassungen zu verfügen, sowie allgemeine und besondere Instruktionen für die Geschäftsführung zu ertheilen.

3) Aus einem oder mehreren Revisoren, welche nach dem Bücherabschluß die Uebereinstimmung der Bücher mit der Bilanz, der Verwaltungsmaßregeln mit den statutarischen Bestimmungen prüfen.

(Art. 196. Abs. 3.)

XLV. Sitzung.

Nürnberg, den 27. März 1857.

In der heutigen Conferenz, in welcher unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zur weiteren Diskussion des

Art. 209

übergegangen wurde, stellte ein Mitglied den Antrag, die Berathung und definitive Beschlußfassung über den erwähnten Artikel bis nach der Zurückkunft der Herren Abgeordneten nach den Ferien zu vertagen. Der Herr Antragsteller verwies darauf, daß über die Frage, ob in dem Falle des Artikels eine solidarische oder Haftung pro rata und eine ebensolche Berechtigung festgesetzt werden solle, unter den anwesenden Herren kaufmännischen Abgeordneten eine große Meinungsverschiedenheit sich gezeigt habe, und daß es um so mißlicher sei, dieselbe sofort durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, da bereits mehrere Mitglieder vom Kaufmannsstande abwesend seien. Unter diesen Umständen empfehle es sich, daß man den Conferenzmitgliedern Gelegenheit gebe, sich vorerst mit Sachkundigen in Vernehmen zu setzen und weitere Erkundigungen in Betreff des höchst wichtigen Inhalts des Artikels einzuziehen. Dieser Antrag wurde auch alsbald einhellig zum Beschlusse erhoben.

Zu

Art. 210

wurde von Seiten eines Herrn Abgeordneten der Antrag auf Streichung des zweiten und dritten Absatzes gestellt. Der Herr Antragsteller erklärte: die Bestimmung, daß eine Liquidation statthaben solle, mache die ganze Sache viel zu förmlich, bei solchen Verbindungen zu einzelnen Geschäften, wie sie der Artikel im Auge habe, könne man ohne zu verwirren, nicht von einer Liquidation sprechen. Was aber den dritten Satz angehe, so werde nach kaufmännischen Ansichten keine Vergütung für Dienstleistungen bezahlt, wenn diese nicht ausdrücklich verabredet worden.

Ueber den letzten Satz des Artikels ergaben sich in der hierüber stattgehabten Debatte sehr verschiedene Ansichten und zwar gerade unter den Mitgliedern vom Kaufmannsstande. Dafür, daß eine Belohnung für geleistete Dienste nicht auszusetzen sei, führte man an: nach der jetzigen Fassung des Art. 208 sei die Bestimmung des Art. 210 nicht mehr am Platze, jetzt liege die Berücksichtigung der geleisteten Arbeit schon darin, daß nach Abzug von Zinsen für geleistete Kapitalien der Gewinn in Kopftheile gehe. Eine Vergütung (Provision) pflege nur als Belohnung für die Führung fremder Geschäfte gegeben zu werden. Wenn aber einer der Interessenten das gemeinschaftliche Geschäft besorge, dann führe er nicht fremde, sondern seine eigenen Geschäfte, und dafür gebühre ihm kein Lohn.

Endlich betrachte jeder Kaufmann es als einen Vortheil, das Geschäft besorgen zu dürfen, weshalb jeder gerne von einer Vergütung für geleistete Dienste absehe, um nur das Geschäft in der Hand zu haben, so daß Vergütungen im Sinne des Artikels auch ganz ungewöhnlich seien.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben: jede Arbeit sei ihres Lohnes werth, und es sei deshalb angemessen, dem thätigen Interessenten die Arbeit zu vergüten, welche er nicht gehabt haben würde, wenn nicht gerade er das Geschäft geführt hätte. Der Art. 208 bringe diese Ausgleichung nicht überall, so namentlich nicht, wenn der mit der höchsten Kapitaleinlage betheiligte Interessent auch überdies noch das Geschäft besorge. Der Einwand, daß man für eigene Geschäfte keine Provision beziehen könne, sei zwar richtig, treffe aber hier nicht zu, denn selbstverständlich berechne der geschäftsführende Theilhaber die Provision nur aus dem Antheile der anderen Theilhaber, und soweit führe er auch wirklich fremde Geschäfte. Endlich könne man hier nicht die Grundsätze der eigentlichen Gesellschaften maßgebend sein lassen. Bei Ausführung gemeinschaftlicher Geschäfte habe der Ausführende auch Kosten, z. B. für Comptoir ꝛc., welche bei Gesellschaften aus der Gesellschaftskasse gedeckt würden, bei einzelnen Geschäften nicht. Wenn nun ein Interessent zu den Zwecken solcher Geschäfte sein Personal benütze, so sei es billig, ihm auch eine Vergütung dafür zuzusprechen.

Da übrigens auch hier mehrseitig der Wunsch ausgesprochen wurde, über das, was dem Gebrauche und den Bedürfnissen des Handelsstandes entspreche, zuvor weitere Erkundigungen einzuziehen, so wurde auch über diesen Artikel die schließliche Berathung vertagt.

Sodann wurde von Seiten eines Herrn Abgeordneten, jedoch nicht ohne Widerspruch, der Redaktionskommission anheim gegeben, ob nicht der

Abschnitt über die stillen Gesellschaften auf Aktien als ein besonderer Titel nach dem Titel über die Aktiengesellschaften einzureihen sei.

Hierauf nahm der stimmführende Herr Abgeordnete von Württemberg das Wort, um schließlich seine freudige Empfindung über das im Ganzen so befriedigende Gesammtresultat der seitherigen Verhandlungen und über den Geist der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens auszusprechen, welcher die sämmtlichen Mitglieder der Versammlung beherrsche, und in welchem die sichere Gewähr der Vollendung des großen Werkes liege. Zugleich sprach er dem Herrn Präsidenten und dem Herrn Referenten für ihre Bemühungen um Förderung der Sache seinen innigen Dank aus. Dieser Erklärung schloß sich sofort die ganze Versammlung an.

Nachdem nun noch die Protokolle der XXXIV. Sitzung vom 12. März, der XXXV. Sitzung vom 13. März, der XXXVI. Sitzung vom 14. März, der XXXVII. Sitzung vom 16. März, der XXXVIII. Sitzung vom 17. März, der XXXIX. Sitzung vom 19. März 1857 verlesen und genehmiget waren, schloß der Herr Präsident die Sitzungen mit der Einladung an die Herren Abgeordneten, sich am Donnerstag den 16. April zur nächsten Sitzung einzufinden.

